Marie Edle von Humbourg.

Kasten:	B. C.
Fach:	8.
Nummer in der Reihe:	28.
Fortlaufende Nummer:	158.

40506/C/1

G. VI Man

Post-Beschreibung

~~By J. B. Mannagetta~~

K320

CCLXXXVIII

Pest-Beschreibung Und INFECTIONS-Ordnung.

Welche
Vormahls in besondern Tractaten heraus gegeben/
nunmehro aber in ein Werck zusammen gezogen/
Samt
Der Anno 1713. zu Wienn in Oesterreich
fürgewesten
CONTAGION,
mit denen dargegen gemacht- und beschriebenen
Veranstaltungen/
Dem gemeinen Weesen zum Besten in Druck befördert.
CUM PERMISSU SUPERIORUM.

Wienn in Oesterreich/
Gedruckt und zufinden/ bey Andreas Heyinger/ Universit. Buchdr. ANNO 1727.

58758

WELLCOME
HISTORICAL
MEDICAL
LIBRARY

Vor-Bericht.

An den Leser!

Geneigter Leser. Obschon die Pestilentzische Seuche unter die Göttliche Straf-Ruthen / womit der erzörnete GOTT die sündhaffte Menschen zu züchtigen pfleget / billig gezehlet / und mithin die Gerechtigkeit GOttes / als die Haubt-Ursach dieses erschröcklichen Ubels / nicht allein von denen Gotts-Gelehrten / sondern auch von denen Artzeney-Verständigen gehalten / einfolglich in contagiosen Zeiten / und bey Einreissung ansteckend-giftigen Kranckheiten / kein kräftigeres Rettungs-Mittel / als die Versöhnung des Göttlichen Zorns / durch ernstliche Buß-Würckung gefunden werde.

So hat doch zu allen Zeiten die Erfahrenheit gelehret / daß nebst diesen Geistlichen Mittel auch die Weltliche Vorsehungen / die klug- und vorsichtige Veranstaltungen deren vorgesetzten Obrigkeiten / und die heylsam sowohl in Præservir- als Curirung der giftigen Seuche bestehende medicinalische Gegen-Mittel / nicht ohne allen

Frucht vor die Hand genommen worden. Daß sowohl durch gewisse vorsichtige politische Anstalten / als auch durch erfundene Gegen-Artzeneyen / die ansteckende Seuche von einen Land entweder / damit sie nicht einreissen könne / gäntzlichen abgewendet / oder doch mündestens / wann selbe bereits eingerissen / einiger massen könne eingehalten / und wohl gar wiederum gedämpffet werden; wie solches ein klares Exempel ist / daß / als Anno 1713. unser liebes Vatterland / besonders die Stadt Wienn / mit einer contagiosen Seuche heimgesucht worden / dieselbe durch die unerschrockene Gegenwart unsers Allerhöchsten Monarchens CAROLI SEXTI, glorwürdigst-Regierenden Römischen Kaysers / vermittels Dero großmächtigen Vorsichtigkeit / und abgefasten klugesten Anstalten gerettet worden / allermassen eine in Pest-Sachen angeordnet-Löbliche Hof-Commission, welche täglich von denen nachgesetzten Stellen / über die eingelangte Bericht / ihre Relation weiters erstattet / wie? und auf was Weiß die allergnädigst-erlassene Befehl vollzogen worden / vermittels welcher allerhöchst-Kayserlichen mehr als Vätterlichen Vorsorg / das laydige Ubel der Pestilentzischen Seuche von aller weiteren Einreissung / GOtt seye höchster Danck! glücklich abgewendet worden; als seynd sothane Veranstaltungen aufgezeichnet / und hieraus die Infections-Ordnungen verfasset / von denen Artzeney-Verständigen aber die jenige Medicamenten / welche in verschiedenen Pestilentzischen Seuchen bewehrt / und heylsam befunden worden / in eigentlichen herausgegebenen Tractaten zusammen gesetzet worden / beedes aus keiner andern Ursach / als / damit die Nachkömmlige sich dieser Infections-Ordnungen / und medicinalische Collectaneorum, tanquam ejusdam promptuarii, in dergleichen mißlichen Zeiten / mit Nutzen bedienen / und den antrohenden / oder schon überhand genommenen Ubel ad

exem-

exemplum Prædeceſſorum, ſo viel möglich entgegen gehen / und remediren könne. Dergleichen medicinaliſche Peſt-Tractat haben verſchiedene Gelehrte / und in Artzeney-Sachen wohl-erfahrne Männer / unter andern auch / der in vorigen Sæculo berühmte JOANNES GUILIELMUS MANNAGETTA, Anno 1665. verfaſſet / und als ein Manuſcriptum in ſeiner Bibliothec hinterlaſſen / welches hernachmahls PAULUS DE SORBAIT, ein gleichfahls Wiennerischer gelehrter Medicus, durch offentlichen Druck Anno 1679. ſub Titulo: Peſt-Ordnung / herausgegeben.

Nicht weniger ſeynd in nachfolgenden Jahren / verſchiedene Peſt-Ordnungen / und zwar Anno 1679. ſub Titulo: Unterſchiedlich-heylſame Mittel / ſo zur Zeit der Infection und Peſt / nutzlich mögen gebraucht werden. Anno 1680. ſub Titulo: Neue Infections-Ordnung / wie es ins gemein auf dem Land in Infections-Sachen zu halten. Anno 1692. ſub Titulo: Höchſt-nothwendige Erinnerung / welcher geſtalten man ſich zu dieſen gefährlichen Zeiten / für der laydigen Peſtilentz durch gute Mittel vorſehen und erhalten möge / zum Vorſchein gekommen: Zumahlen nun dieſe medicinaliſche Collectanea, meiſtens von berühmten Oeſterreicheriſchen Practicis verfaſſet / und eigentlich auf unſer Vatterland / deſſen Arth / Gelegenheit und Eigenſchafft gerichtet / mithin bey ſich äuſſerenden contagioſen Zeiten / welche doch der allgütige GOtt von gedacht-unſern Vatterland / gnädiglich abwenden wolle / ſowohl denen Obrigkeiten als Privatis, ſehr dienlich fallen wurden; als hat man geſchloſſen gegenwärtiges dem gemeinen Weeſen zum Beſten zuſammen zu ziehen / und ſolche / nebſt der Anno 1713. jährigen Peſt-Beſchreibung / in offentlichen Druck herauszugeben / in Hofnung / es werde ſolches / obſchon in ſelben nichts Neues enthalten / von jedermänniglich darumen

men für genehm gehalten werden / weilen man hierinn-fahls kein anderes Absehen gehabt / als hiemit einzig und allein dem Publico zu dienen.

Was nun aber die Eintheilung dieses Wercks betrifft / so hat man selbiges in Zwey Theil abgetheilet; derer Ersteres die Mannagettische Vest-Ordnung / das Andere aber die Vest-Beschreibung von Anno 1713. enthaltet. Belangend die Mannagettische Vest-Ordnung / ist selbe ohnedeme in ihre drey Theil / und besondere Capita eingetheilet / die Vest-Beschreibung aber von Anno 1713. in folgende Capita abgesöndert.

CAPUT I.

Was in Ertz-Hertzogthum Nieder-Oesterreich / zu Abhaltung der ansteckenden Seuche vorgekehret / und veranstaltet worden.

CAPUT II.

Was zur Zeit der schon würcklich zu grassiren angefangenen Seuche für Vorsehung und Veranstaltungen gemachet worden.

CAPUT III.

Von Einrichtung der sogenannten Spitel-Au / für die Bettler / und andere arme Leuth / wie auch der Closter-Neuburger-Au.

CAPUT IV.

Von denen eigentlichen Lazaret-Anstalten.

CAPUT V.

Was bey verspührter Nachlassung der Seuche beobachtet / und verordnet worden.

CAPUT VI.

Wie es zu dieser Zeit mit denen Ordinari-Kranckheiten gehalten worden.

CAPUT VII.

Von eigentlicher Beschreibung der Seuche / und wie solche curiret worden.

CAPUT VIII.

Von Reinigung deren inficirt-gewesten Häusern und Wohnungen.

Pest-Ordnung/

Oder

Der gantzen Gemein

Nutzlicher

Bericht und Gutachten/

Von der

Eigenschafft und Ursachen/

Der

Pestilentz

IN GENERE,

Wie

Dieselbige zu erkennen/ auch mit was Maaß/ und Mittlen jedermann derselben vorkommen/ sich darfür bewahren und hüten/ oder da sie einen angegriffen; wiederum könne ausgetrieben und geheilet werden.

Aus

Des Herrn MAGNIFICI Hochberühmt- und Hochgelehrten Herrn

JOANNIS GUILIELMI MANNAGETTÆ, PHILOSOPHIÆ ET MEDICINÆ DOCTORIS Seeligen/ MANU-SCRIPTIS genommen;

Und

Durch den Herrn PAULUM DE SORBAIT, Philosophiæ & Medicinæ Doctorem, p. t. Facultatis Medicæ DECANUM, &c. fleissig revidirt/ approbirt/ und vermehret.

ANNO

PESTIS VIENNÆ SEVERE GRASSANTIS, ET PLVRIMOS NON AVDITA STRAGE INTERFICIENTIS.

WELLCOME
HISTORICAL
MEDICAL
LIBRARY

Erster Theil.

Des Berichts / und Gutachtens von der Pest.

Von wunderbahrlicher Natur / Arth / und Unterschied der Pest / ihren Ursprung / und anklebender Eigenschafft / auch wie dieselbe an Lebendigen und Todten zu erkennen.

Das I. Capitel.

Von Natur / und Eigenschafft der Pest.

PEst / oder Pestilentz / heist eine böse / und vergifte Kranckheit / oder schädliche Seuche / daran die meisten nicht allein für sich umkommen / und sterben / sondern auch andere darmit beflecket / und angestecket / daß sie mit gleichmäßiger Seuch ergriffen / gählings in äusserster Todts-Gefahr gestürtzet werden. Ist also die Pest der alten Artzten Meynung nach zu reden / ein sehr giftig-ansteckende und tödliche Kranckheit / von einen solch-giftigen Saamen / und Zunder herrührend / welcher aus seiner sonderbaren Eigenschafft dem Hertzen / und menschlicher Natur fürnemlich zuwider / alle desselben Kraft und Würckung geschwind / und unversehens verzehret / viel schädliche Zufäll / und Neben-Schwachheiten mit sich führet / auch den mehrern Theil der jenigen / so es ergriffen / mit Beulen / Drüsen / Dippel-Zeichen / oder mit Carfunckeln / braunen / schwartzen Flecken / und Kohl / Zündt-Blattern / neben grosser inwendiger Hitz ansteckt / und inner wenig Tagen oder Stunden / tödlich hinrichtet. Die neuen Artzte nennen es eine von dem Gestirn herrührend-feurig-ansteckende Kranckheit / welche mit ihren verborgenen giftigen Dunst / und Saamen heimlich in den Leib einschleiche / das Hertz / Hirn und Leber gantz eylend einnehme / und endlich mit Hülf des angezündten Schwefels / durch das zusammen geflossene Saltz an unterschiedlichen Orthen des

Leibs schwartze Flecken / doch meisten theils bey den Ohren / in Ychsen / Reihen / oder Schlichten der Heyl-Drüsen / böse giftige Geschwer / und Beulen verursache. Und entstehet zwar solches Ubel nicht allein zu gewisser Zeit / und in einen besondern Orth / oder Landschafft / sondern auch bißweilen also grausam / sowol im Frühling / als im Herbst / sowol im Winter / als im Sommer / ja durchstreichet manchmal viel Städt / und Länder zugleich / oder auch die gantze Welt / achtet weder Stärck noch Werck / weder Jugend noch Tugend / weder Geschlecht noch Recht / weder Gunst noch Kunst / weder Gestalt noch Gewalt / weder Guth noch Muth / sondern macht bald diesen / bald jenen den Garaus.

Daß aber die Pest jederzeit eine sonderbare Art / Natur / und Eigenschafft eines Gifts in sich habe / welche weder von dem alten Galeno, noch von denen anderen /. wiewol hocherleucht- und erfahrnen Artzten hat können erkennt werden / sondern auch in einen übernatürlichen gählingansteckenden / und gleichsam Göttlichen Gewalt bestehe / so dem Menschlichen Verstand zu hoch / deren Weesen / und Natur gantz geheim / verborgen / und unergründlich / erscheinet aus dem / daß sie erstlich in den Menschen so geschwind / ja oftmalen so gählings anfällt / daß er dem Todt schon geliefert / ehe er sich kaum recht kranck befindet / wie solches mit sehr vielen Exempeln aus den Geschichten / und täglicher Erfahrung zu beweisen. Zum anderten / daß diese erschröckliche Kranckheit / sich nicht durch diejenige Mittel / durch welche andere Leibs-Gebrechen / und Gift / abwenden / und vertreiben läst / sondern gantz absonderliche / und geheime Pest-Artzeneyen erfordert / welche aber wegen der wunderbarlichen Unart dieser Kranckheit sich nicht alsobald / und leicht / auch von denen Allergelehrtesten lassen ersinnen / und finden / weilen es ein so verwirret / und verborgenes Gift in sich hat / daß es gleich einen Chamæleon (welcher jetzt bald diese / bald jene Farb an sich nimmt) oder wie ein Wechselbalch in allerley Gestalt unterschiedlicher Gift / und Kranckheiten sich verwandlet / dahero dann selten ein Pest der andern gleich ist / diese ein metallische: jene ein Schlangen- oder Scorpion-Gift: ein andere aber den Schierling / oder Eisenhütlein / und dergleichen giftigen Kräutern ähnlich sich erzeiget / und wegen dieser seltsamen unbeständigen Art nicht allein jedermann forchtsam / sondern auch die fürnehmst- und gelehrtesten Artzten bestürtzt macht / indeme sie gesehen / daß auch ihnen selbsten die Gift-tödtende Mittel durch diese erschröckliche Unart abgeschnidten worden. Hierumen dann auch so vielerley widerwärtige Meynungen unter ihnen entstanden / indeme dieser die Pest für ein Fieber / der ander für ein Fäulung des Geblüts / jener aber für ein absonderliche Kranckheit / und Tyrannin gehalten / welche unterschiedliche Neben-Zuständ / als Fieber / Hauptwehe / stetigs Wachen / Wahnwitz / Erbrechen / Ruhr / Geschwer / schwartz-blaue Blattern / oder Fleck / und andere nebenzu schleichende Gebrechen mehr / als ihre Hof-Diener / und Aufwarterin mit sich führe / ihren Macht und Gewalt aber dem menschlichen Verstand ehender nicht zu erkennen gibt / sie habe dann vorher allbereits den menschlichen Leib / und fürnemlich das Hertz eingenommen / nach welcher Einlogierung sie sich alsdann allererst durch äusserliche Zeichen läst vermercken.

Das II. Capitel.

Von Unterschied des Pestilentzischen Gifts.

IHr wunderseltsame Unbeständigkeit / und jederzeit schnell vergiftende Bößheit / erscheinet aus folgenden Historien / daß in derjenigen Pest / so die Mysener-Landschaft geplagt / denen Krancken kurtz vor den Todt / die Brust / und das Haupt / Blut geschwitzet habe / welches Gift einer Blut-Schlangen gleich (Latein Hæmorrhois) gewesen / dann so jemand ein solches Schlangen-Gift in Leib bekommen / oder von ihr geheckt / und gebissen worden / demselben alsobald allenthalben das Blut durch die Haut durchdringt / auch nach längst verheilter Wunden nichts destominder durchschweist. In jener Pest / welche der Griechische Geschicht-Schreiber Thucydides gesehen / haben die / so es überstanden / und mit dem Leben darvon kommen / nicht allein ihre nechste Befreunden und Haußgenossen / sondern auch ihrer eigenen Nahmen und Stand vergessen / welche sich mit der giftigen Eigenschaft des Pilsen-Krauts verglichen / so die Vergessenheit verursachet. Eines Scorpion Gift-Art hat gehabt die Pest / so vor Zeiten die Stadt Constantinopel der Innwohner beraubt / in welcher die Leuth mit anfahender Kranckheit erschrocken / und ihnen einbildeten / als ob sie von jemand mit Ruthen gehauen wurden / und also sturben / nicht anderst / als die jenigen / so von einem Scorpion vergiftet worden. Ein Gift wie Nießwurtz / hat jene Pest mit sich geführt / welche die Leuth durch die Naßlöcher in sich gezogen / so mit unaufhörlichen Niessen das Hirn abgemattet / und den Krancken in kurtzer Zeit umgebracht / dahero es in die Gewohnheit gekommen / daß man denen Niessenden die Hülffe GOttes wünschet. Der Jüdische Histori-Schreiber Josephus gedenckt einer Pestilentzischen Ruhr / in welcher das gantze Gedärm zerfressen hinweg gangen / als ob sie von einem erhebten Queckſilber und Spießglas wären durchertzt worden. Mercurialis, und Guido, hochberühmte Welsche Artzeney-Lehrer / schreiben aus denen Griechischen Historien von einer Pest / welche einer von den andern allein durch Ansehen / nicht anderst / als von einem sehr giftigen Basilisken bekommen / und damit angesteckt worden. Und ob zwar alle Gift / fürnemlich das Hertz / als den Brunn des Lebens bestreiten / so ist doch ein solcher grosser Unterschied ihrer Würckung / daß eines einen Theil des Leibs absonderlich zusetzt / denselben zu verderben / als ein Meerhaß die Lunge / Spanische Mucken die Blätter / Aspis die Leber / Schlangen-Kraut das Haupt / ꝛc. Also erfahret man auch diese absonderliche Feindschafft des Pestilentzischen Gifts / gegen einen Theil des Menschlichen Leibs mehr / als den andern / dann Galenus meldet von einer Pest / welche fürnemlich die Schenckel verletzt / dergleichen auch Anno 1626. die Kriegs-Knecht in Niderland vor Hulst erfahren / welche denen / so dergleichen Grausamkeit entflohen / die Füß biß auf die Knye hinweg gefressen. Ein andere Pest hat den Krancken allein den Halß angegriffen. Im Jahr Christi 455. hat unter Kayser Martiano ein giftige Seuch den ersten Tag denen Krancken die Augen ausgefäulet / den nechsten Tag hernach aber sie mit einer steten Husten getödtet / und alle durch Menschen Sinn erdachte Artzeney / gebrauchten Fleiß und Vorsorg / vernichtet. So gar heyl-loß ist auch gewesen die Pest / so zu Athen bey Thucydidis Zeiten gewütet / so fast keinen Men-

ſchen übergangen / den nicht entweder die Kranckheit / oder der Todt getroffen hätte. Gleiche Tyranney hat ſich unter Kayſer Veſpaſiano verübet/ durch welche in der eintzigen Stadt Rom täglich zehen tauſend Menſchen hingericht worden. Procopius des groſſen Kayſers Juſtiniani Cantzler/ ſchreibet/ daß bey ſeiner Zeit zu Conſtantinopel alle Tag zehentauſend Menſchen an der Peſt geſtorben / die ſo im Jahr Chriſti 1345. angefangen/ und fünff Jahr lang gewehret / hat aus der gantzen Welt den halben Theil der Menſchen hinweg genommen/ viel vorhin Volck-reiche Städt der nothwendigen Innwohner entblöſt / aber unter Pabſt Benedicto dem Achten / ſchreibt Platina, ſeyn mehrer Leuthe von der Peſt erwürgt worden/ als lebendig auf Erden verblieben. Und wie in der Natur viel Gift gefunden werde / deren eines dieſen Thieren den gewiſſen Todt verurſachet / anderen Thieren wenig oder gar nicht ſchadet/ ſondern eine Speiß oder Artzeney abgibet. Alſo iſt das Kraut Eiſenhüttel dem Menſchen ein Gift / dem Kranats-Vogel aber ein Nahrung/ die Granäugel erſtecken die Hund / und mehr andere vierfüſſige Thier / von den Menſchen aber eingenommen / reinigen ſie unſchädlicher Weiß den Magen/ durch das Erbrechen. Die Schwein freſſen Alraun oder Allermanharniſch- und Pilſenkraut-Wurtzen / ſo dem Menſchen tödtlich ſeyn / desgleichen iſt auch der Schierling / aber denen Stahrn / und Ziegen oder Geiſſen eine Speiß / dem Eſel ein Urſach des tieffen Schlafs / dann wie Matthiolus ſchreibt / als in Welſchland zwey Eſel auf der Wayd ſich auch mit dieſem Kraut erluſtiget hätten / ſeyn ſie darauf in einen ſo tieffen Schlaf gefallen / daß die Bauren ſo die Eſel alſo gefunden / für todt gehalten / und ihnen die Haut abgezogen / als ſie aber dieſe Fell-Abdeckerey halb verricht / ſeynd die Eſel erwacht / und aufgeſtanden / darob die Bauern ſehr erſchrocken / und nach Hauß geloffen. Solche ungleiche Würckung der Gift könten in viel anderen mehr erzehlet werden. Alſo ſiehet man oft ein Peſt unter dem Viehe / welche allein das Rind-Viehe hinricht / ein andere nur die Schaaf / ꝛc. Die anſteckende Seuch/ ſo die Leuth ergreift / ſchadet keinem Viehe. Und was noch mehr zu verwundern / Halicarnaſſæus gedenckt eine Peſt / die allein die ſchwangern Frauen und Jungfrauen angefochten. Hingegen ſchreiben Plutarchus und Gentilis, ein berühmter Artzt/ daß ſie Peſten erfahren/ ſo keine Weibs-Perſonen/ ſondern allein die ſtarcken Männer umgebracht haben. Welches alles von den wunderſeltſamen Unterſchied des Peſtilentziſchen Gifts herkommt / dahero auch nicht jede Peſt mit einer einigen Artzeney und Giftheilung / ſondern (wie jegliches Gift ſeine ſondere Gegen-Artzeney erfordert) ein jede mit ſeinem gewiſſen Peſt-heylenden Gegen-Feind / und ſonderbar zugeeignet: oder gegen geſetztem Mittel muß vertrieben werden. Welches mir aus nachfolgenden Hiſtorien und aufgeſchriebener Erfahrung haben zu erlehrnen. Dann Plutarchus ſchreibt von Julii des erſten Römiſchen Kayſers Zeiten / daß man einsmahls wegen geſunder Speiſen / auf keine Weiß noch Weeg ehender können von derſelben entlediget werden/ als nach Einlogirung in die Länder / darinn der Wein pflegte zu wachſen. Galenus gedenckt einer Peſt/ ſo mit keiner andern Artzeney / als mit des Menſchen-Harn/ und einer andern/ ſo allein mit Bol. Armen. ſich haben vertreiben laſſen. Als Kayſer Marcus Aurelius, die Parther bekriegte/ und die Peſt allenthalben groſſen Schaden thät/ könte man dieſelbe mit keiner andern Hülff/ als mit Oel und Wein austilgen. Die Peſt ſo im Jahr Chriſti 1451. entſtanden/ müſte bloß mit öfters lebendig-aufgelegten Fröſchen vermittelt werden. So bezeugt auch Marſilius Ficinius, daß die damahl zu Florentz wütende Peſt nicht anderſt als mit

gifti-

giftigen Sachen habe können ausgerottet werden. Also schreibet auch Quercetanus, daß seiner Zeit zu Cales in Franckreich/ die Pest allein durch den Gestanck der geräucherten Pickelhering habe können abgewendet / und vernichtet werden. Aus welcher allen wir dann leichtlich vernehmen / und erlernen können/ daß sich auf die jenigen Artzeney/ so vor diesem in einer Pest sehr gut und heylsam gewesen/ nicht jederzeit zu verlassen/ sondern einer jeden Pest verborgene Natur und Eigenschafft jederzeit mit sonderbahrem Fleiß/ durch reisse Verstands-Ubung soll erkundschafft und erwogen werden/ damit man der boßhafftigen Unarth / sein wahres Gift-tödtendes und Pest-heylendes Mittel / schnurgrad möge entgegen setzen und ordnen / dann was zu kalt ist/ muß gewärmet / aber nicht gefeuchtet / noch getrücknet werden.

Das III. Capitel.

Von zweyerley Haubt-Ursachen des Pestilentzischen Gifts / und erstlich von der Himmlischen.

DIese giftige Plage kommt entweder übernatürlicher Weise von GOtt dem Allmächtigen/ oder durch natürliche Mittel unter die Menschen/ von seinen Creaturen und Geschöpffen auf Erden. Daß erstlich GOtt der Allmächtige unsers vielfältig-sündigen / gottlosen / boßhafftigen Lebens halber/ diese grausame und andere Kranckheiten mehr/ als eine Geisel und Ruthen aus seinen gerechten Zorn/ und Eyfer über die Menschen in einer Stadt / oder in den gantzen Land ausgiesse/ lehrnet uns fürnemlich die Christliche Kirchen aus der Heil. Schrifft / darinn die Pest die Hand des HErrn/ und das Schwerdt GOttes genennt wird. Und obwohl ein jede Todt-Sünd den Zorn GOttes erwecket/ so seyn doch fürnemlich diese Gottslästerung/ Versaumnuß und Verachtung des schuldigen GOttes-Dienst / dann als König Senacherib / den Allmächtigen GOtt zu lästern / und ihme denen Heydnischen Göttern gleich zu achten sich gelusten liesse/ schickte GOtt einen Engel/ der in einer einigen Nacht 185000. Menschen in seinen Läger umgebracht / der König aber von seinen eigenen Söhnen getödtet ward / im 4.ten Buch der Königen / am 19. Cap. Zum anderten/ Unzucht / Hurerey und Ehebruch/ deren sonderlich im 4.ten Buch Moysis / am 24. Cap. und Ezechielis am 33. Cap. gedacht wird. Dann als die Juden mit den Töchtern der Medianiter/ Hurerey trieben/ die Obrigkeit zusahe/ aber gleichwohl nicht straffete/ befahle GOtt Moysi/ nicht allein die Fürnehmsten an den Galgen hencken zu lassen/ sondern er schickte auch die Pestilentz unter sie/ daß ihrer 24000. sturben. Dann Huren seyn wie die Kohlen/ wenn sie nicht brennen/ so schwärtzen sie doch zum wenigsten. Zum dritten/ Stoltz und Hoffart/ nicht nur des Leibs / sondern fürnemlich des Gemüts/ dann mancher äusserlich in der Kleydung ein gar demütiger Mensch scheinet/ innerlich aber hochmüthig ist/ durch solche Sünd verursachte König David die erschröckliche Pestilentz/ als er aus Hoch- und Ubermuth um zu sehen / wie mächtig er an Mannschafft wäre / und was für ein grosse Heers-Kraft auf erheischende Nothdurfft aufbringen könte/ wann er wieder seinen Feind ins Feld ziehen solte / das Volck im Land mustern liesse/ sturben innerhalb drey Tagen/ oder wie etliche aus denen Umständen des Texts abnehmen/ innerhalb 6. Stunden/ in die 70000. Mann/ im ersten Buch Samuelis/ am 24. Cap. Zum vierdten / Ungerechtigkeit / Wucher und Schin-

derey / auch all-andere unrechtmässige Vortheil/ Beschwer- und Betrangnuß des Nächsten/ dann als die Juden solches insgemein verübten / wurde ihr Unrecht mit Recht bezahlt/ und sie mit Krieg/ Hunger und Pestilentz gestrafft. Zum fünfften/ Aufruhr und Empörung wider die vorgesetzte/ so wohl Geist- als Weltliche Obrigkeit / dann als die Juden aus Verhetzung Cora / Datan / und Abiran / wider Moysen sich auflehneten/ seynd ihrer (ausser der drey Rädelführer/ so lebendig von der Erden verschluckt worden) auf einen Tag 14000. und 700. schnell und urplötzlich dahin gestorben / im 4.ten Buch Moysis/ am 16. Capitel. Zum sechsten/ überflüßige Füllerey in Essen und Trincken / wann man nemlich die Füß länger unter dem Tisch hält / als sich gebühret / und mehr in sich einnöthiget / als die Natur erfordert / oder ertragen mag/ auch vor Wolluſt nicht weiß/ was man nur besonders zu solchen Lust und Pracht soll zurichten/ dardurch die liebe Nahrung und Gaben GOttes vertheuret / und vergebens mißbrauchet werden. Dieses thäten die Juden/ welche in der Wüsten mit der Manna oder Himmel-Brod nicht wolten vergnüget seyn/ sondern aus Vorwitz Melaunen/ Fisch/ Fleisch/ und anders mehr haben wollen. Darum ihnen zwar GOtt Fleisch gabe/ aber übler als denen Hunden das Graß bekommen ließ/ sintemahlen / daß sie das Fleisch noch unter den Zähnen/ und noch nicht verschlungen hätten/ der Zorn GOttes über sie ergrimmete/ daß sie Hauffen-weiß an der Pestilentz dahin fielen und sturben/ im 4.ten Buch Moysis/ am 11. Cap. Zum siebenden/ halsstärrig- und muthwillige / Verharrung in Sünd und Unbußfertigkeit/ da weder treuliches Vermahnen/ Wahrnen / noch Straffen/ hilfft. Dieser fürsetzlichen Hartnäckigkeit wohlverdiente Straffen/ hat König Pharao erfahren/ dann zu Mitternacht schluge der HErr alle erste Geburt in Egypten/ von dem ersten Sohn Pharaon/ der auf seinen Stuhl saß/ biß auf den ersten Sohn des Gefangenen im Kercker/ und alle erste Geburt des Viehes/ im anderten Buch Moysis/ am 12. Cap. Dieses seynd noch die fürnehmsten Sünden/ welcher wegen GOtt die Menschen mit der oft-betroheten Pestilentz heimsucht und abstrafft / damit die Welt ihren wohlverdienten Lohn empfahe / er aber sein Göttliche Gerechtigkeit und warhaffte Betrohung offentlichen zu erkennen gebe/ damit die Unbußfertigen ausgereutet/ die Frommen zum Frieden kommen/ die übrigen gedemüthiget / auch zu Erweckung wahrer Buß und Besserung des Lebens vermahnet werden/ seynd also die Sünde die Thür und Thor / dadurch der Reuter auf den falben Pferd einreitet/ uns zu tödten/ wie in der Offenbahrung Johannis am 6. Cap. zu sehen. Wann wir nun die allgemeine Göttliche Regierung ansehen/ so geschicht zwar nichts ohne den Willen GOttes/ und also kommt auch ein jede Pest von GOtt: Allein wann wir betrachten/ daß GOtt nicht allzeit ohn/ sondern auch durch Mittel mit seinen Creaturen handle/ so ist kein Zweiffel/ er pflege durch unterschiedliche Werckzeug Pest ins Land zu schicken. Dann erstlichen schickt er diese Geisel bißweilen über ein Volck durch einen guten Engel/ deren einer gewesen/ welchen David/ nachdem er das Volck zu zehlen befohlen / mit einem blossen Schwerdt zwischen Himmel und Erden über Jerusalem ausgestrecket gesehen/ so der Engel des HErrn genennt wird / im ersten Buch der Königen/ Cronicken am 21. Cap. Desgleichen war der jenige/ so zu Königs Ezechiæ Zeiten/ vom Heer des Königs Senacherib / in einer Nacht 185000. Mann / durch gähe Pestilentz hingericht/ wie vor vermeldt. Als ebner massen im Jahr Christi 590. die Stadt Rom durch die Pest heimgesucht/ deren auch gleich anfangs der fromme Pabst Pelagius (welcher sein Hauß und Wohnung zu einen Spittal der Armen gemacht/) todts verfahren/ und sein Nachfolger Pabst Gregorius, wegen seines hochgelehrten Verstands/ genennt der Grosse/ zu Abwendung derselben das

Volck

Volck durch eine bewegliche Predig zur Buß und Gebett vermahnete / in wehrender Andacht aber / 80. Persohnen darnieder fielen und sturben / nicht desto minder und weniger zu bitten nicht nachgelassen / biß er den Engel des HErrn / über der Engel-Burck zum Zeichen der versöhnten Göttlichen Majestät sein blosses Schwerdt in die Scheiden steckend gesehen / wie solches Gregorius von Turon, und Cardinal Baronius in der Kirchen-Geschicht mit mehreren außführen. Daß hingegen manche Pestilentz aus gerechtem Urtheil GOttes / durch böse Engel denen Menschen zugefügt worden / dessen gibt uns sowohl die heilige Schrifft / als andere Historien Zeugnuß. In Abstraffung der Egyptier hat GOtt die böse Engel gebraucht / fürnehmlich Luft und Wasser / im anderten Buch Moysis / am 12. Cap. v. 23. denn GOtt / spricht David im 77. Psalm / v. 49. sandte unter sie den Grimm seines Zorns / Ungnad / Noth / Angst und Einfall durch böse Engel / daß sie mit samt ihren Viehe / in der Pestilentz sturben. Wieder welche gedachter König David den 90. Psalm gebettet hat. Von einer dergleichen Pest / meldet Procopius in seinen Geschichts-Büchern / daß ihrer vielen begegneten Teufels-Gespenst / in allerley Menschen-Gestalt / selbige wurden alsdann kranck / und bekommen die Pest. Endlichen müssen auch durch Verhängnuß GOttes / Zauberer / Hexen und Unholden / item die Element / ja so gar die unvernünftigen Thier / wie hernach zu vernehmen seyn wird / die Pestilentz-Zucht an uns zu verrichten / dann alles was GOtt will / das thut er / und was er will / das kan er / im Himmel und auf Erden.

Das IV. Capitel.

Von der Irrdischen Pest / und erstlich von der so bißweilen von zugerichteten Gift / oder Zauberey entstehet.

AUsser der Pest / so das gerechte Urtheil GOttes / zu wohlverdienter Straff unserer grossen Sünden schicket / entstehet auch oftermahl ein Pest von Irrdischen Ursachen / und erstlich zwar ausser des Menschlichen Leibs / wann entweder ehrvergessene / gottlose Leuth / durch Zauberey sich dem Teufel ergeben / und mit Hülf / Rath und Beystand desselben / oder auch vermittels Natürlich: doch auf besondere Weiß zugerichtet von Gift / so sie andern Leuthen beybringen / oder nur auswendig anschmieren / aus unergründlicher Verhängnuß GOttes ein Pest erwecken: Oder wann der Luft / oder das Wasser ein schädliche / menschlicher Natur und Leben gantz widerwärtige giftige Art und Eigenschafft an sich nehmen. Endlich geschicht es auch oftmahlen / daß ohn alles zu thun äusserlicher Ursach / das Geblüt / Gall / und andere Feuchtigkeiten aus einem absonderlichen Gestanck also verderbt werden / daß sie gantz einem Gift gleich / die Hertz-Kräften also bekräncken / schwächen und erstickten / als wann dem Krancken von aussen Gift wäre beygebracht worden: Oder aber wann des Pestilentzischen Gifts anklebender Zunder / und ansteckender Saamen / von einer Stadt oder Land dem andern durch unterschiedliche Mittel mitgetheilt / dadurch derselben Innwohner mit gleicher Pest angesteckt und befleckt werden.

Daß nun die Pest durch Zauberey / Unholden / und Hexen / zu Zeiten sey auferweckt worden / ist leichter durch unzehliche Historien zu bezeugen / als wie und auf was Weiß / solches geschehen möge / mit Vernunfft zu beweisen. Dann

Livius meldet/ daß nachdem die Stadt Rom 400. Jahr gestanden/ etliche Weiber die Wasser und Winde vergiftet / dardurch also viel Menschen und Viehe gestorben und umgefallen/ daß man nicht anders vermeinet/ dann es wäre ein Pestilentz aus vergiften Luft entstanden. Nachdem diese aber durch eine Magd/ die ihre Kocherey vorgenommen/ kundbar gemacht/ seynd etliche aus ihnen gezwungen worden/ dasjenige/ so sie gekocht/ selbst offentlich zu trincken/ daran sie alsobald gestorben / und die übrigen durch gleichmässiges Urtheil hingericht worden. Fast ein solche Gift-Mörderey und allgemeines Sterben haben im Jahr Christi 1540. zu Franckenstein in Schlesien/ zwey Todtengraber mit ihren Weibern/ dreyen Knechten/ und einem Bettler vollbracht / indeme sie zweyerley Pulver zugericht / und allerley seltsame Sachen (so hier nicht zu vermelden) darunter vermischt/ darmit gestreuet und geschmiert/ hernach mit den Todten Cörpern nicht anderst / als die Aaß-Geyer / gantz grausam und abscheulich umgangen. Also erzehlet Wierus, daß im Jahr 1536. zu Casel in die 40. Mann- und Weibs-Personen / darunter auch der Scharfrichter gewest / sich zusammen verschworen / ein solche Salbe zuzurichten/ mit welcher die Handgrif der Thüren anzuschmieren/ damit diejenige/ so es berühren / sterben und umkommen müssen/ dadurch sie dann sehr grossen Schaden gethan. Und ob zwar ihrer viel ihre eigene Bluts-Freund und Verwanden der Erbschaft halber/ um ein gewisses Geld dardurch hinrichten lassen/ ist doch die Gottlose Zunft durch eine Mit-Gespilin/ welche sich in die fürnehmste Häuser eingeschlichen/ und das vergiftende Meisterstuck vor allen andern am meisten verübet / aus geschöpfften Argwohnen ihrer unnöthigen Geschäfft / und hierauf erfolgten Seuch erdapt/ und gebührlichen abgestrafft worden. Cardanus gedenckt eines leichtfertigen Bößwicht/ der ein Pulver gemacht/ welches er den Leuthen an die Kleyder geworffen/ und ihnen damit die Pest angehenckt. So schreibet auch Philippus Ingrassias von einem heyl-losen Bößwicht/ welcher eine wohlriechende Seiffe zugericht und verkaufft/ der aber seine Händ oder Kleyder darmit gewaschen/ hab alsobald die leidige Pest überkommen. Was auch vor etlich Jahren zu Breßlau in Schlesien die Todtengraber samt ihren Mitgesellen/ in der damals grassirenden Pest aus teuflischen Antrieb für Pulver zubereitet / da sie hin und wider in die Häuser ausgestreuet / und Salben zugericht / die Handhaben und Grif der Hauß-Thür darmit so beschmieret/ ja noch über diß alles/ solche ihre beede Teufels-Künst/ als wider die Pest bewehrte Mittel/ denen Leuthen um Geld zu kauffen geben/ sind man bey Nicolaum Potum verzeichnet. Endlichen meldet Philip. Marchi. im sibenden Theil des Göttlichen Kriegs / am letzten Capitel/ wie nicht weniger Josephus Kypamontius, de Peste Med. daß in verschiedenen 1630. Jahrs die erschröckliche Pest zu Mayland von hin und wider angeschmierten Pestilentzischen Salben unter das Volck gebracht worden / kürtze halber der Juden zu geschweigen/ die im Jahr 1320. aus teuflischer Rachbegierde die Wasser und Brünne in Franckreich vergiftet haben / dardurch ein sehr grosses Sterben durch das gantze Königreich entstanden. Was Hercules Saxonia, ein sehr berühmter Welscher Artzt in seinem Buch de Plica Polon. cap. 11. verzeichnet / es sey ihme zwar unglaublich fürkommen / daß in Pohlen/ und Schlesien zuweilen von etlichen verzweifelten Hexen und Zauberinnen / erst wann sie gestorben und begraben seyn/ die Pestilentz erreget werde / so auch nicht ehender nachlasse/ es werde dann der Cörper einer solchen Hexen erfunden / welcher als ein heißhungeriger Mensch sein eigene / oder eines nächst-gelegenen Cörpers Lumpen vest im Maul halte / &c. Weilen er aber von einem glaubwürdigen Herrn / aus der Reißischen Lemburg dessen genugsame Zeugnuß bekommen/ daß es also beschehen / wie er mit

sein

seinen Augen gesehen. Als im Jahr 1572. die Pest gantz Pohlen durchstreiffete / und ein Weib im Dorff Rzeßne gestorben / in die Reißischen Lemburg gebracht / daselbst in die Kirch der Erhöhung des H. Creutzes begraben worden / hat die Pest von Tag zu Tag / allermeist um dieselbe Kirchen / mehrers einzureissen angefangen: aber als diejenigen / so die Todten begraben / einen Argwohn geschöpfft / das Weib so sie vor wenig Tagen begraben / müste in Zauberey gewesen seyn / haben sie zu ihrem Cörper geraumet / welchen sie entblöst gefunden / und den Rest ihrer fast gar gefressenen Kleyder noch im Maul gehabt / da sie solches gesehen / haben sie mit einer scharffen Schauffel ihr den Kopf abgestossen / und den Leichnam wieder mit Erden beschüttet / auf welches die Pest nachgelassen. Man hätte aber dem Teufels-Aaß die Erden neben anderer Christglaubender Cörper nicht vergönnen / sondern wie anderstwo mehr geschehen / gantz ausgraben / und zu Aschen verbrennen sollen.

Das V. Capitel.

Wie die Pest durch Unsauberkeit der Gassen entstehe.

EIner jeden Obrigkeit Amts-Gebühr ligt ob / ihrer Pflicht nach / mit immerwährender Sorgfältigkeit dahin zu sehen / damit alle ihrer Regierung anvertraute Burger und Mit-Innwohner / nicht allein mit Haab und Gut ehrlicher Weiß ihren Nutzen beförderen / sondern auch die Wohlfahrt / und das Heyl ihrer Leibs-Gesundheit sicherlich erhalten mögen. Das erste an seinen gebührenden Ort gestellt / soll im andern zu Erhaltung guter Gesundheit der eingeschlossene Luft (weilen ohne denselben kein Mensch leben kan) fürnemlich in grossen Städten / da vieles Volck in grosser Menge eng beysammen wohnet / und fast kein Winckel leer gelassen wird / so viel möglich sey / rein und ohne Gestanck erhalten werden. Wann aber solche Vorsorg dahinden bleibt / und denen Innwohnern zugelassen / daß sie ungestrafft und unverhindert nicht allein den Roß-Mist auf die offentliche Gassen schütten / auch Kühe / Schwein / Gänß / Hüner / Tauben / und anders Viehe mehr in Ställen / und Hauß-Winckeln aufhalten / sonderlich auch allerley todtes Aaß / als neben dem Koth / Blut / Ingeweid / und Köpfen / von abgethanen Viehe / und andern dergleichen Unlust ꝛc. auf die Strassen werffen / und verfaulen / über dieses auch die gemeine Stadt-Mörungen anschöpffen / die heimliche Abtritt ihrer Häuser bey Winters-Zeiten und in der Kälte der Gebühr nach nicht raumen / sondern überlauffen und ausrinnen lassen / darzu noch deren Kehr-Mist / Spühl-Wasser / Harm / und allen andern Unflat mehr / einem jeden vor die Nasen ausgiessen dörffen / folgt wegen vermengter Faulung / und eingeschlossenen warmen Lufts / ein grausamer Gestanck / und abscheulicher schädlicher Dunst / welchen die Leuth / so über die Gassen fahren / reiten / oder gehen / in sich ziehen / dadurch ihren Athem / und gantzen innerlichen Leib anstecken und verunreinen / hierauf Blut und Gall zu gleichmässiger Faulung einleiten / folgender Zeit unversehens in Petetschen / giftigen Fiebern / und die Pest selbsten stürtzen und einführen / darzu hilfft viel das verfaulte Kraut / stinckender Käß / und todte Krebsen / ꝛc. Item wann Fleischhacker inner der Stadt und ohne fliessend Wasser ihr Metzgerey verrichten / zu Anfang des Sommers die Horn-Brenner / Weißgärber / und Kirschner in der Stadt ihre Fell- und Häut-Peitzung

tzung verrichten. Zu Anfang des Sommers unzeitiges oder Wurm-stichig und halb faules Obst/ neben allerley Schwammen verkaufft und insgemein zur Speiß gebraucht werden/ dardurch dann die Armen/ wie auch die fürwitzige junge Leuth/ so alles essen/ was ihnen vorkommt/ viel böse Feuchtigkeiten in Leib/ und folgends ein gefährlich-giftige Fäulung des Geblüts verursachen/ welche endlich in ein Pest ausgehet. Also lehret uns die Erfahrung/ edler Sachen ein Meisterin/ daß/ wann grosse volckreiche Städte belägert werden/ nicht allein wegen Theurung/ Hunger/ Krieg/ und ungewohnter Speisen/ sondern auch wegen des verderbten Lufts in eine Seuch und Pestilentz gerathen. Krieg zwar verursacht auch solch- giftig-ansteckende Kranckheit/ als Ruhr/ Ungarische Fieber und Pest/ entweder wegen der todten Roß und Menschen/ oder wegen des üblen Verhaltens/ so die Soldaten mit ihren Leben verüben/ dadurch dann ein grosser Gestanck und faulender Dampf und Dunst entstehet/ so hernach in den lebendigen Leib einschleicht/ und darinnen ein Pestilentzisch Gift erwecket. Vielmehr aber haben die Belägerten dessen sich zu beförchten/ weil sie den Luft in den eingeschlossenen Städten ihres Gefallens und erheischender Nothdurft noch nicht ändern/ vielweniger die Strassen und Gassen vor allen unlustigen Gestanck und Unflat nicht säubern/ noch gebührlicher massen reinigen können/ oder aus Nachlässigkeit des obersten Befelchhabers über einander liegen und faulen lassen/ darzu dann die verlegene Nahrung/ wie auch die immerwährende Forcht/ Sorg und Kummernuß der Belägerten gute Gelegenheit und Bereitschaft macht/ die lebendigen Geister/ und das gantze Geblüt des Menschen in ein boßhafftige Fäule zu setzen/ welche leichtlich die Art eines Pestilentz-Gifts an sich nimmt/ so dann einer den andern ohn allen Vorsatz anhenckt/ und also folgends die gantze Stadt/ und männiglichen mit gleichmäßigen Ubel angestecket wird. Welches alles durch vätterliche Vorsorg und ernstliche Obacht jedes Orths Obrigkeit kan verhütet werden. Darvon hierunten mit mehrern.

Das VI. Capitel.

Von der Pest/ so aus verderbten Luft und andern äusserlichen Ursachen entspringet.

WEilen jedermann bewust/ daß weder Viehe noch Menschen ohne den Luft das Leben können erhalten/ so ist leichtlich zu erachten/ was derselbe in unsern Leib vor andern Dingen für ein grossen Gewalt und Vorzug habe. Wann derowegen der Luft pur/ lauter/ hell und rein ist/ so erhält er nicht allein den menschlichen Leib in gegenwärtiger guter Gesundheit/ sondern verbessert ihm auch dieselbe/ und bringet sie ihm mercklichen wieder her/ wann er sie durch eine zugestandene Kranckheit verlohren/ und denselben geändert. Hingegen wann der Luft über einen Orth/ Stadt oder Land/ unrein-stinckenden Nebeln/ bösen auffsteigenden Dünsten/ und gefaulten Dämpfen verfälsche/ besudelt und verderbt ist/ werden alle Leiber der Menschen/ so sich dessen gebrauchen müssen/ auch darzu bereit und fähig seyn/ gleicher massen damit befleckt/ und an ihrer Gesundheit verletzt/ wo sie diesem Ubel nicht zeitlich vorkommen. Hat nun die eingemischte Unreinigkeit des Lufts ein giftige Unart und Eigenschafft in sich/ so folget daraus ein Pest/

oder

oder ein andere dergleichen anklebende Kranckheit. Der Luft aber kan durch unterschiedliche Dinge befleckt und verderbet werden. Erstlich/ durch unnatürliche/ langwürige und untüchtige Witterung/ indem es heiß ist: wann es kalt/ und feucht/ wann es trucken seyn soll: Deren ungesunde Würckung dann entweder an seinen eigenen Gliedern oftmal verspühret. Fürs ander/ durch böse lang verhaltene Dämpf/ so lang verschlossen/ ein böse Natur immittels an sich genommen/ und nun durch Erdbeben oder andere Eröffnung ihren freyen Paß aus der Erden bekommen/ und in den Luft sich eingemischt. Drittens/ durch stillstehende Wässer/ stinckende Teiche/ Sümpf/ Pfützen und Moraſt/ auch aller garstiger Unflat/ Mist und Koth in denen Stadt-Winckeln/ so aus Mangel der Bewegung oder lang hinterlassenen Säuberung in sich selbsten verfaulet/ erstuncken/ und durch der Sonnen Wärme in den Luft erhebt worden. Viertens/ durch todtes Viehe/ als Hüner/ Hund/ Katzen/ und Krebs/ ꝛc. so entweder selbst auf der Gassen verreckt/ oder auf die Gassen geworffen/ biß zu einer solchen abscheulichen stinckenden Fäulung allda liegend verblieben/ daß einer davon in Ohnmacht sincken möchte. Auf diese Weiß wird auch manche Stadt und Land mit der Pest angesteckt/ wann durch eine Seuch das Viehe/ als Roß/ Ochsen/ Kühe/ Schwein oder Schaaf/ umfällt und stirbet/ so von dem Schinder/ Schäffler/ oder Fell-Abdecker nahend bey der Stadt/ oder nächst der Land-Strassen nur bloß ausgezogen/ unbegraben/ denen Raben und Hunden zu einer langen Mahlzeit gelassen wird/ dadurch dann oftmals ein solcher giftiger Gestanck entstehet/ und von denen Hunden in die Häuser zu denen Leuthen getragen wird. Fünftens/ durch Feldläger der Kriegs-Heer/ Schlachten und Scharmützeln/ worinn entweder die Krancken sich genau behelffen müssen/ derowegen allerley Unflath neben und um sich sammlen/ auch allerley Lumpengesindel/ als Marckedanter/ Huren und Buben/ die keine Reinigkeit achten/ allenthalben Unlust häuffen/ oder wann nach beschehenen Treffen ein Menge Volck und Pferd umkommen/ auf dem Feld zu lang und wohl gar unbegraben liegen bleiben/ die Beschädigte aber sich in die nächste Orth bringen lassen/ allda sie bißweilen hin und wider auf den Gassen/ oder in den Scheuren auf dem Stroh liegend halb lebendig verstincken und verfaulen. Durch solchen faulen Gestanck dann nicht allein sie durch einander/ sondern auch ein Gesunder bald und leichtlich angegriffen/ und verunreiniget wird. Und also einer von dem andern die giftige Seuch gleichsam erbet/ dahero oft ein gantz Land-Sterben erfolget/ zumalen weilen das anklebende Gift nicht allein in dem Luft schwebet/ und sich mit demselben vermischt/ sondern weilen sich die Dämpf eines vergiften Cörpers auch in die Kleyder setzen/ ꝛc. Zum sechsten/ durch ungewöhnliche Menge des Ungezifers und giftigen Thier/ so nach grossen Wasser-Güssen oder Regen-Wetter/ aus Fäulung der Erden wachsen/ als Würme/ Kefer/ Heuschrecken/ Frösch/ Krotten und Schlangen/ welche nicht allein lebendig und todt einen giftigen Geruch und Dampf von sich geben/ das Getraid auf dem Feld/ Graß und Viehe-Waid/ auch die Kräuter und das Obst/ deren sich die Menschen zu ihrer Speiß gebrauchen/ verunreinen und beschmeissen/ sondern auch den Luft mit ihren schädlichen Dünsten beständen und verderben. Fürnemlich werden die Heuschrecken in Heiliger Schrift einem mächtigen Kriegs-Heer verglichen/ im 4.ten Buch Moysis/ am 10. Capitel/ ꝛc. dann sie oft Hauffen-weiß mit einem solchen Knarren und Schwarm ankommen/ daß man anderst nicht vermeint/ als daß es eine starcke Schaar Vögel wäre/ weilen sie auch die Sonne gleichwie ein dicke Wolcken überschattet und verduncklet. Wer wissen will/

was für unglaublichen Schaden an den lieben Feld-Früchten/ Verdruß und Unheil die Menschen an Leib und Leben von ihnen erlitten/ der lese den heiligen Augustinum im dritten Buch/ von der Stadt GOttes/ am 31. Capitel/ so wird er finden/ daß ungefehr von seiner Wohnung achtzig tausend Menschen/ und zwar in einer eintzigen Stadt Utica/ von dreyssig tausend junger Soldaten nicht über zehen überblieben/ sondern durch eine sonderliche von ihnen erweckte Pest umkommen. Als vor 1200. Jahren nach Attila des Wütterichs Todt in Oesterreich die Heuschrecken alle Frücht abfrassen/ und die Pest verursacht/ seynd sie durch des heiligen Abbten Severini Gebett/ gantz wunderbarlicher Weiß vertrieben und vertilget worden/ wie abermal im Jahr 1552. sie Hungarn und Oesterreich/ auch gantz Teutsch- und Welschland jämmerlichen geplagt/ beschreibt Matthiolus über den alten Artzt Dioscoridem, dahin der Leser Kürtze halber wird gewiesen/ mehrer Exempel zu geschweigen.

Auf diese Weiß nun kan aus einer oder der andern angezeigten Ursach in einer Stadt/ Gegend/ oder gantzen Land/ der Luft verunreinet/ beschmissen und vergift werden/ welchen hernach die Menschen/ denen er absonderlich zuwider/ in dem Leib ziehen/ und so sie eine Gleichheit mit ihme haben/ oder denselben mit natürlichen/ und den Gift widerstehenden Hertz-Kräften durch die Schweiß-Löcher/ und unempfindliche Ausdünstung nicht wiederum können austreiben/ erweckt dieser verunreinigte Luft nun/ so er von denen Menschen/ so darinn leben/ in den Leib gezogen wird/ auch in dem Geblüt nicht anders als ein Saurteig: oder Ursach ein unnatürliche Hitz und Verdörrung sich erzeiget/ die der natürlichen Wärm gantz zuwider/ dardurch dann alle Leibs-Feuchtigkeiten anfangen zu faulen/ und in ein giftige Natur verwandelt werden/ so hernach von denen noch übrigen Leibs-Kräften/ als getreue Zeugen des gegenwärtigen Gifts in die Drüsen/ hinter den Ohren/ Achsen/ oder neben dem Gemächte gleich einem Schlierbeul/ anfangs zwar nur einer Haselnuß groß/ spitzig/ brennenden Düppel: wo dergleichen aussen am Leib keines zu finden ist/ sondern nur ein stinckender Durchlauf/ oder gähe Schwachheit des Hertzen und aller Kräften Abnehmung verhanden/ kan die geschwächte Natur nicht von Hertzen austreiben/ sondern bleibt darinn verborgen/ so alsdann die zumercklich Pest genennt wird. Oder an ungewisse Orth der Haut in Carfunckel und Güntblat werden. Die natürliche Hertz-Kräften gantz erlegen/ wird man dergleichen Zeichen aussen am Leib keines ferner sehen/ welches dann des inwendig-verbliebenen und gar zu starcken Gifts ein Anzeigung ist/ und die innerliche Pest genennet wird.

Es ist aber nicht vonnöthen/ daß der gantze Luft über einen Orth gantz faul/ und vergift sey/ weilen der Luft als ein pur lauter Element/ sondern in seinen öbersten Theil gegen dem Himmel gantz rein/ und feurig/ dahero auch nicht faulen kan/ aber in den untern Theil/ so weit die Erd-Dämpf in die Höhe steigen/ von allerley faulen Dünsten vermischt/ doch auch nicht durch und durch verderbt ist/ sondern bald dort/ bald da eine vergifte Natur/ pestilentzischen Zunder und Saamen zerstreuet und zertheilter mit sich führet/ dahero es dann geschicht/ daß nicht alle Menschen/ so in solchen befleckten Luft leben/ und denselben in sich häuffen/ vergiftet werden/ sondern allein die jenigen/ welche etwas von der pestilentzischen Dunst oder Zunder aus dem Luft in sich gezogen haben/ ein anderer aber denselben entgangen/ oder so er etwas davon empfangen/ keine taugliche Leibs-Beschaffenheit nicht gehabt/ dardurch der giftige Saamen hätte fangen und ins Werck gesetzt werden können/ so pflegt auch der Luft von denen Winden eine mercklich Veränderung zu schöpffen. Dann ob zwar der Morgen- oder Ost-

Wind/

Wind / für seine Natur weder zu warm noch zu kalt / dahero menschlicher Natur am gesundesten ist. Der Abend- oder West-Wind hingegen etwas feucht und kälter / der Mittag- oder Sud-Wind warm und feucht/ dahero zu aller Fäulung dienstlich / zu Sterbens-Zeiten gar gefährlich: Endlich der Mitternacht- oder West-Wind kalt und trucken / so nimt doch ein jeder auch die Natur / und Eigenschafft des jenigen Orths an sich / darüber er herstreichet/ also/ daß wann der Nord-Wind über einen Ort wehet / der von Natur warm und feucht ist / so wird er dardurch verändert / und nimmt etwas von solcher Wärme und Feuchtigkeit an sich. Wann derowegen ein Wind von der jenigen Gegend beyher wehet / wo die Pest ist / hat man sich alsdann vor der Seuch wohl vorzusehen. Gleicher Weiß kan auch ein reines Wasser für sich selbst und allein kein Pest erwecken/ dann es von Gesunden und Pestsüchtigen als ein Artzeney sicherlich kan getruncken werden. Wann aber die Wasser-Flüß sich schwellen und übergiessen / pflegt oftmal eine Pest daraus zu entstehen / wie es Rom vielmal mit grossen Schaden erfahren / wann sich die Tyber ergossen / dann in den Wässern liegen bißweilen heimlich- und verborgene Pest-Saamen / wie solches die Thier / so darinnen ersterben / als Fisch / Frösch / und Schlangen ꝛc. bezeugen / oder wann die Wässer von Erdbeben / Berg-Gruben / oder dergleichen ein schädlichen Dunst und giftige Eigenschaft an sich nehmen / gleichwie die warmen Wild-Bäder den Geruch / Dunst/ Geschmach / und Kraft der Erden und Metall / dardurch sie lauffen / mit sich führen.

Das VII. Capitel.

Wie ohne Zuthuen äusserlicher Ursachen in menschlichen Leib ein ansteckendes Gift / und Pestilentzische Eigenschaft könne gezeuget werden.

OB zwar etliche gelehrte Leuth vermeynen und schreiben / ein gantz unmögliches Werck zu seyn / daß von der inner-natürlich- oder unnatürlichen Wärme des Menschen aus dem Geblüt/ Gall und anderer Feuchtigkeit des Leibs / ohne Zuthun äusserlicher Ursachen / ein solche boßhaftige Eigenschaft / welche einem Gift gleich sey / könn / und möge / erzeugt werden. So sehen wir solches doch gantz augenschein- und gewißlich in denen Hunden / welche / so sie von einer in ihnen erstandener giftiger Unrath rasend und wütend werden / rothe Augen bekommen / Schaum und Faum im Maul haben / die Zungen heraus stecken / in Gehen wancken / die Ruthen hangen lassen / alles Essen und Trincken sich enthalten / vor allen Dingen aber das Wasser fliehen / gantz häiser bellen / ja auch ihre eigene Herrn / Frauen und Bekantesten / denen sie vorhin gantz treu und lieb gewesen / anfallen / zwicken und beissen / den Athem schwer ziehen / sehr lechzen / und endlichen nicht anderst / als von einem Strick ersticken / und dahin fallen / der aber / so in dieser ihrer wehrender Kranckheit von ihnen gebissen worden / hat eben diesen erschröcklichen Zustand und Lebens-Gefahr zu erwarten. Welches alles von einer giftigen und in ihnen selbst ohne bewuste oder offenbare Ursach gewachsener Eigenschaft herkommt / dergleichen Zustand viel glaubwürdige und erfahrne Leut nicht allein an Hunden / sondern auch an andern von dergleichen Hunden gebissenen Thieren / als Wölffen / Füchsen / Pferden ꝛc. ja auch gar an Menschen wahrgenommen und verspühret worden. Um so viel ehender aber ist zu glauben/ daß in den menschlichen

Leib mehr giftiger Schleim oder Dunst entstehen könne / weilen wir sehen / daß auch so viel andere seltsame Ding darinnen wachsen / welche gar wider die menschliche Natur seyn / als Stein / Würm / Aydexen / Frösch / Schlangen und dergleichen. Uber diß lehret Galenus, lib. 6. de loc. aff. cap. 5. daß in den Thieren ein solche Verderbung könne erwecket werden / welche so starck sey / daß sie auch den Schlangen oder andern Gift gleichet / und all die jenigen zu Fall mit sich bringe / welche denen widerfahren / so Gift in Leib bekommen / es geschehe gleich solches mit- oder ohne Fäulung und Fieber ꝛc.

Erstlich zwar thut anfänglich der Luft zu einer Fäulung sehr viel / wann er nemlich faul / stinckend / und giftig ist / wie in nechst-vorgehenden Capitel vermeldet worden / dann wann solcher Luft in den Leib kommt / es sey gleich durch den Mund / Nasen / Ohren / Schweis-Löchern / oder ander Ort / und sich mit den inwendigen Dämpffen / und Feuchtigkeiten vermenget / steckt er dieselben mit der Zeit dermassen an / daß sie ihre gute Art und Natur verliehren / und dargegen wie ein meineydiger Kriegs-Knecht überfallen. Zum anderten / wofern Speiß und Tranck / entweder für sich / und ohne das nicht gesund / noch zur Nahrung tauglich / oder ob sie schon gut wären / weil sie aber entweder zu unrechter Zeit / oder in grösserer Menge / als die Natur vertragen kan / genossen / im Leib verderbt werden / so faulen sie / und bekommen bisweilen auch gar ein giftige Unart und Eigenschaft / gestalt dann mehrmalen geschehen / wann die Frucht / davon das Brod gebacken worden / faul / schimlicht / müchtlend / und voller Würmer / oder von selben zernagen / durchfressen / oder von Spinnen / Ratzen und Mäusen besudlet worden. Eben dieses thut auch all süsses Obst- und Hülsen-Frücht / wann sie faul und Wurm-stichig seyn. Item stinckend Fleisch / welches entweder / wann es geschlachtet / gleich also warmer gesotten / und gebraden / oder über etlich Tag hernach also worden / oder von krancken Viehe kommen. Imgleichen die Fisch / so von sich selber abgestanden / und zu verderben angefangen / beynebens auch Wurtzen und Kräuter von Würmen und Ungezifer verunreinet / oder auch wohl von Natur nicht zum besten / als da seyn allerley Schwammen / sauer / zächer abgestandener Wein / von schlimmen Maltz / oder sonst unausgebreuet Bier / trüb / unsauber Wasser von todten Aasen / oder andern Unrath / als Frösch- und Krotten-Geschmeiß verunreinet ꝛc. Dann aus diesen / und dergleichen Dingen allen / muß das Geblüt / und andere Feuchtigkeit mehr / des Leibs verändert / und gar verderbt / ein böse giftige Natur gewinnen. Es sey dann die Natur des Menschen sonderlich starck / und sehr gut / auch die Ubung des Leibs unnachlässig / damit die natürliche Hitz und Wärme stättigist ermuntert / die schädliche Dämpf zertheilet / und austreibe / damit sie von Tag zu Tag / und je länger je mehr zuzunehmen / kein Gelegenheit habe. Ausser diesem allen verursacht auch der Hunger ein solche Fäulung / und giftige Eigenschaft im Leibe / und solches zwar auf zweyerley Weiß: entweder wann die Menschen auch die guten und annehmlichen Speisen gar wenig zu geniessen bekommen / also / daß aus halber Verschmachtung das Geblüt im Leib verderbet wird. Oder wann sie gar aus grossen Hunger und Durst / solche Sachen essen und trincken / die gantz nicht natürlich / sondern vielmehr abscheulich / unverdäulich / und schädlich seynd / fürnemlich wann stetige Unruhe / Wachen / Sorg / und Kummernuß sich mit zugesellet / und die giftige Fäulung in Leib befördern helffen / die entweder alles Geblüt und Feuchtigkeit Pestilentzisch macht / oder wenn der Pestilentzische Zunder und Funcken darein fällt / dieselben dann wegen Gleichheit ihrer Naturen leichtlich anzündet. Also lesen wir / daß bey den Jüdischen Geschicht-Schreiber Josepho, daß / weil die Innwohner

ner zu Jerusalem zur Zeit ihrer schweren Belägerung Noht-halber gedrungen worden/ allerley unnatürlich-abscheuliche Sachen zu essen/ sie ein greuliche Pestilentz dardurch verursacht haben. Tobias Dorneweil/ meldet in seinen Bericht von der Pestilentz/ so im Jahr 1603. sich hin und wider gemein gemacht/ daß/ nachdem wegen sehr grosser Hungers-Noth die Leut in Liesland unnatürliche Speiß/ ja auch ein Mensch den andern hab fressen müssen/ darüber sie viel ungesundes Geblüt gesammlet/ welches hernach in ihnen verwesen/ und giftiger Weise angesteckt worden/ Anlaß zu einer schweren Pestilentz gegeben worden seye/ welche bey einen Menschen nicht geblieben/ sondern ihrer anfälligen giftigen Art nach/ durch den Athem/ Kleydern/ und anders Hauß-Geräth/ auch andere Leut angesteckt/ biß sie endlich von einem Dorf biß in das andere/ von einer Stadt in die andere/ und also auch biß gegen Lüneburg ꝛc. durch Waaren/ und reisende Leut gebracht worden. Kürtze halber dergleichen unzahlbarer Geschichten mehr zu geschweigen. Und ob zwar etliche vermeynen/ daß dergleichen Kranckheiten/ so von Hungers-Noth/ und böser Nahrung herkommen/ keine Pestilentz könne genennet werden. Solcher Fürwand aber ist gantz unerheblich/ dann wann die Reichen solcher bösen Kost auch geniessen thäten/ wurden sie freylich auch an den leyden müssen/ gestalt man solches in denen Belägerungen/ nachdem alles aufgezehret ist/ und sich der Obrist so wohl/ als der gemeine Schütz/ mit dem/ was er findet/ behelffen muß/ ob es ihm schon nicht schmecket/ klärlich zu sehen. Endlich erfahren wir/ daß auch oft mancher Reicher/ der nichts Böses trinckt/ auch nichts anders ißt/ als was ihme schmeckt/ oder theuer ist/ und von seinen Artzt als das gesündeste Essen gerathen worden/ auch seinen Leib mit jährlicher Aderlaß-öffen/ Purgiren/ und allerley lustigen Bewegung bey frischer Gesundheit zu erhalten sich befleisset/ nichts destoweniger/ wann er nur ein kleine/ auch unvermerckte Unordnung hierinnen begangen/ gantz unverhoft/ und gählings in ein hitziges Fieber/ oder in ein gar boßhaftig- und giftige Kranckheit fällt/ daran ungeacht aller Fleiß des Artztens und der allerbesten Mitteln/ gleichwol die Schuld der Natur mit dem Leben muß bezahlen/ dann die jenigen/ so mit ihm umgangen/ leichtlich ererben/ und von einem zum andern fortpflantzen/ daß also nicht zu zweiffeln/ es könne ohne alles Zuthuen äusserlicher Mittel/ in menschlichen Leib ein Gift das Geblüt also verändern/ verderben/ und ein giftige Art an sich nehmen/ mögen auch/ vermittelst des Anrühren/ ander Leut mit ihren Pestilentzischen Zunder ohne Funcken anstecken/ und in gleiche Gefahr bringen.

Das VIII. Capitel.

Daß oft mancher die Pest aus Forcht/ Schrecken und Einbildung/ ihme selbst verursache.

WJe ein freudig-unverzagt-und unbekümmerts Hertz nicht allein all vorgenommene Welt-Händel/ sondern auch alle Leibs-Kräften ermuntert/ und denen ins gemein zunahenden Kranckheiten widerstehet. Also hingegen ein forchtsam-verzagt-und sorgfältiges Gemüth nichts Rühmliches würcket. Dieses erfahrt man an denen Todten-Trägern/ und Begrabern/ welche so wohl Frühe als Abends mit Wermuth/ Brand- und andern Wein sich befeuchten/ und ein gutes Hertz mit Sauffen machen/ dahero ohn alles Schauttern/ Schrocken/ und Grausen die

von der Pest verstorbene Leiber/ ohn alle Einbildung/ und Lebens-Gefahr keck-lich besehen/ anrühren/ bekleiden/ tragen/ und einscharren/ hiedurch der Pest gleichsam gewonnen/ und dieselbe verachten/ oder aufs wenigst nicht so bald/ als andere verzagt- und erschrockene Pest-Neider überkommen. Die Erfah-rung bezeugt/ daß aus kleinem Argwohn und falscher Einbildung der Gefahr oftmal gantze Kriegs-Heer vor einen kleinen Hauffen spöttlich geflohen. Auß-ser Kriegs-Schrocken ist kein grössere Forcht/ als die/ so wegen der Pestilentz entstehet/ welche vielmal grösser und schädlicher ist/ als die Pest selbsten/ dann die/ so aus gähen Schrecken in die Pest fallen/ sterben gemeiniglich ehender da-ran/ als andere/ so es durch anderwärts gefasten Zunder empfangen. Und erstlich zwar durch unverhoftes Ansehen/ wann ein verzagter und forchtsamer Mensch wider alles Verhoffen/ und ohngefehr einen Todten/ oder Krancken sihet aus dem Hauß zur Begräbnuß/ oder in das Lazareth tragen/ oder nur bey einem Hauß fürüber gehet/ und hinein siehet/ darinn die Pest einen/ oder mehr er-würgt hat. Zum andern/ werden etliche gefunden/ welche so beschaffen seyn/ daß/ wann sie nur von der Pestilentz reden hören/ sich erschüttern/ und ihnen die Pest einbilden/ hierdurch auch mehrmalen dieselbe an sich ziehen/ oder in ihnen alsbald erwecken. Ludwig von Hornigk/ schreibt in der 65. Frag seines Würg-Engels/ daß im Jahr 1635. zu Franckfurth in wehrender Pest seiner guten Be-kandten einer bey dem Trunck/ als sie unter andern Gespräch/ der leydigen Seuch gedachten/ Schertz-weiß zu einen sagte: Sehet/ da werff ich euch ein Pestilentz an das Ohr. Zum andern; sehet/ da habt ihr ein gantze Hand-voll Pestilentz/ worauf jener bald die Pest an dem Ohr/ dieser aber unterschiedliche Pestilentz-Blattern am Leib bekommen. Drittens/ wann ein verzagte Person einen warmen oder stinckenden Luft an sich ziehet/ ob er schon nicht Pestilentzisch/ doch wegen Verdachts des Gifts einen Grausen darüber nimmt/ und denselben für einen Pest-süchtigen Luft hält. Zum vierten/ wann ein solcher Mensch et-was anrühret/ oder angreift/ und isset/ welches von einem verdächtigen Ort kommen/ welches/ ob es zwar gantz rein/ und von Pest-Gift allerdings unbe-fleckt ist/ er ihme doch solches darfür einbildet: Also hat man Exempel/ daß ein Brief/ so über dreyssig Meil von einem Pest-süchtigen Ort einem zugeschickt/ und eingehändigt worden/ ihme alsobald ein Schauer/ und tödtliche Mattig-keit verursacht habe. Dann weilen die Forcht nichts anders ist/ als ein Schwach-heit der natürlichen Leibs-Wärme/ so das Geblüt/ und alle lebhafte Geister zum Hertzen zucket/ dardurch leichtlich geschehen kan/ daß/ wann sie auch nur das geringste von dem Pest-Luft empfangen/ dieselbe alsobald/ und zugleich/ auch mehrer/ und ehender mit sich hinein ziehen/ damit das Hertz anstecken/ und vergiften. Letztlichen/ wann ein Mensch gar zu sehr an diese abscheuliche Seuch gedencket/ seiner guten Freund eilends absterben/ ihme starck zu Hertzen und Ge-müth nimmt/ hierüber ihme auch gleichmässiges Ubel und Kranckheit einbildet/ kan leichtlich Ubel mit Ubel vermehret/ und dieser erschröckliche Zustand erweckt werden/ doch muß in solchen Fall die Einbildung und Forcht starck seyn/ auch die Gedancken und Geister in ein traurige Gestalt verändern/ so sich mit Zuer-ziehung des äusserlichen Gifts von allen Gliedern hinein zum Hertzen wenden/ und in Sterbens-Läuffen bey vergifter Luft matt und schwach machen. Es kan auch solche Forcht und Einbildung desto mehrer Kraft haben/ wann der forchtsame Mensch wegen vieler Unreinigkeit im Leib/ darzu ein tauglich- und fähige Gleichheit hat/ dieweilen solcher Unrath sich leichtlich in ein Gift ver-wandlen kan/ auch ohne das in denselben/ als in einem tauglichen Zunder der

Pest-

Pest-Funcken desto leichter sich aufhält und anzündet / oder in seiner Kleydung / Speiß / Tranck / Liegerstatt und Wohnung / sich unrein und säuisch haltet.

Das IX. Capitel.

Was der ansteckende Pestilentz- und Gift-Funcken seye / und wie er in der Nähe durch das Anrühren / oder über Weit und Ferne von einem zu dem andern fortgepflantzt / denselben mit gleicher Kranckheit anstecke.

DAs anklebende Gift / und der ansteckende Pest-Funcken ist ein äusserliche Ursach der Pest / welcher also kan beschrieben werden: Ein giftig-anklebender Funcken oder Saamen / so von einem Pest-süchtigen Leib ausgangen / durch einen andern darzu geschickten Cörper aufgefangen / in denselben ein gleichmäßige Kranckheit zu erwecken tauglich ist / darzu dann fürnemlich nachfolgende vier Stuck erfordert werden. Erstlichen der kranck- oder todte Leib / welcher den giftigen Pest-Saamen von sich läst. Zum anderten / der ausgedämpffte giftige Pestilentz-Funcken / oder Saamen. Drittens / das Mittel / durch welches der Pest-Funcken von den Pest-süchtigen Leib über Ferne oder Nähe in den gesunden Leib getragen / und übergeführet wird. Zum vierten / der Leib oder Zunder / dem solcher Pest-Funcken angeklebet / und mitgetheilet wird.

Erstlich / der Leib / so das anklebende Gift von sich läst / und ausser allen Empfinden und Wissen / einen andern mittheilet / und unvermerckter Weiß anhengt / ist lebendig / oder todt. Und zwar von den lebendigen mit der Pest behafften Leib ist nicht zu zweifeln / daß er seine giftige Dünst und Dämpf leichtlich einen andern lebendigen Leib anhänge / sonderlich / wann bey einem warmen / so in einen niedrigen und engen Gemach tödtlich darnieder liegen / durch viel Reden / Seufftzen / das Gift Meister worden / die durch Schnauffen / oft Athem-Holen / Hin- und Wieder-Weltzen / Füß-Strampfen / mit Aufhebung der Deck Lüfftern / mit höchster Gefahr der Beywesenden das Gift von sich dämmen und rauchen lassen / welches wegen der Wärme / und lebendigen Geister viel weiter und hefftiger / als von den Todten sich kan ausbreiten. Und obwohl Sennertus vermeinet / daß mit denen / so wiederum zu der Gesundheit gelangen / nicht so gar gefährlich umzugehen sey / so gibt es doch die Erfahrung / daß auch bey solchen die Krancken-Warter und Artzte / von ihnen das Gift erschnappen / und daran sterben. Hingegen vermeinen etliche / daß bey denen an der Pest verstorbenen Cörpern / kein Gefahr des Ansteckens zu besorgen sey / weil sie keine Dämpf mehr von sich geben / dahero man sie ohn alle Gefahr und Schaden beschauen und anrühren möge. Wann wir aber bedencken / welchergestalt das Pestilentzische Gift / nicht allein das Geblüt / sondern auch den gantzen Leib eingenommen / welcher deßwegen nach dem Todt nicht erstarret / sondern weich bleibt / daran erst abscheuliche Flecken / und Beulen auffahren / auch die Geyer / Raben / Hund und andere Thier / welche sonst das todte Fleisch / und alle Aaß von Natur suchen / solcher Cörper (wie in dem nächstvergangenen 1644. ten Jahr gantzer 14. Tag lang auf den Wienner-Berg zu sehen war) gleichwol sich enthalten / und selbige gleichwie das in der Pestilentz-Luft gelegene frische Brod fliehen / endlich auch das Gift in äusserlichen

geringen Sachen/ als Kleydern/ Bethgewandt/ Stricken/ Haußgeräth/ Mauren/ Gemächen und Kaufmanns-Waaren/ viel Jahr sich verhält: und dannoch von seiner hochschädlichen Kraft nichts verliehret/ ist keineswegs zu zweifeln/ es könne das Pestilentzische Gift in einem solchen weichen/ inwendig faulen/ fleischig- und schwämmichten Leib/ ja auch in denen Harm sich nähren/ vermehren/ und von dem Aus- und Einhauchen der Antaster und Anrührer/ leichtlich durch Einhauchen in den gesunden Leib gezogen werden. Dahero Diomedes Cornarius in der Teutschen Viehe-Pest/ welche im Jahr 1599. Oesterreich durchstreiffet/ weißlich und wohl gerathen/ das an der Pest umgestandene Viehe und Aaß/ nicht in die Donau/ oder andere Wasser zu werffen/ noch aus solchem Aaß Unschlit-Kertzen zu machen/ und Liechter zu brennen/ weil das Pest-Gift/ so noch in dem Unschlit stecket/ von der angezündten Kertzen erwärmt/ durch den Rauch des Liechts in die Zimmer/ und folgends in den Leib des Menschen möchte gebracht werden. Doch soll hierbey nicht unvermeldet bleiben/ daß/ wann zu Winters-Zeit ein an der Pest verstorbener Leib alsobald in die Kälte gelegt wird/ und erstarret/ mit demselben nicht so gar gefährlich sey umzugehen/ weilen durch die Kälte die ausrauchende Gift-Funcken zimlich gedämpffet werden.

Zum andern/ dieser flüchtige Saamen und Gift-Funcken/ welcher aus einen Pest-süchtigen Leib ausrauchet/ und durch den umschwebenden Luft/ und durch sich an den Beystehenden inner- oder äusserlich anhanget/ ja so gar an alles/ was im Hauß und Zimmer ist/ unsichtbarlicher Weiß anklebet/ ist entweder ein bewegliche Feuchtigkeit/ oder subtiler Dampf/ oder auch ein grober sichtbarlicher Dunst/ dann bißweilen die Vergiftung durch die Feuchtigkeit von einen Leib den andern übergeben/ und mitgetheilet wird/ nemlich wann einer von Angriff giftiger Geschwär und Beulen/ oder aber das Pestilentz-Eyter aus denselben in sich empfahet/ oder ihme anklebet/ welches doch leichtlich kan verhütet werden: Mehrerntheils aber geschiehet es durch den subtilen unsichtbarlichen Athem/ den der Pest-süchtige durch das Schnauffen und Seufftzen/ oder durch das Ausdämmen des gantzen Leibs von sich rauchet. Letztlich kommt es nachmal in Gestalt eines groben sichtbarlichen Dunstes unter Augen/ nicht anderst/ als ein angezündter Brandwein/ welcher ein blau-brennende/ faul-machende/ durchdringende/ anklebende/ verderbende/ giftige und tödtliche Art an sich hat/ dann dieweil er oftmal ein starckes Fieber erreget/ so muß er hitzig seyn. Weil er sich gar geschwind zum Hertzen begibt/ muß er scharff/ durchdringend/ und subtil seyn. Weil er leichtlich auch gar durch ein unempfindliches Anrühren anstecket/ muß er durchaus schädlich/ und giftig seyn. Es soll aber niemands vermeinen/ daß man ihme mit dieser Beschreibung des Pestilentzischen Gifts einen blauen Dunst mache/ weilen glaubwürdige Pest-Artzte/ solches Gift angezeigter massen öfters gesehen/ auch die Pest-süchtige mehrmalen erzehlet haben/ daß sie ein kleine blau-schweflichte Flamme anfänglich angefallen habe/ dahero sie alsobald schwach worden/ und erkrancket. Also schreibt Arnold Karner in seinem Pest-Büchel/ daß im 1574. Jahr zu Freyburg in Meissen 26. der Thurner mit seinen gantzen Haußgesind an der Pest gestorben. Als aber nach einen gantz verloffenen Jahr der Rath daselbst das oberste Gemach/ darinn sie alle gestorben/ raumen und reinigen/ auch die Bether/ und anderen Haußrath herunter werffen lassen/ waren zwey Burger auf dem Marck gestanden/ und dieser Thurn-Säuberung zugesehen/ haben sie einen blauen Dunst/ wie der angezündte Brandwein von sich zu geben pflegt/

herun-

herunter steigen gesehen/ welcher/ als er sich zu diesen beyden genahet/ sey der eine erschrocken/ habe alsobald die Pest bekommen/ auch daran mit seinen gantzen Haußgenossenen gestorben. Mehrer dergleichen Geschichten Kürtze halber zu geschweigen.

Drittens/ das Mittel/ durch welches das Pestilentzisch-ansteckende Gift von dem krancken Leib in ein gesunden übergehet/ ist der Luft/ welcher/ wie er Hitz/ Kälte/ Rauch/ guten und üblen Geruch an sich nimt/ also auch schädliche giftige Dämpf. Es wäre dann/ daß einer durch unmittelbares Antasten/ Greiffen und Anrühren eines Pest-süchtigen/ todten oder lebendigen Leibs/ dessen halb-genossener Speiß/ Tranck/ Kleydung und Geschirr verunreiniget und angestecket wurde. Welches die Gelehrten einen Zunder heissen/ in welchen sich der giftige Pest-Funcken/ wie sehr er vom Wind hin und her gewähet/ von der Sonnen erhitzt/ oder von dem Regen-Wetter durchnetzt worden/ als ein nicht leicht zerstreuliches/ zähes/ unverzehrliches Weesen lang genug/ und zwar ohn allen Abgang und Verliehrung seiner Krafft kan aufhalten.

Viertens/ der Leib/ welchen dieser Pest-Funcken und Gift-Saam angehängt wird/ muß zu denselben ein taugliche Gleichheit haben/ das ist/ nicht gar zu kalt/ noch zu hitzig seyn/ dann durch die Kälte wird der Zunder etwas ausgelöscht/ auch die Sieb/ oder Schweiß-Löcher der Haut zusamm gezogen/ und also verschlossen/ daß also das Gift nicht leichtlich kan hindurch/ und in den innern Leib sich einschleichen/ hingegen alles das/ so rogel/ schwämmig/ feucht/ rauch und wullicht ist/ pflegt solchen anklebenden Gift leicht und bald einen Unterschleiff zu geben. Durch die Hitz aber wird das Gift etlicher massen verzehrt und vernichtet. Ein taugliche Gleichheit haben auch diejenigen/ welche von Natur ein schwaches Hertz haben/ so dem giftigen Funcken/ und seiner verderbenden Kraft nicht widerstehen/ noch dasselbe von sich austreiben kan. Dahero kommts/ daß auch die Allervorsichtigsten wegen angebohrner/ aber unempfindlicher Schwachheit des Hertzens/ leichtlich vergiftet werden/ wie dann auch diejenigen/ so verzagt und forchtsam seyn/ viel böse Feuchtigkeit/ oder viel überflüssiges Blut in sich haben/ wie hernach zu vernehmen. Wird also ein gesunder Mensch angesteckt/ und der erblichen Seuch habhaft/ wann er entweder einen Pest-süchtigen/ lebendigen oder todten Leib anrühret/ oder die von diesen ausrauchenden/ vergiften Dunst und Dampf/ durch Mund/ Nasen und Schweiß-Löcher/ in sich auffahet und einbekommt: Oder wann solcher giftiger Pest-Funcken sich an einen Zunder anhängt/ von welchen er nach kurtz- oder langer Zeit/ über Nähe/ oder Ferne einen gesunden Menschen angeklebt wird/ und in denselben entweder eine giftige Fäulung anrichtet/ oder andere urplötzliche Veränderung mit Niderwerffung aller Hertz-Kräften einführet.

Das X. Capitel.

Von allerley Zunder/ in welchen das anklebende Pest-Gift eine Zeitlang verbleiben/ und wie es alsdann erst andern Leuthen mitgetheilt werde.

Es wird aber solcher giftiger Pest-Funcken nicht allezeit gleich von den Pest-süchtigen in die umstehende/ gesunde Menschen gezogen/ sondern ehe er dahin kommt/ legt er sich vielmal an/ und bleibet leichtlich kleben/ an allerley Wolle/ Tuchen/ und Leinen-Gewand/ Peltz/ Fell-

werck/ oder Häute/ item Hanf/ Flachs/ Garn/ Zwirn/ Seiden/ Parchent/ Bamesin/ Teppich/ Federn/ Leingewand/ Säck/ Strick/ Decken/ alten Fleisch-Körbe/ Kandeln/ Löffel/ Schüssel/ Papier/ allerley Metall/ Haußgerath/ nichts ausgenommen/ auch jeden Silber/ Gläsern-Geschirr/ Geld/ Gehöltz/ und Mauerwerck/ ja auch gar an dem Theriack/ Orvietan/ Bezoar/ Pestilentz-Kräuter/ und allerley Artzeney/ so wider die Pest gebraucht werden/ kan sich dieser Gift-Saamen und Pest-Funcken/ als an einem gantz tauglichen Zunder anhangen/ wann sie den Krancken nahend gelegen/ und kein Hindernuß entzwischen kommen. Endlich auch an Hund/ Katzen/ Vögeln/ Gänß/ Tauben/ Schwein/ &c. so in denen Zimmern/ und Häusern aufbehalten werden/ weilen Hund und Katzen so wohl bey Tag als Nacht alle Winckel auslauffen/ oder sich bey denen Krancken in Zimmern befinden/ die Vögel in der Höhe leben/ und den über sich steigenden giftigen Dampf zu ihren Schaden an Federn herum tragen/ die Schwein aber mit ihren Rüssel allen Unrath aufrühren. Es scheinet zwar anfangs/ als ob es nicht seyn könne/ weil Kleyder/ Leingewand/ Mauer/ Holtz/ und dergleichen Haußgeräth kein Leben an sich haben. Aber wer bedencken wird/ daß die Artzeney-Wurtzen/ Kräuter/ und Edelgestein in denen Büchsen und Schachteln der Apothecker eben so wenig/ als der Luft ein Leben habe/ der Luft gleichwol/ wie oben angezeigt/ das Pest-Gift annimt/ und nachdem er bewegt wird/ hin und her mit sich führt/ so kan es auch mit denen Artzeneyen beschehen/ dann weder Artzeney/ noch Gift einen Leib kan angreiffen/ und in denselben etwas würcken/ es wäre dann in seinen Zunder bewegt/ durch Anrühren in den Leib gebracht/ darinn erwärmet/ und zur Auffährung erweckt: oder daß der Dunst/ der aufgemacht/ und gerüttelten Sachen des aufmachenden Menschens Nase durch den Luft zu sich ziehe. Zum Exempel/ es findet sich mannichmal ein hungeriger Bruder/ welcher ungescheut der Pest sich in ein Sterb-Hauß macht/ und einen Bündel/ Kleyder/ oder anders Haußgeräth/ auf sich ladet/ und davon traget/ dieser Plunder thut vor sich dem Trager keinen Schaden/ so lang der Dampf darinnen vest anklebet/ und unbewegt verbleibet. Wann er ihn aber in die warme Stuben bringt/ und aufmacht/ oder die gestohlene Kleyder an seinen Leib anlegt/ daß sie an ihme erwarmen/ alsdann wird der giftige Dunst erweckt/ und von seiner Ruhe aufgerüttelt/ bewegt/ und zerstreuet/ daß er nicht allein von den Tragern/ sondern auch von den Umstehenden in Leib (so er anderst darzu tauglich/ geschickt und fertig) gezogen/ darinn er anfangs entweder alsobald einen Schauer/ oder allgemach ein Abnehmung der Kräften verursacht/ biß er das Hertz völlig eingenommen/ und den gantzen Menschen zu Boden wirfft/ und gar hinrichtet. Massen man dann oftmals erfahren/ und innen worden/ daß nicht allein der unglückseelige Trager/ sondern auch ein gantze Haußhaltung mit dergleichen Waare angesteckt/ und auf den Kirchhof geschickt worden. Also kan auch ein Kleyd/ oder Hembd/ so den giftigen Dunst angenommen/ nicht schaden/ es sey dann/ daß solche Sachen auf einander liegen/ und erwärmen. Hingegen kan einer täglich ein Pest-vergiftes Kleyd ohn all seinen Schaden antragen/ wann es nur nicht viel beweget/ oder gebeuttelt wird/ wann aber das Gift an ein solchen Orth des Kleyds hanget/ daß es den Leib dessen/ der es anträgt/ berühret/ und durch die Dämpf und Schweiß-Löcher mag in Leib kriechen/ so kan es ihm gar leicht/ und bald ein Gefahr bringen. Es kan auch geschehen/ daß/ nachdem der Luft wehet/ und der giftige Pest-Funcken von dem Kleyd hier und dort hingewehet wird/ ein anderer

angestecket werde. Also haben im Jahr 1576. zu Venedig (wie Garnerus schreibt) viel Artzte das Pestilentz-Gift / vermittelst ihrer langen Ermel und Röcke / zwar unwissend / aber gantz unvorsichtig andern mitgetheilt / und seynd doch unbeschädigt verblieben / welches wir uns auch wollen lassen gesagt seyn. Wie lang sonsten diß erschreckliche Gift in seinen Zunder / als Kleydern und andern oberzehlten Geräth / so es ungerüttelt / und unbewegter liegen bleibet / sich könne aufhalten / ist aus vor- und hernach beschriebenen Geschichten zu sehen / nemlich nicht nur 40. Tag / welcher Zeit-Bestimmung nicht allein auf derjenigen Versicherung zu verstehen / so von verdächtigen Orthen / an gesunde Orth reisen / und sich daselbst aufhalten wollen / sondern oft und viel länger; dann Georg Starvides schreibet / daß ein Hauß von der Pest gar ausgestorben / etliche Jahr verschlossen gestanden / endlich als es von andern Leuthen zur Wohnung ausgeraumt worden / habe die Magd im Kerichten einen alten Polster oder Küssen herfürgezogen / dardurch das Hauß wieder vergiftet / daß nicht allein alle dessen neue Innwohner daraus gestorben / sondern auch hierdurch die gantze Stadt Avinion, auch andere Städt und Länder mehr von der grausamen Pestilentz durchstreifft / und viel tausend Menschen erleget worden. Item, als im 1566. Jahr zu Weymair ein Hauß fast ausgestorben / und hierüber zwey Jahr verschlossen blieben / und nachdem es verkaufft / und von denen Leuten bezogen worden / hat zu einem Kästlein in der Wand der Schlüssel gemangelt / welches / da es durch den Schlosser eröffnet worden / und etliche leinene Tücher darinn gelegen / ist ein blauer Dunst herausgangen / dardurch die Kaufferin und andere mehr gestorben. Desgleichen als im Jahr 1511. die Stadt Verona in Welschland von dem theuren Helden und Kayser Maximiliano p. m. belägert worden / hat die Pest unter die teutsche Lands-Knecht gerathen / seynd deroselben bey 10000. daran gestorben / als man aber nachgedacht / was die Ursach dieser fortgepflantzen Seuch wäre / hat man befunden / daß ein alter Peltz den Pest-Funcken in sich hätte / welchen einer nach dem andern / als ein Erbtheil / mit samt der Pest zu sich gezogen. Da ihnen aber der Peltz entzogen und verbrennt worden / ist auch die Pest erloschen. Ferner kan sich auch ein solcher giftiger Dunst in denen Ecken der Gemächer / Mäuren / oder an derselben Gehöltz / Wänden und Teppichen / &c. anhängen / und wo er nicht bewegt oder vertrieben / ein lange Zeit daran aufhalten / dieweil in solchen Dingen kein natürliche Wärme ist / die mit dem Gift könte kämpfen oder streiten. Wofern aber ein solcher Dunst von der Luft / von Winden / Kalch-Dampf / Räuchern / &c. bewegt / oder sonsten ausgestaubt wird / kan er nicht so lang bleiben / sondern muß beyzeiten weichen / und ob zwar die Metall / und allerley Geld vor sich selbsten mit der Pest nicht vergiftet seyn / so fangen sie doch als ein Zunder auch den Pest-Funcken / vermittelst des Schmutzes / und anklebenden Unraths / so von denen Händen eines Pest-süchtigen / der es gezehlet / an das Geld kommt / dardurch derjenige / so hernach darmit umgehet / ohn allen Zweiffel kan besudelt werden. Dahero die Welschen solche verdächtiges Geld mit Essig pflegen abzuwaschen. Ein gleiche Meinung hat es mit denen Büchern und Briefen / dann ob zwar das Papier rein und glat ist / dahero nicht leichtlich etwas Unreines fassen können / wann es aber bey feuchten Wetter von Pestilentzischen gebraucht / oder naß / schmutzig und faul worden / können sie billig in Verdacht gezogen werden / sonderlich wann sie mit Fäden / oder Spagat verbunden / welche leichtlich das Böse annehmen / oder wann derjenige / so sie lesen muß / einen Abscheuen / gählingen Schrecken / oder Entsetzung darob

hat. Daß endlich auch die Pest Hund und Katzen / und andere härichte Thier/ als ein gantz tauglicher Zunder können hin und her tragen / ist gantz kein Zweifel / bedarf auch keines langen Beweiß / dieweil sie ein wollechte / zottichte Haut haben / welche den Pest-Zunder leicht annimt und auffängt / mit deme sie dann alle Winckel der Stadt-Gassen auslauffen / selben auch allenthalben herum tragen / und denen Leuthen / bey welchen sie wohnen / gar bald können anhängen. Daß diesem also / bezeuget Rodericus à Casto von der Pest zu Hamburg/ wie auch Marsil. Ficinus, welcher schreibet / daß die Pest / so im Jahr 1479. zu Florentz regieret / von Hunden und Katzen hin und wider in die Häuser gebracht worden. Johann Hillebrand / gewester Stadt-Arzt zu Passau / schreibet in seinem Büchel von der Pest / daß in einem Bayrischen Dorff / ein Meil von Frisach gelegen / ein Bauer sein Weib / samt zweyen an der Pest verstorbenen Kindern auf einen Wagen gelegt / und die todte Leichen / durch einen Knaben auf ein halbe Meil mit Ochsen zu Grabe führen lassen. Als aber der Meßner des Orths die Begräbnuß vorzunehmen / ihme aus Forcht nicht getrauet / habe er Ochsen und Wagen / samt der Leiche stehen lassen / und davon geloffen/ worauf der Meßner die Ochsen mit dem Wagen umgewandt/ und etwas fortgetrieben / wären sie über Stock und Stein fortgeloffen/ hierdurch die Todten-Cörper herunter gefallen/ so von denen Hunden zerrissen und gefressen worden/ welche folgends die Pest an viele Oerther gebracht / und grossen Jammer verursacht.

Das XI. Capitel.

Wie das Pestilentzische Gift in Leib des Menschen / fürnemlichen das Hertz pflege zu ergreiffen.

GLeichwie etliche Gift nicht eben dem Hertzen / sondern etliche dem Hirn/ wie das Pilsenkraut: etliche der Lungen / wie der Meerhaß: etliche der Harm-Blattern / wie die Spannischen Mucken / ꝛc. vor allen andern absonderlich zuwider seyn / und mit ihrer schädlichen giftigen Eigenschaft denselben zueylen / und sie verderben; Also hat das Pestilentz-Gift ein besondere tödtliche Eigenschaft / mit welcher es fürnemlich und vor allen Dingen das Hertz suchet / dessen Kräften alsobald abmattet / zerstöhret und zu nichten machet. Dann ob es zwar mehrern Theils äusserlich den Leib anfället / und da ihme der Weeg mit bequemen Mitteln nicht verlegt wird / entweder durch den Mund / mit samt dem Athem und Einhauchen sich in die Brust und Lunge / oder durch die Naß-Löcher mit den Einschnäuffen in das Hirn / mit Speiß und Tranck in den Magen einschleichet. Und ob es auch schon durch die Augen / Ohren und andere Orth. Ja so gar durch die äusserliche Dunst- und Schweiß-Löcher in die Blut- und Puls-Adern / in die lebhaften Geister / und warme Feuchtigkeiten / als einen unreinen und gantz füglichen Zunder sich eindringe und ausbreite / dahero etliche Anfangs ein Seiten-Stechen / andere den Dampff und Husten / jene Haupt-Wehe / Taub-Sucht und Unsinnigkeit / diese ein Erbrechen aller Speiß / Tranck und Artzeneyen / Grimmen in Gedärme/ Durchläuff/ und so das Hirn erstlich vergiftet/ hinter den Ohren/ wann das Hertz anfänglich leidet / unter den Achseln / und so die Leber ehender den Gift- und Pest-Funcken empfangen / in den Schlichten und Raichen / die Drüß / Beul und Düppel / oder so das Geblüt zwischen Haut und Fleisch davon

von eingenommen worden / braun- und schwartze Todten-Blattern / neben andern viel unterschiedlichen Kranckheiten und Zufällen mehr sich erzeigen / und sehen lassen. So könten doch solche neben-einschleichende Zuständ und After-Kranckheiten alle leichtlich abgewendet / vertrieben und geheilet werden / wann die angebohrn- und verborgene Natur dieses Pestilentzischen Gifts nicht dahin geartet wäre / daß es ausser jetzt-erzehlter Gefahr-Botten vor allen andern Leibs-Gliedern fürnemlichen ein abgesagter Ertz-Feind dasselbe verletzte / darinn den Ursprung des Lebens mit seinen zart- und durchdringenden Gift verunreinte / wordurch nicht allein die gählinge Mattigkeit / Zerschlagung aller Glieder / unversehene Ohnmachten / und geschwinder Todt erfolget.

Das XII. Capitel.

Daß etliche leichter und ehender als andere / von der Pest ergriffen und angestecket werden.

SO jemands in Pest- und Sterbens-Zeiten/ dieser abscheulichen Kranckheit Lauff und Eigenschaft recht in acht nimt / wird er erfahren und wahrnehmmen / daß allezeit um die Veränderung des Monds / nemlich zu Anfang des neuen- oder vollen Lichts / stärcker als sonsten / die Menschen anfalle.

Zum andern / also werden auch die jungen Knaben und Mägdlein leichter und ehender / dann alte Leut / mit der Pest überfallen / weilen sie sich im Essen und Trincken / weder mässig noch ordentlich zu halten pflegen / dahero sie viel Unrath im Leib sammlen / weilen auch die natürliche Wärme in ihnen nicht so groß / ihre Leiber feucht und schwämmig / auch die Schweiß-Löcher groß / können sie den Pest-Funcken mit samt den Luft desto leichter und ehender an sich ziehen.

Zum dritten / wird man spühren / daß die Wohl-gefärbten / deren Geblüt mittelmässige Wärm / und feucht ist / wie auch die / so hitzig- und truckener Natur seyn / viel ehender und leichter / als die / so kalt- und feucht- oder kalt- und truckene Leiber haben / in diese Seuch gerathen / weil solche Leut den vergiften Luft in grosser Menge vonnöthen haben.

Zum vierten / empfangen die jenigen das Pestilentzische Gift / welches aus dem Luft / oder äusserlichen Ursachen herkommt / gar bald / so leichtlich schwitzen / oder offene Schweiß-Löcher an ihrer Haut haben / durch welche der zart- und dünne Pest-Funcken in den Leib / als durch ein Sieb fliesset / sich mit denen nächsten Feuchtigkeiten vermenget / und anklebend vergiftet. Hingegen ist den jenigen / die aus innerlicher Ursach entstandene Pest viel gefährlicher / welche ein harte / dicke Haut / und enge Schweiß-Löcher haben / hart oder gar nicht schwitzen können / weil die giftigen Dünst nicht können ausrauchen / noch ausgetrieben werden / sondern in den Leib gleichsam versperrt bleiben müssen / ob sie zwar vor äusserlich-ansteckendem Pest-Gift viel sicherer seyn / als die andern.

Fünftens / welche in Sterbens-Läuffen nüchtern an den verderbten Luft / und unter die Leut gehen / können darum ehender und leichter / als die nicht nüchtern / in diese Kranckheit gerathen / weilen der leere Magen / und alle Adern des Leibs immerdar begierig seyn / etwas an sich zu ziehen / damit sie die

Kräften des Leibs erhalten / dann wann die Glieder Speiß und Tranck haben / achten sie sich keines andern nicht / seynd auch stärcker und kräftiger / allem Gift besser zu widerstehen / und selbiges von sich zu treiben. Hingegen doch die Fresser / Sauffer und Brandwein-Brüder / so in stätem Sauß leben / ehender als die / welche mäßig leben / mit der Pest überfallen werden / weilen solche Leut mit Speiß und Tranck den Leib überfüllen / der nothwendigen Verdäuung kein rechte Zeit gönnen / dahero täglich grossen Unrath sammlen / welcher in Leib ein Zeitlang verbleibt / endlich verdirbt und fault hierüber / als ein Schwefel oder Zunder sich von dem Pestilentz-Gift bald läst anzünden / fürnemlich / wann sie sich mit starcken Wein erhitzen / und zu Auffahung des Pestilentz-Gifts desto tauglicher machen / dann Feuer und Stroh nahet beysammen / gar bald brennet.

Sechstens / weilen die Weibsbilder ins gemein / nicht allein schwächer seyn / als die Männer / einen feuchtern Leib haben / welches das ansteckende Gift leichtlich an sich ziehet / auch von Natur / oder von stätem Sitzen / viel überflüssige Feuchtigkeiten sammlen / welche gleichsam der Zunder seyn / so das ansteckende Gift an sich ziehen / doch werden zu Zeiten Weiber gefunden / welche von dieser zarten Natur ausgenommen / viel ein gröbern Leib / auch dem Sprichwort nach / wohl neun Häut haben / die dem Luft und allen zustehenden Kranckheiten mehrer / dann oft mancher Mann / widerstehen können.

Zum siebenden / arme Leut / sie seyn gesund / oder seyn kranck / leiden allzeit Mangel an denen Mitteln sich zu erhalten / vor der Pest zu wehren / oder wieder aufzubringen. Und weil sie Nothdurft halber alles essen und trincken / was ihnen vorkommt / ob sie zwar wissen daß es schädlich / müssen sie doch wider ihren Willen / viel bösen Unflat in Leib sammlen / welcher den Pest-Funcken leichtlich annimmt / oder in ein Pest-Gift sich kan verwandlen. Denen Armen können zugesetzt und zugesellet werden die Geitzhälß / welche / ob sie wohl Mittel hätten sich zu erhalten / wollen sie doch keinen Pfenning darauf wenden / sondern leben in stäter Sorg und Kümmernuß / wo sie mit ihrem Geld hin solten ꝛc. Hingegen haben die Reichen / so ihr erworbenes Gut nicht allein zu gewinnen / sondern auch zu brauchen und zu geniessen wissen / ihre Aertzt / Apothecker und Barbierer / so ihnen rathen und dienen / essen und trincken allein / was ihnen nutzlich / purgiren und brauchen allerley Mittel / sich zu versorgen / lauffen nicht an alle Ort / da sie möchten angesteckt werden / oder da sie die geringste Gefahr wissen / versehen sie sich mit unterschiedlichen Artzeneyen / die den bösen Luft widerstehen / gegenwärtige oder künftige Pest vertreiben.

Zum achten / die Faiste / Starcke und Wohlbeleibige / so viel Jahr lang nicht kranck gewesen / seyn zu Sterbens-Läuffen in grösserer Gefahr / als die / so schwach und oft kranck gelegen / weilen die schwachen Pülster-Pröbst zwar bald darnieder liegen ; aber der Kranckheiten gleichsam gewohnet / sich desto ehender erholen / auch ihre Natur nicht so hitzig / als die Starcken und Faisten / welche gemeiniglich viel Unlust und böse Feuchtigkeiten in sich haben / und von dem Pest-Gift gar bald sich entzünden lassen.

Endlich erfahren wir auch / daß Kürschner / Gerber / Schuhmacher / Käß-Stecher / Nacht-Führer / Krancken-Warther / Todten-Gräber / und dergleichen / so des bösen Gestanckes und üblen Geruchs wohl gewohnet / und sich darum keineswegs entsetzen / ob zwar die Pest ohne das von Gestanck entstehet / gleichwohl mehr als andere / von der Pest gesichert seyn. Etliche vermeynen / wann einer von der Pest ergriffen / recht von Grund ausgeheilet werde / derselbe

zum

zum andernmal die Pest nicht überkomme / oder doch leichtlich wiederum davon komme / weil der Leib dieses Gifts schon gewohnt sey / welches mit der Erfahrung nicht allezeit übereinsstimmet / dann etliche gesehen worden / welche unlängst aus dem Lazareth kommen / bald wiederum dahin getragen/ und gestorben.

Das XIII. Capitel.

Wie man erkennen könne / daß die Pest nahend vor der Thür / und ehist einreissen werde.

ES schreiben erstlich die Stern-Kündiger / wann der oberste Irr-Stern/ den sie wie einen Kinder-Fresser mahlen / ein menschliches Zeichen des himmlischen Thür-Creiß / als die Zwilling / Jungfrau / Schützen und Wassermann durchlauffe / daß alsdann die Pest ein allgemeines Sterben verursachen werde / welches aber selten zutrift. Ein gewisseres Anzeigen ists / daß (so oben im dritten Capitel vermeldet worden) oftmalen GOtt der Allmächtige aus gerechtem Zorn und Eyffer/ wider die grossen Sünden/ die Pest über ein Stadt / oder gantzes Land verhenge. Wann man derowegen / die daselbst angezogenen Sünden ins gemein frey und ungestraft verübet / kan ein Gottsförchtiger Christ leichtlich erachten / daß die Straff bald werde darauf folgen / dann wird oftsmals der Luft / oder auch die Wässer eines Lands oder Stadt gantz unergründlich / und verborgener Weiß also verderbt / daß der menschlichen Natur gantz und gar zuwider / und weil denselben niemands entrathen kan / geschicht es / daß sein verderbtes Einhauchen alle Geister / und Feuchtigkeit des Leibs auch verderbt / und zu einer giftigen Aufzehrung bewegt / dardurch das Leben zerstöhret und ausgelöscht wird.

Fürs ander / wann aus Nachlässigkeit der weltlichen Obrigkeit boßhafte Teufels-Kinder ihren Nächsten mit Zaubereyen und Gift nachstellen/ wie hievon im 4. Capitel zu sehen. Ein augenscheinliches Anzeigen bald künftiger Pest ist / wann in grossen und Volck-reichen Städten die Plätz und Gassen nicht rein und sauber gehalten / die Aaß des verreckten Viehes nicht begraben werden/ daraus dann sonderlich bey warmen und feuchten Wetter ein böser Gestanck entstehet/ welcher sich leichtlich in ein giftige Eigenschaft verwandelt/ so durch den Luft in den Leib gezogen/ denselben vergiftet und hinrichtet. Item, wann die Obrigkeit des Orts der Theurung und Hungers-Noth nicht vorkommt/ und die Leuth allerley ungewöhnte / abscheuliche Sachen müssen essen/ kan ein Weltweiser leichtlich schliessen/ es werde bald ein Sterb darauf erfolgen. Desgleichen wann in benachbarten Städt und Landen die Pest eingerissen / von denen nicht allein die Leuth in das gesunde Ort fliehen / sondern auch allerley Nahrung anhero bringen/ die Wind von dannen herwehen / ist nichts gewissers/ als daß sie auch die Seuch mit überführen.

Zum dritten / kan man aus nachfolgenden Zeichen die nächste Ankunft der Pest vermercken / wann wider und ausser Ordnung ein sehr dürres Jahr / oder Frühling / Sommer und Herbst gar feucht und neblicht ist / die Wässer sich ergiessen / Comet-Stern / feurige Zeichen / und fliessende Strahlen am Himmel erscheinen / der Erdboden sich beweget und aufthut / oder das Wetter gantz unbeständig / bald Kälte / bald Hitz oftmal aufeinander folget. Die Täg gar hitzig / die Nächt aber gar kalt sich erzeigen / Kinder und alte Leut mit Haupt-Kranckheiten / rothen Durchlauf / Ruhr / Flecken und Blattern geplagt werden. Item, wann das Viehe schnell und häuffig abstirbt / gar zu viel Unzifer / als Schlangen / Schnecken/ Käfer/ Heuschrecken/ Mäuß/ Würme / Raupen / Spin-

neweben auf den Wiesen fliegen/ Wantzen und dergleichen sich Hauffen-weiß sehen lassen. Endlich wann die Spatzen und Geyer sich verliehren/ die Storchen und andere Vögel von den Städten und Dörffern ausser- und vor ihrer gewöhnlichen Zeit hinweg ziehen. Bißweilen fangen die Wässer/ oder auch der Luft in denen Thälern wider ihr Natur und ordentliche Gewonheit zu stincken/ und einen bösen Geruch von sich zu lassen. So befinden sich auch je zu Zeiten übernatürliche Zeichen/ der allernechstkünftigen Pest/ dann mit viel Geschichten zu erweisen/ daß wann es Blut geregnet/ die Blätter und Frücht unnatürliche Mackel und Zeichen bekommen. Item, wann man in Luft/ oder an dem Himmel eine von den Wolcken vorgebildte Todtenbar/ und Leichen-Begleitung gesehen/ ein trauriges Gethön im Luft/ oder auf den Kirchhöfen und Gotts-Ackern ein Getümmel gehört/ daß die Leut des künftigen Ubels dardurch seyn erinnert und gewarnet worden/ ihre Lampen mit Oel der Buß zu versehen/ wie bey Jonæ Zeiten mit der Stadt Ninive beschehen. Also offenbaret der barmhertzige GOtt manchmal den Bösen ihr bevorstehendes Unlück/ den Frommen aber zu Gutem/ wie es seiner unerforschlichen Weißheit gefällig.

Das XIV. Capitel.

Wie man erkennen möge/ daß der Luft verderbt/ und das Pestilentz-Gift in sich habe.

DJe unvernünftige Thier verspühren nicht allein die zukünftige Aenderung des Gewitters/ sondern lehren uns auch den verderbten und Pest-süchtigen Luft erkennen/ dann/ so die Hund/ Hüner und andere Thier/ den vor Aufgang der Sonnen von dem Graß oder Getrayd aufgefasten/ oder ihnen vorgesetzten Morgen-Thau nicht trincken wolten/ oder so sie den vor Durst genossen/ darüber erkrancken und sterben/ oder so die Schaf und anders Viehe darauf geweidet/ bald in ein Seuch dahin fällt/ so ist der Luft verderbt und giftig.

Zum andern/ wann die Vögel/ die sich sonsten gemeiniglich in der Ebene aufhalten/ und ihre Nahrung suchen/ die niedrigen Ort meyden/ und auf das Gebürg sich begeben/ oder wann sie ihre Eyer und Jungen in den Nestern verlassen/ davon ziehen/ und in andere Land wandern: oder des Nachts wider ihre Gewohnheit schreyend hin- und wider fliegen. Also hat GOtt der Schöpffer aller Sachen auch den unvernünftigen Thieren ein sonderbare Eigenschaft in ihre Natur eingepflantzet/ darüber wir Menschen uns billig verwunderen/ und mit Job am 28. Cap. sagen können: Wer hat dem Hahn verständige Gedancken geben/ daß er krähet/ wann die Mitternacht vorüber/ oder das Wetter sich will veränderen? Der verderbte Luft ist auch daher zu erkennen/ wann die Vögel/ so bey den Lust-Gärten in vergätterten Häusern aufbehalten werden/ dahin fallen und sterben/ dann es ein gewisses Merck-Zeichen ist/ daß der Luft verderbt/ und ein giftige Eigenschaft in sich habe.

Zum dritten/ wann das Wasser/ so über Nacht an den freyen Luft gestanden/ sein natürliche Farb verliehret/ oben her gelb oder blau wird/ hat es einen verderbten Luft an sich gezogen.

Zum vierten/ wann das Brod/ Eyer/ frisch Fleisch/ und zerschnittenes Obst/ so über Nacht an den freyen Luft gelegen/ bald faulet/ oder ein ungewöhnliche Farb und Geruch bekommt/ also/ daß es auch weder Hund/ Katzen/ noch

Hüner

Hüner essen wollen / oder so sie es genossen / bald hernach verrecken und sterben / fürnemlich aber / so ein neu-gebackenes Brod in Stück getheilt / und über Nacht am freyen Luft blau und schimlich worden / desgleichen so die gekochten Speisen in offenen Zimmern aufbehalten / gleich verderben / so in denen obern Zimmern des Hauses die Wänd wider Ordnung und Natur / wie auch die Kleyder und Bethgewand feucht werden / kan man für gewiß erachten / daß die Natur des Lufts verändert / und ein verderbte Eigenschaft an sich habe / welche von unreinen / und darzu bequemen Leibern eingehaucht und angezogen / dieselbe als ein Saurteig mit gleichem Gift anstecket.

Das XV. Capitel.

Wie man gegenwärtige Pest an einem Krancken erkennen / und von andern Leibs-Gebrechen unterscheiden könne.

WEilen fast ein jede Pest ein besondere Gestalt des Gifts an sich hat / und selten eine der andern gleich ist / als kan man wegen dieses wunderseltsamen Unterschieds an einem Krancken von andern hitzigen Fiebern und gähen Zuständen nicht leichtlich erkennen / und gleich im ersten Ansehen eine Pest nennen. Dann ob schon die Püls ein stätliche Nachrichtung und Anzeigung gibt in allen Fiebern und hitzigen Kranckheiten / in der Pest auch oftmal klein / schwach / doch geschwind und ungleich schlägt / bey denen aber / so unnatürlich schlaffen / gewaltig starck sich fühlen läst / so bezeugt es doch die Erfahrung / daß / wann die Pest vielmehr mit ihrem unergründlichen boßhaftigen Gift / als durch die Fäule des Geblüts / und der innerlichen Feuchtigkeiten des Leibs das Leben bekriegt / der Pest-süchtigen Puls dem gesunden- und natürlichen Puls fast biß zum Todt allerdings gleich ist. Ebenmäßige Meinung hat es mit solcher Krancken ihrem Harm / welcher bey etlichen im Anfang gantz dick und trüb hinweg gehet / bey andern aber gantz natürlicher Farb / als wann er von dem gesundesten Menschen wäre gelassen worden; wann andere aber Neben-Schwachheiten und Zuständ / als gähe Verliehrung der Leibs-Kräften / Ohnmächten ꝛc. vorhanden / deren man im Harm oder Puls kein Anzeigung finden kan / ist gewißlich ein boßhaft- und giftige Eigenschaft dahinten / welche ohn alle Fäulung und vermerckte Verwärung des Geblüts die Hertz-Kräften und Brunnquell des Lebens gantz heimlich und hinterlistig auf das gefährlichste anfecht und bestreitet. Hingegen wann im Anfang dieser Kranckheit / da die Natur noch zimlich kräftig / den Pest-Funcken angreift / werden hierdurch die Feuchtigkeiten des Leibs bewegt und aufgeriglet / welche nothwendig mit dem Harm vermischt / denselben dick und trüb machen / wann sie aber hernach überwunden / und schon unten ligt / kan sie nichts mehr dergleichen zuweg richten / läst also den Harm wiederum schön klar und lauter fortgehen. Ist also in Erkantnuß der Pest von Obacht des Puls und Harms wenig zu halten / weilen nicht jede Pest in Hitz und Fäulung bestehet. Wann die Pest in einer Stadt oder Land allererst anfangt / gehen jederzeit etliche Patienten darauf / ehe man weiß / und wahrgenommen / daß ihre Kranckheit ein Pest gewesen / dieweilen ihme keiner die Pest so leichtlich einbildet. Wann man aber so verspühret und mercket / daß in unterschiedlichen Orten und Häusern jetzt diese / bald jene Person gählings ohn offenbare Ursach erkrancket. Andertens / anfänglich ein ungewöhnliche Veränderung mit Schaudern ein Frost und Hitz / oder dieses vor- und jenes hernach empfindet / gleich als ob einem das Fieber

oder Nothlauffen anstossen wolte. Drittens / ein Haupt-Wehetag und Schmertzen klagt. Viertens / Händ und Füsse samt allen Gliedern urplötzlich erschlagen / matt und schwach werden. Fünftens / grosse Hitz um das Hertz und Brust leidet. Sechstens / einen kurtzen und geschwinden- oder gar übelriechenden Athem bekommt / also / daß er denselben mit Seufzen tief holen muß. Zum siebenden / die Seiten voll und ausgespannet seyn. Achtens / die Brust- und Hertz-Kammer sehr gedruckt werden / als wann das Hertz mit einer Klammen hinten und fornen gepreſt wurde. Neuntens / die Augen glantzen oder entzündet. Zum zehenden / die Ohren sausen und klingen. Eilftens / das Angesicht von seiner natürlichen- in ein graußliche Gestalt sich verstellt und ändert. Zwölftens / auch die / so kurtz vorher die stärckesten Leut gewesen / alsobald den ersten Tag / ohn all vorher gegebene Ursach in Ohnmacht fallen. Zum dreyzehenden / vor innerlicher Angst niemals an einem Ort verbleiben / still und ruhig ligen. Zum vierzehenden / des Schlafs sich nicht erwehren / oder gar in denselben nicht gerathen können / sondern immerdar wachen. Funfzehendens / dardurch ihres Verstands beraubt / wider Witz und Vernunft abreden oder phantasiren. Sechzehendens / gleichwohl grosser Durst / all-innerlicher Hitz gar keiner klagen. Siebenzehendens / den Bauch- Fluß / Ruhr und sehr stinckender Stuhlgang. Achtzehendes / oder Unlust und Widerwillen zur Speiß haben. Neunzehendens / alles Essen / Trincken und Artzeney wiederum von sich brechen und speyen. Zwantzigstens / wann sie am Hals / hinter den Ohren / unter den Armben / in den Gemächt / Weichen / oder auch sonst hin und wider im Leib das Stechen und Brennen empfinden. Ein und zwantzigstens / wann jetzt- gemeldter Kenn- und Merck- Zeichen 3. 4. 5. oder mehr zugleich an einem und andern Krancken gefunden. Zwey und zwantzigstens / und aus dergestalt Ligerhaftigen die wenigsten wiederum aufkommen und gesund werden / die meisten daran sterben. Drey und zwantzigstens / auch andere / so bey ihnen gewohnet / sie besucht / oder sich ihrer Fahrnuß gebraucht / mit gleichmässiger Seuch und Kranckheit angesteckt worden / ist ohne Zweifel die Pest vorhanden / und soll sich niemands auf gute Anzeigung der Puls und des Harms verlassen / weil sie in solchen Zuständen sich gemeiniglich gut erzeigen / ob schon der Mensch in höchster Gefahr seines Lebens stehet / sondern ohn alles Verweilen / langes Verziehen / solches denen hierzu verordneten Pest- Artzten anzeigen / damit der Krancke mit zeitlichen- und ernstlichen Mitteln verpflegt / die Nächsten aber vor ebenmässiger Gefahr gewarnet werden.

Diese jetzt- erzehlte Kenn-Zeichen der Pest / geben sich alsobald im Anfang der Kranckheit an Tag / und so der Artzt oder Beschauer den Krancken / oder die / so um ihnen wohnen / befragen / und nicht aber nur eines / (welches wohl zu mercken / weilen neben andern Pest- befreundten Fiebern bemeldter Neben-Zuständ ein oder der ander gemeiniglich mit unterlauffen) sondern 3. 4. 5. und mehr / fürnemlich das 1. 4. 5. 6. 11. 13. 17. 20. 21. und 22. befunden wird / darff er von der Gegenwart der Pest gar nicht zweifeln.

Damit er aber gewisser seye / soll er die Mit-Inwohner / oder den Krancken selbst / wann der bey seiner guten Vernunft in all-vorgesetzten Puncten und Artickeln / vorsichtiglich befragen / ob er vielleicht bey einer anderen Pest-süchtigen Person gewesen / oder aus einem Hauß und Ort herkommen / sich ob einer todten Leich entsetzt / eine Forcht und Grausen der Pest empfangen / worinn die abscheuliche Seuch regieret / eines Verstorbenen Beth-Gewandt / Kleider und Wahrnuß zu sich genommen / ꝛc. Und so eines und das andere bejahet wird / hierauf nachfolgende drey äusserliche Pest-Zeichen alles Fleisses suchen / und

erstlich

erstlich den Krancken / so wol am Rucken / als an der Brust / Armben / Tiech und Füssen besehen / ob er mit rothen = gelben = blauen = oder schwartzen Flecken besprengt sey? Dann wo solche Mahl = Zeichen und Flecken gleich im Anfang der Krancken sich erzeigen / kommen sie von dem Pestilentz = Gift her. Weilen aber die rothen Sprüntzel und Fleck denen Wantzen = und Flöh = Bissen / auch denen Pest = befreyten Petetschen fast gleich sehen / soll der Artzt und Beschauer den Unterschied derselben alles Fleisses erkennen / damit er den Krancken nicht in das Lazareth erkenne / der nicht mit Pest = Flecken / sondern allein mit rothen Flöh = Bissen besprengt ist / und von dem Ort und Beywohnung der Pest = süchtigen allererst in diese laydige Seuch gestürtzt werde. Flöh = Biß aber und rothe Petetschen oder Pest = Flecken / werden also von einander erkennet: Wann der Artzt oder Beschauer den Finger hart an die Haut setzt / und damit über die Fleck fähret / seyn es Flöh = Biß / so vergehet die Röthe / und bleibt allein in der Mitte ein kleiner Punct / als einer kleinen Nadel = Spitz groß / wo der Floh sein Stachel eingedruckt. Bleibt aber die Röthe immerdar / und vergehet nicht durch den Finger = Strich / so seynd es Petetschen oder Pest = Flecken. Zwischen Petetschen und rothen Pest = Flecken / hat es diesen Unterschied / daß ausserhalb Sterbens = Läuffen die jenige Fieber / so aus Fäulung des Geblüts entspringen / und ein boßhaftige = aber nicht leicht ansteckende Eigenschaft an sich genommen; wann man sie aber in wehrender Pest an einem Krancken findet / seyn sie nicht ohne Argwohn des ansteckenden Pestilentz = Gifts / weilen solche Fieber Anfangs zwar ohne Verdacht / doch wegen des faulen Zunders / und hierzu gantz bequemen böß = haftigen Eigenschaft endlich in ein wahre Pest sich verkehren / und zum Todt eylen / so man aber Mähl und Flecken gelb = grün = und brauner Farb ersiehet / ist der Handel desto ärger / und die Anzeigung desto gewisser. Endlich sehe man in Pest = Zeiten die blauen = und schwartzen Fleck an Lebendigen / Krancken / oder Todten = Cörpern / so ist man des Pestilentzischen Gifts allerdings versichert.

Zu diesen äusserlichen Zeichen gehören auch fürs ander die brennende Zünd = Blattern und Carfunckel / so auch mit mancherley Farben äusserlich umher blau / an unterschiedlichen Orten des Leibs auffahren / weit um sich fressen / und hernach breit ausfallen / welche / ob sie zwar auch zu sichern Zeiten / und ausser Sterbens = Läuffen bisweilen entspringen / seynd sie doch in regierender Pest ein gewisses Anzeigen derselben / wann aus denen hier Anfangs gesetzten Kennzeichen drey / vier / oder mehr mitlauffen. Dahero wohl in Acht zu nehmen / weilen sie mehrers Gefahr / als die Flecken mit sich bringen. Ferner soll der Artzt und Beschauer auch des Krancken Reyhen oder Schlichten neben dem Gemächte / wie auch die Ychsen unter den Achseln und Armben / nicht weniger hinter den Ohren / samt den Drüsen oder Mandeln des Halß fühlen und begreiffen / ob er allda eine Geschwulst / Drüß = Beule (wie klein sie auch immer seyn) finde. Weilen aber ausser = und in Pestilentz = Zeiten nicht allein den jungen Leuten / so noch wachsen / wie auch diese / so das Rothlauf will angreiffen / item, die jenigen / so mit Schlep = Säcken und allgemeinen Huren sich verunreiniget / auch dergleichen Drüß und Beulen überkommen / müssen solche fleissig unterschieden werden / damit einem jeden sein Recht widerfahre / und der die Frantzosen hat / nicht für Pestilentzisch erkant werde. Der jungen wachsenden Leut Beulen haben allein den ersten Tag ein kleines Fieber oder ungesegnet / aber kein Haupt = Wehe oder sonderbare Leibs = Schwachheit / noch andere zu Anfangs dieses Capitels erzehlte böse Zuständ zu beförchten / ausser eines leidlichen Schmertzens / wann sie zu sehr gedruckt werden / können beynebens all = ihre Geschäft ungehindert derselben

verrichten/ kommen auch selten zu einer innerlichen Fäulung wie die Pest- und Frantzosen-Schlier/ sondern wann das überflüssige Blut hinweg/ verschwinden sie allgemach ohne alle Gefahr für sich selbsten/ dahero seyn sie von den Pestilentz-Drüsen leicht zu erkennen. Die Drüß-Geschwulst/ so dem allernächst-künftigen Rothlauf vorgehet/ benimt gar bald allen Argwohn der Pest/ weil das Rothlauf gleich darauf in dem Gesicht/ Armb/ oder Schenckel ausschlägt. Etliche bekommen Schlicht-Beulen zu End der hitzigen Fieber/ welche dannenhero von den Pest-Beulen zu erkennen/ weilen diese den Ausgang der Kranckheit nicht erwarten/ sondern voraus brechen/ und mit angehender Kranckheit anfangen. Die Frantzosen-Beul fahren zimlich hoch/ aber ohne Fieber/ grosse Mattigkeit aller Glieder/ und voran gezeigter Neben-Kranckheit/ weilen ihnen anderst nichts mangelt/ als der gewöhnliche Gang/ den sie jetziger Zeit mit grossen bloderten Stiffel verbliemelen. Die Pestilentzischen hingegen werden mehrers unten neben dem Gemächte gefunden/ sitzen hart und tieff in den Drüsen/ thun auch mehrer als andere unter den Achseln hitzen und brennen/ werden endlich von obgedachten unterschiedlichen Zufällen bekleidet.

Bißher von der Pest/ welche durch äusserlich- und augenscheinliche Merck-Zeichen sich zu erkennen gibt/ und nicht verbergen läst/ ein andere ist die jenige/ so allein tieff in dem Hertzen/ und in dem Leib/ ohn all-äusserliches Anzeigen ihren giftigen Gewalt verübet und endet. Welche um so viel desto schwerer zu erkennen und auszutreiben ist/ weil man weder am lebendigen Leib/ noch an dem todten Cörper einiges Pest-Mahl kan verspühren und sehen/ sondern es erzeigt sich nur ein ohnmächtiges Fieber/ mit schneller Frost/ Hitz und Haupt-Wehe/ neben unnatürlichem Schlaff/ verruckter Vernunft/ und höchster Schwachheit des gantzen Leibs/ welches den Menschen also gählings und sanft pflegt anzugreiffen/ daß er es selbsten kaum fühlen und mercken kan/ dardurch dann manche Personen also verkürtzt werden/ deren Hertz das Gift also eingenommen/ daß man ihr schwerlich/ oder gar nicht mehr kan zu Hülff kommen/ weil der Pest-süchtige durch den Gewalt des Gifts übereylet wird/ ehe die äusserlichen Zeichen der Flecken/ brennende Geschwär und Zünd-Blattern/ oder Drüst-Beulen kommen/ ausbrechen/ oder des Krancken Natur und Stärcke nicht so kräftig/ daß sie das Gift von dem Hertzen/ biß in die sichtbare Haut möchte austreiben.

Diese innerlich- und verborgene Pest wird an den Krancken und noch Lebendigen durch folgende Obacht und Merck-Zeichen erkennet. Erstlich/ wann einer oder mehr in Pest-Zeiten ohn alle vorgegangen- und bewuste Ursach mit einem gähen Schaudern/ Hitz/ Haupt-Wehe/ grosser Schwachheit aller Glieder erkrancket. Zum andern/ ihr gewöhnliche Gestalt des Angesichts um die Augen und Mund in ein abscheuliche blaue Farb verändert. Drittens/ mit halboffenen- und über sich verkehrten Augen schlaffen/ doch immerdar sich wiederum ermuntern/ aber an keinen Ort still ligen. Viertens/ hin und wider am Leib ein brennende Hitz und Stechen klagen. Fünftens/ beynebens ohne Verstand reden oder verstummen. Zum sechsten/ der jenigen auch/ so um sie gewesen/ etliche gleicher gestalt erkrancken. Zum siebenden/ und so ein Gesunder sein flache Hand ein Zeitlang auf ihr Hertz oder Brust legt/ je länger je mehr Hitz empfindet/ dieselbe/ wie in allen andern Fiebern geschicht/ gar nicht dämpffen kan/ sondern die Hand vor der wachsenden Hitz muß hinweg thun. Achtens/ die meisten aber/ so also darnieder liegen/ in einen/ zweyen/ oder dreyen Tagen todts verfahren/ ist solches für ein gewisse und innerliche Pest zu halten/ welche andere Kranckheiten mehr/ die sonsten weiß nicht wie lang im Leib waren still gelegen/

auf-

aufwecket / und an sich ziehet. Schließlichen soll man in Pest-Zeiten und Sterbens-Läuffen keiner solchen Schwachheit trauen / sie sey gleich wie sie wolle / dann sie leichtlich etwas von der Pestilentz-Luft und Gift-Funcken an sich / als einen hurtigen Zunder pflegt anzunehmen.

Das XVI. Capitel.

Woran man abnehmen könne / daß ein Pest-süchtiger wiederum genesen oder sterben werde.

Ein gute Hoffnung des Lebens kan der haben / welcher / nachdem er sich Pest-süchtig empfunden oder vernommen / alsobald und ohne Verzug ein taugliche Schweiß- und Gift-austreibende Artzeney eingenommen. Derowegen sey ein jeder gewarnet / daß er sich nicht selbst versaume / sondern je eher je besser rechtmässige Artzeney gebrauche / ehe das Gift das Hertz überwunden. Zum andern/ gemeiniglich bringen diejenigen die Haut darvon / deren Natur fein kräftig / und anfänglich entweder von sich selbst / oder auf zeitlich-eingenommene Artzeney das Gift von ihnen in die äusserste Haut durch rothe Flecken / Carfunckel und Beulen genugsam austreibet / und nicht wiederum läst zuruck in Leib kriechen. Drittens/ wann der Krancke in währenden Pest-Läger die Kräften nicht gar zu sehr verlieret / im Kopf richtig und bey gutem Verstand bleibet / frey und unverhindert Athem holet / die Speiß mit Lust annimmt / dieselbe bey sich behält / und nicht wiederum von sich gibt / hat er einen guten Ausgang zu hoffen. Vierdtens/ wann die Drüsen nicht braun / blau / noch schwartz sich erzeigen / sondern röthlicht bleiben / sich bald zeitigen / und eyterlich werden. Fünftens/ wo man an des Krancken Aufkommen zweifelt / soll man ein Stuck Waitzen-Brod nehmen/ über Nacht in des Krancken Harm legen/ den nechsten Morgen frühe aufbrechen/ ist es alsdann inwendig schwartz / so stehet die Sachen wohl / und bedeutet / daß die Natur das Gift austreibe / wo aber nicht / so hat man sich des Widerspiels zu besorgen. Wiewol es aber sonderlich im Anfang der Kranckheit bisweilen sich zur Besserung schickt / und das Ansehen hat / als ob es nicht mehr gefährlich sey / so solle man doch nicht alsobald trauen / und von dem Gift-austreibenden Artzeneyen nachlassen / dann weilen das Hertz anfänglich noch starck ist / jagt es das Gift von sich / und scheinet / man habe mit Hülff einer Artzeney die Pest überwunden / welches aber nicht seyn kan / weilen das Pestilentzische Gift bald nachmal und abermal nach dem Hertzen zuruck schleicht / deme das Hertz allein / und ohne Artzeney nicht genugsamen Widerstand thun kan / sintemal es im ersten Sturm an Kräften abgenommen / das Gift aber sich immerdar gestärckt und mächtiger worden / dahero dem Hertzen billig öfter und länger muß geholffen werden / biß alles Gift ausgetrieben und verschwunden.

Wann aber alle Kräften dahin / und die Schwachheiten so groß / die Ohnmachten ihn oft ergreiffen / der Schweiß kalt / oder gar nicht erfolgen will / alle Speiß und Artzeney wiederum gebrochen werden / der Durchlauf und Bauchfluß sich nicht stillen läst / und was hinweg gehet schwartz ist / und sehr übel stincket / das Angesicht gelb / grün und blau wird / die Carfunckel- und Drüsen-Geschwär hart verbleiben / unleidentlich brennen / oder wiederum verschwinden / der Krancke unruhig abredet und sehr phantasiret/ am Beth zupffet/ mit den Zähnen knirschet / einen übelriechenden Athem hat/ darzu denselbigen tief und schwerlich holet / ꝛc. so ist seines Aufkommens kein Hofnung / sondern muß GOtt zum ewigen Leben befohlen werden.

Das XVII. Capitel.

Wie die Pest an den todten Cörpern zu erkennen sey.

Weil an dem viel gelegen/ daß der Todten-Beschauer rechtmäßig von der Pest urtheile/ damit gesunde und Pest-reine Leuth sich der Pest-süchtigen Leuthen/ Häusern und Leich-Begleitung enthalten/ und durch seine Untreu oder Unwissenheit nicht in Gefahr der ansteckenden Seuch eingeführet werde/ soll er ihme mit übrigen Wein kein Hertz ansauffen/ sondern sich mässig halten/ damit er nichts übersehe/ und mit ungewisser oder falscher Erkanntnuß schwartz für weiß aufzeichne. Wird also in Pest-Zeit und Sterbens-Läuffen erstlich sich nicht allein um des Verstorbenen Nahmen und Alter/ sondern auch bey denen so ihn beruffen/ alles Fleiß und Ernstes befragen/ wie lang er kranck gelegen/ und was er geklagt/ welche ihme dann zu ihrer selbst eigenen Versicherung die ungefälschte Wahrheit nicht verhalten sollen. Zum andern/ soll er den bekleydeten Todten-Cörper nicht allein um den Halß/ Achsen und Gemächts-Reyhen begreiffen/ und da er daselbst nichts findet/ für Pest-frey erkennen/ sondern den todten Cörper unbekleydet allenthalben besehen/ ob er ein äusserlich Zeichen der Pest gewahr wurde. Drittens/ soll er sich auf keines Artzt schriftliche Zeugnuß verlassen/ sondern den Augenschein selbst einnehmen/ weilen bey etlichen in währender Kranckheit der Artzt das Pest-Gift selbst übersehen/ so sich oftmal erst nach dem Todt mit schwartzen Flecken herfür gibt/ und oft mancher die todte Zündt-Blatter im Hals oder Mund hat. Viertens/ kan er diejenigen für Pestilentzisch erkennen/ welche (ausser des Schlags) nur drey oder vier Tag an dem fürgewendten Fieber gestorben/ ob er zwar kein äusserliches Zeichen der Pest am Cörper gefunden/ dann diese ist die heftigste Pest/ so innerhalb drey oder vier Tagen tödtet/ soll sie aber nicht gar streng oder scharff seyn/ kan sie dem Krancken innerhalb acht Tagen das Leben nehmen. Dann wann die Mitwohner der Kranckheit wahre Beschaffenheit anzeigen/ wird er sonders allen Zweifel die Kennzeichen oben am 15. Capitel des 1. 4. 5. 6. 11. 13. 17. 20. 21. 22. Punctens vernehmen. Fünftens/ mag er auch die/ so im Gesicht um die Augen/ und um den Mund blau/ schwartz und gantz abscheulich aussehen/ denen Pest-süchtigen zueignen/ als in welchen das Gift sehr zart und dünn vor Schwachheit der natürlichen Leibs-Kräften nicht hat können zusamm gebracht werden. Sechstens/ soll er die so gelbe/ grüne/ blaue/ braune/ oder schwartze Petetschen und Flecken haben/ für Pest-süchtig erkennen und einschreiben. Siebendens/ desgleichen auch die/ so ein Carfunckel/ Todten- oder Zündt-Blattern haben/ wie klein die auch immer seyn mögen/ weil die schwache Natur oftmal das Gift nicht häufig kan austreiben. Achtens/ werden die billig für Pestilentzisch erkennet/ welche nicht allein hinter den Ohren/ um den Halß/ unter den Achsen/ oder andern Orthen des Leibs/ sondern auch in den Gemächt-Schlichten einen Düppel/ Geschwulst/ oder Schlier-Beul haben/ weilen an denen andern Drüß-Beulen niemands pflegt zu sterben/ da er auch in einem und andern zu zweifeln Ursach hätte/ soll er sich um des hierzu bestellten Pestilentz-Artztens mehrer Meynung und Gutachten bewerben.

Ende des Ersten Theils.

Ander-

Anderer Theil.

Des Berichts/ und Butachtens von der Pest.

Wie derselben vorzukommen / auch mit was Mittel und Artzeney so wohl der Arme als Reiche sich darvor bewahren und hüten könne.

Das I. Capitel.

Wie man sich geistlicher Weiß insgemein / und ein jeder insonderheit vor der Pest versicheren solle.

IM ersten Theil dieses Berichts ist angezeigt worden / daß die Pestilentz erstlich wegen der mannigfältigen grossen und verharrlichen Sünd von GOtt über die Menschen / entweder durch oder ohn alle Mittel zur gerechten Straf verhängt: Zum andern / durch übel-bestellte Stadt- und Lands-Regierung. Dann drittens / aus natürlichen Ursachen entstehe. Ob nun zwar ein jede derselben durch die Forcht GOttes / fleißiges Betten / Fasten / und anderen guten Wercken / von einer Stadt oder Land kan abgewendet werden / dann ein gottseeliges andächtiges Leben ist zu allen Sachen nützlich / sagt Paulus 1. zum Timoth. am 4. Cap. So ist doch solcher Verhüt- und Abwendung dieser abscheulichen Kranckheit um so viel desto mehrer vonnöthen / wann die erschreckliche Seuch aus gerechten Zorn GOttes um der / leyder im Schwung gehender schweren Sünd und Laster willen einem Ort zustehet. Dahero gar wohl und recht in der verneuerten Wiennerischen Pest-Ordnung männiglichen und alles Ernsts befohlen und eingebunden wird / daß ein jeder von seinem sündigen Weesen und denen jetzt schwebenden Lastern abstehe / sich zu GOtt dem HErrn bekehre / und ihme neben Christlicher Buß / darzu die Seel-Sorger und Prediger das Volck treulich und fleißig anhalten sollen / demüthige Verzeyhung der bißhero begangenen Sünd / und Besserung des noch bevorstehenden Lebens / auch um Milderung seines gerechten Zorns und Nachlassung der wohlverdienten Strafen / anruffe und bitte. Insonderheit ist Ihrer Kayserl. Majest. ernstlicher Befehl gewesen / daß ein jeder Hauß-Vatter bey seinem Gesind und Untergebenen gewißlich darob und daran seye / damit sie sich aller Gottslästerung / Unzucht / unmäßigen Fressen und Sauffen / desgleichen anderer Laster und Untugend gäntzlich enthalten / und ein züchtiges / ehrbares / gottseeliges Leben an sich nehmen / wie dann auch allen Hauß-Herrn / Hauß-Vättern / und männiglichen anbefohlen worden / daß sie ihr Gesind dahin halten / wann die Bett-Glocken um Abwendung allerley Strafen geläutet wird / zu Hauß und auf denen Gassen zum Gebett ernstlich anhalten / ihnen auch selbst mit guten Exempeln vorgehen. Nachdem auch durch Unterlassung / Ver-

saumnus und Verachtung des GOttes-Diensts der Allmächtige GOtt merck-lich beleidiget wird/ haben höchst-gedachte Kayserl. Majestät nochmalen ernst-lich befohlen/ daß weder vor- noch in der Stadt kein Möth- Bier- oder Wein-Keller/ noch andere Trinck-Plätz/ an was Enden und Orthen es auch seyn möchte/ an denen Sonn- und Feyertägen vor 9. Uhr Morgens geöffnet/ und zu Nachts allwegen Sommers-Zeiten über neun/ zu Winter aber über acht Uhr/ zu Verhütung des ärgerlichen Sitzens und anderer Laster/ so sich da-bey zutragen/ offen gehalten werde. Bey welcher es nun gantz billig verblei-ben solle. Und obwohl ein jede wider GOttes Gebott begangene Sünd die Göttliche Majestät beleidiget/ und derselben Zorn auf sich ladet/ so erzehlet doch Philibert Martinus/ im Buch von der Pest/ so im Jahr 1631. die Stadt Florentz geklagt. Fürnemlich über welche GOtt sonderlich mit der Pest bestraf-te. Erstlich/ wann Gerechtigkeit unterdruckt/ und an statt Recht falsche Urtheil gefället werden/ davon Esaiæ am 1. Cap. zu lesen. Zum andern/ geistliche Kir-chen-Güter unbefugter Nutz-Niessung und Verwendung/ hiervon der H. Au-gustinus im 3. Buch/ von der Stadt GOttes am End des 17. Cap. zu sehen. Drittens/ grosser Herrn Hochmuth und Ehrgeitz/ dessen Bestraffung König David erfahren/ im 2. Buch der Königen am 24. Cap. da er aus lauter Hof-farth/ und ohn alle erheischende Noth zu Erkundigung seiner Kriegs-Macht/ das Volck zehlen ließ/ diese zu minderen ihme GOtt allein auf einen Tag 70000. Mann durch die Pest zu nichten machte. Von diesen und anderen sehr grossen Sünden mehr/ sollen Vorsteher des gemeinen Volcks abstehen/ damit sie sich und die Ihrigen vor der verdienten Straf Pest-frey erhalten. Inson-derheit aber soll ein jeder privatim für sich selbst bey eingehender Gefahr sich zu GOtt bekehren/ öfters wahre Buß und Beicht seiner Sünden verrichten/ das Heil. Abendmahl empfangen/ denen Armen zur Kost/ Artzeney und Kley-dung/ nach seinem Vermögen ein Allmosen mittheilen/ und sich hierdurch mit GOtt dem Allmächtigen versöhnen/ in stäter Forcht GOttes verbleiben/ im-merdar andächtiglich und von Grund seines Hertzens bitten und betten/ damit GOtt seinen gerechten Zorn und wohlverdiente Straf gnädiglich abwenden/ ihme samt allen seinen Mit-Burgern vor der Pest/ und aller böser Vergiftung schützen/ schirmen/ und erhalten wolle. Also thäte König David/ da die Pest sein Land überfallen hatte/ bekennet er seine Missethat/ und ruffte ungesäumt zu GOtt um Verzeyhung seiner Sünden/ kauffte einen Orth zum Altar/ und Rind-Viehe zum Opfer/ am 24. Cap. des 2. Buchs der Königen/ und zu GOtt bettete den 90. Psalm. Aus welcher Geschicht wir leichtlich abnehmen und sehen können/ daß das Opfer des Altars kräftig sey zu versöhnen/ auch tödtliche Kranckheiten und andere Unglück abzuwenden. Andere in der allgemeinen Rö-mischen Kirchen geistliche Pestilentz-Mittel/ die ein jeder seiner sonderbaren An-dacht nach wird fürzukommen wissen/ werden hiemit Kürtze halber übergangen/ und diß allein vermeldet/ daß/ weil oftermal auch die Frommen und Bösen in solchen Sterbens-Läuffen unversehens dahin fahren/ daß ein jeder schuldig seye/ noch bey guter Leibs-Gesundheit seiner zeitlichen Güter halber seinen letzten Willen unverlängt aufzurichten und zu machen. Wie dessen im 20. Cap. des 4. Buch der Königen/ aus Befehl GOttes Esaias den König Eze-chiam vor angefallener Pest ermahnet: Versiehe dein Hauß/ und mache Rich-tigkeit für deine Erben/ dann du wirst sterben/ und nicht lebendig bleiben. Aber wie viel gute Gedancken und Vorsätz bleiben dahinden/ weil selten einer diese Göttliche Ermahnung zu Hertzen nimmt/ und ins Werck setzet/ sondern ihme

noch

noch langes Leben einbildet/ der doch in währender Pest wider Verhoffen übereilet wird/ oder so er doch gerne wolte/ die Zeugen und Zeit zu Verfassung seines letzten Willens nicht kan haben/ also einem das Seine verlassen muß/ dem es nicht gemeinet/ ihme auch darfür keinen Danck nachsaget.

Das II. Capitel.

Wie durch weltliche Vorsichtigkeit die ansteckende Seuch von einem Ort soll und könne abgewendet werden.

EIner weltlichen Obrigkeit ligt ob/ nicht allein in gegenwärtiger- und allbereit eingerissener Pest gute Ordnung und Recht zu führen/ damit die Gesunden erhalten/ die Krancken geheilet/ und die Todten begraben werden/ sondern auch/ welches vielmehr und edler ist/ die gesamte Inwohner des Lands/ und aller Städt vor Entstehung und Einreissung der greulichen Seuch vätterlich zu versorgen/ zu bewahren/ und zu erhalten. Dann weit ein andere Vorsorg vonnöthen ist/ wann man von keiner Pest weiß noch hört/ damit keine entstehe/ ein andere Satz- und Ordnung/ wann das Ubel schon vorhanden/ und allbereit hat eingerissen.

So viel die erste Vorsichtigkeit anlangt/ wann alles noch sicher und ohne Gefahr/ erfordert die Wienner-Ordnung anfänglich gar weißlich/ daß jedermann ein Gottseeliges Leben führen/ und von den ärgerlichen Lastern sich enthalten solle. Aber es ist nicht genug/ daß die Prediger und Seelsorger/ die Leut zur GOttes-Forcht und schuldiger Andacht vermahnen/ oder die weltliche Ober-Herren allein gute Gesätz machen/ und in allen Dingen schöne Ordnung vorschreiben/ wann dieselbe niemands/ oder nur die geringsten in Obacht nehmen/ die andern aber nichts achten/ sondern man muß dieselbe auch durch und durch zugleich vollziehen/ halten/ und ins Werck setzen/ die Verächter derselben/ und freventliche Ubertretter mit Hindansetzung alles Gunstes würcklich abstraffen. Man siehet/ wo in Städten und Hofhaltungen Gottslästerer/ Zauberer/ Todtschläger/ Ehebrecher/ Diebe/ Wucherer/ und dergleichen grobe Haubt-Sünder in gebührliche Straf gezogen werden/ die Pest/ als ein sonderbare Zucht-Geisel GOttes auch dahin nicht/ oder ja gar selten komme.

Fürs ander/ ist hoch vonnöthen/ daß der bestellte Stadt-Artzt ein wachtsames Aug habe auf die Beschaffenheit des Lufts und Gewitters/ ob solche ein böse Eigenschaft in sich haben/ so menschlicher Gesundheit schädlich/ und ein allgemeine ansteckende Seuch verursachen möchten/ welches der weise und viel-erfahrne Artzt Hippocrates dem Vatterland und gemeinem Weesen zum Besten/ fürnemlich beobachtet/ wie in seinen Büchern zu lesen/ damit die Obrigkeit des Orts dessen zeitlich erinnert/ alle Gelegenheit des Zunders könne beyseits schaffen. Als da ist unzeitiges/ faul/ wurmiges/ und vom Ungezifer beschmeistes Obst feyl zu haben verbieten. Von diesen meldet abermal die Wiennerische Ordnung also: Nachdem durch die neue Früchten/ als Spendling/ Schwammen/ und ander schädlich auch unzeitig Obst/ viel beschwerliche Kranckheiten entstehen/ sollen diese und dergleichen gefährliche Obst nicht allein in die Stadt zum Verkauff nicht gebracht/ sondern auch all unzeitig-faul- und schädliches Obst/ durch die darzu bestellte Personen genommen/ und in die Donau geworffen werden. Und dieses zwar soll geschehen/ nicht nur wann die Pest allbereit

in die Stadt ist eingeschlichen/ sondern weilen noch kein Seuch vorhanden/ und alles in guter sicherer Gesundheit lebet/ damit aus ungebührlichem Naschen in menschlichen Leib keine Fäulung/ hitzige Fieber oder Bauch-Flüß verursacht werden/ welche sich gar bald in ein Pest verwandlen. Aber gemeiniglich will man dieses erst verbieten/ wann der Sterb schon aus dem Hauß ist/ und dann so kranck oder todt ist/ und der Lust zum Obst schon vergangen ist.

Zum dritten/ pflegt oftmals ein Pest einzureissen/ wann das Viehe erkrancket und abstirbet/ die todten Aaß aber nicht begraben/ sondern nahend an der Straß/ gleich ausser der Stadt oder den Häusern den Raben und Hunden zur Speise vorgeworffen werden/ item, wann man in der Stadt allen stinckenden Mist und Unlust/ Abspiel/ Hüner-Heud/ Krebs und anders todtes Viehe auf die Gassen/ und dem Nächsten für die Thür wirft/ welches daselbst ligen verbleibt/ und jedermann einen Grausen/ zarten Leuten aber leichtlich eine Kranckheit kan verursachen. Welches zu Verhütung des Ubels/ und zu Erhaltung guter Sauberkeit billig zu bestraffen wäre. Weil aber das lose Gesindel solches gemeiniglich bey nächtlicher Weil austrägt/ muß es mit angehendem Tag durch die Mist- und Wust-Führer alsobald hinweg geraumt werden. Damit der Luft mit solchen faul-machenden Gestanck nicht verwirret/ verderbt und verunreiniget werde/ so hernach in den menschlichen Leib gezogen/ gleichmässige Fäulung verursacht. Hiervon ist abermal in der Wiennerischen Pest-Ordnung gantz wohl gebotten worden. Und weilen die Unsauberkeit hin und wider in- und vor der Stadt zur Pest nicht wenig Ursach geben/ so ist Ihrer höchst-ernennten Kayserlichen Majestät ernstlicher Befehl/ daß ein jeder in- und vor der Stadt/ niemand ausgenommen/ hinführo/ und jetzt/ gestracks bey In-Leuten und seinem Gesind/ alles Ernsts darob sey und verfüge/ daß sie alle Unsauberkeiten und Unreinigkeiten/ so man einen Gestanck/ oder andern Unrath in Häusern und Zimmern/ Läden/ Kuchen/ Kellern/ Gewölbern/ Ställen und Höfen sammlen möchte/ hinweg raumen/ dasselbe in Butten/ auf Kärren oder Wägen gewißlich gar aus der Stadt bringen lassen. Insonderheit wollen Ihre Kayserl. Majestät männiglich mit Bedrohung ernstlicher Straf untersagt haben/ daß hinführo niemand einigen Unlust/ Stall-Mist/ oder andere grobe/ stinckende Unsauberkeit/ sonderlich das Wasser von eingesaltzenen Heringen/ Fischen/ und andern übel-schmeckenden essenden Waaren/ heimlich oder offentlich/ bey Tag/ oder bey Nacht/ auf die Gassen oder in Winckln niederschütten/ sondern wie gemeldt/ von Stund an aus der Stadt führen oder tragen lassen. Darneben sollen auch Burgermeister und Rath bey ihrem Unter-Stadt-Cammerer ernstlich darob seyn/ daß die Mist-Führer und andere zu Säuber- und Ausführung der Unsauberkeit gehörige Personen/ täglich die gewöhnliche Ausgüß und Mehrungen/ wie auch das Pflaster und die Gässen säubern/ und nicht anstehen lassen. Es solle auch jeder Haußwirth/ samt den In-Leuten schuldig seyn/ durch ihre Dienstbotten wochentlich ein- oder zweymal vor ihrem Hauß zusammen kehren zu lassen/ damit die Mist-Führer an Ausführung desselben Kehrigs oder Säuberung nicht gesaumt werden/ deßgleichen solle das saure Kraut/ Ruben und Krebsen/ Sommers-Zeit vor der Stadt verkauft werden. Es wird auch alldort denen Handels-Leuten/ Fleisch-Hackern und anderen verbotten/ einige ungearbeite Ochsen-Häut oder andere Fell/ grün oder dürr/ in der Stadt nicht zu halten/ oder zu dem Trücknen aufzuhencken/ sondern solche sollen ausser der Stadt an lüftigen Orten/ und ohne anderer Nachtheil untergebracht werden. Ferner solle im Sommer zwischen

Geor-

Georgii- und Michaelis-Tag einige heimliche Gemach- oder Sinck-Gruben eröffnet noch geraumt werden / aber diß seynd Gebott / welche zu aller Zeit sollen gehalten werden.

Viertens / obwohl das Pest-Gift / so die Menschen hinrichtet / dem Viehe nicht allzeit schädlich / auch die giftige Seuche des Viehes dem menschlichen Leib nicht jederzeit zuwider / so hat man doch erfahren / daß / wann man den Fell-Abdeckern / Schäflern und Schindern gestattet / daß sie das umgefallene Vieh ober der Erden ligen lassen / die Haut abziehen und verkauffen / aus den Aaß Unschlit-Kertzen gemacht und verkauft / so hernach angezündet / und in Zimmern gebrunnen / das Gift / so in dem erwärmten Unschlit gesteckt / auferweckt / in den umschwebenden Luft zerstreuet / und durch das Einhauchen in den Leib gezogen / ein völlige Pest erwecket habe / welches demnach zu verhindern der Obrigkeit obligt.

Wann zum fünften aus Miß-Gerathung / oder in Kriegs-Läuffen aus Verwüstung des lieben Getraids / und anderer Früchten / auch Mangel oder Hinfall des Viehes / ein Theurung und Hunger einfällt / daher die armen Leut gezwungen werden / allerley ungewöhnlich- und menschlicher Gesundheit sehr schädliche Sachen zu essen / das geschlachte Fleisch / auch fürnemlich das Schweinene schon einen giftigen Schwaden und Geruch in sich hat / pfleget die Pestilentz selten auszubleiben. Derselben aber kan ein weise Obrigkeit mit guter Ordnung / wo nicht gantz und gar / doch mehrern Theils vorkommen / wann man den eigennutzigen Vorkauf nicht gestatten / noch denen Brod-Becken ihr allzugähe Steigerung gestattet / denen Metzern und Fleisch-Hackern das geschlachte Viehe vor beschauet / sich zeitlich versihet / die nothwendigen Früchten nicht aus der Stadt noch ausser Lands verhandlen last / sondern aus gemeinem Säckel die Traid-Kisten anfüllet / gegen einen leidlichen Gewinn die nothleidende arme Gemein darmit versihet und speiset. Durch welche Vorsichtigkeit dann in einer Stadt oder Land / die Pest nicht leichtlich wird entspringen.

Das III. Capitel.

Wie sich ein Stadt vor der Pest / so im nächst-gelegenen Ort eingerissen / bewahren möge.

WAnn aber in andern auch zimlich weit-entlegenen Orten die laidige Seuch allbereit regieret / wird noch mehrer Fleiß erfordert / vorzukommen / damit dieselbe durch ansteckenden Zunder in ein gesund- und noch Pest-befreyte Stadt nicht übergebracht werde. Und hat man durch diese sorgfältige Vorsichtigkeit oftmal gantze Länder vor der grausamen Pest und allgemeinen Sterb erhalten. Solches zu verhüten / ist erstlich nothwendig / daß allen und jeden Inwohnern / fürnemlich aber denen Handels-Leuten bey höchster Straf anbefohlen werde / an Pestsüchtige Städt und Ort / unter was Schein und Fürwand auch es immer seyn möchte / zu verreisen. Vielweniger einige Waaren / Viehe / Speiß / Getranck / Kleyder / Müntz / Geld / Artzeney / Brief / oder andere fahrende Güter / wie die Namen haben möchten / von dort anhero zu bringen. Zu welchem Ende dann auch die Jahr-Märckt aufgeschoben / oder gar so lang sollen aufgehoben werden / biß die besorgte Gefahr vorüber / weilen der giftige Pest-Funcken an diesem

sem Ort / als an einem bequemen Zunder sich vestiglich anhängt / und da er gerüttelt wird / alsobald die umstehenden Menschen ansteckt.

Zum andern / soll man die / so von fremden / fernen / oder nächst-gelegenen Pest-süchtigen Orten ankommende Personen in die Städt keineswegs einlassen/ sondern da einer seiner Geschäft-halber hinein will / soll derselbe einen leiblichen Ayd schwören / daß er in keinem Pest-süchtigen Ort gewesen / durchgereiset / noch von dergleichen herkomme. Weilen aber die Erfahrung lehrnet / daß es unterschiedlicher Ursachen und des Verdachts halber mit dem Schwur sich nicht allemal thun läst / soll man an statt dessen schriftlichen Beweiß / nemlich ein gedruckt- oder geschriebenen Zettul begehren / in welchem die Obrigkeit des Orts/ da er abgereist / mit Wahrheit betheure / daß an demselben kein ansteckende Gefahr / sondern alles sicher und gesund sey ; Item , welchen Tag / Monat und Jahr / ja so es wegen der Nähe seyn kan / zu welcher Stund er sich von dort auf den Weeg begeben / nichtweniger aller und jeder Abreisenden Nahmen / Zunahmen / Stand und Gestalt benennet / mit der Obrigkeit Unterschrift und Pettschaft bekräftiget / fürgewiesen / und ohn allen Verdacht einer begangenen Falschheit erfunden werden. Wie solches Paul Zacharias / ein Römischer Artzt in seinem Buch von der Pest/ und Philibert Marchin / von dem Krieg GOttes / mit mehrern Worten lehren.

Da aber drittens / einer von einem Pest-süchtigen Ort abreisend / wichtiger Geschäft halber in die Seuch-befreyte Stadt / und deren Burgfried oder Vorstadt sich einzulassen begehrte / soll ihm die Einkehrung ehender nicht vergünstiget und zugelassen werden / er habe dann den unschuldigen Verdacht des ansteckenden Gifts durch Still-ligen an einer gewissen und ausgezeichneten Wallstatt ein geraume Zeit erwiesen / hierzu erfordert die Wiennerische Ordnung nur 14. Täg / die vorsichtige Stadt Venedig aber gantzer 40. Täg / und solches gantz billig / weil die Erfahrung in Sterbens-Läuffen genugsam bezeuget / daß mancher wohl 3. 4. 5. oder mehr Wochen das anklebende Pest-Gift in- oder am Leib mit sich herum getragen / ehe es ihn kranck gemacht und ins Beth geworffen. Weilen auch zu diesem Versuch des mißtreulichen Argwohns ein gewisser ausgezeichneter Ort und Herberg vonnöthen / da sich die Verdächtigen aufhalten können / ist die Vorstadt viel zu nahe / so ist es besser / daß sie sich auf eine kleine Meil Weegs von dem Burgfried / biß zu Ausgang der 40. Täg sich verweilen. Dann einmal der Begierd und dem Verlangen der vermessenen Leut nicht zu trauen / und kan sich dißfalls so wohl nicht vorsehen / noch in Acht nehmen / es thut alles wohl vonnöthen. Vor allen Dingen aber soll ausser der gemeinen Thor-Wächter ein in Ehren und Wahrheit berühmter Mann dahin verordnet seyn / welcher die Zeugnuß-Schein mit Fleiß ersehe / die über Land Kommende umständiglich befrage / zuruckschaffe / oder einlasse / damit schlechte und volle Tropffen mit Geld bestochen / keinen verdächtigen Menschen einlassen/ oder auch einen Pest-befreyten wegen abgeschlagener Verehrung hindann jagen. Dann bey solchen armen Schluckern das Geld ein angenehme Zeugnuß und Schein ist / dadurch gemeine Gesundheit des Vatterlands und vieler Menschen verkauft wird und verrathen / nach des Xipæ Meinung würdig / daß man sie an liechten Galgen hieng / oder lebendig verbrennte.

Endlich hat man sich auch wegen der Herren-losen Leut / Müssiggeher / auch der faulen / starcken Allmosens-unwürdigen Bettlern / Männer / Weiber und Buben / weil sie allenthalben umlauffen / und alle Winckel zur Wohnung erwöhlen / sich des Gestancks und Unsauberkeit sonderlich befleissen / des ansteckenden

ckenden Pest-Gifts halber nicht wenig zu besorgen / die solten demnach nicht allein aus der Stadt und gantzem Land alsobald würcklich ausgeschaft / sondern auch niemal eingelassen werden. Diejenigen auch / so über beschehene Ausschaffung betretten / wie nicht weniger die / so ihnen mit Herberg oder Kost Unterschleiff gegeben / andern zum Schrocken und Exempel mit offentlicher Straff gestraft werden / Kraft Wienner-Ordnung / ohne Verzug und Unterscheid.

Das IV. Capitel.

Wie man erfahren könne / daß die Pest in einer Stadt angefangen habe.

DJeses kan man alsobald innen werden und wissen / wann jeder Artzt / so die Krancken mit inner- oder äusserlichen Artzeneyen zu heilen pflegt / seiner Obrigkeit an Eydsstatt und Verlust seiner Ehren zusagen und schwören wird / keinen einigen Menschen / wer der auch seye / den er zu heilen empfangen / und Pest-süchtig befunden / verschweigen / sondern ohn allen Verzug mit Nahmen und Zunahmen / Stands / Alter und Wohnungs-Ort / auch wie lang er gelegen / unverholen und ohne allen Falsch dem hierzu verordneten Pest-Richter / und über gemeine Gesundheit vorgesetzten Pfleger schrifft- oder mündlich anzeigen wolle. Item, wird zu Wienn ein ordentlicher geschworner Todten-Beschauer jederzeit bestellt / welcher / da er nach Innhalt des 17. Capitels oben im ersten Theil / an einem Verstorbenen das ungezweifelte Pest-Zeichen findet / selbiges alsobald dem hierzu gesetzten Todten-Schreiber anzeigt / so es ferner an gehörige Ort durch überschickte Zettel täglich pflegt zu berichten. Damit aber jedermann / so es zu wissen begehrt / zeitlich der Pest-süchtigen Häuser und Todten erinnert wurde / könte besagter Zettel-Schreiber Abends alle Verstorbene auf eine Tafel geschrieben / und des Morgens frühe an einen gewissen offentlichen Ort anschlagen. Weilen es aber gantz gefährlich ist / daß derjenige Beschauer / so alle Tag die an der Pest Verstorbene besehen und begreiffen / auch in Pest-befreyte Häuser und unter gesunde Leut (welche sich des Ansteckens halber sehr fürchten und besorgen) zugleich gehen solle / als werden in diesem Fall billig zwey Beschauer zu bestellen seyn / deren einer die Pest-süchtigen / der andere aber die von der Pest unbefleckten Häuser und Todten / so am Schlag / Wassersucht / Dampf / Lungensucht / und anderen langwürigen Kranckheiten verstorben / besehe. Es solle sich aber niemands unterstehen / den ordentlichen Todten-Beschauer für den Pest-Beschauer zu ruffen / oder Betrug hierinn zu verüben / damit er von der Obrigkeit deswegen nicht gestrafft werde / item, so die Kranckheit nicht abscheulich und ansteckend gewesen / kan ihme der Artzt / welcher ihn besucht / an den hierzu befugten Beschauer weisen.

Das V. Capitel.

Ob einer von dem Pest-süchtigen Ort fliehen / von weme / auch wann / wohin / und wie lang die Flucht und das Ausbleiben beschehen solle.

MAn findet etliche / welche es für eine Schand halten für der Pest zu fliehen / und sich darwider zu bewahren. Andere achtens für ein unrecht und ärgerliches Mißtrauen an GOtt / weilen seiner Allmacht und vorgenommenen Straf niemands ausreissen noch entlauffen kan. Item, so sey von GOtt einem jeden sein Zihl zu sterben gesetzt/ welches er nicht übergehen könne/ Job. am 14. Capitel. So einer derowegen weichet/ werde er nichts desto länger leben / und so jemand verbleibet / werde er nichts desto eher sterben. So seye es auch wider die Lieb des Nechsten/ dann nach Christi Lehr/ alles was wir wollen/ daß uns die Menschen thun sollen / das müssen wir ihnen auch thun/ Lucæ am 6. Cap. Nun wolten wir gerne / daß uns die Menschen in unsern Nöthen/ Kranckheiten und Trübsalen nicht verlassen / oder von uns weichen / sondern beyspringen und zu Hülf kommen möchten / derowegen sollen wir solches Sinnes/ Gemüths und Willens gegen ihnen auch seyn. Auch haben wir in heiliger Schrift und alter Kirchen-Geschicht kein Exempel / daß die heiligen Vätter dem Ubel wären aus dem Weeg gegangen / und sich aus dem Staub gemacht hätten. Der König David ist in der grausamen Pestilentz von Jerusalem nicht gewichen/ noch sein Gesind anderst wohin geflehnet. Desgleichen ist Esaias bey dem König Ezechia / als er an der Pestilentz gelegen/ gebliben. Jeremias / Baruch/ und andere fromme Leut seynd von Jerusalem nicht entloffen/ da sie belägert / und ein grosser Theil Volcks an der Pestilentz und vor Hunger in der Stadt gestorben. Aber obschon alle Prediger und Artzte riethen / in denen Häusern/ darein die Pest kommen / zu verbleiben/ so wurden sie es doch nimmer dahin bringen/ auch ihnen selbsten nicht rathen / weil sie gemeiniglich die ersten seyn/ welche die Pest-befleckte Ort und Häuser mit schauderenden Rucken ansehen / und das Gesicht weit darvon abtringen. Ist derowegen keiner zu schelten/ oder zu verdencken / der / so bald die Pest in seiner Wohnung eingerissen / mit guter Manier sich darvon macht. Dann wer die Gefahr liebet / der wird darinn verderben / spricht Syrach am 3. Cap. Wer gar zu weit sich wagt / oftmal Unglück erjagt. Wer sich muthwilliger Weiß in die Gefahr gibt / und in seiner frechen Kühnheit wider Vernunft und Gewissen den herben schnellen Pest-Pfeilen nicht weichen / noch so viel mensch- und möglich fliehen will / der unterstehet sich GOtt zu versuchen. Zu wünschen wäre es / daß wir Menschen allesamt ein so starckes Vertrauen/ Zuversicht und Liebe zu GOtt dem HErrn hätten / daß er bey Sendung der grausamen Pestilentz verursacht und bewegt wurde / uns auch ohne alle natürliche Mittel wiederum darvon zu helffen. Dieweil wir aber arme/ beydes von Gemüth und Geblüt schwache und gebrechliche Geschöpff seyn / deren mehrern Theil auch wohl vor einem rauschenden Blat sich entsetzen / müssen wir uns nur seiner Barmhertzigkeit behelffen / und das bescherte Mittel / oder die gute Gelegenheit dem ansteckenden Gift zu entweichen/ für die Hand nehmen. Also ist Abraham/ Isaac und Jacob Hungers halber geflohen / obwohl der Hunger von GOtt verhenget war / dennoch werden sie

in der heiligen Schrift nicht bezüchtiget / als hätten sie aus unrechtem Mißtrauen gegen GOtt sich hierinnen vergriffen und versündiget. Unglück zu vermeyden / zog Abraham ins Land gegen Mittag. Als König Saul den David spissen wolt / reisete er aus nach Rama. Paulus der Apostel / als er zu Damasco in Lebens-Gefahr stunde / ließ er sich auch bey eytler Nacht in einem Korb über die Mauren hinab. Der alte Joseph flohe mit Maria der Mutter GOttes und ihrem Kindlein gar in Egypten. Christus unser Heyland selbsten um der Gefahr zu entgehen / und sein Leben zu erhalten / verbarg sich / und gieng zum Tempel hinaus / da ihn die Juden steinigen wolten. Ist nun zur Zeit des Kriegs und Hungers / welche eben so wohl als die Pestilentz sonderbare Straffen GOttes seynd / zu fliehen erlaubt / warum solte es zur Pestilentz-Zeit auch nicht erlaubt seyn? Die aber mit freudigem kecken Muth darinnen zu verharren gedencken / müssen wissen / daß GOttes Gebott seye / du sollst nicht tödten: das ist / weder dein noch der Deinigen Leben in Gefahr tödtlicher Vergiftung setzen. Woraus man dann verstehen kan / daß man diejenige von der Pest-Flucht nicht aufhalten könne / welche entweder Alters oder Kranckheit halben anderen nichts helffen mögen. Die Forcht aber ist auch nicht ein geringe Leibs-Kranckheit / wie oben am 10. Capitel des ersten Theils vermeldet worden / welche alle Ding übel auslegt / als ein Tyrann alles zu Gift macht / und alles anderst erreicht / als es gekocht ist / und macht oft grösser die Gefahr / als sonst der Handel selber war. Forcht wird von den Menschen nicht gelernet / sondern gebohren / derowegen muß oft mancher sein Gemüth zu befriedigen / oftmal etwas thun / welches er sonsten wohl unterliesse. Also wissen wir / daß alle Menschen von Natur den Todt förchten / und wir sehen / daß er weder alten noch neuen Calender hält / wer einmal auf den Rucken zum Hauß hinaus gehet / nicht mehr wiederum darein kommt / und ob man schon krancke Leut tausend- und aber tausendmal ein gut Hertz und fröhlichen Muth zu haben vermahnet / so findet man ihrer doch wenig / die dem Schwanen gleich singen wolten / wann sie jetzt auf den Todten-Tantz hupffen solten. Aus dieser Forcht seynd Kayser- König- und Fürstliche Hofhaltungen / auch hohe Gericht und Regierungen / auch allgemeine Hohen-Schul / an gesund- und sichere Ort gewichen / sich in der Pest vorgesehen / und der Flucht / als das erste Mittel im Register der Pest-Artzeney sich weißlichen gebraucht. Wer derowegen sich vor der Pest entsetzet / und ohne Verletzung seines Gewissens / oder Aergernuß des Nechsten fliehen kan / der nehme alsobald ein gutes neues paar Schuh / und trage sie an Füssen so weit und lang / biß sie zerrissen. Dann drey Ding seynd für die Pest / die mercken soll ein jeder: Weich bald / mach dich weit weg / und komm auch langsam wieder. Damit aber die Krancken und andere / so nicht fliehen und weichen können / nicht Hülff-loß gelassen werden / ist endlichen ihres Amts und Beruffs zu fliehen verbotten / weilen sie zum Bleiben verbunden seynd. Und erstlichen zwar solten Prediger und Seel-Sorger in solcher Noth ihre Schäflein keineswegs verlassen / sondern nach Christi Lehr als wahre und getreue Hirten bey ihnen verbleiben / dieselben mit nothwendigen Trost versehen / des Zorns GOttes verständigen / zu rechtschaffener Buß vermahnen / und in allem dem / was zu einem Gottseeligen Leben vonnöthen / unterweisen / die Beicht von ihnen aufnehmen / mit der letzten Weegzehrung des heiligen Abendmahls versehen / und durch embsiges Gebett den barmhertzigen GOtt wiederum versöhnen. Also lesen wir im 4. Buch Mosis am 16. Capitel / da die Kinder Israel wider Moysen und Aaron murreten / und ein

Aufruhr erweckten/ straffte sie GOtt mit der Pest daran ihrer eilend 14700. gestorben/ stunde Aaron mitten unter das Volck/ rauchert und bettet für dasselbe/ biß der Zorn GOttes aufhörete. Imgleichen war der Prophet Esaias ein Seel-Sorger und Hirt/ den von seinen Schaafen zu weichen nicht gebührete/ dahero er dem König Ezechiæ nicht allein die hierzu nahende Pest und Straf GOttes verkündet/ sondern auch demselben die Pestilentzische Drüß-Beulen verbunden und geheilet. Ein solcher Hirt war der Heil. Cyprianus im Jahr Christi 255. zu Carthago. Der Heil. Bernardinus im Jahr 1400. zu Siena. Der H. Carolus Borromæus im Jahr 1576. zu Mayland/ und viel andere Ordens-Leuth mehr in der Pest/ so im Jahr 1630. und 1631. Welschland hat verwüstet. Wann hingegen ein Seel-Sorger seine Schäflein als ein Miedling verläst/ gibt er Aergernuß und Ursach spöttisch von ihme zu reden/ daß sie anderen viel von starckem Vertrauen gegen GOtt sagen/ aber selbsten GOtt nicht vertrauen/ sündigen derowegen wider die Lieb des Nächsten/ und wider das gerechte Gebott GOttes.

Zum andern/ seynd verpflicht/ und Amts-halber zu bleiben schuldig die Vorsteher des gemeinen Volcks/ und ein jede Obrigkeit bey ihren Untergebenen/ damit die Gerechtigkeit verwaltet/ Zucht und Ehrbarkeit erhalten/ auch alle Leib- und Lebens-Mittel für die verbliebene Gesunde und Krancke verschaffet werden. Doch weilen sie allein mit Vätterlicher Sorg und Rath dem gemeinen Weesen dienen/ können sie sich beyseits/ doch an ein nicht ferne gelegenes Ort machen/ damit sie desto sicherer dem Vatterland zum Besten länger erhalten können. Also ist König David in der Pest von Jerusalem nicht gewichen/ weilen ihm als einer Obrigkeit und Vatter des Vatterlands nicht wohl gebühren wollen.

Drittens/ sollen auch vesten und unverruckten Fuß halten/ alle bestellte Leib- und Wund-Artzte/ samt denen Apotheckern/ Hebammen/ Kirchen-Dienern/ ꝛc. als auf welche in Sterbens-Läuffen der Obrigkeit ernstliche Aufsicht zu geben gebühret/ damit sie auf Erforderung der Nothdurft an der Hand seyn/ und die Krancken nicht verabsaumt werden.

Viertens/ seynd Mann und Weib/ Eltern und Kinder/ Brüder und Schwestern bey einander zu bleiben verbunden. Fürnemlich aber Mann und Weib sollen keineswegs von einander weichen. Also auch die Eltern von ihren Kindern/ so lang sie unerzogen/ und ihrer noch bedürffen/ weilen auch die unvernünftige wilde Thier ihre Jungen mit Leib- und Lebens-Gefahr nähren und bewahren. Hingegen seynd auch die Kinder den Eltern verbunden in aller Trübsal/ Treu/ gehorsamst- und möglichstes Fleisses beyzuspringen/ und dieselbe keineswegs zu verlassen.

Fünftens/ weilen GOtt zu jedem gesagt: Du solst deinen Nächsten lieben als dich selbst/ als werden Mit-Burger und Nachbaren die Christliche Hülf einander/ und Liebe nach aller Möglichkeit erzeigen.

Wem aber zu weichen gebührt oder vergunnet worden/ derselbe soll seine Flucht alsobald/ eher als ihn das Gift ergreifft/ oder sich anhängig gemacht/ nehmen/ sonsten als ein böser Reiß-Gefehrt allererst an dem Ort/ da sie hingewichen/ es seine Tück und Gewalt verübet. So muß auch die Flucht an ein fern-entlegenes und gesundes Ort beschehen/ dann weit darvon ist gut für den Schuß. Worbey dann auch diß zu mercken/ daß wann die Pest von Osten oder Morgen kommt/ man sich gegen den Abend wenden soll. Endlichen wann man vernommen/ daß die Seuch allbereit ein Zeitlang nachgelassen/ die Inwohner ge-

sund

sund verbleiben / und keiner mehr daran gestorben / kan man sich wieder nach Hauß machen.

Schließlichen / sollen die Reiche und Wohlhabende vor ihrem Abreisen denen unvermöglichen Krancken einen Zehr-Pfenning hinterlassen / und ein Allmosen um GOttes willen zuschicken / damit sie in so gefährlicher Zeit nicht gar verschmachten. Item, weilen die Gewichenen oftmal einen Zunder des ansteckenden Pest-Feuers wissend mit sich von dem Ort / von welchen sie sich begeben / genommen haben / als sollen sie mit Rath eines erfahrnen Artztens unversaumt zur Reinigung des Leibs schreiten / auch sich wohl umsehen / was sie für Kleydung mit sich genommen / ob nicht an selben etwas anklebendes möchte verblieben seyn / diesemnach dieselbe wohl erlüftigen / säubern / und in Gottseeligem mässigen Leben für die Hinterlassene bitten.

Das VI. Capitel.

Ob man ein wahre ungezweifelte Artzeney wider die Pest habe.

WAnn die Pest jederzeit / und so oft sie eine Stadt oder Land überfällt / einerley merckliche Natur und Eigenschaft hätte / wäre diese Frag leichtlich zu errathen. Weilen sie aber fast allemal ein absonderlichen und gantz neuen Unterschied und Art ihres verborgenen Gifts in sich hat / auch die so aus Hunger ein andere Natur / als die / so aus innerlicher Verderbung des Geblüts entspringet. Weilen ein andere Manier / die so aus vergiften Luft entstanden / an sich hat / so muß auch einer jeden ihr besondere Gegen-Pest-Artzeney erfunden werden / welche den Ursprung und die Wurtzen von Grund heraus hebe. Ehe man aber den Unterschied des wunderseltsamen Pest-Gifts / und sein absonderliche Natur in entstandener Seuch erlernet / und seine Gegen-Mittel erfindet / gehet nicht allein ein geraume Zeit fürüber / sondern muß auch manchmal der Artzt so wohl als andere daran sterben. Noch viel schwerer ist es / wann die Pest von GOtt zu sonderlicher Bestraffung der grossen unaufhörlichen Sünden / es sey gleich durch oder ohne Mittel / über die Menschen geschickt und verhenget wird. Dann in solchem Fall pflegt ihme GOtt die Wissenschaft der Gegen-Artzeney gleichsam vorzubehalten / auf daß männiglich spühre / es seye die Seuch ein besondere Ruthen GOttes / damit er die Welt im grossen Ernst und Eyfer züchtigen wolle. Da seynd alsdann / wie oben vermeldet / die geistliche Mittel am besten / welches noch der alte heydnische und fürtreflichste Artzt Hippocrates gantz weiß und heilsamlich erinnert / daß die natürliche Mittel dem gemeinen Anfall der Pestilentzischen Kranckheit nicht widerstehen. Und weilen GOtt in allen Dingen eines gegen dem andern / entweder in Verwandtnus und Liebe / oder in Widerwillen und Feindschaft erschaffen / auch einer jeden Schwachheit ein sonderlich- und gewisses Artzeney-Mittel verordnet und mitgetheilet / deren man sich in fürfallenden Nöthen ersprießlichen kan gebrauchen / so wird er auch eines wider die Pest dem armen Menschen zum Besten gegönnet haben / und hat in denen Pesten / so durch menschliche Ursach erweckt / einer diß / der ander ein anders dienliches Stücklein erfunden / und den Nachkommenden seine treuhertzige Meynung hinterlassen. So ist auch oftmal die rechte innerliche

Natur eines Gifts keinen Menschen bewust / und wird demnach glücklich vertrieben / wie an der Frantzösischen Seuch und andern dergleichen Kranckheiten mehr zu sehen. Also ist auch nicht allemal unmöglich die Pest zu vertreiben / obwohl das gewisse unfehlbare und eigentliche Gegen-Mittel unwissend / welches alle und jede Pest könne heilen und zerstöhren / weil wir sehen / daß auch noch heut zu Tag / und nach und nach durch fleissiges Nachdencken / Lernen und Erfahren so viel erlanget / daß der Pest-süchtigen viel hundert / ja tausend wiederum erlöset und zu recht gebracht worden.

Das VII. Capitel.

Was von denen zu halten / so wider die Pest keine Artzeney brauchen wollen / sondern sich allein auf ihre gute Natur/ oder Vorsehung GOttes verlassen.

OB zwar etliche sehen / daß sie in grosser Noth und Gefahr des Todts stecken / wollen sie dannoch keine Artzeney-Mittel annehmen und gebrauchen / weilen sie vermeynen / GOtt habe einem jeden Menschen sein gewisses Ziel und Zeit gesetzt / welches er nicht könne überschreiten. Andere fragen nach keiner Artzeney / und sprechen: GOtt der HErr sey allmächtig / er könne sie ohne das wohl bewahren / und wanns GOttes Will sey / daß sie sterben solten / so helffe kein Artzeney / und sey alles umsonst und vergebens. Jene aber sollen wissen / daß zweyerley Ziel des Lebens seynd: Eines daß natürlicher Weise / oder vermittelst der Natur von GOtt gesetzt ist: Das andere / so gleichsam von ungefehr erreget / und von Menschen selbst verursacht wird: Nun ist das erste vom natürlichen Lebens-Ziel zu verstehen / welches der Mensch erreichet / es geschehe auch wann es wolle / dann einmal muß er sterben / und hat GOtt schon zuvor gewust / daß er auf selbe Zeit hat sterben sollen / da er gestorben ist / nicht als wann GOtt eben allemal dasselbe Ziel / und kein anders hätte haben wollen. Dann obschon GOtt einem Menschen eine solche gute starcke Natur bescheret / daß er nach derselben ein Ziel von 80. 90. oder mehr Jahren hätte erreichen mögen / so kan doch derselbe Mensch seine Natur mit unmässigen Fressen und Sauffen / Hertz-brechender Traurigkeit / übermässigen Zorn / langwierigen Hunger ꝛc. Oder den Leib in den Pest-befleckten Luft / und andern Ubelverhalten also verderben / daß er kaum 30. oder 20. Jahr erlebet / und dahero viel eher stirbt / als er natürlicher Weise / biß zu einem gewöhnlichen Alter hätte leben können. So wird oft mancher Dieb gehenckt / mancher Mörder enthaupt / mancher Zauberer verbrennet / welche alle ihre natürliche Leibs-Kräften oder Gestalt gehabt / daß / wann der eine nicht gestohlen / der andere nicht gemördet / der dritte kein Zauberer gewesen wäre / sie alle noch länger leben / und das Ziel / so ihnen GOtt und die Natur gegeben / hätten erreichen können / und hat ihnen GOtt solches Ziel und End nicht nothdringend- und unveränderlich- sondern nur zulässiger Weise gesetzt / dann GOtt hat ihn nicht heissen stehlen / mörden oder zaubern / sondern ihme die Wahl gegeben zum Feuer oder Wasser zu greiffen / und vielmehr in seinen Gebotten einem jeden befohlen: Du solst nicht stehlen / du solst nicht tödten / ꝛc. Hätte er andern Leuten das Ihrige gelassen / so wäre er zur selben Zeit nicht gehenckt worden / hätte er sich nicht vollgesoffen / so hätte er sich dasselbemal nicht zu todt gefallen / ꝛc. Also pflegt auch der gemeine Mann zu sagen / wann

dieses

dieser oder jener an der Pest gestorben: Sein End sey ihme also bescheret / und von GOtt aufgesetzt gewesen. Wäre er aber nicht so vermessen / keck oder karg gewesen / hätte die Städt / Häuser und Personen / so mit der Pest befleckt / geflohen / sich um Gegen-Pestilentz-Mittel beworben / die Artzeney nicht veracht / und gesagt: Wolle ihn GOtt behüten / und leben lassen / so werde er es wohl thun ohn alle Artzeney / und menschliche Vorsorg; soll er aber sterben / so werde kein Artzeney helffen / so wäre er vielleicht noch beym Leben. Solches heist nicht sich auf GOtt verlassen / und ihme allein trauen / sondern GOtt versuchen / und wider das erste Gebott fürsetzlich sündigen. Wahr ists / GOtt kans wohl thun / wann er will / thut es auch oftmal / und beweiset seine Wunder-Werck. Wo er aber zu mehrer Trost die natürlichen Mittel / und leibliche Artzeney verordnet hat / sollen wir uns derselben gebührlicher Weiß gebrauchen / nicht aber verachten / oder auf sonderliche Wunder-Zeichen warten / dann es heist / du solst GOtt nicht versuchen / dann wie er uns Menschen beydes / Leib und Seel gegeben / also hat er auch für jedes besondere Artzeney-Mittel verordnet / damit sie erhalten werden. Für die Seel die Geistlichen / darvon oben zu Anfang des andern Theils / fol. 33. zu sehen. Für den Leib läst er allerley schön- und herrliche Kräuter und Gewächs aus der Erden grünen / daran jedes seine besondere Natur / Art und Kraft hat. Jenes dienet wider das Fieber / diß wider die Schwind- und Wasser-Sucht / eines wider Zahn- und Augen-Wehe / das ander wider die Pestilentz- und andere Gift / in Summa / ein jedes hat sein eigene und wunderbarliche Würckung / wie hievon in H. Schrift beym Syrach am 38. Capitel zu lesen: Die Artzeney kommt vom Höchsten / der Allerhöchste läst sie aus der Erden wachsen / und ein Vernünftiger verachtet sie nicht. Dann die Artzeney ist ein Gaabe GOttes / wer dieselbe wider den Schrift-mässigen Befehl GOttes veracht / und nicht gebraucht / so er wohl hat und kan / ohn seines Nächsten Schaden / der handlet wie ein unglaubiger Narr und Türck / verwahrloset seinen Leib selbst / und sehe zu / daß er nicht sein Selbst-Mörder vor GOtt erfunden werde.

Das VIII. Capitel.

Ob man sich durch äusserliche Mittel vor dem Pest-Gift frey und sicher erhalten könne.

DEr Aberglaub hat fast bey allen / sonderlich bey gemeinen Leuten so weit überhand genommen / also / daß die meisten Gedancken nicht allein gemeine Fieber und andere Kranckheiten / sondern auch gar die laidige Seuch der Pest durch unterschiedliche Buchstaben / Bildnuß und Merck- oder Wahr-Zeichen zu vertreiben; lassen demnach etliche in einander hangende Buchstaben / welche doch niemand verstehet / noch deren Bedeutung weiß / auf Papier oder Pergament schreiben / schlagens an die Thor und Zimmer-Thür / andere tragens am Halß von Silber gemacht / etliche lassen Schlangen / Scorpion und dergleichen Ungezifer / in Edelgestein graben / und in Gold einfassen / durch deren Gebrauch darmit sich vor der Pest zu bewahren. Viel werden gefunden / welche die Wurtzen der Zeitlosen darwider brauchen / und für ein unfehlbareste Artzeney rühmen und an Halß hangen. Andere verlassen sich auf ein Kraut / in Oesterreich die weissen Schafgarben genannt / deren sie ein gantzes Büchsel für die Fenster hengen / darmit die Pest-

befleckte Luft zu vertreiben. Etliche hengen Zwifel und Knoblauch in die Höhe der Gemächer/ weilen sie die Natur sollen haben/ das Böse häuffig an sich zu ziehen/ gleichwie aller böser Gestanck sich an einen stinckenden Bock hengt/ nach deren Sprich-Wort: Gleich und gleich gesellet sich gerne. Die Reichen tragen den Stein Bezoar in Gold gefast/ bey sich/ und vermeinen dardurch vor allem Gift sich zu befreyen. Andere verlassen sich auf Saphir/ Smaragd/ Hyacinthen/ ꝛc. Aber wann einer sich schon in einen gantzen Sack voll Bezoar und Edelgestein liesse einnähen/ so wurde er doch vor dem ansteckenden Pest-Feuer nicht gesichert seyn. Dann wann ein Artzeney soll würcken/ muß sie gebührlicher massen zugericht/ und von dem unnützen Unrath gereiniget/ durch die natürliche Lebens-Wärme des menschlichen Leibs erweckt werden/ damit sie ihre Kraft und Eigenschaft könne ins Werck setzen/ und das vollbringen/ was sie vermag/ welches in denen bißhero erzehlten Wahr-Zeichen/ Buchstaben/ Kräutern und Steinen nicht pflegt zu geschehen. Kan man sich derowegen auf solche aberglaubige Mittel keineswegs verlassen. Denen werden zugezehlt die Zeltle/ so man nach des Paracelli Meynung aus Arsenick zugericht/ wider die Pest am Halß trägt/ obwohlen wissend/ daß die/ so selbige gemacht und getragen/ selbsten an der Pest gestorben. Endlichen ob zwar Beguinus vorgibt/ daß in Friaul nahe bey Görtz/ wo das Queckſilber gegraben wird/ niemalen einige Pest sich vermercken lassen/ dahero er/ und nach ihme viel andere mehr vorgeben/ daß man lebendiges Queckſilber in einen Federkiel oder leeren Haselnuß-Schalen eingeschlossen/ als ein gewisse Artzeney wider das ansteckende Pest-Gift am Halß soll tragen/ so schreibt doch Joannes Baptista von Helmondt, ein Edler/ daß er in der Belägerung Ostenda viel hundert/ ja mehr dann tausend an der Pest verstorbene Kriegs-Knecht gesehen/ welche besagtes Queckſilber in Haselnüssen/ oder andern Gefässen mit Arsenick/ Spinnen und Scorpionen am Halß gehabt/ an der Pest verblichen und gestorben. Soll sich derowegen niemand auf solche Wahr-Zeichen verlassen. Diejenigen aber/ so sich des rothen Agsteins solcher Gestalt gebrauchen/ haben mehrer Hülff darvon zu hoffen/ dann/ so er warm ist/ alles das/ was leicht ist/ an sich ziehet/ so ist auch der Agstein oder Bernstein nicht so hart und vest als andere Stein/ sondern hat viel unsichtbarliche kleine Löchlein/ dadurch er das Gift aus dem Leib kan an sich ziehen/ so man denselben alle Morgen auf die sieben Puls-Adern der beeden Schläffe/ Händ/ inner Füß/ Knöchel/ und an der lincken Brust über dem Hertzen/ da es klopffet/ wetzt und reibt/ biß er warm worden; daß er aber ein sonderliche Kraft habe/ das Gift an sich zu ziehen/ kan man in vergiften Wunden spühren/ welche mit keiner andern Artzeney/ dann allein mit dem Ag- oder Bernstein in Brandwein zerlassen/ können zur Heilung gebracht werden/ das Gift durch den Schweiß mächtig austreiben.

Das IX. Capitel.

Wie der Luft des Pest-süchtigen Orts täglich soll gereiniget werden.

DEilen die giftigen Pest-Funcken und Schwaden sich gemeiniglich in den Luft begeben/ und mit demselben durch das Einhauchen und den Athem in den menschlichen Leib einschleichen/ also solle der Luft zu Pest-Zeiten alle Tag fleissig gereiniget/ die Fenster

aber

aber gegen Niedergang der Sonnen und Mittag sollen zugehalten werden / fürnemlich aber / wann der Wind von dannen / oder vom Pest-süchtigen Ort hergehet. Item, sollen dieselben auch beschlossen bleiben / wann der Luft feucht/ neblicht und trüb ist / dieweilen er alsdann die giftigen Dämpf desto leichter annimt. Hingegen seynd gesund die Wind / so von Aufgang der Sonnen und Mitternacht kommen / weilen sie mit ihrer Kälte und Truckenheit dem Pestilentz-Gift zuwider. Uber diß sollen nicht allein zu gewisser Stund allenthalben und zugleich alle Plätz und Gässen von Unsauberkeit / Mist / todten Viehe/ Ausgiessen und übel Gestanck / wie hernach zu lesen / zusammen gekehret / und mit genugsamen Wasser begossen / auch in die offenen Mehrungen hinweg geschwemmt / sondern auch in allen Häusern zwey- oder dreymal des Tags aller Unlust abgewaschen / ausgeraumt / und für die Stadt an das ausgezeichnete Ort getragen / damit aller Orten der böse Geruch verhindert / und den Pest-Funcken kein Zunder hinterlassen werde.

Hierauf soll der Luft täglich von denen giftigen Pest-Funcken geläutert und gereiniget werden / durch ein hell-brennendes Feuer von dürrem / und nicht von feuchtem Holtz / fürnemlich zu Herbst- und Winters-Zeit / wo es ohne Gefahr geschehen kan / als welches alle Ding nicht allein erwärmet / sondern auch trücknet / verzehret und zu Aschen verbrennet / vor allen Dingen aber allen Pest-Zunder kan vertreiben und zu nichten machen.

Dieses hat erstlich der weise Artzeney-Fürst Hippocrates erfunden / und in der grossen Pest zu Athen nicht allein eine Stadt / sondern gantz Griechen-Land vor der Pest erhalten. Indem er einen gantzen Wald angezündet / und durch die Hitz des Feuers das Gift in der Luft verzehret. Will man derowegen in Sterbens-Läuffen nicht auf allen Plätzen alle Tag zweymal Abends und Morgens Feuer anzünden / so thue solches ein jeder zu Hauß in allen Zimmern des Tags drey- oder viermal. Hat er nicht genugsam Wachholder- oder Kranawet-Holtz / so nehm er Föhren- Feuchten- oder Kien-Holtz / Eschpen/ Bürchen / Aichen / Buechen / oder dergleichen / denen auch ein oder mehr Kraut/ als Wermuth / Quentel / Majoran / Krausemüntz / Melissen / Beyfuß / Wolgemuth / Laventel / Hysop / Weinrauthen / Salwe / Roßmarin und Lorbeer / ꝛc. können zugethan werden. Oder auch Winters-Zeit jetzt-gemeldte Kräuter in Zimmern aufhencken; im heissen Sommer aber / die da kühlen. Diejenigen/ so nicht Holtz haben / können um gar geringen Werth einen Waldrauchen / welchen die Ameissen von unterschiedlichen Sachen / fürnemlich aber von allerley Hartz und Bech-Körnern zusammen tragen / auf eine Glut strähen / und damit ihre Zimmer und Kleyder beräuchern. Zur Winters-Zeit soll man die heissen Stuben so wohl / als gantz kalte meiden : dann wie diese die Schweiß-Löcher zu sehr stopffen / also thun die andern zu sehr öffnen / und ist in denen heissen Stuben gemeiniglich auch ein böser Gestanck.

Und so ein Rauch-Werck der Pest / und dem befleckten Luft kan widerstehen / so ists der Schwefel / welcher / weil er nicht theuer / für die Armen ein gewaltige Artzeney ist / wann er etwas zerstossen / auf die Glut gestreuet / und darmit ihre Zimmer und Kleyder beräuchert werden. Dann jedermann siehet / daß der Wein im Faß / über welchen der Einschlag mehrern Theil von Schwefel gemacht / kein verderbliche Aenderung annimt / sondern gantz rein / und bey seinen Kräften bleibet. Wann nun dem also / wer will dann zweiffeln / daß nicht auch durch den Rauch- oder Schwefels-Dampf der Luft geändert / und vor giftigen Dünsten gereiniget werde ? Gaffer und Schwefel angezündet /

zum Rauch gebraucht / stellet den Weibern das Aufsteigen der Mutter / verzehret und trücknet alle Fäulung / eingenommen einer Haselnuß groß / macht Schwitzen / und treibet alles Pestilentzische Gift aus dem Leib.

Die so eines besseren Vermögens / sollen Weinrauthen / Holler- oder Ringel-Blumen / Knobloch-Kraut / Zitwer / Eber-Pibernell-Teufels-Abbiß / Tormentil-Meister-Gemsen-Enzian-Alanth-Pestilentz-Schwalben-Wurtz / ꝛc. Wachholder- oder Lorber-Beer / Gaffer / Zitron- oder Lemoni-Scheller / ꝛc. eines oder mehr dieser Stück in einen guten Wein-Eßig legen. Sommers-Zeit alles miteinander in einem Glaß / im Winter aber auf dem warmen Ofen stehen lassen / des Tags zwey- oder dreymal schütteln / des Morgens aber / und öfters unter Tags von dem Eßig etwas auf ein glüend Eisen oder heissen Ziegelstein spritzen / und mit dem Dunst die Zimmer und Kleyder beräuchern / weilen der Eßig dem Pestilentz-Gift und aller ansteckenden Fäulung zuwider / kan man auch mit diesen Eßig die Zimmer besprengen / den Mund damit auswaschen / die Puls-Adern damit bestreichen / auch einen kleinen Schwammen darein genetzt in einen kleinen durchlöcherten Wachholder-Knopf / zum stäten Riechen mit sich tragen / endlichen denselben auch etlicher massen in den Speisen gebrauchen. So dann jemands mit diesen sich nicht genugsam versichert zu seyn vermeynte / und den Luft seines Zimmers oder Hauses besser zu reinigen begehrte / wird ein Armer das kleinere Seuch-Pulver wider die Pest aus der Apothecken zu begehren wissen / darvon so viel als er mit den fodern Fingern fassen kan / auf die Glut streuen / und seinen Ort damit beräuchern. Die so etwas mehr Geld haben / sollen das mittere begehren / die Reichen aber das grössere Rauch-Pulver fordern. Ingleichen hat man auch in denen Apothecken klein und grössere (dem Werth nach also genennet) Rauch-Zeltle / welche mit Speichel genetzt / und auf die Glut gelegt / den bösen Luft verbesseren.

Etliche vermeinen den Pest-befleckten Luft mit einem stinckenden Bock zu verbesseren / und sich vor dem ansteckenden Gift zu versicheren. Pflegen auch bißweilen allerley Hüner-Klauen / und weiß nicht was für stinckende Sachen mehr anzuzünden / oder die Nasen gar über die offene Heimlichkeiten zu halten / damit sie das Hirn und Brust mit dem abscheulichen Gestanck nur desto besser erfüllen mögen. Mercurialis ein Welscher Doctor schreibt: Daß er zu Pest-Zeiten den stinckenden Bock in des Ungerischen Cantzlers Zimmer gesehen habe. Es mag nun solchen Gestanck brauchen / wer da wolle / die Vernunft aber / wie auch die Erfahrung gibts / daß ein solcher übler Geruch weder für die Pest / noch für andere Kranckheit gut sey / weil er nicht allein dem Hirn schädlich / sondern auch dem Hertzen / deßwegen oft mancher ob solchem Gestanck gar in Ohnmacht gerathen / weil auch der Bock ein lange zottichte Woll hat / daran sich der Pest-Funcken leichtlich anklebet / ist besser daß man zu Pest-Zeiten alle Böck weit hindann schaffe.

Das X. Capitel.

Wie man in Speiß und Tranck / auch Leibs- und Bemüths-Bewegung zur Pest-Zeit sich verhalten solle.

SUr Speiß und Tranck gehöret auch der Luft / von deme oben vermeldet / wie er beschaffen seyn solle / nemlich nicht feucht und dämpfig / viel weniger stinckend / sondern vor allen üblen Geruch alle Tag auf offener Gassen / so wohl als in allen Zimmern gereiniget / auch trucken und kalt seyn.

Im Essen und Trincken aber soll sich ein jeder fein mässig halten / damit er nicht überflüssige böse Feuchtigkeit im Leib sammle / welche darnach den bösen Luft und Gift-Funcken leichtlich annehmen und fangen. Dann also vermahnet einen jeden Syrach am 37. Cap. Sey nicht gefräßig in allen Schlecken / und ergibe dich nicht auf alle Speiß / dann viel Fressen macht kranck: Durch Füllerey seynd viel gestorben / wer sich aber mässig hält / der verlängert ihm sein Leben. Das Brod soll wohl ausgebacken und gesaltzen / doch nicht zu alt noch schimlich seyn / das Fleisch ist besser gebraten dann gesotten / welches man mit Eßig oder Lemoni- Pomerantzen- und Margaranten-Safft / nach eines jeden Vermögen / ansäuerlich machen soll. Hierzu taugen aber keine Wasser-Vögel / als Aenten / Gänß / Hauß-Tauben / noch Schweinen-Fleisch. So ist auch der Köll / wegen seiner überflüßigen Feuchtigkeit mit solchem Fleisch zugericht / sehr schädlich / desgleichen allzu feuchte Frucht / als süsse Kerschen / Pfersich / Pflaumen / Spenling / Melaunen und Cucumern / wann sie nicht vorher mit Saurteig zur Säuer gebracht worden. Also auch alle weiche Fisch / ausser den Hechten / item, Aalen / Rutten / Schlein / Weißfisch. Die harten aber / und so in steinichten Wässern gefunden werden / seynd viel besser. Die dürren Fisch seynd sehr ungesund / und da man der guten zur Genüge neben anderer gesunden Fasten-Speiß nicht haben kan / pflegt die Geistliche Obrigkeit das Fleisch-Essen zu erlauben. Im Sommer seynd gut Sauerampfer / Zichori / und dergleichen Kuchel-Kräuter / im Winter Roßmarin / Majoran / Hysop / ꝛc. Mit wenig Gewürtz / als Lorbeer / Negel / Ingwer / Zimmet und Saffran / gesaltzene Butter und frische Eyer / seynd auch nicht zu verwerffen / aber Schaaf- und Kalbs-Köpf / samt den Flecken / ist ein starck und ungesundes Essen. Stinckend und erst neu-geschlachtes Fleisch so noch warm ist und zittert / ist ein sehr giftiges Essen / weil es gar bald im Leib faulet. Der Trunck soll seyn bey den Armen ein rein lauter Brunn-Wasser / bey andern ein gesotten Wasser von wenig Zimmet / Citron-Scheller / gebrenntes Hirsch-Horn / oder ein ringer alter Wein / aber kein Most / oder ein hell-liechtes / doch nicht sehr gehöpftes / aber wohl gesottenes und verjöhrtes Bier. Ein jeder hüte sich / daß er Morgens nicht gantz und gar nüchtern aus dem Hauß an den Luft gehe / sondern zuvor etwas Butter und Brod mit grünen Weinrautten-Blättern esse. Wer will / kan auch einen Trunck Salve-Alland- oder Wermuth-Wein zu sich nehmen. In Sterbens-Läuffen ist besser mehr gewacht als geschlaffen / sonderlich soll man sich des Mittags-Schlaffen enthalten / es wäre dann die Natur dieses Schlafs ein lange Zeit hero gewohnet.

Müssiggang und Faullentzen/ machen viel Feuchtigkeit im Leibe/ die Bewegnus aber durch Gehen/ Arbeiten/ Reiten oder Fahren däuet/ trücknet/ und verhütet alle Fäulung.

Die tägliche Entledigung des innerlichen/ und von den Speisen verbliebenen Unlusts/ soll täglich durch Stulgang/ Harmen/ Neuspern und Schneitzen/ Mutterflüß und Gold-Adern hinweggehen/ oder mit Hülf der Stulmachenden Artzeney/ Aderlassen/ Schrepffen/ Erbrechen/ Harm-Befürderung/ Schwitzen/ Baden/ ausgetrieben werden.

Es sollen auch die Schweiß-Löcher der Haut zu den Ausdünsten nicht verstopffet/ sondern jederzeit durch warme Kleyder offen behalten werden/ weilen durch dero Verschliessung nothwendig eine Fäulung entstehet/ welches an allen Sachen zu sehen/ so aus Mangel des freyen Lufts verstincken/ ermodern und faulen.

Schließlichen soll die Bewegung des Gemüths und der Gedancken in keiner Handlung zu heftig seyn/ derowegen langes Trauren/ gäher Zorn/ und immerwährende Sorg/ so viel menschlich möglich/ vermittelt bleiben/ und einer ihme selbsten durch Forcht und Schrecken keine Kranckheit einbilden.

Das XI. Capitel.

Ob man zu Verhütung der Pest mit Stulmachenden Artzeneyen und Blutlassen/ den überflüßigen Unrath des Leibs solle ausführen.

IN Sterbens- und Pest-Gefahr ist es ein grosse Nothdurft/ daß alle und jede Zimmer und Winckel im gantzen Hauß fein sauber und rein gehalten/ auch aller Gestanck ausgetrieben werde/ nichtweniger muß auch das innerste Gebäu des menschlichen Leibs/ als Lung/ Magen/ Leber/ Miltz/ und dergleichen zuforderist ausgespület/ gesäubert/ und rein gehalten werden/ auf daß kein überflüssiger Schleim sich darinnen anlege/ weilen keiner so mäßig lebet/ der nicht alle Tag einen Uberfluß und Unrath sammle/ jedoch einer mehr als der ander/ nachdem er schwächerer Natur ist/ oder mäßiger lebet. Und ob zwar unterschiedliche Gliedmassen am Leib seynd/ so diese Uberflüßigkeit ausführen/ als Ohren/ Nasen/ Mund/ Blasen/ Gedärme/ Schweiß-Löcher/ ꝛc. so ist doch diß alles nicht genug/ sondern bleibt manchmal das Allergröbste im Leib hinterstellig/ welches nicht kan verzehret/ noch ohne äusserliche Hülf ausgetrieben/ sondern durch Stulmachende Artzeney muß ausgeraumt und abgespület werden. Und ob sich auch mancher im Frühling und Herbst ausgesäubert hätte/ so ist doch vonnöthen/ daß er sich in schwebender Pest-Gefahr alle acht Tag/ oder 14. Tage zum längsten einmal des Unlusts entledige. Solches aber muß nicht durch starck und heftige/ sondern dem Alter/ Kräften und Jahrs-Zeit gemäß/ durch ein lind und leicht treibende Artzeney/ mit Rath eines Medici geschehen/ nemlich mit Manna und geläuterten Weinstein/ Rhebarbara/ Lerchen-Schwam/ Senet-Blätter/ und andere dergleichen/ aus welchen man eines allein/ oder zwey und mehr zusammen nehmen/ Pulver/ Pillulen/ Latwerg und Tränklein kan machen.

Vor allen andern haben die alten Medici sich gerühmet/ die Pestilentz-Pillulen alle Wochen zweymal/ oder auch alle Wochen einmal derselben drey-

zehen

zehen oder funfzehen vor Essen geschluckt / die werden gemacht aus Aloe / so alle böse Feuchtigkeiten ausführen / item, aus Myrrha / so dem Gift und aller Fäulung widerstehet. Dann auch von Saffran / welcher das Hertz stärcket. So jemand den Schleim zugleich aus der Brust will zertheilet und ausgeführet haben / der thue weissen Lerchen-Schwam darzu / wann der Schleim im Magen gar zu dick / grob und zähe / auch übersich und zum Speyen geneigt wäre / kan ein Armer etliche Blätter von Haselwurtz in einer Suppen / Bier oder Wein / ein wenig sieden lassen / und nach der Speiß den abgesigenen Wein austrincken / so wird er den Unlust über sich brechen / andere so starcker Natur seynd / können sieben Waitz- oder Gersten-Körner von recht zugerichtem Spießglaß über Nacht in Wein stehen lassen / zu Morgens nach einer Suppen den Wein allein austrincken / so werden sie den Wust übersich heraus werffen. Eben diß kan geschehen mit einem halben oder gantzen Quintlein Saltz von Kupfer-Wasser gemacht / in einer mageren Fleisch-Brühe / oder in Oblaten eingenommen.

Uber dieses / obwohl etliche dauerhaftige Leut / als rechte natürlich-gesunde Menschen (deren doch wenig zu finden) ohn alles Blutlassen bey guter Gesundheit alt und grau worden / so ist doch die Aderlaß in Sterbens-Lauf und Pest-Zeit gebührlicher Weiß vorgenommen / ein hochnutzlich und bewehrtes Mittel / zu Verhütung dieser gefährlichen Kranckheit bey denen / in welchen des Bluts mehr ist / denn der Leib zu der Nahrung bedarff / fürnemlich bey hitzigen starcken Lebern / Leuthen die wohl essen / viel trincken / müßiggehen / und in Wollust leben / dahero die Adern voll und aufgeschwollen werden / endlich auch das Blut bey einander gleichsam ersticken und faulen muß / daraus nicht allein rothe Augen / aufgeblasenes Angesicht / Schmertzen des Haupts / böse Beulen / offene Schäden / Podagra / und der Schlag / sondern auch hitzig und giftige Fieber entspringen. Ebener massen sollen auch diejenigen / in denen das Blut zwar nicht überflüßig / aber zu sehr erhitzt und aufwallend ist / dahero eben jetzt-gedachte Kranckheiten und andere mehr verursachet werden / zu Erhaltung guter Gesundheit und Vorsorg Pest-fähiger Fäulung / das Geblüt lüftigen und mindern lassen / wann es aber wegen Schwachheit / gar zu jung oder hohen Alter / und anderer Verhindernuß halben nicht zulässig oder thunlich / kan das Schrepffen mit den Laß-Köpffen an statt der Aderlaß gebraucht werden.

Das XII. Capitel.

Mit was für natürlichen Mitteln Arme und Reiche / Jung und Alte / Kinder und schwangere Frauen / Sommer- und Winters-Zeit sich vor der Pest bewahren sollen.

SEy den Venetianern wird unter andern heilsamen Gesätz- und Ordnungen auch diese gantz löblich gehalten / daß zu Pest-Zeiten kein Medicus, Wund-Artzt / Barbierer und Bader / vielweniger ein Quacksalber / Marck-Schreyer / Platz-Aufschneider und Praller / oder sonst jemand anders / es sey gleich Manns- oder Weibs-Person / sich unterstehen darf / an sich selbst / oder andern ohne Vorwissen und Einwilligung des Pest-Gerichts / einige Artzeney wider die einfallende Seuch zu gebrauchen / einzugeben oder zu verkauffen / welche solches Gesatz übertretten /

dem wird ein Geld-Straf zu bezahlen auferlegt / in Gefängnuß geworffen / auf die Galeern geschmidt / des Lands verwiesen / oder nach Gelegenheit des Verbrechens / auch gar am Leben gestraft. Demjenigen auch / so den heimlichen Verbrecher bey Gericht offenbaret / werden 24. fl. bezahlt / dann es nicht allein genug / daß die Artzeney an Gewicht aus unterschiedlichen Stucken recht zusammen sey gesetzt / und für die Pest diene / sondern / daß auf keinen zu viel noch zu wenig gegeben / auch niemand in dieser Kranckheit an ein eintzige Artzeney sich verlaß und hange / sondern umwechsle / damit die Natur derselben in die Länge nicht zu sehr gewehne / und sie nur als ein tägliche Speiß annehme. Aber bey vielen gehet es mit der Artzeney also zu / daß man einen jeglichen / welcher sich nur für einen Medicum oder Doctorem der Artzeney ausgibt / gleich glaubt und trauet / da doch kein gefährlicher Betrug / als hierinnen mag gefunden werden. Es solte derowegen die Obrigkeit / Geld-Betrug und Todts-Gefahr zu verhüten / wider angezogene Land-Streicher / so wider GOtt und alle Obrigkeit auf offentlichen Plätzen neben andern falschen Waaren / auch Wund-Seegen und Teuffels-Künsten offentlich und ohne Scheu feyl haben und verkauffen / mit gebührlicher Straf verfahren / damit der gemeine Mann an statt der verhoften Gesundheit / nicht den zeitlich- und ewigen Todt zugleich / und zwar theuer genug zu erkauffen / gewarnet wurde.

Damit nun der Arme / welcher bey dieser schweren Zeit weder die Quacksalber noch die Apothecker mit Geld kan erfreuen / seine Gesundheit ohne sonderlichen Unkosten von der Pest erhalten könne / solle keiner vermeynen / daß / wann er Morgens frühe nüchtern seinen Harm trincke / sich selben Tags vor der Pest gesichert habe / besser ist es / ehe man aus dem Hauß an den Luft / oder unter die Leut gehet / daß man zuvor ein wenig Brod mit gesaltzenem Butter und etlichen Weinrauten-Blättlein esse / der Saamen aber ist noch besser. Wachholder- oder Kranawet-Beer über Nacht / oder noch länger in Essig gebaitzet / davon alle Morgen 5. 6. oder 7. zerkäuet und genossen / widerstehet der Pest. Oder so man gute zeitige Kranawet-Beer / frische Weinrauten / und geschelte Nuß Kern eines so viel als das andere nimt / alles zusammen wohl zerstossen / mit Essig zu einer Latwergen gemacht / darvon alle Morgen einer Mußcat-Nuß groß isset / solches widerstehet dem Gift / und aller Pestilentz.

Wasserbathenig oder Knoblauch-Kraut zu Pulver gestossen / in Wein getruncken / oder nur das Kraut darinn gesotten / versorget den Menschen vor dieser bösen Kranckheit.

Geißrauthen ist der besten Artzeney eine wider die Pest / darvon viel Menschen seynd bewahret worden / welche das Kräutlein in Speiß und Tranck genossen / die zarten Blättlein mit Pibernell / Wasserbathenig / und andern Kräutern in Salat gegessen / oder sonst mit dem Fleisch und andern Speisen gesotten und eingenommen / oder den ausgepresten Saft darvon getruncken.

Tormentil-Wurtzel ist durch langwierigen Gebrauch dermassen wider die Pestilentz bewehrt worden / daß man heuntiges Tags schier kein Recept findet / das Pest-Gift zu verhüten / oder den Menschen darvon zu bewahren / oder dasselbe auszutreiben / es muß die Tormentil-Wurtzel darbey seyn / sintemal sie nicht allein alles Gift austreibet / sondern hat auch ein verborgene heimliche Kraft und Eigenschaft das Hertz zu stärcken / das gute Geblüt und die natürliche Feuchtigkeit vor Fäule zu verhüten / und die bösen zu verzehren / so man der Wurtzel des Morgens nüchtern eine Hasel-Nuß groß / im Winter mit einem Trincklein Wein / im Sommer aber mit Essig oder Saurampfen-Wasser einnimt /

nimt / verhütet sie den Menschen denselben Tag / daß ihm kein Pestilentzischer Dampf mag schaden.

Baldrian-Wurtzel zu kleinen Pulver gestossen / mit Wachholder-Saltzen und wenig Essig zu einer Latwerg vermischt / darvon des Morgens 2. oder 3. Messer-Spitz-voll / ehe man unter die Leut gehet / eingenommen.

Teufels-Abbiß-Wurtzel / sauber gewaschen und zerschnitten / derselben 10. oder 12. in einer Maaß Wein oder Wasser über Nacht gebaitzet / und von dem Wein oder Wasser getruncken / läst kein Pest ansetzen.

Meisterwurtzel des Morgens nüchtern 2. oder 3. Stücklein mit Saltz geessen / stärcket und erwärmet den kalten schleimigen Magen / und vertreibet alle anfallende Pestilentz / oder diese Wurtzel zu Pulver gestossen / Winters-Zeit in Wein / im Sommer aber in Essig oder Bier getruncken.

Angelica-heiligen Geists-oder Engel-Wurtz genannt / um seiner fürtreflichen Kraft und Tugend willen / als wann der heilige Geist selber / oder die lieben Engel dem Menschen diese heilsame Wurtzel geoffenbahret hätten / im Mund zerkäuet / und so lang es vonnöthen / unter der Zungen behalten / widerstehet allem Pest-vergiften Einhauchen. Solches thut auch Zitwer / weisser Diptam / Enzian / Eber-Wurtz / Nater-Wurtz und Pestilentz-Wurtzen / auch Schwalben- und Allant-Wurtzel wohl gesäubert / gekäuet / zu Pulver gestossen / gesotten / in Wein / Bier / oder Wasser eingenommen.

Knoblauch / meistens 2. oder 3. Morgens nüchtern mit einem wenig Saltz und Brod / oder auch in allen Speisen gekocht / mit Fleisch gebraten / und geessen / ist ein Theriack gemeiner Bauers-Leut / wie Galenus selbsten darvon schreibet / klein geschnitten / und in warmen Essig eingetruncken / ist wider die Pest wohl so gut / als manche theure Artzeney.

Schnupf-oder Bichs-Tobacks-Blätter / aussen auf die Pestilentz-Beul gelegt / ziehen das Gift an sich / und zeitigen die Drüsen. Soldaten und andern groben Leuten in Leib gezogen / verzehret die böse faule Feuchtigkeiten / zarten hitzigen Leuten aber schadet er vielmehr / als er nutz ist.

Roher Schwefel einer Hasel-Nuß groß / zu Pulver gestossen / in einem lehngesottenen Ey / oder Kranawet-Salsen eingenommen / ist ein bewehrtes Mittel wider diese Kranckheit. Die / so Geld haben / können ein halb Quintel oder gar ein gantzes von dem zugerichten aus der Apothecken nehmen.

Lorbeer in Essig gebaitzt / darvon Morgens nüchtern eines oder zwey zerkäuet und geschlucket / bewahret vor der Pest / und treibet den Nieren-Stein.

Myrrhen einer Erbes groß / mehr oder weniger zerstossen / und wie man kan / eingenommen / läst weder bey Kindern / noch bey alten Leuten die Pest angreiffen / dahero auch die Medici, wann sie die Pest-süchtigen besuchen / ein klein Stücklein Myrrhen im Mund zerkäuen oder zerfliessen lassen.

Die Scheler von Lemoni oder Citron / stärcken nicht allein das Hertz und alle lebhafte Geister des Leibs / sondern widerstehen auch dem Pestilentz-Gift / so man dieselbe im Mund behaltet.

Ihrer viel vermeynen / wann sie die Schlangen vom Kopf / Haut / Schweif und Faisten entledigen / wohl waschen / dörren / und zu Pulver gemacht / ein halb Quintel oder mehrer einnehmen / daß sie nicht allein vor allem Gift / sondern auch vor der Pest genugsam gesichert seyn. Diß ist keinem vonnöthen / weil an der Zurichtung dieses Schlangen-Pulvers sehr viel gelegen / wir auch gar zu oft erfahren / daß in allen Pesten nicht einerley Mittel allzeit helffen. Zu Venedig machen etliche aus denen Schlangen ein schön weisses Saltz / und

verkauffens nicht allein wider die Pest/ Aussatz / und viel andere Kranckheiten mehr/ um grosses Geld/ aber mit Betrug/ weilen allen Gelehrten bewust/ daß man aus den Thieren nur ein flüchtiges aber kein beständiges Saltz kan machen. Diß zu wohl-gemeinter Warnung/ damit ein jeder seine Ducaten besser anwende. Die/ so eines bessern Vermögens die Artzeney kauffen können/ sollen ihnen zu Verhütung und Abwendung der Pest/ aus der Apothecken das Elexier proprietatis, oder des Crolii Pestilentz-Elexier geben lassen / darvon alle Morgen 7. 10. 13. Tropffen / mehr und weniger/ wie sie können / einnehmen. Aus oberzehlten Wurtzen und Kräutern kan ein freyer Kunst-Erfahrner und geübter Apothecker ein schön weisses Saltz machen/ fürnemlich aber Kranawet/ Meisterwurtz/ Weinraut/ Wermuth/ Agstein/ Saltz/ welche / so sie recht und biß aufs höchst gereiniget werden / können sie in denen Speisen / oder neben andern Saltz / wider die Pest gebraucht werden.

Im Herbst und Winter kan einer zu Morgens einer Hasel-Nuß groß von einem gerechten Theriack (nicht wie derselbe von den verlogenen und betrogenen Quacksalbern auf offenem Platz von Holdersalsen und etlichen Oelen oder Pulver gemacht wird) oder so viel von dem guldenen Ey des Matthioli grosse Gift-Latwerg/ oder des Orvietani nehmen. Im Sommer aber soll man etwas von Bezoar-Essig/ welcher immerdar in allen Apothecken in Bereitschaft stehet/ bey einem Löffel-voll/ wie man kan/ für sich selbst/ oder mit einer Suppen/ Brod/ &c. geniessen/ bißweilen aber soll man 2. oder 3. der harten Zeltlen/ oder so viel der linden Zeltlen unter die Zungen nehmen/ und für sich selbst zerschmeltzen lassen. Und weilen die Natur der Artzeney mittler Zeit gewohnet/ und dieselben gleichsam wie ein Speiß annimt / also muß man die Artzeney öfters verändern/ dahero ist auch in der Apothecken ein köstliches Pest-Wasser zu bekommen/ von welchem man ohngefehr ein halben Löffel-voll/ weniger oder mehr/ zu Morgens kan eintrincken. Welche über Land reisen / und das Wasser nicht mit sich führen können/ sollen sich der Pest-Stritzlen gebrauchen/ darvon sie öfters unter Tags ein halbes/ oder gar ein gantzes können geniessen/ und sollen diese Artzeney nicht in grosser Menge und zu viel/ sondern allezeit nur ein wenig/ und frisch erkauft werden.

Denen Frauen und schwangeren Weibern ist der Theriack/ Gulden-Ey/ Orvietanum, und beede Elexier proprietatis und Crolii viel zu hitzig/ die können des gerechten Methridats oder der Latwerg von Wasserbathenig (allhie Knobloch-Kraut/ zu Latein Dioscordii genannt) einer Haselnuß groß) oder Messerspitz voll brauchen. So hat man auch in der Apothecken fertig das Liberantis-Pulver/ und rothe Ungerische Pulver/ wie auch das fürtreffliche Wiennerische Pest-Pulver/ von welchen man so viel als sich mit dem Messerspitz ein-zwey-oder dreymal fassen läst/ in einem Wein/ gesegneten Distel- oder Melissen-Wasser kan einnehmen. Dann es seynd für die Schwangeren/ Kindbetterin und Säugenden/ wie auch für die Jungfrauen und Kinder absonderliche Zeltel jedes Tags frisch zu machen verordnet/ mit welchen sie alle zu Genügen versehen / doch können die Armen und ihre Kinder mit der Myrrhen und Schwefel-Blühe sich behelffen. Die übrigen Artzeneyen / so wider die Pest aus Gold/ Einhorn/ Bezoar/ etlichen Edelgestein/ Perlen und Corallen/ &c. gemacht können werden/ haben zwar einen stattlichen Nahmen/ und werden von etlichen Kohlen-Blasern sehr hoch herfürgestrichen: wann es aber zur Prob kommt/ und das Werck den Meister soll loben/ ist oftmal so wenig dahinten/ als in einer leeren Nuß-Schalen. So aber jemands ein sonderba-

res Vertrauen darzu hat / kan er solche kostbarliche Sachen eine für seinen Beutel/ durch seinen gewöhnlichen Medicum verordnen lassen. Es vermeinen auch etliche / wann das Recept nicht lang sey / und der Apothecker nicht alle Büchsen und Schachteln muß ausleeren / so wäre der Sachen nicht geholffen / noch der Doctor für einen Meister von hohen Sinnen zu halten / weilen er kein sonderlichen Unkosten verschrieben/und dem stoltzen Hannsen der Beutel dardurch nicht genugsam ist geleeret worden. Da doch / was durch wenig verrichtet werden kan / mit viel unnutzlichen Sachen viel mehr wird verhindert/ und ist ein einfaches Pest-Mittel viel behülflich- und kräftiger gewesen/ dann ein vielfältiges und verwirrtes Mistwerck.

Uber dieses alles hat jede Apothecken zweyerley Säckle oder Bölsterle / deren eines an dem Hals zu hencken auf dem Hembd soll getragen werden. Das ander aber ist / daß man oft daran rieche / und die lebhafte Geister wider das Pest-Gift stärcke. Imgleichen hat man auch zweyerley wohlriechende Pisen-Kugel / welche man in silbern- oder höltzenen Knöpffen zu solchem End kan bey sich tragen / eine Gattung für die Reichen / die andere für die Armen. Ferner soll man auch zu mehrer Verhütung die Pulsen und das Hertz mit dem Pestilentz-Balsam alle Tag zum wenigsten einmal bestreichen / etliche haben in einer gewissen Pest allein das Scorpion-Oel aufgestrichen. Zu Mayland haben etliche Ertz-Buben in der peinlichen Henckers-Frag bekennet / daß sie ein vergiftes Schmierwerg angestrichen / darmit die Pest in der Stadt fortzupflantzen: damit sie aber im Anstreichen nicht vergift wurden / haben sie sich mit einer gewissen Salben vorher verwahret / welche auch in denen Apothecken zu finden.

Endlichen solle der Luft in allen Zimmern und Gemächen des Hauses zwey- oder dreymal des Tags gereiniget werden / deßwegen dann grössere Rauch-Pulver für die Reichen/ das kleinere aber für die gemeine Leuth gerichtet werden / davon ausser des Feuers / so viel als man mit den vorderen Fingern fassen kan/ auf glüende Kohlen soll werffen. Wer aber an statt des Pulvers Rauch-Zeltle / oder schwartze Kertzle haben will / wird solche auch wolfeil und theuer in der Apothecken bekommen.

Ende des anderten Theils.

Dritter Theil.

Des Berichts/ und Gutachtens von der Pest.

Wie dieselbe so wohl an Seel als Leib zu vertreiben / auch was hierneben so wohl der Obrigkeit / als denen Pest-Bedienten zu thun obliege.

Das I. Capitel.

Wie der Pest-süchtige anfangs durch den geistlichen Arzt seine Seel versorgen soll / und was hierinnen in acht zu nehmen.

SAnn ein Stadt oder Land von der Pest überfallen worden / soll erstlich der Seel-Sorger mit samt allem Volck / den Göttlichen Zorn mit geistlichen Mitteln ungesaumt zu stillen / Bett- und Fast-Täge anordnen / das Volck zu rechtschaffener Buß und Besserung ihres lästerlichen Lebens ernstlich und eyferig vermahnen / damit die hochheiligste Majestät GOttes auf der Inwohner wahre Reu / Bekehrung und Abstehung von Sünden / die vorgenommene Straf gnädiglich linderen / oder laut seiner im anderen Buch der König-Chronick am 7. Capitel gethanen Zusag gar hinweg nehmen wolle / da er versprochen: Wann ich den Himmel zuschliessen / daß es nicht regnet / oder den Heuschrecken befehlen werde / daß sie das Land fressen / oder ein Pestilentz unter ein Volck werde kommen lassen / das nach meinem Nahmen genennet ist / und sie mich bitten / mein Angesicht suchen / und sich von ihres bösen Lebens wegen bekehren / und Buß darüber thun werden / so will ich sie von Himmel erhören / ihre Sünde vergeben / und ihr Land heilen. Nachdeme König David mit Mustern und Zehlen des Lands-Volcks an GOtt sich versündiget hätte / wurde das Königreich mit Pestilentz gestrafft / also / daß allein von Morgen biß Mittag 70000. Mann daran sturben. So bald aber David seine Sünd bekante / und zu GOtt geruffen / HErr ich hab gesündiget / ich hab die Missethat gethan / ꝛc. dem HErrn auch ein Altar gebauet und geopfert hätte / erbarmet sich GOtt über Jerusalem / ward dem Land versöhnet / und ließ die Pest aufhören. Als im Jahr 1589. und 1590. ein erschreckliche Pest zu Rom entstanden / deren auch die stärckesten Männer ohne Vermerckung einiges Fiebers oder anderer Kranckheit mit einer sichtbarlichen Feuers-Flammen / gleich einem Pfeil auf das Haupt getroffen / und eilend hierauf durch einen Niesser dahin sturben / hat Pabst Gregorius, der Grosse genannt / alles Volck zur Buß vermahnet / auch dasselbe an sieben Orten zu allgemeinem Gebett oder Kirchfahrt versammlet / und in der Stadt herum geführet / ist endlich über des Kayſers Adriani Gebäu (welches dahero biß auf heuntigen Tag die Engel-

Burg genannt wird) der Engel GOttes erschienen/ und sein blosses Schwerdt in die Schaiden steckend gesehen worden/ und die Pest nachgelassen. Da im Jahr Christi 1576. ein grausame Pest die Stadt Mayland ergriffen/ hat der Heil. Cardinal Carolus Borromæus, mit dem gantzen Volck ein allgemeine Bettfahrt angestellet/ allen und jeden zum Zeichen der Buß bey des heiligen Ambrosii Grab den Aschen auf die Köpff gesträuet/ selbsten mit einem schwartzen Trauer-Rock bekleydet/ einen Strick/ wie einer so zum Todt Verurtheilter am Hals tragend/ mit blossen Füssen einher gehend/ und ein grosse Bildnuß unsers gecreutzigten Erlösers in Händen tragend/ den billig erzürnten GOtt für seine anvertraute Christ-Kinder zu Gnad und Barmhertzigkeit zu bewegen. Was jetzt-gedachter Stadt Mayland vorgesetzter Ertz-Bischoff in der durch des 1630. Jahrs alldort schwebender Pest/ gleichfalls lobwürdig gethan/ ist bey Josepho Ripamontio hiervon zu lesen. Andere dergleichen Exempel der beliebten Kürtze halber zu geschweigen.

Absonderlich aber soll ein jeder insonderheit/ so bald er mit der Pest wird überfallen/ nach Christi unsers Heylands Lehr am ersten ungesaumt hertzliche Reu und rechte Buß/ auch Beicht und Empfahung der heiligen Sacramenten das Reich GOttes suchen/ wie der weise Sohn Syrach am 38. Capitel vermahnet: Mein Kind/ in deiner Kranckheit verachte dich selbst nicht/ sondern bitte den HErrn/ der wird dich gesund machen/ stehe ab von Sünden/ und mache deine Händ unsträflich/ und reinige dein Hertz von aller Missethat. Darnach laß den Artzt zu dir/ und gib ihm Statt/ dann der HErr hat ihn geschaffen/ und laß ihn nicht von dir/ weil du seiner bedarffest. Da König Ezechias von der Pest tödtlich kranck lag/ ruffte er zu GOtt/ und weinete sehr/ dahero gebott GOtt dem Propheten Esaiæ: Sag Ezechiæ/ ich hab dein Gebett gehöret/ und angesehen deine Thränen/ darum will ich dich gesund machen/ und ich will funfzehen Jahr zu deinem Leben thun. Darnach nahm Esaias ein Stuck Feigen/ legte sie auf das Geschwär/ und er ward gesund. im 4. Buch der Königen am 20. Capitel. Will also GOtt dem Pest-süchtigen hiermit vermahnet haben/ daß er zweyerley Pest-Mittel zu gebrauchen habe/ erstlich die Buß und das Gebett/ ꝛc. zum andern den Artzt/ damit er seine Kranckheit nicht zwey oder drey Tag lang verschweige/ wie etliche zu ihrer selbst eigenen muthwilligen Verwahrlosung zu thun pflegen/ biß sie von dem tödtlichen Gift nicht allein urplötzlich hingericht/ sondern auch ihre Verwandte und Neben-Wohner zugleich angesteckt und vergiftet haben.

Ob nun wohl ein jeder Pfarr-Herr und bestellter Seel-Sorger/ der seine gestifte Pfründ und Unterhaltung hat/ schuldig und verbunden ist bey seinen anvertrauten Pfarr-Kindern zu verbleiben/ und dieselben keineswegs zu verlassen/ so ist doch in etlichen Orten wo die Pfarr-Menig groß/ und das Einkommen solches ertragen kan/ hoch vonnöthen/ daß der ordentliche Pfarrherr einen Gesellen-Priester und Helffer habe/ damit einer die Pest-süchtigen und Verdächtige/ der ander aber die noch Pest-reinen und Gesunde versorge. In grossen Städten aber werden noch mehrer abgesönderte Priester zu diesem Werck erfordert/ und dann ein absonderlicher in das Pest-Hauß/ welcher alldort stündlich sein Amt bey denen Krancken könne verrichten.

Die/ so die Pest-befleckten nicht besuchen/ sondern der gesunden Seel-Sorg allein abwarten/ sollen erstlich in der Kürtze ihren Zuhörern/ neben andern Buß-Predigen eyferig zu Gemüth führen/ daß es ein grosse Sünd seye/ aus einem vergiften Hauß unter gesunde Leuth zu gehen/ oder solche wissend der Gefahr in

ihre Häuser zu lassen. Zum andern/ mit aller Andacht für die krancke Pest-süchtige GOtt zu bitten sie vermahnen. Drittens/ die Wolhabenden anspre-chen / und Christlich vermahnen / daß sie denen Armen und betrübten Krancken/ die ihre Noth in diesem Elend niemand klagen können/ mit Geld / Speiß / Artze-ney / Labung / Leingewand / und dergleichen Christlichen Mitleiden zu Hülf kommen / und darfür den hundertfältigen Lohn / samt dem ewigen Leben von GOtt erwarten. Der Ausgesetzte aber muß nur kein Säckel-Sorger / sondern ein ehrbarer / bescheidener / sanftmüthiger / eingezogener / aufrichtig- und gut-thätiger Mann / auch eines mäßigen nüchteren Leibes und Gemüths seyn / der auf Begehren ohne Verzug den Krancken besuche / ihme mit aller Leutseelig- und Freundlichkeit tröstlich zuspreche / doch etwas von ferne und mit bey-seits gewendten Gesicht / auch entzwischen brennender Fackel oder Feuer/ seine Beicht ohn langes Grieblen kürtzlich vernehme ꝛc. und Ablaß spreche / auch da er ihn mit dem Heil. Fronleichnam unsers Heylands versehen / alsobald die Hand mit einem Eßig abwasche. Es soll auch der Priester mit dem Hochwür-digen Sacrament / ohne Zulauffen und Begleitung des Volcks / allein durch die hierzu nothwendigen Kirchen-Diener aus der Kirchen / und von dem Kran-cken wiederum dahin geführet werden / gleichmässige Kürtze kan auch mit der H. letzten Oelung / und auch in denen Pest-befleckten Häusern vorgenommen / und solle die Baumwoll / so man hierzu gebrauchet / alsobald verbrandt werden / die Tauff im Fall der Noth auffer der Kirchen / wo es vonnöthen/ be-schehen. Beede Heil. Sacramenten aber des Fronleichnams Christi und Heil. Oelung/ sollen in der Kirchen an einen besonderen Ort / und nicht wo die Gesun-den das Heilige Abendmahl zu empfangen pflegen / aufbehalten werden / damit selbige zu Vermeydung alles Ansteckens und Schreckens / durch das gesamte Volck zu tragen nicht vonnöthen sey/ in Welschland wird auch diß verbotten / daß sie wegen dieser geistlichen Vorsehung weder Heller noch Pfenning / oder nichts anders von denen Pest-Verdächtigen annehmen / damit sie nicht das an-steckende Gift / und den hieraus entstehenden Todt / zum Lohn darvon tragen. Im übrigen wird ein jeder abgesöndert- und ausgesetzter Seel-Sorger sich in den Schutz des Allmächtigen stätig befehlen / und neben der obangezeigten Artzeney / in starcken Vertrauen zu GOtt seinen Beruff ohne Scheu der Ge-fahr abwarten/ und mit dem H. Paulo zu den Philippern am 4. Cap. sagen: Ich vermag alles durch den der mich stärcket / und in ungezweifelter Hofnung ver-bleiben / er werde ihn nichtweniger / als die drey Hebräischen Männer im feu-rigen Ofen zu Babel / den Propheten Daniel in der Löwen-Gruben / Danielis am 3. und 6. Cap. den Propheten Jonam im Bauch des Wallfisches/ Paulum vor den Biß und Gift der Schlangen / so ihme zu Malta an die Hand gefah-ren / in Obacht nehmen und erhalten. Dann weil er auf mich gehoffet / sagt GOtt durch den Propheten David / so will ich ihm aushelffen / ich will ihn beschützen / dann er hat erkennet meinen Nahmen / so er mich wird anruffen / so will ich ihn erhören / ich bin bey ihm in der Noth / ich will ihn heraus reis-sen und zu Ehren machen / ich will ihn erfüllen mit langen Leben / und will ihm zeigen mein Heyl. Mit diesem Trost-Gebett des 90. Psalm tröstet sich Da-vid / als ihm GOtt sein Königreich mit Pestilentz schluge / und er in höchster Gefahr sich befunde. Da aber einer in solcher seiner Verrichtung mit dieser Seuch ergriffen / und darbey sein Leben auffsetzen müsse / hat er sich der grossen Belohnung zu trösten / daß / wer in solchen Noth-Stand einen verlassenen Krancken besucht / und aus Christlicher Lieb demselben zum ewigen Leben ver-

sichert/

sichert / solches Christo unserm Erlöser und Heyland thue / demselben sich ähnlich mache / denn in der Epistel Johannis am 3. Cap. daran haben wir erkennt die Liebe GOttes / daß er sein Leben für uns gelassen hat / und wir sollen auch das Leben für die Brüder lassen / damit wir das Ewige dafür erlangen / Matth. am 16. Cap. Ein solcher wird alsdann vor dem Richterstuhl GOttes als ein wahrer Hirt / und Martyrer oder Blutzeug der Christlichen Liebe sagen können / ich hab deren keinen verlohren / die du mir vertrauet hast / und hingegen hören das fröhliche Urtheil: Ey du frommer und getreuer Knecht / weil du über wenig treu gewesen bist / will ich dich über viel setzen / gehe ein in die Freude deines HErrns.

Das II. Capitel.

Was die weltliche Obrigkeit zu Abwendung der eingerissenen Pest insgemein zu thun habe.

WAnn es durch die Medicos, oder den bestellten Pestilentz-Doctorem und Todten-Beschauer kundbar worden / daß die Pest allbereit hab eingerissen / pflegt man in etlichen verwahrten Städten ein besonderes Pest-Gericht von Adelichen / Gelehrten / Ehrliebenden / und unerschrockenen Männern anzustifften und zu verordnen / auch mit allen vollmächtigen Gewalt zu besetzen. Dessen Vorsteher und Beysitzer alles und jedes beobachten / welches zu Wiederbringung gemeiner Gesundheit / Vertreibung der Pest / Erhalt- und Verpflegung der Krancken / Pest-Bedienten / Seel-Sorgern / Doctorn / Wund-Artzt / Warter / Trager / Botten / Begräbnuß der Todten vonnöthen.

An diesem Vorsteher und seinem Mit-Pfleger / werden mit ihrem Gehorsam gewiesen alle nothwendige Pest-bediente Personen. Als Magistri Sanitatis, oder Pestilentz-Doctores, Wund-Artzt / Apothecker / Schreiber / Ansager / oder Thür-Hüter / Ober-Vatter des Pest-Hauß / Krancken-Warter / Einkauffer / Köch / Sperrer / Trager / Fuhrmann / Heb- und Säug-Ammen / Beschauer und Todten-Gräber / so alle in gewisse Pflicht genommen / und zu getreuer Verrichtung ihres Diensts mit stäter Obacht sollen gehalten werden.

Fürs erste aber / werden sie die Geistliche dahin zu vermögen wissen / damit nicht allein die gewöhnlich- und ordentliche Pfarr-Verseher / sondern auch von denen Ordens-Leuten einer oder mehr zur Seel-Sorg sich gebrauchen / und solche Priester von denen andern / so mit unbefleckten Schäflein umgehen / abgesöndert / weder unter sie noch andere gesunde Leuth kommen / sondern ihr Begehren und Erinnerung an das Pest-Gericht allein schriftlich eingeben. Und weilen die aus Pest-süchtigen Häusern wider alle Gebott und Verbott sich unter die Gesunden und Reinen allenthalben / fürnemlich aber in der Kirch einmengen / werden sie bey der Geistlichkeit die Sach dahin richten / daß der in der Kirchen nechst der Thür stehende Weyh-Brunn auf ein Zeitlang bedeckt / oder ohne Wasser verbleibe / damit nicht jemand von seiner Hand einen Pest-Funcken dahinten lasse / den hernach ein anderer heraus nehme / und ihme selbst anspritze.

Dann solle fürs ander ein gewisse Kirch / Capellen und Stund benennet werden / in welcher die Pest-bedienten Personen ihren GOttes-Dienst verrichten können / und sich unter andere zu mischen nicht Ursach haben. Auch da die

Seuch gar zu groß wurde / und überhand nehme / die Zusammenkünften geistlicher Bruderschaften auch ein Zeitlang einstellen lassen.

Desgleichen sollen zum dritten diejenigen / so denen in Pest-süchtigen Häusern eingeschlossenen / oder ausser- und inner der Stadt abgesönderten / wie auch im Lazaret oder Pest-Hauß liegenden Krancken / die tägliche Nothdurft einkauffen und zutragen / solches alles zu einer gewissen Stund verrichten / der Uebertretter aber / so er das Einkauffen zu selbiger Stund versaumt / oder ausser der Zeit sich unter dem Volck finden läst / gestrafft werden.

Zum vierdten / solle man alle Gassen-Bettler / die haben gleich Stadt-Zeichen oder nicht / gantz und gar aus der Stadt und Burgfriden hinweg schaffen / da aber einer oder der andere des Allmosens sehr bedürftig wäre / kan solches bey der Kirch-Thür gesamlet / und ihnen alsdann hinaus geschickt werden.

Fünftens / sollen alle Weiber und Mägd / so gemeiniglich faul-gestohlenes und ungesundes Obst feyl haben / wie auch den Pöbel zu Morgens den Brandwein verkauffen / ernst- und würcklich abgeschaft werden. Dann weilen sie selbst unsauber sich halten / das Obst faul / der Brandwein sehr hitzig ist / kan hierdurch das gantze Geblüt desto leichter entzündet / und das Pest-Gift desto ehender zu dem Hertzen gezogen werden. Hierdurch soll auch das Aneyß-Wasser / so in der Apothecken verkauft wird / auch verstanden seyn / weilen es anders nichts ist / dann ein Brandwein.

Zum sechsten / solle bey den Thören fleissige Wacht und Kundschaft gebraucht werden / damit man von andern Inficirten / weder Waaren noch Speiß in die Stadt lasse / dadurch dann die Pest nicht vertrieben / sondern fortgepflantzet wurde.

Es soll auch zum siebenden keiner / so aus einem Pest-süchtigen Hauß ausgeschaft worden / vor der bestimten viertzig-tägigen Zeit / und ohne Vorwissen und Willen des Pest-Gerichts / in die Stadt gelassen werden.

Weilen zum achten / der üble Gestanck die Pest oftmals so verursacht / auch wann selbige aus andern Ursachen entsprungen / mächtig vermehret / als solle keinem / wer der auch sey / verstattet werden / zwischen Sanct Georgi- und Sanct Michaelis-Tag seines Hauses erfüllte Heimlichkeit zu raumen / wie groß auch der Schaden sey / dann ein jeder Hauß-Herr seiner selbst-eigenen Nachlässigkeit allein zuschreiben muß / auch da er seinen nächsten Nachbaren Schaden hierdurch zufügte / gantz billig zu straffen ist.

Fürs neundte / sollen sie täglich ihr gewisse Kundschaft haben / ob Gärber / Kürschner / Heringer / ihr stinckende Wässer / oder auch sonsten den stinckenden Unlust / todtes Viehe oder Mist / auf offentlicher Gassen geschütt / und denselben nicht alsobald für die Stadt an gebührliche Ort auszuführen unterliesse.

Zum zehenden / sollen alle Hund und Katzen / wo die auf der Gassen ertappt werden / weilen sie alle Häuser / Winckel / Möhrung und Ausgüß auslauffen / erschlagen oder eingesperrt / Säu / Böck / Gänß / Tauben / ꝛc. gäntzlich abgeschaft werden.

Zum eilften / solle kein Geflügel auf den Marck in seinen Federn feil getragen / sondern allbereit gerupft verkauft werden. Item, solle Sauer-Kraut / Ruben und Krebs / im Sommer jederzeit vor der Stadt verkauft / das Faul- und Stinckende aber in die Donau geworffen werden.

Zum zwölften / sollen die Fleisch-Hacker / Lederer und Rothgärber / wie auch derselben Handels-Leut und Verleger / kein Fell / Ochsen-Haut / und dergleichen grün oder dürr in der Stadt aufhängen und behalten / sondern der

Wienne-

Wiennerischen Pest-Ordnung gemäß ausser der Stadt/ und ohne Nachtheil der anwohnenden Nachbarn trücknen.

Nichtweniger solle zum dreyzehenden/ in wehrender Pest-Zeit kein Schweines Fleisch geschlachtet oder verkauft werden. Bey welchen dann auch diß in Obacht zu nehmen / damit das andere Rind-Vieh nicht gleich neu geschlacht / und also warm und noch zitterend verschrotten / und hingeben werde / weilen beede für sich selbsten leichtlich faulen / einen bequemen Pest-Zunder / und giftige Fieber erwecken.

So kan man auch fürs vierzehende/ in solchen Sterbens-Läuffen / die Zech- und Trinck-Stuben billig aufheben / weilen dahin allein das unnütz/ Herrn-loß/ und müssig-gehendes Gesind pflegt zu kommen. Dahin auch die Wiennerische Pest-Ordnung gesehen / da sie die Gastmahl und Hochzeiten zu mässigen gebotten.

Vor allen zum fünfzehenden/ aber müssen alle Kinder-Schulen / auch die offenen Schwitz- und Voll-Bäder / samt denen Zusammenkünften/ bey Schau-Spielen / Spiel- und Fecht-Plätzen/ alsobald ab- und eingestellt werden.

Zum sechzehenden / sollen zu Verhütung mehrern Ansteckens / und zu Weckung des gemeinen Pöbels / alle Zeitung-Sänger / Quacksalber / Theriacks-Krämer / Bruch Schneider / Wasser-Brenner / und dergleichen Holuncken / so man ins gemein Alchymisten neñet/ der Stadt und des Lands verwiesen werden/ weil all ihr Thun und Kram allein dahin angestellt / daß sie mit Landfahren die unverständigen Leut mit falschen Brieffen und Gemählen ums Geld betriegen/ und sich mit Faulentzen ernähren.

Und solle zum siebenzehenden sich keiner / wer der auch sey / unterstehen / einige Artzeney wider die Pest heimlich oder offentlich zu verkauffen oder einzugeben / er seye dann durch das Pest-Gericht / und von denen hierzu Verordneten seines Herkommens / ehrbaren Verhaltens / und erfahrnen Wissenschaft halber/ genugsam ausgeforscht / sicher und gewiß erfunden / darzu befreyet worden.

Zum achtzehenden/ sollen die Tändler einiges Kleyd/ Geschirr / silbern oder vergult/ Hauß-Gerath/ und dergleichen alt- oder neues Gezeug/ nicht feil haben/ ob sie schon vorgeben / daß ihme solche Sachen von unverdächtigen Orten zum Verkauffen anvertraut worden. Vielweniger soll einiger Grimpel- oder Tandel-Marck in- oder ausser der Stadt zugelassen werden. Weilen wissentlich und bekant/daß oft mancher auf solchen Marck die Pest um ein schlechtes Geld erkauft hat.

Für das neunzehende / soll der Spittel-Meister keinen Krancken in das Spital an- und aufnehmen / er seye dann alten löblichen Gebrauch nach / von dem geschwornen Todten-Beschauer vorhero besehen / und von der Pest frey und unverdächtig erkennet.

Und weilen man zum zwantzigsten / leider gar zu oft erfahren und gesehen / daß etliche Haußhalter ihre mit der Pest erkranckte Dienstbotten und Ehehalten mit einer gar schlechten / oder auch gar keiner Weeg-Zehrung aus dem Hauß und Zimmer auf die Gassen jagen / oder welches noch mehrer zu schelten / mit falscher Unverweisung / als ob sie von weit-entlegenen Orten herkamen / bey dem Beschau-Hauß angeben / demnach solten dergleichen Krancken / woher/ und aus welches Haußhalters Dienst sie kommen / mit Ernst befragt werden / damit derselben von Gesunden abgesöndert / das Pest-süchtige Hauß gesperrt werde / und jedermann vor ihnen sich hüten könne.

Fürs ein- und zwantzigste/ verüben etliche Hauß-Leut diß unchristliche Werck/ daß sie ihre an der Pest verstorbene Ehehalten / und mit wahrer rechtlicher Weil

einem andern für die Thür/ auf offener Gassen jedermann zum Schrecken und Abscheu hinlegen/ und ihrer Begräbnuß halber nicht im geringsten sich besorgen. Dergleichen solle durch offenen Ruf fleissig nachgefragt werden/ damit ihre Wohnung gesperrt/ und sie der Billigkeit nach gestraft werden.

Zum zwey- und zwantzigsten/ vermag auch die Wiennerische Pest-Ordnung gar wohl und weißlich/ daß keiner/ wer der auch immer sey/ so an der Pest verstorben/ in der Stadt/ weder in der Kirchen/ Clöster/ noch Freyt- oder Kirch-Höf solle begraben werden.

Wann auch zum drey- und zwantzigsten/ die Stadt groß und weit ist/ solle man die Pest-verstorbene Leich nicht durch die vornehmste Gassen und Plätz/ vielweniger durch die gantze Stadt/ sondern zu dem nächsten Stadt-Thor durch die Gassen/ so am wenigsten bewohnet/ zur Begräbnuß tragen.

Damit fürs vier- und zwantzigste/ solches desto füglicher geschehen/ und die Pest-süchtige Leich weit umzutragen unnöthig ist/ soll man dieselbe in dem vor dem nächsten Stadt-Thor gelegenen Gotts-Acker ohn alles Gassen-Gepräng/ austragen.

Zum fünf- und zwantzigsten/ ob zwar etliche vermeynen/ daß die Austragung der Pest-süchtigen Leichen zu Verhütung des Abscheu und Schreckens nicht bey Tag/ sondern bey Nacht geschehen solle/ weil solches dem Verstorbenen weder an der Seeligkeit/ noch an Ehren/ noch guten Namen schadet/ so kan doch solches in einer vesten Stadt/ und fürnemlich in so gefährlichen Kriegs-Läuffen/ keineswegs geschehen. Zu Verhütung nun eines und anders/ sollen dergleichen Leiche zu Mittags-Zeit/ wann zum wenigsten die Leut auf der Gassen seynd/ ausgetragen werden.

Fürnemlich aber sollen zum sechs- und zwantzigsten/ die Vorsteher gemeiner Gesundheit dahin trachten/ damit jederzeit und alsobald die Pest-süchtigen und Verdächtigen von denen Gesunden abgesöndert werden. Zu solchem Ende dann einem jeden Haußwirth bey unvermeidlicher Straf obligt/ sobald seiner Inwohner einer erkrancket/ er denselben besehen lassen/ damit er ohne Verzug ins Lazaret verschaft und verpflegt werde/ wie in nächst-folgenden zweyen Capiteln zu sehen.

Demnach auch zum sieben- und zwantzigsten/ die Gesunden so wohl/ als die Verdächtigen und Krancken unterschiedliche Artzeneyen bedürffen/ sich darmit vor der Pest zu hüten/ oder darvon zu entledigen/ als sollen die zum End dieses Berichts vorgeschriebene inner- und äusserliche Artzeney/ nicht allein in Beyseyn zweyer erfahrner Medicorum getreulich und frisch zugericht/ sondern auch ein jeder derselben in gewissem Gewicht/ und der Billigkeit nach geschätzt/ und ihr Werth gesetzt werden/ damit ein jeder nach seines Beutels Vermögen ein- oder die ander ihme könne erkauffen.

Weilen auch die Nothdurft oftmalen erfordert/ daß der Pestilentz-Doctor, Wund-Artzt/ und andere Pest-Bediente/ oder Verdächtige/ vor denen Herren Vorstehern gemeiner Gesundheit persönlich zu thun haben/ als solle sich keiner unterstehen in den Ort/ da sie sitzen/ einzugehen/ sondern vor der Thür stehend/ und vor dem Feuer sein vorhabende Nothdurft schrift- und mündlich vorbringen.

Schließlichen/ müssen alle und jede bißhero erzehlte Gesätz würcklich vollzogen und gehalten werden. Die Ubertretter aber/ nach Gelegenheit und Stand der Personen/ mit Creutz/ Ruthen und Lands-Verweisung/ und unnachläßlicher Geld-Straf zur Buß und Gehorsam gebracht werden. Dann ausser dieser Obacht kein besseres Artzeney-Mittel wider die Pest kan erfunden werden.

Das

Das III. Capitel.

Die noch gesunden Inwohner des Hauses / darein die Pest kommen / sollen versperrt / oder ausser der Stadt an ein gewisses Ort / und das Hauß von aussen mit einem Creutz verzeichnet werden.

WAnn die Pestilentz in ein- oder mehr Häuser durch GOttes Verhängnuß eingerissen / so thut ein Christliche Obrigkeit löblich und wohl / daß sie dieselben Häuser / sie seyn gleich in- oder ausser der Stadt in Burgfried alsobalden / und nach Wissenschaft von dem ersten Pest-süchtigen Krancken oder Verstorbenen / samt denen darinnen wohnhaft (wofern sie sich / laut Wiennerischer Pest-Ordnung / an andere Ort nicht begeben wollen) durch die geschworne Sperrer unten an der Gassen-Thür ein- und zuschliessen / und mit einem Mail-Schloß verwahren lassen / damit die in dem Pest-befleckten Hause verbliebene Personen nicht ausgehen / oder andere Leut erschrecken und anstecken. Es sollen auch solche Sperrer alle Tag zweymal / nemlich Früh und Abends fleißig herumgehen / und darnach sehen / daß solche Häuser verschlossen bleiben / und die vorgelegten Schlösser von denen Inwohnern aus Muthwillen und Frevel nicht abgeschlagen werden: So wohl auch / daß die Leute / wie die Erfahrung gibt / durch die untern Fenster / Läden / Keller / Thür und andere Ort / es sey gleich bey Tag oder Nacht / nicht heraus steigen / vermessen / und Straf-mäßiger Weise unter die gesunden Leut lauffen / und dieselben erschrecken / daraus manchmal grosses Unglück entstanden; Wann auch die Sperrer befinden werden / daß jemand das Schloß abgeschlagen / und also eher / alsdann es durch das Pest-Gericht zu eröfnen bewilliget worden / hinweg gethan / sollen sie es ungesäumt anzeigen / auf daß solcher Ungehorsam gebührlicher massen möge bestraft / und dem daraus entstehenden Unheil / so viel möglich / gesteuret werden.

Es sollen auch diese Sperrer / so oft sie die Häuser besichtigen / ob sie noch beschlossen / schuldig seyn / bey den verschlossenen Personen fleißig nachzufragen / ob ihnen auch von denen hierzu bestellten Botten und Einkauffern dasjenig zugetragen werde / was sie zur Nothdurft bedörffen und begehren / desgleichen / ob auch mit demjenigen / so ihnen für der Eingesperrten Nothdurft einzukauffen gegeben worden / treulich umgangen / auch was sie nothdürftig / und ferner bedörffen / alles Fleisses befragen / da auch sonsten etwas vorkommen wurde / oder sie erfuhren / daß einer oder der ander sein in dieser Gefahr und Noth-Stand schuldigen Dienst und Gebühr nicht erweise / solches dem vorgesetzten Gericht ungesäumt und unverschwiegen andeuten / auf daß die fernere Nothdurft könne angestellt werden / damit auch an solchen ihrem getreuen Fleiß destoweniger zu zweiffeln / und sie diesem allem treulich nachzukommen Ursach haben / sollen sie derhalben in eydliche Pflicht genommen werden.

Es sollen auch diese Gesund-Herrn und Pest-Richter / mit dieser Sperr keineswegs so lang verharren und warten / biß allbereit 3. 4. oder gar 5. Personen durch die Pest in einem Hauß hingericht worden / sondern alsobald nach des ersten / oder aufs längst nach des andern Pest-süchtigen Todt- oder Pest-Läger / die Behausung vorbesagter massen sperren lassen / damit die übrigen nicht vorsetz- und muthwilliger Weise um das Leben gebracht werden / dann es

heist: Du solt nicht tödten. Das ist: weder dich selbst/ noch deines Nächsten Leben/ den Todt in Rachen werffen.

Es ist aber manchmal nicht genug die Inwohner des Pest-süchtigen Hauß/ biß zu seiner Säuberung und Reinigung gesperrt zu halten/ sondern man schaft sie an etlichen Orten gar aus der Stadt/ wie dann solcher Gebrauch in Welschland und Franckreich gar billig ist/ da man die Gesunde vor die Stadt/ etwann an ein Ort zum Wasser ausschaft/ allda mit besonderer Ordnung und Gesätzen so lang zu verbleiben/ biß ihre Häuser/ und sie von denen Verdacht des Zunders gereiniget worden/ und hilft gar nicht/ daß die noch Gesunden aus guten Willen/ und gerne bey den Krancken im Hauß bleiben wollen/ weil sie dißfalls nicht Herrn über ihre Leiber seyn/ dahero der Obrigkeit zu gehorsamen/ und zu weichen schuldig.

Zu diesen Ausschaffen aber/ gehöret erstlich ein bequem- und füglicher/ aber nicht an der offenen Straß gelegener/ sondern wohl zugerichter Ort/ so von dem Pest-Gericht vorher zeitlich muß ausgesehen und erwählet werden. Zum andern/ daß denen Ausgeschaften und Abgesönderten an täglicher Nothdurft nichts ermangle. Zum dritten/ sobald einer aus ihnen erkrancket/ ohne Verzug in das Pest-Hauß abgesöndert werde. Zum vierten/ daß man (Eheleut ausgenommen) Manns- und Weibs-Personen nicht in ein Cammer/ oder an ein Ort thue. Zum fünften/ daß man in Zeit ihrer Absönderung/ gute Obacht auf ihre Häuser/ und Wohnungen in der Stadt habe/ damit nicht irgend was gestohlen werde/ oder sonst einigen Schaden leyden. Zum sechsten/ daß sie durch die Leut/ so von Natur ehrbar und fromm/ oder doch wegen geleisten Eyds/ nicht so leichtlich Böses thun dörffen/ zu rechter Zeit ausgesäubert und gereiniget werden. Und obwohlen einem Hauß-Herrn das Einschliessen gar zu beschwerlich vorkomme/ muß er doch das Ausschaffen billig erleyden und ausstehen/ auch GOtt desto andächtiger um künftigen Seegen anruffen/ unterdessen aber solle das Hauß aussen am Thor mit einem Creutz- und Kennzeichen gemerckt/ biß zu völliger Säuberung desselben gezeichnet verbleiben/ damit die Vorübergehenden auf solche Häuser von Weiten Achtung geben/ zur andern Seiten sich wenden/ und nicht etwann von der darinn schwebenden Pest-Luft etwas empfangen.

Das IV. Capitel.

Die Pest-süchtigen sollen alsobald aus der Stadt in das Pest-Hauß verschaffet werden.

EIn Hauß-Vatter oder Inwohner/ wer der auch sey/ sobald er erfähret/ daß seiner Dienstbotten einer/ Inwohner oder Haußgenossen erkrancket/ und sich in etlichen Sachen/ wie oben im funfzehenden Capitel des ersten Theils berichtet worden/ klagete/ kan er einen billigen Argwohn schöpffen/ daß er mit der Pest behaftet sey/ doch zu mehrern Grund der Beschaffenheit den Magistrum Sanitatis, oder Pestilentz-Doctor, oder auch den Beschauer ruffen/ und ihn besehen lassen/ deme dann alle Umständ eigentlich und bey ihren Eyd sollen erzehlet/ und gantz keiner verschwiegen werden/ welchen Tag und Stund/ auch wie er sich anfangs befunden/ damit man/ ehe und zuvor noch einige Drüß-Beule hinter den Ohren/ Ychsen/ und Gemächt-Schlichten/ Zündt-Blatter oder schwartze Flecken am Leib gesehen

werden/

werden / in Erkanntnus der Pest kommen möge. Wann hierüber der Krancke für Pest-süchtig erkennet und befunden worden / solle der Hauß-Herr denselben ohne Verzug durch den hierzu bestellten Fuhrmann in den bedeckten Wagen in das Lazaret oder Pest-Hauß bringen lassen / und zu mehrer Vergiftung anderer Leut keineswegs in der Stadt gedultet / das Hauß aber / samt des Hauß-Wirths und Pest-süchtigen Nahmen / dem Pest-Gericht alsobald nahmhaft gemacht werden.

Da sich aber jemand diesen Ausführen widersetzen / und sich in das Pest-Hauß nicht wolte führen lassen / soll der Hauß-Herr / oder die so ihn besehen und erkennet / solches der vorgesetzten Obrigkeit anzeigen / damit solcher Pest-ergriffene Mensch sich selbsten ungesäumt aus der Stadt / und wohin er kan / doch wenigst auf ein Meil-Weegs von dannen bringen lassen / damit ihme mit Gewalt in das allgemeine Pest-Hauß zu führen nicht noth sey / das Hauß und Wohnung aber gesperret und gezeichnet werden. Da auch dem Hauß- und Zimmer-Herrn / daraus der Krancke gebracht / das Einsperren nicht gefällig / kan er sich mit seinen Leuten in ein Hauß vor der Stadt / so er alldort eines eigenthumlich hat / begeben / des Ausgehens aber bey Straf gäntzlich enthalten / und so lang daselbst verbleiben / biß 40. Täg vorüber / und das Pest-süchtige Hauß oder Zimmer von Pest-Schaden sey gesäubert und gereiniget worden / im fall aber unter dieser bestimmten Zeit der viertzig Täg von denen Eingesperten einer an der Pest erkrancken oder sterben wurde / sollen die übrigen alle daraus geschaffet / und an das hierzu am Wasser ausgezeichnete Ort gebracht / das Hauß gleicher massen biß zu Verstreichung viertzig Täg gesperret und gezeichnet verbleiben.

Woferne auch ein Hauß-Herr selbsten / seine Haußfrau / oder Kinder an der Pest erkrancktен / das Hauß aber also beschaffen und groß / daß die Pest-süchtige Persohnen weit von denen anderen abgesöndert füglich durch den Pestilentz-Doctor und Wund-Artzt könten besucht werden / müste solches mit Vorwissen der Obrigkeit geschehen / und das Hauß versperrt verbleiben / allein dem Doctor und Wund-Artzten alle Tag zwey- oder dreymal geöffnet / die unnothwendige Persohnen aber / ausser deren so ihnen kochen / ausgeschafft werden / wann aber das Hauß hierzu eng und untauglich / oder in einer sehr bewohnten Gassen / auch fürnehme Nachbaren mit Abscheu und Schrecken sich entsetzen / müste er / wie vor gemeldet / in das Pest-Hauß oder wenigst ein Meil Weegs vor der Stadt gebracht / und von dort niemand in die Stadt gelassen werden.

Das V. Capitel.

Wie das Lazaret oder Pest-Hauß beschaffen / auch mit aller Nothdurft zu Unterhaltung der Krancken versehen seyn solle.

DAs Lazaret ist ein gemein und offentliches Hauß oder Gebäu / dahin nur allein diejenigen / welche GOtt mit der Pestilentz heimgesucht / gewiesen werden. Dieses nun soll erstlich ausser der Stadt auf dem Feld (jedoch nicht an der Land-Straß) in welchen auf etliche Schritt keine Häuser seyn / und an einem lüftigen Ort / und nicht in einem Thal / doch wo möglich an einen fliessenden Wasser gebauet seyn. Zum andern / sollen die Fenster desselben von der Stadt abgewendet seyn (damit die

Inwohner des vergiften bösen Lufts nicht theilhaftig werden) und nicht gegen Mittag oder Abend/ sondern wo möglich gegen Mitternacht oder Aufgang der Sonnen stehen/ auch öfters auf- und zugemacht werden. Zum dritten/ soll es einen nechst-anliegenden Garten oder schattigen Ort haben/ in welchen die/ so wiederum gehen können/ mit Spatzieren sich erfrischen und erholen mögen. Zum vierten/ soll es zum wenigsten drey gantz abgesönderte Theil haben/ in deren einen die an der Pest-liegende/ in dem andern die so mehrentheils davon schon entlediget/ in dem dritten die Beamte und Pest-Verdächtige ihre Wohnung/ Kuchel/ Apothecken/ und Speiß-Gewölb haben. Es sollen auch im ersten Theil etliche unterschiedliche Zimmer/ Stuben/ Kammer und Abtritt für die Manns-Personen/ andere für die Weibs-Personen/ item, besondere Gemäch für die so eines guten Vermögen/ ihr Unterhaltung und Artzeney selbst haben/ auch andern Armen alldort dasselbig barmhertzig und Christlich mittheilen/ wann solches zu eng und gar zu sehr erfüllet/ solle man unferne davon noch eines von Holtz/ oder wohl verwahrte Hütten bauen/ damit niemands aus dem Hauß gestossen/ wie ein Viehe hinter dem Zaun zu verderben gedrungen werde. Zum fünften/ soll das Lazaret mit einem ehrbaren/ andächtigen Priester/ wie auch mit einem verpflicht- und geschwornen/ doch mitleydigen Lazaret-Vatter und Vorsteher/ einem erfahrnen Wund-Artzt/ Botten/ Einkauffer/ Koch/ Thür-Hüter/ etlichen Krancken-Wartern von Mann- und Weibs-Personen/ Wäscherin/ und Todten-Graber versehen seyn. Zum sechsten/ soll an Essen/ Speiß und Tranck/ den Krancken und Beamten alle Tag dreymal/ Morgens/ zu Mittag/ und Abends die neben den gehörigen Artzeneyen fleissig verschafft und dargereicht werden. Deßwegen der Lazaret-Vatter alle möglich- und gebührliche Vorsorg/ Aufsicht und Anordnung thun solle/ wie in nachfolgenden Capitel zu vernehmen. Der ausgesetzte Priester soll alle Morgen nach verrichter Meß für die Pest-süchtige Krancken und Verstorbene sich mit einem guten Pest-Mittel versehen/ die Krancken in jeden Zimmer besuchen/ zu Bereuung und Beicht ihrer Sünden andächtiglich vernehmen/ auch so bald ein neuer Krancker dahin gebracht wird/ ihme zur Beicht anhalten/ und alsdann ungesäumt mit der himmlischen Weeg-Zehrung versehen. Wie er solches verrichten soll/ ist oben im ersten Cap. dieses dritten Theils begriffen. Der Lazaret-Vatter solle auch verschaffen/ daß nicht allein im Vorhof und Vorhauß/ sondern auch in allen Zimmern und Gemachen/ ein hell-brinnendes Feuer von Kranawet/ oder wie oben im 9. Capitel des andern Theils/ vermeldten Höltzern/ etlichmal des Tags angezündet/ und so es fast ausgebrunnen/ etwas von dem Rauch-Pulver darein geworffen/ die Zimmer alle Morgen ausgekehrt/ und mit Rauten-Eßig besprenget werden/ damit der böse Pest-Schaden und giftige Gestanck bey denen Krancken vertrieben/ und der Luft gesäubert werde.

Item, so ihme zu Verpflegung der Krancken/ nichts an Speiß/ Tranck oder Artzeney/ Holtz/ Liecht/ ꝛc. abgienge/ auch da einer oder der ander Lazaret-Bediente nachlässig und faul/ oder erkrancket und gar gestorben/ solches alles die Herren Vorsteher gemeiner Gesundheit/ wie auch derjenigen Nahmen und Alter/ so alle Tag alldort sterben/ oder geheilet und geordnet/ alle Morgens schriftlich berichten. Keineswegs aber/ und aus was Fürwand es geschehen möchte/ weder er/ noch seine zugegebene Krancken-Warter/ bey Vermeydung höchster Leibs-Straf in die Stadt zu gehen sich vermessen/ sondern alles das/ so ihm an das gewisse Ort nechst dem Lazaret/ an Speiß/ Artzeney/ Geld/ und dergleichen gebracht wird/ zu sich hinein nehmen/ und mit getreuem Fleiß

zu Trost und Heyl der Armen anwenden lassen. So bald ein Pest-süchtiger dahin gebracht wird/ soll er mit Tauff- und Zunahmen / Alters / Vatterlands/ und Handthierung aufgezeichnet / auch alles dasjenige / so er von Geld/ Kleyder oder sonsten / wenig oder viel / mit sich bringt / mit treuen Fleiß beschreiben/ und biß zu seiner Gesundheit oder tödtlichen Abgang verbleiben / auf welchen Fall dann die Herren Vorsteher / was damit zu thun / die Verordnung anzustellen haben.

Das VI. Capitel.

Wie ausser der Artzeney die Krancken im Pest-Hauß mit Speiß und Tranck sollen verpfleget werden.

DEm Pest-süchtigen und im Lazaret liegenden Krancken / soll weder am Essen noch Trincken einige Sach / auch wie sehr er solches verlangt / und um sein eigenes Geld zu erkauffen begehrt / oder ihme von seinen Freunden und Bekandten absonderlich geschickt wurde / ohne des Pestilentz-Doctors Vorwissen und Willen zugelassen oder gegeben werden.

Insgemein aber ist dem Pest-liegenden gesund ein wohl-ausgebackenes weisses Brod / all junges frisches Fleisch mehr gebraten als gekocht / mit wenig Essig / Lemoni- Citronen- oder Pomerantzen-Saft / Ribes / Sauerampfer- oder Margaranden-Saft gesäuert / rothe Ruben mit Essig und Coriander zugericht / ein gebrochene mittere Gersten in ungesaltzener Fleisch-Brühe wohl und fein schleimicht gesotten / und mit vorbemeldten Säften eingesäuert / also auch eine Hüner- und Fleisch-Brühe mit einen abgegossenen Ey-Doder/ frische neu-gelegte und nicht hart gesottene Eyer / so vor in Essig gelegen / gesäuerte Haber- und Brod-Köchle / ein gestossenes von jungen Fleisch oder Hünern / Mandel-Milch/ gelb- und weisse Rüben / Apfel- Mandel- und Quitten-Köchlein / Zwespen und gedörrte Weixel / Amerellen. Sehr schädlich ist alles gesaltzen und geräuchert Fleisch / Kalbs-Köpf / Gelüng / Kuttelfleck / Kreeß/ Füß/ Schwammen / Schnecken/ Gänß / Aendten / all überflüssige Faiste / als rohes Obst / harte Eyer / gebackenes Taigwerck / Milch / Fische / ausgenommen Höchtlein / Grundel und Perßling.

Der Tranck soll seyn ein Gersten-Wasser mit Hirsch-Horn zugericht/ welches man auch auf alle und jede Zuständ und vorfallende Neben-Kranckheiten kan zurichten / darinn auch gedörrte Weixel / Amerelen / Coriander und andere Sachen mehr mögen gesotten werden.

Der Wein ist / so lang die grosse Hitz und Wehetag des Haupts anhalt / gantz schädlich / und bey Verlust des Lebens verbotten / dann er nicht allein die innerliche Entzündung vermehret / und das Gift zum Hertzen führet / sondern auch zugleich Ursach gibt / daß die Pest-Krancken wegen der giftigen Dünste/ so nach dem Hirn und Hertzen eylen / nicht schlaffen können / sondern stätigst wachen / bald taub und unsinnig werden / auch schwartze Zungen und böse Hälß bekommen. Wann aber die Gefahr mehrentheils schon hinweg / die Hitz verschwunden und gelöscht / der Patient kalt- und feuchter Natur auch eines blöden Magens / und des Wein-Trinckens vorher wohl gewohnet / kan ihm der Wein mit 2. Theil Gersten-Wasser vermischt / anfangs an statt eines Perl-Wasser zu einer Labnuß und Erquickung der obgemelten Lebens-Geister/

doch mässig und sehr bescheiden gegeben werden. Wann er sich über etlich Tag darmit wohl befindet/ so kan ihm ein Theil weisser abgelegener Wein zugelassen werden.

Im Bethe soll sich der Krancke still halten / und nicht von einen Ort zu den andern werffen / wann die Beulen eröffnet / kan er bißweilen in Beth auffsitzen.

Die ersten 2. oder 3. Täg soll er mehrer wachen als schlaffen / weil der Schlaff die natürliche Wärme und also zugleich auch das Gift in den innern Leib um die Adern ziehet / dahergegen durch das Wachen die Wärme / und mit derselben auch viel böse giftige Dämpfe aus den innern Leib in die Haut getrieben werden. Hernach damit durch stättiges Wachen die Kräften nicht zu sehr abnehmen / wäre es gut bißweilen etlich wenig Stunden zu schlaffen.

Ferner soll er sich in Anfüllung des Leibs also mässig und gespärig verhalten / damit der Magen nicht beschweret noch die Glieder / sondern vielmehr gestärcket und erquicket werden / den Leib auch bey täglicher Oeffnung und Stulgang erhalten / wann solches aussen bleibet / den Medicum deßwegen erinneren. Ingleichen sollen auch die Weiber auf die Monat-Zeit gute Obacht haben / damit selbige ihren ordent- und natürlichen Fortgang haben / und weilen kein Pest-Krancker wissen kan / wie lang ihn GOtt noch im Leben lassen werde / soll er sich jederzeit gedultig erzeigen / und mit keinen Zorn wegen seiner Schmertzen oder unfleissigen Warter gegen GOtt versündigen / sondern GOtt um seine Gnad mit demüthigen Hertzen bitten.

Das VII. Capitel.

Wie / und wo die an der Pest Verstorbene zu begraben.

WAnn der Pest-süchtige sein Leben endet / soll man ihn alsobald ein Schnidlein warmes Brod gebähet / oder in heiß Wasser genetzt auf den Mund legen / und wann die Leich erkaltet / und begraben soll werden / nicht mit blossen Händen / sondern mit einer Schär von Holunder hinweg genommen und begraben / nicht aber in das Wasser werffen / und dardurch andere Leut vergiften. Es wäre auch sehr gut / daß um- und bey des Sterbenden Lager ein- oder zwey Zuber oder Schaffer wohl-warmen aber nicht dämpffenden Wasser stunden / darein sich der giftige Pest-Schwarm pflegte zu legen / und dasselbe blau zu färben / dann der giftige Athem zum gefährlichsten ist / wann der Mensch jetzund stirbt / dann wann der Verstorbene noch warm ist / geht der Gift-Dunst zum meisten von dem Menschen / und gehet in die nächste äusserste Luft des Gemachs / darinn der Sterbende ligt / bleibt auch nächst dem Todten in der Luft schweben / gleichwie ein Licht ausgehet / so fliegt die Flammen Stuck-weiß davon / und der noch glüende Tacht / samt der eingezogenen Faiste / gibt alsdann zum meisten Rauch und Dampf / welcher in der Nähe / oder in den nächsten Luft bleibet / und übel stincket ; so er aber in die nächst-umstehende Menschen nicht kommt / hengt er und klebet sich an / oder erhält sich in Kleydern / Teppichen / Spinneweben / und andern Dingen / so etwas durchgängig seyn / deswegen dann die Zimmer fleissig sollen und müssen beräuchert / gesäubert / und gewaschen werden. Und ob zwar etliche Artzeney-Gelehrte vermeynen / daß / wann die an der Pest gestorbene Leiber keine Dämpf mehr von sich geben / ohne Gefahr und Schaden können angesehen

gesehen und betastet werden / wie durch die Todten-Gräber zu erfahren / so ist doch solchen Vorwand keineswegs zu glauben / vielweniger dem Pest-Gift zu trauen / weilen es sich nicht nur in der Leiche / sondern auch in äusserlichen geringen Sachen/ als Kleydern/ Sterb-Küttel/ Bahr-Tuch/ Stricken / &c. Beth-Gewandt / Hauß-Gerath und Gemächen / viel Jahr sich verhalten kan / zudem sehen wir / daß in denen Pest-verstorbenen Leichen / bißweilen erst nach dem Todt abscheuliche schwartze Flecken und Beule auffahren / welche / weil der Pestsüchtige noch gelebt/ gar nicht seynd gesehen worden. Doch ist mit denen / welche tödtlich an der Pest darnieder ligen / sich hin- und her weltzen / viel reden / oft Athem holen / starck schnauffen / mit den Füssen strampffen / und sich mit Aufhebung der Deck lüftern / bevorab / wann das Zimmer eng und niedrig ist / viel gefährlicher / als mit den Todten umzugehen. Hingegen ist bey denen / so wiederum zur Gesundheit gelangen / nicht so gar gefährlich umzugehen / als mit denen / über welche das Gift Meister worden. Also ist es auch nicht so gefährlich / wann man Winters-Zeit den Todten alsobald in ein kalt Ort leget / biß man ihn zur Erden kan bestättigen und begraben.

Daß aber diese Todten mit guter Ordnung und Weise begraben werden / ist dem gemeinen Weesen nicht wenig daran gelegen / sintemal die Luft nichts mehrers verderben / noch mehr Pest erregen kan / als eben die todte Leichen/ entweder in Häusern/ Gassen oder Felde unbegraben ligen zu lassen / wann / und wie es aber geschehen solle / ist kürtzlich zu wissen / daß man erstlich mit Begräbnuß der Pest-Verstorbenen nicht biß auf den dritten Tag verharren und warten solle / doch muß man auch mit Begräbnuß desselben nicht zu geschwind eylen / und die Cörper / weil sie noch warm seynd / gleich in die Erden scharren / weilen in der Pest oftmal einer für todt gehalten wird / der doch noch nie recht todt / sondern nur in einer Ohnmacht liget / und so er also ins Grab wird hingeworffen / erst in der Erden muß ersticken und sterben / der sonst noch länger hätte leben können. Alexander Benedictus, ein vortreflicher Medicus, schreibt/ daß in einer Pest zu Venedig etliche von Adel / deren Seel verborgen war / also lebend seynd begraben worden. Und weilen sie alldort die vornehmen Geschlechter nicht in die Erden einscharren und verschütten / sondern mehrern Theils in die Gruften ohne Sarg oder Todten-Truhen legen / habe sichs zugetragen / daß ein fürnehme Frau auf solche Weiß begraben / so hernach im finstern Gewölbe / und unter den Todten / wiederum zu sich selbst kommen / ihr vor zorniger Angst das Haar ausgerauft / und die Brüste zerkratzt / welche man nach der Zeit / als man einen andern Todten hinein zu legen / die Gruft eröfnet / sitzend habe todt gefunden. Desgleichen ist zu Padua ein schwangere Frau / so für todt gehalten / und in ein solche Gruft geleget worden / und bald hernach wiederum zu ihren Kräften kommen / im Grab lebendige Zwilling gebohren / welche mit ihrem starcken Heulen und Geschrey/ die Kirchen-Diener ihres Lebens erinnert / welche sie mit samt den Kindern dem Todt aus dem Rachen gerissen. Zu Cöllen am Rhein / findet man in der Apostel-Kirchen eine Tafel hangen / so mit ihrem Gemähl anzeiget / daß eines Burgers Weib alldort in der Pest für todt in ihrem Sarch oder Truhen begraben / und zimlicher massen mit Erden verscharret sey worden / als aber die Todten-Gräber des Nachts kommen / die Erden von dem Sarch gethan / und ihr einen Ring / so sie am Finger gehabt / wollen abziehen/ ist sie hierüber ermuntert / die Diebe erschröckt / aus dem Grab gestiegen / und nach Hauß gangen / ihrem vermeynten Wittiwer auf beschehene Frag / wer da thät anläuten / daß sie es / nemlich seine Haußfrau wäre. Dergleichen Geschicht

schicht erzehlet man auch von einem Sack-Pfeiffer / welcher im Wirthshauß entschlaffen / für einen Pest-Verstorbenen gehalten / und in die Gruben auf andere unbedeckte Cörper geworffen / da er aber erwachte / und um sich griffen / vermeynte / daß es diejenige wären / mit welchen er getruncken / derowegen vermeynte sie zu ermuntern / zoge aus dem Sack seine Pfeiffen herfür und pfiffe / dardurch dann die mit einer andern Leich ankommende Todten-Träger nicht wenig erschröcket hatte.

Hingegen / wann die an der Pest Abgestorbene zu langsam begraben werden / so kan durch den Gestanck / welcher von den todten Cörpern ausgehet / das Gift auch erweckt und ausgebreitet / dardurch andere angesteckt werden. Also solle diesemnach keinem der Pest-Verstorbener über 12. Stund unbegraben verbleiben / sondern die / so nach Mitternacht verschieden / auch den nächsten Abend / die aber / so Nachmittag biß auf die Mitternacht sterben / Morgens am gesperrten Thor zur Begräbnuß getragen werden.

Es soll aber kein solcher Pest-süchtiger gleich bekleydet / sondern allein mit einem Hemmet oder Leylach umgeben / auch in keine Truhen verschlossen / sondern in eine gewisse Todten-Truhen / welche die Todten-Träger samt der Todten- und Bahr-Tuch jederzeit mit sich bringen sollen / auch ohn alles Gepräng / Wind-Lichter und Gesäng / zu dem nächsten Thor / doch durch nicht sehr bewohnte Oerter / oder fürnehmsten Gassen in den Gotts-Acker / und die hierzu gemachte Gruben getragen / alsobald mit einer frischen Kalch-Suppen übergossen / und mit Erden wohl überschüttet werde.

Das VIII. Capitel.

Ob der in den Pest-süchtigen Häusern verlassene Hauß-Rath vom Gift könne gereiniget / oder verbrennt muß werden.

OBwohl eines theils unwidersprechlich und allzugewiß / daß durch kein ander sichers Mittel allerhand Pestilentzisches Wesen also leicht und auf einmal zernichtet / und ein gantze Gemein oder Stadt von bevorstehender Gefahr kan befreyet werden / als wann man alle und jede in des Pest-süchtigen Krancken oder Verstorbenen Zimmer gefundenen Hauß-Rath / an einem gewissen Ort vor der Stadt am Gestatt des Wassers verbrenne / und solches zwar gleich im Anfang der Seuche / wann noch wenig kranck oder gestorben / weilen der Schaden alsdann geringer / der allgemeine Nutzen aber desto grösser. So könte man alsdann den Uberlebenden / welchem der verbrennte Hauß-Rath zugefallen / den Verlust aus gemeinem Säckel desto leichter bezahlen / wie etliche geistliche Rechts-Gelehrte wollen. Wann aber die Pest schon überhand genommen / und zu weit eingerissen / kan solches Verbrennen ohne hohen Schaden der Wirthschaft und Verlust des darauf gewenden Unkostens nicht geschehen. So entspringt auch hieraus noch ein andere grosse Gefahr und Pest unzweiffelbarer Verdacht / daß nicht der gröste Theil wegen besorglicher leydenden Schadens / viel Sachen arglistiger Weise hinterhalten / hin und wider verstecken und verbergen möchten / woraus dann kein augenscheinlichere Gefahr / noch tauglicheres Mittel / die Pest weit und breit fortzupflantzen könte erfunden werden. Ist demnach viel rathsamer / daß man gleich zum Anfang der einreissenden Pest / ohne Verzug ernstlich und aufs fleissigste

sigste alles verbrennen. Dann es viel besser und billicher ist/ daß zwey oder drey Haußhaltungen an ihrer Fahrnuß Schaden leyden / als daß ein gantze Stadt oder Gemein mit Gift angesteckt / und viel hundert Menschen darüber zu Grund und Boden gehen.

Wann aber die vergifte Seuch allbereit zu tief eingewurtzelt / sich ausgebreit/ und schon viel Häuser angesteckt werden / alsdann schicket es sich nicht mehr/ daß man durch das Feuer die Reinigung fürnehme/ und jedwederer Fahrnuß verbrenne/ dieweil hierdurch nicht allein ein sehr mercklicher und fast unermeßlicher Schaden an allerhand Hauß-Räthe verursachet/ und über die massen viel Gelds und Guts wurde verschwendet/ sondern auch/ daß keine ohne vielfältige Gefahr andere Sachen würden können bekommen werden/ so zu solchen Nutz und Gebrauch vonnöthen seyn wurden. Als solle man derowegen dahin bedacht seyn/ geschworne und getreue Leut zu bestellen/ welche allein denjenigen Hauß-Rath/ so von dem Pest-süchtigen Krancken oder Verstorbenen in wehrender Seuche gebraucht und berührt werden/ ausser der Stadt bringen / und an den ausgezeichneten Ort nächst den Wasser gantz und gar verbrennen/ fürnemlich Peltz-Werck/ Lein- und Beth-Gewand / auch alte Kleyder/ garstige Hadern und Lumpen 2c. Was aber Briefliche Urkunden/ Gold/ Silber/ Perl und Edelgestein/ und dergleichen/ wie auch Eisen/ Meßing/ Kupffer/ Zinn und Bley 2c. gemachtes Geschirr/ so das Pestilentzische Gift nicht so leicht fangen können/ sollen allein mit Bezoar-Eßig/ Schwefel- oder Pestilentz-Rauch gesäubert/ zu mehrer Versicherung 40. Täg oder gar 2. Monat in die Gerichtliche Sperr genommen/ und hernach zur anderten Säuberung ihren eigenthumlichen Herrn wiederum erfolgt werden.

Was aber in selben Zimmer den Pest-süchtigen nicht in die Händ/ Mund/ oder an Leib kommen/ solle ausserhalb der Stadt auf die Wahlstadt wohl ausgeklopft/ gesäubert/ und in hohen Orten/ von hohen Ost- oder Nord-Wind erlüftiget/ im kalten Wasser/ hernach mit Schwefel oder Eßig durchräuchert und gewaschen/ und hierüber 40. Täg lang ungebraucht verbleiben. Wer es aber vermag/ soll es zu mehrer Sicherheit vermauren. Endlich soll dasjenige/ welches aus dem Zimmer nicht kan gebracht werden/ so gut man kan/ wohl betracht/ geschaben/ gewaschen mit Eßig oder einer Laug/ der in wohl-riechende Pest-Wurtzel-Kräuter gesalben/ wohl gewaschen/ gesäubert und beräuchert werden/ weilen ohne diese Vorsorg und Fleiß manch Hauß und Städte/ ja gantze Länder/ über Kurtz oder Lang/ in unwiderbringlichen Schaden gesetzt werden.

Die Bücher/ beschriebene Papier/ Brief und dergleichen/ solle man also reinigen/ nachdem sie vorhin wohl aufgemacht/ durchblättert/ und aus den Ledern- oder andern Umschlag und Bund genommen werden/ einen gantzen Tag an Luft ligen lassen/ alsdann über einen Bezoar-Eßig/ Dunst/ Schwefel oder andern Rauch/ oder über den Dunst eines jetzt erst abgelöschten Kalchs halten. Dann von dem hieraus entstehenden scharffen und mächtig-durchdringenden Dampf/ werden die zarten Pestilentz-Saamen und giftige Dünste/ so deren noch etwas hinterstellig/ gar wohl verzehret. Darneben aber ist wohl zu mercken/ daß solcher Hauß-Rath und Fahrnuß nicht in warmer Stuben hangend/ beräuchert oder bedünstet werden/ weilen das gantze Hauß hierdurch angezündet wurde/ die bequemste und sicherste Zeit diese Ding zu säubern/ ist im harten kalten Winter/ mit welchen die Pest ohnedas gemeiniglich nachläst und vergehet.

Das IX. Capitel.

Wie/ und wann man die mit der Pest angesteckte Häuser wiederum reinigen und säubern solle.

DAmit das letzte dann nicht ärger werde / als das erste / so soll man sich nicht leicht und unbesonnen in die vergiften Häuser und Wohnungen wiederum einziehen / ob sie schon eine Weile verschlossen gewesen / man brauche dann zuvor gewisse Mittel / die da geringes Kostens / die Zimmer von dem noch haftenden Gift zu reinigen/ damit man nachmals sicherer darein könne wohnen. Derhalben soll man ehe und zuvor fein behutsam umgehen / zu wahrer Reinig- und Säuberung der Pestbefleckten Häuser und Zimmer/ soll ein aufrichtiger ehrbarer Mann bestellet werden / welcher auf die hierzu bedienten Leut Achtung gebe / damit sie das / was zu verbrennen oder zu säubern ist / nicht veruntreuen und stehlen / weil Armuth nicht allein ein Hur / sondern auch eine Diebin ist.

Nachdeme nun eine Behausung oder Wohnung 40. Tag lang von den Lasten Pest-süchtigen anzurechnen gesperrt verblieben / soll derselbe der Ordnung nach eröffnet; Erstlich der Ost- oder Nord-Wind durch alle Fenster eingelassen / die Fahrnüß und Haußrath vor die Stadt zum verbrennen oder säubern ausgetragen / alle Zimmer mit Besen von Spinnen-Staub und andern Mist allenthalben und in allen Ecken / Ställen / Wincklen / Durchgäng / aufs allerfleissigste ausgeleeret werden. 2. Hernach der Ober- und Unter-Boden / höltzerne Wände / Bänck / Gesimbs / Thür-Gerüst und Schwällen / erstlich mit heissen Wasser und Sand / dann mit einer scharffen Laugen wohl gewaschen / und den freyen Luft zu trücknen gelassen werden. 3. Kan man nach zugethanen Fenstern und Thüren in allen Zimmern etwas von Schieß-Pulver anzünden / oder da man es zu gefährlich seyn erachtet / einen Rauch von Schwefel machen / hierauf den allenthalben hinein lassen. 4. Soll man einen lebendigen Kalch nach zugethanen Fenstern in denen Zimmern ablöschen / und zum Ausweissen zurichten und gebrauchen / die angestrichene Weisse auch abermal durch frey-durchstreichenden Luft lassen trucken werden. 5. Ist dann noch ein giftiger Schwaden von einem Pest-Funcken in dem Gemach / so nehme man Weinrautten-Essig mit Myrrhen zugericht / und einen oder mehr glüende Kiesel- oder Ziegelstein / sprenge den Essig allgemach darauf nach zugeschlossenen Fenstern / und thue solches etlichmal / so ist man desto mehr versichert. Sintemal der Dunst von diesem oder andern Bezoardischen Essig aus den Gemächen / darinnen er gebraucht wird / nicht ausdämpfet / sondern sich in alle Klumsen einschleicht / gleichwol oft etliche Täg ein gesunden Luft gibt / und solcher Dunst und Essig-Rauch kan in Pest-Zeiten alle Tag / auch mit des Nachbaren höchsten Nutzen und Heyl / zur Vorsorg und Abwendung des Pest-Gifts gemacht werden. Es dienet aber solcher Myrrhen- und Weinrautten-Essig nicht allein zur Reinigung der Gemächen / sondern auch der Kleyder und Leingewandt / wann sie etlichmal darüber gehalten und gerauchert werden. Andere nehmen zu diesem Handel guten Vitriols ein viertel Pfund / Salpeters ein Loth / Alum und Myrrhen jedes ein halb Loth / Weinrautten ein Handvoll / alles zerstossen in warmen Essig 24. Stund lang geweicht / und auf heisse glüende Kiesel- oder Ziegelstein gegossen / macht einen starcken Dampf / so das

Gift

Gift merck- und augenscheinlich verzehret. Neben diesen Säuberungs-Mitteln allen / kan auch täglich von Kranawet-Holtz ein hell-brinnende Feuer-Flammen im Hauß und allen Zimmern angeraucht / auch die Wohnungen mit wohlriechenden Kräutern bestreuet werden.

Endlich / damit man erkenne / daß ein Hauß oder Wohnung von der Pest gereiniget sey / kan man solches nachfolgender Weise versuchen: Man nehme ein frisch Brod / so jetzt aus dem Ofen kommet / schneide es also warm in zwey / drey / oder vier Theil / stecke es auf einen Stecken / Stangen / Spieß oder Degen / lasse es 24. Stund lang im Zimmer stehen / ist dannoch im Gemach ein Gift vorhanden / so fangt das Brod an zu faulen / welches man alsobald gantz fürsichtiglich muß begraben / damit es weder Menschen oder Viehe kan zu theil werden. Andere schlagen etliche frische Eyer in eine Schüssel / setzens 24. Stund lang in das Zimmer / ist noch Gift darinn / so fangen die Eyer an zu faulen / und bekommen einen unleydentlichen Gestanck / dahero etliche darvon halten / wann dergleichen Eyer zwischen einem Gesunden und Pest-süchtigen Krancken gesetzt werden / so werden die Eyer vielmehr als der Gesunde von dem Gift ergriffen. Auf solche Weise könten diejenige / so die Pest-süchtigen Krancken besuchen / sich vor dem ansteckenden Gift versorgen und bewahren.

Das X. Capitel.

Wie sich der Pestilentz-Doctor, oder Magister Sanitatis, gegen denen Krancken in der Stadt / und in dem Pest-Hause verhalten solle.

DJe hohe Nothdurft erfordert in denen Sterbens-Läuffen / daß in denen Städten / worinn viel Medici wohnen / ein- oder zwey gewisse Medici sollen bestellet werden / welche allein die Pest-süchtigen Krancken besuchen und heilen. Den übrigen Doctoren aber / wird alles ernstlich verbotten und anbefohlen / daß sie sich der Pest-süchtigen Häuser und Krancken gäntzlich enthalten sollen / damit das überflüssige / und gar unnöthiges Untereinanderlauffen / das Pestilentz-Gift nicht in die gesunde Häuser / dahin sie andere Schwachheiten halber gehen / getragen werde / und also die Inwohner unversehens angesteckt werden mögen; Welches gar ein löblich und nutzliche Ordnung / weilen im ersten Theil genugsam angedeutet worden / daß das Pestilentzische Gift anhängisch / und sich gar leicht in- und an der Kleydung haltet / auch also durch einen Medicum, der jetzo bey dem Pest-süchtigen gewesen / sonderlich / wann sie in zimlich warmen / bevor aber neuen Stuben gelegen / gar leichtlich auch unwissend / und ihme selbsten wohl unterweilen ohne Schaden in andere Häuser tragen / und grossen Jammer kan erwecken. So wäre es auch denjenigen / so nicht an der Pest / sondern etwann an andern Kranckheiten zu Beth liegen / nicht weniger gefährlich / als zu beschwerlich / fürnemlich / wann sie sich vor dieser ansteckenden giftigen Seuch sehr fürchten / daß sie dem Pestilentz-Doctorem zu sich lassen / und keinen andern haben könten. Ja es wäre auch gäntzlich unbillig / wann man keine Medicos, welche noch lang sehr nutzlich seyn könten / zuruck halten und spahren wurde / sondern aller Leib und Leben / Stund und Augenblick den Gift und Todt gleichsam in den Rachen steckete. Weilen aber die Leute nicht allezeit wissen / ob sie mit der Pest / oder mit einer andern Kranckheit behaft seynd / dahero gemeiniglich ihren Be-

kanten / oder den nächsten Doctorem zu sich ruffen und erfordern / der Medicus auch solches erst in wehrender Besuchung innen wird / daß der Krancke von der Pest angriffen sey / demnach soll ein solcher Doctor, welcher zu den Pest-süchtigen nicht bestellet / und andere Leut zu besuchen hat / zwar für die Pest ein taugliche Artzeney vorschreiben / dem Krancken und Beywohnenden die Beschaffenheit anzeigen / auch wegen fernerer Nothdurft an den Magistrum Sanitatis, oder den bestellten Pestilentz-Doctorem weisen / weiter auch sich bey diesen Pest-süchtigen nicht gebrauchen lassen / und hierauf nach Umwechselung der Kleyder von der Gemeinschaft und Besuchung gesunder und andern Pest-reinen Leuten / sich denselbigen Tag enthalten und äussern.

Der Medicus aber / so zu Besuchung des Lazarets und Pest-süchtigen Krancken bestellter ist / solle eines Gotts-förchtigen / ehrbaren Wandels seyn / des überflüßigen Wein-trincken meyden / damit er mit guten Verstand wider so hoch-gefährliche Seuch seine Artzeney ordnen könne / dieselbe auch nicht aus den Büchern ausschreibe / und ungereimter Weiß zusammen flicken / sondern unter gelehrten Artzeney-erfahrnen Doctor seine Kunst aus dem Grund etliche Jahr lang erlernet habe / damit er sich in die Schwachheit / so er zu vertreiben hat / wie auch in ihre Eigenschaft / Natur und Zufäll fertig zu richten / und die Ursachen der Schwachheit zu erklären weiß / woher sie ihren Ursprung genommen / in was für ein Stand sie sich jetzo befinde / und ob sie zu heilen sey oder nicht.

Wann etwann neue Zuständ fürfallen / denenselben neue Gegen-Artzeney künstlich zu erfinden wisse. Item, daß er bey diesen allen nicht nachlässig / sondern fleissig / und auf Ersuchen so wohl bey Nacht / als bey Tag zu erscheinen willig und unverdrossen sey / mit rechtschaffenen aufrichtigen Vorsatz der Treu / und Christlichen Liebe den Betrübten mit Christo sein hilfliche Hand und Beystand zu leisten. Ob aber zu diesem Handel ein junger Doctor tauglicher sey als ein alter / oder ein alter den jungen solle vorgezogen werden / wird billig in Zweifel gezogen / weil man sagt / ein junger Doctor, ein neuer Kirch- oder Freyt-Hof. Und hingegen in alten Häusern find man Mäuß / in alten Peltzne Fleck und Läuß. Diese Frag zu erörtern / wäre rathsam / daß man dieses Werck weder einen gar jungen / noch einen gar alten solle vertrauen / sondern / der schon ein Jahr oder etlich sey geübt / es wäre dann / daß der junge angehende Medicus Zeugnuß hätte / daß er wohlgelehrt / und eines sonderbarlichen guten Verstands seye / welche zwey Stuck dem Alter und langwüriger Ubung vorzuziehen. Wo sie aber mitler Zeit zusammen kommen / so stehet der Handel um so viel desto besser / sonsten heist es: Ein alter ungeübter Kriegs-Mann / ist allezeit ein Schuler. Es wäre zwar nutz- und löblich / wann neben den alten und wohlgeübten / auch ein junger Medicus gebraucht würde / im Bedencken / daß die jungen Ehr zu erlangen begierig / und zum Lernen unverdrossen / deswegen mit mehrern Fleiß ihres Krancken Gesundheit suchen.

Nachdem aber einer oder der ander mit genugsamer Unterhaltung versehen / er auch die Obrigkeit mit gebührlicher Pflicht seines Fleiß und willfährigen Treu versichert / soll er vor allen Dingen sich in Erkantnuß dieser Seuch und ihrer Gegen-Artzeney jederzeit erlernen / auch dieselbe möglichsten Fleisses mit allen ihren Zufällen und Neben-Kranckheiten in Obacht nehmen / aufzeichnen und mercken / hernach der gesamten Versammlung der andern Doctoren fürtragen / damit sie mit allgemeinen Nachsinnen die Natur und Eigenschaft des eingerissenen Gifts auch begreiffen / und was hierinnen zu thun / und wie denselben zu begegnen / allerley ersprießlich- und heilsame Gegen-Pest-Mittel an die Hand geben / und mittheilen könne.

Er

Er solle die von ihme und denen andern erfundene Artzeneyen durch den hierzu bestellten Apothecker von frischen Sachen lassen zusammen richten / auch ob solche der Kunst nach recht und getreulich gemacht worden / persönlich zusehen. Hierinnen aber sonderlich bedacht seyn / daß er die kostbaren und gar zu theuren Sachen (welche oftmal mehrer des grossen scheinbarlichen Namen / als Kraft und Würckung haben) für die Arme nicht vorschreiben und ordne / auch dem gemeinen Säckel nicht zu viel und unnöthige Unkosten auflade: beynebens den Apothecker dahin halte / daß er die Armen und ohnedas betrübten Leut / wegen des Werths von Erkauffung der Artzeneyen nicht abschröcke / noch jemand wider Ungebühr beschwere.

Damit auch jedermann seines Raths zu pflegen Noth hat / ihme beysprechen und zu sich ruffen könne / soll er des Tags dreymal / als Morgens früh biß 7. Uhr / zu Mittag von 11. biß 2. Uhr / des Abends um 6. Uhr sich zu Hauß finden lassen / und weilen hierinn alles an zeitlicher Hülf gelegen / soll er auf beschehene Erforderung dem Pest-süchtigen ohne Verzug besuchen / und mit persönlicher Gegenwart erfreuen / auch so lang er im Hauß oder in der Stadt / alle Tag aufs wenigst ein- wo nicht zweymal besuchen / damit er nicht allein die Natur und Eigenschaft des Krancken / sondern auch die Würckung der verordneten und gebrachten Artzeneyen erkenne.

Desgleichen soll er auch alle Tag ein- oder zweymal zu denen im Lazaret ligenden Pest-süchtigen Krancken kommen / sie so wohl / als ihre Warter um alle Zustände befragen / was weiter mit ihnen zu thun / dem Lazaret-Vorsteher / Apothecker / Wund-Artzt und Wartern andeuten / auch zu was Zeit und Stund eines oder das ander beygebracht soll werden / umständiglich verordnen.

Damit er aber die Gefahr des anklebenden Gifts an ihme selbsten verhüte / soll er zu Morgens nicht nüchter aus seiner Wohnung gehen / sondern aufs wenigst allezeit von Gegen-Pest-Artzeney etwas geniessen / zu welchem Ende ihme dann der Apothecker-Rauch-Pulver / Bezoar-Eßig / Zeltle / Stritzle / Latwerg / Säckle / Balsam und dergleichen darzu geben schuldig seyn soll / und vorsichtig abzuwarten.

Damit er seine Kleyder des Tags desto öfter berauchen / und wo möglich / verändert erlüftigen könne: Sein Mantel und andere Kleydung aber solle nicht von rauhen Peltz-Werck / Wollen-Tuch / ꝛc. sondern von einem glatten Seidenen Zeuch / sonderlich von einem gewixten Taffend seyn / als an welchen sich der Gift-Schwaden nicht so leicht kan anhangen / und kleben bleiben.

Wann er nun zu einem Krancken beruffen wird / so soll er dem Botten befehlen / daß er voran gehe / und in dem Zimmer / da der Pest-süchtige ligt / ein Fenster öfnen / und Feuer anzünden / und einen Rauch nach Gelegenheit des Vermögens machen (wo anderst der Krancke nicht auf einem Heu-Boden / oder im Stall auf dem Stroh ligt) unterdessen soll er / der Medicus, seinen Mund mit Rauten-Eßig ausspühlen / auch das Angesicht / Puls-Adern und Nasen damit bestreichen / und Angelicam im Mund keuen / und im Namen GOttes dahin gehen; Vor dem Zimmer aber etwas wenigs stillstehen und ruhen / damit er den Athem bey den Krancken nicht zu viel und starck an sich ziehen müsse. Wann er zu dem Pest-Ligenden kommen / in der Hand vor seinen Mund ein Wax-Licht haltend / das Angesicht beyseits abwenden / und ihn mit wenig Worten befragen / hinter den Ohren / Ychsen und Reih-Schlichten / wie auch an der Puls begreiffen / aber sich fleissig hüten / damit die Beth-Decke nicht gählings gerigelt oder aufgehebt werde / auf daß der Gestanck des Schweiß /

Harms oder Stul-Gang ihm nicht in die Nasen steige / und ihme der giftige Dunst in Leib getrieben werde.

Wann er der Kranckheit und aller Beschaffenheit halber genugsame Kundschaft eingezogen / soll er den Krancken kürtzlich trösten / zur Beicht vermahnen / und sich ferner bey ihm nicht länger aufhalten / und ausser des Zimmers die Artzeney verordnen oder vorschreiben. Und was weiter hiebey zu thun sey / den Mit-Inwohnern oder Beystehern befehlen. Diese Lehr und Unterricht soll er / wie nichtweniger der Apothecker / sondern auch der Priester oder Seel-Sorger / Wund-Artzt / und andere mit grossem Fleiß mercken und halten / weilen alles wohl vonnöthen / damit sie ohne Schleppen darvon kommen / unverhoft kommet oft / und wer Feuer anschieret / den schlägt die Flamme leichtlich unter die Augen.

In etlichen Orten ist es der Brauch / daß die Pest-Bediente / Priester / Medici, Apothecker / Wund-Aertzt und andere so der Pest-süchtigen Plage bedienen / daß / wann sie über die Gassen gehen / einen weissen Stab in Händen tragen müssen / damit man sich vor ihnen wisse vorzusehen und zu hüten. Andere wollen / daß alle diese ein gewisses Zeichen an dem Kleyd sollen antragen / und ohne solches keineswegs ausgehen / damit die Leuth sie alsobald kennen / und ihnen entgehen mögen / aber weil die Forcht und der Schrecken bey denen / welchen sie unversehens etwann in einem Eck der Gassen / oder in einem engen Gäßlein / da man einander nicht wohl ausweichen kan / anstossen / viel stärcker und gröser ist / als der welcher zu entstehen pflegt / wann man einander ohn solche offentliche Zeichen begegnet. Sintemalen es einem nicht anderst vorkommt / als wann einer die Pest auf dem Hut / oder vornen auf der Brust offentlich herumtrüge / damit sie von einem jeden der ihnen begegnet / möge erkennet werden. So ist es auch etwas schimpflich / ehrliche und fürnehme Stands-Personen / als Pfarr-Herrn und Medicos anzustrengen / daß sie offentliche Pestilentzische Zeichen / oder wohl gantze solche Kleyder sollen antragen / und eben diejenige Gezeichnete seyn müssen / von denen / wie man in Sprichwort sagt / sich jederman hüten solle.

Das XI. Capitel.

Ob man in der Pest Stul-treibende Artzeneyen gebrauchen / auch die Adern öffnen / und Blut lassen solle.

Es ist ein groß Gezänck unter denen Artzeney-Gelehrten / ob die Pest anfänglich mit Stul-treibender Artzeney / Aderlassen / oder Schweißmachenden Mitteln müsse und solle aus dem Leib gebracht und vertiget werden. Hierauf wird kürtzlich berichtet / daß / wofern der Pest-süchtige Leib voller überflüssiger böser Feuchtigkeiten steckt / und solche an der empfangenen Pest schuldig seynd / oder des Krancken Leib ein oder zwey Täge den Stulgang nicht verrichtet hätte / der Medicus bey so beschaffenen Sachen gleich den ersten Tag der Kranckheit beruffen wäre / soll er des Pest-süchtigen Leib entweder mit Stulzäpfel / Clystier / oder mit einer linden Stul-machenden Artzeney von den überflüßigen Unlust reinigen und säubern. Im fall aber kein so grosse Mänge besagten Unlusts / oder ein Bauch-Fluß verhanden / das Gift auch etwann anderwärts herkommen / oder der Pestilentz-Doctor nicht alsobald in Anfang beruffen worden / soll man solche Artzeney so lang aufschieben / biß

das

das Gift durch Kraft der Gift-treibenden Artzeney gantz gedämpffet: Sintemal auch das geringste und wenigste Pest-Gift durch Stul-machende Artzeneyen aufgerüttelt und ärger gemacht kan werden / dardurch der Krancke / welcher zuvor wohl hätte mögen darvon kommen / alsdann allererst recht kranck wird und stirbet. Wann derowegen durch den Stulgang eine Ausführung der bösen Feuchtigkeit und Schleims soll vorgenommen werden / muß des Pestbeladenen Leibs Beschaffenheit / desgleichen was für ein Fieber darzu geschlagen / wohl in acht genommen werden. Dann wann der Leib rein und kein gefährlich Fieber zu besorgen ist / hat man an der Gift-treibenden Artzeney genug und allein dahin zu sehen / damit das Pestilentz-Gift durch den Schweiß fortgejaget werde / massen man dann viel Geschichte und Beweiß hat / daß viel Leut allein durch ein einigen recht vollgebrachten Schweiß von der Pest errettet worden. Wofern aber der Leib unrein / voller böser Feuchtigkeiten / und ebenmäßige Gefahr von den faulenden Fieber / als vor der Pest zu besorgen / so ist es nicht unrathsam / nach eingenommener Gift-treibenden Artzeney ein Stul-machende zu nehmen / damit ein Theil desjenigen Schleims / so etwann die Fäule und das Fieber verstärcken möchte / ausgeführet werde / und die Natur dem übrigen desto leichter obsiegen könne.

Darnach ist auch in Obacht zu nehmen / erstlich ob die grassirende Pest mehr von böser verderbter Luft. 2. Oder von ansteckenden Gift herkomme. 3. Oder ob sie von innerlich-verderbten Feuchtigkeiten / wie bey theurer Zeit zu geschehen pflegt / entsprungen sey. Im fall der Luft daran schuldig / so ist keiner Stul-machenden Artzeney vonnöthen / sondern ist an den Gift-Mittel genug: Es entstehe dann die Pest in einem Leib der böser Feuchtigkeit voll seye / alsdann unterweilen ein geringer Schleim-Ausführung nicht schadet / wiewol nicht um der Pest / sondern des besorgten zukünftigen faulen Fiebers halben. 2. Im fall aber die Pest von einen ansteckenden Gift entsprungen / ist ein Stulmachende Artzeney nicht allein nutzlich / sondern auch nothwendig. Dann wann die Leiber voller böser Feuchtigkeit stecken / ist die Stul-machende Artzeney vonnöthen / damit sie durch der Gift-treibenden Artzeneyen Gebrauch nicht entzündet werden möge / oder das Gift durch böse Schleim zunehme und sich weiter ausbreite / oder damit / wann sie häuffig und zugleich aufgerührt werden / nicht etwann eines oder das ander der fürnehmsten Glieder verunreinen / eine tödliche Entzündung / Seiten-Stechen / Braun- und Unsinnigkeit / fürnemlich aber ein gefährlich-faulendes Fieber erwecket werde. Mit was für Sachen aber der böse faulende Schleim soll durch den Stulgang ausgetrieben werden / ist auch nicht ein kleiner Streit unter denen Gelehrten. Gewiß ist es / daß alle starck-treibende Artzeneyen schädlich seyn / wie auch diejenigen / so ein Brechen thun verursachen; sicher seynd die / so aus Manna, Cassia, Tamarinthen / oder so sie ein wenig stärcker seyn sollen / von Senet-Blätter / Rhebarbara, Lerchen-Schwammen zugericht / und ein Tränckle / Latwergen ꝛc. gemacht werden. Die groben starcken Leuth können mit 2. Quintel Passauer-Latwerg den Leib ausleeren. Wo die Noth kein Zeit noch Weil will leyden / kan solches auch mit Clystier und Stulzäpflein / als deren Würckung bald vorüber / verrichtet werden.

Gleichen Verstand hat es in der Pest mit dem Blut- oder Aderlassen: Dann 1. wann sie inwendig im Leib entsprungen und aus dem Geblüt herkomt / so kan ein Aderlaß wohl Statt haben: hat es aber der Krancke durch äusserliches Anstecken oder vergiften Luft an sich gezogen / so muß man die Aderlaß

bleiben lassen/ dann sonsten das Gift vielmehr zum Hertzen und in den innern Leib geleitet wird/ dann die Pest ist entweder gantz einfach und alleinig/ da dienet kein Aderlaß/ weilen das Pestilentz-Gift in einer verborgenen Eigenschaft bestehet/ deßwegen sie vielmehr sonderlich Gift-treibende Mittel erfordert: oder es ist ein böß Geblüt darbey/ so kan man sich der Aderlaß nach Beschaffenheit des Geblüts bedienen. 2. Wofern zwar noch kein absonderlicher Mangel im Geblüt ist/ jedoch aber etwann ein starck faulend Fieber sich anspinnen will/ durch welches der Krancke nichtweniger als durch die Pest selbsten in Gefahr gesetzt werden könte/ oder das Geblüt gählings an solche Ort und Ende des Leibs/ da es den Handel ärger machen möchte/ getrieben wurde/ ist nach Gelegenheit auch ein Ader zu öffnen. Wann aber alsdann die Aderlaß geschehen soll/ kan man so gar eigentlich nicht beschreiben/ doch wann es seyn muß/ je eher je besser/ und ohn alles Bedencken des Zeichen/ doch daß man sehe/ was das Alter/ die Gewohnheit Ader zu lassen/ auch die Stärcke oder Kräften des Leibs erdulden mögen. Will nichtweniger/ daß man dem Krancken zuvor ein durch den Schweiß Gift-austreibende Artzeney/ auch Hertzstärckende Mittel darauf eingebe. Und obschon bißweilen die Flecken/ Blattern oder Beule allbereit vorhanden/ der Leib aber voll Geblüts/ und die Kräften noch zimlich starck/ kan man nichts desto weniger ein Ader öffnen/ doch/ daß die aufgeschossene Beulen und Blattern mit an sich ziehenden Mitteln als grossen gläsernen Wind-Köpfen/ Pflastern/ ꝛc. äusserlich verwahret werde/ damit das Gift durchs Aderlassen nicht wiederum zuruck in Leib lauffe. So aber die Beulen bald roth oder braun erscheinen/ soll man sich des Aderlassens gäntzlich enthalten/ weilen die Natur das ihrige schon selbsten gethan hat.

Allhier müssen auch Barbierer und Bader vermahnet werden/ daß sie ihre Gewissen nicht zu weit spannen/ und nicht in allen Kranckheiten/ unerwogen ob es nutz oder gut/ alsobalden nur zur Aderlaß rathen/ auch das Geblüt in solcher Mänge heraus lassen/ daß ein Ochs daran zu trincken hat/ sondern wohl in acht zu nehmen/ daß die Kräften der fürnehmste Gedancken zur Aderlaß/ das Geblüt ein Schatz des Lebens sey/ und daß sie ihr unerfahrne Unbedachtsamkeit vor GOtt verantworten müssen/ weilen durch die unbesonnene Aderlaß der Leib noch mehr geschwächt/ das Gift dem Hertzen zugezogen/ daher diejenigen/ welche ihnen in diesen Anliegen Ader gelassen/ ob sie wohl starck und Blut-reich gewesen/ mehrern theils gestorben/ oder in solche Schwachheit gerathen/ daß sie sich schwerlich mehr erholen können/ hingegen der mehrere Theil/ so die Aderlaß unterlassen/ und alsobald andere taugliche Mittel eingenommen/ gesund worden.

Es sollen auch nach gemeiner Regel nicht Aderlassen gar alte Leuth/ weil sie wenig Geblüt haben/ trucken/ kalt/ und von Kräften schwach seynd. 2. Die gar Jungen/ weil sie hitziger/ feuchten/ weicher und dünner Natur/ auch wegen ihrer verzehrender Hitze mehrer Geblüts und Nahrung vonnöthen/ auch ihre Leiber noch sehr wachsen. 3. Dörffen auch nicht wohl Aderlassen/ dürre und abgezehrte Leuthe. 4. Schwangere Weibs-Personen/ und welche ihr Monatliche Zeit haben. 5. Desgleichen welcher Leib mit überflüßiger böser Feuchtigkeit beladen. 6. Welche zeitlich Ohnmachten oder die Gulden-Ader haben/ zeitlich und sehr schwitzen/ im Anfang sich heftig wiegen/ bluten/ oder einen starcken Durchlauf haben. Bey diesen und dergleichen mehr/ so sie der Aderlaß bedürfftig wären/ kan man ihnen mit Schrepfen und Köpfen/ oder auch mit Egeln das Geblüt ausziehen/ fürnemlich/ wann durch das Schrepfen

pfen die Haut desto tieffer geöffnet wurde / dann weil die Laß-Köpfel diese Art haben / daß sie an sich ziehen / so kan dardurch das Gift neben dem Blut ausgezogen / oder zum wenigsten besser heraus gegen der Haut gelocket werden / daß hierauf die eingenommene Schweiß-treibende Artzeney das Gift leichter und stärcker austreiben kan / es sey gleich vorhin etwas aufgefahren oder nicht. Item, ist über diß bey jenigen Leuthen und schwangern Weibern Aderlassen viel gefährlicher dann Schrepffen. So ist auch wol zu mercken und zu observiren / daß man auf der Seiten / da sich der Krancke klagt / und ein Zeichen sich befindet / die Adern und allezeit die / so unter der Drüß ist / lassen müsse. Dann da man auf der gesunden Seiten die Ader öffnete / wurde eine mit der andern vergiftet / so ohne Lebens-Gefahr nicht beschehen mag / und wollen die Vornehmsten / daß man die Brand-Ader nechst den inneren Knöchel / oder vornen nechst der grossen Zehen lassen solle / damit das Gift desto weiter vom Hertzen gezogen werde. Also vermeinen auch die Artzeney-Erfahrnen / daß man an statt der Aderlaß die Oegl auf die Gulden-Ader setzen / und die Schenckel schrepffen solle.

Das XII. Capitel.

Wie der Krancke mit Schweiß-treibenden Artzeneyen von dem Pestilentz-Gift solle erlediget werden.

Jeweilen die Pest in einem sonderbaren Pestilentz-Gift bestehet / welches nicht so wohl mit Aderlassen oder Stul-machen zu vertreiben / als mit Schwitzen / und eben nichts nöthigers / als besagten Gift sein Gegen-Artzeney zu bieten und es zu vertilgen / so findet sich leichtlich / daß man Pest-süchtigte Schweiß-treibende Sachen brauchen dörffe / nemlich so bald immer möglich und gleich im Anfang / wofern anderst der Leib nicht verstopffet / oder aus erheblichen Ursachen ein Aderlaß vorher muß beschehen / wo nicht / so solle man zum ersten solche Artzeneyen gebrauchen und eingeben / welche dem Gift der Pestilentz von ihrer innerlichen Natur und Eigenschaft gantz zuwider / dasselbige vertreiben / tödten und vertilgen / das Hertz samt seinen Kräften oder Geistern stärcken / damit es solchem gantz schädlichen Gift (welches den Menschen gar schnell überfället / das Hertz einnimmt / die Kräfte des Lebens / auch die natürliche Wärme auslöschet / und das Geblüt samt allen natürlichen Feuchtigkeiten des Leibs vergiftet / verderbet / und zu nichten macht) begegne / auch daß man solche Gelegenheit nicht versaume und lasse / alldieweil das Blutlassen samt den Stul-machen so lang anstehen / biß das Gift von Hertzen getrieben / und von der Natur mit Hülf Bezoardischer Artzeneyen überwunden sey. Die nun etwann frühe oder gegen Mittags-Zeit von der Seuch angestossen werden / sollen alsobald ein Schweißtreibende Artzeney einnehmen / und gegen Abend / wann nemlich der Schweiß vor etlich Stunden vollbracht / und die Natur mit einer dünnen / doch kräftigen Speiß erquickt und gestärcket worden / zur Aderlassen / und könte das Schweiß-Tranck 6. Stund nach der Aderlaß / abermal und also von 6. zu 6. Stunden widerholt werden / da es anderst die Leibs-Kräften ertragen kunten. Hingegen wann die Seuch einem alsobald nach dem Mittag- oder Nacht-Essen überfallen / soll er 4. Stund nach vollbrachten Mittag- oder Nachtmahl das Gift-Mittel einnehmen / und nicht erst den Harn zum Doctor schicken /

denselben fragen lassen/ was einem fehle/ oder was man für eine Kranckheit habe/ dann diß wäre viel zu lang gewartet. So kan auch der Medicus die Pest nicht aus des Krancken Harn erkennen. Vielweniger soll man auch sonst nach etlich gemeiner Leuth Gebrauch/ ein oder gar ein paar Tag zusehen/ wie sich die Kranckheit werde anlassen/ sondern alsobald und ohne Verzug ein Artzeney wider das Pest-Gift gebrauchen und einnehmen/ die man dann nicht allererst/ wann man sie bedarff/ aus der Apothecken holen/ sondern allezeit im Hauß zum Vorrath solle fertig haben/ damit zu Tag und Nacht/ wann man entweder selbst/ oder die Seinigen möchten nach GOttes Willen angegriffen werden/ und man ihrer in der Eyl vonnöthen/ alsobald an der Hand habe/ und nicht erst darnach lauffen und lang darauf warten dörffe. Dann die Kranckheit leydet keinen Verzug/ sondern wer ihr vorkommen will/ der thue es innerhalb wenig Stunden/ sonst nimmt das Gift das Hertz ein/ und wird man ihrer hernach/ wann viel Stunden verflossen/ wenig Abbruch thuen können/ auch unter hundert kaum einen/ es seye dann/ daß die Natur stärcker als das Gift/ welches doch selten geschicht/ aufbringen. Solche Gegen-Gift und Schweiß-treibende Artzeney seynd mancherley/ als Stup-Wasser/ Eßig/ Träncklein/ Pillen/ Latwergen/ Elexier, Balsam/ Saft oder Zeltlein für die Kinder/ Jungfrauen/ Schwangere/ Kindbetherin/ Männer/ Alte und Junge/ auch für Reiche und Arme/ wie zu sehen in Consilio Medico Pauli de Sorbait/ und in denen Apothecken zu bekommen.

Nachdeme nun der Pest-süchtige ein Schweiß-treibende Artzeney warm eingenommen/ soll er den Mund mit Eßig ausspülen/ sich allenthalben und biß zu den Halß wohl zudecken lassen/ (doch nicht mit schweren Sachen) sich weder an Füssen/ Händen/ noch andern Gliedern des Leibs entblössen/ und also ohn allen Schlaf bey anderthalb Stunden/ weniger oder mehr stille liegen/ wurde er in währenden Schweiß matt werden/ soll man ihm die Schläf und Nasen-Löcher mit Rosen-Wasser und Himbeer- oder andern wohlriechenden Eßig bestreichen/ in den Munde ein Veigel- Rosen- Saurampfer- Margaranten- oder Lemoni-Saft/ eingemachte Ribes/ oder Weinscheidling geben. Das Hertz/ die Puls-Adern an den Händen/ und die Nasen-Löcher mit einem Pest-Balsam beschmieren. Im unverhoften Fall/ da der Schweiß nicht heraus wolte/ soll man einen gewärmten und mit Nägelein oder Zimmet und Rosen-Blätter bestreuten rocken Brod-Deckel oder Rinden auf den Bauch oder zwey Flaschen mit warmen Wasser gefüllt/ oder zwey heisse Ziegel in ein nasses Tuch eingeschlagen und umwunden/ an dem Bauch und an die Füß-Sohlen/ so warm es der Krancke erleyden kan/ legen.

Wurde der Pest-Krancke die eingenommene Artzeney wiederum von sich brechen wollen/ soll er den Mund mit frischen Bezoar-Eßig nochmal ausspülen/ eine Schnitten gerstenen Brods mit Mußcat-Nuß überreiben/ und für den Munde halten/ auch den Magen mit einem Säcklein Wermuth und Krausemüntzen in rothen oder sonst alten Wein gesotten verwahren/ oder ungekocht/ allein fein warm mit einer Brod-Rinden überlegen. Wurde er aber die Artzeney nichts desto weniger von sich brechen/ soll man ihme ein andere oder dergleichen noch einmal eingeben/ und wie gesagt/ den Mund und Magen verwahren.

Wann er nun wohl ausgeschwitzet/ soll man ihme den Schweiß erstlich im Angesicht/ dann auch im Leibe mit trucken und warmen Tüchern abwischen/ ein Rosen-Wasser/ oder Eßig/ Lemoni/ Balsam/ &c. riechen lassen und erquicken/ aber damit das Gift nicht wiederum zuruck in Leib schlage/ keine kalte

Luft

Luft an ihn kommen lassen. Wie lang er aber an einen stuck schwitzen solle / kan man nicht so wohl nach der Stund / als nach den Kräften und Menge des Schweisses erkennen und verordnen. Hierauf gebe man ihm etwas weniges / doch kräftige wohl und leicht verdauliche Speiß zu essen / als ein frisch weichgesottenes Ey / Dotter-Süpple / Müßlein / ꝛc. welches doch ein wenig säuerlich seyn soll. Wie bald er alsdann nach diesem allen wiederum schwitzen soll / kan bey einer gewissen Stund so genaue nicht geschlossen werden / sondern es muß der Medicus solches nach des Patienten Natur / Alter / Kräften oder Schwachheit und anderen Umständen erlernen und bedencken / dann es oftmal mit zwey oder drey Schweiß / ja bißweilen auch nur mit einem guten genug ist. Bey diesen allen ist auch zu wissen / daß in dieser anfallenden Kranckheit nichts schädlichers ist / als wann der Krancke in seinem unsauberen Bethgewand lieget / indem der giftige böse Schweiß / so in solchen Hemdern und Leylachern steckt / sich wiederum in des Krancken Leib ziehet. Man soll demnach / so oft es beschehen kan / das Leingewand verändern / und neu-gewaschenes dargeben / vorher aber solches bey dem Feuer wärmen und beräuchern.

Aber man mache es mit etlichen / wie man immer wolle / so haben sie es doch an ihrer Art und Natur nicht / daß sie schwitzen können / welche man derowegen ungemartert lassen / und allein fein warm / fürnemlich um die Schenckel halten muß / weilen es mit langen beschwerlichen Zudecken nichts ausgericht ist / sondern dardurch den Krancken gar zu sehr erhitzen / auch gantz ersticken kan. Es kan auch durch das unempfindliche Dünsten das Gift sich verzehren und hinweg gehen / obschon ein Tropfen den andern nicht jaget. Jedoch kan man ihme warme Ziegel-Stein mit Bezoar-Eßig besprengt / und in ein Tuch gewickelt / oder blechene Flaschen mit heiß-siedenden Wasser in die Seiten und zu den Füssen legen / damit ohne grossen Zwang / wo möglich / den Leib zum Schweiß helffen.

Inmittels muß man mit Hertz-stärckenden und zugleich Gift-treibenden Mitteln fleissig anhalten / und so viel thun / als möglich ist / so aber den Krancken ein Ohnmacht zustehet / so rupffe man ihn erstlich bey der Nasen und Ohren / bespritze ihn das Angesicht mit frischen Brunnen- oder Rosen-Wasser / oder mit Wein / doch muß man allhier Achtung geben / sonderlich bey den Weibs-Personen / daß man die Krancke mit keinen solchen Ding labe / daß ihnen von Natur zuwider ist / dann etliche keinen Wein / etliche keinen Eßig / etliche kein Rosen- oder Zimmet-Wasser von Natur leiden können / frisch Poley-Kraut / Peterstl-Kraut / Wein-Rauten mit Himbeer-Holer- und dergleichen Eßig vor die Nasen gehalten / stillet auch bald die Ohnmacht. Ausser dieses Zustands / muß man auch die Krancken stärcken und laben / erstlich aus der Kuchen mit guten zarten / doch kräftigen Speißlein / wie oben im 6. Capitel dieses dritten Theils vermeldet worden. Zum andern / aus der Apothecken mit Säften / eingemachten Sachen / Latwergen / Puls-Wässern / Balsam / Hertz-Säcklein und Sälblein / ꝛc. oft zu erquicken. Denen Pest-süchtig- und noch säugenden Kindern / können die Mütter und Ammen / wo sie anderst wollen / selbsten die beste Artzeney abgeben / wann sie die Artzeney gebrauchen / die man den Kindern nicht kan einbringen; dann vermittels der Gespinne / kommen die Mütter und Ammen den Kindern sehr wohl zu statten / wann sie etwas von dem guldnen Ey-Methridat / Wasser-Bethenig / oder Knoblauch-Kraut-Latwergen selbsten einnimt / jedoch nicht darauf schwitzen / sondern das Kindel nur oft an die Brüst legt / und es warm zugedeckt / nach Begebenheit seiner Kräften und Stärcke schwitzen lasset. Ist es aber möglich / so gebe man dem Kind in einem schwartzen

Kirschen Linden-Blüh/ Knoblauch-Kraut / Scabiosen-Wasser / Süppelein/ oder Gespinn / etwas von dem aufgelösten Hirschhorn/ Einhorn/ Bezoar/ Marggrafen-Liberantis, oder Hiacynthen-Süpplein. Kinder / so nicht mehr an der Brust trincken / können zwar etwas kräftigere Mittel brauchen / doch müssen sie keinen sonderlichen Geschmack haben; die aber / so von 8. Jahren seyn / können auch das Schrepffen erleiden / sonderlich / wann sie von vielen Geblüt und starcker Natur seynd: Item, so können sie auch das Blatter-Ziehen gedulden.

Erwachsene Jungfrauen / welche im Anfang der Kranckheit ihr monatliche Zeit herfür bricht / oder sonst einen Pest-Schrecken eingenommen haben / sollen ungeacht den Mutter-Fluß in einer Schweiß-treibenden / doch mittel-mässigen Artzeney gebrauchen. Welchen aber Anfangs in anfallender Seuch die Monat-Zeit ausbleibet / können zwar nach geschehenen Oefnung des Leibs / oder den Knyen / oder in dem innern Theil der Dichen ein tieffes Schrepffen / und Köpffe setzen lassen / aber andere Mittel zu Beförderung des ausgebliebenen Blut-Fluß unterlassen. Die andern / so kurtz zuvor ihre Reinigung ausgestanden / können nichts desto weniger das Schrepffen an gedachten Orten vornehmen / weilen die giftige Beulen bey ihnen gemeiniglich alldorten ausbrechen / doch soll man ihnen mit hitzigen Artzeneyen / als Theriac / Methridat / Gulden-Ey / ꝛc. verschonen / und allein die Knoblauch-Kraut-Latwerg beybringen / welche ohne grosse Bewegung des Geblüts dem Gift widerstehet / und alle Fäulung verhindert.

Ein schwangeres Weib / wann sie mit einer grossen bald End-machenden Kranckheit überfallen wird/ ist es tödtlich / weilen man fast nichts brauchen kan/ daß nicht entweder ihr / oder dem Kind schadet; gleichwohl soll man sie nicht hülf-loß lassen / sondern mit Gift- und nicht Blut-austreibenden Artzeneyen versorgen / und so viel möglich / stärcken.

Ein säugendes Weib / so die Pest hat überkommen / soll alsobald das Kind abspehnen / und nicht mehr an ihrer Brust trincken lassen / weilen es nichts anders / als den Todt trincket / es wolte dann GOtt das Kind sonderlich erhalten. Dann ist es noch gar zu jung und matt / so kan mans einer gesunden Ammen geben: ist es aber alt und starck genug / so kan man es ohne Gespinn durch andere bekante Mittel erhalten und aufbringen. Es sagen zwar etliche Plapper-Täschen / es sey besser / daß das Kind von der Mutter das Gift säuge und sterbe / als daß sie alle beyde zu Grund gehen / aber auf jetzt-angedeute Weise können beyde beym Leben erhalten / und ist unnöthig / daß die Mutter ihres Kinds eine Mörderin werde.

Das XIII. Capitel.

Wie die zufallende Neben-Kranckheiten an denen Pest-süchtigen sollen gelindert werden.

WIe ein grosser Herr mit vielen Dienern prangt / also die Pest mit vielen Neben-Kranckheiten einziehet / dann es leyden in derselben fast alle fünf Sinne des Leibs / indem oftermalen sich das Gehör zum theil verlieret / das Gesicht gemindert / der Geschmack vergehet / der Geruch sich verändert / die Empfindlichkeit bißweilen in lauter Schmertzen sich verkehret / oder gantz verlohren wird. Unter denen für-

fürnehmsten Zufällen ist der erste das Haupt-Weh von denen Dünsten / so entweder durch das Geäder / oder aus dem Magen und untergebenen Gliedern nach dem Hirn steigen / desselben Falls durch ihre Menge aus dem Hirn oder mit ihrer Schärpffe zupffen und ängstigen / dieses zu wenden / solle die überflüssige Feuchtigkeit durch den untern Leib ausgeführt / ein Ader gelassen / die Haut geschrepffet / und die Schenckel mit Leinen Tüchern abwerts getrieben werden. Alsdann nehme man Pfersig-Kern / bittere Mandel-Kern / jedes anderthalb Loth / Dill-Saamen / weissen Magen-Saamen / jedes 3. Quintel / alles miteinander in einen Steinern Mörsel zerrieben / Eisen-Kraut- und Holler-Blühe-Wasser daran gegossen / und ein Milch ausgezogen / darzu gethan 3. oder 4. Löffel-voll Rosen-Eßig und 2. Quintel zerstossenen Salitter / ein Leinen Tüchel darinnen genetzt / und wiederum etwas ausgetrucket / warmlicht über die Stirn geschlagen / so oft es trucken worden / wiederum erfrischet. Oder man nehme Rosen-Oel ein halb Seitl / Veigel-Oel 4. Löffel-voll / Rosen-Wasser oder Weiber-Milch 2. oder 3. Löffel-voll / ein doppelt Leinen Tuch darein genetzt / und warm über die Stirn geschlagen ; im Winter aber soll man an statt des Rosen- oder Veigel-Oel das Camillen-Oel nehmen. Für die Armen / frische Wein-Blätter gestossen und übergelegt / auch den Schmertzen nimt / müssen aber oft verneuert werden / und seines Gestancks halber nicht lang ligen lassen. Rosen-Wurtzen zerstossen / und mit Rosen-Wasser über die Stirn und Schläf gelegt / stillet nicht allein den Schmertzen / sondern stärcket auch das Haupt. Oder nimm Rosen-Wurtzen klein zerschnitten 2. Loth / Rosen-Wasser anderthalb Seitel / laß es mit einander kochen / biß der dritte Theil eingesotten / damit ein Leinen Tuch eingenetzt / und auf die Stirn aufgelegt. Wann der Krancke abredet / oder von Sinnen kommt / welches von dürren Gall-süchtigen scharffen Dämpffen / so das Hirn eingenommen / entstehet / können eben jetzt-erzehlte Mittel gebraucht werden / weilen sie die Dunst-Gäng eng machen / zusammen ziehen / und das Hirn kühlen / so daher die Dämpf nicht so leichtlich an sich last kommen. Beynebens aber solle man an den Händen zimlich inner der Puls und oberhalb der Knöchel mit tauglichen Pflastern 4. oder 6. Blasen aufziehen / hernach dieselben eröfnen / das scharffe Wasser heraus lassen / und ein Köhl- oder Kraut-Blat mit ungesaltzenen Butter überstrichen darauf legen / und alle 8. Stund verneuren und erfrischen. Die Armen können solches ohne Pflaster und Geld verrichten / wann man von einem jungen Nuß-Baum die Rinden abziehet / selbe rund und etwas grösser als ein Reichs-Thaler schneidet / den innern Theil mit einen Messerspitz dupffet / und auf bemeldte Ort des Leibs aufbindet / so ziehen sie eine stattliche Blasen auf / welches auch in dem Sommer mit den Kraut Hennenfuß kan geschehen. Hernach soll man ein warme Kalbs- oder Schaaf-Lunge / oder junges Huhn oder Tauben in der Mitte entzwey geschnitten / oben auf das geschorne Haupt legen.

Wann die auffsteigende Dünste gar zu hitzig und sehr trucken seynd / kan der Krancke weder bey Tag / noch bey Nacht schlaffen / dann soll man ausser Anfangs besagter Artzeneyen ein Fuß-Bad machen von Weiden / Lattich / Veigel-Blättern / Hasen-Papeln / See-Blumen / Düllen-Gipfel / jedes ein paar Hand-voll / samt zehen weissen Magsaamen-Kröpfen / alles im Bach-Regen-Wasser oder Bier gesotten / ꝛc. und die Schläf / Puls / holle Händ und Füß sollen dieselben von Alberbroß schmieren.

Hingegen thun etliche Pest-süchtige Leut nichts als immerdar schlaffen / welches von groben hitzigen Dünsten herkommt / und sehr gefährlich ist / weil

durch solches stätiges Schlaffen das Gift sehr gewaltig zum Hertzen geführt wird. Diese solle man mit Geschrey schütteln / stupffen / reiben / binden / auch Stupff-Zäpflein und scharffen Clystiren aufwecken und ermuntern. Und so diß alles nicht hilft / den Rucken schrepffen / hinter den Ohren Blasen ziehen / Mayblümlein-Staub in die Nasen geblasen / und niesen machen / item, soll man mit wenig Weinrauten / Kundel-Kraut / Bibergall / Engel-Wurtz und Zitwer zusammen gestossen / in ein Tüchlein gebunden / und in Eßig gedunckt für die Nasen halten. Die Füß soll man mit Weinrauten / Poley oder zarten Ysop / Saltz und Eßig reiben. Etliche bluten sehr aus der Nasen / und so hierauf der Haupt-Schmertzen und die Hitz nicht nachläst / und sie sich nicht besser / sondern nur übler befinden / muß man alsobald zur Sache thun / dem Krancken die Händ und Füsse binden / darnach Breidwegrich-Wasser / oder das grüne Kraut gestossen / mit Eßig vermischt / in einen zwifachen Tuch auf die Leber / holle Händ und Füßsohlen gelegt werden. Die Armen nehmen gestossenen Gips / vermischen es wohl mit Eyerklar zu einem Teig oder Müßlein / folgends auf ein Tuch gestrichen / und schlagen es über die Stirn; im Leib kan man 6. oder 7. Gersten-Körner schwer / die zusammen gemachte Artzeney von Froschleich / wie Crolius lernet / in Däschel-Kraut-Wasser eingeben / welches nicht allein das Bluten stillet / sondern auch wider die Pest dienet / weilen Myrrhen / Safran und Gaffer oder Campher darzu kommt; ein gedörrte Krott / so man in den rothen Zendl oder Taffet einbindet / und in der Hand erwarmen läst / ist ein berühmtes Mittel; andere lassen den Mist / so auf den Todten-Köpffen wachset / etliche einen rothen Jaspis in der Hand halten. Hencken den Krancken auch ein Blut-Stein an den Halß.

Andere bekommen die Breun / und wird ihnen die Zung gleichsam verbrennt / geschwollen / aufgerissen / und voller Schrunden / also / daß sie weder reden noch schlinden können. Denen soll man den Mund oft und stätig mit gesottenen Gersten / oder frischen Brunnen-Wasser / darzu ein wenig Eßig und Saliter gethan / ausbutzen / und mit dem Zungen-Schaber säubern / von etlich wenig Kütten-Kern / Veigel- oder Rosen-Wasser einen Schleim zurichten / Veigel-Saft darzu thun / damit die Zung oft bestreichen / und hernach wohl ausgurglen lassen / entweder mit einen dünnen Gersten-Schleim oder Braunellen- und Wegricht-Wasser / jedes ein Seidel mit 3. oder 4. Löffel-voll Maulbeer-Saft vermischt. Die Armen nehmen die mittere Rinden von einer Linden zerschnitten / legens ins Wasser und thun darzu ein wenig Eßig / so wird ein Schleim / mit welchen sie oft die Zungen bestreichen / zuvor aber den Mund ausgurglen mit Wasser / daraus die Pferd getruncken / und ihren Gaiffer darein haben lassen / ist zwar ein schlecht / aber gewisses Mittel. Bißweilen werden die Pest-süchtigen auch von unleidentlicher grosser Hitz und Durst geplaget / in solchen fall ist gewiß / daß / wann man den Krancken das Trincken wehret / oder ihme zwar oft / doch jedesmal nur ein wenig trincken last / daß er den Durst nicht löschen kan / so ist es nicht anderst / als wann man ein brennend Hauß gerne löschen wolte / und doch nur einen Löffel- oder ein Gläsel-voll Wasser bißweilen darein schüttete / in fall man aber zu besorgen / daß viel und stätes Trincken den Leib auftreiben und aufblasen möchte / muß man Harm-treibende Mittel darneben brauchen / welches durch den ausgebrennten Vitriol-Geist am besten kan geschehen / so man denselben unter das frische Brunnen-Wasser biß zur leidentlichen Säure vermischt zu trincken gibet / damit das Hertz erfrischt / die grosse innerliche Hitz gedämpft / und zu den äusserlichen Gliedern wiederum möge

getrie-

getrieben werden. Doch muß der Krancke des rohen Wasser gewehnt / nicht zu alt / noch an Magen / Lungen / Leber oder Miltz mangelhaftig seyn / und solches im Anfang der Kranckheit / oder in dem höchsten Zustand / worinn der Durst überhand genommen / der Pest-süchtige hierauf wohl zugedeckt / den Schweiß abwarten.

Wann sich ein Pest-berührter bricht und übergibt / geschicht solches aus überflüßiger Gall und Feuchtigkeit / welches nicht zu stillen / sondern vielmehr zu befördern. Geschicht es aber aus Gewalt des Gifts / so den Magen / Schlund / zupfet und naget / muß man den Magen wider das Gift mit einen Theriac in sauren Saft zertrieben stärcken. Wurde er aber auch die eingenommene Gift-Artzeney brechen / so müste man ihn mit Wermuth / Krausemüntze / warmen neu-gebackenen Brod / mit Theriac den Magen und Nabel wärmen. Oftmal hänget sich ein böse giftige scharffe Gall und Feuchtigkeit an in den Magen-Schlund / welches den Magen zupfet / und die Krancken höchtzen und schlucken macht / solcher Zustand / wann er von den Brechen kommt / ist er nutzlich und gut / wo aber nach dem Speyen / ist es ein böses Anzeigen / denselben zu vertreiben / ist nichts bessers als 2. oder 3. Löffel-voll Safts von Krausemüntzen oder Balsam-Kraut eingegeben / und einen grossen Schrepf- oder Wind-Köpfel auf den Magen gesetzt.

Endlichen thut es selten gut / wann die Natur zwey widerwärtige Beweg- und Austreibung fürnimmt; Nemlich / wann ein Ruhr- oder Bauch-Fluß neben der Pest sich erzeiget. Weilen der Durchfall alles hinein zum Hertzen / Magen / und in das Gedärm ziehet / das Pestilentzische Gift aber / so anderst der Krancke genesen soll / und wiederum aufkommen / vom Hertzen / und denen innerlichen Gliedern soll durch die Haut heraus getrieben werden. Wann derowegen der Durchlauf nicht groß ist / so kan man der Natur in etwas nachsetzen / im fall er aber so starck werden wolte / daß der Pest-süchtige davon matt würde / so muß man eine Clystier von Gersten-Schleim und breiten Wegerich-Saft brauchen / auch so bald darauf mit denen Gift-treibenden Mitteln fortsetzen / welche zugleich eine Natur zu stopffen haben / als da seynd Bol. Armen. Theriac. Terra sigil. Es hat aber die Ruhr und Durchlauf ein grosse Gemeinschaft mit der Pest / indem sie eben so wohl anklebend und ansteckend ist / wann ein Gesunder des rothen Ruhr-süchtigen Unrath riechet / oder nach demselben auf der Heimlichkeit seine Nothdurft verrichtet / geschicht es / daß der giftige Dampf dem Gesunden in Leib kommet / ihn mit gleicher Ruhr ansteckt. Sonsten seynd der Bauch-Flüß in der Pest zweyerley: Einer erzeigt sich gleich im Anfang und Zunehmen der Pestilentzischen Seuche / und ist mehrerntheils gefährlich / ja gar tödtlich. Der ander stoßt den Pest-süchtigen an / wann die Kranckheit nunmehr abnimmt / und das Gift fast überwunden / oder nachdeme die Thäuung der bösen Feuchtigkeiten schon geschehen / welcher mehr nutzlich als gefährlich ist / wann nicht etwann zufälliger Weise länger währet / als er sonsten thun solte / auf welchen fall man ihme dann auch zeitlich begegnen müste.

Das XIV. Capitel.

Von dem Amt des Apothekers / und denen hierzu nothwendigen Artzeneyen.

GLeichwie ein Baumeister von seinen Werck- und Handwercks-Leuten gehalten wird / also ist auch ein Medicus gegen seinen Untergebenen / nemlich den Apothecker / Wund-Artzt / Koch / Heb-Ammen und Krancken-Wartern zu rechnen / weilen er seine Hand an den Krancken selbst nicht anlegt / sondern allein mit Arbeit seines Verstands jetzt den Apothecker / bald den Wund-Artzt / Koch oder Wartern / als nachgesetzten Vollziehern seines Willens vorschreibt und Befehl gibt / was zu erlangen der Gesundheit jeder mit Hand-Arbeit soll verrichten / nichts desto weniger wird ihrer keinem die wiedergebrachte Gesundheit / sondern dem Doctori, als nach dessen Willen / Richtschnur und Befehl alles geschehen / allein zugeschrieben. Unter diesen wird nun der Apothecker die rechte Hand des Medici genennet: wo aber die Hand nicht weiter greiffen darf / also weit es die Vernunft des Haupts erlaubet: desgleichen solle der Apothecker nicht nach seinem eigen-sinnigen Kopf / sondern nach seines vorgesetzten Medici vernünftigen Anweisen sich verhalten. Und erstlich solle der / so für die Pest-süchtigen bestellt wird / wie auch ein jeder ein Gottsförchtig-gewissenhafter in Erkantnuß und Zurichtung der Artzeneyen und Lateinischer Sprach erfahren fleißiger Mann seyn. 2. Soll er seine Artzeneyen an bequemen Orten / und in tauglichen Gefässen aufbehalten und bewahren / damit nicht Katzen / Ratzen oder Mäuß / Fliegen oder anders Ungezifer darzu kommen / auch daß sie nicht schimplich und faul werden / oder sonst verderben / oft besichtigen. 3. Keine Artzeney / so aus mehrern Stücken zusammen getragen / gemacht wird / ohne seines Medici Gegenwart zurichten / nachmals ungeändert lassen / auch Tag / Monat und Jahr auf das Gefäß zeichnen / wann sie zugericht worden. 4. Da eines an denen zugehörigen Stucken abgienge / und nicht zu bekommen wäre / soll er nicht seines Gefallens Mäuß-Koth für Pfeffer einmischen / oder gar aussen lassen / sondern den Doctorem dessen erinnern / damit er den Mangel mit einem andern tauglichen Stuck ersetze. 5. Soll er im Sterbens-Lauf diejenige Artzeneyen / so man wider die Pest täglich haben muß / und in höchster Noth erfordert werden / nicht allein gantz neu und frisch haben / sondern die vorgeschriebene Mittel / so bald immer möglich / ohne Aufzug verfertigen / und mit seiner Nachläßigkeit und Aufziehen keinen an seiner Gesundheit verkürtzen. 6. Soll er nicht allein zur Nothdurft genugsame und taugliche / sondern auch fein saubre und reine Gefäß und Werckzeuch haben / keine Artzeney / so in den Leib genommen wird / in Meßing- oder Kupfer-Geschirr sieden lassen. 7. Solle der Apothecker bey hoher Straf keinem Dienst-Gesind / verdächtigen oder fremden Personen / diejenige Sachen / so ausserhalb ihres rechten Gebrauchs wahre Gift seyn / oder gar zu starck zum Leib-Stul / als monatlicher Weiber-Zeit und Geburt-treiben hinaus geben / und verkauffen. Wann aber bekante redliche Personen die Gift / so sie zu ihren Handthierungen und Handwercken pflegen zu gebrauchen / nicht durch das Gesind / sondern selbst abholen wurden / so mag man sie ihnen wohl folgen lassen. 8. Es solle auch der Apothecker mit solchen giftigen Sachen behutsam umgehen / sonderbare

bare Wäge-Schaalen / Mörser / Sieb / Reib-Steine / Tisch-Tafeln darzu halten / damit nicht aus Unachtsamkeit etwas hangen oder ligen bleibe / so nachmal unter andere Artzeney unwissentlich gerathen möge. 9. Er solle sich auch seines Berufs und erlernten Kunst allein halten / keine Schweiß-treibende oder Stul-machende Artzeney / geschärpfte Pillen / und andere Sachen für diese oder jene Kranckheit / ohne Vorwissen des Medici rathen noch eingeben. 10. Solle der für die im Lazaret / oder in der Stadt für die Pest-süchtige Krancken bestellter Apothecker verbunden seyn / so oft es die Noth erfordert / und von ihme begehrt wird / nicht allein die Schweiß- und Stul-treibende Artzeneyen aus eigener Hand den Presthaften darzureichen / sondern auch die Clystier beyzubringen / auf welchen fall er sich dann vor dem angesteckten Gift zu hüten wird wissen / wie oben von dem Medico gesagt worden. Endlich / so er einem die ihme vertrauten Artzeneyen um die Bezahlung läst zukommen / soll er im Werth und Schätzung derselben niemand übernehmen / sondern sich seiner vorgeschriebenen Ordnung gemäß Christlich und ehrlich halten. Zu Verhütung fernere Ansteckenden / ist auch mehr zu versorgen hoch vonnöthen / daß in der Stadt ein besondere Apothecken verordnet sey / in welcher die an der Pest-ligende Krancken ihre Gift-austreibende Artzeney zurichten lassen / damit in denen andern die Gesunden von denen verdächtigen Botten und ihren Gefässen nicht verunreinet / auch die Apothecker selbsten / wie öfters geschehen / nicht angestecket werden.

Das XV. Capitel.

Wie die Wund-Aertzt mit denen Pest-süchtigen Brüß-Beulen und Zündt-Blattern verfahren sollen.

DJe Wund-Aertzt / Barbierer oder Bader / so sich aus Liebe gegen den Nächsten in dieser gefährlichen Seuche brauchen lassen / sollen erstlich examiniret werden / ob sie zu diesen Handel genugsame Wissenschaft haben / damit sie keinen für Pest-süchtig heilen / der etwann ein andern Zustand hat. 2. Sollen sie mit allen zu ihrer Kunst nothdürftigen Gezeug / als Laß-Eysen und Fliedten zum Aderlassen / Scher-Messer zum Auffschneiden / Korn-Zänglein zum Aufziehen / Streich- und andere Eysen zum Brennen / wo etwann Zündt-Blattern und Beulen herfürgeschossen wären; nichtweniger auch mit unterschiedlichen Salben und Pflastern / so in dieser Seuche sonderlich vonnöthen / jederzeit gefast seyn. 3. Sollen sie alles Ernstes und bey Vermeydung unnachläßlicher Straf vermahnet werden / daß sie diesen angenommenen Dienst ihres besten Verstands mit getreuen Fleiß vorstehen / wann sie zu den Pest-süchtigen erfordert werden / es seye bey Tag oder Nacht / sich nicht lang verweilen / noch den Krancken warten lassen / damit durch ihren Verzug niemand verkürtzet werde / keinen fürsetzlich verwahrlosen / bey den Armen so wohl als bey den Reichen / und also bey einem jeden ihren nutzlichen Fleiß anwenden / und ihres eigenen Nutzen willen keinen vergeblich aufhalten / auch mit dem Lohn sonderlich die Armen ausser dem Lazaret nicht beschweren / auch gegen den Krancken sich mitleydig und barmhertzig jederzeit nüchtern verhalten / und nicht mit dem Wein anfüllen. 4. Sollen sie niemand heimlich an der Pest zu heilen annehmen / sondern so bald sie von einem hierzu erfordert / giftige Beulen / Geschwär und Blattern

erfunden/ den Krancken an den verordneten Magistrum Sanitatis oder Pestilentz-Doctor weisen/ damit derselbe gegenwärtig sehen könne/ ob ein Aderlaß/ Stul- oder Gift-treibende Artzeney soll eingegeben werden/ nicht aber nach ihren eigensinnigen Köpfen ein innerliche Artzeney verordnen/ weil ihnen selbsten genugsam bewust/ daß sie in Artzeneyen wenig erfahren/ ihnen auch nicht gebühre/ sich etwas zu unterfangen/ welches sie nicht gelernet/ und ihres Amts gar nicht ist/ sondern sollen vielmehr in acht nehmen/ daß sie ausser ihres Pflaster-Streichen/ Schrepffen/ Bart-Scheren und Ohren-Butzen/ weder aus Geld oder Ehrgeitz ihre Schrancken zu überschreiten gelüsten lassen/ und Doctores seyn wollen/ weilen mancher Metzger und Fleisch-Hacker mehr Hirn an seinem ledernen Wammes oder Hosen kleben hat/ als solche Nasenwitzige Junckern/ zu denen innerlichen Artzeneyen/ in allen ihren Köpfen; es gehöret mehr darzu als ein Fliedten/ Scher-Messer und Pflaster/ für einen Krancken ein Stul- oder Schweiß-treibende Artzeney zu rechter Zeit/ in rechter Maß und Kräften zu erfinden; wie nicht auch mancherley Schweiß-Tränck/ Süpplein oder Latwerge nicht in allen/ noch zu jeder Zeit/ weilen sie anderst im Sommer oder Herbst/ anderst im Winter oder Frühling/ ein andere für Junge und Manns-Bilder/ weit ein andere für die Alten/ Wolleibige und Weibs-Personen/ müssen beschaffen seyn. Zu geschweigen/ daß nicht eben ein jede Pest sich fluchs mit Schweiß-treibenden oder anderen hitzigen Sachen läst vertreiben/ sondern ein jede fast ihr besondere Gegen-Artzeney erfordert/ welche zu erfinden nicht nur ein Doctor, sondern ihrer viel die Köpf mit vielen Nachsinnen müssen brechen. 5. Sollen sie auch kein Pflaster oder Artzeney selber ohne Rath des bestellten Pestilentz-Medici brauchen/ sondern sich derjenigen halten/ welche von gemeiner Zusammenkunft der Doctoren wohl verordnet/ als der Würckung (GOtt Lob) biß anhero mit grossen Nutzen gantz heylsam befunden worden. 6. Da auch von jemand/ so den Pest-süchtigen beygewohnet/ aber mit der Pest noch nicht befleckt/ zum Aderlaß erforderet wurden/ so sollen sie die Fliedten/ mit denen sie den Pest-süchtigen gelassen/ oder die giftige Geschwär eröffnet haben/ keineswegs brauchen/ sondern absonderlich aufbehalten/ und zuvor gemelter Aderlaß sonderbare reine Laß-Eysen nehmen/ damit den noch gesunden Aderlasser nicht mehr Schaden und Gefahr/ als Nutzen hierdurch verursachet werde. Welches auch von denen anderen Barbierern und Badern/ so bißweilen unverhoft und ohne Vorwissen beruffen werden/ soll in acht genommen werden. 7. Daß sie diejenigen/ so ihnen zu besichtigen befohlen/ mit Unwarheit nicht beschweren/ oder in Gefahr des Lazarets verurtheilen/ herentgegen auch nichts vertuschen noch verschweigen/ sondern wie ein jeglichen in der Besichtigung erfunden/ so wohl Reiche als Arme/ treulich berichten/ und der hierzu vorgesetzten Obrigkeit anzeigen.

Ausser der Aderlaß hat ein Wund-Artzt an den Pest-süchtigen zu heilen die Drüß- oder Pestilentz-Beulen und Zündt-Blattern. Von den Pestilentz-Beulen soll er wissen/ daß derselben zweyerley seynd/ und sich entweder hinter den Ohren/ an dem Hals/ unter den Ychsen oder Achßlen/ wie auch an dem Gemächt/ Schlichten/ oder in den Reihen/ wie nicht weniger in den Brüsten sich sehen lassen und herfür gehen. Ein Art derselben bestehet in einer blöden Feuchtigkeit/ von welcher so der Patient mit Schweiß- und Gift-treibenden Artzeneyen wohl gereiniget und geringert worden/ soll er den Leib auch zum Stulgang offen behalten/ biß die Hitz und alle Zufäll mehr und mehr vergangen. Auch hierüber der Pest-süchtige sich wohl und täglich besser befindet/ so hat es des Gifts

wegen

wegen keine Noth mehr / obschon die Beule noch nicht ausbrochen / sondern für sich selbst zertheilt und vergangen. Die andere Art dieser Pest-Beulen stecket in einem dicken zähen Schleim / und kommt entweder zur Zeitigung / oder bleibt hart / thuet auch sehr wehe / man lege auch manchmal zu weichen und zu zeitigen auf die Beulen was man immer wolle. Wann bey solchen geschwollenen Drüß-Beulen die Kranckheit und deren Zufäll nicht abnehmen / kan man leichtlich gedencken / das Gift könne ehe die Beulen zur Zeitigung bringen und selbsten aufgehen / wiederum zuruck in Leib schlagen / und die lebhaften Geister einnehmen / derowegen muß man dem Gift eine Oeffnung machen / es geschehe gleich mit ätzenden Artzeneyen / schneidenden oder brennenden Eysen / und hernach vollender zeitigen und in Eyter zu verkehren / wiewohl solche Eyter-Zeitigung so vollkommen wie in andern Geschwulsten und Geschwären nicht geschehen kan. So bald sich nun ein Pestilentz-Beul erzeiget / und durch das Faulen vermercken last / soll der Wund-Artzt alsobald ein Laß-Köpfel darauf setzen / damit derselbe samt den Gift aus den innern Leib mehrers herausgezogen und desto ehender groß werde.

Wann die Geschwulst sich erhoben / oder einen Schmertzen mit sich bringt / soll er eine im Sommer durch den Kopf (nicht durch den Bauch) gespiste Krotte mitzwischen in warmen Wasser erweichen / und nach abgethanen Laß-Kopf mit dem Bauch auf die Pest-Beule legen / so das Gift desto kräftiger wird an sich ziehen / doch wäre besser / wann solche Krotte vorher zu Pulver gestossen / mit gelben Wax vermischt / zu einen Pflaster-Zelten und aufgelegt wurde / weil man solches nicht nur bey einem / sondern gar an vielen Krancken kunte gebrauchen. Er soll aber nicht gedencken / daß die dürre Krott werde auflauffen und geschwellen / wie hiervon Paracelsus gantz falsch geschrieben / nachdem aber durch diese aufgelegte Krott oder Pflaster-Zelten der Schmertzen nachgelassen / und gleichsam in einen Spitz sich erhoben / ist es ein Anzeigen / daß die Natur das Gift überwunden / und von Hertzen getrieben habe / alsdann muß man Eyter-machende Pflaster oder Köchle auflegen / und hierbey keine Mühe oder Fleiß spahren. Hierzu dienen das klein und grosse Zug-Pflaster / das Pflaster von Stein-Klee und schleimichte Weich-Pflaster / so alle in der Apothecken jederzeit zu finden. Sehr kräftig ist auch das schwartze Pest-Pflaster hierzu sehr dienlich. Etliche füllen einen ausgeholten Zwifel mit Theriack / braten den in der Aschen in ein nasses Papier eingewickelt / legen ihn alsdann etwas zerstossen auf die Drüße ; Arme Leut können nehmen Saurteig oder Urach / gestossenen Senf-Saamen / gebratene Knoblauch oder Zwifel und Tauben-Koth / ein wenig Theriack mit Oel oder Butter / oder altes Schmehr / alles zusammen gestossen und aufgelegt. Jungen Kindern braucht man sicherlich etliche Feigen mit Tauben-Koth / Eybisch-Wurtz / Scabiosen-Blätter / Camillen-Blum / gestossenen Bech oder Kien-Hartz / und weiß Lilien-Oel oder Milch-Raum zu Pflaster gemacht / und alle Stund verneueret. Wann diß nicht verfangen oder helffen wolte / so nehme man einen guten Theil Amoniac , mit Lilien-Oel zerlassen und allein übergelegt. Wann man vermerckt / daß die Beule zeitig und ein Eyter in sich hat / soll man sie mit einen scharffen krumpen Scher-Messerlein eröffnen / damit der Wust heraus komme / und also offen halten / biß alles wohl ausgerunnen / gesäubert / und mit verzeichneten Sachen selbige gereiniget werde. Nachdem es gantz und gar ausgereutet / soll man das Wund-Geschwär mit seiner hierzu gehörigen Salben zuheilen und schliessen. Bey diesen allen ist zu mercken / daß alle Salben und Pflaster fein

leydentlich warm und nicht kalt aufgelegt / und wann sie abgenommen / alsobald verbrennt werden. Etliche teutsche Pestilentz-Doctores lehren aus gewisser Erfahrung / so bald ein Pestilentz-Drüß aufgefahren / soll man am Armb oder der Deich derselben Seiten unterhalb der Beule mit einer durchlöcherten Zangen die Haut fassen / und etwas härter von Fleisch ziehen / mit einer darzu gehörigen Nadel durchstechen oder durchbrennen / und hernach mit einem ungesaltzenen Butter geschmieret / und Christ-Wurtzel durchstecken / alle Tag mit einem frischen verneueren / so werde das Gift wunderbarlich ausgezogen.

Andere nehmen Blätter von Haselwurtz / weichen es in Eßig / und legens warm zwey Stund lang auf die Drüß-Beule / Fuß-Sohlen und hole Händ / hernach vergraben sie es / weilen sie sehr stincken / und legen frische darüber / so aber die Drüße zu keiner Zeitigung und Eyter-Schwürung könten gebracht werden / müste man dieselbe mit einer ätzenden Artzeney / glüenden Eysen / oder mit Scher-Messer eröffnen / und mit obvermeldten Artzeneyen verfahren / biß sie zeitig und zum Eyter gebracht würden.

Die rothen Zündel-schwartzen Kohlen oder braune Todten-Blätter / solte man erstlich mit einer erweichten dürren Krotten oder wäxenen Blätter-Zelten verbinden / damit das Gift heraus gezogen werde in die Haut / hernach rings umher schrepffen / ein grosses Laß-Köpfel darauf setzen / rings umher mit einem zusamm ziehenden Pflaster verwahren / hierauf in der Mitte mit den Butter von Spießglaß betupfen / damit es geöffnet werde / und ein Rauden bekomme. Letztlich das schwartze Ruß- oder Magnet-Pflaster auflegen / und nachdem all verderbtes Fleisch heraus gefallen / wie ein gebrennten Schaden ausheilen und schliessen.

Das XVI. Capitel.

Von denen Sperrern / Botten / Heb- und Säug-Ammen / auch anderen Pest-Bedienten zur guten Nachricht.

ZU Pest-Zeiten ist erstlich vonnöthen / daß ein absonderlicher Beschauer bestellt seye / welcher so wohl die noch lebende / oder allbereit verstorbene Pest-süchtige beschaue / ob sie ein gewisses Zeichen der Pest an ihnen befinden / damit denen Neben-Wohnenden mit Einsperrung oder Ausschaffen kein Unrecht geschehe / und bey denen Benachbarten kein falscher Schrecken erwecket werde.

2. Gehören hierzu ein oder mehr Seel-Sorger / Pestilentz-Doctores, Wund-Aertzt / Apothecker / und Lazaret-Meister / welche die Pest-Liegende an Seel und Leib versorgen.

3. Wann jemands an der Pest kranck gefunden wird / muß hierzu ein Fuhrmann mit einen bedeckten Wagen und Roß bestellet seyn / welcher denselben ohne Verzug in das Lazaret führe / welcher dann neben dem Beschauer seine gewisse Wohnung habe / und zu diesem Dienst allein bestellt seyn solle.

4. Neben dem Beschauer und Pest-Bedienten soll auch eine gewisse Heb-Amme unterhalten werden / welche allein denen Pest-süchtigen Weibern in Kinds-Nöthen beyspringe / die dann zu keiner andern sich solle gebrauchen lassen.

5. Nachdeme ein Hauß in der Stadt mit der Pest verunreinet / soll dasselbe / wie im andern Theil vermeldet / alsobald gesperrt werden / darzu dann wenigst vier Personen müssen verordnet werden.

6. De-

6. Denen werden auch zugesellet diejenigen Mann- und Weibs-Personen/ so nach verwichenen 40. Tagen die Pest-süchtigen Häuser/ Zimmer und Fahrnuß wiederum reinigen und allerdings säuberen.

7. Unter die Ausgesetzten gehören auch 2. Träger und Botten/ welche denen Krancken im Lazaret Artzeney/ Speiß/ Lein- und Beth-Gewandt/ Kleydung/ auch Allmosen und anderst zutragen.

8. Muß bey jeden Gotts-Acker dahin allein die an der Pest-Verstorbene begraben werden/ wie auch in dem Lazaret ein absonderlicher Todten-Graber bestellt seyn.

9. Ist vor allen sehr nothwendig/ daß die in der Stadt an der Pest Verstorbene durch absonderliche Träger/ auch eigenen Truhen/ Todten-Bahr und Leich-Decken zu Morgens oder Abends zu Grab getragen werden.

10. Müssen in dem Lazaret etliche Manns- und Weibs-Personen unterhalten werden/ so denen armen Krancken warten/ und die Speiß zurichten.

11. Ausser der Köchin und Krancken-Weiber-Warterin/ ist auch einer oder zweyen Ammen vonnöthen/ so der Pest-süchtig- und hieran verstorbenen Frauen hinterlassene Kinderlein säugen.

12. Endlichen soll im Lazaret ein eigener Thor-Warter seyn/ welcher weder Gesunde noch Krancke ohne Vorwissen des Lazarets-Meisters ein- oder auslasse/ sondern dasselbe jederzeit gesperrt halte.

Dieselbe müssen von denen Gesunden abgesöndert beyseits wohnen/ auch zur Kirchen und Gassen sich derselben meiden. Aus gemeinen Säckel die Artzeney zum Rauch-Werck/ Eßig und anders haben/ damit sie sich vor der Pest bewahren und versorgen können. Uber diß solle das Pest-Gericht fleißig Obacht haben/ daß durch diese Pest-Bedienten die arme Krancken fleißig versehen/ ein jeder seinen Dienst der Gebühr nach verrichte/ und wider Gebühr sich keines fremden Gutes/ Kleydung/ Geld/ Fahrnuß/ ꝛc. theilhaftig mache/ und hierdurch den Betrübten noch mehr Leyd verursachet werde.

Das XVII. Capitel.

Woher die Unkosten zu nehmen/ so zu Artzeneyen/ Unterhalt- und Besoldung der Pest-süchtigen Krancken und ihrer Bedienten vonnöthen.

WEil aber solche Pest-Beamte ohne genugsamen Sold nicht können aufgebracht werden/ als sollen demnach die Prediger ihre Zuhörer vermahnen/ daß sie aus Christlichen Mitleyden die Werck der Barmhertzigkeit üben/ und jeder nach seinen Vermögen und freyen Willen könne denen Armen Pest-süchtigen/ so allerdings verlassen mit Geld/ Leingewand und Kleydern zu Hülf kommen/ solchen dem Pest-Gericht überantworten/ und die hundert-fältige Belohnung/ samt den obigen Leben von GOtt erwarten. Und weil fast ein jeder/ so vor seinem letzten Willen macht/ und auf das Papier bringen läst/ für das Pest-Hauß ein sonderliches vermache/ an Geld verschaffe/ als solten solche Geschäft bey allen Gerichtern ordentlich verzeichnet/ dem Pest-Gericht zugeschickt werden/ die es dann in guten sichern Zeiten biß auf angehende Noth zusammen spahren solten.

Wann aber diß alles nicht erklecken wurde/ auch der gemeine Stadt-Säckel erschöpft wäre/ müste man aus der Noth eine Tugend machen/ und auf eine

jede Wirthschaft oder Haußhaltung eine Schätzung anschlagen und einfordern/ damit man die Leut besolden/ die Krancken verpflegen/ und die Todten begraben könte. Man soll auch den Ehebruch und unchristliche Wucherer/ so mit allerley Zuschlag den Dürftigen um Hauß und Hof zu bringen sich bemühen/ sollen mit einer guten Geld-Straf gezüchtiget werden. Die andern aber am Leib straffen.

Endlichen so jemand/ wer der auch sey/ die angestellte Pestilentz-Ordnung und Gesätz frech unendlicher Weiß wurde übertretten/ soll ein solche Person/ so sie ein Vermögen hat/ an Geld/ wo nicht/ am Leib gestraft werden.

Beschluß.

Wie sich diejenigen insonderheit/ nachdem sie von der Pest genesen/ auch wie man/ wann die Pest aufgehet und vergangen/ ins gemein sich verhalten solle.

WElche von dieser grimmigen Pest-Seuche wiederum genesen und aufkommen/ sollen zuforderist GOtt dem Allmächtigen mit hertzlichen Lob- Gebett sich danckbarlich erzeigen/ weil sie von dieser gefährlichen Plag und tödtlichen Pestilentzischen Gift so gnädig erlöset worden.

Zum andern/ sollen sie auch für diejenigen bitten und betten/ so ihnen in dieser Todts-Gefahr mit Christlicher Sorg und Liebe/ Kost/ Artzeney und anderes mitgetheilt.

Drittens/ sollen sie mit Besserung ihres Lebens GOtt den HErrn mehr vor Augen haben/ und an die Wort Christi gedencken/ die er zu denjenigen/ so er gesund gemacht hat/ gesagt: **Siehe zu/ du bist gesund worden/ sündige fort nicht mehr/ daß dir nicht etwas ärgers widerfahre.** Joan. 5. c.

Viertens/ soll ein solcher Mensch sich eine Zeitlang/ nachdem es die Obrigkeit und eines jeden Orts Vorsteher verordnet/ innen halten/ anderer noch gesunder unbefleckter Leut und Häuser sich meyden/ nicht alle Winckel und Gassen freventlich und muthwillig durchlauffen/ damit sie anderen nicht Forcht und Schrecken machen/ dardurch ihren Nächsten die Plag muthwillig an Hals werffen. Sondern immerdar noch etwas zur Vorsorg einnehmen/ ihre Zimmer/ wie oben vermeldt/ reinigen lassen/ das Haupt waschen/ baden/ Nägel abschneiden/ und zum wenigsten ein Monath einhalten. Letztlich sollen sie sich im Essen und Trincken fein mäßig halten/ und alle Speiß die da zur Kranckheit Anlaß geben/ wie auch sich des Lufts zum wenigsten 14. Tag nach vollkommentlicher Gesundheit an zu rechnen/ enthalten/ und nicht wie der gemeine Mann darfür hält/ gedencken/ er könne nunmehr die Pest nicht wieder überkommen/ weilen er sie einmal ausgestanden hab.

Wann aber die Pest gantz und gar aufgehöret/ solle man zuforderst durch allgemeinen Bett-Tag/ GOtt dem Allmächtigen für seine gnädige Hülf und Rettung schuldigen Danck sagen/ damit die Pest nicht wiederum komme. Es sollen auch nachmals die Gassen und Strassen rein gehalten werden/ das Kerich an ein abgelegenen Ort schütten/ das Stroh aber/ darauf die Pestsüchtigen gelegen und gestorben/ soll man neben andern Sachen verbrennen. Die Häuser ehe sie bezogen werden/ fleißig räuchern und auswaschen lassen.

Der

Der

Römischen Kayserlichen /

Auch zu

Hungarn und Böheim/ ꝛc.

Königlichen Majestät

LEOPOLDI

Des Ersten/ ꝛc.

Ertz-Hertzogens zu Oesterreich/ ꝛc.

Unsers Allergnädigsten Herrn/

Neue

INFECTIONS-Ordnung/

Wie es ins gemein in dero Haubt- und Residenz-Stadt Wienn/ Leopold-Stadt/ und all-anderen umligenden Vor-Städten / wie auch denen ausser des Wiennerischen Burgfrids gelegenen Orten / als zu St. Ulrich/ Neustifft / Neubau / ꝛc. in den Infections-Sachen zu halten.

Anno 1679.

WIR Leopold der Erste/ von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn und Böheim/ ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtemberg/ in Ober- und Nider-Schlesien/ Marggrafe zu Mähren/ in Ober- und Nieder-Laußnitz/ Grafe zu Habspurg/ Tyrol und Görtz/ ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Geist- und Weltlichen Obrigkeiten und Unterthanen/ so in Unserm Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Enns/ sonderlichen aber in Unserer Stadt Wienn/ Leopold-Stadt/ und all-anderen umligenden Vor-Städten/ wie auch denen ausser des Wiennerischen Burgfrieds gelegenen Orten als zu St. Ulrich/ Neustifft und Neubau/ seß- und wonhaft seynd/ auch sonst männiglichen/ die sich allda befinden/ Unser Gnad und alles Guts. Geben euch dabey gnädigist zu vernehmen; Nachdeme aus gerechtem Zorn GOttes/ um der/ leyder im Schwung gehenden Sünd und Laster willen/ die erschröckliche Seuch der Infection, öfters in diesem Land sich erzeigt; Wir aber aus sonderbar-gnädigst-tragenden Vätterlichen Vorsorg/ solche durch allerhand gute Anstellungen zu verhüten/ und abzuwenden bedacht seynd: Als haben Wir die hievor noch Anno 1551. 62. 85. 1617. 1630. und 1656. publicirte Infections-Ordnungen/ und andere in dieser Sachen nach und nach ausgangene Patenten/ Ruf und Decreten/ widerumen ersehen: und berathschlagen: nach Gelegenheit jetziger Läuf- und Zeiten folgender massen verbessern: und selbe in drey Theil abgetheilter/ zu männigliches Nachrichtung in Druck außgehen lassen; Nemlichen für das Erste/ wie die Contagion soviel mit Verleyhung Göttlicher Gnaden immer möglich zu verhüten; Anderten/ da dieselbige sich erzeigen solte/ (darfür uns GOtt gnädiglich behüten wolle/) was alsdann zu deren Abwendung vorzukehren. Drittens/ nachdem solche widerumen aufgehört/ was gestalten man sich mit Eröfnung der inficirten Häuser und Säuberung sowohl derselben/ als deren darinnen verhandenen Mobilien zu verhalten habe. Welches dann nicht allein auf die Stadt Wienn/ Leopold-Stadt und deren Vor-Städt/ sondern auch auf die/ ausser des Burgfrieds gelegene Oerter/ St. Ulrich/ Neustifft und Neubau/ verstanden seyn solle.

Erster Theil.

Von Verhütung der Contagion.

DJeweil kein Zweifel/ daß die leydige Seuch der Pest / sowohl als andere Plagen und Straffen daher kommen und erfolgen/ daß sich die Menschen von GOtt abwenden / in Sünd und Laster leben/ auch weder durch GOttes-Wort/ Wahrnungen / noch der Obrigkeit Verbott darvon abstehen: So wollen Wir erstlich nicht allein von Kayserlich- und Lands-Fürstlicher Macht wegen / männiglichen alles Ernsts befohlen und eingebunden / sondern auch gnädigist und Vätterlichen dahin vermahnet haben / daß ein jeder von seinem sündigen Leben ablasse / auch sich vor denen leyder überhand genommenen Lastern hüte/ zu GOtt dem Allmächtigen bekehre / und ihne neben rechter Buß demüthig um Verzeyhung der bißhero begangenen Sünd / mit Besserung des noch bevorstehenden Lebens / auch um Milderung seines gerechten Zorns / Abwendung der Pest / und Nachlassung dergleichen wohlverdienten Straf/ inständig anruffe und bitte / insonderheit ein jeder Hauß-Vatter bey seinen Kindern / Gesind und Innwohnern / gewißlichen darob und daran seye / daß sie sich aller Gottslästerung / Unzucht / und übermäßigen Essen / Trinckens / und anderer Untugenden und Laster gäntzlich enthalten / ein Gottseeliges Leben führen / auch sonsten ein jeder wann die Bett-Glocken (als im Sommer frühe um halber sieben / Winters-Zeit aber um sieben Uhr) geleutet wird / zu Hauß und auf den Gässen / um Abwendung deren Göttlichen über uns verhengenden Straffen / fleißig betten ; hierzu die Eltern und Hauß-Vättern selbsten ihren Kindern und Gesind/ ein gutes Exempel geben ; Bevorab die Prediger und Seelsorger an Sonn- und Feyer-Tägen das Volck zur Buß / und Annehmung eines Gottseeligen Leben und Wandels/ treulich- und fleißig vermahnen und anhalten / auch nach der Predig oder GOttes-Dienst/ gewisse Gebett offentlich verrichten.

Abstehung von Sünden / und Besserung des Lebens.

Von Gottslästern / Unzucht / und übermäßigen Essen und Trincken sich zu enthalten.

Wann die Bett-Glocken geleutet wird/ zu Hauß und auf der Gassen zu betten.

Andertens/ damit die Predigen oder GOttes-Dienst um soviel weniger versaumt werden; So befehlen Wir hiemit nochmahlen ernstlich / daß sowohl in- als ausser der Stadt kein einiger Wein- Möth- Bier-Keller/ noch andere Trinck-Stüben / oder Plätz in denen Würths-Häusern/ Gart-Kucheln / auch bey denen Hartschieren/ Trabanten / Jägern/ Stadt-Guardie-Soldaten / oder derley ohne das verbotenen Winckel-Würthen/ an was End und Orten es immer seyn möchte / an Sonn- und Feyer-Tägen/ vor 9. Uhr Vormittag geöfnet/ zu Nachts aber/ Sommers-Zeit über 9. / im Winter aber über 8. Uhr nicht offen gehalten / auch weder Wein noch anders Tranck ausgeben werde; Was aber die Reysende / Krancke / und andere dergleichen Personen seynd / so Schwachheit / und sonst ehehafter Ursachen halber eines dergleichen Trancks bedürftig / denen mag man die Nothdurft erfolgen lassen.

An Sonn- und Feyer-Tägen/ vor 9. Uhr keine Keller oder Trinck-Stuben zu eröfnen.

Im Sommer um 9. / und Winter um 8. Uhr dieselbe wieder zusperren.

Drittens / weilen durch das Volltrincken / und anders unmäßiges Leben/ auch durch Essen des frischen Schweinen Fleisches/ sonderlich zur Sommers-Zeit die Natur des Menschen geschwächt / und dessen Leib zur Ungesundheit/ daß er desto ehender das Pest-Gift fangen thut/ bequem gemacht

Volltrincken / und Schweinen Fleisch zu vermeiden.

wird; als befehlen Wir ernstlich/ daß ein jeder zu seiner selbst eignen Wollfahrt und Lebens-Fristung sich hiervon enthalten/ und ein ordentlich mäßiges Leben führen solle.

Faul/ unzeitig und wurmstichig Obst/ Cucumern/ und Schwamen/ abzuschaffen.

Vierdtens/ um willen auch das faul/ unzeitig und wurmstichig Obst/ sehr schädlich/ und Fäulung in dem Menschen verursachet/ nicht weniger das gemeine Obst/ als Kerschen/ Spenling/ Marrellen/ Plutzer/ Pfersing/ Zwespen/ und dergleichen gefährlich seynd: So solle nicht allein insondern auch vor der Stadt kein faul/ unzeitig/ wurmstichig Obst/ Cucumern und Schwamen feilgehalten/ sondern wo dergleichen gefunden wurde/ von denen von Wienn in der Stadt/ in denen Vor-Stadten aber von denen Richtern/ auch aller Orten durch den Rumor-Meister alsbalden weggenommen/ und in die Donau geworffen/ beynebens diejenige/ welche solches wider dieses Verbott feil haben/ würcklich gestraft/ das andere obbenennte gemeine Obst aber allein vor der Stadt/ nahend bey der Donau feil gehabt und verkauft; In dem übrigen mag der gewöhnliche Marckt/ von allerley Victualien in der Stadt auf dem Graben/ an dem Hof/ und andern weiten Plätzen mit guter Ordnung/ welche N. Burgermeister und Rath allhie zu machen haben/ gehalten werden.

Das übrige Obst aber vor der Stadt bey der Donau feilzuhaben.

Kein ungesund Vieh zu schlachten/ und das Fleisch nicht warmer auszuhacken.

Fünftens/ sollen die von Wienn/ wie auch die Obrigkeiten bey St. Ulrich/ Neustifft/ und Neubau/ die unter ihren Jurisdictionen sich befindende Fleischhacker alles Ernsts/ und bey würcklicher Bestraffung dahin halten/ und darob seyn/ daß sie kein ungesundes Vieh schlachten/ weniger solches Fleisch verkauffen/ wie auch das gesund geschlachte Fleisch nicht gleich warmer ausschrotten/ sondern vorhero wohl erkalten lassen.

Kein Unsauberkeit vom Blut/ Eingeweid/ Eyerschäller/ Kraut-Blatter/ ꝛc. auf Gassen zu schütten.

Sechstens/ nachdeme die Erfahrenheit mit sich bringt/ daß die Sauberkeit ein sonderbar nutzlich- und nothwendiges Mittel ist/ sowohl die Einreissung der Infection zu verhüten/ als auch dieselbe wiederumen abzuwenden: Herentgegen die Unsauberkeit solches Ubel verursacht und erhaltet. So ist unser ernstlicher Befehl/ daß Erstens kein Blut/ Eingeweid/ Köpf und Beiner/ von dem abgetödten Vieh/ noch auch Kraut-Blätter/ Krebs/ Schnecken/ Eyerschallen/ oder anderer Unflat auf denen Gassen oder Plätzen ausgegossen: Ingleichen keine todte Hund/ Katzen/ oder Geflügel auf die Gassen geworfen/ sondern ein und anders vor die Stadt hinaus getragen: Widrigenfalls/ solle nicht allein derjenige Dienst-Both/ welcher sich dergleichen auf die Gassen zu schütten unterstehet/ unverschont an das Creutz gespannt/ sondern auch dessen Herr oder Frau/ sie seyen gleich unter was Instanz sie wollen/ um daß sie denselben nicht mit genugsamen Ernst dergleichen zu unterlassen/ angehalten/ wann es schon sonsten ohne ihren Befehl/ oder Wissen beschehen wäre/ um Zwölf Reichs-Thaler unnachläßlich gestraft/ und solches Geld zur Cassa Sanitatis erlegt werden.

Desgleichen kein todte Hund/ Katzen/ oder Geflügel.

Sauer-Kraut und Ruben fleissig zusäubern/ und das abgeschöpffte Wasser an abseitige Ort zu tragen.

Zum Andern/ die Kräutler und andere/ welche sauers Kraut und Ruben in denen Kellern haben/ sollen solches rein halten/ und Wochentlich fleißig säubern/ und das darvon abgeschöpffte stinckende Wasser/ an abseitige Ort bringen lassen/ dasselbe auch zu Sommers- und Infections-Zeiten/ wie das hieoben benennte gemeine Obst nicht innen-sondern ausserhalb der Stadt verkauffen.

Sauer-Kraut und Ruben vor der Stadt zu verkauffen.

Gedörrt und gesaltzen Fisch öfters zu erfrischen/ und das stinckend Wasser vor die Stadt hinaus zu tragen.

Zum Dritten/ gleichfalls die Häringer und andere/ welche gedörrt und gesaltzene Fisch feil haben/ solche ihre Waaren öfters mit reinem Wasser erfrischen/ und das gesaltzene stinckende Wasser in der Stadt nicht ausgiessen/ sondern hinaus tragen lassen. Zum Vierdten/ auch die Käßstecher

mit

mit denen Käsen dergestalt sauber umgehen / auf daß weder in Häusern/ noch auf denen Gassen einiger übler Geruch verursacht werde. Zum Fünften / nicht weniger solle man die Möhrungen in denen Häusern / und auf denen Gassen sauber halten / fleißig bedecken / zu gewissen Zeiten raumen/ und dieselbe / wie auch die Rinnen vor denen Thüren täglich zweymal/ als Morgens und Abends/ mit reinem Wasser ausfrischen/ und säubern. Zum Sechsten/ ein jedwederer Hauß-Würth / samt denen Innleuthen/ durch die Dienst-Bothen Winters- und Frühlings-Zeit vor denen Häusern mit Auf- hack- und Wegbringung des Schnees / Eyß und Koths / die gehörige Sauberkeit pflegen / solches auf gewisse Häufeln / doch daß es den Fahrt-Weeg keine Hinderung mache / zusammen werffen / auch welcher die Mittel hat/ gar für die Stadt-Thör hinaus führen: und sonsten Wochentlich ein- oder zweymal / ein jeder vor seinem Hauß zusammen kehren lassen / damit die/ von denen von Wienn bestellte Fuhr-Leut an Ausführung des Kehrmists und Koths nicht gesaumt werden; Inmassen dann Burgermeister und Rath allhier im Befehl haben / die Sümpf und Gruben in denen Gossen / in der Stadt und Vor-Städten / darinnen sich allerley Unsauberkeit sammlet/ ohne Verzug auspflastern/ oder mit Schütt ausfüllen zu lassen: Auch bey ihren Stadt-Unter-Cammerer ernstlich darob zu seyn / daß die Fuhr-Leut / welche sie zu Ausführung der Unsauberkeit halten/ täglich die gewöhnliche Ausgüß und Möhrungen / wie auch das Pflaster/ und durchgehend die Gassen/ so viel möglich säubern. Zum Sibendten / sollen die Hauß-Herrn und Innwohner der Häuser achtung geben/ damit die Heimlichkeiten nicht überlauffen / und also dieselben zeitlich/ und zwar im Winter raumen/ zu Sommers-Zeit aber / solche ohne Vorwissen und Verwilligung des Burgermeisters / auch ohne grosse Nothwendigkeit nicht eröfnen. Zum Achten / und weilen die Schwein in der Stadt grossen Gestanck verursachen; Also gebieten Wir hiemit / bey ernstlicher Straf / daß niemand / wer der auch seye/ einige Schwein in der Stadt halte / ausser deren / so von Alters-hero ihre Mayer-Höf in der Stadt gehabt/ und noch haben / welche aber dahin mit allem Fleiß zusehen / damit der Unrath und Gestanck bey denen anreinenden Häusern möglichist verhütet werde; Sobald sich aber einige Infection vermercken läst / sollen sie auch von diesem Ort aus der Stadt gebracht werden. Zum Neundten / wie dann auch diejenige/ welche Hünner / Tauben/ und anderes Geflügelwerck in der Stadt haben / solche Ort / darinnen sie aufbehalten werden/ zu Verhütung des Gestancks jederzeit säubern und buzen lassen sollen. Zum Zehenden/ bey Feilhabung der Krebsen / ist fleißige Obsicht zu halten / daß die todten Krebsen nicht gleich auf die Erden und Strassen gelegt / sondern zusamen auf einen Hauffen geworffen / von dannen aber alsobalden in die Donau getragen werden. Zum Eylften / sollen die Weißgärber / Kirschner / Riemer / Sattler/ Taschner / Lederer/ Schuster/ und andere / so mit Lederschmieren und Arbeiten umgehen / ihre Häut und Fell nicht in der Stadt paitzen / sondern solche Arbeit vor der Stadt/ und so viel möglich / an dem Wasser verrichten/ die Häut und Fell auch vor der Stadt / und an dergleichen Orten aufhencken und trücknen lassen / damit die Nachbarschaft dardurch keinen üblen Gestanck leyde: Ingleichem wird auch Zwölftens / denen Handelsleuten / Fleischhackern / und andern verbotten / einige ungearbeite Ochsen-Haut / oder andere Fell / grün oder dürre/ weder jetzt noch hinführo in der Stadt zu halten / oder zum Trücknen auf-

Käßstecher sollen mit denen Käsen keinen Gestanck verursachen.

Möhrungen sauber zu halten/ und die Rinnen täglich zweymal mit Wasser zu erfrischen.

Vor dem Häusern Schnee und Eyß aufzuhecken/ auch wochentlich ein- oder zweymal zusam zu kehren.

Die Gruben und Sümpf in den Gassen auszupflastern/ oder zu verschütten.

Heimlichkeiten nicht überlauffen/ sondern zeitlich im Winter raumen zu lassen.

Keine Schwein in der Stadt zu halten.

Wo Hünner/ Tauben gehalten werden / die Ort fleißig zu butzen.

Todte Krebsen alsobalden in die Donau zu tragen.

Weißgärber / Kirschner / Riemer / Lederer/ ꝛc. sollen Häut und Fell nicht in der Stadt paitzen / auch dieselben vor der Stadt aufhencken.

Desgleichen sollen Handels-Leut und Fleischhacker kein ungearbeitete Ochsen-Häut und andere Fell in der Stadt aufhencken.

zuhencken / sondern es sollen solche vor der Stadt an lüftigen Oertern / allermassen den Weißgärbern / und andern hieoben anbefohlen worden / getrücknet / und untergebracht werden. Zum Dreyzehenden wollen Wir auch in denen Häusern / und bey den Schöpf- oder Röhr-Brunnen / alle Todten- oder andere unsaubere Wäschen bey hoher Straf verboten haben. Zum Vierzehenden / solle man zur Lesens-Zeit die Thröstern weder in denen Häusern / noch auf denen Gassen niederschütten / sondern gleich von der Preß auf den Wagen tragen / oder wann solches nicht seyn kan / dieselbe wenigist alle Tag zeitlich hinaus für die Stadt bringen lassen.

Bey den Brunnen kein Todten- oder andere unsaubere Wäsch zu waschen.

Threstern weder in Häusern / noch auf Gassen nider zu schütten.

Nichtweniger sollen die in den Vor-Städten / als Leopold-Stadt / St. Ulrich / Neustifft / und Neubau wohnende / gleicher massen aller Sauberkeit sich befleissen / von unreinen Ausgüß- und Ausschüttung hüten / auf die Haubt-Strassen und Gassen kein Blut / Eingeweid: noch von andern obbenennten Unflat das geringste ausgiessen / sondern solches an andere abgelegene Ort tragen / allwo dadurch kein Gefahr entstehen kan / wie dann der Dienst-Both / welcher sich dergleichen Unflat auf die Gassen zu schütten / unterstehen wurde / an das Creutz gespannet / dessen Herr und Frau aber / um drey Reichs-Thaler gestraft / und solche Straf dem Lazaret zum besten / in die Casla Sanitatis erlegt werden; Sonderlich aber solle man kein todtes Vieh / oder auch kranck- oder todte Personen / weder auf die Haubt- noch andere Gassen legen / noch jemands dergleichen vor seinem Hauß ligen lassen / sondern wann etwas vorhanden wäre / solches dem Richter jedes Orts: Wann aber derselbe sein Amt nicht alsobald verrichten wolte / des Richters Obrigkeit zu alsbaldiger Fürkehrung der Nothdurft anzeigen / und es keineswegs anstehen lassen; Da aber ein oder der andere solches nicht thäte / hat die Obrigkeit sowohl gegen demselben / als auch die saumselige Richter der Beschaffenheit nach / die Bestrafung fürzunehmen.

In Vor-Städten / Leopoldstadt / St. Ulrich / Neustifft und Neubau / soll ebenmäßige Sauberkeit gehalten werden.

Kein todtes Vieh / oder auch kranck- oder todte Menschen / auf die Gassen zu legen.

Siebendens / neben ob-verstandener Haltung der Sauberkeit auf denen Gassen und Strassen / solle auch ein jeder / was Stands oder Jurisdiction er seye / sich deren in den Häusern und Höfen / bey unnachläßlicher Straf befleissen / alle schändliche Ausgüß gäntzlich vermeyden und abstellen / nicht allein die Zimmer selbsten / sondern auch die Vor-Häuser / Stiegen / Böden / Kucheln und Stallungen / bevorab die Heimlichkeiten sauber halten / waschen / und zum öftern auskehren; Die in der Stadt Wohnende / den Unflat und Kehricht in Butten / und Schub-Karren zusammen schütten / und sodann täglich aus der Stadt tragen / und in denen Winckeln nicht übereinander erwarmen lassen: Oder aber ein jeder bey seinem Dienst-Bothen verfügen / daß / wann das Koth / durch deren von Wienn Bestellte / von denen Gassen ausgeführt wird / sie alsdann denenselben Fuhr-Leuten zuruffen / und diese Unsauberkeit oder Unflat auf deren Wagen aufschütten / derowegen die von Wienn bey denen Fuhr-Leuten zu verordnen haben / daß sie auf der Leut Begehren stillhalten / derley Unflat aufladen / und nicht erligen lassen. Ein jeder Hauß-Herr solle auch darob seyn / daß der Mist und Gail in seinem Hauß zeitlich hinweg gebracht werde; Und ist denen von Wienn hiemit nochmahls anbefohlen / über solche Sauberkeit auf denen Gassen / und in denen Häusern ernstlich zuhalten / deßwegen in allen Gassen zwey oder mehr Commissarios zu verordnen / welche nicht allein auf denen Gassen und Plätzen auf dieses alles eine fleißige Obsicht haben / sondern auch allenthalben in denen Häusern wenigist von vierzehen zu vierzehen Tagen visitiren /

Ob-verstandene Sauberkeit soll auch in Häusern und Höfen gepflogen werden.

Alle schändliche Ausgüß zu vermeiden / und den Unflat und Kehrmist vor die Stadt hinaus zu tragen.

In den Häusern den Mist und Gail zeitlich hinweg zu bringen.

In allen Gassen Commissari zuverordnen die auf Sauberkeit achtung geben / und von 14 zu 14 Tagen in Häusern visitiren.

und

und da sie eine Unsauberkeit an einem oder andern Ort / vor- oder in denen Häusern verspühren / solches ihnen von Wienn anzeigen / darauf sie sodann die Straf gegen die Ubertrettende fürzunehmen / wann aber dieselben andern hohen Instanzen unterworffen wären / deren Namen Unserer N. De. Regierung anzuzeigen haben; und ist hiebey Unser gantz ernstlich und gemessener Befehl / daß sich einiger / er gehöre unter was Jurisdiction er wölle / deren von Wienn deputirten Commissarien in dieser ihrer Verrichtung und Visitation keineswegs wiedersetze / noch einige Irr- oder Hinderung mache: Da aber die Commissarii selbsten in ihrem Amt nachläßig / oder unfleißig wären / sollen alsdann die von Wienn dieselbe darumen gestalten Sachen nach / wohl empfindlich abstraffen.

Dem Freymann zu verhalten / das todte Vieh von den Gassen alsobald hinweg zu bringen.

Unserm Kayserlichen Stadt-Gericht würdet auch hiemit auferlegt / den Freymann dahin zu halten / daß er seine Knecht täglich / nicht allein die Haubt-Gässen und Plätz in der Stadt / sondern auch die Weeg um die Stadt / bevorab die kleinen abgelegenen Gässel / in der Stadt / dahin sie sonsten nicht pflegen zu kommen / durchgehen und visitiren / auch wo sich ein todtes Vieh / es seyen Hund / Katzen / Geflügel / oder andere Thier finden / solches alsbalden wegbringen / und die Gassen säubern lassen: Da aber der Scharf-Richter und seine Knecht nachläßig wären / und ohne Bezahlung dergleichen Vieh von der Gassen / oder auch aus den Vor-Städten nicht wegbringen wolten / solle das Stadt-Gericht wieder dieselbe die gebührende Straf vornehmen; beynebens auch den Scharf-Richter nicht gestatten / daß er aus dem umgestandenen Vieh einiges Inschlit ziehen oder schmeltzen / noch die Häut in die Stadt bringen / trücknen oder aufhencken / sondern das Vieh begraben lasse.

Der Freymann solle aus dem todten Vieh kein Inßlicht schmeltzen / noch die Häut in der Stad aufhencken / und trückneu.

Kein unwürdiger Bettler zu gedulden / und zu dem End die Visitation Quatemberlich fürzunehmen.

Achtens / dieweilen auch durch das häufige / alt- und junge Bettel-Gesind / so gemeiniglich allenthalben in- und vor der Stadt umlauffet / sich unsauber haltet und unordentlich lebet / die Herein- und Fortbringung der leidigen Seuch höchlich zu besorgen; Als sollen Erstens die von Wienn ob denen hievor zu mehrmahlen / und erst jüngstlich von neuem ausgangenen General-Mandaten / publicirten Ruffen / und andern der Bettler-halber an sie ergangenen Verordnungen / und darinnen anbetroheten Bestraffungen / vermittelst des Rumor-Meisters / und anderer Assistenz und Hülf / alles Ernsts und Fleisses halten und darob seyn / damit kein einig-unwürdiger Bettler / in- oder ausserhalb der Stadt in Suchung des Allmosens geduldet werde; Derowegen sie dann hinführo die Visitation Quatemberlich verrichten sollen.

Soll kein Bettler über Nacht in der Stadt bleiben.

Andertens / wollen wir alles Ernsts hiemit nochmahlen verboten haben / daß hinführo einiger Bettler / dessen Weib oder Kind / wann sie schon Stadt-Zeichen hätten / und ihnen sonsten in der Stadt zu bettlen verstattet wurde / über Nacht in der Stadt verbleiben; Derowegen sie dann in denen Häusern und Wohnungen / Hof- oder Soldaten-Quartiern / noch auch auf denen Pasteyen / oder einig-andern Ort beherberget / oder aufgehalten / noch denenselben um- oder ohne Zinnß / Zimmer / Wohnungen / Ligerstatt / oder sonsten einiger Unterschleif in der Stadt über Nacht gegeben; Wiedrigenfalls die Ubertretter / soviel die Bettler anbetrift / nach gestalt der Sachen am Leib / die Aufenthalt- und Beherberger aber / am Gut unnachläßlich sollen gestraft werden / zu dem End dann die von Wienn an denen Orten / wo ein Verdacht ist / daß Bettler aufgehalten werden / öfters inquiriren lassen / und die anbefohlene Abstellung entweder selbsten alsbalden fürneh-

men/ oder wann ein Hindernuß verhanden wäre/ alsdann es Unserer N. De. Regierung anzeigen sollen: Und dieses nicht nur auf die Bettler/ sondern auf alles und jedes Herrn Dienst-loses/ müßig-unnutzes/ leichtfertig- und verdächtiges/ auch bandisirtes Gesind/ von Mann- und Weibs-Personen/ welche nicht ehrliche Dienst/ Gewerb und Handthierungen/ oder sonsten ihres Allhierseyns genugsame Ursach haben; Nichtweniger auf die abgeschafte Nachtsinger/ oder Bettel-Buben zu verstehen/ dergleichen Personen nicht allein in- oder vor der Stadt nicht aufbehalten/ oder beherberget/ sondern auch sonsten keineswegs sollen geduldet werden.

Deßgleichen kein anderes der Herrn- oder Dienst-loß unnutzes Gesind.

Neundtens/ demnach auch diese leydige Seuch entweder wegen gar keiner/ oder doch nicht allerdings fleißiger Bestellung und Obsicht/ vielmahls von einem Land in das ander/ und folgends gar anhero gebracht würdet; So befehlen Wir hiemit gnädigst allen Geist- und Weltlichen Obrigkeiten/ Städt und Märckten/ wie auch allen an denen Lands-Gränitzen sich befindenden Mauth- und Amt-Leuten/ daß sie jederzeit/ sonderlich wann in denen benachbarten Königreich und Landen sich ein Pest erzeiget/ sondere fleißige Obsicht auf die Zureysende haben/ und Erstlich alle Ort so viel ihnen wissend/ oder sie erfahren können/ wo sich die Contagion vermercken läst/ auf absonderliche Tafeln bey denen Thören/ Schrancken/ oder andern gelegenen sichtbaren Orten anschlagen und bandisiren/ die fremd-Ankommende/ durch gewisse hierzu bestellte Personen/ fleißig examiniren/ von verdächtigen Orten niemand durchpassiren/ sondern zu der gewöhnlichen Contumaciam, oder Quarentenam (welche sie ausser denen Oesterreichischen Gränitzen machen sollen) weisen lassen/ und keinen Menschen von welchem die Vermuthung ist/ daß er von einem inficirten oder verdächtigen Ort herkomme/ ehender durchzukommen verstatten/ biß er glaubwürdige Urkund vorbringet/ daß er ermelote Contumaciam völlig ausgestanden/ oder durch ein ordentliche Fœde und schriftliche Zeugnuß darthun/ daß er von keinem gefährlichen Ort herkomme/ in Ermanglung aber der Fœde, einen cörperlichen Eyd ablege/ daß/ so viel ihm wissend/ er/ und alle bey sich habende Sachen/ von gesunden Orten kommen/ und inner denen nächsten viertzig Tagen in keinem inficirten Ort eingekehret/ oder sich eine Zeit-lang aufgehalten habe. Andertens/ sollen auch die Obrigkeiten/ sonderlich in Städt- und Märckten/ auch die Mauth- und Amt-Leut jedesmahls/ wann sie von einem oder andern Ort/ allwo sich die Contagion erzeiget/ gewisse Nachrichtung bekommen/ solche Ort unserer N. De. Regierung anzeigen/ welche sodann nicht unterlassen würdet/ die Verordnung zu thun/ daß selbige Ort zu jedermanns Nachricht: angeschlagen/ und bandisirt werden. Wie dann auch Drittens/ bey der Post die Verordnung beschehen/ daß auf die Courier und Brief/ wie auch auf die mit der Post kommende Leut/ gute Achtung gegeben/ und die gehörige Mittel/ zu Abwendung der Gefahr gebraucht werden: Es sollen sich aber die Courier/ oder andere so auf der Post reiten/ nicht unterstehen von inficirten/ oder verdächtigen Orten/ und sonderlich dergleichen Häusern hieher zu kommen/ oder auf dem Weeg in solchen Häusern einzukehren; derowegen dann/ und damit man diß Orts desto mehr versichert seye/ haben sowohl die Courier/ als andere mit der Post reysende Personen/ sich vorhero mit ordentlichen Fœden, damit sie dieselbe auf Begehren vorzeigen können/ zu versehen.

Die frembden Ort/ wo sich die Contagion mercken last/ auf Tafeln bey denen Thören anzuschlagen.

Die fremd Ankommende fleißig zu examiniren/ und von verdächtigen Orten nicht zu passiren.

Obrigkeiten und Amt-Leut sollen contagiose Oerter der Regierung anzeigen.

Bey der Post/ auf Courier/ Brief und ankommende Leut gute Obacht zu geben.

Zehen-

Zehendens/ da aber in diesem Land selbsten die Infection einreissen wurde / soll sich keiner / wer der auch seye / unterstehen aus einer Stadt/ Marckt/ Flecken/ Dorf oder Ort wo die leidige Seuche sich erzeiget/ oder ein Verdacht der Pest verhanden ist / der allhiesigen Stadt zureysen/ noch auch in die Vor-Städt oder nechst angelegene Oerter zu kommen: Wie dann der Burgermeister allhie im Befehl hat / diejenigen/ so wider dieses Verbott von bannisirten / oder sonsten von inficirten oder verdächtigen Orten hieher kommen / nicht allein für ihre Person / sondern auch ihre Roß und Wägen aufzuhalten / und nach gestalt der Sachen / mit der Bestrafung gegen ihnen zu verfahren. Wann nun jemand dergleichen von inficirten oder verdächtigen Orten hieher kommende Personen siehet/ oder davon vernimt/ so ist derselbe schuldig solche bey hoher Straf dem Burgermeister anzuzeigen/ in Bedenckung / daß / wann er diß Orts etwas verschweiget / er dardurch viel andere Personen/ und auch sich selbsten mit in Gefahr bringet / herentgegen solle ein solcher Anzeiger nicht allein nicht ofenbahret/ sondern ihm in denen Fällen / wo ein Geld-Straf einkommt/ ein Antheil darvon erfolget werden: Ein jeder aber / der von einem gesunden Ort sich anhero begiebt / solle sich mit glaubwürdiger schriftlicher Zeugnuß von desselben Orts Obrigkeit / daß er nicht allein aus keinem inficirten Hauß kommt / sondern auch daß derselbe Ort gantz gesund / und uninficirt seye / versehen / damit er dieselbe allhier fürzeigen könne/ inmassen dann nach gestalt der Sachen und Beschaffenheit der Zeit / zur Rechtfertigung der hierzu Reysenden / nicht allein bey denen Stadt-Thören allhier gewisse Bestellung gemacht/ sondern auch vor der Stadt überall Schrancken aufgerichtet / zu denenselben eigene Wachter gestellt/ und ohne dergleichen Fœde niemand / weder für seine Persohn selbsten hereinpassirt / noch auch dessen bey sich habende Sachen / Roß und Wagen durchgelassen werden sollen.

Soll keiner von fremden Orten wo die Pest ist/ hiesiger Stadt/ zureysen.

Wo ein fremde Person von inficirten Orten ersehen wird / soll solche dem Burgermeister angezeigt werden.

Der von gesunden Orten herkommt / soll sich mit Attestation versehen.

Anderer Theil.

Was zur Zeit der bereits angefangenen Infection für Vorsehung und Anstalten zu machen.

WAnn aber GOTT der Allmächtige die allhiesige Stadt/ Leopoldstadt / deren Vor-Städt / oder die nächst des Burgfrieds gelegene Oerter / St. Ulrich / Neustifft und Neubau / mit der Straf der Pestilentz heimsuchet / (die er jederzeit gnädiglich abwenden wolle) ist am Ersten zu beobachten / daß die inficirte Personen / an der Seelen nicht Trost-loß gelassen/ sondern mit denen heiligen Sacramenten fleißig versehen werden; Derowegen der Bischof allhier als Ordinarius, aus sonderbaren Geistlichen Eyfer und Vorsorg / ihme würdet angelegen seyn lassen / sowohl von denen auf der Cur / als auch aus denen Religiosis und Ordens-Personen in- und vor Stadt / alsobalden gewisse Priester zu exponiren / und denenselben curam animarum zugeben/ die an besondern Orten wohnen / und denen Krancken mit Geistlichen Trost / und Reichung der heiligen Sacramenten auf jedweders Erfordern / unweigerlich beyspringen.

Die Inficirte mit denen Heil. Sacramenten zu versehen.

Gewisse Priester für Inficirte zu exponiren.

Inaleichen vor diejenigen / welche Contumaciam machen müssen.

Nichtweniger werden auch für diejenigen/ so an denen darzu verordneten Orten Contumaciam machen müssen / und in keine Kirchen kommen dörfen / absonderliche Priester / welche denenselben die heilige Sacramenta administriren / und wenigst alle Sonn- und Feyertag die heilige Meß/ und das Evangelium lesen/ sie auch zur Bußfertigkeit vermahnen/ gehalten/ und hierzu die gehörige Paramenta von denen von Wienn verschaft werden.

Das Lazaret mit Geistlichen/ Arzt / Vattern/ und andern nothwendigen Personen zu versehen.

Anderten / sollen die von Wienn vor allen Dingen verordnen/ damit das Lazaret mit einem guten Geistlichen / erfahrnen Artzt/ Vatter / oder Siechen-Meister/ und andern nothwendigen Personen zeitlich versehen / auch dasselbe mit Stüben und Kämmern dergestalt zugerichtet / auf daß die krancken Personen ihren zimlichen geraumen Platz haben / und sonderlich diejenige / welche zu heylen / und gesund zu werden anfangen/ von denen Kräncken separirt / und in andere saubere Gemächer gethan werden können ; Und haben sie von Wienn bey dem Vatter allda mit Ernst darob zu seyn / daß den Krancken mit Essen/ Trincken/ Ligerstatt/ Artzeneyen/ emsiger Ausrauchung/ Säuber- und Besprengung der Zimmer / und aller andern nothdürftigen Handreichung zum besten / so viel möglich seyn kan / ausgewartet/ und also zu keiner Zeit einiger Mangel / dessen / was ihnen zu Seel und Leib nutzlich ist/ befunden werde ; Die Victualien und anders so man entweder aus dem Burger-Spittal/ oder von andern Orten hinausschicket / sollen an ein gewisses ausser der Stadt gelegenes Ort gebracht werden/ von dannen der Siech-Meister sie durch die ihme zugeordnete Personen / mit Manier und auf sichere Weiß von fern / damit der zutragenden Person kein Gefahr zuwachse / annehmen und hineintragen / aber weder er / noch niemand anderer aus dem Lazaret sich unterstehen / herein in die Stadt/ oder die Vor-Stadt zu kommen / sondern wann darausſen ein Abgang wäre/ solches durch diejenige/ welche Speiß/ Tranck und andere Nothdurften an das bestimmte Ort bringen/ herein in die Stadt entbieten und wissen lassen.

Wie auch Stüben und Kämer/ vor die Inficirten zuzurichten.

Dieselben mit Essen / Trincken/ Ligerstatt ꝛc. nothwendig zu versehen.

Die Victualien so hinaus geschickt / sollen an ein gewisses Ort gebracht: und dasselbe von dem Siechmeister auf sichere Weiß abgeholt werden.

In der Spittel-Au/ ꝛc. vor die Contumacirende Hüten aufzuschlagen.

Drittens / sollen in der Spittel-Au / oder andern zur Contumacia verordneten Orten / unverlängt eine Anzahl Hüten / unter welcher die dahin geflehende Leut sich aufhalten mögen / dieselbe aber nicht zu nahe aneinander / sondern jedesmahls eine etliche Schritt-weit von der andern / und daß die Leut daraus nicht weit zu dem Wasser zu gehen haben / aufgerichtet/ da auch etwo in ein-oder anderer Hüten/ die Infection einreissen thäte/ sodann solche alsobalden verbrennt werden ; Und damit die hinausgeschafte Leut hernach nicht ihres Gefallens aus-und ein / noch auch andere sie zu besuchen/ zu ihnen gehen / sollen die von Wienn eine gewisse Anzahl Wächter/ samt einem Rottmeister / wie auch ein eigenes Schiffel zum Uberfahren bestellen / und bey dieser Wacht darob seyn / daß sie niemands ohne habenden Zettel von dem Burgermeister / hinein- noch heraus lassen / und dann die Nothdurft denen in der Contumacia verhandenen Leuten / treulich und fleißig einkauffen und beybringen : Den Armen Unvermögigen/ solle aus dem Ærario Sanitatis, wochentlich ein Allmosen zu ihrer Unterhaltung gereicht werden.

Da die Infection darinn einreissen thäte/ selbige abzubreiten.

Wacht zu bestellen/ und ohne Burgermeisters Zetel / niemand aus der Au aus- oder einzulassen.

M. Sanitatis solle sein Amt verrichten.

Vierdtens / solle der vorher schon bestellte Magister Sanitatis sein anvertrautes Amt/ ihme bestes Fleisses angelegen seyn lassen/ denen inficirten krancken Personen in- und ausserhalb der Stadt / wie auch sonderlich im Lazaret / seine Hülf auf das treulichst und beste mittheilen / und durch seinen Unfleiß nichts an der Cura verabsaumen / sondern sowohl in Besuch- als Curirung

rirung der Patienten sich dergestalt verhalten / wie es die ihme angehändigte / und mit Ablegung eines cörperlichen Ayds angenommene Instruction, mehrers Inhalts mit sich bringt; Und befehlen Wir hiemit ernstlich / daß kein einiger anderer Doctor der Artzney / Wund-Artzt / Barbierer / Baader und dergleichen / so nicht absonderlich zu dem Infections-Werck bestellt ist / zu denen Inficirten / sie seyen was Stands / Würden und Condition sie wollen / zugehen / und darneben auch andere zu curiren sich bey unausbleiblicher Straf unterstehen.

Kein anderer Doctor, Wund-Artzt / ꝛc. solle zu denen Inficirten gehen.

Und wann auch ein Medicus zu einem Patienten / der sein Vertrauen zu ihme hat / wissend oder unwissend des Zustands beruffen wurde / oder ungefehr dahin käme / und an selbiger Person etwas contagiolisches vermerckete / solle er sich in der Gesunden Häuser zu gehen / wenigst acht Tag lang gäntzlich entäussern / absentiren und erlüftern; welches Wir dann gleichfals auf die Wund-Aertzt / Barbierer und Baader / so / wie gemeldt / bey einem und andern Inficirten gewesen / verstanden haben wollen.

Wo ein Medicus, Wund-Artzt / ꝛc. unwissend zu einem Inficirten käme / sollen sie sich alsdann acht Tag absentiren.

Da aber ein Medicus sich um die völlige Curam der inficirten Personen / worzu er beruffen würdet / anzunehmen willens / hat er sich alsdann anderer Patienten so lang zu entschlagen / und nicht unter die Leut zu kommen / biß die Quarentena (von demjenigen Tag / als er die letzt-inficirte Person besucht hat / anzuraitten) fürüber ist.

Wo ein Medicus sich um die völlige Cur des Inficirten annehme / hat er sich anderer Patienten zu entschlagen.

Wann nun der Magister Sanitatis, die Doctores Medicinæ, Barbierer / Baader / Wund-Aertzt und Beschauer / entweder wissentlich zu einer inficirten Person beruffen werden / oder aber erst hernach bey dem Patienten die Infection befinden / sollen dieselbe es bey ihren Pflichten und Gewissen / auch Vermeydung unaußbleiblicher Straf / vor allem dem Burgermeister alsbald zu wissen machen / alsdann auch dem Hauß-Herrn / oder Inwohner desselben Hauses / Stocks oder Zimmer / anzeigen; sodann der Hauß-Herr und Inwohner alsobalden denjenigen Artzt und Beschauer / der für die Inficirte verordnet ist / beruffen lassen / und ihm / wie die inficirte Person mit Tauf- und Zu-Nahmen heisse / von wannen / auch wie alt sie seye / wo und wann sie kranck worden / wie und wasgestalt sie sich anfänglich übel befunden / in welchem Gemach oder Zimmer sie liege / wer sie curirt / und durch wem sie inficirt erkennt worden / berichten; da sie aber solches zu thun unterliessen / oder gar zu lang aufschiebeten / sollen sie wol empfindlich gestraft / wie auch die Doctores, geschworne Meister / Barbierer / Baader / oder andere / die sich des verbottenen heimlichen Curirens / durch sich / oder die Ihrigen unterfangen / und die inficirte Patienten / gehörigen Orten nicht alsogleich anzeigen / mit wohl empfindlicher Straf belegt / auch nach Gestalt der Sachen / ihnen das Practiciren oder Handwerck niedergelegt werden.

Wo ein Person inficirt erfunden wird / soll sie alsobald dem Bürgermeister angezeigt werden.

Wann sich Doctores, Barbierer / ꝛc. heimlicher Curen unterstunden / sollen gestraft werden.

Fünftens wollen Wir / daß neben dem Magistro Sanitatis ordinariè vier Aertzte und Beschauer / als gemeiniglich einer in- und drey vor der Stadt gehalten / ihrer Verrichtung halber jeder absonderlich mit einer außführlichen Instruction versehen / und darüber von denen von Wienn beeydiget / dieselbe auch in- und vor der Stadt an gewissen Orten mit Wohnung versehen werden.

Neben dem M. Sanitatis, sollen 4. Aertzt und Beschauer gehalten werden.

Diesen allen würdet hiemit gantz ernstlich und bey hoher Straf eingebunden / daß sie die Trunckenheit meyden / in Heylung der Personen / an ihrem Fleiß und Mühe / auch gegen den Unvermögigen nichts erwinden lassen / die Instrumenta rein und sauber halten / und die / so sie bey denen Pest-

Diese alle sollen Trunckenheit meyden / und an ihrem Fleiß nichtes erwinden lassen.

Die Instrumenta so zu denen Pest-süchtigen applicirt worden / zu den Gesunden weiter nicht zubrauchen.

süchtigen applicirt haben / weiters zu den Gesunden nicht brauchen / diejenige / so sie mit Verdacht oder gefährlicher Kranckheit behaft zu seyn befunden / umständlich examiniren / und der eigentlichen Beschaffenheit in einem und andern befragen / oder wann sie solches Schwachheit-halber / von ihnen nicht erfahren kunten / oder etwa eine Person unterdessen schon mit todt abgangen wäre / bey denen andern Leuten alsdann die Erkundigung einziehen / und solches alles in die Beschau-Zettel einschreiben / hierinnen auch das geringste nicht verschweigen / und sich bey Leib- und Guts-Straf / weder durch Schanckung / Freundschaft noch Feindschaft verführen lassen / sondern in allem / was die ihnen zugestellte Instruction vermag / nachkommen. Wann sie auch etwa in einem oder andern Fall anstünden / sollen sie ihnen selbsten nicht trauen / sondern ihren Recurs zu dem Magistro Sanitatis nehmen / und sich bey ihme Rahts erholen / oder denselben dahin beruffen / welcher unweigerlich sich an selbiges Ort zu begeben / und sein Judicium zu eröfnen schuldig ist.

Die mit gefährlicher Kranckheit Behafte / umständlich zu examiniren / und in Beschau-Zettel einzuschreiben.

In Fällen wo sie anstehen / beym M. Sanitatis sich Raths zuerholen.

Vor die Beschau / von Armen nichts / von andern aber 4. Groschen zu nehmen.

Weilen nun dieselbe von denen von Wienn ordentlich besolt werden / sollen sie für die Beschau von denen Armen nichts / von denen andern aber nur vier Groschen nehmen / und hievon dem Beschauer acht / und dem Zettel-Schreiber vier Kreutzer gebühren / hingegen nicht allein die Beschau-Zettel / sondern auch ein kleine Zettel an den Sollicitatorem Sanitatis, zu Hinwegbringung der inficirten Krancken / oder abgeleibten Personen / von ihnen hergegeben werden.

Taugliche Sperrer / Auf- und Nachseher zu verordnen.

Sechstens / derowegen dann die von Wienn nicht allein taugliche Personen zu dem Sperren / sondern auch absonderlich einen Aufseher und einen Nachseher bestellen / und gleichfals einen jeden mit gewisser Instruction, was seines Diensts seye / zu versehen / auch darüber zu beaydigen haben. Dieselbe sollen auch allzeit mit denen Beschauern zu denen inficirten Krancken oder verstorbenen Personen sammentlich gehen / und dasjenige / was ihnen zu thun obliegt / alles Fleisses treulich verrichten: sonderlich der Auf- und Nachseher Achtung geben / daß nicht allein das Beth-Gewand / worauf der Krancke oder Verstorbene gelegen / sondern auch andere gefährliche Mobilien / so er in seiner Kranckheit gebraucht und berührt / mit vorhergehender Beschreibung eines und des andern / so der Aufseher thun solle / in das Lazaret gebracht / und hiervon das geringste nicht verhalten werde / zu dem Ende der Aufseher nach allen diesen Sachen fleißig fragen / und wann man ihme nicht alles hergeben wolte / oder ihm verdächtig vorkäme / daß noch etwas dergleichen verhanden / die Truhen selbsten eröfnen / und was er von solchen verdächtigen Sachen findet / in das Lazaret führen lassen / auch er selbsten mit hinaus gehen solle / damit alles fleißig überantwortet werde: Im übrigen aber bey Leib- und Gut-Straf von andern Fahrnussen das geringste nicht verwenden / noch etwas von Silber / Zinn / Meßing / Kupffer und dergleichen Sachen / so ohne sondere Gefahr sich reinigen lassen / hinwegnehmen; Beynebens solle auch der Vatter im Lazaret dahin angehalten werden / daß er die Kleyder / Lein- und Beth-Gewand / und andere Mobilien / so aus der Stadt oder Vor-Städten mit- oder sonsten von denen Inficirten hinaus gebracht werden / fleißig beschreibe / dasjenige Beth-Gewandt / so noch etwas nutz ist / ordentlich säubern lasse / getreulich verwahre / und alsdann für die Inficirte darausen gebrauche / die Kleyder aber alle so die Inficirte gebraucht / und mit hinaus kommen seynd / wie auch das Fetzwerck und anders so nicht viel mehr nutz ist verbrennen / und für sich selbsten nichts behalte / weniger

Beth-Gewand und gefährliche Mobilien ins Lazaret zu bringen.

Von anderen Fahrnussen nichts zu verwenden.

Lazaret-Vatter soll die hinaus gebrachte Kleyder / Lein-, Beth-, Gewand ꝛc. säubern / und für die Inficirte gebrauchen / Das übrige verbrennen.

aber

aber verkauffe / oder veruntreue; Auch Monatlich einen Extract deren hinaus kommenen Mobilien mache / und dem Auffseher / derselbe aber eine Abschrift davon den Burgermeister zustellen lasse / damit man also jedesmahls Nachrichtung haben möge / ob die Mobilien auch alle treulich in das Lazaret gelifert worden oder nicht.

Monatlich über das Hinausgebrachte dem Auffseher einen Extract zu geben.

Siebenden / wann nun der Krancke oder Todte / samt den gefährlichen Mobilien aus dem inficirten Hauß oder Zimmer gebracht worden / solle die Sperr folgender Gestalt geschehen: Nemlich / in dem Anfang da in einem Hauß ein inficirte Person einkommt: (weilen insonderheit in der Erst zu Dämpfung dieser Seuche die fleißige Vorsehung fürzukehren) ohne Unterschied / sowohl die grossen als kleine Häuser alsobalden völlig gesperrt: Wann aber die Contagion sich weiters ausbreiten / und in unterschiedlichen Gassen mehrer Häuser ergreiffen wurde / dieser Unterschied gehalten: Daß / wann in einem kleinen engen und in einem solchen Hauß / worinnen nur eine oder zwey Familien oder Partheyen wohnen / ein Person inficirt erkennt wird / sie sterbe gleich / oder werde in das Lazaret gebracht / dasselbe gantze Hauß; Ein mitters aber / wo mehr als zwey Partheyen wohnen / wann zwey Personen einkommen: und dann ein grosses / es seye gleich wie es wölle / wann drey Personen darinnen inficirt werden / völlig gesperrt (doch haben die von Wienn nach Beschaffenheit der Zeit / Ort und andern Umständen eine mehrere Schärpfe oder Moderation zu gebrauchen) wann aber in denen mittern und grössern Häusern die Infection sich dergestalt erzeigt / daß darumen das gantze Hauß nicht zu sperren ist / solle in solchem Fall nicht allein das Zimmer / in welchen selbige Persohn kranck worden oder gelegen / sondern auch diejenige / so dieselbe Hauß-Parthey oder Familia gebraucht / innen gehabt oder bewohnt / versperrt: Wann auch gleich das Hauß also

Was gestalten die Sperrung der inficirten Häuser und Zimmer beschehen solle.

beschaffen wäre / daß mehr Partheyen der inficirten Parthey / Kuchel / Fahrnuß / Stallung oder Boden zu gebrauchen hätten; Es solle auch in denen inficirten Häusern die man nicht gar gesperrt / kein Durchgang gestattet / sondern das eine Thor zugehalten / und dann an solchen contagiosischen Orten kein Gebäu unter der geordneten Zeit / ohne sondere grosse Nothdurft und Vorwissen deren von Wienn / geführt werden.

In gesperrten Häusern kein Gebäu zu führen.

Die in denen inficirten Häusern sich befindende gesunde Personen / sie seyen nun von derjenigen Parthey / bey welcher sich die Infection erzeigt / oder von einer andern gantz gesunden Familia, seynd in dem fall da das gantze Hauß zu sperren / alsobalden herauszuschaffen: Es wäre dann / daß sich ein oder der ander lieber darinnen versperren lassen wolte (so ihnen aber gar gefährlich / und ihnen nicht zu rathen wäre) so mag er darinnen gelassen werden. Bey Ausschaffung der Leut / haben der Auf- und Nachseher wohl achtung zu geben / damit denenselben / sie seyen gleich aus einer inficirten oder gantz gesunden Familia, kein Uberfluß an Mobilien / sondern allein / was sie unter der Zeit der Contumacia zu täglichen Gebrauch vonnöthen haben / hinaus gelassen / und wann etwo in denen inficirten Häusern oder Zimmern / sich Hund / Katzen oder Tauben finden / weil dieselbe das Pest-Gift leichtlich fangen / und anderwerts hinbringen / sollen dieselben alsbald vertilget werden.

Bey Sperrung der inficirten Häuser / die gesunde Leut heraus zu schaffen.

Denen Weichenden / keine überflüßige Mobilien mitzulassen: Hund / Katzen oder Tauben zu vertilgen.

Achtens / auf dem fall etwann ein hoch-schwangers Weib / welche noch etliche wenige Täg zu der Geburt hat / oder ein Kindel-Betterin selbst inficirt wäre / mag dieselbe zwar in ihrem Zimmer gelassen / doch muß sie ver-

Wie es mit groß schwangern Weibern / wann sie inficirt wurden / zu halten.

sperrter gehalten / und zu Zutragung der Nothdurft von denen von Wienn gewisse Leut bestellt: Wann sie aber selbsten nicht inficirt / sondern in einen Zimmer sich aufhielte wo solches übel eingerissen / sie / wann es anderst ihre Kräften zulassen / und sie keine andere Gelegenheit haben kan an dem Ort / welcher zu Machung der Contumacia verordnet ist / gebracht werden / wann sie aber in dem Zimmer wo die Infection eingerissen / sich nicht / sondern allein in selbigen Hauß aufgehalten / kan sich auf solchem fall in einem Zimmer darinn der Inficirte nicht gewesen / und durch welches kein Durchgang ist / gelassen / doch daß solches Zimmer alles Fleisses versperrt / und ihr die Nothdurft durch gewisse Personen zugebracht / und da sie es selbsten nicht im Vermögen hätte / ihr damit aus dem Ærario Sanitatis beygesprungen werde.

Was Gestalten die saugend- und andere inficirte Kinder zu unterbringen.

Die saugende oder sonst andere inficirte Kinder / seynd in das Lazaret / die andern aber so diese Kranckheit nicht haben / sondern allein aus einem inficirten Hauß müssen geflehet werden / an dem Ort der Contumacia unterzubringen.

Zu denen inficirt-schwangern Weibern die jüngste Hebamm zu verordnen.

Und solle von denen von Wienn zu obgedachten schwangern Weibern / allzeit die jüngste von denen Hebammen verordnet / derentwegen ihr dann / weilen sie darauf Contumaciam machen muß / aus dem Ærario Sanitatis eine Rccompens ertheilt: Für das gebohrne Kind aber ein Ammel aus dem Barger-Spittal / doch auch gegen absonderlicher Belohnung genommen / und deren Kind einer andern Ammel darinnen gegeben: Wann aber ein Kind entweders schon abgespönt / oder doch alsbalden abzuspöhnen wäre / demselben alsdann eine Kinds-Warterin verordnet / solche auch aus dem Ærario Sanitatis belohnt werden.

Denen Kindern Ammel und Warterin zu bestellen.

Der Krancke in denen gesperrten Häusern zu lassen.

Wann sich auch in einem Hauß oder Wohnung wo sich die Infection erzeigt / sehr krancke Personen befindeten / so ohne augenscheinliche Lebens-Gefahr an den zu Machung der Contumacia bestimmten Ort / nicht zu bringen seynd / die solle man in demselben Hauß oder Wohnung lassen / und ihnen gleichwie denen Kindel-Betherin / Leut zur Wartung und Zutragung der Nothdurft / zuordnen.

Leut zu bestellen / die denen Versperrten die Nothdurft zutragen.

Neundtens / gestalten dann die von Wienn / wie auch die Obrigkeiten bey St. Ulrich / Neustifft und Neubau / gewisse Personen / nach dem sich dieses Ubel verspühren lasset / zu bestellen haben / welche denenjenigen die sich in denen Häusern versperrter befinden / Speiß / Tranck / Medicin und andere Nothdurften zutragen / wie auch die Geistliche / den Magistrum Sanitatis und Arzt / zu denen Krancken beruffen; Und damit auch die geistliche Seel-Sorger sowohl als die Aertzt / so oft es vonnöthen / die Krancken: so sich etwann in den Häusern versperren lassen / besuchen mögen / und nicht erst auf die Sperrer warten dörfen / solle zu dem Ende jedes Schloß zwey Schlüssel / samt angebundenen Zettel wohin sie gehören haben / deren einer bey denen Sperrern / der ander aber allhie in der Stadt im Beschau-Hauß / bey dem Zettel-Schreiber / vor der Stadt aber in des Richtecs oder eines Geschwornen Verwahrung verbleiben / damit man ein gewisses Ort habe / allwo / wann ein gähling und unverzüglicher Casus fürfällt / die Schlüssel alsbald gefunden / und abgeholt werden mögen.

Schlösser zu den versperrten Häusern sollen zwey Schlüssel haben / und an gewissen Orten aufbehalten werden.

Schwarte Pedetschen gleich der Infection zu halten.

Zehendens / haben die Beschauer der schwartzen Pedetschen halber in acht zu nehmen; Nemlichen wann die Infection zunimt / oder wann in einem Hauß ein Inficirter: und daraus eines an schwartzen Pedetschen / oder

in einem Hauß oder Zimmer etliche Personen bald nach einander an schwartzen Pedetschen einkommen/ es alsdann gleichwie mit denen Inficirten / durch Transferirung in das Lazaret / Sperrung der Zimmer und Häuser / auch anderer Fürsehung zu verfahren.

Eilftens / bey allen vorgenommenen Sperren / sollen die Auf-Nachseher und Sperrer / ob nicht die angethane Sperren etwann verletzt oder verruckt worden / öfters visitiren / auch die Fenster und Hauß-Thüren also verwahren/ damit niemand aus-und einsteigen könne/ auf daß auch zu Nacht-Zeit in dergleichen Häuser niemands einbreche / und den armen Leuten das Ihrige nicht entfrembdet werde / sollen die von Wienn bey denen Wächtern verordnen/ daß sie darauf gute Obsicht haben / und alle Schäden verhüten.

Sperrer/ Auf- und Nachseher/ sollen die Sperren öfters visitiren.

Zwölftens / befehlen Wir gnädigist und ernstlich männiglichen / hohen und nidern Stands-Personen / daß ein jeder mit guter Fürsehung und Mitteln / dieser abscheulichen Kranckheit vorzukommen / sich befleissen / seine noch gesunde Zimmer und Wohnungen des Tags etlich-und wenigist zweymal / mit Cronabet-Beer / oder brennenden Stauden / Schieß-Pulver/ Schwefel / und andern Pest-Rauchen wohl ausrauche / dieselbe mit Eßig besprenge / und Feuer von Wein-Reben / Cronabet-Aichen-Tännen-Buchen-Fehren-oder Felber-Holtz/ in denen Häusern / und absonderlich unter den Thoren dergestalt machen lasse / damit der Rauch oder Hitz des Feuers auch auf die Gassen gehe / und das Pest-Gift verzehre / beynebens ein jeder sich hüte / an verdächtig-und gefährliche Ort zu gehen / oder zu schicken/ nicht weniger die seinige dahin halte / daß sie an dergleichen Ort nicht kommen / täglich etwas von Præservativen / sonderlich in der Frühe brauche/ und auch denen Seinigen mittheile / worzu dann für die gemeine Leut unterschiedlich geringe Mittel / so in denen Apothecken verfertigter um ein schlechtes Geld zu bekommen / dienl ch seynd.

Die gesunde Zimer auszurauchen / mit Eßig zu besprengen / und andere Vorsehung zu thun.

Da aber über alle mögliche Vorsehung die Contagion sich in eines Familia vermercken lassen wolte / und ein Hauß-Vatter / Burger oder Inwohner selbsten / oder sein Weib / Kind / Dienst-Both / oder wem er bey sich hat / kranck wurde / mit Hitz / Kälte oder Kopfwehe ein starcke Alteration empfindete / beynebens andere Anzeigungen verspühren liessen / also/ daß man vermercken könnt/ daß etwas Ubels daraus werden dörfte / soll man forderist die Geistliche Mittel anwenden / beynebens dieselbe Personen alsobalden dem Magistro Sanitatis , Artzten und Beschauern / ohne einigen Verzug anzeigen / besichtigen lassen / und bey hoher Straf das geringste nicht verduschen; Wann nun einer / so inficirter beschaut und erkennt wird / sich nicht gern in das Lazaret führen / sondern in seinem Zimmer versperren / und alldorten curiren lassen wolte / hierzu auch gute Gelegenheit hätte / stehet ihme solches bevor / und sollen ihme alsdann wie oben vermeldt / gewisse Leut zu Zutragung der Nothdurft verordnet werden ; Da er auch solche zum Zutragen bestellte Personen nicht gebrauchen wolte/ sondern jemand andern hätte / der es entweder aus Freundschaft / oder gegen Bezahlung verrichten thätte / ist es ihme nicht verwehrt / jedoch darbey zu beobachten / daß dieselbe keine Persohn von denen sey / welche selbsten zu versperren / oder vor die Stadt zu Machung der Contumaciæ zu verschaffen.

Bey verdächtigen Anzeigen/ alsobalden Beschau fürzunemen/ und nichts zu verduschen.

Inficirten stehe frey sich in seinem Zimmer curiren zu lassen.

Dreyzehenden / ferner wann ein inficirte Person nunmehro so schwach worden / daß sie sterben will / ist sichs sonderlich zu befleissen / damit als-

Denen inficirt Sterbenden ein warm gebätes: oder in haissem Wasser genetztes Brod auf den Mund zu legen.

bald dem Sterbenden (weilen dessen Athem sehr giftig/ und denen um ihn stehenden Leuten grosse Gefahr bringet) ein warm gebähetes/ oder in haissen Wasser genetztes Brod auf den Mund gelegt (doch dergestalt/ daß es ihn den Athem zu schöpffen nicht verhindere/ und daß dasselbe Brod nach dem Todt alsbalden verbrennt werde) oder aber um dessen Beth- oder Ligerstatt ein- oder zwey Schaf-voll warm- doch nicht dämpffendes Wasser (darinnen sich das Gift/ so von dem Todt-süchtigen wegkommt/ zu setzen pflegt) gestellt/ der Todte auch in keine verschlossene Truhen gelegt/ sondern in ein leinenes Tuch oder Leylach eingenähet/ und auf den darzu bestellten Wagen/ in den absonderlich darzu verordneten Gotts-Acker/ oder in das Lazaret hinaus geführt/ in die hierzu gemachte Gruben gelegt/ sonsten aber von dergleichen inficirten Personen niemands/ weder in die Kirchen/ Clöster/ noch Freyt-Höf begraben werden.

Oder warm Wasser um die Ligerstatt zu setzen.

Die Todten in kein verschlossene Truhen zu legen/ sondern in leines Tuch einzunähe.

Vierzehenden/ und demnach vielmahlen geschicht/ daß unterschiedliche Personen in- und vor der Stadt/ auf offentlicher Gassen und Mist-Häuffen/ wie auch bey dem Lazaret/ mit der Infection behaftet/ ligender gefunden und beschauet werden/ welche man nicht weiß in was für Häusern sie sich aufgehalten haben: Als gebieten Wir hiemit/ daß/ wer einen Krancken in seinem Hauß nicht gedulden will/ er denselben zu dem Beschau-Hauß weise/ und ein Zettel holen lasse/ nicht aber also auf die Gassen stosse/ vielweniger ein anders Ort zu nennen anlehrne/ noch auch jemanden todter auf die Gassen oder Mist-Hauffen lege/ sondern nach dem Beschauer schicke/ und die Beschau ordentlich fürnehmen lasse; Derentwegen die von Wienn/ die in allen Gassen verordnete Commissarien/ wie auch in Vor-Städten/ und dann die Obrigkeiten bey St. Ulrich/ Neustifft und Neubau/ die Richter und andere Bestellte dahin zu halten haben/ daß sie hierauf fleißige Achtung geben/ damit die Krancken oder Todte keinesweegs auf die Gassen gestossen oder getragen/ da es aber beschehe/ sie alsobalden widerum hinweg gebracht werden; Hernacher aber sollen bemeldte von Wienn/ und die Obrigkeiten/ unter deren Jurisdiction sich dergleichen zutrüge/ fleißig inquiriren lassen/ aus welchem Hauß etwann die Ausstossung beschehen/ nichtweniger denen Beschauern/ und dem Vatter im Lazaret ernstlichen einbinden/ daß sie dergleichen Personen/ so also auf denen Gassen lebendiger gefunden werden/ wohl examiniren wo sie sich aufgehalten/ und aus was für einem Hauß sie kommen seynd/ so auch bey dem Beschau-Hauß fleißig zu observiren/ und sollen die Uebertretter welche die Krancke heraus stossen/ oder aber andere Häuser oder Ort zu nennen anlernen/ wie auch die Krancken selbsten/ so also angelernt worden/ wann sie wider zur Gesundheit kommen; Ingleichen diejenige/ so die Todten heimlich aus denen Häusern tragen lassen/ an Leib und Gut ernstlich bestraft/ die Häuser aber aus welchen sie kommen/ ordentlich gesperrt/ und auch die Commissarii, Richter oder Beschauer/ wann sie diß Orts nachläßig befunden worden/ gleichfalls mit exemplarischer Bestrafung angesehen werden.

Keinen Inficirten auf die Gassen zu stossen/ auch nicht anzulernen daß er ein anders Orth benenne.

Fünfzehenden/ die gesunden Personen/ so um den Krancken oder sonsten nachdem sich diese Seuch erzeigt/ im Hauß oder Zimmer gewesen/ sollen bey hoher Straf/ wer sie auch seynd/ weder nacher Hof/ noch zu denen Gerichtern/ noch in die Cantzleyen/ oder andern Zusammenkunften kommen/ sondern sich anderer Leut gäntzlich entäussern/ und entweder verspe-

Die so umb Krancke: oder in inficirten Zimmern gewesen/ sollē nit nach Hof/ Gerichten/ Cantzleyen &c. kommen/ sondern sich an das Ort der Contumacia begeben.

ren

ren lassen / oder in die Spittel-Au / oder an dasjenige Ort / welches für die / so aus denen inficirten Häusern kommen / zu Machung der Contumaciæ, bestimmt seyn wird / begeben ; diejenigen aber / welche Häuser und Gärten in denen Vor-Städten / oder andern bequemen besondern Orten haben / mögen sich allda ihres Unterkommens / doch mit Vorwissen des Burgermeisters / bedienen / bey welchem alsdann auch stehen solle / sie nach Gestalt der Sachen / wann er die Nothdurft befindet / auf ein zeitlang in solchem Hauß wiederumen vor der Stadt versperren / und ihnen die Nothwendigkeit zutragen zu lassen ; zum Fall aber einer oder der ander nicht versperret wurde / solle derselbe sich gleichwohl bey hoher Straf hüten / daß er nicht ehender / biß er die Contumaciam völlig erstrecket / nacher Hauß komme ; daraussen auch in währender Contumacia , weder für sich selbsten / viel unter die Leut gehen / noch seine Dienstbotten herumschicken / sondern so viel möglich / mit denen Seinigen zu Hauß sich innen halten / und was er aus der Stadt / oder sonsten zu holen oder zu kauffen / nicht durch seine / sondern durch andere unverdächtige Leut verrichten lassen ; und da einer oder der andere unter währendem Termin wiederum an einem inficirten Ort gewesen wäre / so ist alsdann die Zeit nicht von der ersten Ausschaffung / sondern von dem Tag an / da er letztlich an dergleichen Ort gewesen / zu raitten ; inmassen dann der bestellte Nachseher befelcht ist / wochentlich wenigist zweymal herumzugehen / und ob die außgewichene Personen sich dieser Ordnung gemäß verhalten / gute Obacht zu haben / auch die Ungehorsame / damit nach Endung der Contumaciæ mit der gehörigen Bestraffung wider sie verfahren werden möge / dem Burgermeister anzuzeigen. Dieweil aber nicht jederzeit ein gantzes Hauß / sonderlich wann es groß / und darinnen unterschiedliche Partheyen sich befinden / sondern nur ein oder mehr Zimmer gesperzt / und die darinnen Wohnende zu der Contumacia angewiesen / die übrigen aber in den andern ungesperzten Zimmern gelassen werden : So seynd dieselbe zwar nicht schuldig / sich in die Spittel-Au / oder Locum Contumaciæ zu begeben / sondern sie können in ihren Zimmern verbleiben / oder sich in andere Ort transferiren / doch daß sie sich nicht in- sondern aus der Stadt verfügen. Sie bleiben nun in ihren Zimmern / oder anderstwo / so sollen sie sich eine zeitlang und wenigist vierzehen Tag mit ihren Leuten innen halten / und nicht in Versammlungen / sonderlich aber in den Kirchen und Marckt / wo viel Leut zusammen kommen / sich sehen lassen / sondern dem GOttes-Dienst in denen Kirchen / wo wenig Leut sich befinden / beywohnen / und was sie nothwendig zu verrichten haben / durch andere thun lassen / damit sie denen andern Leuten kein Gefahr oder Entsetzung verursachen ; Nach Hof aber / oder in die Cantzley / sollen sich dergleichen Leut / wann sie gleich allda zu thun haben / oder bedient seyn / inner viertzig Tag zu kommen / oder die Ihrige zu schicken / keineswegs unterstehen. Diejenigen so in die Spittl-Au / oder wo der Ort pro Contumacia seyn würdet / verschaft worden / wann sie um die inficirte Person gewesen / derselben gewartet / sie gehebt und gelegt haben / sollen daraussen viertzig Tag lang verbleiben / die andern aber / so um die krancke Person nicht gewesen / auch niemalen in derenselben Zimmer kommen / werden nach Verflieſſung dreyer Wochen aus dem Ordinari-Ort der Contumaciæ heraußgelassen werden. In dem Lazaret aber hat der Vatter allda fleißige Obsicht zu haben / auf daß diejenigen / so wiederumen gesund

Welche aber eigene Häuser oder Gärten in Vor-Städten haben / mögen sich derselben bedienen.

Die so in inficirten Häusern ungesperrt bleiben / sollen sich 14. Tag inhalten / und nicht unter andere Leut gehē.

Nach Hof und in Cantzleyen aber sollen sie innerhalb 40. Tägen nicht komen.

Die so um ein inficirte Person gewesen sollen 40. Tag : die andern aber 3. Wochen in der Contumacia verbleiben.

Welche im Lazaret gesund worden / sollen noch 40. Tag an einem andern Ort Contumaciam machen.

worden / vor der Zeit nicht darauß gehen / derentwegen damit solches jederzeit verhütet werde / durch den hierzu absonderlich bestellten Thorwärtel fleißige Achtung geben zu lassen / und wann es darzu kommt / daß diejenige / so von der Pest genesen / und nach erstreckter gewöhnlicher Zeit wandern können / sollen dieselben gleichwohlen noch an einem andern darzu verordneten Ort viertzig Tag Contumaciam machen / und ehender nicht unter andere Leut / weniger in die Stadt herein gelassen werden.

Die in Vor-Städten inficirt werden / sollen nit in die Stadt gehen / sondern sich daraus beschauen lassen.

Sechzehenden / denen Personen / so in denen Vor-Städten wohnen / oder sich allda aufhalten / und inficirt werden / gebieten Wir hiemit ernstlich / und bey Vermeydung hoher Straf / daß sie nicht für das Beschau-Hauß in die Stadt herein kommen / sondern sich durch die Arzt und Beschauer / so in denen Vor-Städten verordnet seynd / beschauen lassen.

Von frembden inficirten Orten soll niemand daher gelassen werden.

Und ist auch hieoben schon gantz ernstlich verbotten worden / daß von frembden inficirten Orten / niemands anhero gelassen werden solle; wann es sich aber begebe / daß von dannen jemand krancker für das Beschau-Hauß / oder zu einem Beschauer in der Vor-Stadt / oder gar für das Lazaret käme / solle derselbe alsbalden beschauet / und wann sich die Infection bey ihm befindet / in das Lazaret aus Christlichem Mitleyden und Erbarmnuß aufgenommen / aber solche Person von dem Vatter mit allen Umständen examinirt / und gehöriger Orten zu Fürkehrung der Nothdurft / auch damit sie in die Ordinari-Zettel eingebracht werden könne / angezeigt werden.

Was gestalten die Clöster der Infections-Ordnung unterworffen.

Siebenzehenden / wollen Wir auch / daß die Geistlichen in denen Clöstern / Mann- und Weibs-Personen / dieser Unserer Infections-Ordnung dergestalt unterworffen seyen / daß / wann sich an einem oder andern Ort etwas contagiosisch erzeigte / sie solches alsobalden gehöriger Orten erinnern / die Krancke von denen Gesunden separiren / die Zimmer sperren / die gefährliche Fahrnussen verbrennen und vertilgen / auch sonsten was in derley Fällen zu thun ist / durch die hierzu bestellte Leut fürnehmen lassen / insonderheit sich hüten / damit nicht etwa von andern Orten her / die Infection zu ihnen gebracht werde / und dahero in ihre Clöster / die von gefährlichen Orten herkommende Personen / ob sie schon ihres Ordens wären / nicht einlassen / sondern in allem möglichste Vorsehung thun / und also gewahrsam sich verhalten / damit weder ihnen selbsten / noch dem gemeinen Weesen / einiges Unheil erwachse.

Wie man sich in Infections-Zeiten der gefährlichen Zusammenkunfften halber / auch mit Failhabschafften und sonsten zu verhalten.

In Kirchen soll ein Rauch von Cronabet-Stauden gemacht / oder ein brennend Feuer herum getragen werden.

M. Sanitatis, Arzt / Beschauer / sollen nicht unter andere Leut in Kirchen komen.

ERstlichen / um willen in denen Kirchen / sonderlich unter dem GOttes-Dienst / viel Volcks zusammen kommt / welches nicht ohne Gefahr ist: Deshalben aber die Predigen und GOttes-Dienst nicht einzustellen / als solle in denen Kirchen / wie vor diesem auch geschehen / ein starcker Rauch von Cronabet-Stauden gemacht / oder ein brennend Feuer von Cronabet-Holtz in der Kirchen herumgetragen / und also darduch die Gefahr verhütet werden. Und wird hiemit dem Magistro Sanitatis, Arzt / Beschauern / und andern Personen / welche mit denen Appestirten

unge-

umgehen müssen / oder sonsten zur Infections-Sachen verordnet seynd / ernstlich anbefohlen / daß sie zu Verhütung Schreckens / nicht allein insgemein nicht unter andere Leut gehen / sondern sich derselben auch in denen Kirchen äussern / und zu einer solchen Zeit / oder an denen Orten Meß- und GOttes-Dienst hören / wo / und wann wenig Leut in der Kirchen seyn / oder wohin nicht viel zu kommen pflegen.

Anderten / ob zwar die Zusammenkunften auf Hochzeiten / Kinds-Tauffen und dergleichen / nicht gäntzlichen zu verbieten / so wird doch jedermäniglich ernstlich anbefohlen / dieselbe auf das engist einzuziehen / und in weiten / lüftigen Gemächern und saubern Zimmern zu halten / zu Verhütung dessen dann auch die Köch keine grosse Ladschaften oder Dignussen annehmen ; die Köch in denen Garkuchen / wie auch die Wirth / nicht viel Leut zusammen kommen / noch lang sitzen lassen / und sich stätigs des Rauchens gebrauchen sollen.

Hochzeiten / Kinds-Tauffen / auf das engist einzuziehen.

Drittens / die Trinck-Stuben aber wollen Wir bey Straf gäntzlichen eingestellt haben.

Trinck-Stuben werden gäntzlich eingestellt.

Vierdtens / sollen die von Wienn verordnen / daß in denen Kellern bey Leutgebung der Wein / nicht viel Leut zusammen kommen / noch sich darinnen lang aufhalten / und da es etwa beschehe / daß bey einem Keller / wegen Güte oder Wolfeile des Weins ein grosser Zulauf wäre / durch die Brandweiner oder andere Personen / damit die Leut nicht sehr eng ineinander stehen / eine gute Ordnung angestellt / auch zum öftern in denen Kellern ein Rauch gemacht / wo aber in einem Hauß die Infection eingerissen / aus selbigem Keller vor Verfliessung viertzig Tagen / nicht geleutgebt werde / da aber etwa einer unter denen Raiffen Wein zu verkauffen willens / ist es ihme in solcher Zeit unverwehret.

Bey Leutgebung der Wein in Kellern / nicht viel Leut zusammen kommen zu lassen.

Fünftens / seynd auch in denen Kellern / Leutgeb- und Wirths-Häusern / in- und vor der Stadt / ausser bey ehrlichen Hochzeiten / alle Spilleut / es seye nun mit Pfeiffen oder Saitenspiel / wie auch das Tantzen :

In Leutgeb- und Würts-Häusern / seynd die Spiel-Leut verboten.

Und dann Sechstens / durch die von Wienn / das unbefugte Weinleutgeben und Speisen / in denen Hof- und Soldaten-Quartieren / durch die von Uns ihnen erlaubte Executions-Mittel (wie sie dessen ohnedas zu allen Zeiten befugt seynd) gäntzlich abzustellen.

Das Weinleutgeben und Speisen in denen Quartiren abzustellen.

Siebendens / auch die Zeitungs-Singer / bey welchen sich gemeiniglich eine Menge Volcks zu versammlen pflegt / ingleichen auch diejenige Quacksalber / Tyriacks-Krämer / und andere Schreyer / welche von der Medicinischen Facultät nicht examinirt seynd / noch sonsten ihre Waaren zu verkauffen / absonderliche Erlaubnuß haben / von dem Marckt hinweg zu schaffen.

Zeitung-Singer / Quacksalber / &c. abzuschaffen.

Nicht weniger Achtens / die Schulen / offene Failbäder / auch Fecht-Schulen / und andere Zusammenkunften / nach Gelegenheit der sich erzeigten Infection einzustellen.

Schulen / Fail-Bäder und Fecht-schulen einzustellen.

Neundtens / befehlen Wir ernstlich / daß / so bald es außgeruffen wird / kein einiger Brandwein feil gehabt / wie auch kein Schweinen-Fleisch außgehackt / und weder offentlich noch heimlich verkauft / bey denen andern Fleisch-Bäncken aber / zu Verhütung des übeln Geschmacks / täglich mit Cronabet-Stauden / Beer / oder andern dem Pest-Gift widerstrebenden Sachen / öfters geraucht werden.

Brand-Wein und Schweinen-Fleisch Verbott.

Krebs/ Zwifel/ sauer Kraut und Ruben vor der Stadt feilzuhaben.

Zehendens / soll man die Krebs / Zwiefel / Sauer-Kraut und Ruben/ es seye im Sommer oder Winter / nicht in- sondern ausserhalb der Stadt feil haben.

Eiftens / weil auch in dem Beth-Leingewand / Decken/ Tappezereyen/ Kleidern und andern Fahrnussen / die Infection gern haftet / dessen vielmals auf der Brand-Statt / am Hof / und andern Orten in- und vor der Stadt / nebenst deren in Spittälern und Lazaret abgestorbenen Personen verlassenen Kleidern / von ungewissenhaften Leuten denen Tändtlern und Tändtlerin fürgelegt / und von dem gemeinen Mann / um der Wolfeilkeit willen gekauft werden / wordurch aber grosse Gefahren entstehen: Als wollen Wir dergleichen Fürleg- Feilhab- und Verkauffung männiglich nicht allein hiemit ernstlich verbotten / sondern auch zu währender Infections-Zeit alle Tändtlereyen / in- und vor der Stadt / gäntzlich eingestellt haben; da aber die Infection sich nicht starck / sondern nur in etlichen Häusern ein wenig erzeigen thäte / und die Gefahr nicht so gar groß wäre / oder es sich dergestalt zur Nachlassung schickete / daß dahero denen Tändtler- und Tändtlerinnen ihre Nahrung nicht gar zu sperren / so solle auf Gutheissen Unserer N. Oe. Regierung alsdann die Tändtlerey dergestalt zugelassen seyn / daß nemlich vor der Stadt auf dem Trayd-Marckt und andern Orten einige Kleider / Beth- und Leingewand / oder ichtes anders von dergleichen Gattung / so das Pest-Gift fangen / oder dasselbige sich daran aufhalten kan / nicht feil gehalten: Was aber von Eysen / Zinn / Kupffer / Meßing / und anderem Metall / oder Sachen / so das Gift nicht fangen / anbetrift / solche vor der Stadt verkauft / doch vorhero sauber gewaschen und gereiniget: Dieses auch in der Stadt bey denen Burgerlichen Tändtlern also observirt werden. Zum Fall ihnen aber etwas von Kleidern / Teppich / Tappezereyen / Spallier / oder dergleichen Sachen von Tuch/ Leinwath oder Leder zum erkauffen vorkäme / sollen sie sich bey denen hierzu eigenes von denen von Wienn deputirten Commissarien / mit Erweisung / daß solche von unverdächtigen Orten herkommen / um Erlaubnuß anmelden / und dieselbe alsdann auf den wahren Befund / ihnen solche Sachen feil zu haben und zu verkauffen erlauben / zu dem Ende jedes Stuck mercken / damit darunter kein Betrug fürgehen könne.

Tändlereyen werden eingestellt.

Was von Kleydern / Tappezereyen zu erkauffen vorkommt/ sollen denen deputirten Commissarien angemeldt werden.

Zwölfftens / weilen bißhero die Erfahrung mit sich gebracht / daß gemeiniglich zur Zeit des Weinlesens dieses Ubel sich am meisten verspühren läst / solle zu Infections-Zeiten bey unaußbleiblicher Leibs-Straf einiger fremd- oder gedingter Leser von verdächtigen Orten in die Stadt nicht eingelassen: Und damit auch die Zusammentrettung der fremden und allhiesigen Personen / so viel möglich / verhütet werde / diejenige / welche wenig Wein-Gärten zu fechsen haben / das Lesen mit ihren eigenen Leuten allein / oder wenigist mit Personen aus der Stadt verrichten; die andern aber / so mit vielen Wein-Garten begabt seyn / und eine grosse Fechsung haben / sich keiner Person aus der Stadt / sondern allein der fremden Leser bedienen / destwegen in ihren Wein-Garten Hütten aufrichten / darinnen sie zu Nachts-Zeit liegen können / darvon aber kein einigen in die Stadt herein kommen lassen; ingleichen sollen die Fuhrleut / so den Maisch / Most / oder auch Getrayd / Heu / Stroh / Holtz / und andere Nothdurften hereinführen / die Roß in der Stadt in die Ställ nicht einstellen / vielweniger auf der Gassen füttern / sondern gestracks alsbald einer die Fuhr abgeladen hat / wiederum aus der Stadt fahren / und sich hierinnen nicht saumen.

Zu Infections-Zeiten kein fremden Leser von verdächtigen Orten in die Stadt zu lassen.

Fremde Fuhrleut sollen in der Stadt nicht einstellen / noch auf denen Gassen füttern.

Drey-

Dreyzehenden / damit auch die Thröstern / deren zeitliche Ausführung hieoben schon anbefohlen worden / um so viel weniger in der Stadt ligend verbleiben / sondern alsbald hinaus geführet werden / haben die von Wienn zu Infections-Zeiten schärffer als sonsten / darob zu halten. Thröstern aus der Stadt zu führen.

Vierzehenden / sollen zu Infections-Zeiten / keine Tauben / noch Schwein / ob auch sonsten jemand dieselbe zu halten befugt wäre / in der Stadt geduldet. Keine Tauben und Schwein zu halten.

Und dann Fünfzehenden / die Heimlichkeiten in denen Häusern gar nicht eröfnet / es wäre dann / daß solches zu Verhütung grossen Schadens und Nachtheils nicht umgangen werden möchte / in welchem fall auch die Heimlichkeiten nicht völlig / sondern allein was die höchste unvermeydentliche Nothdurft erfordert / geraumbt / und das übrige auf eine gewöhnliche und gesunde Zeit verschoben werden. Die Heimlichkeiten nicht zu eröfnen.

Dritter Theil.

WAnn durch die Gnad und Barmhertzigkeit GOttes die Infection in einem oder andern Hauß / oder ins gemein nachlasset / also daß inner viertzig Tägen keine inficirte Personen weiters einkommen / so solle auf des Burgermeisters Verwilligung alsdann das Hauß oder Zimmer eröfnet / ehe aber die Leut darein gelassen / solche vorhero durch gewisse Personen / welche die von Wienn absonderlich zu verordnen haben / wohl gesäubert / geraucht und geweisset werden. Wieder Eröfnung der gesperrten Zimmer / und Säuberung derselben.

Und damit dieses alles wie es die Nothdurft erfordert / fleißig beschehe / ist in der Stadt derjenige Artzt / so dem Magistro Sanitatis adjungiret / und auch die Beschau verrichtet / in denen Vor-Städten aber / und bey St. Ulrich / Neustifft und Neubau / die andere Artzt und Beschauer zur Obsicht zu gebrauchen.

Nach dieser beschehenen Säuber- und Ausrauchung / soll man die Fenster zwantzig oder dreyßig Tag / sonderlichen Tags-Zeit offen halten / ferner darinnen von Aichen-Dannen-Buechen-Fehren-Felbern-Weinreben- oder Cronenbet-Stauden-Holtz / Feuer anzünden / auch etliche Schaf frisches Wasser in die Zimmer setzen / nachmahls solches in ein fliessendes Wasser wieder ausgiessen. Nach Säuberung der Zimmer / die Fenster 20. oder 30. Tag offen zu lassen / Feuer anzuzünden.

Zum fall aber die Infection von neuem darein greiffen wurde / ist dasselbe zum andertenmal / und so oft die Infection anhebt / auf vorhergehende im andern Theil ermeldte Vorsehung wiederum zu sperren / solche auch länger als sonsten gewöhnlich versperrter zu halten / und hernacher bey Eröfnung und Aussäuberung kein altes Holtzwerck darinnen zu lassen / sondern alles heraus zu reissen und zu vertilgen. Wann Infection von neuem darein griff / die Sperr zum andernmahl fürzunehmen.

Wann die Leut etwo in Zweifel stunden / ob die Säuber- und Ausrauchung der Häuser / Zimmer und Wohnungen zu Begnügen fürübergangen / und mehrers versichert seyn wolten / solle man Erstlich ein hell-brennendes Feuer mit sich in die Zimmer tragen / hernacher alsobald mit nach und nach darauf gegossenen Eßig / oder darein geworffenen wenigen Schieß-Pulver / klein geschnittenen Bocks-Horn / Meister-Wurtz / Lorbeer / Salitter / Mehrere Versicherung über die Säuberung.

Schwefel / Aggstein / Cronenbet-Holtz oder Beer / oder dem in der Apothecken darzu præparirten Rauch-Werck / einen starcken Rauchen machen / die Zimmer ein viertel Stund versperrter halten / darnach wiederumen alle Thüren / Kästen / Truhen / Unter- und Ober-Stellen / Fenster / Tisch / Stühl / Bänck / und alles anders Holtz-Werck und Fahrnuß / mit gar scharffer Laugen / worinnen wohl-riechende Pest-Wurtzlen und Kräuter gesotten / oder mit Eßig / gesäurten Wasser anfeuchten und abwaschen / in dem Zimmer Kalch ablöschen / denselben aber hernach vertilgen / und das Gemauer-Werck mit einem andern frischen Kalch wohl überfahren und ausweissen / hernacher abermahls die Zimmer wohl ausrauchen / und alsdann den Luft von Mitternacht / oder Aufgang der Sonnen / etlich Tag durchgehen lassen; Es seynd auch die Kluften in den Zimmern wohl mit Eßig auszufrischen / hernacher zu verwerffen / und zu vermachen / dergleichen Mittel man sich sonderlich in denen Würts-Häusern und andern Orten / wo viel fremde Leut ein- und ausgehen / daß man nicht versichert ist / ob nicht unter denenselben ein oder mehr Personen sich eine zeitlang (wann es auch nur ein viertel Stund wäre) aufgehalten / und das Pest-Gift hinter ihnen gelassen haben möchten / unverlängt zu gebrauchen hat.

Die Mobilien so der Inficirte gebraucht / in das Lazaret zu führen.

Die in denen inficirten Häusern und Zimmern sich befindende Mobilien betreffend / ist unter denenselben folgender Unterschied zu machen; Und zwar die Erste / als die gefährlichste / nemlichen diejenigen Kleyder / Beth-Leingewand / und andere Sachen / so des Gifts fähig seynd / und der Inficirte in seiner Kranckheit gebraucht / oder berührt hat / sollen obvermeldter massen / samt denen Krancken oder Verstorbenen auf den darzu bestellten Wagen geladen / und in das Lazaret gebracht / das geringste auch darvon bey hoher Straf nicht verhalten / sondern alles unweigerlich ausgefolgt werden.

Mobilia so von Inficirten nicht berührt / zu säubern.

Die Anderte / Mobilien / welche zwar in denen Zimmern / wo der bereits Inficirte gelegen / sich befinden / aber von demselben nicht gebraucht / noch berührt worden / als da seynd Tappezereyen / Spalier / Bilder / und was in Kästen und Trühen gelegen / weilen sie auch nicht ohne Gefahr seynd / mag zwar ein jeder behalten / doch / daß er dieselbige mit gehörigen Mitteln / durch Rauchung / Wasser und Luft / nach jedes Art und Eigenschafft / durch die in dergleichen Sachen Verständige säubern und versichern lasse.

Mobilia welche in Zweifel von Inficirten berührt zu seyn / zu säubern.

Die Dritte Art der Mobilien aber / von welchen nur ein Zweifel oder Vermuthung ist / daß sie in inficirten Häusern gewesen / oder von dergleichen Leuten gebraucht oder berühret worden seyn / sonderlich in denen Würths-Häusern / und denen Orten / wo villerley Leut ein- und ausgehen / unter welchen man nicht versichert ist / daß nicht etwo inficirte Personen darunter gewesen seyn möchten / können in denen Häusern selbsten gereinigt und gesäubert werden / und zwar auf nachfolgende Weiß: Daß man allerley Leingewand / auf die vier-und zwantzig Stund / in eine scharffe Laugen / oder wohl gesaltzen / oder mit Eßig eingesäurten Wasser einwaiche / hernach wie mans ins gemein pflegt / auswasche / in freyen Luft trückne / alsdann über ein starcke Glut / worinn von obgemeldten Rauch-Werck zu werffen / halte / und wohl rauche / anders Gewand aber von Tuch / Leeder / Zeug oder Seiden / solle gleichfalls gewaschen / oder da es ohne Verderbung nicht beschehen kan / wenigist mit ringer Laug / ein

ein wenig gesaltzen: oder mit Eßig angefrischten Wasser eingefeuchtet/ am freyen von Mitter-Nacht oder Aufgang der Sonnen gehengten Luft getrücknet/ und hernacher wohl gerauchet/ die Feder-Bether und Maderatzen aber eröfnet/ die Federn und Woll herausgenommen/ die Woll geleutert/ und wider geschlagen/ die Ziechen aber/ wie oben von den Leingewand gedacht/gewaschen/alsdann alles wol gelüfftert/und gerauchet werden; Zu noch mehrerer Versicherung aber/ können solche Ziechen oder Uberziech/ vorhero zwey Tag in einem fliessenden Wasser an Stecken angehengter eingewaicht werden.

Bücher/ Papier und Brief zu reinigen.

Betreffend die Reinigung der Bücher/ Papier/ Brief und dergleichen/ solle man dieselbe/ nachdem sie vorhero wohl aufgemacht/ durchblettert/ und aus dem Leeder oder Umschlag genommen werden/ einen gantzen Tag am Luft ligen lassen/ alsdann über einen oder andern Eßig dünsten/ über Schwefel oder andern Rauch/ oder auch über einen frisch-abgelöschten Kalch halten/ und muß diese Dünst- und Rauchung an einem kalten Ort beschehen.

Die von Inficirten berührte Mobilien nicht selbst zu reinigen.

Es solle sich aber keiner/ er seye wer er wolle/ unterstehen/ diejenige Mobilien/ welche von denen Inficirten gebraucht/ oder berührt worden/ mit dergleichen Mitteln selbsten zu säubern/ und zu reinigen/ sondern dieselbe unfehlbar in das Lazaret erfolgen lassen:

Soll ein eigener Wagen herumgehen die inficirte Sachen ins Lazaret zu führen.

Destwegen dann nicht allein in währenter Contagion, sondern auch wann solche auch wiederumen nachlasset/ ein eigener Wagen herumgehen wird/ damit diejenige/ welche dergleichen aus Ubersehen hinterbliebige Sachen/ nicht gern selbsten biß ans Lazaret schicken wolten/ solche darauf laden lassen/ und derselben frey und ledig werden können.

Hierauf nun gebieten Wir/ daß ein jeder dieser obstehenden männiglich zu Nutzen und Heyl angesehenen Ordnung/ mit äusseristem Fleiß nachkomme/ und darwieder zu handlen sich keinesweegs unterstehe: widrigenfalls derselbe/ als ein Verächter Unserer Kayserlichen und Landsfürstlichen Gebott/ und dem gemeinen Weesen schädlicher Ubertretter/ so andere/ samt sich selbsten in die Gefahr des Lebens zu bringen/ begehrt/ mit exemplarischer unnachläßlicher Straf an Leib und Gut/ gestalten Sachen nach/ belegt werden solle.

Execution dieser Ordnung ist Burgermeister und Rath anbefohlen.

Und damit auch allerhand Unordnungen um so viel mehrers verhütet werden/ haben Wir über die Infections-Sachen machende Dispositiones und Anstalten die Manutention und Execution denen Ehrsamen Weisen Unsern besonders lieben Getreuen N. Burgermeister und Rath dieser Unserer Haubt- und Residenz-Stadt Wienn (jedoch mit Ober-Inspection Unserer N. Oe. Regierung) dergestalt von neuem gnädigist anbefohlen und eingeraumt/ daß sie diß Orts mit männiglich/ er gehöre unter was Instanz er wolle/ in- und ausser der allhiesigen Stadt/ er seye auch in Burgerlichen oder befreyten Häusern/ unter denen Jägern/ im Hof- oder Soldaten-Quartieren/ auf denen Pasteyen/ oder anderstwo/ wie auch in denen ausser des Burgfrieds gelegenen Orten/ zu St. Ulrich/ Neu-Stift und Neu-Bau/ unverhindert schaffen und disponiren/ die Ungehorsame zu schuldigen Parition und Observanz anhalten/ auch sonsten alles und jedes/ was diese Infections-Ordnung vermag/ thun und vornehmen mögen und sollen; wie wir dann allen andern Instanzen/ auch gar dem Obristen Hof-Marschallen-Amt und Hof-

Kriegs-Rath / ingleichem den Obrigkeiten bey St. Ulrich / Neu-Stift und Neu-Bau disfalls (doch in andere Weeg ihnen unpræjudicirlich) über die noch den anderten Octobris des 1649. und dann den dreyßigsten Octobris des 1655sten Jahrs publicirte Patenten / nochmals wissent- und wolbedächtlich hiemit derogirt haben wollen.

Wornach dann sich ein jeder zu richten / und allen demjenigen / was über diese Ordnung die von Wienn disponiren / ohne eintzige Weigerung zu bequemen / auch sich aller Widersetzlichkeit und Ungehorsams zu enthalten hat / so lieb ihme ist / Unsere hohe Ungnad / und obvermeldte anbetrohete Straf zu vermeyden / ꝛc. Das meynen Wir ernstlich / und beschicht hieran Unser gnädigister Willen. Geben in Unserer Stadt Wienn / den Neundten Januarii, im Sechzehenhundert / Neun und Siebentzigisten / Unserer Reiche des Römischen im Ein und Zwantzigisten / des Hungarischen im Vier und Zwantzigisten / und des Böheimischen im Drey und Zwantzigisten Jahr.

Conrad Balthasar Grave
und Herr von Stahrenberg /
Stadthalter.

Commissio Domini Electi
Imperatoris in Consilio.

Johann Oswald Hartmann /
Cantzler.

Johann Reichard Scheffer.

B. Marx von Berg.

Der

Der

Römisch = Kayserlich = auch zu Hungarn und Böheim ꝛc. Königlichen Majestät

LEOPOLDI

Des Ersten/

Ertz = Hertzogens zu Oesterreich ꝛc. Unsers Allergnädigsten Herrn/

Neue

INFECTIONS-Ordnung/

Wie es ins gemein auf dem Land in den Infections-Sachen zu halten.

Anno 1680.

WIR Leopold der Erste/ von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser/zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/Dalmatien/Croatien und Sclavonien König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crayn und Würtemberg ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Landsassen/ Obrigkeiten und Unterthanen/Geist- und Weltlichen/ so in Unserm Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ennß seß- und wohnhaft seyn/ auch der ausländisch- und abwesenden Pflegern/ Verwaltern/ und sonsten jedermänniglich/ Unser Gnad und alles Guts/ und geben euch dabey gnädigst zu vernehmen. Demnach sich ohne Zweiffel aus gerechten Zorn GOttes um der leyder im Schwung gehenden Sünd und Laster willen/ die erschröckliche Contagion der Pestilentz/ in diesem Land öfters erzeigen/ und einreissen thut: Als haben Wir die hievor publicirte Infections-Ordnung/ und andere dieser abscheulichen Kranckheit halber/ ausgegangene Patenten/ Ruf und Decreten/ aus sonderbarer vätterlichen Vorsorg/ wiederumen allergnädigst zu ersehen und berathschlagen/ auch theils nach Gelegenheit jetziger Läuf und Zeit/ insonderheit aber/ wie es der Infection halber in diesem Unseren Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ennß zu observiren seye/ wiederumen in Druck ausgehen zu lassen/ anbefohlen/ nach welcher zwar sich so viel möglich/ das gantze Land/ sonderlich die Städt und Märckt zu richten/ und derselben nachzuleben haben. Weilen aber in theils kleinen Städten/ Klöstern/ Schlössern/ Märckten/ Dörffern und Flecken/ sich nicht alle Puncten/ als wie in der Stadt Wienn practiciren lassen/ sondern nach Gelegenheit der Umständen in theils Puncten andere Dispositiones zu machen seyn/ als haben Wir für nothwendig erachtet/ diese Unsere Infections-Ordnung ins gemein/ auf das Land verfassen/ und zu jedermänniglichs Nachrichtung/ in Druck ausgehen zu lassen/ welche nun in drey Theil abgetheilt ist/ als nemlich: erstlich wie die Einreissung der Pest zu verhüten/ vors anderte/ wann sich dieselbig an ein- oder anderm Ort erzeigt/ wie solche wiederumen abzuwenden seye. Und dann drittens/ wie man sich nach aufgehörter Contagion zu verhalten habe.

Erster

Erster Theil.

Wie die Pest in dem Land zu verhüten.

ES ist zwar nicht zu zweifeln / daß die abscheuliche Seuch der Pestilentz gleichwie andere Plagen und Strafen / aus gerechten Zorn GOttes / um der leyder im Schwung gehenden Sünd und Laster willen / vielmal über ein Land oder Stadt verhänget wird / doch ist beynebens gewiß / daß solche auch durch unordentliches Leben / Nachläßig- und Unachtsamkeit / sonderlich aber durch die Unsauberkeit verursacht / herentgegen neben dem Gebett durch menschlichen Fleiß / Vorsichtigkeit und gute Ordnungen verhütet und abgewendet werden kan / als wollen Wir erstlich von Kayser- und Lands-Fürstlicher Macht wegen euch hiemit nicht allein alles Ernsts befohlen und eingebunden / sondern auch gnädigst und vätterlich ermahnet haben / daß sich ein jeder vor Sünd und Laster hüte / von seinem sündlichen Weesen abstehe / sich zu GOtt bekehre / und ihme neben Christlicher Buß und Besserung ihres noch bevorstehenden Lebens / demüthig um Verzeyhung der bishero begangenen Sünden / auch Milderung seines gerechten Zorns / und Nachlassung der wohl-verdienten Straf anruffe und bitte / insonderheit aber halten Wir für nothwendig und ersprießlich zu seyn / daß nicht allein die Pfarrer und Seel-Sorger ihre Pfarr-Kinder auf den Cantzlen zur Bußfertigkeit ermahnen / an Sonn- und Feyertägen bey dem GOttes-Dienst für Abwendung der Pest das schon bekante Gebettlein (Der edle schöne Himmels-Stern) dem Volck offentlich und laut vorbetten / sondern auch ein jeder Hauß-Vatter bey seinem Gesind und Untergebenen / gewißlich darob und daran seye / daß sie sich aller Gottslästerung / Unzucht / und anderer Laster und Untugenden gäntzlich enthalten / ein züchtiges / ehrbares / und gottseeliges Leben an sich nehmen / sie Pfarrer und Hauß-Vätter aber sollen auch selbsten ein auferbäuliches Leben führen / und den Ihrigen ein gutes Exempel geben.

Damit auch nun vors anderte / durch Vernachläßigung des Gottes-Diensts der allmächtige GOtt nicht beleidiget werde / als befehlen Wir hiemit allen geist- und weltlichen Obrigkeiten / auch Pflegern / Verwaltern und Richtern / gnädigst / daß sie ernstlich darob seyn / damit an Sonn- und Feyertägen vor verrichtem GOttes-Dienst / weder in Wirths- Leuthgeb- noch anderen Häusern / einiger Wein- Meth- Bier- Keller / oder anderer Trinck-Platz eröffnet / und dergleichen Tranck ausgeleuthgebt / noch auch Brandtwein verkauft / oder sonsten nächtlicher Weil das Zechen und Leuthgeben lang gestattet / sondern des Sommers-Zeit um 9. Uhr / Winters-Zeit aber um acht Uhr / alle Keller gesperrt werden: was aber Reisende / Krancke / oder andere dergleichen Personen / so Schwachheit und sonsten Ehehaft halber eines dergleichen Trancks bedürftig wären / betrift / denen mag zu ihrer Nothdurft nach Gelegenheit was mitgetheilt werden. Es sollen auch in allweg die Sonn- und Feyertäg fleißig geheiliget und an denenselben nichts als Fleisch / Fisch / Brod und dergleichen Sachen die man täglich kauffen muß / verkauft / auch ohne Erlaubnus des Pfarrers keine Arbeit vorgenommen / und vor Endung des GOttes-Diensts an den Jahr- und Wochen-Märckten / wann sie an Sonn- oder Feyertägen kommen / nichts feyl gehabt werden.

Vors dritte/ solle sich männiglich vor der Unmässigkeit / Voll-trincken / überflüßigen Schweinen-Fleisch / sonderlich Sommers-Zeit / ingleichen von unzeitig- wurmstichig-schädlichen Obst-Essen / und anderen Unordnungen enthalten / dann dardurch die Natur des Menschen geschwächt / der Leib beschwert/ und zur Ungesundheit disponiret wird / daß er desto ehender und geschwinder den Pest-Zunder und Gift fangen thut.

Und weilen viertens / das frisch-abgeschlachte Viehe warmer auszuhacken und zu kochen auch schädlich / als sollen alle Obrigkeiten die Fleisch-Hacker dahin anhalten / daß sie das neu abgeschlachte Viehe nicht warmer ausschrotten/ sondern vorhero wohl erkalten lassen:

Damit fünftens / diese abscheuliche Seuch von den andern Landen nicht herein gebracht werde / befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich / allen geist- und weltlichen Obrigkeiten / wie auch allen Pfarrern / Mauth- und Amt-Leuthen auf denen Gränitzen / daß sie jederzeit / sonderlich aber / wann in denen benachbarten Königreichen und Landen sich eine Pest erzeigt / sonderbare fleißige Obsicht auf die Zureisende haben / und erstlich alle Ort / so viel ihnen wissend / wo sich die Contagion vermercken last / auf absonderliche Taffeln aufschreiben / und dieselbe bey denen Thoren oder Schrancken (mit welchen jeder Obrigkeit ihre Märckt / Dörffer und Flecken fleissig zu verwahren obliegt) oder andern gelegenen sichtbaren Orten anschlagen / und dergleichen Ort bandisiren / Wachten darzu verordnen / die Fremd-Ankommende durch gewisse hierzu bestellte Personen ernstlich examiniren / niemand von inficirten oder verdächtigen Orten Kommenden durchpassiren / sondern zu der gewöhnlichen Contumaciam oder Quarentenam, welche sie viertzig Tag lang ausser der Oesterreichischen Gränitzen machen sollen / weisen lassen / und ihnen ehender / als biß solche verstrichen / durchzukommen nicht verstatten / es seye dann / daß sie glaubwürdige Urkund vorbringen / daß sie von viertzig Tägen her an gesunden und unverdächtigen Orten gewesen: Wann aber an solchen viertzig Tägen noch was abgienge / sollen dieselben wiederum zuruck und dahin gewiesen werden / daß sie an einen sichern und gesunden Ort die viertzig Täg völlig erstrecken / sie Obrigkeiten / Uhrfahrherrn / Mauth- und Amt- Leut sollen auch jedesmal/ wann sie von ein- oder anderem Ort / allwo sich die Infection erzeigt / gewisse Nachrichtung bekommen / solche Ort Unserer N. De. Regierung anzeigen / und allen möglichen Fleiß vorkehren / die N. De. Länder vor solcher abscheulichen Kranckheit zu erhalten; Wie dann allen und jeden Obrigkeiten / deren Pflegern / Verwaltern / Richtern und Beamten hiemit gantz ernstlich anbefohlen wird / mit denen Fœden (so denen Leuten ohne einigen Entgeld umsonsten zu ertheilen seynd) also gewahrsam und getreu umzugehen / damit kein Falsch- oder Unwahrheit mit unterlauffe; auf welchen Fall die Ubertretter nicht allein nach Schärffe abgestrafft / sondern auch von ihnen einige Fœde nicht mehr angenommen / und sie weiter nirgends eingelassen werden sollen.

Ingleichen solle in solchen Fällen mit denen Courirn auf der äusserstен Gränitz-Post jedesmals ein Abwechslung beschehen / das Felleyß wohl geräuchet / und nachmals durch ein Staffetta / wie sonsten gebräuchig / an gehörige Ort geschickt werden / es seye dann / daß die Courier wie andere ihre Fœden hätten / jedoch ist solches allein zu verstehen / wann der Courier von einen solchen Ort oder Land kommt / so der Infection halber gar sehr beschreyet wäre.

Und werden alle Post-Beförderer / beforderist die an denen Lands-Gränitzen diesem also gewiß nachzukommen haben / als im widrigen die Saumige

oder

oder Ubertretter nicht allein ihrer Dienst eo ipso entsetzet / sondern noch darzu nach Schärffe sollen abgestrafft werden.

Da aber in dem Land selbsten (so doch GOtt gnädiglich verhüten wolle) die Pest einreissen wurde / sollen auch alle geist- und weltliche Obrigkeiten ihre Untergebene ernstlich vermahnen / und dahin anhalten / daß sich keiner bey Vermeydung unausbleiblicher Leib- und Guts-Straf unterstehe / von weder inficirten oder verdächtigen Orten nach Wienn / noch in die Vorstädt / oder andere Ort / sonderlich wo Wir / oder Unsere junge Herrschaft sich selbiger Zeit mit der Hofstatt befinden / zu kommen. So dann sollen auch die Städt / Märckt / Dörffer und Flecken im Land / wo die Infection noch nicht eingerissen / ihre fleißige Wachten / wie in solchen Zeiten gewöhnlich und nothwendig ist / bestellen / und niemand einlassen / er habe dann eine Fœde , daß er von keinen inficirten Ort herkomme / auch in dem Durchreisen an keinem eingekehret habe / und solle ihnen / sie seyn nun In- oder Ausländer / dieselbe Fœde durch jedes Orts Bestellte / wo sie durchgereist und gerechtfertiget worden / unterschrieben / und ein gewisses Zeichen darauf gedruckt werden / sie Obrigkeiten und Pfleger / sollen auch bey ihren Unterthanen und Angehörigen die gewisse Verfügung thuen / daß diejenige / welche aus ihnen von sichern und gesunden Orten auf die gewöhnliche Wochen-Märckt / mit Wein / Getrayd / und anderen Victualien zum Verkauffen oder anderer Verrichtung halber nacher Wienn zu kommen Willens / von ihren Obrigkeiten / Pflegern / oder Richtern gewisse Gezeugnus oder Fœden mit sich bringen / und den hierzu bestellten Personen fürweisen / da hierwider jemand von einen mit der leidigen Seuch angesteckten Ort etwas auf den Marckt bringen / oder auch sonsten eine Person anhero kommen wurde / so solle der oder dieselbe nicht allein nicht eingelassen / sondern auch ihnen neben der Bestraffung / das / was sie bey sich haben / alsobald weggenommen werden / inmassen dann deßwegen allhier bereit absonderlich die Verordnung beschehen / jedoch wann die Infection im Königreich Ungarn / oder auch in diesem Land Oesterreich gar starck einreissen und überhand nehmen thäte / damit gleichwohl dardurch die Commercien und Zufuhr der Victualien zu hiesiger Stadt Wienn nicht gesperrt werde / noch deswegen ein Mangel erscheine / dieweil sonsten die von dergleichen Orten kommende Leut und Waaren nicht dörfften eingelassen werden / wurde sodann diese scharffe Disposition dahin zu limitiren seyn / daß sie allein auf die Häuser / und nicht auf die Oerther zu verstehen wäre / also / daß sodann die Fœde vermöge / daß keiner / noch auch die Sachen die er mit sich bringt / innerhalb viertzig Tagen in einem Hauß / wo die Infection dasselbe viertel Jahr sich erzeigt hat / seines Wissens gewesen seye: Diejenige so Uhrfahrten haben / sollen alldort auch gemessen verfügen / daß niemand von inficirten Orten kommend / es seyn gleich In- oder Ausländer / herüber geführt werde / er habe dann gleichfals authentische Zeugnus vorzuweisen / daß er inner viertzig Tägen an keinem inficirten Ort gewesen / auch in dem Durchreisen an keinen eingekehret habe. Zur mehrern Versicherung aber / auch Abschreckung der von inficirten Orten ausser Lands ankommenden Personen / sollen an denen Gränitzen (die Unsere N. Oe. Land-Stände / als welche hierinfals generalem cognitionem haben) gegen dem Königreich Böheim / Ungarn / Ober-Oesterreich / Steyer und Mähren / und zwar gegen jeden Land ein- zwey- oder drey Ort / wie es die Noth erforderen wird / mit Schliessung all-übriger Päss / benennet / und allda an gewissen aufgerichten Pfeilern Unsere Lands-Fürstliche Patenta (nach welchen sich

die Zureisende so wohl ihrer Personen/ als der bey sich habenden Waaren/ Mobilien und Sachen halber zu verhalten haben) zu männigliches Nachricht affigiret/ wie auch dahin gewisse Commissarien/ nemlich die Aufschläger und Gränitz-Mauth-Beamten/ oder in deren Ermanglung andere vertraute Personen/ welche auf die Zureisende fleißige Obsicht halten/ gegen leidentlicher Recognition verordnet/ dieser Infections-Ordnung gemäß instructionirt/ oder auf den Nothfall gar beeydiget werden/ wider die Ubertretter aber/ und forderist diejenige/ welche durch andere Weeg/ als die vorgeschriebene und promulgirte Land-Strassen sich in das Land herein practiciren/ die Land-Gerichter mit ihnen Land-Gerichtlich zu verfahren befugt seyn: Wofern aber ein- oder anderer vermeynte/ daß ihme zu hart geschehete/ und er wieder die Billigkeit beschweret wäre/ demselben seine Nothdurft bey Unserer N. Oe. Regierung anzubringen bevorstehen/ und da der Einschleichende (der in allweg wieder aus den Land zu schaffen) mit Geld (dessen die Helfte dem ærario publico, und die andere Helfte dem Land-Gericht zuständig) nicht genug thun könte/ sollen der- oder dieselbe nach Schärffe/ ja so gar nach Beschaffenheit der Zeit und Condition der Personen/ am Leben gestraft/ auch zu dem Ende (eine mehrerer Forcht zu machen) an denen benennten Gränitz-Orten Schnell-Galgen aufgerichtet werden. Und fals die Land-Gerichter dieses nicht also genau beobachten wurden/ sie des Land-Gerichts verfallen seyn: So viel aber die aus diesen und anderen Ländern Unserer Residenz-Stadt Wienn zuführende Waaren belanget/ sollen solche/ ehe man sie in die Stadt herein bringet/ vorhero an denen hierzu bestimmten Orten ausgepacket/ das Pack-Werck vertilget/ wie auch jene Waaren/ so es leiden/ ausgerauchert/ und hernach da solche von inficirten Orten kommen/ 4. Wochen lang/ die andere aber/ so von gesunden Orten seynd/ 8. Tag lang in der Contumacia verbleiben/ und sodann erst mit Vorwissen Unserer N. Oe. Regierung/ und des Directoris Sanitatis, in die Stadt herein passiret werden; ingleichen auch mit andern allhero kommenden Mobilien/ forderist denen Beth-Gewändtern ohne vorhergehende Ausraucherung keine Passirung beschehen.

Wir befehlen beynebens auch allen Obrigkeiten/ Pflegern und Richtern/ nicht allein wo die Infection sich bereit erzeigt/ oder ins künftig erzeigen möchte/ sondern auch denen Benachbarten hiemit gnädigst und ernstlich/ daß sie bey unausbleiblicher Straf alsobald und auch hinführo jedesmals nicht allein den Ort/ Stadt/ Marckt/ Schloß/ Closter/ Dorff oder Flecken/ sondern auch die Häuser/ in welchen die Contagion eingerissen/ und die Personen Unserer N. Oe. Regierung anzeigen/ und von vierzehen zu vierzehen Tagen/ wie es bey ihnen und denen umliegenden Orten der Infection halber beschaffen: beynebens auch/ was sie deswegen für gute Ordnung und Anstalten gemacht/ eigentlich und gründlich berichten/ diejenige Herrschaften aber/ welche die Gelegenheit nicht haben/ ihre Relationes durch einen eigenen Botten anhero zu senden/ mögen solche in die nechst-gelegene Stadt oder Marckt dem Burgermeister oder Richter daselbsten zuschicken/ die alsdann selbige neben den ihnen aufgetragenen vierzehen-tägigen Bericht zu befördern/ und Unserer N. Oe. Regierung zu überschicken/ vor allen aber/ sobalden nur ein Ort von der Infection ergriffen wird/ es alsobalden ohne Verzug dahin zu erinneren schuldig seyn sollen. Damit aber solche Bericht besagter Unserer Regierung ohne Mittel von inficirten Orten nicht eingehändiget werden/ sollen die Obrigkeiten in denen Städten und Märckten/ denen dergleichen Bericht von verdächtigen Orten zu-

kom-

kommen / selbige nicht in Originali, sondern nur in Abschriften ihr Regierung übersenden: Da aber gedachte Bericht nicht allezeit ordentlich einlauffen thäten / sollen dieselbe / so es unterlassen / jedesmals zehen Reichsthaler Straf ad ærarium Sanitatis zu erlegen / nicht weniger auch die Viertel-Medici (was für Kranckheiten in ihren Vierteln von einer Zeit zur anderen grassiren) bey eben dieser Straf in Pest-Zeiten alle Monath / ausser Pest-Zeiten aber alle Viertel Jahr zu berichten schuldig seyn / diesem letzteren jedoch zu Bestreitung der Post-Gelder jährlich ex ærario Sanitatis drey Gulden gereichet werden.

Wann aber sechstens / nicht nur allein durch die Personen das Pest-Gift von einem Land und Ort in das andere gebracht / sondern auch vielmal grössers Unheil durch die gefährliche Mobilien verursacht wird / als sollen alle geist- und weltliche Obrigkeiten / Uhrfahr-Herrn / Mauth- und Amt-Leute auf denen Pässen und Mauthen / so an denen Gränitzen gelegen / die fleißige Bestellung thun / und alle möglichste Obsicht haben / damit von inficirten Orten kein Beth-Leingewand / Kleyder / Peltz-Werck / oder dergleichen Mobilien / welche des Pest-Gifts leichtlich fähig seyn / ins Land gebracht / noch heimlich oder offentlich verkauft werden / da aber Mobilien / bey welchen ein Argwohn ist / daß sie etwann von gefährlichen Orten kommen / ins Land gebracht wurden / sollen solche so lang angehalten werden / biß glaubwürdige Zeugnuß vorgewiesen wird / daß sie von keinen inficirten oder verdächtigen Ort kommen / oder alldort gewesen seyn / wie es aber ins gemein mit den inficirt- und verdächtigen Mobilien zu halten / wird in dem andern Theil mit mehrerm angezeigt werden.

Dieweil auch zum siebenden / ein Nothdurft ist / daß diejenige / so im Land von verdächtigen Orten herkommen / und bey der Stadt in hochwichtig- und ihnen angelegenen Geschäften zu thun haben / wissen mögen / an welchen Orten um die Stadt Wienn Contumacia zu machen seye / als werden hierzu benennt Viertel unter Wienner-Wald Gundramstorff / oder Wienner-Herberg: Im im Viertel ob Wienner-Wald / Thuln / oder Königstetten: Im Viertel unter Mänharts-Berg / Rötz / oder Corneuburg / und im Viertel ob Mänharts-Berg / Waydhoffen an der Teya / an welchen Orten sie so lang verbleiben sollen / biß die 40. Täg erstreckt / sich auch mit ihren Leuten allein daselbst in solcher Zeit aufhalten / und an kein anders Ort kommen / viel weniger in die Stadt Wienn heimlich einschleichen / damit aber diesen Orten keine Gefahr zugezogen werde / stehet denen Obrigkeiten bevor / gewisse Häuser wo die Contumacia zu machen / anzuzeigen / doch seynd dieselben Ort nicht schuldig solche Leut einzunehmen / welche kranck seynd / auf daß aber gleichwohl diese nicht verderben / oder an andere Ort kommen / solle denenselben ein besonders Hauß oder Hütten / wo kein Lazaret ist / zur Wohnung ausgezeigt / auch ihnen zur Wartung nothwendige Leut zugegeben werden.

Vors achte / solle die Sauberkeit / als welche zu Verhütung der Contagion und Erhaltung der Gesundheit / das nutzlichst- und nothwendigste Mittel ist / aller Orten auf den Gassen / Strassen / und in den Häusern / so viel möglich eingeführt und erhalten werden / sich auch niemand unterstehen / sonderlich in Städt und Märckten / wo gepflasterte oder sonsten Haubt-Gassen oder Strassen seyn / die Unsauberkeiten / sie seyn nun von Blut / Eingeweyd / Beinern / von getödten oder umgestandenen Vieh / Scherben oder Kraut-Plätschen / oder andern Unflat / wordurch ein Gestanck und Gefahr entstehen und erwachsen kan / auf die Gassen auszuschütten / vielweniger todtes Vieh / als Hund / Katzen / Hünner / oder anders dahin zu werffen / zu dem Ende sollen die Obrig-

keiten Stöck aufrichten / und die Dienstbotten / welche hierwieder handlen / daran spannen lassen / diejenige aber / welchen sie zugehören / um daß sie nicht fleißigere Obsicht darauf gehabt / und die Dienstbotten von dergleichen schändlichen Ausgiessen und Ausschütten abgehalten haben / nach gestalt der Sachen mit einer Geld- oder empfindlichen Leibs-Straf belegen / und solche denen armen Häusern und Spitälern / sonderlich denen Inficirten zum Besten anwenden / und wo etwann in denen Städt- Märckten und Dörffern / tieffe stinckende Lacken sich befinden / sollen dieselbe alsobald ausgefüllet / ausgeschüttet / und dann also erhalten werden. Weil aber dieses nicht genugsam / sondern forderist und zum allermeisten erfordert wird / daß in den Häusern selbsten / die gehörig- und nothwendige Sauberkeit eingeführt / gepflogen / und alle gefährliche Sachen aus dem Weeg geraumt werden: Als befehlen Wir hiemit jedermänniglich gnädigst und ernstlich / daß sie bey unnachläßlicher Straf / ob verstanden verbottene Unsauberkeiten nicht allein nicht mehr auf die Gassen und Strassen ausgiessen / oder ausschütten / sondern auch in den Häusern / Höfen und Winckeln / sich von dergleichen schändlichen Ausgiessen gäntzlich enthalten / und solchen Unflat in Butten und Schub- Karren zusammen fassen / und für die Städt / Marckt / Dörffer und Flecken / an ein von der ordinari Straß oder Weeg abseits gelegenes Ort / allda kein Ungelegenheit oder Gefahr entstehen kan / tragen und führen lassen.

So sollen auch nicht allein die Zimmer selbsten / sondern auch die Fürhäuser / Stiegen / Boden / Kuchel / Stallungen und Heimlichkeiten sauber gehalten / zum öftern gewaschen und ausgekehrt werden / deswegen dann die Obrigkeiten eigene Ubergeher / oder sonsten ihre Leut / die sie Führer nennen / und die Rauchfang zu beschauen pflegen / hierzu zu verordnen haben / mit der Auflag / daß sie allenthalben / so wohl in Häusern / als auf den Gassen zu visitiren. Und da sie einige Unsauberkeit an ein- oder andern Ort / es seye in- oder vor den Häusern verspühren / solches der Obrigkeit anzeigen / dieselbe aber alsdann gegen denen Ubertrettern die würckliche Bestraffung fürnehmen sollen.

Und weilen auch das häuffige Bettel-Gesind allerhand Unsauberkeit / und dardurch viel Gefahr verursachet / also solle weder in Städten / noch Märckten und Dörffern einiger Bettler / so nicht in selbiger Pfarr gebohren oder erzogen / oder gehaust habe / aufgehalten / die Schweiffende und Unwürdige aber / wann sie sich nicht zur Arbeit begeben wöllen / gegen geschworner Urphed ausgeschaft / und weiters nicht gelitten / sondern an die Gränitzen mit Ertheilung eines Christlichen Allmosens / nach jedes Orts Vermögen / von einer Jurisdiction zur anderen begleitet / zu Verhütung dessen allen aber an denen Gränitzen keine fremde Bettler eingelassen werden.

Ingleichen solle jede Herrschaft ihre arme bettlende Personen selbsten unterhalten / und da deren einige anderwerts befunden wurden / auf Betretten an ihre Herren / wohin sie gehören / verweisen / und damit die Würdige und Presthafte von den unwürdigen Bettlern mögen erkennt werden / sollen denen Würdigen gewisse Zeichen und Zettel / darinnen sie mit Namen / Alter und Gestalt beschrieben / ausgetheilt / und daß sie in ihren Dörffern und Pfarren verbleiben / angehalten / da aber sich die Unwürdigen über die beschehene Ausschaffung wiederum betretten lassen / sollen sie an den Stock oder Pranger gestellt / mit Gefängnuß belegt / oder auch in die Eisen geschlagen / und zur Arbeit angehalten / auch wohl diejenige / welche derley unnutze schweiffende Bettler aufhalten / nach gestalt der Sachen bestraft werden.

Anderter Theil.

Wann die Pest sich erzeigt / was zu thun / und wie dieselbe wiederumen abzuwenden seye.

WAnn der allmächtige GOtt dieses Land mit der Straf der Pestilentz heimsuchet (welches er doch gnädiglich abwenden wolle) so sollen erstlich alle geist- und weltliche Obrigkeiten die sonderbare Vorsorg tragen / damit die arme inficirte Personen / an der Seelen nicht trost-loß gelassen / sondern mit denen Heil. Sacramenten fleißig versehen werden / welches ihnen die Pfarrer jedes Orts auch für sich selbsten / aus geistlichen Eyfer und Vorsorg werden angelegen seyn lassen; In denen Städten und Märckten / wo mehr als ein Geistlicher verhanden / sollen nicht alle ohne Unterscheid zu denen Inficirten gehen / sondern ein eigener Geistlicher darzu verordnet / und mit absonderlicher Wohn- und Unterhaltung versehen werden / welcher sodann unter andere Gesunde und Uninficirte zu kommen sich zu enthalten hat / an denenjenigen Orten aber / wo sich die Clöster / es sey was für Orden sie wöllen / befinden / sollen die Obrigkeiten mit denenselben Handlung pflegen / daß sie einen Priester ihres Ordens hierzu ausetzen / da aber dieselben sich dessen etwann weigern wolten / sollen die Obrigkeiten solches zu Vorkehrung der fernern Nothdurft Unserer N. De. Regierung alsobalden anzeigen / an welchen Orten aber nur ein Pfarrer allein wäre / so die Gesunden und Krancken zugleich nicht versehen könte / und es etwann rathsamer wäre / daß derselbe Pfarrer für die Gesunde verbleiben thäte : auf solchen fall tragen Wir gnädigst keinen Zweiffel / es werden die Ordinarii Loci ihre Schäflein nicht verlassen / sondern alle gute Vorsehung thun / und an statt des Pfarrers einen andern Geistlichen für die Krancke bestellen / und dieses zwar muß auf desselben Pfarrers eigenen Unkosten geschehen / mit Betrohung / wann ein Pfarrer sich dessen verweigern wolte / daß ihme die Pfarrliche Einkommen eingezogen / und daraus der andere Geistliche / so sich brauchen läst / unterhalten werden sollen : und weilen an Seiten des Consistorii Passaviensis, vermittels der beschehenen Requisition, so viel selbige Diœces belanget / allbereit per Mandata Generalia die Verordnung geschehen / daß zu jederzeit / wofern sich künftig einige Contagion ereignen wurde (so GOtt gnädiglich verhüte) jene Pfarrer / welche eigene gute Mittel haben / und zwar jeder einen Expositum interteniren / die ärmere Pfarrer aber in ein- und anderen Decanatu zusammen stehen / und in ein gewissen Districtu gleichfalls einen exponirten Priester conjunctivè unterhalten sollen / wolten aber die Communitäten einen Beytrag thun / stunde solches bey deren Belieben ; Dahingegen denen Herrschaften obligen wurde / für solche exponirte Priester eine gebührende Wohnung zu verschaffen / und zwar dergestalten / daß / wann selbige angesteckt werden solte / gleich eine andere schon würcklich substituirt / und in Bereitschaft wäre : inmassen mit den Saltzburgischen Dechanten zu Edlitz / der dahin gehörigen Pfarren halber ein gleiches abgeredet / und verglichen worden.

Damit aber vors anderte / die arme inficirte Personen von solcher abscheulichen Kranckheit wiederum möchten curiret werden / sollen sich die Obrigkeiten alsobald um wohl-erfahrne Doctores, oder wenigst gute Wund-Aertzt / Bader und Beschauer bewerben / denen Krancken dardurch zu Hülf kommen / und

sie curiren zu lassen: Ingleichen auch getreue Leut zum Sperren / Zutragen / und die Verstorbene zu begraben bestellen / und dieses auf der Dorf-Obrigkeit und Gemein Unkosten / welchen sie mit einander auszustehen haben / die Grund-Herrn auch daran nicht hinderlich seyn / sondern vielmehr ihre Unterthanen und Grundholden zu gleichmäßigen Zutrag anhalten: Wofern sie aber solches nicht thun / noch ihre Unterthanen ichtes geben lassen wolten / solle die Dorf-Obrigkeit solches Unserer N. Oe. Regierung anzeigen. Was nun für Unkosten auf die krancke Leut gehen thut / den sollen sie selber / wann sie leben / und es vorhanden ist / bezahlen / oder solcher Unkosten aus ihrer Verlassenschaft / wann sie gestorben / wiederumen erstatten: Wo aber nichts vorhanden / durch die Dorf-Obrigkeit und Gemein hergeben und bestritten werden muß. Es sollen auch die Dorf-Obrigkeiten ihren angenommenen Medicum, Artzt / Beschauer / und andere bestellte Leut ernstlich dahin anhalten / damit sie an ihrem möglichsten Fleiß nichts ermanglen lassen / sich auch hüten unter andere Gesunde zu kommen / bevorab solle der Bader oder Artzt seine Instrumenta rein halten / und die / so er zu denen Pest-süchtigen gebraucht hat / andern Gesunden nicht weiters appliciren: worbey dann der Medicorum halber dieses höchst-nothwendig wäre / daß denen Ordinari-Viertel Medicis für allezeit / wann auch keine Pest grassiret / jedwedern ein Substitutus oder Adjunctus etwann mit halber Besoldung / und Versicherung künftiger Succession gehalten wurde / in welchem fall die arme Leute auf den Land / zur Zeit einiger Pest-Gefahr / um so viel mehrers bessere Versorgung hätten.

Es sollen auch absonderlich die Bader auf dem Land verbunden seyn / in Pest-Zeiten einen besonderen Bad-Knecht oder Bad-Jungen zu halten / so denen inficirten Personen im Nothfall beyspringe.

Vors dritte / so bald in einem Hauß ein Person mit der Infection behaftet wird / sie sterbe oder nicht / sollen die Obrigkeiten / Verwalter / Pfleger und Richter selbiges Hauß unversaumt einiger Zeit sperren / und vor 40. Tägen nicht wieder eröfnen / auch vor dasselbig Hauß ein Creutz / damit sich die Leut darvor zu hüten wissen / schlagen lassen; weil aber wegen des Viehs das gantze Hauß nicht kan gesperrt werden / wenigst die Zimmer / wo die Person gestorben / sperren; diejenigen aber / so beym Vieh bleiben müssen / an andern sichern Orten unterbringen / und das Vieh / wann schöne Zeit ist / im Feld halten lassen / die inficirte verstorbene Person soll man ohne Truhen allein in ein Leinwand oder Leilach eingemacht / in einem Trog oder Bahr bedeckter / auch ohne Begleitung anderer Leut / auch keineswegs in die Kirchen / Gotts-Acker oder Freythöf / sondern ausser derselben an abgelegene Ort begraben / die Gruben tief genug machen / so viel möglich / mit frischen Kalch-Wasser begiessen / und mit Erden wohl verschütten / die Krancken aber / wann sie nicht mehr gehen können / gleichfalls bedeckter / samt ihrem Beth / so sie gebraucht haben / in das Lazaret / da eines vorhanden / bringen / denenselben alldort / sonderlich denen Armen und Unvermöglichen die Unterhaltung reichen / fleißig warten / und durch den Medicum, Artzt und andere Bestellte / die gebührliche Mittel brauchen: An denen Orten wo kein Lazaret ist / sollen sie Obrigkeiten ein eigenes Hauß / welches von denen andern abgesöndert ist / darzu verordnen / die Gesunde aus denen inficirten Häusern ausschaffen / und von andern Leuten absöndern / auch ihnen ein Ort / vor der Stadt / Marckt oder Dorf / in einen Garten / Wiesen oder Au auszeichnen / und etwann Hütten aufrichten lassen / auf daß sie allda 40. Täg lang Contumaciam machen / und nicht unter andere Leut kommen /

auch

auch wann die 40. Täg verflossen / (so allezeit von den letzt inficirt-Einkommenen anzuraithen) die Verfügung thun / auf daß vorhero / ehe die Leut wiederumen in ihre Häuser einziehen / solche wohl ausgesäubert und ausgerauchet werden / die inficirten Kleyder / Peltz-Werck / Beth / Leingewand / und andere gefährliche Fahrnussen / so das Pest-Gift leichtlich fangen / und die der Inficirte in seiner Kranckheit gebraucht / auch alles Fetz-Werck und Stroh soll alsbald verbrennt / und diß Orts ein durchgehende Gleichheit gehalten / auch keiner verschont werden; Damit dann diejenige / welche also abgesöndert und ausgeschaft seyn / nicht Noth leyden / solle ihnen durch die zum Zutragen bestellte Personen zur Unterhaltung alle Nothdurft zugebracht werden / welche Nothdurft und Lebens-Mittel ihnen die Obrigkeiten zu verschaffen schuldig: Da nun die inficirte Personen nicht ins Lazaret / oder die andere Gesunde nicht an die abgesönderte Ort gehen / sondern sich in ihren eigenen Häusern curiren und versperren lassen wollen / kan ihnen zwar solches zugelassen werden / doch ist auf dieselbige sonderbare Obsicht zu halten / damit sie vor der bestimten Zeit der 40. Tägen nicht heraus unter andere Leut kommen / gleichwohl aber ist sodann dasjenige Zimmer / Stuben oder Kammer / worinnen der Inficirte gelegen / vor denen noch Gesunden also versperrter zu halten / daß vor der beschehenen ordentlichen Aussäuber- und Ausrauchung / auch die Gesunde Versperrte nicht darein gehen können; Es sollen auch nicht allein die aus den inficirten Häusern sich gewißlich enthalten / unter andere gesunde Leut zu gehen / sondern auch die andere in gesund- und uninficirten Häusern Wohnende sich hüten / so lang biß die Infection alldort völlig nachgelassen / in andere Städt / Märckt oder Dörffer / vielweniger hiehero zu kommen / und etwann die Gefahr dahin zu bringen: zu dem Ende die Obrigkeiten ein sonderbare Wacht zu bestellen haben / welche so wohl auf die Ausgeschafte / als auch auf die andere / daß sie nicht anderwerts auslauffen / gute Achtung geben: Da nun hierwieder ein- oder anderer betretten wurde / der sich unterstanden vor 40. Tägen unter andere Leut zu gehen / oder auszulauffen / derselbe solle alsdann unnachläßig gestraft werden: Und weilen man diß Orts mit Wachen / sonderlich wo grosse Dörffer seyn / nicht gefolgen kan / solle gleich bey anfangender Pest denen Gemeinden jedes Orts ernstlich vorgehalten werden / daß / wer hierwieder handlen wurde / derselbe auf Betretten um Hauß und Hof / der aber keines hat / um sein anderes Vermögen gestraft / und aus der Jurisdiction geschaft werden solle.

Weilen viertens / viel an der Pest sterben müssen / welchen / wann sie ihre Kranckheiten zeitlich anzeigten / sich beschauen liessen / und Mittel brauchen thäten / noch könte geholffen werden: Als ermahnen Wir hiemit jedermänniglich ernstlich / wo eine krancke Person mit Hitz oder Kälte ein sonderbare Aenderung / oder ein starckes Kopfwehe empfindet / oder sich andere Anzeigungen verspühren lassen / daß man vermuthen kan / es dörfte etwas Übels daraus werden / daß dieselbe Person nicht länger warten / sondern alsobald nach dem Beschauer oder Bader schicken / oder selbsten zu ihm gehen / und sich beschauen lassen solle / damit / wann ein Pest bey ihme wahrgenommen wurde / alsbald taugliche Mittel gebraucht / der Krancke in das Lazaret / oder hierzu verordnete Ort gebracht / und andere Nothwendigkeiten vorgekehret / auch die Leut in- und aussers Hauß gewahrnet werden möchten: Es sollen auch die Beschauer oder Bader / wann sie an ein Ort beruffen werden / in denselbigen Häusern fleißig nachfragen / wie sich die andern Leut befinden / ob auch sonsten niemand im Hauß kranck seye / da jemand vorhanden / sich erkundigen / an was Zustand sich dieselbe Person

klage / solche alsdann beschauen / und da etwann ein Gefahr der Pest wäre / wann schon die auswendige Zeichen noch nicht vorhanden / die Leut warnen / auf daß sie zeitlich Mittel brauchen / und die Gefahr verhüten ; zu welchem Ende dann Unsere Stände dieses Lands ihre gewisse Viertel-Medicos und Apothecker zu Crembs / Horn / Ober-Hollabrunn / Mistelbach / St. Pölten / Möick / Neustatt und Baaden halten / und die Verordnung gethan / daß man die nothwendige Artzeney-Mittel in leidentlichen billichen Werth erfolgen lasse : Dargegen sollen dieselbe verbunden seyn / denen Patienten nach all-möglichen Fleiß abzuwarten / und sich hierinnfalls in diesen ohne dem betrübten Zustand mitleydig und uninteressirt zu verhalten ;

Wann nun ein inficirte Person so schwach worden / daß sie zu sterben anfangt / so solle man dem Sterbenden ein warm neu-gebackenes / oder gebähtes / oder in heissen Wasser genetztes Brod auf den Mund legen / weilen desselben Athem sehr giftig / und denen Umstehenden gefährlich ist : oder um dessen Beth und Liegerstatt ein- oder zwey Schaf voll warm- doch nicht dämpffendes Wasser stellen / damit das von dem Todt-süchtigen kommende Gift sich darein setze / nachmalen aber das Brod tief vergraben / und das Wasser / wann es die Gelegenheit ist / in ein fliessendes Wasser / oder an einen solchen Ort ausschütten / wo niemand darüber gehet.

Vors fünfte / solle man sich in allen Häusern zu Infections-Zeiten / so viel möglich / mit tauglichen guten Mitteln / welche man nicht allein in den Apothecken / sondern auch sonsten für Arme und Reiche haben kan (gestalten dann zu Ende dieser Infections-Ordnung derley Mittel / so auf dem Land zu gebrauchen / vermög einer besonderen Unterrichtung beygedruckt worden) versehen / und davon täglich gebrauchen : Insonderheit aber die Häuser und Zimmer des Tags wenigst zweymal mit Cronawet- Beer oder Stauden / Schieß-Pulver / Schwefel / oder andern Pest-Rauch wohl ausrauchen / und mit Eßig besprengen / oder frischen Kalch im Zimmer ablöschen / oder einen Ziegel hitzen / und darauf Eßig giessen / oder ein brinnend Feuer von Cronawet / Eichen / Wein-Reben / Buchen / Tannen / Ferhen oder Felber-Holtz / in demselben herum tragen lassen.

Sechstens / verbieten Wir hiemit ernstlich zu Infections-Zeiten den Brandwein / als welcher zur Vergiftung mercklich Ursach gibt / wie auch das Schweinen-Fleisch / unzeitig / Wurm-stichig und schädliches Obst feyl zu haben und zu verkauffen.

Und weilen siebendens / die Zusammenkünften nicht wenig gefährlich seyn / als sollen die Obrigkeiten solche / so viel möglich / sonderlich in denen Wein-Kellern / Wirths- und Leutgeb-Häusern einstellen / forderist aber / weilen auf denen Kirch-Tägen / Kirchweyhungen und Jahr-Märckten viel Leut zusammen kommen / und leichtlich einer dem andern was anhencken kan / als sollen solche an allen denen Orten / in welchen / oder in deren Gegend auf 3. Meil-Weegs herum / sich die laidige Seuch der Infection erzeigt / so lang selbige währt (ausser der Kirchen) bey Verliehrung der Kirchen-Täg oder Jahr-Märckts-Freyheit / gäntzlich eingestellt seyn : und ob zwar die Zusammenkünften auf ehrlichen Hochzeiten / Kindelmahl / und derley Ladschaften / welche zu Zeiten zu halten / nicht umgangen werden können / nicht gäntzlich zu verbieten / so befehlen Wir doch jedermänniglich hiemit ernstlich / dieselbe aufs engist einzuziehen / und solche in saubern / weiten lüftigen Orten und Zimmern zu halten ; Wann aber der Sterb überhand nehmen wurde / sollen alle und jede Zusammenkünften gäntz-

lich

lich eingestellt / auch die Schulen und Bäder gesperrt werden: Weilen aber auch in denen Kirchen gemeiniglich viel Volcks zusammen kommt / welches nicht ohne Gefahr ist / und doch deswegen der Gottes-Dienst nicht zu unterlassen / als solle zu Infections-Zeiten vor- und unter der Predig und Gottes-Dienst ein starcker Rauch von Kranawet-Holtz / Stauden oder Beer gemacht / oder ein brennend Feuer von solchen Holtz / oder andern / wie oben in 5. Puncten benennt / in der Kirchen herum getragen / die Weyhbrunn-Stein und Kessel ausgeleeret / und dardurch alle Gefahr verhütet werden; Beynebens aber sollen von denen Orten / allwo sich die Pest erzeigt / die Processionen und Kirchfahrten in andere gesunde Pfarren oder Kirchen / so lang die Infection wehret / gäntzlich ab- und eingestellt / weniger von einem Gesunden an ein solches Ort / allwo die Pest regiert / einige Wallfahrt verrichtet werden.

Achtens / verbieten Wir bey unnachläßlicher Straf / ausser ehrlichen Hochzeiten / einige Spielleuth / es seyn nun mit Pfeiffen oder Seiten-Spiel / zu halten / wordurch dann folglich auch alle Täntz eingestellt / und die Ubertretter / es seyn gleich Wirth / Leuthgeb / Gäst / oder Spielleuth / alle nach Gestalt der Sachen / an Leib und Gut gestraft werden sollen.

Um daß nun neundtens / bißhero der Augenschein mit sich gebracht / daß zu Zeit des Wein-Lesens die Infection am heftigsten grassiret: Als sollen in solcher gefährlichen Zeit die fremd- und gedingte Leser / wann sie nicht einen Schein vorbringen / daß sie von gesunden und unverdächtigen Orten kommen / bey Leib-Straf in die Städt / Märckt und Vor-Städt nicht eingelassen werden: Desgleichen sollen auch fremde Fuhrleut / welche Maisch oder Most führen / sonderlich dahier zu Wienn in die Ställ nicht einstellen / sondern gestracks so bald sie abgeladen / wiederum aus der Stadt fahren / und sich allda nicht saumen: Und damit die Zusammentrettung der fremd- und einheimischen Leser verhütet werde / sollen diejenige / so wenig Weingärten und kleine Fechsung haben / solche / so viel seyn kan / selbsten und durch die Ihrige ablesen / die aber viel Weingärten und grosse Fechsung haben / sich allein der fremden Leser gebrauchen / deswegen sie dann in ihren Wein-Gebürgen Hütten aufrichten mögen / unter welchen sie liegen können: Gleichfals sollen die Trestern täglich und zeitlich aus denen Städt und Märckten gebracht werden.

Ob zwar zum zehenden / die Petetschen nicht allezeit contagiosisch seyn / solle es doch zu Pest-Zeiten mit denen schwartzen / wie auch mit denen rothen Petetschen / wann in einem Hauß etliche Personen bald nacheinander daran erkrancken / den Pest-süchtigen gleich gehalten / die Krancke ins Lazaret oder andere bestimmte Ort gebracht / die Gesunde abgesöndert / die Zimmer und Häuser gesperrt / wie auch die gefährliche Mobilien / wie oben von der Pest selbsten angedeutet worden / verbrennt / und andere nothwendige Vorsehung angestellt werden.

Dritter Theil.

Wie man sich nach aufgehörter Pest zu verhalten habe.

ERstlich/ wann inner viertzig Tagen in ein- oder anderm Hauß weiters kein inficirte Person mehr einkommen/ so seyn zwar alsdann die Zimmer wiederum zu eröffnen/ die Leut aber nicht nach jedes Gefallen darein zu lassen.

Wie Wir dann hiemit zum anderten/ jedermänniglich nicht allein bey Gut- sondern auch ernstlich offentlicher Leibs-Straf/ als Spannung an den Stock/ Schlagung in Eysen und Band/ Verweisung der Stadt/ Marckt/ oder Herrschaft/ auch gar des Lands/ oder nach Gestalt der Personen und des Verbrechens/ andern würcklichen schärffern/ unverschonten Strafen gebieten/ daß sich niemand unterstehe/ unter was Schein es immer seyn mag/ die angethane Sperr für sich selbst zu eröffnen/ sondern/ wann die bestimte Zeit der viertzig Tag fürüber/ sich ein jeder bey seiner vorgesetzten Obrigkeit anmelde/ damit die Eröffnung durch die hierzu verordnete Leut und nothwendige Mittel beschehen könne/ sintemalen sich jedermann wohl zu hüten/ nicht in dergleichen Zimmer zu kommen/ so nicht mit Ordnung gereiniget worden: Inmassen die Erfahrung gegeben/ daß ihrer viel solche ihre Unachtsamkeit/ nicht allein selbsten mit dem Leben bezahlen müssen/ sondern auch die Gefahr von neuen alldorten erweckt haben. Zum fall aber über diß die Pest von neuem wiederum sich darinnen verspühren liesse/ so solle solches Hauß und Zimmer/ zum andernmal und so oft sich die Infection erzeigt/ wiederumen gesperrt/ die Leut ausgeschaft/ andere oben vermelte Nothdurften vorkehrt/ und vor viertzig Tagen nicht/ hernach aber wie hievor/ mit Ordnung wiederum eröffnet werden. Wo die Zimmer wiederum eröffnet/ und man im Zweiffel stehet/ ob die Sauber- und Ausrauchung der Häuser/ Zimmer und Wohnungen/ zu Benügen fürüber gangen/ und deßwegen mehrers versichert seyn will/ sonderlich in Wirthshäusern und anderen Orten/ wo viel fremde Leut ein- und ausgehen/ allda man nicht versichert ist/ ob nicht etwann auch unter denselben ein oder mehr inficirte Personen sich ein Zeitlang/ wann es auch nur ein Viertel Stund wäre/ aufgehalten/ und das Pest-Gift hinter ihnen gelassen haben möchten/ als solle man zu mehrerer Sicherheit anfänglich ein hell-brennendes Feuer von obbemelten Höltzern einem mit sich in die Zimmer tragen/ hernach alsobald mit nach und nach darauf gegossenen Eßig/ oder darein geworffenen wenig Schieß-Pulver/ klein-geschnittenen Bocks-Horn/ Meisterwurtz/ Lorbeer/ Saliter/ Schwefel/ Agstein/ Kranawet-Beer oder Stauden: oder andern in denen Apothecken zugerichten Rauchwerck/ einen starcken Rauch machen/ die Zimmer ein Viertel Stund gantz versperrter halten/ darnach wiederum alle Thür und Fenster öffnen/ die untere und obere Böden/ Thüren/ Kästen/ Truhen/ Ställen/ Fenster/ Tisch/ Stühl/ Bänck/ und alles andere Holtz-Werck/ auch andere so wohl Metalline als Höltzene Fahrnuß und Haußrath mit gar scharffer Laugen/ worinnen wohl-riechende Pest-Wurtzeln und Kräuter gesotten/ wohl gesaltzenen oder mit Eßig gesäuerten Wasser anfeuchten und abwaschen/ die Wänd und Gemauer-Werck abschaben/ und mit einem im selbigen Zimmer abgelöschten Kalch wohl überfahren und weissen/ auch mit wohlriechenden Kräutern/ Blumen/ Wasser und dergleichen einsprengen/ hernach die Zimmer ein- oder zweymal mit obbenenten Rauchwerck ausrauchen/ und

den Luft von Aufgang und Mitternacht etliche Tag wohl durchgehen lassen/ es sollen auch alle Kluften in denen Zimmern wohl erfrischt und vermacht werden/ wo man aber gewiß weiß/ daß ein Inficirter in einem Zimmer gewesen/ sollen nach gemelten Saubern/ Rauchen und Ausweissen/ die Fenster zwantzig oder dreyßig Tag/ sonderlich Tags-Zeit offen gehalten/ und wie oben gemeldet/ ausgelüftert/ Feuer und Kronawet-Eichen-Thannen-Weinreben-Buchen-Fehren-oder Felber-Holtz darinnen angezündet/ auch etliche Schaff frisches Wasser in die Zimmer gesetzt/ nachmals in ein fliessendes Wasser ausgegossen werden/ welches alles an keinem Ort Schaden/ herentgegen grossen Nutzen und Versicherung vor dem künftigen Unheil bringen/ auch mit geringen Unkosten und Mühe beschehen kan/ jedoch ist solches allein auf diejenige Häuser und Zimmer zu verstehen/ so nicht mehr in der Sperr seyn/ die noch gesperrte Zimmer aber solle sich bey obermelter Straf keiner unterstehen selbst zu eröffnen und zu gebrauchen/ sondern durch die hierzu verordnete Leut eröffnen und säuberen/ und diß so viel die Säuberung der Häuser und Zimmern anbetrifft/ wann aber zum allermeisten dahin zu sehen/ wie die Gefahr der inficirten Bether/ Kleyder/ Leingewand und dergleichen Mobilien zu verhüten.

Als ist nun zum dritten unter demselben dieser Absatz zu machen/ daß diejenige Kleyder/ Leingewand/ Bether/ und andere des Pest-Gifts leichtlich fähige Mobilien/ welche der bereit Inficirte in seiner Kranckheit berührt und gebraucht hat/ und dahero die gefährlichsten seyn/ wie auch alles Fetzwerck in Gegenwart deren von jeder Obrigkeit hierzu eigens bestellten Personen/ (weilen nicht rathsam die Vertilgung denen Leuten/ welchen sie zugehören zu vertrauen) ohne Unterscheid verbrennt werden sollen/ damit man darbey versichert seye/ daß sie nicht anderwerts hingebracht werden: was aber die andere Fahrnuß anbetrift/ welche zwar in dem Zimmer/ wo der Inficirte gelegen/ sich befunden/ aber von demselben nicht gebraucht noch berührt worden/ als Bilder/ und was in Kästen oder Truhen geblieben/ oder wo etwann nur ein Zweiffel oder Vermuthung ist/ daß sie möchten in inficirten Häusern gewesen/ oder von dergleichen Leuten berührt worden seyn/ sonderlich in denen Wirthshäusern und dergleichen Orten/ wo vielerley Leut ein- und ausgehen/ unter welchen man nicht versichert ist/ daß nicht inficirte Personen allda gewesen seyn möchten/ weilen diese weniger gefährlich/ die mag ein jeder behalten/ doch vor dem Gebrauch in denen Häusern selbsten/ oder durch andere/ so sich hierauf verstehen/ reinigen und sauberen lassen/ und zwar auf nachfolgende Weiß: Allerley Leingewand solle man vier und zwantzig Stund lang in ein scharffe Laugen/ oder wohl gesaltzen/ oder mit Eßig angesäuertes Wasser einweichen/ hernach wie mans ingemein pflegt/ auswaschen/ in freyen Luft trucknen/ alsdann über ein starcke Glut/ darinn obbemeltes Rauchwerck geworffen/ halten/ und wohl rauchen/ das andere Gewand von Tuch/ Leder/ Zeug/ oder Seiden gleichfals waschen/ oder da es ohne Verderbung nicht beschehen kan/ wenigst mit einer Laug/ wenig gesaltzenen/ oder mit Eßig angesäuerten Wasser anfeuchten/ sodann am freyen Luft gegen Aufgang oder Mitternacht trucknen/ hernach wie hievor gemeldet/ wohl rauchen/ das Bethgewand aber betreffend/ sollen die Feder-Bether und Madratzen eröffnet/ die Federn und Woll herausgenommen/ die Woll geläutert und wieder geschlagen/ die Ziechen wie oben von dem Leingewand gemeldet/ gewaschen/ alsdann alles wohl gelüftert/ und mit obgedachten Rauchwerck geräuchert werden/ wer aber noch sicherer seyn will/ kan solche Ziechen oder Uberzug vorhero zwey Tag an Stricken in ein fliessen-

des Wasser hencken. Jedoch verbieten Wir hiemit nochmalen ausdrücklich/ bey oben wegen der eigenthätigen Eröffnung der Sperr benennten offentlichen Strafen/ daß sich niemand unterstehe/ diejenige des Pest-Gifts leichtlich fähige Mobilien/ welche von denen Inficirten gebraucht oder berührt worden/ mit dergleichen Mitteln selbsten zu sauberen und zu reinigen/ sondern dieselbige sollen hievor angeregter massen ohne Unterscheid alsbald verbrennt werden.

Und weilen vielmalen die Gefahr der Infection durch Verkauffung alter gebrauchter Kleyder/ Beth-Leingewand und dergleichen Mobilien wiederum eingeführt und vermehret worden.

Als gebieten Wir hiemit zum vierten gnädigst und ernstlich/ weder auf denen Däntel-Märckten/ noch auch sonsten heimlich oder offentlich einig altes Fetzwerck/ oder gebrauchte Kleyder/ Beth-Leingewand oder ichtes anders von dergleichen Gattung/ so das Pest-Gift fangen/ oder dasselbig sich daran aufhalten kan/ zu dergleichen Zeiten feil zu halten: Was aber von Eysen/ Zinn/ Kupfer/ Messing/ oder anderen Metall ist/ wie auch Holtzwerck und derley Sachen/ so das Gift nicht also fangen/ oder dasselbig sich daran aufhalten kan/ die mögen verkauft/ doch vorhero wohl gesäubert werden/ da aber jemand aus Noth oder andern erheblichen Ursachen was von Kleydern/ Beth-Leingewand oder dergleichen verkauffen muste/ der solle sich deßwegen bey seiner Obrigkeit um Erlaubnuß anmelden/ darneben aber genugsam erweisen/ daß solche Sachen aus keinem inficirten Hauß oder Orth herkommen/ alsdann mag die Obrigkeit auf Befund dieselbige Sachen zu verkauffen bewilligen/ aber mit einem gewissen Zeichen mercken/ und hernach öfters unversehens durch gewisse Personen (so die Obrigkeiten deßwegen zu verordnen haben) besuchen lassen/ ob nicht andere Sachen mit verkauft werden/ so alsdann neben noch mehrerer Bestraffung denen Ubertrettern unverschont hinweg zunehmen seyn/ da nun diesem zuwider jemand/ er sey auch wer er wolle/ und unter was Prætext es immer seyn mag/ die angethane Sperr eigenthätiger Weiß/ ehe die gehörige Säuberung beschehen/ eröffnen/ inficirte Personen/ oder von denenselben gebrauchte und berührte gefährliche Mobilien nicht anzeigen/ sondern verhalten und verkauffen/ darzu helffen/ oder in andere Weeg der Infections-Ordnung/ und der darauf beschehenen Obrigkeitlichen Disposition zuwider handlen/ oder nicht nachkommen wurde/ derselbe soll nach Gestalt der Sach/ mit obgedachter Straf/ als ein Verächter Unserer Kayserlichen und Lands-Fürstlichen Gebott/ und dem gemeinen Weesen schädlicher Ubertretter/ so andere samt sich selbsten in die Gefahr des Lebens zu bringen begehrt/ unnachläßlich belegt werden/ welches dann nicht allein dem gemeinem Weesen/ sondern auch denen Interessirten selbsten zum Besten angesehen ist/ damit sie ins künftig vor dergleichen augenscheinlichen Gefahr desto sicherer zu verbleiben wissen.

Zu würcklicher Vollziehung dessen befehl- und übergeben Wir/ schließlichen/ in den Städt und Märckten dem Magistrat: auf dem Land aber insgemein denen Dorf-Obrigkeiten/ da aber selbige strittig/ denen so in possessione vel quasi der Dorf-Obrigkeit seyn (doch denen Grund-Obrigkeiten in andere Weeg unpræjudicirlich und ohne Nachtheil) die Handhabung und alle Disposition in Infections-Sachen/ also und dergestalt/ daß sie über diese Infections-Ordnung vestiglich halten/ nicht allein so viel sie betrift/ derselben unweigerlich nachkommen/ alle anbefohlene gute Bestellung würcklich vornehmen/ sondern auch ihr fleissige Obsicht haben/ damit ein- und anderes

in allen und jeden Puncten gewiß vollzogen / und die Ubertretter bestrafft werden: Beynebens gebieten Wir auch denen Grund-Obrigkeiten hiemit gnädigist / daß sie hierinnen denen Dorf-Obrigkeiten keine Hinderung zufügen / auch ein jeder seine Unterthanen dahin halte / daß sie diß Orts der Dorf-Obrigkeit Disposition unweigerlich nachkommen / auch zu den nothwendigen Unkosten den gebührenden Zutrag thun sollen.

Inmassen auch Unsere N. De. Land-Stände ihnen werden verhoffend eyfrig angelegen seyn lassen / damit all-andere nothwendige Unkosten / beforderist zu Besoldung der Gränitz-Commissarien / und Wachten an denen Pässen / und Uhrfahren ohne besonderen Entgelt der armen Unterthanen bestritten werden mögen: Wie dann diese Infections-Ordnung denen Communitäten und Zunften in allen vier Vierteln gleich nach beschehener Ausfertigung bey Ausschickung der Steuer-Brief / oder anderer ehenderer Gelegenheit vermittels ihrer Herrschaften communiciret / an jedes Ort ein gedrucktes Exemplar übersendet / forthin auch denen Unterthanen in Städten / Märckten und Dorfschaften / jährlich bey haltenden Panthätungen (so viel dieselbe anbetrift) von Puncten zu Puncten abgelesen / und sie solchem allen gehorsamst nachzukommen / mit Antrohung unausbleiblicher Bestraffung gantz ernstlich vermahnet werden sollen: Da nun ein oder andere Obrigkeit hierinnen saumig und nachlässig erscheinen / dieser Unserer Infections-Ordnung in ein- und anderen nicht nachkommen / noch darob halten thäte / wurde dieselbe nicht allein die schwere Verantwortung auf sich laden / sondern auch Unser höchste Ungnad und unausbleibliche Straf zu gewarten haben; Darnach sich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten hat / und beschicht daran Unser endlicher Willen und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wienn den Ersten Octobris, im Sechzehenhundert und Achtzigsten / Unserer Reiche des Römischen im Drey und Zwantzigsten / des Hungarischen im Sechs und Zwantzigsten / und des Böheimischen im Fünf und Zwantzigsten Jahr.

Leopold.

LS.

Ad Mandatum Sac.
Cæs. Majest. proprium.

Johann Paul Hocher
Freyherr.

Johann Georg Koch.

Kurtze Unterrichtung/

Für die armen Gemeinden auf dem Land/ was man für Mittel/ so wohl das Pest-Gift zu verhüten/ als auch die daran erkranckte Personen zu curiren/ gebrauchen solle.

ERstlich/ und vor allem hat sich männiglich mit wahrer Andacht und Buß zu GOtt dem Allmächtigen zu bekehren/ sich vor allen Lastern/ und fürnemlich der Unzucht/ derentwegen die Pestilentz ein absonderliche Geissel GOttes ist/ zu hüten/ und um Abwendung dieser Straf-Ruthen hertzlich zu bitten.

Andertens/ sollen die verdächtige fremde Leut zur Gemeinschaft nicht eingelassen/ auch dergleichen Ort zu reisen/ Waaren/ Kleyder/ Bether und Victualien einzuholen verbotten werden/ massen auch diejenigen/ so mit Inficirten umgehen/ nicht unter die Gesunden/ noch diese unter die Krancken kommen sollen.

Drittens/ solle man sich im Essen und Trincken mäßig halten/ und sonderlich zu Herbst-Zeiten mit Obst/ frischen Schweinen-Fleisch und heurigen Most nicht anfüllen/ deswegen dann die unnöthige Zusammenkünften in denen Wirths- und Schenck-Häusern/ oder anderstwo einzustellen seynd.

Viertens/ muß ein jeder sich stäts der Sauberkeit in Hemmetern und Kleydern befleissen/ die Zimmer rein halten/ und alles dasjenige/ woran Gestänck und Fäulung herkommt/ abschaffen.

Fünftens/ die Wohn-Zimmer täglich etlichmal mit Kranawet- oder Kühn-Feuer: oder mit Schwefel/ Bocks-Horn/ Waldrauchen/ Lorbeern/ Lemoni-Schellern/ Pomerantzen-Schellern/ Weyhrauch/ Agstein/ Majoran/ Rauten/ Rosmarin-Stauden/ und dergleichen wohl ausrauchen/ Zwiebel und Knoblauch in die Zimmer hängen/ und wann ein schändlich/ neblicht/ trübes Wetter einfällt/ in denen Höfen und Gassen Feuer von Kranawet-Stauden und Kühn-Holtz anzünden/ auch soviel möglich/ in zugethanen Zimmern verbleiben.

Sechstens/ wann die Infection in einem Hauß sich erzeiget/ sollen die Gesunden alsbald den Luft ändern/ welche aber nicht weichen/ (so doch denen Forchtsamen zu rathen) sich neben stätigen Ausrauchen/ auch eines oder des andern aus nachfolgenden Mittlen gebrauchen.

Nemlichen alle Morgen ein saure Suppen essen/ Dotter-Suppen/ oder einbrennte Suppen/ darauf ein Gläsel Wein trincken/ worinnen über Nacht einer mittern Arbes groß Capher gelegen/ oder alle Morgen nüchter von der Præservativ-Latwerg (so in der Apothecken wohlfeyl zu bekommen) zwey oder drey/ oder von Theriack ein gute Messer-Spitz voll: oder von Kranawet-Saltzen ein halben Löffel-voll nehmen/ gar arme Leut können ein- oder zwey Messer-Spitz voll gestossenen gemeinen Schwefel/ oder Schwefel-Blühe mit

Butter

Butter auf Brod / oder etliche frische / oder in Eßig gebeitzte Kranawet-Beer: oder etliche Rauten-Blätter / oder ein Lorbeer / oder ein Knoblauch-Zehel essen; oder vier Tropffen Kranawet-Oel auf einen Löffel-voll Suppen / oder Bissen Brod / oder einer halben Arbs groß Capher nehmen: Man kan auch Schwämmel in Weinrauthen- oder nachfolgenden Gift-Eßig genetzt / oder in Kranawet- oder Agstein-Oel befeuchter in den Knöpffeln tragen / und öfter darzu riechen / auch mit gemeldtem Eßig oder Oel die Puls-Ader an Händen oder Schläffen schmieren / beynebens kan gar nutzlich das Johannes-Oel / gemeine Scorpion-Oel (oder das Grosse aus der Apothecken) täglich hinter die Ohren / unter die Achseln / und in die Schoos angestrichen werden.

Gift-Eßig.

Nimm Angelica-Wurtzen / Meister-Wurtzen / Eber-Wurtzen / Pimpinel-Wurtzen / weisse Diptan-Wurtzen / Schwalb-Wurtzen / jedes ein Loth / Alant-Wurtzen / Entzian-Wurtzen / Lemoni-Scheller / jedes ein halb Loth / Melissen-Kraut / Weinrauthen / jedes ein Hand-voll / ein wenig Capher / gieß daran anderthalb Achtering scharffen Eßig / laß 24. Stund stehen / alsdann ein wenig einsieden / und darnach austruncken / und in einem saubern Glas behalten / die Nasen-Löcher und Händ damit bestrichen. Man kan auch Morgens einen Löffel-voll darvon einnehmen: Nicht weniger kan man auch Angelica-Wurtzen / Pimpinel-Wurtzen / Meister-Wurtzen / Lemoni- und Pomerantzen-Scheller / Kranawet oder Lorbeer / welches am besten zu haben / oder beliebig ist / im Mund halten und käuen / inwendig auf der Brust und Hertzen ein Büschel Weinrauthen tragen / oder man kan nächst-gedachte Species gleich viel / oder deren 4. oder 5. mit einer halben Hand-voll Weinrauthen und Nuß-Kern in 2. Seidel Eßig einbatzen / und darvon ein halben Löffel-voll täglich nehmen.

Gift-Latwerg.

Morgens einer Nuß groß darvon zu essen.

Nimm ein Pfund ausgelöste Welsche Nuß / ein halb Pfund Feigen / Weinrauthen acht Loth / Kranawet-Beer / Alant-Wurtzen / Meister-Wurtzen / Ingwer / Zimmet / jedes ein halb Loth / Diptan-Wurtzen zwey Loth / alles klein zerschnitten und groblecht zerstossen / mit Rosen-Hönig oder gemeinen Hönig vermischt.

Siebendens / so bald sich aber einer mit dieser Kranckheit behaft befindet / oder / wann nur etliche Anzeigungen vorhanden seynd / als Frost und Hitz / Kopfwehe / Mattigkeit aller Glieder / Erbrechen / Schlaf-Sucht / fürnemlich zu Herbst-Zeiten / solle man denselben von andern Leuten alsbald absöndern / und so viel möglich / den ersten Tag / da anderst der Patient über 18. Jahr alt ist / ihme eine Ader öfnen lassen / alsdann / damit das Gift vom Hertzen getrieben werde / zum Schwitzen eingeben.

Schwitz-Träuckel.

Nimm Mithridat oder Theriack / so zu Wienn in allen Apothecken zu finden ist / ein Quintel Angelica-Wurtzen / gebrennt Hirsch-Horn / Terra Sigillata, jedes drey guter Messer-Spitz / Weinrauthen-Eßig / oder sonst einen scharffen Eßig / den vierten Theil eines Seidels / durch einander vermischt /

trincks warm aus / und schwitz alsdann darauf 5. oder 6. Stund / in währendem Schwitzen soll man sich nicht aufdecken / weder essen / trincken / noch schlaffen / zu einer Labnuß kan man den Patienten bißweilen geben einen Löffel-voll Saft mit Zucker und Eßig / oder mit Hönig und Eßig gesotten / und wann der Krancke drey Tag nach einander das Schwitz-Tränckel gebraucht / so geb man ihm alle 6. oder 7. Stund von dem nachfolgenden Gift-Pulver 3. gute Messer-Spitz voll / oder ein halbes Quintel in Erdrauch-Wasser oder Kranawet-Wasser / mit Weinrauthen-Eßig / oder sonst ein scharffen Eßig vermischt.

Gift-Pulver.

Nimm Schwalb-Wurtzen / Baldrian-Wurtzen / Brennestel-Wurtzen / Angelica-Wurtzen / Eber-Wurtzen / Tormentill- oder Blut-Wurtzen / jedes 4. Loth / Wolfs-Beer / so in denen Auen / fürnemlich im Pratter bey der Stadt Wienn gefunden werden / bey 25. oder 30. alles klein zerschnitten / gieß darauf guten scharffen Eßig / und laß in einem glassirten Häfen wohl zugedeckter / bey einer Viertel-Stund sieden / und kalt werden / seihe alsdann den Eßig ab / und laß die Wurtzen trucken werden / und stoß zu Pulver / man kan auch dieses Pulver in Kütten-Saft / Attig- und Holdersaltzen nehmen / nach dem Schweiß soll man sich wiederum abtrücknen / und die Leylacher wechslen / folgends sich mit einem guten Süppel / gesäuerten Gersten / oder ander Speisel erquicken / nicht gählings trincken.

Das gesottene Wasser zum Trincken.

Soll seyn von Kranawet-Beer / Wein-Scheidling / Wein-Stein / Stein-Wurtzel / kleine Wein-Beerl / Fenchel und Aneyß.

Da aber der Patient unter 10. oder 12. Jahren wäre / soll man ihm den halben Theil des Schwitz-Tränckels und Gift-Pulverleins geben / an statt des Mithridats und Theriack kan man ein Quintel Guldes-Ey / oder ein Loth Kranawet-Saltzen nehmen. Es solle sich aber ein jeder zu Infections-Zeiten mit dergleichen Artzeney zeitlich versehen.

Bey der Aderlaß ist in acht zu nehmen.

Daß denenjenigen / welche Beulen bekommen / als nemlichen hinter dem rechten Ohr / alsobald die Haupt-Ader an dem rechten Armb / hinter dem lincken Ohr / die Haupt-Ader an dem lincken Armb / unter der rechten Achsel die Median am rechten Armb / unter der lincken Achsel die Median am lincken Armb: So ein Beul in der rechten Reihe oder Schoß aufgefahren / alsdann am rechten Fuß / an der lincken Reihe / die Ader am lincken Fuß eröffnet / die Beulen mit Scorpion-Oel / Joannes-Oel / Weinrauten-Oel / Camillen-Oel / oder weiß Lilien-Oel geschmieret / auch nachfolgendes Köchel / so heiß man es leyden kan / aufgelegt werden.

Köchel zum Auflegen.

Nimm Käßpabeln / Eybischkraut ein gute Hand-voll / drey oder vier gebratene Zwiebel / Theriack ein Quintel / zwey Eyer-Dotter / Hönig / Roggen-

Mehl /

Mehl / Lein-Oel / oder das Geleger von Lein-Oel / jedes so viel vonnöthen / vermische es wohl durcheinander. Da aber ein Carfunckel oder Todten-Blatter sich erzeigte / so wasche dieselbe anfangs mit gesaltzenen Wasser / und lege darauf folgendes Köchel.

Scabiosen-Kraut / Wegricht-Kraut / Weinrauten / jedes ein Hand-voll / Gersten-Mehl / Hönig / Eßig / Eyer-Dotter / gebratenen Zwiebel / Saltz / durch einander vermischt / und alle zwey oder drey Stund warm verneueret.

Ein anders Köchel auf die Beulen oder Blattern zu legen.

Nimm Sauerteig ein Ey groß / drey oder vier gebratene Zwiebel / hart-gesottene Eyer-Dotter zwey oder drey / Saltz ein Löffel-voll mit Lein-Oel / Butter und Milch / oder Schmeer / so viel vonnöthen / zum Köchel gesotten / und zwischen zwey Tüchel heiß aufgelegt. Wer drey oder vier Feigen / oder ein halb Loth Theriack / oder so viel Pulver von Krotten darzu nehmen kan / wird baldere Besserung haben.

Oder brauche dieses.

Nimm ein guten Mithridat / fülle darmit ein grosses Zwiebel-Häpel voll an / laß in heissen Aschen kochen biß weich wird / fünf oder sechs Saffran-Blühe / Tauben-Koth mit Eßig wohl zerstossen / mit Lein-Oel und Scorpion-Oel wohl durcheinander vermischt / und legs warm auf. Man kan auch um die Beulen oder Carfunckel / Köpfel setzen und schrepffen.

Die geöffnete Geschwär sollen mit Hönig / Eyer-Dotter / und Terpentin / Lehrbaum- oder gemeinen Hartz / eines so viel als des andern / untereinander vermischt / Pflaster-weiß täglich zwey- oder dreymal aufzulegen geheilt / und können auch die Todten-Blattern oder Carfunckel jetzt-gemelter massen verbunden / oder mit Schmaltz / worinnen etliche Eyer-Dotter starck ausgebacken / hernach auf kalt Wasser oder Krautsur gegossen / und wanns erkalt / mit Waitzen- oder anderen Mehl / oder wenigen Capher zum Sälbel angemacht / und allezeit ein Köhl- oder Wintergrün-Blat aufgebunden werden. So die Blattern um sich fressen / kan man Terra Sigillata oder Bolus, oder nur Backofen-Laim mit Eßig oder Eyerklar anfeuchten / und die Blatter täglich zweymal umstreichen / man solle aber wohl beobachten / daß alle Pflaster und Tüchel / so auf dergleichen Beulen und Blattern gelegen / alsobald verbrennet werden.

Achtens / welche wegen starcken Erbrechen nichts in Magen behalten können / sollen nehmen ein Hand-voll gemein und Römischen Wermuth / Frauen-Blätter / Cardobenedict / Balsam-Kraut / Tausend-Gulden-Kraut / Rosen-Butzen / daraus Säckel anfüllen / in rothen oder weissen Wein sieden lassen / eines um das andere auf den Magen legen / biß es besser wird.

Oder nimm eines Ey groß Sauerteig / ein Hand-voll Wermuth / und braun Balsam-Kraut / oder so viel Weinrauten / laß mit Eßig zum Pflaster kochen / und legs heiß auf den Magen.

Welche starcken Durchbruch leyden / können auch dieses Pflaster oder nachfolgendes Köchel auflegen.

Nimm geröstes Roggenbrod / Kütten / eines so viel als des andern / laß in halben Theil Eßig / und halben Theil rothen oder weissen Wein sieden / biß es zu einem Köchel wird.

Oder dörre Schlehen / dörre Haydel- oder Schwartz-Beer zu Pulver zerstossen ein Löffel-voll / Mastix ein halb Loth / Kütten-Oel und Mastix-Oel wohl durcheinander zertrieben / und zwischen zweyen Tücheln wohl warm aufgelegt. Auch von Kütten den Saft / und Kütten-Wein oft einen Löffel-voll genommen.

Man kan auch ein Quintel Terra Sigillata, Bolus oder Theriack in einem Löffel-voll Kütten- oder gesottenen Birn-Saft oder Kranawet-Saltzen einnehmen / und alle fünf oder sechs Stund biß auf Besserung wiederholen / oder man kan zehen oder zwölff Tropffen Kranawet-Oel in einem Löffel-voll Suppen trincken.

Das hitzig- und schmertzhafte Haupt kan mit Rosen-Eßig / Holler-Eßig / Rosen-Wasser / Braunellen-Wasser / Nachtschatten-Wasser / Wegricht-Wasser mit Eyerklar / wenig Saffran und Capher eingebunden werden.

Für die Breun und den Durst / solle man den Mund mit gesottenen Wasser von Gersten / Wegricht-Wasser / Braunellen-Wasser / Mertzen-Schnee-Wasser / Breun-Zeltel und Rosen-Hönig öfters ausgurgeln.

Man kan auch für die Trückne des Hals und der Zungen Saliter oder Breun-Zeltel in Wasser zerlassen / oder das Wasser mit Vitriol- Schwefel- oder Saliter-Geist lieblich ansäueren / (darunter auch Hauß-Saurampff- und Krebsen-Saft nutzlich zu vermischen) zum gurgeln und trincken gebrauchen.

Neuntens / sollen die Todten bald / und bey der Nacht still / und tief in die Erden an abgesönderte Oerther begraben / die Zimmer aber in der Zeit / welche in der vorstehenden Infections-Ordnung bestimmt ist / versperrter gelassen / auch vor genugsamer Säuber- und Ausrauchung nicht bewohnt / und dann in den übrigen allen / gedachter Infections-Ordnung mit Anwendung deren darinn begriffenen heylsamen Mitteln / so viel es immer möglich / nachgelebt / sonderlich aber alles Fleisses beobachtet werden / daß man das Gefetz-Werck / Stroh / Beth / Leingewand / Kleyder / und andere gefährliche Mobilien / so die Inficirte gebraucht haben / keineswegs aufbehalte oder verdusche / sondern solches alsobalden vertilget und verbrennet werde.

Schließlichen / wie nun die obbeschriebene Mittel nur denen Armen / Hülflosen / Gemeinden / welche keinen Magistrum Sanitatis, Todten-Lasser oder Bader haben / an die Hand gegeben werden / damit sie gleichwohlen nicht so gar labloser Weiß / wie es bißhero unterschiedlicher Orten beschehen / sterben und verderben / sondern vermittels eines geringeren Unkostens noch eine Rettung ihres Lebens haben.

Also werden alle und jede Obrigkeiten nicht allein auf nothwendige Fürsehung gute Obacht zu halten / sondern auch an ihren armen Krancken Unterthanen mit Nahrungs- und Artzeney-Mitteln aus Christlicher Lieb beyzuspringen nicht unterlassen / dargegen sie dann die Belohnung von GOtt dem Allmächtigen werden zu gewarten haben.

Höchst-nothwendige und nutzliche

Erinnerung/

Welcher gestalten man sich zu diesen gefährlichen Zeiten
für der

Leidigen Pestilentz/

durch gute Mittel vorsehen und erhalten möge.

Zu männigliches Nutzen/ erstlich in Lateinischer Sprach/
nunmehro aber auf gnädigsten Befehl

Ihro Eminenz und Hoch-Fürstl. Gnaden
Herrn Herrn

LEOPOLDI

Der Heil. Röm. Kirchen Cardinals von
Colloniz/ und Bischoffs zu Raab ꝛc. ꝛc.
Dem gemeinen Besten zu Gutem/ in das Teutsche übersetzt.

Anno 1692.

Lands-Fürstlich- und andere Weltliche Obrigkeiten.

Jewohlen zwar allezeit tragenden Amts halber denen des gemeinen Weesens Vorstehern oblieget / dero Unterthanen etwann bevorstehende üble Zufäll mit tauglichen Mitteln abzuwenden / so werden doch jene um weit mehrers zur Zeit der Pest hierzu verbunden / alldieweilen daselbst unterweilen gantze Landschaften in erbärmlichen Stand gesetzet werden / wann diesem abscheulichen Ubel nicht zeitlich vorgebogen wird / worvon dann in nachfolgenden gehandlet werden solle.

1. Sollen die Obrigkeiten alsobalden die nächst-angräntzende Städt / Flecken und Dörffer schriftlich ermahnen / daß sie jegliches mit der Pest inficirtes / und vormalen nicht bewustes Ort

2. Ihren vorgesetzten Stadt-Magistrat andeuten / und was gestalten die Vorsehung dessentwegen beschehen / anzeigen.

3. Sollen sie embsigst nach denen mit der Pest würcklich so wohl in ihren als anderen Herrschaften angegriffenen Orten nachfragen / und dero Specificirung zu jedermänniglichen Warnung affigiren lassen / auch alle Gemeinschafts-Haltung so wohl in Person / als auch in Briefen (ausser der höchsten Noth) denen Ihrigen verbieten.

4. Sollen auch alle Abweeg in der Ordinari-Land-Strassen abgethan werden / und solle dessentwegen jegliches Orts Vorsteher bevor seyn / die Zu-Weeg als auch dero eigene Thor und Päß zu sperren.

5. Neben denen Gränitz-Wachten / welche auf das strengste gehalten werden sollen / müssen auch an denen äusserſten Orten vor der Stadt / oder denen Flecken und Märckten noch andere gewisse Wachten gehalten werden / welche gewisse Schrancken und Hütten haben sollen / allwo getreue und verständige Männer bestellet seyn / welche die fremd-Ankommende / von was Orten sie seyn / befragen sollen. Und dafern sie vermercken solten / daß ein dergleichen fremd-Ankommender an einem verdächtigen Ort gewesen / ihme alsobald zuruck schicken / oder aber die deßwegen Zweifelshaftige / an die hierzu bestellte Beamte schicken.

6. Sollen sie auch in denen Gränitzen der Landschaft vor diejenige / so wegen einer Contagion verdächtig vorkommen / gewisse Häuser zu Uberstehung der Quarantena bestellen / in welche Häusern aber nicht diejenige genommen werden sollen / welche sonsten zu Nutzen der eigenen Burgerschaft ausser denen Städten aufgebauet werden / sondern sie sollen gäntzlich das Land meiden. Welche aber dannoch aus denen inficirten Orten dahin zu kommen sich unterstunden / sollen durchaus in kein dergleichen Quaranten-Hauß eingelassen werden.

7. Keine / wer die auch seyn mögen / sollen hierzu eingenommen werden / welche nicht sattsame Kundschaft und Fœde so wohl wegen ihrer eigenen / als des Orts Gesundheit / von wannen sie kommen / vorzeigen können; In welchen also genannten Fœden und Attestationen auch dero Alter / Gestalt des Angesichts / und Statur specificiret seyn solle.

8. Im

8. Im fall aber die Gränitz oder das Ort / allwo die Fremde ankommen / wegen der leidigen Seuche in Zweifel und unvergewist stunden / solle der Fremde einen Cörperlichen Eyd ablegen / daß er innerhalb jüngst-verwichenen viertzig Tagen an keinem inficirten Ort gewesen seye.

9. Solle in das Land aus denen nur in etwas inficirten Orten nichts von lein- noch wollener Waaren einzuführen verstattet / sondern bey dero schon würcklicher Betrettung in dem Land schleunigst zuruck geschaffet werden; Wann aber solche weiter in dem Land begriffen werden / solle selbige mit Uberstehung einer strengen Quarantenæ, und eines von denen Leuten entferneten Orts an frischen Luft ausgestellet werden.

10. Die Quarantena, (welche allezeit ausser denen Städten und Flecken zu halten) solle also beobachtet werden / daß an das hierzu ausgezeichnete Ort keiner der bösen Kranckheit halber verdächtiger eingelassen / sondern die mit der Kranckheit Behafte in die Spitäler und Lazaret eingenommen werden sollen / damit niemand Noth halber verderbe.

11. Die Häuser / Gassen und Abfluß sollen so viel möglich ist / rein und sauber gehalten werden.

12. Keiner von denen auswendigen Bettlern / welcher nicht in demselbigen Ort oder Bezirck von Jugend auf seine Aufenthaltung gehabt / gedultet werden; welche aber noch von einigen Kräften seynd / sollen gemeine leichte Arbeit verrichten / die Auswendige aber aus dem Land geschaffet werden.

13. Wann schon würcklich die Pest eingerissen / solle einiger Bettler unter der Gemeinde nicht gelassen / sondern da selber von der Kranckheit oder äusserster Noth angegriffen wurde / und dahero ihme selbsten die nothwendige Lebens-Mittel nicht verschaffen könte / in die inwendig aufgerichte Spitäler eingenommen werden; Entgegen aber die Land-Lauffer und Starcke / andern zum Abscheu an die Schand-Säule gestellt / und da sie hierüber noch betretten wurden / mit dem Staub-Besem abgestraffet werden sollen / welches der Sachen Beschaffenheit nach von denen inländischen Bettlern / wie auch von allen / so dergleichen Gesindel aufhalten / zu verstehen ist.

14. Sollen die Vorsteher und Stadt-Obrigkeiten fleißigst dahin gedacht seyn / daß bey einreissender Pest erfahrne Beicht-Vätter ausgesetzt werden / welche denen verdächtigen oder inficirten Personen in der Seelen-Sorg beystehen / beynebens sollen sie wohl acht haben / damit nicht der ausgesetzte Priester oder Pfarrer ohne Unterscheid denen Krancken und Gesunden die H.H. Sacramenta darreiche / sondern es solle diesem Priester anbey noch einiger zugesellet werden / welchen / wann der Pfarrer des Orts nicht annehmen wolte / noch auch einen andern vor ihm stellete / solle die weltliche Obrigkeit bey solchen vorhandenen Nothstand befugt seyn / einen solchen Gesell-Priester zu verordnen / und denselben bey bevorstehender Gefahr aus denen Zehenden und Einkünften der Pfarr seine Unterhaltung auszeichnen.

15. Ingleichen sollen die Herrschaften zeitliche Vorsorg in Verordnung der ihnen und der Gemeinde geschwornen Medicorum, Barbierer und Bader thun / damit sie bey einreissender Kranckheit nicht von der Stadt fliehen / sondern dem Ort / wovon sie biß dahin ihre Unterhaltung gehabt / treulich dienen / welche sodann auch ihnen um Mit-Gesellen umsehen sollen. Wann aber die Menge dergleichen Leut vorhanden wäre / können einige von denenselbigen / jedoch mit austrucklicher Erlaubnus des Orts Obrigkeit / anderer Orten zu verreisen entlassen werden.

16. Meistens aber/ und zwar bey würcklicher Straf solle beobachtet werden/ daß die Barbierer und Bader auf keine Weiß ohne Unterscheid zu jeglichen Personen gehen; sondern es solle einer im Lazaret vor die würcklich mit der Pest Behafte / ein anderer vor die in dem Gesund-Spital / oder dem Ort/ allwo man die Quarantenam haltet/ und dann einer/ welcher die in denen verdächtigen Häusern Krancke oder Gesunde besuchet/ bestellet/ und ihnen eine monatliche oder jährliche Besoldung ausgeworffen werden.

17. Dieses zwar so vorbesagt/ ist zu verstehen von einem solchen Ort/ allwo der Arztten und Barbierer die Menge gehabt wird; in denen kleinern Städtlein aber/ allwo bißweilen nur ein Medicus, oder ein und anderer Barbierer gefunden wird/ allda sollen die Barbierer und Bader nach Rath des Medici denen Gesunden und Krancken ihre Hülf leisten. Wann aber der Medicus selbsten einige Krancke zu curiren sich unterfangete/ solle er auch der Instruction, welche die Inficirte nachleben müssen/ unterworffen seyn.

18. Dafern aber an einem Ort nur ein Barbierer oder Bader gefunden wurde/ so solle derselbe sich um einen Gesellen bewerben/ damit einer aus ihnen denen Gesunden/ der andere aber denen Krancken diene/ und solle sie aus dem nächsten Ort so wohl die Præservativ- und Curativ-Mittel beyschaffen; wann aber dergleichen Leut nicht zu finden wären (wie es auf denen Dörffern gantz gemein ist) so sollen die Herrschaften zeitlich darob seyn/ daß ihren Unterthanen dergleichen nothwendige Personen gegen ihrer Bezahlung verschaffet werden/ in Abwesenheit aber deren Herrschaften sollen solches deren Orten Regenten und Verwalter verrichten.

19. Jegliche Herrschaft solle ihre Apothecker/ Materialisten/ und dergleichen Leut dahin anhalten/ daß sie zur Zeit der Pest genugsamen Vorrath/ absonderlich an Granat-Aepflen/ Lemonen/ Citronen/ Pomerantzen/ Capern/ und dergleichen haben.

20. Weilen auch zur Zeit dieses grassirenden Ubels zu denen inficirten Orten die Zufuhr der nothwendigen Lebens-Mitteln gesperret zu werden pfleget/ deswegen sollen die Herrschaften bey grosser Straf ihrigen unterhabenden Bestand-Wirthen/ Tafernern/ und anderen Vorkäuflern auferlegen/ daß sie ihnen einen zimlichen Vorrath so wohl an Lebens- als Artzeney-Mittlen verschaffen; es sollen aber anbey die Herrschaften dahin gedacht seyn/ das ihren Unterthanen die Zufuhr nicht gäntzlichen gesperret werde.

21. Sollen aus der Regierung/ Stadt-Rath/ oder gemeinen Burgerschaft (welches in denen vornehmen Städten gar gebräuchlich) etliche verständige Männer verordnet werden/ welche das Directorium Sanitatis halten/ die Viertel der Stadt ordentlich eintheilen/ und die Verordnung wegen der Artzt/ Barbierer/ Lazaret- und Spital-Vätter/ item der Todten-Graber/ Siech-Knecht/ und s. v. Koth-Führer/ auch anderen dergleichen Leuten thun sollen/ welche alle sodann diesen Vorstehern untergeben/ und bey ihnen Nachricht in einem und andern nehmen sollen.

22. Ingleichen sollen auf denen Gränitzen Aufseher gehalten werden/ welche der Ankommenden ihre Fœde auf das schärffeste examiniren solle/ ob selbe zu Haltung der Quarantenæ anzuhalten/ oder aber gar zuruck zu schicken seye: derentwegen die Regenten/ Verwalter und Pfleger strenge Rechenschaft werden geben müssen/ wann sie einige Fremde ohne authentische Fœde, oder gantz ohne selbe eingelassen haben/ weßwegen sie von denen Kayserlichen und Königlichen Land-Gerichtern dieser ihrer grossen Nachlässigkeit halber/ in einer so wichtigen Sach/ zur billichen Straf gezogen werden sollen. 23. Wei-

23. Weilen die vollkommene Anzahl der Zeugen in Verfertigung eines Testaments / eines Inficirten zur Zeit der Pest nicht zugelassen werden kan; als solle von dem Magistrat, oder des Orts Herrschaft einiger Burger / so allezeit eines guten aufrechten Wandels gewesen / zu einem geschwornen Notario gesetzt werden / welcher des Testirenden letzten Willen verfasse / welches Testament dann auch künftig gültig seyn solle / wann nur noch ein Zeug vorhanden / welcher betheuren kan / daß er vorbemelten Notarium an dem Ort gesehen / oder gehöret habe / jedoch solle mit dieser Vorschreibung eines andern Orts Gerechtigkeit nichts benommen werden.

24. Auf gleiche Weiß sollen an statt der sonst Ordinari von denen Gerichtern und Stadt-Magistraten auf bestellte Gerichts-Personen andere bestellet werden / welche in denen inficirten Häusern die Inventuren der Mobilien vornehmen / welche Mobilien auch durch die Säuberer der Stadt gereiniget werden sollen.

25. Auf Unkosten der Gemeinde sollen neben denen Ordinari, auch noch andere Siech-Knecht und Todten-Graber vor die Pest-Inficirte bestellet werden / also / daß diejenige / welche in dem Lazaret dienen / nicht zu Austragung anderen Todten-Cörper / oder deren / welche die Quaranten halten / sollen zugelassen werden / und sollen diese Leut an abgesönderten Orten wohnen. Man solle auch denen in dem Lazaret an der Pest gestorbenen besondere Gräber von denen / welche in anderen Häusern verschieden / auszeichnen.

26. Zu Bezahlung dieser vorgedachten Leut / solle jegliches Ort ihre Gemein-Cassa dargeben / und so wohl die Herrschaft als Unterthanen darzu einwilligen.

27. Die Unkosten vor die Inficirte / welche zu ihrer Cur / oder Erdens-Bestättigung seynd ausgeleget worden / sollen hinwiederum von ihren Verlassenschaften / oder Erbtheilen gut gemacht / da aber deren keines vorhanden / aus der Gemeinde Cassa bezahlet werden.

28. Sollen gewisse und geschworne Personen bestellet werden / welche die wegen der Pest verdächtige Häuser mit einem einfachen / die würcklichen Inficirte aber mit einem doppelten Creutz bezeichnen und versperren sollen / auch keinen einigen Menschen biß innerhalb viertzig Täg heraus zu gehen verstatten; denen Beschauern aber ligt ob / daß sie täglich vor dergleichen Häuser gehen / der darinnen Wohnenden ihre Nothdurft ausforschen / und ihnen so wohl die Nothwendigkeit an Victualien als Medicamenten verschaffen.

29. An denen Orten / allwo kein Lazaret nicht ist / solle ein besonderes Ort bestimmet werden / welches so wohl vor die Inficirte / als die / welche die Quaranten halten / tauglich seyn mag / welches ingleichen von denen Wohnungen des Beicht-Vatters / Barbierers / und anderen hierzu behörigen Bedienten zu verstehen ist.

30. Wann wegen einer bösen Kranckheit entweder in der Stadt / oder in der Gegend von 3. Meilen einiges Anzeigen sich verspühren liesse / solle der Vorsteher oder Richter des Orts / bey Verliehrung seines Amts und Gerechtigkeit / alle Kirch- und offentliche Marck-Täg verbiethen: die Zufuhr des Holtz und anderer höchst-nothwendigen Sachen solle ausser der Stadt / bey dem hierzu gerichten Feuer abgeleget werden / worüber der Marck-Richter fleißige Obsicht tragen solle / daß dergleichen Sachen der Stadt unfehlbar zugebracht werden.

31. Zur Zeit der Pest solle niemand in die Wein- oder Brandwein-Häuser (ausgenommen der Fremden) eingelassen werden / sondern es solle ein jedwe-

derer Hauß-Vatter zu Vorsorg der Seinigen dergleichen Getränck in seinem Hauß vorhin haben.

32. Zu denen Kinds-Tauffen sollen nicht mehr als 3. Gevatters-Leut: zu denen vornehmern Hochzeiten ausser dem Bräutigam und Braut 12. Gäst/ bey denen Gemeinen aber nur 6. und zwar gesunde Männer zugelassen werden.

33. Die geistliche Obrigkeit solle die offentliche Gebetter und Processionen dem Volck einstellen/ wann einige Gefahr der Pest verspühret wird/ und solches so lang/ biß das gantze Land von derselbigen gäntzlich befreyet seye.

34. Weilen auch mit gröster Behutsamkeit der Gottes-Dienst in denen Kirchen bey dergleichen schwebenden Gefahr zu verrichten; ja bey gar starck grassirender Pest offentlich gar auszulassen ist/ als solle nur aufs höchste denenjenigen/ welche annoch wohl gesund/ zu ihrer absonderlichen Andacht die HH. Sacramenta offentlich dargereichet werden.

35. Alle Music/ Spiel/ Tantz- und offentliche Schau-Plätz/ sollen bey würcklicher Straff verbotten seyn.

36. Niemand/ wer der auch seye/ solle zur Zeit der Pest/ oder wann selbe schon nachgelassen (welches denen Juden zum schärffesten verbotten wird) weder heimlich noch offentlich/ oder auch auf dem Tändel-Marck etwas von alten Kleydern/ Beth-Gewand/ oder andern Haußrath/ verkauffen/ sondern/ wann dergleichen Verkauffer betretten wurden/ sollen sie/ andern zum Exempel ernstlich abgestraffet werden/ es seye dann/ daß dergleichen Mobilien die Directores Sanitatis nach reiffer Uberlegung befunden/ daß solche in keinem inficirten Ort gelegen/ noch hergebracht worden seye/ in welchem fall diese Vorsteher auf solch-vorkommende Sachen ihre Sigill auftrucken/ und also zu verkauffen erlauben werden. Die übrige aber/ so dergleichen nicht haben/ sollen der Straf unterligen.

37. Wann nun aus Göttlicher Barmhertzigkeit die leidige Seuche nachlasset/ so solle über offentlichen Ruf und affigirte Patenta jedermann kund seyn/ bey würcklicher Lebens-Straf treulich zu offenbaren diejenige Häuser/ Zimmer und allerhand Haußrath/ welche/ obwohlen eine kurtze Zeit eine inficirte oder verdächtige Person gebraucht hat/ damit nicht mit deren Gebrauch die Seuch wiederum einreisse/ sondern es sollen dergleichen Sachen gereiniget/ und die hierzu Verordnete denen Eigenthumern eingehändiget werden.

38. Es solle auch kein Obrigkeit einem Fremd-Ankommenden einen Paß ertheilen/ er seye dann gantzer 14. Täg an dem Ort gewesen/ oder er habe gewisse Gezeugnuß der Gesundheit halber des Orts/ von wannen er kommen/ aufzuzeigen.

39. So wohl die weltlich-als geistliche Obrigkeiten/ sollen die Grösse des Verbrechen derjenigen/ welche dergleichen gute Satz- und Ordnungen verachten oder übertretten/ auf das schärffeste/ als gleichsam wider offentliche Todtschläger der Gemeinde/ straffen; sintemalen in dergleichen Fall eintziger Respect der Person/ wer sie auch seyn mögen/ nicht in geringsten zu erwegen/ auch des gemeinen Weesens Nutzen vor das höchste Gesatz zu schätzen ist; jedoch sollen die Straffen der Ubertretter nach Proportion des verursachten Schadens oder Umständ/ nach der Billichkeit gemäßiget werden/ damit nicht die Grösse der Straf die Schuld überschreite; demnach dergleichen Ubertrettern das Land verwiesen/ oder sonsten ein Schandmal angethan werden kan.

40. Alldieweilen schier nicht möglich/ daß jeglicher Sachen Vorfallenheit/ und aus denenselben die Satzungen und Mittel vorgeschrieben werden können/

derowe-

derowegen wird jeglicher Oberer seiner Treu und Pflicht vermahnet / Kraft welcher er aus gemeinen Rechten seiner unterthänigen Gemeinde verbunden ist / damit er keine Arbeit noch Unkosten spahre / sondern aufs äusserste und vätterlich dahin gedencke / damit von seiner Herrschaft dieses Ubel abgewendet / oder da es schon würcklich eingerissen / gedämpffet werde / und damit seiner Unterthanen allgemeinen Untergang mit Wachtsamen Aug vorbiege / welches dann geschehen wird / wann ein dergleichen Befehlshaber ein fromm / keusch / nüchteres Leben führet / und sich von der Nachbarschaft von denenjenigen Dingen berichtigen lasset / deren Wissenheit bey solchen Läuffen erfordert wird.

41. Letztlichen wird mit diesem anderer Orten Satzungen nicht das geringste benommen / sondern selbe in ihrem Werth gelassen / wann sie nur erleidentlich / und zu Sicherheit des Orts dienlich seynd.

Directores Sanitatis.

1. Ein jedwederer aus diesen Vorstehern solle ihme diß aufgetragene Amt vor andern angelegen seyn lassen / und die ihme Untergebene zu Vollziehung ihrer Dienst anstrengen.

2. Solle ein jeder auf diesen von denen Rottmeistern der Gassen / und andern Leuten / meistens / welche sein Viertel betreffen / ausforschen / auf was Weiß dieses Ubel auskommen / und die dessentwegen entstandene Schrocken und Forcht gestillet werden kunten.

3. Alle drey Täg solle ein dergleichen Vorsteher die Herrschaft des Orts von denen wichtigern Sachen berichten / und so er etwas befihlet oder angeordnet / andeuten / in denen aber noch grösseren Dingen / welche seinen selbst-eigenen Vollzug nicht unterworffen / dero Aufschub aber gleichwohlen scheinete / solle alsobalden dessentwegen den Obern des Orts / oder dessen Gewalttrager die Nachricht beschehen.

4. Wann er von einigen Hauß- oder Beicht-Vatter / Medico, oder sonst jemand andern vermahnet wurde wegen eines Inficirten / solle derselbige alsobalden verschaffen / daß der Barbierer zu dem Krancken gehe / denselbigen besichtige / und hierüber schriftliche Nachricht ertheile.

5. So solle auch ein anderer wissen / welche aus vorgedachten Leuten in die Spitäler / Lazaret / oder welche letztlich in denen besondern Häusern (aus Christlicher Liebe des Hauß-Vatters) zu lassen / oder zu schicken seynd / welchen auch von dem Eleemosynario unterschiedliche Anhäng-Zeichen gegeben werden sollen / die Vorsteher aber in allweg von dem Medico die Unterricht / wornach er sich zu halten habe / einholen mag.

6. Wegen der Petetschen beyderseits hat es gleiche Gestalt / als wann an der Sach selbsten die leidige Seuch regierte / welche dergleichen Vorbotten schicket.

7. So bald einige Nachricht eingeloffen / daß eine Person an der Pest kranck liege / solle er alsobalden in das Hauß zu Hinwegtragung des Krancken in das Lazaret die Siech-Knecht abordnen / und denselben von dem Eleemosynario das Lazaretische Zeichen mitgeben / damit er geraden Weeg und heimlich dahin gebracht werde.

8. In dergleichen Zufäll solle der Director Sanitatis denen Hauß-Vättern bevor lassen / wann sie ein dergleichen Krancken bey noch sattsamen Raum des Hauß von denen Inwohnern abgesöndert / in ihren Häusern behalten wolten / welches aber auf keine Weiß zuzulassen ist / wann wegen Enge der Zimmer und Wohnungen einige Gefahr entstehen möchte / sintemalen alsdann der

Krancke auch wider Willen des Hauß-Vatters / jedoch mit Ansehung seines Stands und Weesens / in das Lazaret gebracht werden muß.

9. Bey schon würcklich-grassirender Pest / sollen gewisse Trag-Bahr und Wagen zu Abführung der Todten verschaffet werden.

10. Die Zeit aber zu Ausführung der Todten solle also angeordnet werden / daß / welche bey der Nacht gestorben / bey angehenden Tag / welche zur Frühe-Zeit / zu Mittag da man isset / und letztlichen / welche zu Mittag verschieden / gleich bey angehenden Abend / da weniger Leut auf der Gassen sich befinden / durch den weniger Volck-reichen Weeg in die gehörige Kruften gelegt und begraben werden.

11. Wann ein inficirte Person / es seye gleich in seinen Hauß / oder in dem Lazaret sturbe / solle der Director durch gewisse geschworne Leut das Hauß zuschliessen / und nicht ehender als nach verflossenen 40. Tägen (wann währender Zeit niemand darinnen weder erkrancket noch gestorben) wieder aufschliessen.

12. Wann einer in einen Hauß inficiret / und fürnemlich / wann er darinnen verbleiben wolte / solle der Director Sanitatis die Gesunde / kraft seiner Amts-Pflicht / und mit Vorwissen der Obrigkeit / an ein anderes sicheres Ort bringen / allwo sie die Quaranten halten sollen / also / daß der viertzigste Tag von selber Zeit an gerechnet wird / allwo von ihnen an selbigen Ort kein Krancker / noch dessentwegen Verdächtiger gefunden worden / dessentwegen dann der Director ohne Bewilligung der Obrigkeit (welche sie doch niemalen ausser der äussersten Noth ertheilen solle) keinen aus denen / so Quaranten halten / biß würcklich überstandenen viertzigsten Tag entlassen / oder das inficirte Hauß zu eröfnen verschaffen solle.

13. Der Director Sanitatis solle keinen aus denen Krancken-Wartern / Barbierern und allen andern / welche zu Bedienung der Inficirten bestellet / in sein Hauß eintretten lassen / sondern dero Bericht von weiten durch andere vernehmen / und was sein Befehl hierüber seyn wird / ihnen schriftlich vor die Hauß-Thür hinlegen lassen.

14. So solle er auch nicht zulassen / daß einiges Hauß (wann gleich innerhalb viertzig Tagen niemand daraus gestorben oder kranck gewesen) von dem Hauß-Vatter eröfnet und gesäubert werde / sondern dieses solle durch die hierzu verordnete Personen geschehen / wann solches vollzogen worden / können den siebenden Tag hernach die Inwohnende heraus / und andere Gesunde hinein gehen.

15. Diese Satz- und Unterweisungen solle jeglicher aus denen Vorstehern zu seinen und der Seinigen Nutzen verstehen / auch sich und andere darnach unterrichten.

16. Weilen nicht alles allhier auf das genaueste kan angeführet werden / so solle er selbst diese Sach überlegen / nicht aber gar zu gäh seyn / sondern / wo die Sach keinen Aufschub litte / sich bescheiden und unverdrossen erzeigen: endlichen sich gegen allen und jeden also verhalten / wie es GOtt / sein Gewissen / und des gemeinen Weesens Wohlfahrt erfordert.

Beicht-Vätter und geistliche Seelen-Aertzte.

1. Alle geistliche Seelsorger sollen dem Volck die Pest als ein Straf GOttes vorhalten / und wider die Laster meistens deß Fraß und Geilheit predigen / entgegen aber ihre Zuhörer zu der Andacht / Forcht GOttes / und Allmosen geben / wordurch der Zorn GOttes gelindert wird / eifrig vermahnen.

2. Die ausgesetzte Priester sollen sich von aller Gemeinschaft mit denen Gesunden / wo die auch herkommen / enthalten / und zum Zeichen ihres Amts einen Stab mit einen Creutz tragen / damit das Volck auf denen Gassen und Strassen sie meiden möge.

3. Der Lazaret-Beicht-Vatter solle nächst diesen Ort wohnen / und allzeit sich fertig halten / auf Begehren der Krancken die H. Absolution, und das Hochwürdige Gut darzureichen / auch sie mit guten Ermahnungen zu stärcken / und zu der Gedult und Ubergebung in den Göttlichen Willen beyzustehen.

4. Dieser Priester aber solle dem Directorii Sanitatis zu wissen machen / von wem er zu Reichung dergleichen geistlichen Verrichtungen beruffen worden seye.

5. Die andere Priester / welche zu dergleichen Seelsorg nicht ausgesetzt / sollen ohne ausdrücklichen Befehl ihrer Oberen / sich in solches Werck nicht einmischen; es wäre dann der ordinari Ausgesetzte abwesend / und ein Krancker im Todts-Kampf begriffen / allwo er dergleichen geistliche Hülf höchst vonnöthen hätte.

Medici, Apothecker / Barbierer / Wund-Aertzt / Bader ꝛc.

1. KEiner aus diesen solle nach Publicirung dieser Ordnung von dem Ort / wo er sich bis dahin befunden / ohne Vorwissen selbigen Orts Herrschaft weichen / welche aber hierwider handlen werden / sollen mit einer zimlichen Geld-Straf abgestraffet / und noch darzu 3. Monat lang in dem Lazaret / oder einem anderen inficirten Ort / denen Krancken allda ohne einige Besoldung dienen.

2. Jeglicher aus denen Medicis, Barbierern und dergleichen / solle fleißig dahin trachten / wie er die Natur und Eigenschaft dieses eingerissenen Ubels erforsche / und hernach Sorg habe / wie er seine Artzeney-Mittel so wohl zu Curir- als Præservirung richten möge.

3. Alle Materialisten / Apothecker / Lemoni-Gewürtz-Krämer und dergleichen / sollen vor eingerissener Pest genugsame nöthige Waaren ihnen selbsten verschaffen / wie oben bey dem ersten Articul gesagt worden / widrigen falls sie die Gerechtigkeit zu ihrer Handlungs-Führung sollen verlohren haben; zu welchem Ende dann die Medici der Stadt dergleichen Gewölber visitiren / und den Abgang deren Sachen der Obrigkeit andeuten sollen. Damit man beyzeiten davon kan Vorsehung thun.

4. Ein jedwederer ausgesetzter Medicus, Barbierer und dergleichen / solle das ihme auferlegte Amt und Ort bey Curir- und Besuchung der Krancken nicht überschreiten / auch andere verdächtige Häuser meiden / beynebens sich von dem Eingang des Lazarets / Gesellschaft der ausgesetzten Medicorum und Barbierer enthalten / mit welchen er auch ausser der Obern Erlaubnuß keine Brief wechslen solle / sondern er wird das ihme anvertraute Hauß / Spital / oder Lazaret in seiner Gegend zu versehen / Obsicht haben.

5. So sollen sie auch einig mit der Pest inficirtes Hauß nicht besuchen / es seye dann zuvor die Erlaubnuß von der Obrigkeit beschehen / allwo er ohne weit-schweiffende Reden noch mit den inficirten noch andern Inwohnern desselben Hauß / das / was sein Amt betrift / verrichten wird.

6. Nichts desto weniger können die ausgesetzte Medici und Barbierer Brief mit einander wechslen / und mit Vorwissen der Obrigkeit wegen Curirung dieses Ubels / Unterred halten. Jedoch sich selbsten untereinander wohl in Acht nehmen.

7. Nach Beschaffenheit des Orts / solle ein- oder mehr Barbierer verordnet werden / welche über empfangenen Bericht von dem Gassen-Ubergeher / wegen einer auf das neue erkranckten Person aus Befehl des Directoris solche besichtigen / und schriftlich ihme darvon berichten / den Medicum aber zu Vorsorg des Krancken mündlich erinnern.

8. Sollen die Medici und Barbierer mit behertzten Gemüth / jedoch auch mit billiger Behutsamkeit dieses ihnen aufgetragene Amt auf sich nehmen / und gedencken / daß sie von GOtt / von welchem aller Gewalt kommet / wegen dieses Christlichen Liebs-Werck den Lohn zu empfangen haben werden.

9. Die Barbierer sollen ihre Instrumenta und Zeug rein auch sauber halten / und sich hüten / daß sie bey Leibs-Straf diese vorgedachte Instrumenta zu Dienst der Gesunden nicht gebrauchen.

10. Wann ein Medicus oder Barbierer aus eigenen Fleiß und Wissenschaft / und in der That selbsten bey gethanen Curen wider die Pest und Petetschen einiges Mittel erfindet / jedoch nicht offenbarete / solle er vor einen treulosen Mann gehalten werden / wann er dergleichen Erfahrenheit dem Nutzen der Gemeine nicht zukommen lassen wolte; wann aber mittelst seines Raths damit geholffen wurde / solle die Obrigkeit gedacht seyn / sich gegen einem solchem danckbarlich zu erzeigen.

11. Keiner aus denen Barbierern solle die Cur eines Krancken auf sich nehmen / er seye dann hierzu von dem Directore oder Gassen-Ubergeher vermahnet worden / jedoch kan er in solchen fall diese beyde hiervon ermahnen / wann etwann solches in Vergessenheit / oder sonst verhindert worden wäre.

12. Ein ausgesetzter Medicus oder Barbierer / solle ohne Unterscheid denen Armen und Reichen dienen / wohl wissend / daß er wegen der Armen aus der Gemeine Säckel bezahlet werde; er solle sich auch hüten / in Abforderung eines allzugrossen Lohns von denen Krancken / welche dazumalen der Mittlen entäussert seyn.

13. Zu jeglicher Morgens-Zeit sollen die Medici und Barbierer denen Directoribus die Lista derenjenigen einhändigen / welche sie vergangenen Tag oder Nacht besuchet / oder geholffen haben.

Wachten / und dero bestellte Comissarien und Aufseher.

1. WAnn aus guter Vorsorg der Herrschaften und Vorsteher / in denen Vorstätten einige Schlag- und Zwerch-Bäum zu Abhaltung der Fremd-Ankommenden aufgerichtet worden seynd / solle die ausgesetzte Wacht von selben Ort nicht weichen / sondern ohne Ansehung einiger Person bey selben die Fremde (auch mit Bedrohung des äussersten Gewalts) anhalten.

2. Diejenige / welche die ordinari Land-Strassen umgangen / sollen sie alsobalden von dem Paß hinweg schaffen / wann sie gleich auch sonsten einige Fœde vorzuzeigen hätten.

3. Die Paß-Brief (nachdeme der Fremde bey 20. Schritt zuruck gewichen) solle der Schrancken-Commissarius ausrauchern lassen / und wann er befunden / daß derjenige von einem inficirten Ort ankommen / ihme alsobalden zuruck schaffen: Diejenige Päß aber / so nicht von verdächtigen Orten ankommen / solle er alsobalden denen wegen Einlassung in die Stadt verordneten Commissarien überschicken / welche sodann erkennen werden / ob ein dergleichen Fremd-Ankommender also gleich in die Stadt einzulassen / oder aber die Quaranten halten solle; welches ingleichen von denen Fuhren der Mobilien / welche an gehörigen Orten auszurauchen seynd / zu verstehen ist.

4. Aus

4. Aus denen würcklich mit der Pest behaften Orten sollen einige Waaren/ Schif / noch Personen/ nicht eingelassen werden / wann schon an demselben Ort gleichfalls die Pest regierte.

5. Niemand solle mit denen Fremden Sprach halten / ausser der äussersten Wacht / welche aufs wenigst bey 100. Schritt von dem letzten Hauß der Vorstadt auszusetzen ist ; die Wacht aber selbsten solle unter 20. Schritt mit denen Fremden nicht reden.

6. Bey jeder Wacht solle ein stätes Feuer brennen / und dabey unterschiedliches Rauchwerck / nebst einen Eßig vorhanden seyn / damit die Brief der Botten ausgeräuchert / und das Geld in dem Eßig gereiniget werden möge / sintemalen diese zwey Stuck nur allein auf solche Weiß können passiret werden. Die Victualien aber von inficirten Orten/ sollen durchaus nicht eingelassen werden/ es wäre dann die Pest in dem gantzen Bezirck herum allbereit eingerissen / und dergleichen Sachen von anderen Orten nicht beygebracht werden kunten.

7. Die Schrancken = Wächter sollen keinen von denen Fuhr = oder Schif-Leuten abfahren lassen / er habe dann zuvor einige Zeugnüß von einem gesunden Ort beygebracht.

8. Wiewohlen im ersten Anfang dieser einreissenden Kranckheit einem jeden frey stehet / von dem Ort sich zu begeben / so thut doch das Gesatz der Liebe verbieten / daß bey würcklich eingerissenen Ubel / niemand aus einem schon mit der Pest behaften Ort sich begebe / und damit einem Gesunden die Gefahr auf den Hals lade / dessentwegen solle ohne Vorwissen des Directoris, bey solchen Umständen die Schrancken = Wacht anderer Orten hin zu verreisen nicht verstatten.

9. Die von einem gesunden Ort Ankommende / sollen zwar von der Wacht eingelassen / jedoch aber ihre Attestationes denen Wacht = Commissarien der Ordnung nach vorgezeiget werden.

10. Man solle unterschiedene Weeg auszeichnen vor diejenige / welche aus inficirten / und vor die / welche aus gesunden Orten ankommen / und solle die Wacht absonderlich Achtung geben / daß dergleichen Fremde von einander unterschieden bleiben mögen.

11. Bey denen Fremd = Ankommenden / und Hereinlassung ihrer Waaren/ solle die Wacht folgende Puncta observiren. 1. Daß die Fuhrleut alle Decken / Kotzen / Tacken / Umhäng und dergleichen Sachen / von denen Wässern / Kästen oder Verschlägen ablegen. 2. Wann dergleichen Sachen von einem verdächtigen Ort ankommen / sollen die blosse Wagen mit denen Personen/ nebst vorhin gedachter Vorsorg in die Stadt gelassen werden. 3. Dergleichen Sachen / welche nicht allerdings gute Sicherheit haben / sollen etliche Täg unter freyen Himmel stehen. 4. Wann die äusserste Noth vorhanden / daß man dergleichen Sachen von inficirten Orten einlassen muß / so solle das Stein-Saltz bloß allein / daß andere aber in frisch = leinene Tücher aufgefasset / die Oel-Waaren und dergleichen Geschirr mit Eßig gewaschen werden / welche aber das Waschen nicht leyden / mit Wachholder = Beer oder andern Rauch = Weesen gereiniget / das Vieh aber in denen Wässern der Vorstadt geschwemmet / die Eyer und dergleichen truckene Waaren aber auf die blosse Erden geleget werden / was aber von Woll = und Leinener Waar ist / mit samt denen Fuhrleuten gäntzlichen abgeschaffet werden. 5. Sollen die Trager in Ablad = und Hinwegtragung dieser Waaren eylfertig / und in Berührung dero behutsam seyn / dessentwegen dann bey Verrichtung solcher Arbeit der Marckt = Richter sich jedesmals solle einfinden.

12. Bey währender Pest/ sollen die Victualien an dem von der Herrschaft aufgezeichneten / und an keinem andern Ort verkauft werden.

13. Von Fremden solle niemand eingelassen werden / er habe dann zuvor die Gezeugnüß von einem gesunden Ort dargewiesen / worinnen auch seine Leibs-Gestalt und Statur vermeldtet / und von deren Orten Obrigkeit / wo er durchpassiret / unterschrieben seyn solle.

14. Die Wachten sollen niemand gantz nahe an sie zu gehen lassen / sondern da jemand zu den Schrancken mit Gewalt passiren wolte / sollen sie ihre Gewehr fertig halten / damit den Gewalt abzutreiben.

15. Bey dem Stand der Schildwacht solle ein Strickel angebunden seyn/ womit dieselbe durch das Glocken-Zeichen die Ankunft eines Fremden den Wachtmeister andeuten/ jener sodann dieselbe/ von wannen sie kommen / befragen/ sie mit Namen/ Alter/ Statur, Handthierung und Ursach ihrer Ankunft beschreiben / und ihre Fœden dem Commissario oder Vorsteher der Wacht überlieffern.

16. Wann einer von denen Fremden über beschehene Ermahnung der Schildwacht / dannoch die Ordinari-Strassen überschreiten / und in das Ort eindringen wolte / auf denselben solle die Schildwacht Feuer zu geben befugt seyn.

17. Das Ort der Schild- und anderer Wachten / solle rein gehalten werden / durch tägliche Säuber- und Ausrauchung ; die Wachten aber sollen sich an Speiß und Tranck mäßig halten / so ist ihnen auch der Rauch-Toback nicht verbotten.

18. Wann ein Wacht entweder aus Lieb gegen einem Fremden/ oder durch Bestechung mit Geld / ohne Vorwissen seines Officirers die Fremde nebst den Schrancken passiren liesse / der solle entweder am Leben gestraft werden / oder sonst eine exemplarische Straf ausstehen müssen.

19. Sollen die Aufseher bey denen Schrancken-Wachten wissen / daß sie keinen Gewalt haben / jemand von einem verdächtigen Ort ohne glaubwürdige Gezeugnüß einzulassen / sondern jedesmals in einer so wichtigen Sach des Orts Herrschaft Raths pflegen.

Eleemosynarii.

1. WEilen bey einreissender Contagion gar oft die Arme auf der Gassen / nicht nur aus Kranckheit / sondern mehrers Noth halber verderben müssen / derentwegen sollen die Eleemosynarii zeitliche Vorsorg thun.

2. Daß vor Einreissung dieses Ubels alle ausländische Bettler / meistens aber / so von guten Kräften seynd / abgeschaffet werden.

3. Die Hauß-Arme aber und Stadt-Zeichner sollen behalten / und ihnen das gewöhnliche Zeichen gegeben werden / damit sie mit diesen von andern unterschieden seynd.

4. Gleich bey Anfang dieser Kranckheit / solle man von Hauß zu Hauß / zur Vorsorg das Allmosen absammlen / welches hernach durch die Krancken-Warter vor die wahrhaftig Arme / so wohl in die Lazaret / als Quaranten-Ort ausgetheilet werden solle.

5. Das offentliche Bettlen auf der Gassen solle nicht verstattet werden / sondern man solle Obsicht haben / daß nicht die Arme als wie das Vieh auf denen Gassen der Stadt liege / und unbegrabner bleibe.

6. Die Sorten der Allmosen sollen so wohl an Geld als Proviant seyn / welche von gesunden Orten hergebracht worden / es sollen auch die Allmosen ordentlich eingebracht / und nur auf die pure Arme angewendet werden.

Spi-

Spital-Vätter.

1. DJe sollen allein jene in das Spital annehmen / von welchen der geringste Verdacht einiger Pest nicht ist / derentwegen alle diejenige abzuschaffen seynd / welche ein Lazaret-Zeichen mit sich bringen.

2. Die ankommende Krancken sollen aufs wenigst 3. Tag in einem absonderlichen Zimmer von der Krancken-Stuben wohnen / biß die Eigenschaft der Kranckheit sich offenbahret.

3. So bald aber ein Pest-Zeichen sich hervor zeiget / so solle der Director Sanitatis hiervon berichtet werden / damit dem Krancken das Lazaret-Zeichen angehänget / und selber von denen Siech-Knechten dahin gebracht werde. Die Kammer aber / wo er gewesen / solle aufs beste gereiniget werden.

Meßner / Schulmeister und Schüler.

1. DJese sollen Sorg tragen / damit bey anfangenden diesen Ubel der GOttes-Dienst also angestellet / daß denen von einem verdächtigen Ort / oder sonst wegen Gemeinschaft mit denen krancken bekantlichen Personen / der Zutritt in die Kirchen verbotten werde.

2. Bey währenden GOttes-Dienst sollen die obere Fenster offen gelassen / und die Kirchen stäts berauchert werden.

3. Wann die Pest schon einige Zeit lang währet / solle mit Vorwissen der Obrigkeit / der GOttes-Dienst aufgehoben werden / und nur / wie vorgesagt worden / etlichen zu ihrer sonderlichen Andacht zugelassen seyn.

4. Solle man auf die Todten-Gräber und Siech-Knecht genaue Obsicht tragen / damit selbe ihren Dienst fleißig versehen.

5. Sollen auch gewisse Bestättigungs-Ort ausgezeichnet werden / vor diejenige / so an der Pest sterben / welche Ort ausser der Stadt / und allezeit von andern Freyt-Höfen abgesöndert seyn sollen.

6. Niemand an der Pest Verstorbenen / solle man mit dem Kirchen-Gepräng / Gesang / oder Begleitung deren Priester / sondern heimlich begraben.

7. Die Schulhalter sollen zur Zeit der Pest die Schulen gesperret halten / und nicht zulassen / daß die Zusammenkunft der Jugend auch an andern Orten geschehe / welches / so es wäre / sie dem Magistrat des Orts vortragen sollen.

Postillionen / Botten und dergleichen.

1. ZUr Zeit der Pest sollen alle Brief mit Wachholder-Beer / oder in Abgang deren / mit Eichenen Schaiten und Pech / gut ausgerauchert werden / diejenige aber / welche von einem inficirten Ort kommen / sollen zum ersten in Eßig eingetuncket / gerauchert / hernach auf einen darzu geordneten Rost getrucknet werden. Dem Postillion aber solle sein Felleisen zuruck gegeben / und die ausgeraucherte Brief an sicheren Ort gehalten werden.

2. Die Botten sollen durch unterschiedliche Weeg und Gelegenheiten / wie andere Ort beschaffen / nachforschen / und darvon ihre Obrigkeit benachrichtigen.

3. Keiner aus denen Postillionen solle ohne Vorwissen der Obrigkeit an verdächtige Ort geschicket werden / weniger solle einer / von dergleichen Ort Ankommender einzulassen seyn.

4. So sollen auch die Leut die Ihrige dahin anhalten / daß sie nicht einem jeden aus einem inficirten Ort auf die Reiß zu sich nehmen / er habe dann ge-

nugsame Atteſtationes mit ſich / und wann ſie alſo zu der äuſſerſten Schildwacht kommen / ſollen ſie ihre Gezeugnuß aufzeigen / widrigen falls aber nicht eingelaſſen werden.

Hauß-Vätter und Hauß-Mütter/ wie auch Inwohner.

1. WEilen die Peſtilentzische Seuch unter die gröſte Straffen GOttes billich zu zehlen iſt / derentwegen ſollen die Hauß-Vätter und Hauß-Mütter ihren Hauß-Leuten mit guten Exempel vorgehen / und ſie öfters zur Forcht GOttes / Andacht / und dergleichen gute Werck ermahnen / ſie aber ſollen imgleichen den Zunder der Laſter/ ſo da ſeynd/ das überflüßige Eſſen und Trincken/ auf alle Weiß meiden.

2. Weilen die Contagion nicht allein aus üblen Einfluß der Geſtirn / verfaulten Erd-Dämpffen / und dergleichen Urſachen mehr / ſondern auch durch unordentlich Leben / unmäßiges Eſſen und Trincken zu entſpringen pfleget / deſſentwegen ſoll man ſich / ſo viel immer möglich / von Genieſſung der Erbſen / Erd-Aepffeln / und dergleichen ſchaumichen Garten-Früchten / geraucherten und weichen Fiſchen / alten Eyern / ſchimlichten Brod / Ruben / wurmigen Käß und Milch-Speiſen enthalten.

3. Die Hauß-Vätter ſollen denen Ihrigen / meiſtens Bedienten/ ſchärffiſt anbefehlen / daß ſie Blut / Ingeweid / Beiner vom Vieh / ſ. v. Harm / todte Hund / Katzen / Hünner / und dergleichen Unflat / auf offentliche Gaſſen nicht ſchütten ſollen / weilen durch dergleichen Geſtanck die Peſt einen Zugang bekommet. Die Ubertretter ſollen mit Geld abgeſtraffet / oder anderen zum Spott und Abſcheu/ in die eiſerne Kefich eingeſperret werden / die dißfalls ſaumſeelige Hauß-Vätter aber / ſollen mit einer Geld-Straf / welche hernach zu der Armen Nothdurft gewidmet ſeyn ſollen / geſtraffet werden.

4. Dergleichen Unfläthereyen / darvon ins gemein zu reden / ſollen an entfernete Ort zuſammen getragen / oder vergraben werden / und wo etwas von einem ſumpffichten Ort iſt / mit ſtarcken Pfeilern vermachet werden; Vor allen Dingen aber ſolle man ſehen / daß alle Häuſer / Gemach / Kuchen / Ställ / ja ſo gar ſ. v. die heimliche Abtritt / rein und ſauber gehalten / und aller Unflath an die behörige Ort ausgeführet werde.

5. Die Hund / Katzen / und dergleichen unnütze Thier / ſolle aus denen Städt- und Häuſern verjagt / wie auch ingleichen die Enten / Schwein / und dergleichen unreines Vieh nicht mehr behalten werden / man ſolle auch die offentliche Waſſer-Ausgüß / und was deme anhängig iſt / meyden.

6. Ein jedwederer Hauß-Vatter ſolle zu Vorbiegung der Gefahr / wegen Ungewißheit der Zufuhren zur Zeit der Peſt / zu ſeiner Hauß-Nothdurft / ſich mit denen Nothwendigkeiten an Getreyd / Mehl / und dergleichen / wie auch an Artzeney-Mitteln / als Wachholder-Beeren / Eßig / Oel / welche theils zu Curir-theils Præſervirung deroſelben dienlich ſeynd / genugſame Vorſehung thun.

7. Bey würcklicher Leibs-Straf ſollen die Hauß-Vätter und Hauß-Mütter verbunden ſeyn / zu offenbaren denjenigen / welcher in ihren Hauß erkrancket / damit man im Anfang den Ubel zeitlich vorbiege. Deſſentwegen dann der Director Sanitatis, oder der Gaſſen-Ubergeher/ alſo gleich zu ermahnen iſt/ damit hernach der Medicus und deputirte Barbierer beruffen / und die Kranckheit urtheilen möge; Es ſolle ein jedweder ſich andeuten / welcher eine abſonderliche Veränderung des Leibs-Kopf-Schmertzen / ungewöhnliche Hitz / oder Uberſtoſſung des Magens leydet.

8. Wel-

8. Welcher mercklich in seinem Hauß erkrancket / solle ohne Verwilligung des Directoris sich anderer Orten hin nicht begeben / sondern entweder auf dessen Befehl an vorigen Ort bleiben / oder an das von ihme Directore, ausgezeichnete Ort hingebracht werden / welche aber einen Krancken / oder nur Verdächtigen bey sich oder in einem anderen Hauß aufhalteten / dieselbe sollen mit würcklicher Lebens-Straf beleget werden / diejenige aber / so hiervon Wissenschaft getragen / und nicht geoffenbaret / sollen auch einige Leibs-Straf zu gewarten haben.

9. Wann annoch die Contagion währet / so sollen die im Bestand genommene Häuser oder Zimmer / wann auch der Bestand-Termin schon verstrichen / nicht verändert werden / sondern es sollen die Inwohner biß zu Nachlassung der Pest / und Aussäuberung des Hauses an dem Ort verbleiben.

10. So bald eine Person anfanget kranck zu werden / solle sich der Hauß-Vatter erklären / ob er solche in seinem Hauß gedulten wolle / oder nicht? In welchem Fall er ohne Zeit-Verliehrung bey dem Directore Sanitatis Raths pflegen solle / der Krancke aber solle in ein anders abgesöndertes Ort von denen Haußgenossenen gelegt / und ihme mit gröster Behutsamkeit so wohl die Artzeney / als andere Lebens-Mittel gereichet / aller dessen Gezeug aber solle im vorigen Zimmer aufbehalten werden.

11. Ein jeder Hauß-Vatter solle zweymal des Tags sein Hauß und Zimmer mit Wachholder-Beer / Schieß-Pulver / Schwefel / Toback und dergleichen Rauch-Werck mehr ausräuchern / so sollen auch die Wohnungen des Hauses mit guten und warmen Eßig bespritzet / oder in selben der Kalch abgelöschet werden; Hierzu wird auch dienstlich seyn ein Feuer von Wachholder-Stauden / Eichen-Holtz / Feichten / Tannen und dergleichen in dem Hauß anzuzünden / und herum zu tragen.

12. Keiner aus denen Hauß-Vättern solle ein weltliche Music, Seiten-Spiel / oder Tantz in seinem Hauß verstatten.

13. Bey würcklicher Lebens-Straf ist verbotten / daß kein Hauß-Vatter oder Inwohner aus eigener Gewalt ein inficirtes Hauß eröffnen / oder die alldort befundene Mobilien versiegeln oder reinigen solle / wann auch gleich in selben keiner innerhalb 40. Tag gestorben / sondern dergleichen Vorsorg / welche der Obrigkeit zuständig / solle durch ihre hierzu bestellte Bediente geschehen.

14. Welcher wissentlich in ein inficirtes Hauß eingehet / solle deswegen bestraffet / und in selbes eingesperret werden / welcher aber dessen unwissend / solle zu Haltung der Quaranten angehalten werden. Zu einer Person / welche wegen der Pest verdächtig ist / solle niemand ausser des Beicht-Vatters und Barbierers gehen / zu welchem auch sogar die Hauß-Leut nicht gelassen sollen werden / sondern von fernen nach eingenommener Gift-Artzeney mit denselben reden / Iweilen ohnedas dem Krancken der Krancken-Warter aufwarten muß.

15. Solle von dem Hauß / woraus der Krancke getragen worden / weder aus Vorwand einer Andacht / Belohnung oder gethanen Gelübd / vor den viertzigsten Tag und Säuberung des Hauses nichts ausgetragen werden / ausser desjenigen Gelds / so (in Eßig geworffen) zu Bezahlung der Artzeneyen / des Medici, Barbierers / Siech-Knecht / Unkosten / und zu denen Unterhaltungs-Mitteln verwend' wird / wann dergleichen etwas beschehen / solle man es eilfertig der Obrigk[illegible] andeuten / widrigen falls die darum Wissende auch schwer bestraft werden sollen.

16. Dergleichen Denuntianten sollen verborgen gehalten / und belohnet werden.

17. Bey Nachlassung der Pest solle derjenige/ welcher vergwist ist/ daß jemand Verdächtiger ein Hauß oder Wohnung / obschon nur eine kleine Zeit innen gehabt / dieselbe bey Kopf-Straf andeuten / damit das Hauß und allerhand Haußrath auf behörige Weiß gesäubert werde. In ein versperrtes Hauß solle niemand/ ja so gar der Hauß-Herr selbst nicht eingehen/ widrigen falls er vor einen Inficirten zu halten ist.

18. Ein jeder solle auf seinen Nachbarn Obsicht halten/ damit derselbe wider die gesetzte Instructiones nicht verbreche / oder das / was dem gemeinen Weesen schädlich / thun oder auslassen solle.

19. Die s. v. heimliche Gemächer/ deren sich vorhin die Inficirte bedienet/ solmit Eßig begossen / und mit frischen Kalch bedecket werden / welches auch von dem Grab des Verstorbenen / so nicht eröfnet / noch verändert werden solle / zu verstehen ist.

20. Jeglicher Krancker / wann er auch nicht inficirt ist / solle sich von der Gemeinschaft der Gerichter / Kirchen / Gemeinde / und aller derjenigen / welche dem gemeinen Weesen dienen / bey Leibs-Straf enthalten.

21. Vor Auf- und nach Niedergang der Sonnen solle der Hauß-Vatter niemand aus seinem Hauß gehen lassen / damit sie keine Speiß oder andere Waaren empfangen / welches auch von dem Geld zu verstehen ist / so sie samt denen Säcken in Eßig eintuncken sollen / sie hätten dann gar zu gewisse Sicherheit von dem Ort / von wannen dasselbe herkommen; Diese Unterweisung sollen meistens die Mauthner / Wechseler / Pfenning-Meister / samt anderen Leuten beobachten.

22. Diese Satzungen solle jeglicher Hauß-Vatter und Hauß Mutter zu ihrer / denen Ihrigen / und des gantzen gemeinen Weesens Nutzen betrachten/ und darob seyn / daß auch diese von denenjenigen / welche solches von Amtshalber halten sollen / heilig gehalten werde / die Ubertretter aber sollen sie dem Magistrat und dessen Vorsteher andeuten / damit nicht etlich weniger Glieder Unvorsichtigkeit des gemeinen Weesens Nutzen zu Boden werffe.

Abergeher der Gassen.

1. Diese sollen ein wachtsames Aug tragen / daß ihr Gassen-Gezirck von denen s. v. Koth-Führern sauber gehalten / und alles Koth und Unreinigkeit ausgeführet werde / dafern sie aber einen ertappen würden / welcher vor das Hauß oder Fenster etwas Unfläthiges ausschüttete / demselben sollen sie alsobalden der Obrigkeit zu Vorkehrung der Straf andeuten / beynebens sollen sie wochentlich bey schon eingerissener Seuch aber täglich die Häuser besuchen / die Winckel / Ställ / Ausfluß und dergleichen / ob sie rein gehalten werden / betrachten / und dessentwegen dem Hauß-Vatter vermahnen/ damit/ wann seiner Seits etwas Widriges mit eingelauffen / sie nicht darvon die Obrigkeit berichten müssen.

2. Nach Publicirung der Pest-Ordnung/ sollen sie eine ordentliche Lista deren Inwohnern halten / über diejenige Häuser / so ihnen anvertrauet worden / und von Hauß zu Hauß täglich wegen der Inwohnenden Gesund- oder Kranckheit Nachfrag halten / und selbe täglich zu sehen begehren / wann aber einer aus denen Hauß-Leuten erkrancket / sollen sie solches ohne Verzug dem Directori andeuten / sie sollen auch Obsicht haben / daß keiner aus einem versperrten Hauß ausgehe / noch niemand in selbiges / ausser des Beicht-Vatters und Barbierers / eintrette.

3. Wann

3. Wann in einem inficirten Hauß Pferd und dergleichen Viehe wäre / welches durch 40. Tag nicht könte unterhalten werden / so solle dieses Viehe an andere / von dem Gassen-Ubergeher destinirte Ort gebracht werden; In Flecken und kleinen Städten aber solle dergleichen Viehe / doch das Inficirte ausgenommen / auf der Gemeind-Weyde auf etliche Zeit geweydet ehe sie in ihre alte Stallungen gestellet werden.

4. Sollen sie gute Obsicht tragen / ob in denen besonderen Häusern einige Zusammenkunften geschehen; Item: Ob die Hauß-Vätter Wein / Bier / oder Brandwein ausschencken; Ob weltliche Music oder Täntz gehalten werden / von welchen allen sie die Obrigkeit zeitlich erinneren sollen / meistens aber sollen sie Obsicht tragen / ob nicht etwann die Tändler alte und nicht gerichtlich bezeichnete Sachen herum tragen / denen sie solches hinweg nehmen / und hernach der Obrigkeit zur billichen Bestraffung andeuten sollen.

5. Vor einem jedwedern Hauß wo Krancke seynd / sollen sie von denen Hauß-Vättern erforschen / ob selbe von denen geistlichen Seelen-Sorgern und Barbierern besucht / und in allen gebührend versehen worden seyn / absonderlich aber sollen sie die Obsicht der Garkuchen / Schenck- und Wirths-Häuser ihnen anbefohlen seyn lassen.

Handwercks-Leut / und aus diesen die Fleischhacker.

1. Diese sollen weder vor sich / noch vor die offentliche Fleisch-Bänck kein ungesundes Viehe / noch welches aus einem verdächtigen Ort kommen / oder her getrieben worden / kauffen / es wäre dann die äusserste Noth vorhanden / und solches auch die Obrigkeit zuliesse / alsdann aber sollen sie das blosse Viehe ohne Menschen annehmen / selbes auf freyen Feld weyden / und etlichmal schwemmen lassen.

2. Sollen sie das geschlachte Viehe nicht in unterschiedliche Stuck zerhacken / es seye dann zuvor gantz kalt worden.

3. Kein Schweinen-Fleisch solle nicht verkauft / und gar kein Viehe in der Stadt gedultet werden.

4. Das Blut von dem geschlachten Viehe solle nicht auf offentliche Gassen geschüttet werden / so sollen auch die Metzger das stinckende / oder sonst untüchtige Fleisch zum Verkauff nicht feil bieten.

Becken.

1. Die Becken aller Orten / meistens aber / wo die Gefahr der Pest zu näheren scheinet / sollen ihnen und anderen genugsamen Vorrath an Mehl verschaffen.

2. Ihnen wird bey Leibs-Straf verbotten / daß sie aus denen Back-Oefen das warme Brod nicht nehmen und verkauffen / weilen nichts mehrers als dieses die Pestilentzische Qualität an sich ziehet.

Schneider.

Diese sollen wissen / daß bey grosser Straf verbotten sey / zur Zeit der Pest / entweder andere Kleyder kauffen / oder selbe auftrennen / es wäre dann sattsam bekant / durch Auctorität des Directoris Sanitatis, daß solche von einem gesunden Ort ankommen / oder durch die darzu bestellte Leut gesäubert seyn / sie sollen sich auch hüten / daß sie aus einem Hauß / in welchen einer kranck gewesen / einige Stückel oder Lumpen zu denen Fenstern auswerffen.

Goldschlager / Kirschner / Pergamenter und Leder-Bereiter.

DIese sollen kein Ingeweid von denen Thieren in der Stadt auswaschen / auch die Haut und Fell nicht in den Wasser beitzen. Imgleichen sollen sich die Seiffen-Sieder von Eintauchung der Kertzen enthalten; Das Unschlicht zerlassen / die Laugen bereiten / und dergleichen stinckende Hand-Arbeit / sollen so wohl sie / als die Goldschlager und andere / vor der Stadt an entfernete Ort verrichten.

Barbierer und Bader.

BEy einreissender Pest sollen alle warme und andere Bäder aufgehoben seyn / sie sollen aber Obsicht haben / daß an denen Feyertägen nicht gar zu grosse Menge der Leut in denen Barbier-Stuben zusammen kommen.

Tischler.

1. BEy währender Pest sollen sie einen Vorrath an Todten-Truhen machen / und zwar um den Werth / welchen die Obrigkeit setzen wird / damit also ohne Verzug die todte Cörper von denen Todten-Tragern in die behörige Ort geleget / oder von denen Tragern ausgetragen werden mögen.

2. Zu solcher Zeit sollen sie die Todten-Truhen aus schwachen und leicht verfaulenden Läden machen / damit auf diese Weiß der Inficirten Cörper desto ehender verfaule.

Wirth / Köch / und allerhand Speiß-Händler.

1. AN denen Fest-Tägen solle keiner aus ihnen vor den GOttes-Dienst / noch zu spater Abend-Zeit / weniger zur Nacht / etwas von Wein / Möth / Bier / oder Brandweins reichen.

2. Im Sommer sollen um 9. / im Winter aber um 8. Uhr Abends / alle Schenck- und Wirths-Häuser gesperret seyn / und solle hieraus niemand nichts als denen Fremden / und zu Hülf deren Krancken / einige Hülf gereichet werden.

3. Bey Uberhandnehmung dieses Ubels / solle dergleichen Wirth und Gast-Gebern nicht verstattet seyn / in ihren Schenck-Stuben jemand (ausser denen Fremden) Speiß und Tranck zu reichen / sondern es sollen dergleichen Sachen ein jeder absonderlich in sein Hauß bringen.

4. Alle fremde Reisende / wann sie schon gesund seynd / doch aber aus einem inficirten Ort ankommen / sollen 3. Täg lang in absonderlichen Zimmern / in dem Wirths-Hauß verbleiben / und ihnen allda die nothwendige Speiß und Tranck gereichet werden / damit sie durch diese Verbleibung ihre Gesundheit darthun; Zu welcher Zeit von niemand aus dem Hauß ohne Vorwissen des Directoris Sanitatis gehen solle / welche darwider thun / sollen angedeutet werden.

5. Keiner aus denen Wirthen oder Gast-Gebern solle sich unterstehen / einigen Krancken in sein Hauß einzunehmen / er habe dann hiervon dem Directori Nachricht ertheilet; Bey annoch starck grassirender Pest / solle er aus denen fremden Gästen / nicht mehr dann 4. an einem Tisch setzen.

Reisende Fremde.

1. ZUr Pest-Zeit solle ohne äusserster Noth niemand reisen / es solle niemand / wie bekant er seye / ohne Attestation nicht reisen / welches dann zu verstehen

stehen von den Bauren / Knechten und Dienst-Mägden / wann sie auſſer des Orts der Herrschaft gehen / so sollen auch solches die Priester und geistliche Personen / wie auch die Herrschafts-Unterthanen / wann sie von einem Ort zum andern reisen / beobachten / und jedesmals ein von der Obrigkeit sigillirtes Gezeugnüß mit sich nehmen / welches aber nicht gelten solle / wann nicht des Vorzeigers Namen / Vatterland / Augen / Haar und Barth / Alter / und übrige gantze Leibs-Gestalt verzeichnet seye.

2. Wann jemand auf einen Flecken oder Stadt zureiset / solle derselbe die ordinari Land-Strassen gehen / und wann er biß 20. Schritt nahe auf die aufgesetzte Wachten kommen / solle er mit samt seinen Sachen stillhalten / hernach seinen Paß-Brief der Schildwacht überreichen lassen / welcher / wann er hernach ausgeräuchert worden / auf Erlaubnuß des Auffsehers in das Ort eingehen mag / wann er aber darwider handlen solte / ist er abzuschaffen.

3. Wann mehrers an dergleichen Ort zusammen kommen / sollen sie von einander sich zertheilen / niemand solle sich unterstehen / auf einem würcklich-inficirten Ort an ein noch Gesundes zu gehen / es wäre dann von der Obrigkeit desselben Orts auf 3. Meil-Weegs herum die Zureiß nicht verbotten.

4. Der würcklichen Lebens-Straf seynd diejenige unterworffen / welche / obwohlen sie aus einem gesunden Ort seynd / dannoch zum Betrug falsch-erdichte und auf ihre Personen nicht gehörige Päß vorzuzeigen sich unterstanden haben; Dergleichen Straf haben auch zu gewarten diejenige / welche mit Rath und Hülf einen aus einem inficirten Ort / in ein noch Gesundes eingebracht haben / dessentwegen solle ein jedweder aus eigenen Antrieb (wann er auch von der Schildwacht nicht gefraget / oder übersehen worden) sich bey denen Auffsehern anmeldten / dann im widrigen fall er eine unfehlbare Leibs-Straf ausstehen müste.

5. Alle von einem gesunden Ort Abreisende sollen Päß mit sich nehmen / und selbe an denen unterlegenen Orten unterschreiben lassen / damit man sehe / daß sie die ordinari Land-Strassen gereiset / sie sollen sich aber hüten / in ein inficirtes Ort einzugehen / dann sie sonsten auch vor inficirt gehalten wurden.

6. Kein Reisender solle bey Verliehrung des Lebens / alte Fetzen / woraus das Papier gemacht wird / aus einem verdächtigen Ort herzubringen / ja auch diejenige Lumpen / welche er von gesunden Ort hergebracht / ohne von der Obrigkeit versigelten Paß nicht einführen / sintemalen / wann er hierüber ergriffen wurde / alsobalden verarrestiret / und diese seine Sachen verbrennt werden sollen.

Bettel-Vögt.

1. Alle von andern Orten hervor kommende / und nicht das gewöhnliche Zeichen habende Bettler / sollen sie der Obrigkeit andeuten / damit wider dieselbe verfahren werde.

2. Die ordinari Inländische Bettler sollen vermahnet werden / daß sie in kein Hauß / weniger in ein Zimmer eingehen / sondern von aussen auf der Gassen / entweder mit einem Glöckel / oder sonst andern Zeichen ihre Noth erklären / und also das Allmosen absammlen / und niemand überläſtig seyn / mit Angebung oder Händen-Berührung / sonsten sie scharf gezüchtiget werden sollen.

3. Wann bey erzeigenden Vorbotten der Pest / oder da auch die Pest schon angefangen / aus Befehl der Obrigkeit die offentliche Bettler nicht geduldet werden / sollen alle diejenige / welche hierüber auf offentlicher Strassen im Bettlen ergriffen / eingesperret werden.

Marck-Richter / Aufleger und Abtrager.

1. DJeser ihr Obsicht solle seyn / nichts vor dem GOttes-Dienst auf offentlichen Marckt zu verkauffen verstatten ; Zur Zeit der Pest aber solle allein der Verkauff des Fleisch/ Fisch/ Brodt / und dergleichen nothwendige Lebens-Mittel zugelassen seyn / das Baum- und anders Obst aber / welches leicht faulet/ solle nicht verkauffet werden / zu solcher Zeit ist die Zufuhr der abgestandenen / geräucherten / und dergleichen Fischen / so leicht verderben und stinckend werden / verbotten / worunter zu zehlen seynd die Schleyen / Weiß-Fisch / gesaltzene Hering / und dergleichen.

2. Sie sollen fleißig nachfragen / von wannen / und von was Ort die Waaren beygebracht worden / und ob selbe nicht unter Weegs an einem inficirten Ort eingekehret / von welcher Sach dann sie die Obrigkeit ausführlich berichten sollen.

3. Wann dergleichen Waaren in die Stadt eingelassen werden / solle der Marckt-Richter / oder dessen Bestellter samt denen Abtragern bey denen Wägen seyn / und ob die vor der Stadt aufgesetzte Wacht in Hereinlassung diesen ihren Amt nachgelebet / ausforschen ; So sollen auch alle Waaren / welche anders des Rauchens fähig / ausgeräuchert werden.

4. Alsobalden sollen sie denen vorgesetzten Commissarien andeuten/ wann etwas von der Obrigkeit Verbottenes zum Verkauf eingeführet / oder sonst mit List und Betrug eingebracht werden.

5. Ingleichen ohne Verzug / sollen sie diejenige andeuten / welche die allgemeine Verkauf-Sachen bey etwas abgängiger Zufuhr theurer bieten / meistens aber diejenige / welche ihrem Wucher zu Nutzen die Sachen frühe-zeitig abgelöset / und hernach um doppelten Werth verkauffen.

Krancken-Warter über die inficirte Häuser.

1. WElcher von dem Stadt-Magistrat zu einem allgemeinen Krancken-Warter der gesperrten Häuser / oder aber besonders von einem Hauß-Watter vor sein Hauß bestellet wird / solle bey Lebens-Straf nicht in dergleichen Hauß eingehen / sondern von aussen auf der Gassen / oder im Vorhof des Hauses / wann nur die Zimmer allein gesperrt seyn / sich einfinden / und täglich/ Morgens um 7. Uhr / Mittags um 12. und Abends um 6. Uhr / zu diesen ihme anvertrauten Häusern sich verfügen / und von einem Fenster herab ihr Verlangen schrift- oder mündlich vernehmen / die Zettlen aber sollen nicht zusammen geleget / sondern offen seyn / damit ohne Hand-Berührung die Schrift auf der Erd könne gelesen werden.

2. Das von dem Krancken zu seiner Nothdurfts-Verschaffung herab geworffene Geld / soll er mit einem Löffel aufheben / in Eßig waschen / und zu sich nehmen.

3. Die Speisen solle er in einem Korb / so an einem Strick hanget / an freyen Luft stellen / und selben nicht berühren / welche sodann von denen inwohnenden Leuten aufgezogen werden sollen.

4. Wann ihme etwas Verdächtiges / oder sonst Wichtiges vorkäme / welches seinen Dienst betrift / solle er getreulich solches denen Ubergehern der Gassen / und forderist dem Directori andeuten.

5. Keinem in einen inficirten Ort Eingesperrten / oder auch einem / so die Quaranten haltet / solle er auf dessen Bitten Gift / Waffen / oder dergleichen

Instru-

Instrumenta beybringen / womit die Kästen / Thüren / und andere dergleichen Sachen können erbrochen werden / welches auch von denen verbottenen und schädlichen Speisen / samt dergleichen Getränken zu verstehen ist.

Sperrer der inficirten Häuser.

1. DJese sollen so wohl in Zuschließ- als Aufsperrung der Häuser sich dem Befehl des Directoris nach verhalten / und wann sie diese haben / sollen sie alsobalden die Thör und alle Ausgäng genau versperren / und selbe mit einfach- oder doppelten Zeichen verzeichnen / nach Beschaffenheit der Sache.

2. Der Sperrer solle niemand ohne Erlaubnus des Directoris in ein dergleichen Hauß zu gehen verstatten / es wäre dann der hierzu ausgesetzte Beicht-Vatter / Medicus, oder Barbierer / welchen er auch einen Schlüssel geben solle / wann in selben Hauß die Pest schon eingerissen hätte.

3. Er solle sorgfältig seyn von einer guten Ordnung zu halten / oder zu verschaffen in dergleichen versperrten Häusern / von welchen er auch deren Gassen-Ubergeher / und den Directorem Sanitatis Bericht ertheilen solle.

4. Wann einer aus denen Inwohnenden gestorben / solle er zu bestimmter Zeit denen Todten-Grabern und Tragern zu Hinwegtragung des todten Leichnams die Hauß-Thür eröffnen / und dann wiederum zuschliessen.

5. Wann schon 40. Tag verstrichen / daß niemand aus einen dergleichen Hauß mit todt abgangen / und die übrige Inwohnende auch alle gesund verblieben / solle er von dem Directore Befehl abholen / ob solches Hauß wiederum zu eröffnen seye / oder nicht?

6. Wann ein Hauß wegen der Seuch halber zu sperren ist / und alldorten sich unterschiedliches Viehe / so hart unterhalten werden kunte / befindete / solle er solches dem Gassen-Ubergeher andeuten / damit jenes an ein anders bequemers Ort gebracht werde.

7. Der Sperrer solle jegliche 8. Tag die Inwohner ihrer anvertrauten Häuser von Person zu Person von denen Fenstern herab schauend / betrachten / damit er von dem Stand ihrer Gesundheit möge vergewisset seyn.

8. Den siebenden Tag nach vollbrachter Quaranten, sollen sie die Häuser eröffnen / jedoch mit diesem Vorbehalt / daß sie 1. vor allen andern die Mobilien / und was Sorten sie seynd / durch die Bestellte säubern lassen. 2. Daß in solchem Fall keine neue Kranckheit sich hervor gezeiget. Und dann 3. daß solches mit Vorwissen des Directoris (als deme solches allezeit zu wissen gebühret) beschehen.

Vorsteher und Bediente in dem Lazaret.

1. DEr Vorsteher oder Lazaret-Vatter solle eyferig dahin trachten / daß alle nothwendige Speiß zu Unterhaltung der Krancken vorhanden seye / welche er in ein absonderliches Ort ausser dem Lazaret legen / und selbe durch seine Ehe-Wirthin / oder ein anders Weib / denen bestellten Köchen austheilen lassen solle; Er solle aber fleißige Obsicht haben / was täglich vor die Krancke angewendet worden / widrigen falls er solches gut machen solle.

2. Beynebens sollen diese Speisen wohl gekocht / geschmackt / und rein gekochet seyn / nach Verordnung des Medici: welche Speisen auch also gekochter in den Lazaret-Vorhof zu setzen / und wann darvon die Trager hinweg gangen seynd / folgends von denen Lazaret-Bedienten genommen / und denen Krancken gereichet werden solle.

3. Dem Lazaret-Vatter liegt ob/ den ausgesetzten Priester von dem Stand der Krancken zu informiren/ damit selber zu Sommers-Zeit Morgens um 6./ Nachmittag um 4./ Winters-Zeit aber Morgens um 7./ Abends um 3. Uhr. die Krancke besuche/ und bey ihnen verrichte dasjenige/ worauf sie einen Trost zu ihrer Seelen Heyl schöpffen mögen.

4. Die Aertzte/ Barbierer/ Beicht-Vätter und Lazaret-Vorsteher/ sollen die Krancke bey eröffneter Zimmer-Thür anreden/ und sich hüten/ daß dero Athem nicht sie berühre/ sondern abwerts gehe. Gleicher Gestalt sollen auch zu Bett-Zeit die Thüren offen stehen/ damit alle und jede den Vorbettenden hören/ und ihre Gemüther zu GOtt erheben mögen; es wäre dann die Kälte oder die Ungestümme des Winds zu groß.

5. Der Vorsteher dieses Orts solle von aussenher jegliches Zimmer mit einem gewissen Ziffer/ oder Zahl bezeichnen/ damit desto leichter das Ort gefunden werde von denen jenigen/ welche mit ihren Zuthun/ oder sonsten die Erlaubnuß zu reden empfangen haben; Ingleichen solle vor jedem Zimmer-Fenster ein Glöcklein hangend seyn/ welches/ wann der Krancke läutet/ alsobalden der Krancken-Warter/ oder so es ein Weibs-Person ist/ die Krancken-Warterin (weilen ohnedeme die Männer von denen Weibern abgesöndert) vorhanden seyn/ um was des Krancken Verlangen ist/ zu vernehmen.

6. Keinem aus denen Krancken solle zugelassen seyn/ aus einem Zimmer in das andere/ oder gar aus dem Lazaret zu gehen/ es wäre dann zur völligen Gesundheit gelanget/ und zwar nach Verordnung der Vorsteher.

7. Krancken-Warter und Krancken-Warterin/ sollen ohne gröste Noth/ oder Erlaubnuß des Vorsteher des Lazarets/ nicht weit von dem Lazaret/ und ihren ausgezeichneten Häußlen gehen: sie sollen auch zur Speiß-Zeit beyhanden seyn/ und Obsicht halten/ daß die Speisen gut zugericht/ und warm denen Krancken gereicht werden/ welche sie auch zu der Andacht und fröhlichen Muth aufmunteren sollen; wann sie einen Abgang an denen Speisen befinden/ sollen sie es alsobalden dem Lazaret-Vatter andeuten.

8. Wann einem Krancken einig-absonderliche Speiß oder Tranck geschicket wurde/ sollen die Krancken-Warter bey würcklicher Leibs-Straf ihnen dieselbe zubringen/ und nicht etwann einem andern/ oder gar vor sich selbsten behalten. Das Ubergebliebene oder Ungenießbare von dem Speiß und Tranck/ solte neben das Lazaret in die Erde verscharret werden.

9. Die leere Zimmer sollen aufs fleißigst gesäubert/ und der Putz-Zeug mit Eßig und Laugen gewaschen werden.

10. Ohne Befehl des Lazaret-Vatters solle keiner in das Lazaret von denen Krancken angenommen werden; ja er solle auch von ihme selbsten nicht eingelassen seyn/ er habe dann von dem Directore Sanitatis oder Eleemosynario, das Zeichen mit sich gebracht: Allermassen der Auß- und Eingang des Lazarets bey Tag und Nacht woll verwahret seyn solle.

11. Die neu-ankommende Krancke sollen in absonderlichen Zimmern von denen Krancken-Stuben durch drey Tag lang gehalten werden/ damit die Gestalt der Kranckheit unterdessen offenbar werde.

12. Einen warhafftig-nunmehro Verstorbenen (dann man vorhin die unfehlbare Gewißheit haben muß) solle der Lazaret-Vatter ohne allen Verzug durch die Todten-Graber und Siech-Knecht hinwegtragen/ und an behörigen Ort begraben lassen: Anbey solle alles Beth-Gewandt/ dessen Kleydungen/ und was er gebraucht hat/ verbrennet werden/ ausser was von Gold/ Silber/ Meßing/ Eisen

und dergleichen vorhanden / welche er in dem Eßig waschen / fleißig aufzeichnen / und getreulich an einen sichern Orth aufbehalten solle.

13. Der Lazaret-Vatter / noch seine Bediente / sollen nichts zum Geschenck ausser was am Geld / und solches zwar nicht ohne der Gegenwart des Artztens / Barbierers / oder Beicht-Vatters annehmen / welches auch von diesen dreyen Partheyen ingleichen solle verstanden seyn.

14. Die in dem Lazaret ligende Krancke können in Gegenwart des Lazaret- und Beicht-Vatters ein Testament machen / welches der Lazaret-Vatter solle aufbehalten / item, sie können auch mündlich ihren letzten Willen aussprechen / wann der Lazaret-Vatter selben anhöret / in das behörige Buch aufzeichnet / und folgends ordentlich verfasset; wann aber dieser abwesend / kan solches auch in Gegenwart zweyer Gezeugen beschehen / welche hernach einen Cörperlichen Eyd ablegen müssen.

15. Zu Verhütung einer Feuers-Gefahr solle dieser Vorsteher der embsigste seyn / daß alles Brennende zur Nacht ausgelöschet werde / und solle er ehender nicht schlaffen gehen / biß er vergewißt / daß alles in Sicherheit seye: Hund / Katzen / wie auch allerhand Waffen / sollen in dem Lazaret nicht verstattet werden.

16. Denen Krancken-Wartern allein / deren einer um den anderen bey denen Krancken wachet / solle ein brinnendes Liecht bey der Nacht zugelassen seyn / welche Obacht tragen / ob die Krancke nach Vorschreibung des Medici die Artzeney gebraucht haben.

17. Der Priester / Medicus, Barbierer / wie auch alle Krancken-Warter und Bediente der Inficirten / sollen öfters einen gut-zubereiten Eßig und dergleichen Præservativ-Mittel wider dieses Ubel zu sich nehmen / und gewüchste Kleyder antragen.

18. In Mitten des Lazarets / oder wo es sonst tauglich / solle ein stät-währendes Feuer brinnen: Die Zimmer aber sollen unter Tags öfters ausgerauchert werden: Wann einer aus einem Zimmer gestorben; oder sonst wiederum gesund worden / solle solches der Ordnung nach gesäubert werden.

19. Keiner aus denen / so in dem Lazaret seynd / solle zu Haltung der Quaranten dahin gesändet / oder gelassen werden / er habe dann zuvor von dem Medico das hierzu gehörige Zeichen erhalten / und solle er sich dann bey Lebens-Straf nicht anders wohin / als an das Quaranten-Ort (wessentwegen die Krancken-Warter Obsicht tragen sollen) verfügen.

20. Die wiederum gesund worden / sollen mit blossen Hemmet angethan / zwischen zweyen grossen Feuern ausgeräuchert werden / und sich alsdann mit denen neuen beygebrachten Kleydern ausser dem Lazaret anlegen / welche Kleydungen auch der Vorsteher zeitlich verschaffen solle / damit der Neu-gesund-wordene nicht länger in dem Lazaret verharren dörfe.

21. Letztlichen über alles dasjenige / was hier in besonderheit nicht beygebracht worden / solle der Vorsteher mit guten Rath des Beicht-Vatters / Medici, und Barbierers / die Anstalt machen / und selbe zum Vollzug bringen / wann aber die Sach einen Aufschub leidete / solle er den Directorem Sanitatis schriftlich unterrichten / und dessen Befehl mit gehorsamen Willen vollziehen.

Vorsteher der Quaranten-Häuser.

1. Die sollen keinem ohne Zeichen / oder Consens der Obrigkeit dahin einnehmen / und da sie wem an einer würcklichen Kranckheit behaftet befindeten / sollen sie solches dem Directori andeuten / damit die Sicherheit gepflogen werde.

2. Die Neu-Ankommende sollen 7. Tag allein/ und von denen abgesöndert/ wohnen/ wann aber einer seine viertzig Tag erstrecket/ so solle es gehöriger Orten angezeiget werden/ was mit diesen Menschen vorzunehmen seye.

3. Der Vorsteher dieser Häuser solle alles und jedes halten/ und in Obacht nehmen/ in gebührender und zeitlicher Vorsehung aller Nothwendigkeiten/ wie es oben denen Wirthen und Hauß-Vättern geordnet worden.

4. Wann einer aus denjenigen/ so die Quaranten halten / kranck wird/ so solle er in seinem Zimmer alsobalden eingesperret werden / und dessentwegen der Director Sanitatis Bericht erhalten/ damit die Eigenschaft der Kranckheit erkennet / und der Krancke an ein anders Ort gebracht werde/ und das Zimmer soll 3. Tag versperret bleiben / biß man die Kranckheit klar erkannt / und da etwas Verdächtiges vorkommete / muß man auch das Zimmer säubern.

5. Diesen Inwohnenden solle man etwas freyen Luft zulassen/ nicht aber verstatten/ daß sie die Häuser oder nächst gelegene Dörffer auslauffen sollen / wann aber sie gäntzlich darvon gehen wollen/ solle man ihnen eine Attestation, auf was Weiß und wie lang sie die Quaranten gehalten/ mitgeben.

Siech-Knecht vor die Krancke und Todte.

1. DJe ordinari Todten-Trager einer Stadt oder Flecken/ sollen niemand bey grosser Leibs-Straf/ welcher an der Pest gestorben / oder nur wegen derselben verdächtig gewesen/ zur Begräbnüß tragen.

2. Sollen sie auch diejenige Trager / welche vor die verdächtig-Verstorbene bestellet/ in dem Dienst der Pest-Siech-Knechten oder Trager nicht einmischen/ sondern ein jeder seinen Dienst versehen.

3. Beyde sollen auf der Gassen zum Zeichen ihres Diensts / weisse Stäb in Händen tragen/ sie sollen sich auch bey vorgedachter Straf hüten / daß weder sie/ noch ihre Gehülfen/ weder in der Kirchen/ noch auf dem Marckt / noch anderstwo/ in die Gemeinschaft der Leut sich einmischen.

4. Sollen sie wohl gewüchste Kleyder antragen/ meistens aber diejenige / welche würcklich inficirte Personen / Lebendig oder Todte austragen / sie sollen sich täglich mit Eßig waschen/ und nutzliche Præservativ-Mittel brauchen.

5. Die Krancke/ welche gar schwach seynd/ sollen sie mit samt denen Bettern wegtragen/ ihren weissen und reinen Gezeug aber dem Vorsteher des Hauses / worein sie getragen werden/ überreichen.

6. Sie Siech-Knecht sollen wissen/ daß sie der Lebens-Straf unterworffen seynd/ wann sie etwas/ es sey klein oder groß/ den Krancken oder Todten heimlich entfremden / und hierüber ertappet werden.

7. Sie sollen auch ein grosse Leibs-Straf zu gewarten haben / wann sie ohne ausdrückliche Bewilligung des Directoris in einiges Hauß eingehen/ oder daraus eine Person tragen werden.

Todten-Graber.

1. DJe Todten-Graber der Inficirten sollen auf offentlichen Gassen / gleichwie von denen Siech-Knechten gesaget worden/ grosse weisse Stäb in Händen tragen/ und keinem Verstorbenen zur Zeit der Pest ohne Erlaubnüß des Directoris, und zwar nur an dasjenige Ort/ wohin gedachter Director bestellen wird/ begraben.

2. Ein Todten-Graber/ so nicht vor die inficirte Personen bestellet/ und dannoch dergleichen einzugraben sich unterstunde / solle das Leben verwürcket haben.

3. Wel-

3. Welche zu Begrabung der inficirten Todten bestellet seynd / sollen alle Gemeinschaft der Leut meyden / und solle er einen Todten / aus einen nicht verschlossenen Hauß / nicht begraben / sondern ein jeder das Seinige verrichten.

4. Die zu Begrabung der Inficirten / sollen die Zeit und das Ort / so ihnen anvertrauet / beobachten / und die Gräber aufs wenigst um ein halbe Ellen tieffer machen / bevoraus wann mehrer Cörper in ein Grab zu legen seynd / und diese Gruben hernach mit Erden / Gepüsch und lebendigen Kalch / aufs fleißigst zuscharren.

5. Die Kleyder / deren an der Pest Verstorbenen / und alles / was deme anhängig / solle bey Lebens-Straf keiner aus denen Todten-Grabern den Verstorbenen ausziehen / oder hinwegnehmen / die andere Verstorbene aber / so nur in Hemmet / oder andern leinenen Tuch eingewickelt seynd / sollen in ein schlechte Todten-Truhen geleget / mit frischen Kalch besäet / und also zur Erden bestättiget werden.

6. Wird denen Todten-Grabern und Siech-Knechten bey Verliehrung ihres Lebens auferlegt / daß sie keine lebendige / oder in der Ohnmacht liegende Personen / welche nicht zu ihnen selbst kommen / in die Todten-Bahr legen / oder gar begraben / welcher in dergleichen Laster begriffen wurde / durch was Zufall es auch geschehen / solle lebendig verbrennet werden.

Ausbutzer und Säuberer der Häuser / und alles Haußraths.

1. Diese sollen ihnen der Obrigkeit geschwornen Treu und Glauben öfters zu Gemüth führen / und ihre dessentwegen habende Instruction öfters lesen / oder ihnen vorlesen lassen.

2. Sie sollen eiserne Reutter oder Süb haben / worüber sie die beraucherende Sachen mit eisernen Stanglen einlegen / und also mit Stricken gebunden / in die Höhe hangend / reinigen.

3. Zu dieser Beraucherung sollen eichene oder buchene Schaiten / zu dem Rauchen aber feichtenes Pech / Weyhrauch und Hartz gebraucht werden.

4. Aller Haußrath eines verdächtigen Hauß / in welchem ein Krancker gewohnet / wie auch die Zimmer und Kammer / sollen ausgesäubert werden / diejenige Sachen / welche durch Benetzung nicht verderbet werden / sollen drey Tag in Saltz-Wasser oder Laugen gepeitzet / hernach in einem fliessenden Wasser auf Strick gehenget / mit Stäblen ausgeklopffet / und also hernach an der Sonnen getrucknet / und unter freyen Himmel acht Tag gelassen werden.

5. Die gewisse Lebens-Straf haben zu gewarten / die / welche der Inficirten ihre Sachen / bey denen s. v. Ausgüssen der Stadt / in nechst vorbey fliessenden Fluß / oder auf offenen Platz und Strassen säuberen wolten / derentwegen sollen dergleichen Säuberungen in denen Vor-Städten / an denen hierzu beflissenen Oertern vollzogen werden.

6. Alle Geschirr von Gold / Silber / Kupffer / Zinn / Messing / Eisen und Holtz / sollen erstlich in Wasser gedunckt / hernach mit Eßig und Laugen gewaschen werden: Das Seiden- Wollen- und Leinene Gewandt / welches die Pest ehender als andere Sachen an sich ziehet / wann gleich der Verstorbene nicht an der Pest mit Todt abgangen / jedoch selbes in dessen Zimmer gewesen / solle aufs wenigst zweymal gerauchert / und mit Stecken ausgeklopffet werden. Das Bethgewandt / welches von dem Inficirten nicht gebraucht worden / wie auch andere dergleichen Sachen / welche mittelst des Eßig und Laugen nicht können gesäubert werden / sollen 14. Tag unter freyen Himmel hangen / und alle Tag wacker ausgeklopffet werden.

7. Die übrige schlechte Sachen aber und vornehmlich diejenige / deren sich der Krancke eine geraume Zeit bedienet hat/ als alte Decken / Pölster/ Bettstatt/ Strohsack/ Schnup-Tücher / Uberdecken / Leylacher und dergleichen / sollen sie zum Fenster hinab werffen / mit Hacken an das behörige Ort ziehen und verbrennen; so bey würcklicher Leibs-Straf zu verstehen / welcher aber etwas dergleichen Sachen verbergete / und vor sich zum Gebrauch aufhaltete / solle alles Haab und Gut verlohren haben.

8. Welche zu Säuberung dergleichen Sachen verordnet seynd / so wohl Mann- als Weibs-Personen/ sollen von gewüchster Leinwath Kleyder und Handschuh antragen / auch unterschiedliche Vorsichts-Mittel / meistentheils zur Morgens-Zeit brauchen / als da seynd / Knoblauch / Feigen / Angelica-Wurtzen / Nuß und Weinrauthen / welche sie auch unter ihre Speisen mischen können; vor allen aber sollen sie sich eines guten starcken Weins bedienen.

9. Aufs fleißigst sollen sie Obsicht haben / damit nichts von diesen Sachen/ welche gereiniget werden sollen/ heimlich vertragen / entfremdet / oder verlohren werde: sie selbsten aber sollen sich auch nicht mit dem Diebstahl bemacklen / wohl wissende / daß ihnen sonsten der Strang gewißlich zu theil wurde / wann sie nur die geringste Sach / welche sie sonsten tausendfältig ersetzen kunten / entzieheten.

10. Niemand aus denen Hauß-Säuberern solle in ein inficirtes Hauß eingehen / noch etwas in denselben zu reinigen sich unterstehen; es seye dann zuvor von der Obrigkeit oder des Directoris Sanitatis Befehl ordentlich aufgesperret worden.

11. Damit aber in diesem Fall ordentlich verfahren werde/ so sollen dieser Säuberer allezeit zwey mit einander in ein inficirtes Hauß eingehen/ alldorten das Angesicht mit Eßig waschen / ein Wind-Liecht anzünden / und zum Mund und Nasen ein in einem Knoblauch-Eßig eingedunckte Schnup-Tuch nehmen / wann hernach das Hauß gäntzlich eröffnet / sollen sie alle Thür und Fenster aufmachen/ in dem Hof / Zimmern / Oefen und Cammern Feuer machen / und darzu sich des Medicinalischen vorgeschriebenen Rauchens/ oder in Abgang desselben der Wachholder-Beer und gantzen Schwefel bedienen / und auf einen glüenden Ziegel Rauthen-Eßig aufgiessen.

12. Nachdeme fast dieses alles in einer Stund beschehen / sollen andere Säuberer samt dem Infections-Notario folgen / welche sich auf gleiche Weiß mit Eßig waschen werden / und wann die erste Säuberer schier allen Haußrath auf einen Hauffen werden geleget haben / solle der Notarius diejenige durch und durch beschreiben / welche zu verbrennen seynd / und selbe hernach durch die Säuberer aufladen und fortführen lassen.

13. Dem Hauß-Vatter solle erlaubt seyn entweder durch sich / oder durch jemand anderen Getreuen die aussäuberende Sachen aufzumercken/ wann aber keiner von diesen / noch auch der Infections-Notarius nicht vorhanden wäre / so solle ein Benachbarter/ oder sonsten guter Freund des Verstorbenen beruffen werden / welcher von fern stehend / und die Sachen nicht berühret / nach der Ordnung aufzeichnet.

14. Damit einige Vermischung der Sachen nicht einschleiche / solle man des Hauß-Vatters sein Vermögen meistens an Gold / Silber / Kleinodien / Geld / und dergleichen verzeichnen/ in dem Hauß reinigen / und hernach dem Eigenthumer zustellen / nach diesen kan man mit des Verstorbenen Sachen gleichfalls umgehen / und solche dem Gericht versigelter aufzubehalten geben.

15. Wann niemand von denen Hauß-Leuten in dem Lazaret kranck lieget/

get / oder in dem Hauß wohnet / so sollen die Mobilien des Verstorbenen oder Krancken in der Sonnen zusammen gelegt / und alle Fenster eröffnet / auch nach etlich Tägen mit Feuer und Rauch-Werck vorgeschriebener massen bey zugemachten Fenstern gereiniget werden.

16. Alle Thüren / Fenster / Läden / Behalter / Kästen / Truhen / Schrein / Sessel / Tisch / Bänck und dergleichen Sachen / welche hart aus dem Hauß zu tragen seynd / sollen erstlich drey Tag nach einander mit scharffer Laugen gewaschen / hernach mit Eßig / wohlriechenden Kräutern und Wurtzeln gerieben werden.

17. Und also solle man in dergleichen Häuser und Zimmer Reinigung durch drey Tag allezeit sechs Stund lang verfahren / und meisten theils wegen frischen Lufts Morgens- und Abends-Zeit die obere Fenster offen gelassen werden.

18. Wann auf solche Weiß die Häuser und Zimmer gereiniget seynd / und etliche Personen in selben wohnen wolten / so solle man sie aufs neue ausrauchern / hernach bey verschlossenen Thüren und Fenstern Kalch in denen Zimmern mit Eßig ablöschen: beynebens sollen Mauer / Mauer-Wänd / und der Boden drey Tag nach einander mit Eßig besprenget werden / die übrige Stuck / welche die Uberweissung leyden / sollen neu geweißnet / alle Runtzen und Löcher der Mauern mit Kalch verstrichen / und also deren Zimmer-Fenster bey hellen Wetter beym Tag offen / bey der Nacht aber zugelassen werden.

19. Wann einer aus denen Inwohnern dannoch in denen inficirten Häusern verbleibete / so solle er nach vollbrachter Quaranten auf etliche Tag aus solchem Hauß weichen / und unterdessen einen besseren Luft schöpffen / unter welcher Zeit dann auch die Säuberung des Hauses vorgenommen werden solle.

20. Wann in einem Hauß / oder gleich darneben ein Platz wäre / solle man die bessere Fahrnussen zur Reinigung absönderen / das übrige Inficirte aber / als da seynd des Verstorbenen s. v. gebrauchte Pflaster / das Holtz an denen Zimmer-Böden / die vermoderte Balcken / und allerhand Salben-Büchsen / sollen allda / in Ermanglung aber dessen / ausser der Stadt oder Marckt bis auf das Geringste verbrennet werden.

21. Das Korn in denen Scheuren der inficirten Häuser / solle zwey Wochen lang nacheinander umgekehret / und gelüftet / der Brein / Erbiß / Reiß / Grieß und dergleichen Gehülsen / wie auch das Mehl aus den Mehl-Kasten / sollen auf einen reinen Boden geschüttet werden.

22. Das höltzerne Hauß-Geräth solle man etliche Tag vorhero in das Wasser werffen / hernach mit Laugen waschen / und dann bey dem Feuer trücknen.

23. Das Beth-Gewandt / so in einem inficirten Hauß gefunden / vorhin aber nicht vor die Krancke gebraucht worden / solle man auslähren / und berauchern; ingleichen sollen auch alle Bücher und Schriften / bey Eröfnung Thür und Fenstern / ausgeräuchert und gelüftet werden.

24. Die Kleydungen / so zu stäten Gebrauch gemacht; Item, die seidene Decken oder sonst mit köstlichen Unterfutter gefütterte Sachen / sollen zertrennet / und das Unterfutter mit samt denen Spitzen abgenommen / der befundene Schleißt verbrennet / die übrige Stuck aber fleißig gerauchert / und mit Stecken ausgeklopfet werden.

25. Die unausgearbeitete Woll solle ausgewaschen / bey der Sonnen gedrücknet / welche aber das Wasser nicht mehr leydet / ausgeräuchert werden.

26. Diejenige Kleyder / welche der Krancke noch vor der Pest angetragen / sollen zweymal mehrers als die andere in das Wasser getauchet / und nach vollender Ausrauchung an den Luft gehänget werden.

27. Der Hanf und Flachs / solle 3. mal in rinnenden Wasser gewaschen werden.

28. Das Zobel und anderes kostbares Unterfutter / solle aufs Neue im Wasser gebeitzet und dann gearbeitet werden.

29. Die Bilder/ welche sich netzen lassen/ solle man mit einem in Eßig eingetuncken Schwammen abwischen: welches man ingleichen von denen musicalischen Instrumenten verstehen solle.

30. Allerhand Vieh/ wie es Namen haben mag/ solle man in das Wasser treiben/ alldorten schwemmen: die Käß aber sollen abgeschaben/ und mit Eßig gewaschen werden.

31. Die Kaufmanns-Waaren/ welche von gesunden und sichern Orten ankommen/ aber durch ein inficirtes Ort geführet worden/ sollen zwar eingelassen/ ihre Decken aber/ so sie darüber haben/ ausgeräuchert werden.

32. Die s. v. heimliche Gemacher/ deren sich die Inficirte gebrauchet/ solle mit Einwerffung lebendigen Kalchs und aufgossenen Eßig gesäubert werden.

33. Wann die bestellte Hauß-Säuberer jemand in einem Hauß oder Zimmer/ welches annoch nicht gereiniget worden/ eingezogen/ und allda den Hauß-Rath säuberend befindeten/ sollen sie solches alsobald der Obrigkeit andeuten/ damit ein dergleichen Ubertretter die Straf empfinde.

34. Wann in einem schon ausgeputzten Hauß wiederum jemand an der Pest erkranckte/ solle die Säuberung wiederum vorgenommen werden/ welches vornemlich von denen Wirths- und Schenck-Häusern/ allwo unterschiedliche Leut zusammen kommen/ zu verstehen ist.

35. Das Wasser/ welches zu dergleichen Reinigung gebraucht worden/ solle auf keine Weiß auf ofentliche Gassen/ sondern gar auf ein abseitigen Ort/ oder in ein rinnendes Wasser geschütet werden.

36. Keiner aus diesen Hauß-Säuberern/ solle bey Lebens-Straf in die Gemein oder Gesellschaft anderer Leuten sich einmischen/ sondern zu Hauß in denen Seinigen verbleiben/ biß ihme Erlaubnuß von dem Directore Sanitatis gegeben wird; wann er aber ausgehen muß/ zu Verrichtung seines Diensts/ so solle er einen grossen weissen Stab/ gleichwie die Siech-Knecht und andere tragen.

37. Wann ein Inwohner aus freyen Gewalt etwas zu reinigen sich unterstunde von dergleichen Mobilien und Hauß-Rath/ mithin also der Obrigkeit Befehl zuwider thäte/ desselben alle seine Sachen sollen denen Spitälern heimgefallen seyn/ und er noch eine Straf von Gericht aus zu gewarten haben.

38. Die Außsäuberung der Häuser und Zimmer/ solle nicht vor Aufgang/ noch auch nach Niedergang der Sonnen gepflogen/ sondern wann die Sonnen schon hoch am Tag/ und ein annehmliches Wetter ist.

Unterricht vor die Seel-Sorger/ wie sie sich verhalten sollen/ wann sie zu denen inficirten Personen beruffen werden.

1. ER solle sich selbsten vor allen bey solch-gefährlicher Zeit mit GOtt versöhnen/ und nicht allein auf seine Seel/ sondern auch auf den Leib gute Obsicht haben/ damit er zu GOttes Ehr und Nutzen des Nechsten sich noch länger erhalten möge; sintemalen wann die taugliche Priester und Seel-Sorger absterben/ nicht leichtlich andere an die Stell kommen/ also/ daß wann ein dergleichen Priester gestorben/ die Pfarr-Kinder gleichwie die Schäflein ohne Hirten gantz Trost-los ohne Seelen-Hülf dahin sterben/ dessentwegen denen Priestern und Pfarrern obligt/ daß sie aus Lieb gegen dem Nechsten ihren Leib/ so viel immer möglich/ gesund behalten.

2. Der Priester/ wann er zu dem Krancken gehet/ solle acht haben/ daß er nicht erhitzet seye/ noch schwitze/ weilen der Schweiß schädlich ist/ und durch die ofene Schweißlöcher leichtlich ein böser Dampf angezogen wird: Gleichwie auch der Athem/ welcher von dem Krancken gehet/ ehender von einem Erhitzten als Abgekühlten empfangen wird.

3. Es ist nicht gut/ daß der Priester in peltzenen Kleydern zu denen Krancken gehe/ sondern er solle die Stollen umnehmen/ wann er sich dahin verfüget/ und zum Zeichen ein kleines Creutz in der Hand tragen/ damit ihme die Begegnende ausweichen mögen.

4. Wann

4. Wann er zu einem Krancken beruffen wird/ solle er alsobalden schaffen/ daß man an dem Ort/ wo der Krancke liget / und wo er allenthalben hindurch gehen muß/ einen Rauchen machen: derjenige aber/ so den Priester ruffet/ solle nicht in dessen Hauß eingelassen werden; sondern von fern bey 20. Schritt stehen/ und mit dem Priester reden.

5. Ehe er zu einem Krancken gehet/ solle er einen Rauchen in das Rauch-Vaß machen/ und mit selben seine Kleyder wohl durchräuchern.

6. Ohne Rauchen und Rauch-Vaß solle er zu keinen Krancken gehen/ und wann er in das Hauß eines Krancken kommet/ solle er etwas von Rauchen auf die Kohlen legen/ und so lang er bey dem Krancken bleibet/ vor sich halten/ damit zwischen ihme und dem Krancken allzeit der Rauchen schwebe: ist auch nutzlich dem Priester so bald als er in das inficirte Hauß oder Zimmer eintritt/ ihme ein mitteres Windliecht angefeuert/ entweder vortragen zu lassen/ oder selbst tragen und halten/ zu Zertheilung des Pestilentzischen Lufts.

7. So viel immer möglich / solle er geschwind in Administrirung der HH. Sacramenten seyn: er solle auch nicht gar zu nahend zu dem Krancken sich verfügen/ und nicht gegen ihme von Angesicht zu Angesicht/ sondern sich ruckwerts kehren / damit er von ihme einigen bösen Luft nicht empfange.

8. Wann der Krancke noch bey solchen Kräften/ daß er aufstehen kan/ wird sehr nutzlich seyn/ daß die Beicht bey des Zimmers Thür / oder den Fenster beschehe/ jedoch mit dieser Obsicht/ daß sie von andern Personen nicht werde vernommen / so ist auch nicht gebräuchlich/ daß ein General-Beicht geschehe/ sondern es ist genug zu beichten dasjenige/ welches niemahlen noch gebeichtet worden.

9. Wiewohlen zu Zeiten aus Andacht oder anderer Ursachen halber sich einige auf dem Weeg ihme zugesellen/ so solle er doch keinen andern / ausser den Meßner oder Schulmeister bey sich gedulten/ deme er so wohl als vor sich selbsten Vorsehung thun solle/ und weilen nicht vonnöthen / daß ein dergleichen Person in ein inficirtes Hauß eingehe/ als solle er von aussen des Priesters erwarten.

10. Er solle sich hüten/ daß er den l. v. Speichel und andern Unflat nicht hinab schlinge/ sondern aus dem Mund heraus werffe/ sonderlich gleich im Eingang des Zimmers.

11. Die H. Communion solle er nicht offentlich/ sondern verborgen in einer saubern Capsel tragen/ nicht mehrers geweyhte Hostien aber mit sich nehmen/ als die Anzahl der Krancken erfordert/ er solle die Händ vorhin mit Theriack / Eßig / lauen Knoblauch-Weinrauthen-Eßig/ auch gemeinen Knoblauch/ oder zerriebenen Wachholder-Beeren/ wohl reiben und befeuchten / also die H. Communion reichen/ jedoch die vorbedeute Behutsamkeit wegen Athmen des Kranckens halten/ nach gereichter Communion soll er wiederum die Finger mit Eßig abwaschen/ jenen aber nicht an ein Ort/ allwo man gehet/ sondern abseithig / oder ins Feuer oder Kalch schütten. Der Gebrauch etlicher/ die Heil. Communion in einem Löffel darzureichen/ wird nicht vor gut gehalten/ weilen die Erfahrung mit sich gebracht/ daß solches so wohl zwischen dem Gebenden als Empfangenden gefährlich seye.

12. Der Krancke solle befraget werden/ ob er l. v. dem Erbrechen des Magens unterworffen/ oder kurtz vorhin dergleichen verrichten müssen/ wann nun ein Gefahr dessentwegen wäre/ solle die H. Communion unterlassen werden. In höchster Noth aber/ mit Rath des Medici oder Wund-Artzt/ soll eine grosse Ventosen mit einer Flammen auf den Magen aufgesetzt / jedoch solche gar bald wieder abgenommen werden.

13. In der H. letzten Oelung / wann selbe füglich geschehen kan/ sollen nicht alle Theil des Leibs / welche sonst gebräuchlich/ sondern allein die Händ gesalbet werden/ die Baumwoll/ so hierzu gebraucht wird / solle er nicht mit sich zuruck nehmen / sondern alsobald verbrennen.

14. Er solle nicht nüchtern aus dem Hauß gehen/ sondern/ wann er in privato das H. Meß-Opfer verrichtet/ solle er ein gute Knoblauch-Suppen zu sich nehmen / entgegen aber solle er den Zwiebel und Brandwein/ welche schädlich seynd / meyden. Den Toback mag er rauchen/ und selben in den Mund/ wie auch Salvey zerbeissen: Wann einem der Knoblauch beliebete/ kan er auch solchen brauchen/ mit frischen Butter/ Weinrauthen und Eßig / kan er die Nasen/ Mund und Ohren bestreichen/ welche aber bessere Mittel haben können darvor / als Lemoni/ Citronen/ Pomerantzen/ Zimmet-Rinden/ Nägelein / in Eßig öftermal eingebeitzte Zittwer-Wurtzen/ oder Angelica, und dergleichen brauchen/ und wann er solche in dem Mund zerknirschet/ heraus werffen.

15. Wann er von den Krancken nacher Hauß kommet/ soll er sich und seine Kleyder wohl ausräuchern. Das innerste Kleyd und Hembd aber mit einem frischen verwechslen/

was er aber von denen Kleydern bey den Krancken angehabt / solle er unter freyen Luft hängen / und vorgedachte Theil mit Butter schmieren / mit Seiden abtrucknen / selbe Seiden aber hernach verbrennen.

16. Zum Rauch-Werck kan er / wie nicht weniger jede Stands-Person / brauchen / nemlich von Lustock / grosse Kletten / Pestilentz-Badrian-Beer / Einhacken-Schwalben-Wurtzen / Segenbaum / eichenes Laub / Roßmarin / weisser Diptam / Lorbeer / Berg-Poley / Dürrwurtz / (zu Latein Conyzamidia) Toback-Blätter / Gachel-Kraut / Johannes-Kraut / Spicanad-Blühe / oder auch Weyhrauch / Myrrhen / Aloes-Holtz / Benzoin / Storax / Gaffer / und dergleichen Rauchen / wann solcher nicht erklecklich / solle man Schieß-Pulver / Schwefel / Abschnitt von ausgeschnittenen Pferd-Hüften / Ochsen-Hirsch- oder Bocks-Horn / vor allen aber Wachholder-Holtz / oder die Beer darvon / auch linden Kohlen brauchen / endlich kan man sich auch des Pech- und Kühn-Holtzes bedienen. Item, Ziegel- und Kieselstein hitzen / und darauf Eßig giessen / auch in- und ausser seinem Wohn-Hauß helles Feuer brennen.

17. Sollen in denen Kirchen nach gereichter H. Communion den gewöhnlichen Wein zur Ablution unterlassen / und das offentliche Weyh-Wasser in denen Steinern oder Geschirren nicht aussetzen / sondern der Priester solle nach geendigter H. Meß das Weyh-Wasser über das Volck aussprengen.

18. Es wird auch sehr dienlich seyn denen Seel-Sorgern / wann sie unterweilen (jedoch nicht oft) zu Vertreibung der bösen Feuchtigkeiten durch den Schweiß / einen Theriack oder ein wenig Diascordium Fracostorii sine opio, einnehmen / vor allen Dingen aber sollen sie schauen / daß sie offen im Leib seyn / wann sie von einen Krancken gehen / sollen sie s. v. alsobalden den Harn lassen / nicht aber an einen solchen Ort / wo andere Leut vorüber gehen / damit nicht / wann er von einer bösen Qualität durch den Krancken etwas an sich gezogen hätte / die Vorübergehende darmit verunreinigte.

19. Ein Vorbehalt vor die Kranckheit / ist die Säuberung des Leibs / und dessen Entledigung von denen übrigen Flüssen; Die Bether / Bethstätten / Leylacher und dergleichen / sollen rein geräuchert / und versperrt gehalten werden / damit die Hund und Katzen / als durch welches Viehe die Pest eingeführet wird / dahin keinen Zutritt haben; Zu Bedeckung des Haupts solle man gut-geraucherte Hauben tragen / und Morgens frühe den Mund sauber auswaschen; Den Schlund / Gurgel / Händ / Ohren und Nasen / soll man sauber halten / und mit Husten / den zwischen der Brust liegenden Schleim / herauswerffen. Von denen überflüßigen Feuchtigkeiten solle man den Leib durch gelinde Purgationen / als Tamarinden-Lattwerg / und Schwitzen zu Zeiten reinigen. Das Blut solle man nicht allein aus denen Adern / (welches doch nur zu verstehen ist / wann die Pest einen nicht angegriffen / dann bey würcklicher Pest das Aderlassen völlig verbotten ist) sondern auch das zwischen der Haut und Fleisch steckende / durch das Schrepffen / wie auch durch Eröffnung der Blut-Adern / durch Aussaugung der Egel aus dem Leib lassen. Das Fontanel-Setzen zu Verhütung der Pest / solle sehr gut seyn / wie solches die Medici nach der Lehr Galeni darthun / auch dieses in der Venedischen und Romanischen Pest befunden worden / allwo fast kaum einer gestorben / welcher ein Fontanel gebraucht hat. Diesen Mitteln setzen andere hinzu / 1. den Spiritum Vitrioli ex aqua acetosa. 2. Semen hoderæ zu Pulver gemacht / mit Cardobenedict-Wasser / und Pimpenell genommen. 3. Knoblauch / welcher nicht unfüglich der Bauren-Theriack genennet wird. 4. Wachholder-Beer-Saft. 5. Ein frisches Ey mit etwas Schwefel / dero Gebrauch viele erhalten hat / wie solches vor vielen Jahren zur Zeit der Pest zu Comorren in Hungarn verspühret worden. 6. Ein wenig Weinrauthen-Blättel oder Saamen / ein Schmollen Brodt / und 3. oder 4. Ordinari-Nuß genossen / darauf ein wenig alten Wein getruncken / præservirt und treibt aus durch den Schweiß / auch das schon unversehene empfangene Gift / gleich nach gehabter Alteration genommen. Dergleichen Antidota mehr seynd von Henrico Ranzovio im Lateinischen Tractat zu finden / allwo dargethan wird / daß / so jemand nüchtern dergleichen Artzeney brauchet / er selben Tag von allem Gift befreyet seye.

Diese Mittel aber alle ohne die Göttliche Würckung helffen nicht / derowegen / weilen die Pest eine aus den grösten Straffen ist / wormit GOtt unsere Sünden straffet / solle man erstlich durch eyferiges Gebett und wahre Buß sich mit ihm versöhnen / hernach die Hülf der seeligsten Jungfrauen Mariæ / des H. Francisci Xaverii, des H. Rochi und Sebastiani, und der H. Rosaliæ anflehen / durch dero Vorbitt GOtt öfters dieses Ubel abgewendet hat.

Ende des Ersten Theils dieser Pest-Beschreibung.

An-

Anderer Theil.

Worinnen

Wie so wohl auſſer- als in dem Land Oesterreich

1713.

Eingeschlichene Seuche/

gründlich und ausführlich beschrieben/

Samt denen dargegen verfaſten klugen

Veranstaltungen

deren fürgekehrten

Hülf- und Rettungs-Mitteln/

Wie solche von Zeit zu Zeit

Von

Seiner Römischen Kayserlichen und Königlichen

Catholischen Majestät

CAROLI VI.

Allergnädigsten Gegenwart/

Vermittels der hierzu besonders angeordneten geheimben

Hof-COMMISSION

seynd anbefohlen/

Und von denen in Sanitäts-Sachen nachgesetzten Stellen beobachtet worden.

Wienn in Oesterreich/

Gedruckt und zufinden/ bey Andreas Heyinger/ Universit. Buchdr. 1727.

Anderter Theil.

CAPUT I.

Was in diesem Erz-Herzogthum Nieder-Oesterreich zur Abhaltung der ansteckenden Seuche frühzeitig vorgekehret / und veranstaltet worden.

Die in dem Königreich Hungarn kaum gedämpfte Seuche erhebt sich wiederumen / tringet ungehindert aller Veranstaltungen in die benachbarte Oesterreichische Gränitz-Ort ein.

ES ist bekannt / wie daß die leydige Contagion durch etliche Jahr das Königreich Hungarn / und Fürstenthum Siebenbürgen gewaltig durchstrichen / welche mit Göttlichen Beystand kaum gedämpfet worden / solche sich wiederum aufs neue ungehindert aller angewendter menschlicher Gegen-Veranstaltungen / und beygeschaften Geld-Mitteln (allermassen von dem allhiesigen Stadt-Ober-Cammer-Amt allein zu Bestreitung des Hungarischen Contagions-Weesen vier-und dreyßig-tausend und sechtzig Gulden zu 5. pro Cento seynd dargelichen worden) desto gefährlicher empor gehoben / die Königliche Hungarische freye Haubt-Stadt Preßburg angefallen / und hierauf Anno 1713. über die Nieder-Oesterreichische Gränitzen gesetzet / und in selben die Lands-Fürstliche Stadt Bruck an der Leytha unversehens ergriffen / darinnen würcklich zu wüten angefangen / und dahero zu folgenden Gegen-Verfassungen den benöthigten Anlaß gegeben habe: und weilen nun kein Zweiffel / daß diese zur Straf gerichtete Gift-Pfeile so wohl als andere Land-Plagen von dem erzörnt- und gerechten GOtt denen Menschen / theils wegen ihres strafbaren Ungehorsams / womit sie so wohl sich seinen Göttlichen / als anderen Obrigkeitlichen Gebotten und Verbotten widerspenstig erzeigen / theils auch wegen anderer überhäuften / und in Schwung gehenden Sünd und Lastern zugeschickt / und von ihme regieret werden: So haben Ihro Röm. Kayserliche / auch zu Hispanien / Hungarn und Böheim Königliche Majestät / unser allergnädigste Erb-Lands-Fürst / und Herr / Herr von Kayser- und Lands-Fürstlichen Macht wegen vor allen Dingen nicht allein durch publicirte Patenten männiglich mit allen Ernst anbefohlen und eingebunden / ja auch gnädigst und vätterlich ermahnet / bey dermalig / der ansteckenden Seuche halber / so gefährlichen Zeiten von dergleichen sündlichen Leben abzustehen / die dardurch beleydigte Göttliche Majestät durch bittere Buß-Thränen / und Besserung des Lebens wiederum zu versöhnen / damit selbe durch die bis daher aus der Hand gelegte / nun aber wieder ergriffene Zorn- und Straf-Ruthe / diese / ohnedem durch so viel Plagen / Krieg und Pest entkräftete Länder in seinem feurigen und gerechten

Geistliche Veranstaltungen zu einen bußfärtigen Leben / das GOtt die bevorstehende Straf abwende.

rechten Zorn nicht gar zu grund richte / und in das äusserste Verderben gerathen lasse: Sondern noch über dieses / und zu dem Ende durch dero Nieder-Oesterreichische Regierung so wohl an dem allhiesig-Fürstlichen Herrn Ordinarium, als auch an das Fürstliche Passauerische Consistorium, und dem Saltzburgischen Ertz-Priester / so viel die Oesterreicherische Lande betrift / nachdrücklich verfüget / mit allem Ernst und Fleiß darob zu seyn / und denen Beicht-Vättern / Predigern / Pfarrern / und Seel-Sorgern in denen Städten / und auf dem Lande anzubefehlen: daß so wohl jene in denen Beicht-Stülen / als diese auf denen Cantzlen zu gnädiger Abwendung alles besorgenden Unheils / das Volck von denen bißherigen Sünden ab- und zur ernsthaften Buß und Versöhnung mit GOtt anzumahnen / ihnen auf das eifrigste solten angelegen seyn lassen.

Nebst sothanen geistlichen Mitteln aber / in welchen das Grund-Vest zu allem guten Vorhaben bestehet / wurden auch zu Dämpfung dieses Ubels die weltliche Anordnungen nach menschlichen Kräften und Vermögen nicht unterlassen. Dannenhero auf allerhöchst-gedachter Kayserl. Majestät allergnädigst-ergangenen Befehl obgedachte Nieder-Oesterreichische Regierung und Cammer mit denen Herrn Ständen dieses Ertz-Hertzogthums Oesterreich unter der Ennß / wie ingleichen auch die von mehr höchst-erwehnt-Ihro Kayserl. Majestät Herrn Brudern / und Vorfahrern Weyland Ihro Kayserlichen Majestät JOSEPHO dem Ersten / glorwürdigsten Angedenckens ꝛc. in Sanitäts-Sachen angeordnet-authorisirt-hinterlassene / auch anjetzo ohne Ausnahm und Unterschied der allhiesigen Instantien aufs neue hinwiederum allergnädigst-bestättigte Hof-Commission in eine Unterredung zusammen getretten / und alles aufs beste überlegt / berathschlaget / und ausfindig gemacht / was zu erwünschter Erhaltung deren Oesterreichischen Erb-Landen nöthig und ersprießlich seyn könne; Folgends auch / wie es nicht allein mit Einschliessung der Stadt Bruck / und Dämpfung der darinnen sehr überhand genommenen Contagion, sondern auch wie es wegen der inficirten Königlichen Haubt-Stadt Preßburg in Hungarn zu höchst-nöthiger Versicher- und Verwahrung der Päsſe von hieraus gegen das Königreich Hungarn / als auch Hereinlassung derer von dorten kommenden reisenden / oder aus diesem Ertz-Hertzogthum in gleich-besagtes Königreich abgehenden / und wieder zuruck kommenden Personen / dann wie es mit Bestimmung der Päsſe gehalten werden solle: deren eingerathene und zur allgemeinen Wohlfahrt des Vatterlands / und deren gesamten Erb-Länder abzihlende Hülf- und Rettungs-Anstalten auch Ihro Röm. Kayserl. Majestät allerdings für genehm gehalten / solche allergnädigst ratificiret / und mithin auch resolviret / daß vor allen Dingen die Stadt Bruck an der Leytha nebst ihren Vor-Städten / mit einem Medico, Chyrurgo, Siech-Knechten / und anderen Infections-Bedienten / auch erforderlichen Medicamenten / dann mit einem besonderen Unter-Commissario, welcher die Vollziehung aller heylsamen Verordnungen auf das genaueste zu beförderen und zu beobachten haben solte / versehen / und ausser aller Gemeinschaft mit anderen Orten und Leuten durch enge Einschliessung / und Umziglung mit genugsamer Wacht / und Patrollier-Reiten gesetzt werden solte: daß demnach dem Königreich Hungarn / worunter das Königreich Sclavonien / und Fürstenthum Siebenbürgen / nebst denen zur Cron Hungarn gehörigen Königreichen / und Fürstenthümern (jedoch mit Ausnahm des Kö-

Weltliche Anstalten / der einreissenden Contagion zu widerstehen.

Einschliessung der inficirten Stadt Bruck an der Leytha / wie auch weiters veranstalte Vorsehungen.

Alle Communication mit dem Königreich Hungarn ausser Croatien wird abgeschnitten.

nigreichs Croatien / als welchem der Zeit die Marsch-Route durch das Herzogthum Steyermarck angewiesen worden) zu verstehen / mit diesem Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ennß / bis auf weitere allergnädigste Verordnung / alle Communication gäntzlich untersagt wurde. Zu dem Ende diß- und jenseits gewisse Ober- und Unter-Contagions-Commissarii, nebst Patrollier-Reitern / und Wachten aufgestellt worden / mit der ihnen aufgetragenen Instruction, niemanden mehr aus Hungarn / er möge auch seyn wer oder woher er wolle / herein zu lassen / es seye dann / daß er in denen nach-benannten zur Contumaz angewiesenen Oertern zugelassen worden / seine Quarantena ausgestanden / und dessen glaubwürdige Zeugnus vorzuweisen hätte: Vor allen Dingen aber wurde die Einfuhr aller leichtlich Gift-fangenden Sachen / Waaren / und Mobilien bey Straf der Verbrennung verbotten / als da seynd: alle Sorten von Wolle / alle Schaaf- und Baumwollene / wie auch Leinene Effecten / Federn / Kotzen / Werck / rohe und gesottene Haar / absonderlich aber Beth-Gewandt / und dergleichen / wie es immer Nahmen haben möge / und woher es auch kommen seye; ingleichen ist eingestellt worden die Einfuhr aller Victualien / als Körner / Geflügel-Werck / und des bey diesen Zeiten ohnedem verdächtigen Schaaf- und Schweinen-Viehes ꝛc. von welchen verbottenen Einlaß / jedoch das Horn- oder Rind-Viehe ausgenommen worden ist / als welches mit besonderer / und hernach anzeigender Vorsichtigkeit hereingelassen wurde; über dieses seynd auch vor diejenige Personen / welche zur Quarantena, und nach deren Endigung alsdann so wohl aus Hungarn in Oesterreich / als aus diesem in jenes / und von dannen wiederum zuruck zu lassen waren / folgende Oerter zu Haltung der Contumaz allergnädigst benennet worden / als nemlichen: Vor alle diejenige / welche aus Hungarn in dieses Land unter der Ennß zu kommen verlangen / und jenseits der Donau reisen / Sommerein in der Insul Schlütt (jedoch daß solche Reisende nirgend anderswo / als zu Nagy, Magyav über die Donau gesetzt / und darüber von dem daselbst eigentlich deswegen aufgestellten Commissario ein Attestatum aufzuzeigen haben sollen) vor diejenige aber / so dissеits gedachten Flusses reisen / St. Nicolai / Hungarisch-Altenburg / die Stadt Oedenburg / und St. Gotthard. Den Eingang aber in dieses Land Oesterreich betreffend / so solle solcher denenjenigen / so ihre Quarantena ausgestanden / dißseits allein durch Haimburg / Wolffsthal / Pröllenkirchen / Trautmansdorff / Mannersdorff / Ebenfurth / Wamperstorff / Neustadt / Kirchschlag / Aspang / und Schottwienn; jenseits aber über die March: Hof an der March / Maregg / Dürnkrutt / und Hogenau / vorgeschrieben / und zugelassen seyn / jedoch dergestalten / daß sie mit Vorzeigung einer aus dem Orth der gehaltenen Contumaz mitgebrachten / und auf hier folgende Ort eingerichten Fœdé: (welche zu Sommerein von dem allda commandirenden Kriegs-Officier, und dem dahin bestellten Contagions-Commissario, dann zu St. Nicolai auch von dem dahin gesetzten Pest-Commissario, und zu Hungarisch-Altenburg von dem dasig-bestellten Administratore, wie auch daselbst verhandenen commandirenden Kriegs-Officier; in Oedenburg aber / allwo der Zeit keine Guarnison sich befindet / allein von dem Magistrat, und allda befindlichen Ober-Dreyßiger / folgends von eines jeden Orts Obrigkeit bis an die vorgenannte Gränitz-Posten unterschrieben werden solle) bey denen aufgestellten Contagions-Unter-Comissarien sich vorhero legitimiren.

Instruction deren aufgestellten Ober- und Unter-Contagions-Commissarien.

Die Einfuhr aller leicht Gift-fangenden Sachen und Waaren / wird verbotten.

Die Hereinbringung des Schaaf- und Schwein-Viehes ist verbotten / ausser des Horn- und Rind-Viehe.

Auszeichnung der Oerter / wo die Contumaz zu halten ist.

Wie nach ausgestandener Quarantena die Hereinpassirung beschehen solle.

Fœde-

Fœde-Formular.

DAß Vorweiser dieses N. - - - gebürtig von - - - - aus dem Land - - - - - alt - - - seiner *Profession* - - - - in Haaren/ oder Perzuquen - - - farb / von - - - - Statur / - - - - Kleydung / zu Fuß / Pferd / oder Wagen / mit so viel Pferden von - - - - Farb / dann so viel Leuten als - - - in diesem zu Machung der *Contumaz* allergnädigst bestimmten Ort - - - den Monats-Tag - - - - angekommen / sich in diesem *Contumaz*-Ort aufgehalten / und nicht weiter gekommen / auch diese Zeit über allzeit gesund gewesen / oder von einer *Infection* an ihme nichts verspühret worden / und nunmehro nacher - - - - durch die Ort - - - - weiter zu reisen gesonnen seye; als könte derselbe dergestalten mit obgedacht-bey sich habenden Leuten / wann er an jedem Ort / wodurch er seine Reyß nehmen wird / von alldasiger Obrigkeit / oder ausgestellten Beamten / diese seine Gezeignuß / daß in sothanen Ort / frisch- und gesunde Luft seye / unterschreiben lassen wird / *passiret* werden.

Und weilen nun auf einer rechten Einrichtung / und Beobachtung derer Gesundheits-Fœden, die Sicherheit derer Länder beruhe / und in selben gleichsam das Fundament dieses gantzen Contagions-Wercks bestehe / so haben Ihro Kayserl. Majestät denen samentlichen aufgestellten Pest-Commissarien alles Ernsts allergnädigst anbefohlen / daß selbe bey schwerer Leib- und Lebens-Straf niemanden / wer der auch seye / ohne in obiger Form und Notul eingerichtete Fœde, einlassen / ja / damit aller Gefährlichkeit mit noch grösserer Obsicht vorgebogen werde / die fernere Vorsichtigkeit brauchen wollen / daß sothane Fœden von Zeit der Ertheilung nach Verlauf eines / oder aufs-höchste / zweyer Tägen / nicht mehr gültig seyn sollen / noch von denen Commissarien angenommen / sondern alle diejenige / welche dergleichen Paß-Brief bey denen Gränitzen produciren / als verdächtige Personen / wiederum zuruck geschaffet werden sollen: und solle auch im übrigen die Einlassung nur auf die Personen selbst / nicht aber zugleich auf ihre Bediente / es wäre den Sach / daß sie die Contumaz mit zugleich ausgestanden / und in der Fœde nach vorangeführten Formular ausdrücklich beschrieben worden / gezogen werden: Auch sollen ingleichen die Land-Gutscher / Fuhr- und Schöf-Leute / Vieh- oder Ochsen-Händler und Treiber / wie auch die Victualien / Waaren und Mobilien / obwohlen solche aus gesunden / und privilegirten Contumaz-Oertern herkommen möchten / obgedachter massen nicht eingelassen / sondern zuruck geschafft werden; und da es sich begebe / daß ihrer mehr auf einen Wagen ankommen / und nicht alle in der Fœde nach oben vorgeschriebener Weis begriffen wären / so sollen sowohl diejenige / auf welche die Fœde lautet / als auch andere / auf welche die Fœde nicht lautet / abgewiesen / und zuruck geschaffet / auch die Fuhr-Leut / welche dergleichen mit Fœden nicht versehene Personen annehmen / und mitbringen / mit aller Schärfe / bey Anschlagung Band und Eisen angehalten werden: Nichtweniger haben auch alle und jede dis- und jenseits der Donau / ausser denen ofentlichen grossen / und zu denen Gränitz-Posten führenden Strassen befindliche Seiten- und Abweege / auch Fuß-Steige / wo und gleichwie selbe in Jahren 1709. und 1710. in unbrauchbaren Stand gesetzet worden / wiederum alsobald verhackt / ver-

Verhackung der Seiten- und Abweege / auch Fuß-Steigen dis- und jenseits der Donau.

graben / und verhauet werden müssen: Wie dann aus denen zwischen obbenennten Päſſen / an dergleichen Seiten-Weegen liegenden Städten / Herrschaften / Märckten / Dorfschaften / und Gemeindten / von deren Beamten / Bedienten und Unterthanen / niemand / unter was Vorwandt es auch seyn möge / bey schwerer Kayserl. Ungnad und unausbleiblich-wohlempfindlich- auch nach Beschaffenheit der Sache würcklicher Leib- und Lebens-Straf hereinzulassen wäre; zu dem Ende diejenige / ausser solcher zum Einlaß angewiesenen Strassen / befindliche Brücken von dato des empfangenen Patents, inner denen nächsten drey Tägen bey sonst verwürckender hundert Ducaten Straf / von jedes Orts Herrschaft unverzüglich haben ab- und dargegen Gruben aufgeworfen: Auch alle dis- und jenseits / so wohl gewöhnlich- als ungewöhnliche Donau-Urfahrten gäntzlichen eingestellt- und verbotten werden müssen: Raitzen und Juden / welche wegen ihres verdächtigen Handel und Wandels / auch meistentheils unsauberen Lebens-Art der Zeit am meisten zu besorgen; ingleichen auch Bettler / gemeine und nach Hungarn abgegangene Schwaben: Sie kommen aus Hungarischen Oertern / woher sie immer wollen / mit oder ohne Paß-Briefe / sollen keinesweegs bey denen Gränitz-Orten von denen dasigen Commissarien in dieses Land eingelassen / sondern dermahlen als für bannisirte Leute gehalten und zuruck geschaffet werden.

Raitzen / Juden / Bettler / gemein- und arme nach Hungarn abgegangene Schwaben / seynd nicht herein zu passiren.

Und da bey diesen gefährlichen Post-Läufen der Ochsen-Grieß diß- seits der Donau auf Pröllenkürchen / und jenseits auf Dürnkrutt an der March auf allergnädigsten Befehl zu verlegen ware / so ist bey solchen Ochsen-Grieß die Vorsichtigkeit dahin genommen / und mithin denen sament- lichen so wohl allhiesigen / als denen Lands-Fleischhackern und Handlern / allergnädigst gemessen anbefohlen worden; daß ihnen Fleischhackern oder Handlern / jenseits derer Lands-Postirungen / allwo der Ochsen-Grieß angestellt worden ist / zwar zu kommen erlaubet seye / jedoch solchergestalten / daß dieselbe mit denen Hungarischen Eigenthümern / oder Verkauffern deren Ochsen in Gegenwart eines eigenen / und hierzu absonderlich abgeordneten Commissarii, wenigstens in einer Distanz, oder Entfernung von 20. Schritten / mit darzwischen angezündeten Feuer / um den Preis des benöthigten Rind-Viehes handlen / sodann selbes / nachdeme es vorhero von dem hierzu bestellten Beschauer besichtiget / auch das erkranckte von dem gesunden abgesöndert worden / durch Teutsche Knecht / oder Treiber / mit guter Vorsicht übernehmen / folgends das diß seitige bey Pröllenkürchen durch den Teuch / und wiederum durch den Donau-Arm zu Fischament; jenseits aber bey Dürnkrutt in der March etliche mal wohl herumschwemmen / und endlich in das Land herein treiben lassen mögen; von welchem Einlaß aber all- anderes Viehe / wie oben gemeldt / gäntzlichen ausgeschlossen worden ist.

Wie es mit Hereinbringung des Rind- und Horn-Viehes gehalten worden.

So viel um die Unterhaltung der Militarischen Correspondenz, und Abwechslung derer aus Hungarn ankommenden Post- und Briefschaften anbelanget; so seynd folgende von der N. Oe. Regierung / und dem allhiesigen obersten Post-Amt gemachte Veranstaltungen von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst genehm gehalten worden: Daß nemlichen zu Abwechslung derer über Oedenburg kommenden Posten / von dem Post-Beförderer zu Wimpäßing / etliche Pferd nach Wampersdorf: wegen der über Preßburg anlangenden Posten aber / von dem Post-Beförderer zu

Wie es mit der Militarischen Correspondenz und Abwechslung derer aus Hungarn kommenden Post- und Briefschaften gehalten worden.

Teut-

Teutschen-Altenburg einige Pferd nach Wolfsthal verlegt worden; dahin also die sowohl über Preßburg / als aus der Rabau kommende / und sonst gewöhnlich auf Teutsch-Altenburg zureysende Couriers / und Staffetten ihren Lauf zu nehmen gehalten; folgends gedachte von denen Couriren und Postillionen zu Wolfsthal abgelegte Briefschaften von dem allda eigentlich hierzu bestellten Commissario: zu Wampersdorf aber von denen dahin verlegten Post-Beförderern übernommen/ ausgeräuchert/ durch Eßig gezogen/ und weiter in dieses Land Oesterreich unter der Ennß gebracht: Sodann letzlich alle aus Hungarn einlangende Briefschaften in dem allhiesigen Post-Amt wiederum wohl ausgeräuchert werden sollen.

Was mit denen Bettlern verordnet worden.

Das damahlen so sehr überhand genommene / und ungestimme Bettel-Gesind betreffend: Haben es Ihro Kayserl. Majestät bey denen vorhin von Weyland dero höchst-geehrtesten Vorfahrern seel. wegen der Bettler ausgegangenen allergnädigsten General-Mandaten/ Patenten / und Verordnungen nochmahlen dergestalten allerdings verbleiben lassen / daß sowohl von dero Haubt- und Residenz-Stadt Wienn/ denen Vor-Städten/ und nächst-angelegenen Dörfern / allwo dergleichen fremde / starcke/ müßiggehende/ unwürdige Land-Bettler / abgedanckte Soldaten / allerley Herrn- und Dienst-loses Gesindel / und andere des Allmosens unwürdige Personen in grosser Menge den Unterschleif geniessen / als auch auf dem gantzen Land ausgetrieben / und auf weiteres Betretten mit geziemender Bestraffung alles Ernsts wider sie verfahren werden solle / mithin alles ungestimme / beschwerliche / ja der Zeit höchst gefährliche Bettlen/ allen und jeden / keinen davon ausgenommen / in / vor / um und bey der Stadt / wie auch in dem gantzen Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Enns/ gäntzlich verbotten worden; welches theils durch öffentliches Ausrufen kund gethan / theils denen in allhiesigen Vorstädten befindlichen Herrschaften und Grund-Obrigkeiten / durch besondere an selbe erlassene allergnädigste Verordnungen anbefohlen worden/ darob zu seyn / daß auf eines jeden Grund und Boden weder denen Bettlern / noch andern / welche die Art sich zu ernähren nicht zeigen können / kein Unterschleif und Aufenthalt verstattet / noch weniger selbe in ordentliche Zinns-Bestände wissentlich eingenommen würden; widrigenfalls die Ubertretter / und zwar die Haus-Inhaber und Beherberger / mit einer Geld-Straf/ dergleichen Zinns-Leute aber mit schwerer Leibs-Straf unausbleiblich belegt werden sollen.

Alles Bettlen ist verbotten worden.

Keinen Bettler/ noch jemand anderen/ der sich nicht zu ernähren weiß / solle kein Unterschleif bey grosser Straf gegeben werden.

Diejenige / welche durch Ab- und Seiten-Weege / oder bey denen Donau- March- und Leytha-Uberfuhren / gefährlicher Weis durch falsche / unwahrhafte Zeugnüssen / oder sonst / auf was Weis es immer seyn möchte / herein zu schleichen / oder einen andern herein zu practiciren / sich unterstehen würden / sollen alsogleich von des nächsten Orts Obrigkeit angehalten / und in das nächste Land-Gericht wohl-verwahrlich überliefert / solches darauf der N. De. Regierung angezeigt/ und von daraus wider den / oder dieselbe / mit wohl-empfindlicher / auch nach Beschaffenheit der Sachen / fürkehrender Leib- und Lebens-Straf verfahren/ und die bey solchen Personen etwann befindliche / und einzuführen verbottene Waaren alsogleich verbrennet und vertilget werden. Welches allen und jeden Obrigkeiten und Land-Gerichtern alles Ernsts / und bey sonst auf sich ladender schwerer Verantwortung eingebunden worden; zu noch mehrerer Verhütung derley gefährlicher Einschleichungen/ solte auch jede Obrigkeit in denen / nechst denen Gränitzen des

Wie diejenige/ welche sich durch Ab- und Seiten-Weeg herein practiciren / sollen gestraft werden.

Königreichs Hungarn liegenden Städten/ Märckten und Dorfschaften/ auf die Reisende fleissige Obsicht tragen/ und damit solches desto füglicher und genauer beobachtet werde/ solten alle Seiten- und Neben-Weege auf derer aufgestellten Commissarien jedermahliges Begehren bey obgesetzter Straf der hundert Ducaten ungesäumt vermacht/ Graben aufgeworffen/ und verhackt/ gegen denen Haubt-Strassen einige Schrancken förderſamst aufgericht/ hierzu aus ihren Insassen und Unterthanen zu ihrer selbst eigener Sicherheit und Erhaltung einige Wächter bestellt/ und daselbst niemand (es wäre dann/ daß er einen durch die verordnete Gränitz-Unter-Commissarien ordentlich unterschriebenen Paß/ wie daß er auf eine Gränitz-Postierung ankommen/ sich allda würcklich angemeldet/ und passiret worden/ vorzuweisen hatte) ein- oder durchgelassen/ vielweniger Einkehr oder Unterschleif gegeben/ sondern alsogleich/ und ohne Verzug zuruck gewiesen werden. Und dieweilen das meiste haubtsächlich an schleuniger und verläßlicher Bewerckstelligung aller vorstehenden/ und weiters/ nach Erforderung deren Umständen/ heylsam ergehenden Verordnungen gelegen/ auch die Noth erforderend/ daß an vorbesagten Gränitz-Pässen/ wohlerfahrne/ uninteressirte/ und der Landes-Sprach kündige Unter-Commissarien gesetzt/ und jedem denselben einige Mannschaft zu Verwahrung der Schrancken/ und Bereuthung der Gränitzen/ damit niemanden auf denen Einlaß-Oertern und Strassen herein kommen könne/ zugegeben werde; die N. De. Herren Stände sich auch erbotten/ nicht allein bey einem jeden Schrancken einen Unter-Commissarium zu verschaffen/ welcher auf alles dieses/ was zu Sperrung der Gränitzen thunlich und nöthig/ fleißige Obsicht haben/ und stäts bey den Schrancken verbleiben solle: Nichtweniger haben sie N. De. Herren Stände versprochen/ einem jeden Unter-Commissario so viel Patrollier-Reiter/ als die Gelegenheit des Orts erforderet/ zuzugeben/ und damit alles desto eifriger und gewisser geschehe/ zwey aus ihren Löbl. Lands-Mitgliedern zu Ober-Commissarien zu benennen/ welche sowohl auf erst-gedachte ihnen subordinirte Unter-Commissarien und Gemein-Reiter ein stätes/ wachtsames Aug halten/ als auch selbst öffters die Gränitzen visitiren/ mit dem Herrn Præside Consilii Sanitatis, wenigstens wochentlich zweymal/ oder bey vorfallenden Nothwendigkeiten/ auch öffters sich unterreden/ und zu Abwendung des Ubels allen möglichen Fleiß anwenden solten; und damit alles dasjenige/ was allbereits anbefohlen worden/ oder künftighin anzubefehlen/ für nothwendig möchte erachtet werden/ als haben Ihro Kayserl. Majestät solche zu Contagions-Zeiten Ober-Commissarien von besagten Herren Ständen vorgeschlagene Subjecta allergnädigst bestättiget/ auch selbe vermittelst Dero N. De. Regierung dahin authorisirt und bevollmächtiget worden/ daß sie allen vorgedachten Puncten in allweg/ ohne Ansehen deren Personen/ was Condition oder Herkommens dieselbe auch immer seyn mögen/ gehorsamst nachkommen/ und ihre zugegebene Unter-Commissarien zu vollständiger Erfüllung derer allergnädigst-ergangenen Befehlen/ und ferners in Sachen an sie abgehenden Verordnungen mit allem Nachdruck anstrengen/ auch wo etwas weiters zur Sicherheit des Landes erforderlich seyn möchte/ Dero N. De. Regierung ohnverweilt andeuten/ und an die Hand geben solten; und da es sich wider Verhoffen zutrüge/ daß/ sonderlich aus denen der Zeit inficirten Städten/ als Preßburg/ und Bruck an der Leytha/ über beschehene Warnung/ und Zuruckweisung sich jemand mit Gewalt durch-

zukom-

Bey denen Haubt-Strassen Schrancken aufzurichten/ und von denen nächsten Insassen zu bewahren.

Bey denen Gränitz-Pässen wohlerfahrne uninteressirte- und der Lands-Sprach kündige Unter-Commissarien zu setzen.

Erbieten deren N. De. Herren Ständen wegen Haltung eines Unter-Commissarii bey jeden Schrancken/ und was weiters vonnöthen.

Kayserl. Bestättigung deren zwey von denen N. De. Herren Ständen vorgeschlagenen Herren Ober-Commissarien/ und was denenselben weiters zu beobachten aufgetragen worden.

zukommen unterstehen wolte/ solle sodann denen Commissarien und Gränitz-Reitern erlaubt seyn/ auf solchen Feuer zu geben/ auch bey dadurch erfolgten Todtes-Fall eines solchen widerspenstigen Menschens sie entschuldiget / und keiner Straf unterworffen seyn ; nebst deme solten auch

alle Obrigkeiten und Land-Gerichter auf beschehene Anmeldung ihnen Ober- und Unter-Commissarien / auch Patrollier-Reitern / bey Vermeidung Kayserl. schwerer Ungnad und Strafe/ nöthige Hülf und Beystand alsobald zu leisten / sie Ober-Commissarien auch solche Vorfallenheit unverlängt deren N. De. Lands-Stände Herrn Verordneten / und zugleich auch der N. De. Regierung/ von daraus zu Handen des Herrn Præsidis Consilii Sanitatis zu fernerer Anstalt- und Bestraffung zu hinterbringen / ingleichen / da kein besondere Begebenheit fürfiele / sie Ober-Commissarien gleichwohl wochentlich ihre Relation zweymal / und im fall der Noth auch öfters erwehnter N. De. Regierung/ und deren N. De. Stände Herrn Verordneten/ gewiß einzuschicken schuldig seyn / und endlichen : daß auch denen sammentlichen Obrigkeiten und Land-Gerichtern / in diesem Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Ennß ferner mit allen Ernst anbefohlen werde: daß wo etwann weiter in einem oder dem anderen Ort dieses Landes die ansteckende Seuche/ oder andere verdächtige Kranckheiten sich hervorthun / und verspühren lassen solten/ dieselbe solches der N. De. Regierung und Cammer alsogleich berichten/ und so bald sich mehrere Todts-Fälle in einem Hauß ereigneten / unverlängt also gewiß anzeigen / als im widrigen der Richter desselbigen Orts / so dieses anzudeuten unterlassen / am Leib wohl empfindlich ; die Obrigkeiten und Land-Gerichter aber mit groß- und schwerer Geld-Straf belegt werden sollen/ auch haben Ihro Kayserl. Majestät dero zu Vollziehung und Handhabung aller in Contagions-Sachen gemacht- oder nach Beschaffenheit deren Umständen noch machenden Anstalten und Vorkehrungen authorisirt- und Eingangs allergnädigst bestättigten Hof-Commission, wider diejenige / welche sich wider dero allergnädigste Patenten / auch sonst in Sachen ergangene Verordnungen straf-mäßig vergreiffen solten/ in Criminalibus die Erkanntnus cum jure gladii, und daß dieselbe auch sich solcher ohne Ausnahm aller Instantien solten gebrauchen können / vollständig allergnädigst überlassen.

Die Criminal-Jurisdiction über die Übertretter deren Kayserl. Patenten und Verordnungen ist der authorisirten Kays. Hof-Commission eingeraumt worden.

Dann nachdem die beglaubte Nachricht eingeloffen / daß ein- und anderer Ort in diesem Land von der um sich fressenden Seuche ergriffen worden / so hat gedachte N. De. Regierung die alldortige Verwalter/ Pfleger/ oder Richter/ erstens der Bannisir- und Anschreibung auf die schwartze Tafel (von welcher hernach gemeldet werden wird) erinneret / auch alle fernere Gemeinschaft und Handlungen in anderen an- und umliegenden Oertern bey schwerer Straf untersagt und verbotten / wie nicht weniger denenselben anbefohlen / ihren Gesundheits-Zustand von acht zu acht Tagen sie Regierung schriftlichen zu berichten.

Mehr hoch-gedachte Regierung liesse auch alsdann an dasjenige Consistorium, unter dessen Diœces sich der verdächtig- und ihr angezeigte Kranckheits-Zustand ereignet hat / das behörige Decret ergehen / damit selbes einen benöthigten ausgesetzten Seel-Sorger dahin verordne ; wie dann von denen Pfarrern dahin sonderlich müste gedacht werden / damit die nebst ihrer Pfarr obhabende Filialen / wann solche von der Seuche angestecket worden/ alsogleich entweder ohne dem mit ihren bey sich habenden Capella-

nen/ oder einen anderen ausgesetzten Geistlichen an dem Seelen-Heyl wohl versorgt werden möchten: auch waren die auf dem Land hin- und wider angesessene Baader und Wund-Artzte von dem in selbigen Viertel bereits vorhin angezogener massen von einem Hochlöbl. Consilio Sanitatis verordneten Contagions-Medico, so viel die hauptsächlich- und wohl zu wissen nöthige Beobachtung- und Anzeigungen der Pestilentzischen Seuche in dem menschlichen Leib anbetrift/ gleichfalls unterwiesen/ damit sie demselben ihre all-wochentliche Relation abstatten/ und da sich von einer Seuche etwas spühren lassen möchte/ selbe die eigentliche Beschaffenheit ohne Verzug berichten könten/ welches dieser Medicus sodann weiters hoch-gedachten Consilio Sanitatis anzudeuten verbunden ware.

Da aber in einem dergleichen inficirt-gewesenen Ort das Ubel gestillet worden/ und dasselbe Ort von der hernach meldenden schwartzen Tafel wiederum abgethan/ und ausgelöscht zu werden verlangte/ so müste über die diß Orts bey erwehnter Regierung eingelangten Bitte/ auch von daraus ergangener Verordnung der in selbigen Distrikt bestellte Medicus eine ordentliche Visitation vorhero alldort vornehmen/ und hernach auf die von der dasigen Gemeinde eydlich gethanen Aussag/ daß nemlichen so viel Wochen hindurch bey ihnen niemand erkrancket/ vielweniger in einer üblen Kranckheit gestorben/ sein schriftliches Gutachten mehr-hoch-gedachter Regierung einsenden/ welche sodann das weitere beobachtete/ und die behörige Befehl dessentwegen ergehen liesse. Damit aber alle und jede so wohl Kayserliche Patenta und Decreta, als auch andere in Contagions-Sachen ergangene Befehle an die gehörige Oerter richtig überbracht wurden; so ware dem bestellten Einspanninger gemessen anbefohlen worden/ daß/ wann ihme dergleichen Befehle auf das Land zu überbringen gegeben wurden/ er ein eigenes Register/ damit sich des richtigen Empfangs halber niemand entschuldigen könte/ bey sich halten solle/ worinn sich alle Commissarien/ Verwalter/ Pfleger oder Richter/ mit ihres Nahmens Unterschrift verzeichnen sollen/ daß ihnen nemlichen dieser oder jener Befehl von ihme Einspanninger/ sicher seye zugestellt worden; er Einspanninger aber hat bey seiner Zuruckkunft die Verrichtung jedesmal relationiren/ und erst-gedacht- bey sich führendes Register der N. De. Regierung zu ihrer Nachricht zuruck lassen müssen.

Und zumahlen nun die bißher gemeldte Lands-Fürstliche Befehle und Verordnungen/ zu welchen noch die Abschafung deren ofentlichen Jahr-Märckten/ sowohl in diesem Land/ als auch in der Kayserl. Haubt-Stadt Lintz in Oesterreich ob der Ennß/ nebst verbottener Einlassung deren Juden zu rechnen: Dieses Ertz-Hertzogthum Nieder-Oesterreich/ und die benachbarte Erb-Länder insgemein anbetroffen/ und zu deren Nutzen vollzogen worden/ also seynd auch folgende Anstalten/ insonderheit für diese Kayserl. Haubt- und Residenz-Stadt Wienn gemacht worden/ und wurde gleich Anfangs aller sündlich- und muthwilliger Lebens-Wandel eingestellt/ das in denen Wirths-Häusern/ und anderen ofentlichen Zusammenkünften gepflogene Tantzen ernstlich verbotten/ auch alle und jede dahin ermahnet/ durch sündhaftes Beginnen den gerechten Zorn GOttes nicht mehr zu entzünden/ sonderen vielmehr bey dermahlig-gefährlichen Zeiten/ und an so vielen Orten sich äusserenden verdächtigen Kranckheiten/ GOtt den Allmächtigen inbrünstig/ und bußfärtig anruffen/ daß er mit seiner in der Nachbarschaft auch uns angetroheten Straf gnädig innenhalten/ und uns

Anstalten für die Kayserl. Haubt- und Residenz-Stadt Wienn zu Abwendung des insehenden Ubels.

sün-

sündigen Menschen aus seiner grundlosen Barmhertzigkeit/ an statt der verdienten Straf / Gnad wiederfahren lassen wolle. Und zumalen man bey dergleichen gefährlichen Zeiten die Juden am meisten zu beobachten / und auf selbe genaue Obsicht zu haben hat / so wurde bald im Anfang dieser entstandenen contagiosen Zeiten / und zwar noch Anno 1709. bey der in Hungarn unweit Ofen sehr eingerissenen Pestilentzischen Seuche / der in hiesiger Stadt dort und da zerstreut-befindlicher Judenschaft / durch besondere Patenten anbefohlen / jedermänniglich aber durch offentlichen Ruf zuwissen gemacht / daß alle und jede Juden / welche nicht eine jede Kayserl. Freyheit zu geniessen hatten / oder mit Hof-Pässen versehen waren / und sich also allhier unbefugt aufhielten / so wohl aus dieser Stadt / als auch aus diesem gantzen Land Oesterreich unter der Ennß innerhalb drey Tagen sich begeben sollen / und da einer / oder der andere ohne Paß sich wiederum herein practiciren wurde / alsobald und ohne Verzug / auf Betretten mit Ruthen ausgestrichen werden solle.

All- und jede Juden / welche mit keiner Kayf. Freyheit od. Hof-Paß versehen waren/ seynd abgeschafft worden.

Die andere Judenschaft aber / welcher sowohl hier / als in der Neustadt der Aufenthalt verstattet wurde / ware mit allem Ernst dahin gehalten worden / daß sie ihre Haushaltung- und Wohnungen mit aller Sauberkeit pflegen solten. Wie dann solches zu beobachten die Juden-Wohnungen / durch Ausschuß des allhiesigen Stadt-Magistrats dann und wann unversehens visitiret worden ; ingleichen wurden die scharffen Verbott wegen der wissentlichen Bettler / und anderes müßig-gehenden Gesindels / zu Abstellung aller Unsauberkeit öfters widerholet : Denen samentlichen Hauß-Inhaberen aber in- und vor der Stadt / auf denen Frey-Gründen und Dorfschaften / solcher Bettler und müßig-gehenden Gesindels Aus- und Abschaffung / bey Geld / und nach Beschaffenheit deren Umständen / auch Leibs-Straf nochmalens ernstlichen anbefohlen. Damit aber auch das ein-für allemal ab- und ausgeschaffte Gesindel sich nicht wiederum hineinschleichen möge / auch die fremd- und verdächtige Personen von Eingang dieser Stadt abgehalten wurden / so waren von dem allhiesigen Stadt-Magistrat zu sicherer Beobachtung derer allhiesigen Circumvallations-Linien / zu denen Linien-Thören zwey absonderliche beeydigte Contagions-Commissarien bestellt/ und jedwederer dahin instruiret worden.

Denenjenigen Juden aber/ welchen so wohl hier als in der Neustadt zu verbleiben ist erlaubt worden/ ware die Sauberkeit ihrer Haushaltung alles Ernsts eingebunden.

Unversehene Visitirung der allhiesigen Juden-Häuser.

Instruction deren zwey bey denen Linien-Thören aufgestellten Contagions-Commissarien / wie solche sich zu verhalten haben.

1.) Tag und Nacht bey dem ihnen anvertrauten Posto-Thore beständig zu verbleiben / auch ohne Erlaubnus des Herrn Burgermeisters davon nicht zu gehen.

2.) Sich nüchtern / und gegen jedermann bescheidentlich aufzuführen / und zu verhalten.

3.) Zuforderist aber Juden / Bettler / Pilgramme / Einsidler / Raitzen / Griechen / Türcken / Armenier / und dergleichen verdächtige Personen / sie kommen hernach her wo sie immer wollen / auch mit / oder ohne Paß / auf keine Weis herein zu lassen ; die andere ankommende Personen aber ausführlich zu examiniren / woher sie kommen / auch niemand ohne authentischen Paß / welcher zugleich von dem Gränitz-Commissario nothwendig unterschrieben seyn müsse / oder auch aus denen auf der darzu verfertigten schwartzen Tafel verzeichneten bannisirten Orten gantz und gar niemand herein passiren zu lassen / sondern solches / und alles anderes / was ihnen Commissarien verdächtig / oder zweiffelhaftig vorkommen möchte / dem Herrn Burgermeister alsobald anzuzeigen / und darüber den Befehl / was in Sachen zu thun seye / zu erwarten.

4.) Das von einer Hochlöblichen Lands-Fürstlichen N. Oe. Regierung angeschlagene Patent für ihre Richtschnur zu halten / und in dem geringsten Punct davon nicht zu weichen / vielweniger sich durch einiges Absehen / es möge solches gleich aus Betrohung / Freundschaft / oder Geschanck-nus geschehen / bey unausbleibender schwerer Leibs- und nach Befund der Sachen / auch Lebens-Straf davon abwendig machen zu lassen.

5) Von allem deme / was auf seinem Posto vorgegangen / von drey zu drey Tagen eine schriftliche Relation zu übergeben / und selbige dem Herrn Burgermeister / ohne weitern dessentwegen zu erwarten habenden Befehl / gewiß und verläßlich zu überschicken: So aber was absonderliches vorfallen solte / solches alsobald zu berichten:

6.) Genaue Nachfrag zu halten / ob die da und dort behöriger Orten aufgestellte Commissarien die Päß deren Ankommenden bey sich behalten / oder wem / und wohin sie solche gegeben / auf daß sie

7.) fernershin alle an sie ergehende Befehle und Verordnungen mit solch-beflissenen Gehorsam und Treue / als wann selbe würcklich in dieser ihrer ersten Instruction enthalten wären / mit aller Obsicht und Emsigkeit zu vollziehen / wie dann die Unkosten / so die Stadt Wienn auf die bey der nach Anno 1709. in dem Königreich Ungarn erst-verspührten Seuche / bis Anno 1716. aufgestellte Linien-Commissarien aufgewendet / 20733. Gulden 56. Kreutzer / betragen haben.

Beschreibung der vorangezogenen schwartzen Tafel.

Zur Nachricht aber erstgedacht-bey denen Linien verordneten Contagions-Commissarien / wie auch zur Warnung derer von hieraus in das Land reisenden Personen / wurden alle diejenige Oerter / welche sowol in dem Königreich Hungarn / als auch Unter- und Ober-Oesterreich / und Bayern mit der Seuche angesteckt waren / auf einer schwartzen Tafel mit grossen Buchstaben verzeichnet / und selbe bey denen allhiesigen Linien-Thören aufgehenckt: Damit erst-gemeldte Commissarien die auf dergleichen Orten ankommende Personen nicht passiren lassen solten / die aber von hieraus in das Land reisende Partheyen dergleichen verdächtige Oerter vermeiden / auch beyzeiten ihre Reis anderwärtshin einrichten könten. Wie dann sothane Vorsehung bey denen Circumvallations-Linien / nebst Beobachtung deren Ankommenden / und Untersuchung derer Gesundheits-Fœden / als in welchen das rechte Haubtwerck zu Verhütung derley Gefahr bestehet / Ihro Kayserl. Majestät nicht allein allergnädigst genehm gehalten / sondern auch darmit ferners fortzufahren anbefohlen haben.

Es wird anbefohlen / die Reinigung und Säuberung deren Gassen und Strassen / auch die Häuser und Wohnungen in- und vor der Stadt fleissigst zu halten und zu beobachte.

Und wie bekandt / daß die Sauberkeit / zu Erhaltung der Gesundheit / und Abhaltung dergleichen gefährlichen Seuchen / nicht wenig beyzutragen vermöge / im Gegenspiel aber die Unsauberkeit mehr Gefahr verursache / und leicht was gefährliches daraus entstehen könne; als ist auch die Sauberkeit als ein jederzeit nutzliches / vorjetzo aber als ein höchst-nothwendiges Mittel angesehen / und mithin offentlich anbefohlen worden / solcher sich aller Orten / sowol auf denen Gassen und Strassen / als absonderlich in denen Häusern und Höfen ꝛc. zu befleissen / um dardurch dem besorgenden Ubel allen / und sonderlich leicht-fangenden Zundel zu benehmen / in welcher Absicht auch der Scharffrichter durch das Kayserliche Stadt- und Land-Gericht dahin gehalten worden / das verreckte / oder niedergeführte Vieh alsobald aus dem Weeg zu raumen / und an einem woll-abgelegenen Ort auf die Seiten zu bringen; ingleichen die herumlauffende Gassen-Hunde / sowol in gewöhn- als ungewöhnlichen Tag- und Stunden / abzufangen.

Der Freymann wird von dem Kayserl. Stadt-Gericht dahin angehalten / daß er das verreckt- oder niedergeführte Vieh / Hund und Katzen aus dem Weg zu raumen / und in ein abgelegenes Ort überbringen müssen.

Durch

Durch diese und dergleichen / sowol aus eyfriger Vorsorge vor das gemeine Weesen / als auch insonderheit aus tragender Liebe zu dem gantzen Vatterland abgefaste ernstliche Befehle und heylsame Verordnungen / wurden zwar alle diejenige Mittel ausfindig gemacht / welche allen menschlichen Ansehen nach am kräfftigsten zu seyn schienen / den weitern Fortgang dieses Ubels zu steuren / ja dasselbe gäntzlichen hindann zu bringen ; allein sie erreichten für dismal / zu dessen gäntzlicher Abhaltung / nicht den gewünscht- und verhoften Zweck / sondern es zohe sich das Ubel ungehindert aller dieser vorgekehrten Veranstaltungen von denen Gränitzen immer weiter und weiter in dieses Land / und endlich gar in diese Kayserliche Haubt- und Residenz-Stadt Wienn herein : Mithin gantz wahr verbleibet : Nisi Dominus custodierit civitatem , frustrà vigilat , qui custodit eam: Wo nemlichen der HErr die Stadt nicht behütet / so wachet der Wächter umsonst / der sie verwahret.

CAPUT II.

Was zur Zeit der würcklich schon zu grassiren angefangenen Seuche für Vorsehung und Anstalten gemacht worden.

Durch wem erstens die Seuche anhero gebracht worden.

ALs das Ubel / wie vorgedacht / durch göttliche Verhängnus so weit gekommen / daß von dieser ansteckenden Seuche einiger Saamen in diese Stadt durch eine von Dotis aus Hungarn anhero gekommene Weibs-Person / Namens Christina N. sonsten aus Schwaben gebürtig / eingetrungen / und sich gleich-besagte Person in der Rossau in einem nächst an einem Garten und Donau-Arm gelegenen Ort / mit schwangern Leib aufgehalten / folgends aber noch im Jahr 1712. in das allhiesige Burger-Spittal überbracht worden ist / bekame diese Person bald hernach eine gefährliche Blatter auf der lincken Hand / und ihre Kranckheit nahme ein baldiges / und zwar tödtliches Ende : Durch welche sodann andere allda gewesene schwangere Personen mit diesem heimlichen Ubel angestecket worden sind / dahero dann zu anderwärtiger Unterbringung solch-inficirter Personen / nothwendige Anstalten haben müssen gemacht werden / und wurde zu dem Ende das sogenannte Becken-Haus mit allen Nothwendigkeiten eingerichtet / und anfangs in solches die an der Pest erkranckte schwangere Personen eingenommen ; nachdeme aber die Anzahl solcher Patienten sich vermehret / wurde zu deren nothwendigster Verpflegung das Contumaz geraumet / das Lazaret eröffnet / und die zu Curirung solch-inficirter Personen verordnet- und ausgesetzte Doctores Medicinæ, Artzten / Barbierer und Bindt-Knecht eingesperret / und mithin also zu Abhelfung dieses so eilends um sich greiffenden Ubels / nach menschlichen Kräfften und Vermögen alle Veranstaltungen vorgekehret: Und weilen man GOtt dem Allmächtigen vor allen Dingen um seinen Göttlichen Beystand und Hülf inbrünstig anzuflehen / das nothwendigste Mittel zu seyn / gar wohl erkennte / als nahme man auch die Zuflucht dahin / und machte den Anfang mit denen geistlichen / und sonderlich vor diese Zeit gehörigen Bus-Mitten ; und zwar / daß die Andachten häuffiger und eifriger wurden / als selbe sonst / und ehemalen angestellt und verrichtet worden.

Einrichtung des sogenannten Becken-Häusels.

Raumung des Contumaz.

Eröfnung des Lazarets / Einsperrung deren Doctoren / Aertzten und Barbieren / und andern / die darzu nöthig waren.

Geistliche Veranstaltungen in- und vor der Stadt / zu Abwendung der Seuche.

Man hielte gewisse allgemeine Bus- und Fast-Täge.

Mit Leutung aller Glocken wurde täglich zweymal / als nemlichen des Morgens und Abends durch eine Viertel-Stund das Zeichen zum allgemeinen Gebett gegeben / worbey alle und jede / ohne Unterscheid / sowol in denen Häusern / als auch auf offentlichen Strassen und Gassen auf die Knie niederfielen / und mit vereinigtem Gebett GOtt dem Allmächtigen um gnädige Abwendung dieses verhengten Ubels / fußfällig und inbrünstig anruften und bitteten.

Und weilen bald anfangs bey dem eingerissenen Ubel die benachbarte Länder sich sperreten / man aber diese Kayserl. Haubt- und Residenz-Stadt nicht gäntzlichen hemmen könte lassen / so wurde es mit denenselben also veranstaltet / daß man denenjenigen / welche mehrerer Sicherheit halber aus dieser Stadt entweichen wolten / zu dergleichen Abreise die erforderliche Päß oder Gesundheits-Fœden ertheilte / worzu eine Regierungs-Commission, mit Zuziehung zweyer des allhiesigen Stadt-Raths Mit-Gliedern / und zwar in dem Rathhaus angeordnet ware / von welcher die von hinnen reisende Partheyen mit gedruckten Reiß-Pässen umsonst / und ohne Tax / in folgende Form und Gestalt versehen worden: Als von der Röm. Kayserl. auch zu Hispanien / Hungarn und Böheim Königl. Majestät / Ertz-Herzogen zu Oesterreich / Unsers allergnädigsten Herrns wegen ꝛc. durch die Hochlöbl. N. Oe. Regierung wir verordnete Räth und Commissarien bekennen und attestiren hiemit / daß Vorweiser diß - - - von hier nacher - - - zu reisen gesonnen seye / und zumalen selber - - - Zeit seines Allhierseyn sich in einer gesunden Wohnung aufgehalten / auch selbst allzeit guter Gesundheit genossen / mithin von einiger Infection an ihme - - - nichts verspühret worden / als kan selber obspecificirter massen / wann an jedem Ort der Durchreise von dasiger Obrigkeit / oder aufgestellten Beamten / diese Zeugnus / wegen verhandener Gesundheit / wird unterschrieben seyn / unbedencklich passirt und eingelassen werden. Actum Wienn / den - - - -

Päß und Fœden werden denen von hier Abreisenden umsonst ertheilt.

Form deren gedruckten Reiß-Pässen.

N.N. (L.S.) N.N.

Jedennoch hatten sich die allermeisten Inwohnere dieser Kayserl. Haubt- und Residenz-Stadt Wienn nach dem Allerdurchleuchtigsten Haupt Unsers allergnädigsten Kaysers / Erb-Landes-Fürsten und Herrn Herrn gerichtet / welcher durch die während-gantze Contagions-Zeit seine Sicherheit allhier unter der Zuversicht des Göttlichen Schutzes gesucht / und samt seinem gantzen Allerdurchleuchtigsten Ertz-Haus in erwünschtem Gesundheits-Stand erhalten worden ist / wohl wissend / was der grosse Israelitische König David bey derley obwaltenden Zeiten in seinem 91. Psalm gesprochen hat: (nemlichen) Wer unter dem Schirm des Höchsten sitzt / und unter dem Schatten des Allmächtigen bleibt / der spricht zu dem HErrn: Meine Zuversicht / und meine Burg / mein GOtt / auf den ich traue; dann er errettet mich vom Strick des Jägers / und von der schädlichen Pestilentz. Er wird dich bedecken / und deine Zuversicht seyn / unter seinen Flüglen; seine Warheit ist Schirm und Schild; daß du nicht erschrecken müssest für dem Grauen des Nachts / für den Pfeilen / die des Tages fliehen /

Wehrender Contagions-Zeit hindurch verbliben / Ihro Kayserl. Majestät allhier / und nach Dero allerhöchsten Exempel alle Inwohnere dieser Stadt.

hen / für der Pestilentz / die im Finstern schleicht / für der Seuch / die im Mittag verderbt. Ob tausend fallen zu deiner Seiten / und zehen tausend zu deiner Rechten / so wird es doch dich nicht treffen.

Ferners ertheilte eine hohe Lands-Fürstliche Regierung auch die Befehle zu anderen nothwendigen politischen Verkehrungen / und wurde erstlichen der von der N. Oe. Regierung verordnete Gesundheits-Rath täglichen versamlet / folgends aber in dem Burgerlichen Zeug-Hauß auf dem Hof / allwo mit denen verdächtigen Contagions-Officianten / wegen Bequemlichkeit des Hofs / von Fenstern hat können geredet werden / mit allem Fleiß zu Vollziehung dessen / was zu Nutzen des gemeinen Weesens heilsam geschlossen worden / fortgesetzet; und dieweilen dem damahligen Burgermeister / samt dem allhiesigen Stadt-Magistrat das Directorium in Sanitäts-Sachen / cum derogatione omnium Instantiarum zu folge deren in Pest-Sachen vorhin publicirten Generalien / und Ordnungen gebührete / dieser aber wegen vieler anderen sonderlichen Verrichtungen diesem fürwährenden Sanitäts-Wercke stäts abzuwarten nicht vermöchte; so wurde beschlossen / daß um besserer Ordnung willen / auch die künftig zu machen vorfallende Anstalten desto eilfertiger zu bewerckstelligen / ohne Verzug eine dem Werck gewachsene subordinirte Commission, und zwar von zweyen des Innern Raths / dann dreyen von dem Kayserl. Stadt- und Land-Gericht / und zweyen von dem Aussern Raths aufgestellt / und von solcher subordinirten Commission alle / sowohl Sonn-Feyer- als Werck-Täge ebenfahls in dem Burgerlichen Zeug-Hauß Vor- und Nachmittag Sessiones gehalten würden / welche Commission jedoch / und sonderlich unter der Obsicht des Amts-verwaltenden Herrn Burgermeisters / wie auch des allhiesigen Stadt-Magistrats, unter den Nahmen: Directorium Sanitatis: geführet wurde.

Verordnung einer subordinirten Sanitäts-Commission zu mehrerer der Sachen Beobachtung / welche unter den Nahmen: *Directorium Sanitatis*: gehalten wurde.

Die Verrichtungen dieser subordinirten Commission, bestunden sonderlich in folgenden:

Instruction der subordinirten Sanitäts-Commission.

1.) Der hohen Lands-Fürstl. N. Oe. Regierung / und dero Gesundheits-Raths in Infections-Sachen ergangene Befehle / und Verordnungen unverzüglich zu bewerckstelligen.

2.) Auf den Gesundheits- und Infections-Zustand dieser Stadt / und deroselben Vor-Städte ein wachtsames Aug zu haben / und was weiters zu Sicherheit derselben erforderlich / oder zuträglich seyn möchte / anzudeuten / und an die Hand zu geben

3.) Ihn angelegen seyn zu lassen / daß sowohl die verdächtige und inficirte Oerter / als auch dergleichen Personen mit eigenen / und von anderen abgesönderten Geistlichen versehen würden.

4.) Die Lazaret / Contumaz-Oerter / Krancken-Höfe / und andere dermahlen benöthigte Häuser und Plätze einzurichten / und in gehörigen Stand zu setzen.

5.) Die Infections-Aemter sowohl in- als ausser dem Lazaret mit tüchtigen Personen zu versehen / dieselbe auf- und in Eyds-Pflicht zu nehmen / ihnen die behörige Amts-Instruction, und andere der Sachen Umstand-nach erforderliche Befehle zu ertheilen / auch zu derenselben baldiger Erkanntnuß ihnen ernstlich anzubefehlen / an der Kleidung gewisses Zeichen zu tragen; Sie so schrift- als mündlich zu eifriger und gewissenhafter

Vollziehung ihrer Pflicht und Dienste anzumahnen; von ihnen ein ordentliches Inventarium aller ihrer der Zeit habenden Effecten und Mobilien abzuforderen: ihre etwo vorkommende Excess zu bestraffen/ auch nach Beschaffenheit des daraus erwachsenden Schadens/ mit der Schärfe wieder sie zu verfahren/ und durch die/ zu Vornehmung deren in Contagions-Sachen vorkommenden Criminalien/ verordnete Commission, ihnen den Process machen zu lassen/ und also über alle verhandene Infections-Bediente scharfe Obsicht zu halten.

6.) Ein ordentliches Prothocoll zu führen / und darein sowohl die Erkranckte und Verstorbene/ als auch die verdächtige Häuser/ sowohl in der Stadt/ als Vor-Städten/ nebst anderen Handlungen und Begebenheiten all-täglich fleißig zu verzeichnen.

7.) Burgerliche Viertels- und Gassen-wie auch Infections-Commissarien zu verordnen/ und von diesen

8.) Alle schrift- und mündliche Relationes von dem Gesundheits- und Contagions-Zustand sowohl in der Stadt/ als Vor-Städten zu übernehmen: Deren Beschaffenheit und Gewißheit/ durch Gegeneinanderhaltung zu untersuchen; und aus deren Ubereinsstimmung die richtig-beschehene Bewerckstellung des aufgetragenen Befehls: aus deren Unterschied aber dessen Verabsaumung zu ersehen/ und dieselbe zu dessen baldiger Vollziehung ernstlich anzutreiben.

9.) Die offentliche Schulen zu sperren.

10.) Die in denen Wirthshäusern gewöhnliche Zusammenkunften zu untersagen.

11.) Die Apothecken so wohl in- als vor der Stadt geschlossen zu halten/ und denen Leuten bey der Thür durch ein Fenster die verlangte Medicamenta herauszugeben/ zu verordnen.

12.) Allen Tandlern die Aushenckung/ Feilhabung/ und Verkauff alter Kleyder/ und anderer verdächtig- oder von ansteckender Seuche besorglichen Mobilien alles Ernsts zu verbiethen.

13.) Die Sauberkeit aller Orten zu beobachten/ und zu befördern.

14.) An die bey denen Linien-Thören aufgestellte Commissarien die ernstliche Verordnung auszufertigen: niemand/ wer der auch seye/ aus inficirten Orten herein zu lassen.

15.) Wegen der auf dem Wasser ankommenden Personen gute Obsicht zu tragen/ und zu dem Ende gewisse Wasser-Commissarien zu verordnen.

16.) Theils in Vorstädten/ theils vor denen Linien Schnell-Galgen für die einschleichend- und widerspenstige Partheyen aufrichten zu lassen.

17.) Die Absönderung deren Reinen von denen Verdächtigen/ und Gesunden von denen Erkranckten ungesäumt vorzukehren.

18.) Zu Sperrung deren inficirten Häuser und Wohnungen die Befehle: zu deren Reinigung und Wieder-Eröffnung aber die Erlaubnus zu gehöriger Zeit zu ertheilen.

19.) Beeydigte und sichere Zuträger denen jenigen/ welche sich in ihren Wohnungen curiren lassen wolten/ zuzueignen.

20.) Wegen der verdächtigen und inficirten Effecten-Uberbringung in das Lazaret/ oder deren Vertilgung durch das Feuer/ wie auch zu derer verhütender Vertuschung die nöthig- und möglichste Anstalt zu machen.

21.) Die-

21.) Diejenige Partheyen ernstlich zu bestraffen / welche ihre Erkrancke nicht zu rechter Zeit angesagt.

22.) Die arme Leut / Bettler / und dergleichen in die Spittal-Au / in die daselbst aufgerichtete Hütten zu bringen / und allda verpflegen zu lassen.

23.) Alle verdächtige Oerter / wo es vonnöthen / mit Wachten zu versehen.

24.) Die Anordnung zu machen / wie es mit denen Begräbnüssen / Leichen-Conducten / Todten-Krüften / Gräbern / und deren öfters widerholten Beschüttung gehalten werden solte.

25.) Allen Unordnungen / und dahero mehrers zu besorgen habender Gefahr vorzubauen / und

26.) In allen möglichen und heilsamen Verordnungen / sonderlich die benöthigte Vorsichtigkeit und Vätterliche Sorgfalt zu bezeigen. Aller dieser sowohl vorher- als jetzt-gedachter hohen und niedrigen Instantien und Commissionen / Befehle / Verordnungen und Bemühungen / giengen haubtsächlich auf die Erhaltung und Sicherheit Ihrer Kayserl. Majestät allerhöchsten Person und Dero Hofes.

Was zu Ihrer Kayserl. Majest. allerhöchsten Person / und dero Hofes Sicherheit und Erhaltung beobachtet / und veranstaltet wurde.

1.) Derohalben auf hohen Befehl die Gesundheits-Direction sich alltäglich bey Hof fleißig erkundigte: ob? und wohin Ihro Kayserl. Majest. sich diesen Tag begeben möchten? und sodann durch die Commissarien und Uber-Reiter veranstaltete / daß auf derjenigen Strasse / allwo allerhöchst-gedachte Kayserl. Majestät durch- oder zuruckzugehen gesonnen waren / zu selbiger Zeit kein Krancken-Sessel / oder Infections-Wagen und Karren / gesehen wurde / auch wurden denenjenigen / welche bey Hof diese Erkundigung einholen müssen / Atteſtata ertheilt / daß sie aus keinem verdächtigen Ort kommeten.

2.) Denen Cavaliren / welche in keinem verdächtigen oder inficirten Hause wohneten / noch auch in dergleichen kommeten / wurde nur mit einem Page, und einem Bedienten / zu Verhütung grösserer Zusammenkunft / nacher Hof zu kommen gestattet: Mithin auch die alte Ordnung jetzund mehr als sonsten beobachtet: daß / welche unter diesen keine Lands-Mitglieder in Oesterreich unter- und ob der Ennß / noch Hof-Cavalier / oder von Herrn-Stand / mit dem Wagen in dem innern Hof der Burag nicht eingelassen worden / sondern ausserhalb auf dem grossen Burgg-Platz absteigen müssen. Keinen Lehen-Gutscher aber ware gar nicht erlaubt / mit seinem Roß und Wagen leer / oder mit Personen in die Kayserl. Burgg in den inneren Hof zu fahren / er bediente den einen Cavalier von Herren-Stand / und tragete dessen zugehörige Liberey an seinem Leib.

3.) Die Hof-Bedienten aus einem verdächtigen / und noch vielweniger aus einem mit derley Kranckheit bereits angesteckten Hauß / dörften bey Hof gar nicht erscheinen / und um dessen bald gewahr zu werden / ist verordnet worden: Daß die ausgesetzten Medici, Chyrurgi, Beschauer / Sperrer / oder andere / so davon am ersten Wissenschaft haben müssen / bey erster Eintrettung in ein jegliches Hauß / sowohl in- als vor der Stadt / worinnen nemlich sich ein verdächtiger Zufall ereignet / oder derley Krancker sich in seiner eigenen Wohnung wolte curiren lassen / alsogleich genau nachfragen müsten; ob entweder der / oder die inficirte Personen mit einem Hof-Dienst versehen? oder ob in selbiger Behausung ein solcher Hof-Bedienter einquartiret / oder sonst darinnen wohnhaft seye? auch solches

in denen täglich zu erstatten habenden Relationen anmercken müsten/ wie dann zu dem Ende auch wegen der gesamten Hof-Bedienten ein eigenes Prothocoll gehalten worden ist/ daß/ wo ein dergleichen inficirte Person eingekommen/ solche alsogleich in dem Prothocoll vorgemerckt/ und alsdann durch die subdelegirte Commission denenjenigen Hof-Aemtern/ worunter dieselbe gehörig/ in Namen der Haubt-Commission zur benöthigter Vorsehung/ und weiterer Veranstaltung angezeigt worden ist.

4.) Allen und jeden aus denen Vorstädten kommenden Leuten ware der Zugang zu dem Hof gäntzlichen verbotten. Und alldieweilen

Veranstaltungen/ das Ihro Kayserl. Majest. dero Jagt-Lust sicher geniessen können.

5.) Ihro Kayserl. Majestät Dero Jagd-Lust fortzusetzen allergnädigst entschlossen hatten/ zu dessen Beförderung aber unumgänglich vonnöthen war/ daß die in denen umliegenden Dorfschaften wohnende Jägerey öfters dem Fürstl. Herzn Oberst- und Land-Jägermeister mündlichen Bericht abstattete/ und hierüber die Verordnungen nehmen müsse/ so wurde dahin gesehen/ wie die Passirung derselben mit möglicher Sicherheit/ und Benehmung alles unterlauffenden Mißbrauchs gepflogen werden könte: Dessentwegen mit ermeldtem Fürstlichen Herzn Oberst- und Land-Jägermeister dieses Werck dahin verabredet worden:

1.) Daß von dem Kayserl. Jäger-Amt der N. Oe. Regierung/ eine ausführliche Specification der sammentlichen/ in denen umliegenden Oertern wohnhaften Jägerey/ was Condition die seye? wie selbe mit Namen heisse? und wo sie wohnhaft seye? solte communiciret werden.

2.) Der Fürstl. Oberst- und Land-Jägermeister allen Jägern (sie möchten hernach in gesunden oder verdächtigen Orten wohnen/ welche in Amts-Sachen die mündliche Communication mit selben nöthig hatten) eine general-Vollmacht unter seiner selbst-eigenen Hand-Unterschrift und Fertigung ertheilen solle. Welche dieselbe

3.) bey jedesmaliger Passirung bey denen Linien-Thören von denen allda aufgestellten Commissarien præsentiren lassen müsten/ dargegen selbe unaufgehalten ein- und wieder zuruck gelassen/ mithin also passirt und repassirt worden: Sie Jäger aber müsten sothane Vollmacht/ und das beschehene Præsentatum bey jedesmaliger Erscheinung dem Fürstlichen Herzn Oberst-Jägermeister vorzeigen: Worbey jedoch

4.) in mehr-erwehnter Vollmacht der Jägerey/ihre Weiber und Bediente nicht mit eingeschlossen/ sondern der bisherigen Ordnung gemäß/ ausgeschlossen blieben/ und also der ihren Ehe-Männern ertheilten Vollmacht sich keineswegs gebrauchen dörften/ mithin/ wann selbe die Communication mit der Stadt haben wolten/ sie die gewöhnliche Obrigkeitliche Attestata nehmen/ vorzeigen/ oder ohne diese zuruck bleiben müsten. Beynebens

5.) ware ein jedweder Jäger schuldig und gehalten/ diese habende Vollmacht nicht zu mißbrauchen/ und ohne würckliche Dienst-Angelegenheit nicht in die Stadt zu kommen/ auch des Hereingehens/ wann die leidige Kranckheit in dem Ort mercklich überhand genommen/ oder wol gar in das Haus/ worinnen er wohnhaft/ oder aber in der nächst daran gelegenen Behausung eingeschlichen/ sich also gewiß zu enthalten/ und es ungesaumt anzuzeigen/ als im widrigen er in ein- und anderen Fall seines Diensts verlustiget seyn solte: Zu welchem Ende

6.) die

6.) die bey denen Linien-Thören bestellte Einlaß-Commissarien ein besonderes Prothocoll zu führen hatten / in welches sie / nebst der an mehr-gemeldte Vollmachten beschehene Præsentirung / auch die Namen deren hereingehenden Jäger / und die Zeit absonderlich aufzeichneten / damit man jedesmal sehen / und mit dem Fürstlichen Herrn Obersten und Land-Jägermeistern sich vernehmen könte / ob dieser oder jener Jäger in seines Diensts Angelegenheit in der Stadt etwas zu verrichten gehabt / oder ob dessen so oft benöthiget gewesen seye? Und weilen auch

7.) bey anhaltender Bannisirung derer Dorfschafften Hieteldorf / Weidlings-Au / Laab / Möllersdorf und Purckerstorf ꝛc. von denen Fuhr-Leuten sowol aus denen Kayserlichen Waldungen / als von denen Röchen / der meiste Theil des zu denen Kayserl. Hofstädten / Hof-Kriegs-Rath / Regierung / Cammer / Cantzleyen und Buchhaltereyen benöthigten Brenn-Holtzes sonsten geliefert werden müste / wegen verhandenen schlechten Vorrath / und unzulänglichen Zügen / deren andern Dorfschaften aber ein ohnfehlbarer und grösserer Abgang in kurtzer Zeit zu besorgen: nebstbey aber auch die Ausschliessung sowohl deren jetzt-benannten / als anderer durch die Infection verunglückten Oerter / von aller Gemeinschaft mit der Stadt Wienn und deren Vor-Städten / zu geschwinderer Dämpffung dieses Ubels unumgänglich vonnöthen / und darauf auch auf das allergenaueste zu halten; und ungeacht dessen doch der besorgliche Abgang des Brenn-Holtzes beyzeiten abzuwenden ware; so wurde zu dessen Abhelffung / wie auch Vorbiegung aller verdächtiger Communication, und Vermischung von der Hochlöbl. N. De. Regierung / mit dero Wald-Amts-Administration, die Sache überlegt / und das beste und thunlichste Mittel zu seyn befunden.

Wie / und auf was Weiß es mit Hereinbringung des benöthigten Brenn-Holtzes / aus denen Kays. Waldungen gehalten worden.

1.) Das alles zu dem Kayserl. Holtz-Stadel gewidmete Brenn-Holtz zu dem Schönbrunner / und keinem anderen Linien-Thor geführet:

2.) Von der N. De. Wald-Amts-Administration zwey eigene Uber-Reiter zu jetzt-gedachtem Linien-Thor bestellt: und diese

3.) von der in Contagions-Sachen angeordnet-subordinirten Commission in eydliche Pflicht genommen; so dann

4.) die bey mehr-gedachtem Linien-Thor befindliche Commissarien dahin angewiesen werden sollen / daß sie bedeutes aus denen Kayserl. Waldungen kommendes / und in dem Kayserl. Holtz-Stadel gehöriges Brenn-Holtz / ohne machenden Unterschied / ob dasselbe durch Fuhr-Leut aus gesunden / oder ungesund- und bannisirten Orten gelifert werde / gegen Vorweisung eigener von mehr-ermeldter Wald-Amts-Administration selben ertheilten Attestation oder Zettel / daß es nemlichen ein in dem Kayserl. Holtz-Stadel zuführendes Holtz seye / ungehindert ein- und passiren lassen solten; Vorerwehnten Uber-Reitern aber wurde

5.) anbefohlen / daß sie bey jedesmaliger Ankunft derley Holtz-Fuhren / welche in dem Kayserl. Holtz-Stadel gehörig / und mit jetzt-gedachten Zetteln versehen / sich einfinden / dieselbe bis zu den Holtz-Stadel begleiten / und bis das Holtz abgeladen / und die Fütterung des Viehes / wie auch der Fuhrleut ihre etwann obhabende Verrichtung beschehen / abwarten; sodann die Fuhren wiederum zuruck bis zu dem Einlaß-Linien-Thor begleiten: inzwischen aber ihnen Fuhrleuten von dem Holtz-Stadel hinweg und weiters / oder in ein Hauß zu gehen / keineswegs zulassen: ingleichen so wohl bey der Herein- als Zuruckfuhr in denen Vorstädten mit anderen Leuten die gering-

ste Gemeinschaft nicht gestatten / sondern jederzeit bey ihren Wagen auf freyer Strassen zu verbleiben anhalten solten / welches alles auch gebührend vollzogen / und dem hohen Befehl gemäß die Commissarien bey dem Einlaß-Linien-Thor wegen alles dessen sattsam informiret / und die von der N. Oe. Wald-Amts-Administration angenommener zwey Uberreiter der subordinirten Commission, zu Ablegung des Juraments gestellt worden / welche auch ihr Amt mit genauer Observirung dieser Holtz-Bauern / und keine dergleichen Holtz-Fuhr ohne jetzt-vorgeschriebener Begleitung passiren und repassiren zu lassen / beobachtet haben / wodurch also nicht allein der zu beförchten gehabter Gefahr / sondern auch dem besorgten Brenn-Holtz Mangel sicher / und beyzeiten vorgebogen worden.

Von gleicher / wo nicht gröſſerer Nothwendigkeit waren die Anstalten und Verordnungen wegen Zufuhr und Liefferung deren *Victualien*.

Und damit die Stadt Wienn an denen benöthigten Lebens-Mitteln kein Mangel und Noth zu leyden hätte / so ware dieserwegen auf Mittel und Weeg zu gedencken / wie die aus dem Königreich Böheim / Schlesien und Mähren verhofte Victualien am füglichsten / auch auf was Weiß / und wann? übernommen werden könten; es vermeinten aber erst-gedachte Länder / daß diese Victualien-Lieferung nach Oesterreich ihren Inwohnern / wegen der allda grassirend-ansteckenden Kranckheiten nicht wohl und füglich zugemuthet werden könte: Derohalben Ihro Kayserlichen und Königlichen Majestät das Königliche Tribunal in Mähren allerunterthänigst die Sache vorgestellet / und um folgende Einrichtung gebetten: daß

Wie es mit Hereinbringung deren Victualien aus dem Königreich Böheim / Schlesien und Mähren gehalten worden.

1.) dergleichen Victualien-Zufuhr nicht weiter als biß auf das freye Feld hinter Nicolspurg und Kallendorf / in dem Oesterreichischen Territorio, unweit denen Mährischen Gränitzen / verstattet werden möchte: Worauf auch

2.) Die an beeden diesen Oertern angesetzte Pest-Commissarien desto füglicher die behörige genaue Obsicht tragen könten; und zwar mit folgender Obsorg / daß

3.) zuforderist die Contrahenten oder handlende Partheyen / jedesmal auf ein solche Weite / als sie sich laut schreyend hören / und vernehmen könten / von einander entfernet bleiben / sodann

4.) zwischen ihnen / auf Unkosten derer Oesterreicher / als zu deren Nutzen die Zufuhr geschiehet / ein Feuer angezündet / hernach

5.) um den Wert handlen. Und wann sie

6.) dessen eins worden / das von denen Oesterreichern zu zahlen habende Geld durch den Eßig gereiniget / unweit des Feuers niedergelegt / und wann sie Oesterreicher sodann sich wiederum von dem Ort / wo das Geld nidergelegt worden / entfernet / solches Geld von dem Verkauffer abgeholet / dargegen das verkaufte Gut dahin gelegt / und

7.) sonsten alles dasjenige beobachtet werden solte / was mit der Zeit zu einer mehreren Vorsichtigkeit nutzbar / und tauglich zu thun erachtet werden möchte.

Welcher des Königl. Mährischen Tribunals-Vorschlag wegen gemeldter Zufuhr deren Victualien / und Erhaltung des Marggrafthums Mährens / von aller besorgenden Infections-Gefahr / gar nothwendig zu seyn befunden / und dahero auch auf vorgedachte Ort und Weiß vollzogen worden ist.

Auch

Auch wurde dem Kayserl. Zuschrader / welche die Kayserl. Höfe mit benöthigten Fleisch zu versehen hatte / auf sein allerunterthänigstes Anlangen ein offentlicher Paß ertheilet / vermög welchen er seine Leuth biß an die Steyerische Gränitzen abschicken dörfte / um alldort von denen jenigen / das vorrathig zusammen gekaufte Viehe zu übernehmen / und anhero zu bringen.

Paß-Ertheilung für dem Kayserl. Zuschrader / zu Hereinbringung des in denen Steyerischen Gränitzen bereits erkauften Viehes.

Was aber die zur täglicher Nahrung und Nothdurft bedürftige Feilschaften anbelangte / so verbliebe zwar denen umliegenden Dorfschaften und Gemeinden die freye Gemeinschaft / Handel und Wandel einmal für allemal / und anjetzo wie vor / untersaget; um aber dem armen und betrangten Land-Mann den Nutzen und Gewinn seiner täglichen Nahrung nicht gäntzlich zu benehmen / und anbey die Stadt auch in diesen Sachen keinen Abgang leiden zu lassen: so wurde veranstaltet / daß

Wie es mit denen zur täglichen Nahrung bedürftigen Feilschaften gehalten worden.

1.) bey denen Nußdorffer- und Maria-Hülffer Linien-Thören ausserhalb denenselben ordentliche Schrancken aufgerichtet: allda

2.) unter der Obsicht eigener hierzu bestellter Marckt-Commissarien / und Beyhülf dasiger Linien-Wacht / mit behöriger Obsorg / auch gewisser Entfernung des Orts gekauft und verkauft: und also

3.) das Feilhaben bey allen übrigen Linien-Thören völlig eingestellt / und solchergestalt die in denen Patenten vorgesehene Übernehmung ohne gefährliche Gemeinschaft / und mit Beobachtung der in derley Fällen nothwendigen Vorsichtigkeit gepflogen worden.

Wie zumalen nun dieses Übel / ungeacht aller gemachten Anstalten / gleichwolen von Tag zu Tag sich weiter außzubreiten geschienen / haben Se. Kayserl. und Königl. Catholische Majestät gleich sein Glorwürdigster Herr Vatter Leopoldus Primus Mild-seeligster Gedächtnus / Anno 1679. eben in allhier starck grassirten Pest gethan / und die grosse Saulen auf dem Graben / zu Ehren der allerheiligsten Dreyfaltigkeit / errichten lassen / darbey so viel verlobet und gestifftet / daß alle Sonntag von der St. Peters-Kirchen ausgegangen / in Beysein eines Priesters die Litaney von der allerheiligsten Dreyfaltigkeit nach Vesper-Zeit allda musicaliter abgesungen / und von dem Priester die gewöhnliche Collecten / zur ewigen Danckſagung der dazumahl gnädiglich abgewenden Pest / mit grossem Zulauf des Volcks / gebettet werden / sich zu GOtt gewendet / und eine Kirchen zu Ehren des Heil. Caroli Borromæi, als eines sonders grossen Patrons der Pest / von Grund aus erbauen zu lassen verlobet / zu dem Ende Höchst-gemeldte Se. Kayesrl. Majestät den 11. Novembr. dieses Jahrs allergnädigst verordnet haben / daß in der Haubt-Kirchen zu St. Stephan frühe Morgens ein Glocken-Zeichen gegeben werden / auf welches alle Zunften der gesamten Burgerschaft / der Clerus, die nachgesetzte Gerichts-Stellen bey denen P. P. Barnabiten in der Kayserl. Pfarr-Kirchen ad S. Michaëlem zusammen kommen / und von daraus nacher St. Stephan andächtig bettend / processionaliter vorausgehen sollen / wornach höchst-gedacht Se. Kayserl. Majestät / die gesamte Hof-Statt / das gantze Ministerium gleichfalls nach vorgedachter Pfarr-Kirchen zu St. Michaël kommen / allda die heiligen Reliquien S. Caroli Borromæi, in Begleitung des Fürstlichen Herrn Ordinarii, nacher St. Stephan von denen Barnabiten tragen lassen. Als nun Se. Kayserl. Majestät in mehr-gedachter Metropolitan-Kirchen ad St. Stephanum ankommen / haben Allerhöchst dieselbe allda vor dem Hoh-Altar flexis genibus mit gröster Andacht / in conspectu totius populi hiebeygehendes Votum abgelegt / und folgends dem weitern GOttes-Dienst abgewartet.

In Nomine
Unius DEI Omnipotentis
Patris, & Filii, & Spiritus Sancti.

SUmme, incomprehensibilis, Juste, longanimis, & multum misericors DEUS, Ego CAROLUS ad hujus Basilicæ Principem aram coram Divina Majestate Tua genibus provolutus, Servus tuus agnosco, & confiteor coram Te hodiè, quia Ego, & populus meus peccavimus Tibi; Sic, ut aggravante manu tuâ super nos facta sit confusio mortis, & terror in circuitu; quæ interdum hujusmodi plagâ admoniti deprecamur faciem tuam de peccatis nostris, recordatus es misericordiæ tuæ in eo, quod percutis, & sanas; deducis ad portas mortis, & reducis; in cujus tam benignæ voluntatis tuæ agnitione. Tibi Dominatori vitæ præprimis devotâ mente gratias ago; simulque omnimodis spero, ut Tu DEUS salutis nobis unicè sperantibus in Te & futurus sis Clypeus contrà Sagittas mortis, & daturus sis cum vita integram sanitatem per terminos Terræ nostræ. Quem in finem pro Me, Domo, Regnis, ac Provinciis meis promitto, & voveo ad majus incrementum quà magnificæ gloriæ tuæ, quà sanctissimæ fidei nostræ, sub tiulo S. CAROLI BORROMÆI novum Templum extructum, mediaque, & curam adhibitum iri; ut in eo, cultu, rituque perpetuo, ad intentionem pro avertenda peste à quibuslibet terris Dominii Austriaci, quotidiè populo per æris Campani Signum accito, missa privata; & feriâ quintâ quot hebdomadis cantata celebretur; præter quinque decades Rosarii, & Litanias lauretanas eandem feriam post meridiem recitandas.

tandas. Porrò ſicut Me, meosque tam Succeſſores, quam Provinciarum ordines ante Te, DEUM Majeſtatis, hujus voti placabilis, reum & reos, conſtituo, in publicam ſupplicationem, deprecationem offenſionis, obſecrationem, poſtulationem, & gratiarum actionem pro omnibus; ſic per JESU CHRISTI Redemptoris & Auctoris vitæ merita infinita, & copioſa Matris Virginis MARIÆ immaculatè conceptæ, Sanctorum Joſephi, Stephani Regis, Emerici, Wenceslai, Adalberti, Viti, Januarii, Leopoldi, Colomanni, Maximiliani Floriani, Ægidii, Domitiani, Cyrilli, Methodii, Caſſiani, Vigilii, Hermagoræ, Fortunati, Achatii, Quirini, Modeſti, Eliſabethæ, Hedvigis, Thereſiæ, Roſæ, Roſaliæ, aliorumque Divorum Tutelarium, cum omni humilitate ſuppliciter, & obnixè rogo; tum, ut hæc Voti, & obſequii mei oblatio ſit, & fiat accepta apud Te DEUM, & Dominum noſtrum, tum, ut monumentum votivi illius Templi, & Sanctuarii, cujus Lapides, nobis etiam tacentibus clamabunt, & annunciabunt laudem tuam, de excelſo Cælorum habitaculo reſpicias, velut ſignum fœderis inter Te & nos tuomet auſpicio icti, ut Tu DEUS magne in bonitate tua magna memor ſis noſtri, & nos mandatorum, judiciorum operum, & mirabilium tuorum memores, ſublato timore malorum, gladii, famis, peſtis. Videamus non minus ſalvatas reliquias Domûs meæ, quam & aliàs repletum in bonis deſiderium noſtrum, in abundantia benedictionis tuæ in omni populo meo, in ævum, id quod ità opto, precor, & ſpero.

CAROLVS SOLENNIS PROMISSI REVS DEO.

Viennæ XI. Calendas Novembris.

Imò.

A. *Tob. 3. v. 24.*	B. *Jerem. 32. v. 19.*	C. *Joan. 17. v. 25.*
D. *Esdr. 9. v. 17.*	E. *Psalm. 111. v. 4.*	F. *2. Paralip. 6. v. 13.*
G. *Matth. 17. v. 14.*	H. *2. Reg. 19. v. 20.*	I. *Gen. 41. v. 9.*
K. *2. Esdr. 1. v. 6.*	L. *Exod. 9. v. 27.*	M. *Judic. 10. v. 10.*
N. *1. Reg. 5. v. 6.*	O. *Ibidem.*	P. *Jerem. 20. v. 10.*
Q. *1. Reg. 5. v. 7.*	R. *2. Macchab. 9. v. 11.*	S. *Psalm. 118. v. 58.*
T. *2. Macchab. 7. v. 32.*	U. *Psalm. 97. v. 3.*	W. *Deuteron. 32. v. 39.*
X. *Sapient. 16. v. 13.*	Y. *Psalm. 68. v. 17.*	Z. *ad Coloss. 1. v. 9.*

2dò.

A. *Eccli. 23. v. 1.*	B. *Exodi 35. v. 21.*	C. *1. Corinth. 1. v. 4.*
D. *Psalm. 87. v. 1.*	E. *Prov. 30. v. 5.*	F. *Prov. 26. v. 18.*
G. *Actor. 3. v. 16.*	H. *Prov. 30. v. 4.*	I. *2. Petr. 1. v. 17.*
K. *Judæ. v. 20.*	L. *Levit. 28. v. 3.*	M. *Psalm. 28. v. 3.*
N. *Prov. 15. v. 8.*	O. *Num. 30. v. 4. & 8.*	P. *2. Macchab. 3. v. 18.*
Q. *Eccli. 34. v. 20.*	R. *ad Ephes. 6. v. 18.*	S. *Psalm. 118. v. 170.*
T. *1. Timoth. 2. v. 1.*	U. *Matth. 1. v. 1.*	W. *Thren. 3. v. 58.*
X. *Actor. 3. v. 15.*	Y. *Actor. 20. v. 19.*	Z. *Deut. 9. v. 25.*

3tiò.

A. *1 Reg. 20. v. 28.*	B. *Num. 29. v. 39.*	C. *ad Rom. 15. v. 31.*
D. *Ezech. 41. v. 23.*	E. *Luc. 19. v. 40.*	F. *Psalm. 78. v. 13.*
G. *Deut. 26. v. 15.*	H. *Gen. 9. v. 12.*	I. *Gen. 17. v. 11.*
K. *Dan. 2. v. 45.*	L. *2. Esdr. 9. v. 25.*	M. *Psalm. 113. v. 12.*
N. *Psalm. 102. v. 18.*	O. *Psalm. 118. v. 52.*	P. *1. Esdr. 3. v. 8.*
Q. *Psalm. 76. v. 12.*	R. *Prov. 1. v. 33.*	S. *Jerem. 32. v. 24.*
T. *Judic. 5. v. 13.*	U. *Psalm. 102. v. 5.*	W. *ad Rom. 15. v. 29.*
X. *Judic. 14. v. 3.*	Y. *Eccli. 41. v. 16.*	Z. *Num. 30. v. 13.*

Worauf dann bald berathschlaget worden / in was Gegend und Ort sothane Kirchen am bequemsten angelegt werden solle. Und da man hierzu bereits vor dem Cärntner-Thor einen erhobenen Ort erkieset / hat man alsobald die Fundamenta auszugraben / den Bau zu führen angefangen / und ist der Grund-Stein mit nachgesetzter Inschrift gelegt worden.

Inscri-

Templum S. CAROLI BORROMÆI, ceu Patroni adversus luem epidemicam ex voto extru curant Augustiſs. Imp. Carolus VI. Aº.1715.

Die Kirche St. Caroli Borromaei, als eines Patroni wider die Pest, würde von Keyser Carolo VI. als ein Gelübd vor dem Karndtner Thor zu bauen angefangen, und A°. 1715. d. 5. Febr. der erste Stein darzu gelegt.

Hieron. Sperling sculpsit

Inscriptio incisa in Lamiam æream, primo Lapidi impositam, unà cum exemplari Voti Cæsarei, Numismatis, ex auro, & argento, oleo S., cera benedicta, & imaginibus Sanctissimæ Trinitatis, Beatæ Virginis, S. Josephi, aliorúmque Divorum Tutelarium.

QUod, sedente Clemente XI. CAROLUS VI. Imperator, Fortitudine & Constantiâ immotus, motus pietate, Suô, Domûs, & Provinciarum nomine, in (*a*) peste contraxit.

CONCEPTI VOTI DEBITVM

Ut uni (*b*) DEO, Auctori (*c*) Salutis ritè (*d*) completum persolveret,

INTVLIT IN (*e*) FVNDAMENTA ISTA BASILICÆ.

SANCTI CAROLI BORROMÆI,

Pro Francisco Viennensi Episcopo à Ladislao Nitriensi benedictum,

Primarium (*f*) lapidem; super quem erunt (*g*) oculi Domini;
Et nostri (*h*) plagâ ad Dominum, ne ultrà accidat (*i*) nobis pestis,
Cohibitâ (*k*) plagâ ad terminum positum hoc terminali lapide;
Idem erit ægris, Urbibus, afflictis (*l*) populis lapis (*m*) adjutorii:
Ad eundem sola mors pedem (*n*) offendet, confractis vasis (*o*) mortis;
Austria super eum statuet (*p*) solium Religione firmatum:
Ipse lydii lapidis instar probabit aurum (*q*) templi devotionem;
Vocalis in gloriam (*r*) & laudem DEI clamabit, (*s*) si alii tacuerint;
Erit nobis in (*t*) testimonium Cœli vitia corrigi, nostris correctis;
Qui translati sumus (*u*) de morte ad vitam.
Ut metu mortis (*w*) secundæ peccatis mortui (*x*) justitiæ vivamus,
Tanquam lapides vivi superædificati (*y*) lapidi vivo, Christo,
In quo omnis ædificatio constructa (*z*) crescit in templum sanctum.

Viennæ ad Viennam intrà primum ab Urbe lapidem.

Pridie nonas Februarias Anno M. DCC. XVI.

(a) *Jer. 27. v. 8.* (b) *Eph. 4. v. 6.* (c) *Heb. 2. v. 10.*
(d) *2. par. 35. v. 16.* (e) *Jer. 51. v. 26.* (f) *Zach. 4. v. 7.*
(g) *Zach. 3. v. 9. & 4. v. 10.* (h) *Psalm. 122. v. 2.* (i) *Exod. 5. v. 3.*
(k) *2. Reg. 44. v. 25.* (l) *Psalm. 43. v. 3.* (m) *1. Reg. 7. v. 12.*
(n) *Luc. 4. v. 11.* (o) *Psal. 7. v. 14.* (p) *Jerem. 43. v. 10.*
(q) *Matth. 23. v. 16.* (r) *Philipp. 1. v. 11.* (s) *Luc. 19. v. 40.*
(t) *Josue. 24. v. 27.* (u) *1. Joan. 3. v. 14.* (w) *Apoc. 21. v. 8.*
(x) *1. Petr. 2. v. 24.* (y) *1. Petr. 2. v. 4. & 5.* (z) *Eph. 2. v. 21.*

Beschreibung der Medaille.

Welche zu den Denck-Pfennigen gewidmet/ und in den Stein gelegt worden.

DJese Medaille ist zum Unterschied der schlechten vorhergehenden in einem Palmen-Krantz / nach Art der Römischen / so in einem Krantz von Eychen Laub gefasset gewesen; (die Palmen schicken sich auf die Ehre/ welche die Kirche GOtt in seinen Heiligen gibt) auf der einen Seiten ist die Bildnus mit dem Titul / auf der andern Seiten aber stehen die Worte:

D. O. M.
Ob Cives.
In peste servatos
D. Carolo Bor.
Basilicæ pr. Lap.
Ex Voto Pos.
M. DCC. XVI.

Der allgemeine Gottes-Dienst wurde in denen Kirchen stets fortgesetzt.

Einstellung deren Predigen in denen Kirchen/ werden auf öffentlichen Platz gehalten.

Immittels ist man gleichwohlen mit dem weiteren für nöthig befundenen Veranstaltungen fortgefahren/ und zwar/ was die Kirchen und Gottes-Häuser anbelangte/ wurde diese die gantze Zeit währender Contagion-über nicht gesperret/ auch wartete man dem allgemeinen Gottes-Dienst ohne Unterschied ab/ ausgenommen/ daß die gewöhnliche Sonn- und Feyertags-Predigen in denen Kirchen eingestellt/ und solche auf öffentlichen Platz bey denen Saulen/ als auf dem Hof/ bey der unbefleckten Empfängnus MARIÆ, auf dem Graben/ bey der Heiligen Dreyfaltigkeit/ und auf dem hohen Marckt/ bey St. Josephs- und Mariä-Vermählung so lang ꝛc. gehalten wurden/ biß selbe bey Nachlassung des Ubels wiederum in denen Kirchen/ und zwar um sechs Uhr eine Frühe-Predig/ und dann eine andere um zehen Uhr zu halten seynd erlaubt worden.

Wie es mit denen öffentlichen Processionen/ und Wallfahrten gehalten worden.

Die Processiones und Wallfahrten/ wurden um den Zulauff der Leuthe zu verhinderen/ meistentheils eingestellt: und in der damahligen Corporis Christi Procession wurden die Zunften ausgelassen/ und dörfte deroselben niemand beywohnen als die Clerisey en/ Universität/ und der Stadt-Magistrat: auch blieben selbigen Tag die Stadt-Thöre frühe/ und währender Processions-Zeit gesperret/ um hiervon die Vor-Städter gäntzlichen auszuschliessen: nach vollendter Procession dörften die Clerisey en nicht/ wie anderemal in der St. Stephans-Dom-Kirchen warten/ sonderen müsten sich gleich darauf nach Hauß begeben. Auch wurde verordnet/ daß von denen dreyen Pfarrern in der Stadt die Vor-Städte nicht mehr solten versehen werden/ sonderen es müste eine jede von gedachten Pfarr-Kirchen in denen Vor-Städten einen eigenen ausgesetzten Geistlichen in einer abgesönderter Wohnung für die an der Seuche erkranckte Persohnen halten/

ten / welche jedoch denenselben die heilige Sacramenta nicht offentlich/ sonderen heimlich administrirten: aus denen Clöstern hatte kein Geistlicher: ob er auch schon beruffen wurde: die Erlaubnus zu einem Krancken zu gehen / bevor ihme nicht von dem Medico, oder Krancken-Beschauer ein Attestatum, daß ein solcher Patient an einer unverdächtigen Kranckheit darnieder liege / vorgewiesen worden. Auch wurde denen Fratribus Misericordiæ nicht verstattet / einen mit Petetschen / oder anderer hitzigen Kranckheit behaften Menschen anzunehmen.

Keinen Ordens-Geistlichen ware erlaubt/ ohne Attestation eines Medici, oder Beschauers/ zu einem Krancken zu gehen.

Die auf die Gassen gehende Gruften-Fenster wurden vermauret / und das Meßlesen darinnen verbotten / welches insonderheit in dem Jungfrauen-Closter bey St. Lorentz beschehen. Alle Schulen aber / so wohl Teutsch / als Lateinisch / in der Stadt und in denen Vor-Städten / wurden biß auf weitere Verordnung eingestellt / und gesperret: derowegen an die allhiesige Universität / dem Rectorem des Kayserl. Collegii Societatis JESU: wie auch an die P. P. Piarum Scholarum, und das Convent ad S. Ursulam, dann an dem Rectorem der Burgerlichen Schulen / und an die in denen Frey-Häusern ausser der Stadt bestellte Schulmeister / die Verordnung wegen Einstell- und Sperrung der Schulen ergangen ist: desgleichen auch die Gesundheits-Direction in denen Vor-Städten auf ihren Gründen/ und in der Stadt veranstaltet hatte/ welches alles auch auf das genaueste beobachtet worden ist:

Gruften-Fenster / so auf die Gassen gehen/ werden vermauret

Sperrung der Schulen in- und vor der Stadt.

Medicinische Facultät / Medici, Chyrurgi, Apothecker.

DJe Medicinische Facultät deutete auf einer Hochlöbl. N. De. Regierung ergangene Verordnung denen gesammten Medicis an:

1.) Daß keiner bey Verlust seiner Praxin von hier zu entweichen sich unterstehen solte. Gleichfalls

2.) befehlete sie denenselben / daß sie ihne Patienten gleich bey dem ersten Zutritt und Besuchung/ zu Empfahung deren heiligen Sacramenten anmahnen solten. Auch

3.) liesse sie öfters die / sonderlich in denen Vor-Städten befindliche Apothecken visitiren / ob selbe mit brauchbahren Mittlen sattsam versehen wären / absonderlich / weilen denen im Land herumstreiffenden Marckt-Schreyern / und Artzten/ 2c. ihne theils verdorbene / theils gar falsch befundene Medicin zum Verkauff ferners herumzutragen gäntzlichen verbotten worden; denen sammentlichen Apotheckern aber / sowohl in- als vor der Stadt/ ware vorhin schon anbefohlen / daß sie ihre Apothecken geschlossen halten / und die Leuth nicht einlassen / sonderen ihnen bey der Thür durch ein Fenster die verlangende Medicin hinaus geben solten:

4.) Stellete die Medicinische Facultät denen gesammten Medicis frey/ ob sie sich/ um den Kranckheits-Zustand recht zu erforschen/ auch gar in das Lazaret hinein begeben wolten / und daß sie hernach mit geringer Contumaz wiederum in die Stadt gelassen werden solten:

5.) Ordnete sie auf vorgedachten hohen Regierungs-Befehl etwelche von ihren Mit-Gliedern ab/ welche sich hinaus zum Lazaret verfügten/ allda in Gegenwart/ und unter Direction des Gesundheit-Raths/ einige Patienten / in geringer Distanz, examinirten/ und über den Kranckheits-

Zustand / auch mit was für einer Cur / und Medicin demselben könne abgeholffen werden / mit denen ausgesetzten Medicis, &c. sich unterredeten / und solchen der Sachen Entschluß / der Facultät hinterbringeten; welche alsdann aus diesen und über die von denen in dem Lazaret / und Beckenhäusel ausgesetzten Medicis allwochentlich eingeloffene Bericht / und Parere, von dem Zustand der Kranckheit / und die darbey benennte Artzeney-Mittel / ein weiteres Medicinisches Gutachten von der Eigenschaft der Kranckheit / und Ort solche zu curiren verfertigte / und hoch-gedachten Gesundheits-Rath zu Fürkehrung des weiteren übergeben müste.

6.) Liesse erwehnte Facultät durch ihren Decanum die Chyrurgos, Baader / oder sonst in Sachen Verständige vorher examiniren / welche zu Infections-Beschauern bestellt wurden.

Kayserl. Stadt- und Land-Bericht.

Verordnetes Criminal-Judicium in Contagions-Sachen.

DEm Kayserl. Stadt- und Land-Gericht wurde anbefohlen / daß selbes zu Vornehmung der in Contagions-Sachen vorfallenden Criminalien fünff aus ermeldten Stadt-Gericht verordnen solle: allermassen dann auch die Ubertretter deren Kayserl. Patenten / Befehlen und Verordnungen / mit scharffer Bestraffung / auch ewiger Lands-Verweisung angesehen worden.

Advocaten.

Einstellung der Advocatur.

WAnn in einem Hauß / da ein Advocat wohnhaft gewesen / sich etwas contagioses ereignet hat / ist ihme die Advocatur biß zur Zeit der erfolgten Besserung würcklich eingestellt worden.

Viertel-Commissarien.

Benennung deren Viertl-Commissarien in der Stadt.

ZU denen vier Vierteln dieser Stadt waren acht Viertel-Commissarien / als nemlichen drey aus dem Inneren Rath / und fünff aus dem Stadt-Gericht benennet / und aufgestellt / welchen eine genugsame Anzahl subordiniret ware.

Commissarien.

Verrichtung deren Gassen- oder Visitations-Commissarien.

AUf drey / vier / oder fünff Häuser / nachdeme dieselbe groß / oder klein waren / auch viel / oder wenig Inwohnere hatten / wurde ein dergleichen Burgerlicher Gassen- oder Visitations-Commissarius bestellt / und dessen Amt / und Verrichtung ware

1.) alltäglichen Vor- und Nachmittag in seinem Antheile von Hauß / zu Hauß / bey dem Hauß-Eigenthumer / oder in Abwesenheit dessen / bey dem / so die Obsicht über das Hauß hatte / sich anzufragen: ob ein Krancker sich darinnen befinde? und dem Befund dessen also gleich der Gesundheits-Direction, zu Fürkehrung des weiteren zu hinterbringen;

2.) Auf die anbefohlene Sauberkeit der Gassen / und Häuser obacht zu haben. Und

3.) die Eltern zu ermahnen / daß sie ihren Kindern nicht gestatten solten / auf der Gassen herum zu lauffen / sondern selbe zu Hauß zubehalten. Und zumahlen der frühzeitigen Anmeldung deren Erkranckten / und Absönderung deren Gesunden / das meiste zu Verhütung fernere Ausbreitung / auch

auch baldiger Dämpfung des Ubels gelegen / so wurden sie / weil es die Wichtigkeit der Sache erforderte / ihrer Pflicht öfters nachdrücklich erinnert.

Die Gassen / wie auch obige Stadt-Commissarien und Abgeordnete / von denen Richtern in denen Vor-Städten / erstatteten gleichfals der Gesundheits-Direction alle Tag des Morgens um 7. Uhr ihre schrift- und mündliche Relation: was nemlichen

1.) den vorhergehenden Tag in ihrem übergebenen Distrikt sich ereignet;

2.) Wie viel Personen in demselben verdächtig erkrancket.

3.) Ob die Erkranckte in die Lazaret / die bey ihnen gewesene Gesunde aber in dem Contumaz-Ort überbracht / und ob

4.) die von den Inficirten gebrauchte Bether / und andere leicht Giftfangende Sachen abgeholet / und

5.) an die verdächtigen Zimmer sowol die Grund-Herrliche / als auch Infections-Sperr angelegt worden?

Welche Relationes sodann von der Gesundheits-Direction gegen die aus dem Lazaret und Becken-Haus täglich einkommende schriftliche Nachrichten gehalten / und also die Warheit untersucht wurde / daß man allen Unterschleif und Nachläßigkeit / samt daher erwachsender Gefahr / beyzeiten verhüten könte.

Commissarien bey denen Circumvallations-Linien / Stadt-Thören / bey denen gewöhnlichen Donau-Anländungen / Schif-Leut und Reisende zu Wasser.

VOn der Gesundheits-Direction wurde denen Commissarien bey denen Circumvallations-Linien / Stadt-Thören / über deren allbereits oben angeführte Instruction, nochmalen gantz gemessen eingebunden / daß sie öfters anbefohlener massen / wie vorhero / also auch jetzt und führohin niemand ohne genugsam- und authentische Attestationen / von dem Land solten herein passiren lassen: Und weilen eine gleiche Sorgfalt wegen der auf dem Wasser ankommenden Leuten vonnöthen ware / damit nicht etwo auch nachtheilige Folgerungen daher entstehen möchten / ja wol gar das etwann nachlassende Ubel einen neuen Zufluß bekommen / und mithin die Gefahr erneuert werden könte; so wurden

1.) bey denen gewöhnlichen Donau-Anländungen eigene Patenten affigirt / des Innhalts: Daß

Was für Obsicht mit denen auf dem Wasser ankommenden Leuten gehalten worden.

2.) die Schif-Leut niemand ohne authentischen Gesundheits-Paß bey schwerer / und nach beschaffenen Umständen / Leib- und Lebens-Straf / in ihre Schif einnehmen; auch

3.) so bald sie allhier anländeten / solches dem zu Beobachtung derer auf dem Wasser hier ankommenden Leuten bestellten Commissario alsogleich andeuten: und

4.) niemand aus dem Schif aussteigen lassen sollen / bevor nicht ermeldter Commissarius sich bey dem Schif eingefunden / und derer anwesenden Fremden bey sich habende Pässe und Attestata untersuchet / unterzeichnet / und vor gültig erkennet hätte; oder da sich der geringste Zweifel an denen Pässen geäussert / solche alsogleich angehalten / vorhero aber die Sache dem Directorio Sanitatis zu fernerer Vorkehr- und Untersuchung angedeutet werden solle: Und dieweilen an genauer Beobachtung derley reisenden

Leuten viel gelegen wäre / und man sonderlich die auf dem Wasser Angekommene / nach etlichen Tagen schon inficirt zu seyn / aus denen täglichen Lazaret-Relationen ersahe ; so wurden obgedachte Einlaß-Commissarien nicht nur öfters ihrer Amts-Pflicht schriftlichen erinnert / sondern auch für obgemeldte Gesundheits-Direction gefordert / und allda wiederum mündlich mit allem Nachdruck und Ernst ermahnet / von denen aus gesunden Orten ankommenden Reisenden jedesmal die gehörige Gesundheits-Fœden abzufordern / und ohne dieselbe niemand den Eingang zu verstatten : Die aus denen in den Bann gethanen Oertern Ankommende aber / entweders mit / oder ohne Attestata , zuruck zu weisen / nicht einzulassen / und darob vestiglich zu halten ; beynebens auch die aus verdächtigen Orten vom Land herein wollende Leute nachdrücklich zu warnen/ daß sie dessen sich nicht unterfangen / noch durch Vorgebung falscher Namen / wie auch / daß sie aus reinen / da sie doch aus inficirten Orten herkommen / weder unter einen andern unwarhaften Vorwandt/in die Stadt oder Vor-Städte einschleichen/und sich dardurch der in denen ofentlichen Patenten vorgesehenen Leib- und Lebens-Straf theilhaftig machen solten: mit der beygefügten Bedrohung / daß / wo sie Commissarien/ in Beobachtung dieser Contagions-Anstalten / solten nachläßig oder untreu befunden werden / man selbe ohne Verzug abstraffen / auch nach Befund der Sachen cassiren / und tauglichere Personen an statt ihrer aufnehmen werde.

Von dem Handels-Stand.

Einstellung des sonst gewöhnlichen Catharinæ-Marckts.

VOn Hochlöbl. N. Oe. Regierung / wurde dem in dreyen Classen bestehenden Handels-Stand durch ein Decret angedeutet : daß / weilen für das Jahr 1713. der sonst gewöhnliche Catharinæ-Marckt allhier eingestellt worden / dieselbe es denen auswärtigen Handels-Leuten zu wissen thun/ und davon Nachricht geben solten.

Von Gastgeben und Wirthen in- und vor der Stadt.

Wie sich die Gastgeben und Wirth in- und vor der Stadt gegen ihren Gästen zu verhalten haben.

WAnn ein Wirths-Haus inficirt worden / so ware auf solches vor allen Dingen / wegen sonst gewöhnlicher Zusammenkunft und Gemeinschaft/ eine sonderliche Obsicht gehalten worden. Allen Gastgeben aber ware anbefohlen:

1.) Nicht viel Gäste zusammen kommen zu lassen / noch selbigen

2.) über 9. Uhr des Abends zu trincken zu geben.

Einstellung der sonst gewöhnlichen Zusammenkunften in denen Handwercks-Herbergen / wie auch bey der Handwercks-Lad.

3.) Wie dann auch dessentwegen alle Herbergen der Handwercker / wie auch

4.) die bey der Lad öfters zu geschehen pflegende grosse Zusammenkunften eingestellt worden.

5.) Denen burgerlichen Gastgeben in der Stadt wurde öfters untersaget/ daß sie / wie sonst gewöhnlich / kein kleines Schlacht-Vieh durch etliche Täg aufbehalten sollen / welches hernach erst solle geschlachtet werden. Vielweniger die verwerfliche Eingeweid / (welche die obschwebende Kranckheits-Gefahr durch ihren unerträglichen Gestanck leicht vergrössern könte) auf die Gassen werffen sollen ; wie dann zu Beobachtung dessen die l. v. Möhrungen öfters visitiret worden seynd.

Von

Von Fleischhackern.

DAs Schlachten in der Stadt ware höchstens verboten.

Die Schlachtung des Viehes in der Stadt ist verboten.

Von denen Haus-Vättern und Inwohnern.

1.) DJe Haus-Vätter müssen ihren Kindern das Herumlauffen auf denen Gassen abstellen / und selbe zu Haus behalten.

Was denen Haus-Vättern gegen ihren Kindern / Gesinde und Haus-Inwohnern zu thun obgelegen.

2.) In ihren Häusern und Wohnungen / sich / so viel nur immer möglich / der Reinigkeit befleissen.

3.) Ihren Angehörigen / Gesinde / und andern ihren Inwohnern verbieten / nicht in die Gegend des allhiesigen Lazarets zu gehen / um etwo ihre darinnen befindliche Verwandte / oder sonst Bekandte zu besuchen / so aber nöthige Angelegenheiten darzu vorfallen solten / so waren sie dessentwegen an die Gesundheits-Direction zu verweisen.

4.) Die Bettler und arme Leut bey schwerer Straf ab- und auszuschaffen / und

5.) die bey ihnen erkranckte Personen alsogleich anzeigen : Oder da inficirte Leute ohne Zettel aus einem Haus in das Lazaret kommen solten / und sie Haus-Vätter es nicht angezeigt / sodann dieselbe nicht mit minderer Straf / als wann sie die Erkranckte ausgestossen hätten / belegt werden sollen / wie auch / wenn Todte in Häusern gefunden / und als Krancke / der Ordnung nach / zuvor nicht angezeigt worden wären / sie eben dergleichen Bestraffung zu erwarten haben sollen.

Von dem Befelchshaber über die allgemeine Sessel-Trager.

DIesen wurde durch ein Decret der Befehl ertheilet / niemand Krancken / was Standts und Würde der auch immer seyn möchte / in einem Sessel tragen zu lassen.

Denen allgemeinen aufgestellten Sessel-Tragern allhier / ware nicht erlaubt / eine inficirt- und krancke Person zu tragen.

Von denen Zuträgern für die Eingesperzte / und welche sich in Häusern curiren liessen.

1.) DJese Zuträger wurden eydlich verpflichtet / diese ihnen verliehene Zuträger-Stelle nicht hinläßig / sondern mit all-möglichen Fleiß zu versehen.

Pflicht und Amt deren Zuträger für die eingesperzte Personen.

2.) Denen eingesperzten Partheyen alles Benöthigte / und von ihnen Zuträgern Verlangte / schleunig und ohne Verzug zu überbringen / und

3.) von dem zu Erkauffung erwehnter Nothdurften empfangenen Geld nicht das geringste zu veruntreuen : Gleichergestalten wurden auch die Zuträger für die Lazaret-Beamte / und Krancke daselbst in eydliche Pflicht genommen / und müssen angeloben

Pflicht deren Zuträger in dem Lazaret.

1.) diesem ihren aufgetragenen Amt mit allem Fleiß vorzustehen /

2.) alles in das Lazaret Benöthigte ohne Abgang getreulich zu überbringen.

3.) Von dem zu Einkauffung der erforderlichen Sachen empfangenen Geld nicht das geringste zu veruntreuen.

4.) Denen Krancken nur das Bedürftige und Erlaubte / hingegen

5.) nichts von schädlichen Speisen und Getränken zuzutragen : und

6.) alle weitere Befehle derer Lazaret-Officianten/ willig und getreu bey Leib- und Lebens-Straf/ und wie sie es vor GOtt werden verantworten können/ zu vollziehen.

Von denen Medicin-oder Artzeney-Zuträgern für das Lazaret.

Was denen Medicin- oder Artzeney-Zuträgern für das Lazaret zu thun obgelegen.

Diese waren eydlich verbunden/ sich

1.) in ihrem Dienst nicht saumseelig/ sondern jederzeit fleißig und eifrig zu erzeigen.

2.) In ihren Verrichtungen sich weder auf dem Weeg noch anderwerts aufzuhalten/ sondern

3.) alles dasjenige/ was ihnen herbey zu tragen anvertraut worden/ schleunig zu überbringen/ hiervon aber

4.) bey schwerer Leib- und Lebens-Straf nicht das geringste zu veruntreuen oder auch zu verwahrlosen.

Von denen Brief-Tragern.

Verrichtung deren Brief-Tragern.

Diese wurden gleichfals eydlich verpflichtet/

1.) die ihnen anvertraute Brief/ welche sowol von der Obrigkeit/ und andern Contagions-Beamten/ in das Lazaret/ als auch von daher wieder zuruck geschicket worden/ alsobald an die gehörige Oerter zu überliefern/ und bey grosser Straf keinen zu hinterhalten/ noch zu vertuschen;

2.) Alles dasjenige/ was ihnen sonsten würdet anbefohlen werden/ getreulich zu vollziehen.

Von denen Rumor-Soldaten.

Denen Rumor-Soldaten ware die Zusammenkunft mit ihren Weibern in denen Vor-Städten verboten.

Diesen wurde die Zusammenkunft mit ihren Weibern/ welche sich in denen Vor-Städten hin und wieder aufhielten/ gäntzlichen/ und in Schärfe untersaget.

CAPUT III.

Von Einrichtung der sogenannten Spittal-Au für die Bettler/ und andere arme Leut/ wie auch von der Closter-Neuburger-Au.

Ruf/ daß sich die Bettler/ und andere arme Leut beyzeiten in die eingerichte Spittal-Au begeben solten.

Es wurde durch ofentlichen Ruf kundt gemacht/ daß so wohl die in der Stadt/ als in denen Vor-Städten noch befindliche Bettler/ und andere arme Leut/ welche entweder wegen dieser Seuche an ihre Geburts-Oerter nicht abgeschickt werden/ noch sonst zeigen könten/ wie/ und auf was Weiß sie sich/ und die Ihrige zu ernähren vermöchten/ in die zu solchem Ende eingerichte/ und mit Hütten versehene Donau-Insel/ sonsten die Spittal-Au genannt/ sich freywillig/ und bey Zeiten begeben/ und es nicht hiemit auf die Schärfe solten ankommen lassen: Worauf sich von dergleichen Leuten eine zimliche Anzahl eingefunden/ die Wiederspenstige aber durch die Rumor-Soldaten

und

und Wachter / dahin gebracht / und allda samt denen anderen von 13. Aprilis, biß 17. Julii 1714. und also biß zu gäntzlicher Nachlassung der Seuche und Gefahr / nothdürftig verpflegt worden.

Diese grosse Anzahl der Leut aber recht zu versorgen / und alle Unordnungen / nebst der hieraus zu beförchten gehabten Gefahr unter ihnen zu verhüten / wurde bey Zeiten das Nöthige vorgekehrt / auch gewisse sowohl geistliche Vorsteher / als andere Beamte verordnet.

Von Verrichtung deren hierzu bestellten zwey Geistlichen / und zugleich Beicht-Vättern / wie auch Meßner / und Schul-Meister.

Diese müsten in der eigentlich hierzu / und vor jetzo aufgebauten Capellen / so mit einer Uhr und Glocken versehen ware.

1.) Alltäglich den GOttes-Dienst ordentlich halten.

2.) Die gewöhnliche Bett-Stunden wohl beobachten.

3.) Denen gefährlich Erkranckten zusprechen / und beyzeiten ihre Seel versorgen. Und

4.) für die allda befindliche Kinder eine ordentliche Schul halten.

Von Verrichtung des Ober-Vatters.

Diesem ware von der Gesundheits-Direction die Obsicht über dieses Spittal-Au-Weesen anbefohlen und übergeben / mit der Instruction

1.) alltäglich gleich-gedachter Direction die Anzahl der allda befindlichen / und so wohl vorhero allda gewesenen / als neu-angekommenen / oder zugeführten Personen: Dann was etwo zu weiterer Versorgung der Armen / so wohl erwachsenen Personen / als Kindern vonnöthen; wie auch / was sich sonst ereignet / schriftlich und außführlich zu relationiren.

2.) Die einmahl in diese Spittal-Au gebrachte Leut nicht wieder zu entlassen / auch ihnen / daß dieses der Obrigkeitliche Befehl / und Willen seye / anzudeuten / mit Betrohung grosser Straf für diejenigen / welche sich unterfangen wurden durchzugehen.

3.) Denen jenigen / welche erst angekommen / und irgendswo ihre Nothwendigkeiten abholen wolten / solches nur alsdann zu erlauben / wann sie in denen Vor-Städten wohnhaft wären / nichts desto weniger aber ihnen einen Ubergeher mitzugeben / um alles unnöthige Herumlauffen zu verhüten; welche aber in der Stadt wohnhaft waren / diese müsten ihnen das Benöthigte durch ihre Bekandte / und Vertraute zubringen lassen.

4.) Mit fleißiger Obsicht darob zu halten / daß die Leut in denen Hütten nicht unnöthiger Weiß aus-und einlauffeten / sondern / was ihnen obgelegen / arbeiteten.

5.) Auf den in dieser Au sich niedergelassenen Handelsmann / Wirth / Fleischhacker / Beck / Köch / ꝛc. gute Obsicht zu haben / damit durch sie denen Armen keine Unbilligkeit oder Unrecht wiederfahrete.

6. Denen armen schwangeren Weibern vor ihrer Niederkunft acht Tag: nach deroselben aber durch sechs Wochen doppelte Portion reichen zu lassen.

7.) Uber den verbotenen Obst-Verkauf vest zu halten /

8.) die Hütten / so oft es vonnöthen / zu reinigen / und in gehöriger Sauberkeit zu erhalten / anzubefehlen.

9.) Aus dem Stroh- und Holtz-Magazin das Benöthigte auszutheilen / und

10.) wann jemand aus dieser Au inficirter in das Lazaret getragen worden / desselben gebrauchtes Beth-Gewandt und Effecten auf die Seiten bringen / und die übrige Personen absöndern zu lassen. Und da

11.) in dieser Au sich viele Ordinari-Kranckheiten an denen Leuten ansetzten / die Medici aber selbsten die Ursach dessen dem Brunnen- und Donau-Wasser zuschreibeten / so müste der Ober-Vatter solches verbieth n / und aus dieser Au / so viel Personen / als nöthig waren / gegen billiger Bezahlung dahin bestellen; welche sowohl für die Closter-Neuburger-Au / als allhier befindliche Leut das benöthigte Wasser / aus sein Ober-Vatters Brunnen zutragen müssen / und zwar in so lang / biß die Brunnen tieffer gegraben / und ein besseres Wasser gefunden worden.

Von denen Übergehern.

Instruction deren Übergeher.

DEren wurden von dem Löbl. Directorio Sanitatis neun aufgestellt / vier in die Spittal-Au / vier in die Closter-Neuburger-Contumaz-Au / und einer ausser des Gattern: Die erstere achte wurden dahin Eydlichen verpflichtet / sich

1.) nüchtern und mäßig zu verhalten / und das ihnen aufgetragene Amt getreu / und fleißig zu verrichten.

2.) Unter denen darausen sich befindlichen Leuten gute Zucht / Fromigkeit / Andacht / und die erforderliche Ordnung zu erhalten.

3.) Die Geniessung schädlicher Speisen und Getränckten / nicht zu verstatten.

4.) Die bey denen Eingangen mit anderen Leuten pflegende Gemeinschaft zu verhüten.

5.) Auf die verbotene Zusammenkunften in abgelegenen Orten und Wincklen / ein wachsames Aug zu haben.

6.) Die Zusammtrettung der Spittlauer mit denen Contumacisten in der Closter-Neuburger-Au zu verbiethen / und sie bey ihren angewiesenen Hütten zu verbleiben; wie auch

7.) selbige rein / und sauber zu halten / anzutreiben.

8.) Die entweder selbst / oder durch andere wahrgenommene üble Verhaltung / begangene Missethat und Laster / zu Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen.

9.) Die Hütten öfters zu visitiren.

10.) Die Anzahl derer in jedwederer Hütten befindlichen Leuten alltäglich dem Ober-Vatter getreulich anzudeuten / und

11.) die ihnen armen Leuten ausgeworffene zuständige Portion, als für einem Vatter 9. kr. für ein Mutter 8. kr. für den gemeinen Mann 6. kr. für ein Weib 5. kr. dann für ein Kind anfangs zwar 3. hernach aber täglichen 4. Kreutzer / ohne geringste Zuruckhaltung behöriger massen unter sie auszutheilen / und hierinnen niemand zu überfortlen: Der neunte ausser des Gattern bestellte Ubergeher aber / ware täglich zum hin- und wieder schicken / und Gelder aus dem Löbl. Burger-Spittal zu überbringen verordnet.

Von

Von den Krammer/ Wirth/ Becken und Koch.

ALdieweilen man diesen abgesönderten Leuten weder das Ausgehen zu Einholung der benöthigten Victualien / noch auch die Gemeinschaft mit anderen bey Herbeyschaf- und Ubernehmung derley Nothdurften verstatten könte / so wurde die Sach dahin vermittlet / und veranstaltet / daß man gewissen Leuten die Erlaubnuß gabe / sich in dieser Spittal-Au niederzulassen / und dieselbe mit denen benöthigten / und genugsamen Nothwendigkeiten / so diesen auf der Donau zugeführet wurden / zu versehen / daß also ein jeder Armer für sein Tag-Geld seine Lebens-Nothdurft von denenselben in der Nähe haben / und selbst anschaffen könte.

Von dem Krammer in der Spittal-Au.

In diesem Absehen gabe die Gesundheits-Direction einen Krammer die Erlaubnuß / daß er ihme allda auf seine Unkösten eine Hütten könte aufrichten lassen / jedoch mit dem Beding / daß / weil er / darvor kein Bestand-Geld zu geben hatte / er nicht allein gute und gerechte Waaren zu führen / sondern selbe auch um einen wohlfeilen Preiß / als in der Stadt / oder Vor-Stadten / diesen Armen verkauffen solte.

Von dem Wirth in der Spittal-Au.

Von dem Wirth wurde gleichfalls kein Bestand-Geld / noch Tätz / oder Ungeld gefordert / sondern er ware an statt dessen auch gehalten / sich mit guten Wein / und wohlabgelegenen Bier zu versehen / und in einen wohlfeilen Preiß zu geben.

Von dem Becken in der Spittal-Au.

Eine gleiche Bewandnuß hatte es auch mit dem Becken / welchem der gewöhnliche Mehl-Aufschlag nachgelassen wurde / damit er das Brodt gröser / und besser zu backen gehalten wäre / welches Brodt nicht gleich selbigen Tag / da es gebacken worden / sondern erst den folgenden Tag darauf dörfte ausgegeben werden.

Von dem Koch in der Spittal-Au.

Ebenfalls wurde auch der aufgenommene Burgerliche Koch / welcher eine grosse Kuchel mitten in der Hütten gegen der Donau hinaus / nebst einer Wohnung / und Holtz-Hütten hatte / Zinnß-frey gelassen / daß er denen armen Leuten um einen billich- und leidentlichen Preiß / gute und gesunde Speisen kochete / Schweines-Fleisch aber zu verkochen / ware demselben nicht erlaubt.

Obsicht deren Gesundheits-Räthen / daß denen Armen ihr Lebens-Nothdurft wohl gereichet werde.

Damit aber die Armen mit Kost und Tranck wohl verpflegt / und nicht da und dort ein Betrug unterlauffen möchte / so wurden nicht nur von einer Hoch-Löbl. N. Oe. Regierung Gesundheits-Räthe hierinfalls unversehene Proben gemacht / Wein / Brodt und Bier gekostet / oder auf deren Befehl dann und wann durch fremde Personen darvon zur Prob etwas abgeholt / sonderen über dieses auch noch die Armen befragt: Ob sie mit allen zu ihrer Leibs- und Lebens-Unterhaltung gehörigen Nothwendigkeiten wohl versehen würden.

Von dem Beschauer.

Beschauer in der Spittal-Au.

DAmit man auch alsbald gewahr wurde / wann sich unter dieser Mänge Volcks etwann gemeine / oder verdächtige Kranckheiten ereigneten / so ware ein besonderer Beschauer bestellt / welcher / so bald jemand erkranckte / die Beschau vorzunehmen / und zu baldiger Vorkehrung des Benöthigten / den Befund des Zustands anzuzeigen eydlich verpflichtet ware.

Von der Hebamme.

Bestellte Hebamme für die schwangere Weiber so wohl in der Spittal- als auch Closter-Neuburger-Au.

ZUm Trost/ und Beystand der armen schwangeren Weiber/ ware auch eine eigentliche Hebamme bestellt/ welche denen Gebährenden hilfliche Hand leistete.

Von dem Profosen.

Bestraffung deren Ungehorsamen durch den Profosen.

DAmit auch die Widerspenstige und Ungehorsame/ mit ernstlicher Bestraffung angesehen wurden/ ware ein Profoß verhanden/ welcher jene Straf vollzohe/ so sie wegen ihres Verbrechens auszustehen hatten.

Von denen Wachten.

Aufgestellte Wachten/so wohl in der Spittal- als auch Closter-Neuburger-Au/ und deren Verrichtung.

ZU Verwahrung deren Ein- und Ausgängen/ so wohl in dieser Insul Spittal-Au/ als auch Closter-Neuburger-Au/ waren Wachten ausgestellt/ und zwar in der Spittal-Au 1. Leutenant/ 4. Corporalen/ und 18. gemeine Mann: In der Closter-Neuburger-Au aber 1. Corporal/ und 13. Gemeine: und wurden dem Leutenant täglichen 30. einem Corporalen 15. und einem gemeinen Mann 12. kr. nebst denen Lichtern in die Wacht-Stüben von dem Burger-Spittal aus gereichet: Deren Verrichtung ware/ alle Ungelegenheiten/ und Vermischung deren hinaus gebrachten Armen/ theils Burger/ theils anderer armer Inwohner/ und zusammen geklaubten Herrn-losen Gesindels/ wie auch Bettlern/ und anderen Dienst-losen reisenden Handwercks-Leuten abzustellen/ damit die in die Closter-Neuburger-Au gebrachte Contumacisten nicht einer von dem anderen möchte angesteckt werden/ oder diejenige/ welche würcklich inficirt waren/ aus Forcht des Lazarets von dannen entweichen/ und mithin auch andere Oerter/ und Leut anstecken möchten/ wie dann diesen aufgestellten Wachten sonderbar anbefohlen worden/ die Zusammenkunft deren Leuten/ zwischen beeden Auen gäntzlichen abzuschneiden und zu verhüten.

Bey Nachlassung des Ubels ware man auch bedacht/ alle von hieraus besorgliche Stadt- und Lands-gefährliche Nachfolgungen bey diesen Leuthen zu vermeyden; derowegen allda an einen bequemen Ort ein Schnell-Galgen aufgerichtet/ und zugleich allen daselbst befindlichen Personen immittelst biß zur würcklicher Anschlagung deren Patenten durch einen offentlichen Ruf kund gemacht wurde: daß niemand von dannen heimlich durchzugehen/ noch viel weniger seine Kleyder/ und andere schlechte Sachen zu augenscheinlicher Gefahr derenjenigen gesunden Personen/ mit welchen sie hernach ihre Gemeinschaft pflegen wolten/ mit hinweg zu tragen bey Leib- und Lebens-Straf sich unterstehen solten.

Aus beeden Auen heimlich zu entweichen/ ware bey Lebens-Straf verboten.

Von weiterer Verordnung so wohl in der Spittal- als Closter-Neuburger-Au/ und was deme anhängig/ wie auch von dem Rötzerischen Wayfen-Hauß.

3./ 4. und 5. Personen so wohl in der Spittal- als Closter-Neuburger-Au/ ware erlaubt zusamen zu stehen/ und ihre Lebens-Notdurfft zu kochen.

ES wurde auch erlaubt/ daß 3. 4. und 5. Personen zusammen stehen/ und mit einander kochen könten/ worüber auch ein- und andere auf allen Seyten deren Hütten in die Erden bequeme Löcher zu Kuchlen ausgegraben/ und solche theils mit Holtz/ theils mit Wasen ausgemacht/ und darbey gekochet/ wie dann auch die Einrichtung beschehen/ daß auffer des

Gat-

Gattern vor denen Auen täglichen ein solcher Holtz-Marckt von denen Bauers-Leuten theils zugeführt / meistentheils aber zugetragen worden / daß solches öfters wiederum hinweg gebracht / oder auf den anderen Tag hat müssen aufbehalten werden / wie dann auch ein Uberfluß von dem grünen Marckt zugetragen worden.

An Sonn- und Feyertägen wurde auser deren wochentlichen Ordinari-Messen / eine absonderliche H. Meß in der Spittal-Au gelesen.

Es wurde auch anbefohlen / an Sonn- und Feyertägen eine absonderliche heilige Meß in der Spittal-Au zu lesen / welche aber nur von ersten May / biß 10. Junii / 1713. allwo das an dem Donau-Armb auser dem Liechten-Thal liegende Rötzerische Waysen-Hauß eröffnet worden / gedauret hat / folgends aber diese Meß von der Spittal-Au dahin verordnet / und biß zu Aufhebung des Rötzerischen Waysen-Hauß alldorten gehalten worden.

Folgends aber in dem Rötzischen Waisen-Haus.

Weiters ist denen Waysen in gleich-gedachten Hauß neben Reichung täglicher 4. Kreutzer auf 4. und 5. Kinder eine Mutter zugestellt worden / welche täglichen 8. Kreutzer zu verzehren gehabt / darvor sie die Kinder säubern / waschen und butzen / auch für selbe kochen müssen: desgleichen ware auch in diesem Waysen-Hauß ein eigener Vatter gehalten worden / welcher über die Mütter und Kinder wiederum Sorg getragen / damit die Mütter die Kinder nicht etwann verderben lassen / und denenselben die nothwendige Verpflegung um die für jedes Kind täglich ausgeworffene vier Kreutzer recht verschaft werde / für welche Obsicht der bestellte Vatter alle Wochen vier Gulden Besoldung samt der Holtz-Nothdurft von dem Burger-Spittal gehabt hat.

Weitere Vorsehung in dem Rötzischen Waisen-Haus für die Kinder.

Beschaffenheit der Spittal-Au.

Ubrigens befanden sich in der Spittal-Au sieben Hütten / deren jede mit sechs Verschlägen versehen war / auch in einem jeden Verschlag sechs- und dreyßig / auch mehrere Personen wohneten: zwischen der Spittal- und Closter-Neuburger-Au ware ein Wasser-Graben / welcher beede Auen unterscheidete / wie auch ein Steeg / und gegen über ein Schreib-Stuben gestanden / so in die Contumaz verschaffet worden / beschrieben / und folgends von dem Schreiber übernommen / und in die numerirte Contumaz-Hütten überbracht worden / dann ware auch über den Steeg eine Wacht gestanden / damit niemand ohne Passirung und ausgestandene vier Wochen lange Contumaz und gepflogene Beschau entweichen konte.

Gleichheit der Einrichtung / sowol in der Spittal- als Closter-Neuburger-Contumaz-Au.

Sonsten ware die Closter-Neuburger-Contumaz-Au eben auf solche Weiß und Art / wie die Spittal-Au eingerichtet / die Kirchen stunde zu End der Hütten / der Brunn in Mitte deren Hütten / die Garkuchel und Wirthshauß waren etliche Klaffter von denen Hütten entfernet: deren Hütten waren eben so viel / als in der Spittal-Au / nemlichen sieben / welche aber vier- und achtzig Verschläg hatten / auch ware jeder Verschlag mit einem von guten Zieglen / Kalch / und Sand gemachten Camin / Ofen-Fuß / und Rauchfang / wie auch mit Oefen von guten grünen / auch anderen gefärbten Kachelen versehen / daß also die Spittal- und Closter-Neuburger Contumaz-Au schier in allen eine gleiche Einrichtung gehabt hatten.

CAPUT IV.

Von denen eigentlichen Lazaret-Anstalten.

DAmit nun auch jetzund die Einrichtung deren eigentlichen Lazaret-Anstalten wol vorgestellet werden mögen / so ist vonnöthen / daß man vorhero etwas weniges von dem Ort gedencke / allwo sich die obbemeldt- aus Hungarn anhero gekommene Schwäbin / Christina N. als durch welche der erste Saamen der leidigen Seuche anhero gebracht worden / niedergelassen habe. Dieser Ort nun ware ausser der Rossau / nechst an einem Garten und Donau-Arm gelegen / von welchem erst-gedachte Schwäbin mit schwangerm Leib in das allhiesige Burger-Spittal überbracht worden ist ; und nachdem dieselbe allda aus erstem Verdacht einer ansteckenden Seuche bald mit Todt abgienge / auch andere junge Weibs-Personen daselbst nicht allein gefährlich erkranckten / sondern auch ihre Kranckheit sich ebenfals mit geschwinden und urplötzlichen Veränderungen / auf eine bisdaher ungewohnte Weise / mit einem schnellen Todt endigte / wurde solches sodann durch den sogenannten Kirchen-Vatter in gedachtem Spittal / am ersten Advents-Sonntag 1712. einer dessentwegen versammleten Sanitäts-Commission entdecket und angedeutet / welche Commission auch die erste Verordnungen dahin machte / daß man vor allen Dingen diejenige verdächtige Gegend / wo sich erst-gedachte inficirte Schwäbin ausser der Rossau aufgehalten / zu Abhaltung ferneren Unheils / und Erhaltung allgemeiner Sicherheit / eng einschliessen / und sowol dasigen Inwohnern / daß sie andere Vor-Städte nicht betretten / als auch denen andern Vor-Städten / daß sie sothanen aus- und eingeschlossenen Bezirck nicht besuchen / noch einige Gemeinschaft / wie die Namen haben möchte / miteinander pflegen sollen / unter Betrohung / auch würcklichen Vollziehung der Leibs- wie auch nach Beschaffenheit deren Umständen / der Lebens-Straf ernstlich verbieten sollen.

Entdeckung des schnellen Todts einiger schwangern Weibs-Personen in dem Burger-Spittal.

Hierüber von der Sanitäts-Commission erfolgte Verordnungen.

Und weil die Außschliessung ermeldten Bezircks sowol zu allgemeiner / als eines jedens insonderheit / vornemlich aber deren Benachbarten Nutzen / Rettung und Sicherheit angesehen ware / worbey einer jeden Obrigkeit der Nachtheil / Schaden / und die daraus entspringende weitaussehende Folgerung / selbst zu ermessen überlassen wurde : Als ergiengen aus dieser Absicht an die Grund-Obrigkeiten derer nechst-gelegenen Vor-Städte / als Liechtenthal / Thury und Rossau / die nöthige Verordnungen / daß sie nicht allein über diesen gefasten Schluß / und der gäntzlich eingestellten Communication, mit aller Schärfe halten / sondern auch zu genauer Vollziehung dessen / was geschlossen worden / und Sicher-Stellung des ihnen zugehörigen Grunds / zu Verhüttung alles gefährlichen Aus- und Einschleichens / das verbotene Bezirck verwachten / und die bestellte Wächter bewafnen sollen : Mit dem gemessenen Befehl / auf diejenige / welche ihnen Wächtern auf vorhero beschehene Ermahnung nicht gehorsamen wolten / Feuer zu geben : Zu genauer Beobachtung und Vollziehung alles dessen / was befohlen worden / wurde von der hohen Lands-Fürstlichen Regierung ein eigener Commissarius, oder Wacht-Meister hierzu bestellt / welchem diese aufgestellte Wächter / gegen Vorzeigung seines von hochgedachter Regierung empfangenen

Grund-Obrigkeiten wird verboten / niemanden das Bezirck / und Ort / wo sich die erst-inficirt- aus Hungarn kommende Person ausser der Rossau niedergelassen / betretten zu lassen.

Decrets,

Decrets oder Instruction, ohnweigerlich zu gehorsamen hatten: Zugleich aber hatte man auch ein scharffes und unabgewendtes Aug auf diejenige / unter denen der gefährliche Funcken noch glosete / und mit neuer Gefahr trohete. Dannenhero wurde verordnet / daß man die schwangere Personen / samt aller ihrer Einrichtung / aus obgedachten Burger-Spittal / in das vor der Stadt / und in der Nähe des Lazarets gelegene Krancken-Haus überbringen solte / dahingegen diejenige Personen / welche in gleich-besagtem Krancken-Haus an denen langwährenden und unverdächtigen Kranckheiten darnieder gelegen / in das Burger-Spittal / nachdeme daselbst die Reinigung deren Schwanger- und Kindbeth-Stuben wohl gepflogen ware / überbracht worden: Und nachdeme solches beschehen / wurde in jetzt-gemeldtem Krancken-Haus der bestimmte Ort für die Schwangere wol gereiniget / auch mit neuen Beth-Städten versehen / und die Schwangere den 4. Decembris 1712. bey eröfnetem Thor nacheinander / samt denen Hebammen / Müttern / und andern Helferinnen hinausgebracht / an welchem Tag auch eben wiederum zwey an diesem verdächtigen Ubel gestorben seynd / derer / wie auch aller nachfolgenden Effecten / alsogleich durch das Feuer vertilget worden.

Uberbringung deren schwangern Personen aus dem Burger-Spittal in das nechst an dem Lazaret gelegene Krancken- oder sogenannte Becken-Haus.

Die an unverdächtigen Kranckheiten in dem Becken-Haus gelegene Personen wurden hingegen in das Burger-Spittal überbracht.

Um aber dem Ubel bald anfänglich zu begegnen / so wurde beschlossen / die noch gesunde Schwangere von denen bereits Erkranckten abzusöndern / dessentwegen man den 6. Decembris 1712. einen von denen dreyen Contumaz-Höfen (welche zusammen 124. Zimmer in sich begreiffen) und zwar an der Ordnung den dritten die Aufkündung thäte / welche grosse und wolgebaute Höfe man sonst zwar durch Mieth-Leut gegen Reichung des Zinses bewohnen lasset / jedoch mit dem Beding / daß die Inwohnere im Fall der Noth diese Zimmer alsobald raumen / und sich um anderwärtige Wohnungen bewerben müsten: Es waren aber innerhalb drey Tagen die hierzu benöthigte Zimmer geraumet / so daß den 10. und 11. Decembris 1712. sowohl die Absönderung deren Gesunden von denen Krancken / als auch die Uberbringung deren erstern in solche Wohnungen beschahe / und eine besondere Einrichtung für selbe allda gemacht wurde: Die mit verdächtigen Kranckheiten aber Behafte verblieben in obgedachtem Krancken-Haus: Das aber von erst-erwehnter inficirt- und an der Seuche verstorbenen Schwäbin / einig-ansteckender Saamen in ihrer ersten Wohnung / als welche gemeldter massen ausser der Rossau / nahe an einem Armb der Donau / auch an sich selbst in einem niedrigen und sumpfigen Ort gelegen ware / zuruck geblieben seye / ware aus denen unschwär abzunehmen / daß nicht allein alldorten einige Personen bald wiederum verdächtig erkranckten / sondern sich auch die Gefahr ausbreitete / und die unweit hiervon / und nechst dem Krancken-Haus gelegene sogenannte Strudlische Cammermahlerische Zimmer ergriffe.

Absönderung deren Gesunden / von denen erkranckten schwangern Personen.

Uberbringung deren gesunden Schwangern in einem deren dreyen Contumaz-Höfen.

Die für solche verdächtig-erkranckte Personen bestellt- und ausgesetzte Medici aber / als Herr Doctor Ruck / und Herr Doctor Schultz / waren in dieser Kranckheit gantz unterschiedener / und widriger Meynung: Der erste taufte das Ubel der leidigen Seuche gleich bey seinen rechten Namen / der andere hingegen machte gantz nichts daraus / vielweniger wurde solches von demselben für eine höchst-gefährliche Seuche gehalten / welche denselben aber selbst in kurtzer Zeit anfallete / und in das Grab legte: Um aber allen üblen Ruf einiger Ubereylung hierinfalls vorzukommen / und zu vermeiden / machte man gewisse Prob-Zimmer / wohin man diejenige Personen legte / welche zwar verdächtig erkrancket / bey welchen sich aber

Ungleiche Meinung deren für die verdächtig-erkranckte Personen ausgesetzten Medicorum wegen des Kranckheits-Zustand.

Prob-Zimmer werden verordnet für die verdächtig-Erkranckte.

noch keine äusserliche / und augenscheinliche Merckmahle dieser Seuche zeigeten: Man fuhre auch nichts desto weniger mit denen politischen Anstalten fort: und da sich auch indessen in gedachten dritten Contumaz-Hof unter denen biß daher gesund-gewesenen Schwangeren / einige verdächtige Zufälle gezeiget hatten / so richtete man wiederum von denen dreyen Contumaz-Höfen einen anderen für die annoch Gesunde ein / und liesse die verdächtig-erkranckte Schwangere / in dem vorigen Hof: Auch machte man Anstalt / wie nicht allein die hinterlassene Kinder deren verstorbenen Sechs-Wöchnerin erhalten / sonderen auch die noch im Mutter Leib ligende lebendige Frucht gleichfahls gerettet werden könte: Eine Zeit hierauf schiene das Ubel gleichsam in seinen sonst heimlich schleichenden Fortgang durch diese gemachte politische Anstalten gehemmet zu seyn / ja wohl gar gäntzlichen nachgelassen zu haben: Kaum aber / als der halbe April verflossen / glosete es unter dem Aschen von neuem hervor / und zwar wiederum anfänglich in gemeldten Liechtenthal: Von dannen aus setzte es / unwissend wie? über die Linien hinaus / und zeigte sich in Erdberg / bald hierauf aber wiederumen innerhalb deren Linien / und zwar in hiesiger Josephs-Stadt / folgends aber ergriffe es nach und nach eine Vor-Stadt / nach der anderen: Bey sogestalten Sachen / erforderte die Nothwendigkeit andere / und zwar grössere Veranstaltungen zu machen: Man eröfnete derowegen den 25. Marti / 1713. das in der Wahringer-Gassen am Alster-Bach gelegene / und sogenannte grosse Lazaret / an welchen Tag sechs inficirte Personen / worunter vier Weibs-Bilder / und zwey Manns-Bilder waren / allda theils von der Josephs-Stadt / Laimgruben / Maria-Hülf / theils auch aus dem Lerchenfeld / und von St. Ulrich angekommen waren / welche alle mit einem Bubone, und hitzigem Fieber behaftet waren: Und weilen die zu diesem Lazaret gehörige Bediente / als Pfarrer / Medicus, Chyrurgus, und Vatter / auch ausser der Contagion zu gesunden Zeiten ihre Besoldung / auch sammentlich / ausser des Medici, ihre stäte Wohnungen in solchem frey geniesseten / so ware es so bald / als man es nur wünschen kunte / zu guten Stand gebracht / und zwar nach dem Spittal-Brauch eingerichtet: An statt des Ersten / bald aber angeführter massen verstorbenen Expositi, und Magistri Sanitatis, ausser der Stadt / als nemlichen Herrn Doctoris Schultz seel. welcher diese Zeit über in dem Lazaret gewohnet / wurde desselben biß daher gewesener Collega Herr Doctor Ruckh / welcher immittelst seine Wohnung in dem Contumaz-Ort gehabt hat / bestellt: Und nachdeme auch dieser bald hierauf als in Mitte des Aprils zu einer Vorsorge / um auf den Nothfall bald gewärtig zu seyn / in die Stadt herein als Expositus, und Magister Sanitatis, beruffen wurde / so ware schon Herr Doctor Ausfeld / aus Hungarn verhanden / welcher in dem Lazaret in die Stell ermeldten Herrn Doctoris Ruckhs / eingetretten: Ja man verschriebe auch nach und nach anderwärts her / als aus Hungarn / Polen / Schlesien / und letztlichen aus dem Königreich Böheim solche Medicos, welche dieses Pest-Ubel nicht nur aus denen Büchern / sonderen auch von dem Angesicht selbst hatten erkennen lernen: Daß also die Patienten bey ihrer Ankunft alles dasjenige bereit befunden / was so wohl zu ihrer Seel / als leiblicher Versorgung und Rettung vonnöthen. Unterdessen urtheilte ein jeder von dieser Seuche / wie es sein Verstand / und Urtheil vermögte: Zumahlen aber fast zu einen allgemeinen Ruf werden wolte / als wann viel Erkranckte nicht allein ohne Noth / und ohne genugsam

Weitere Einrichtung eines Contumaz-Hofs / für die gesunde schwangere Personen.

Das Ubel scheinete bey diesen gemachten Anstalten etwas nachzulassen.

Das Ubel der Seuche erhebt sich aufs neue / und streichet auss- und innerhalb deren Linien herum / und ergreiffet alle Vor-Städt / wie auch die Stadt selbsten.

Eröfnung des grossen Lazarets in der Wahringer-Gassen.

Inficirte werden schon dahin gebracht.

Das Lazaret wurde bald in einem Garten / und wol-brauchbaren Stand gebracht.

Medici werden in das Lazaret bestellt.

Medicinæ Doctores werden aus unterschiedlichen Ländern hieher beschrieben.

nugsam verhandene Ursach in das Lazaret überbracht/ sonderen auch darinnen nicht wohl/ und wie es sichs gebührete / versorget wurden / so ware von einer Lands-Fürstl. Regierung Gesundheits-Räthen diese Sach genauer/ und gründlicher zu untersuchen für nothwendig/ und auch nutzlich erachtet worden / derowegen sich hoch-gedachter Gesundheits-Rath den 23. 24. und 25. May / 1713. in dem sogenannten Kuefsteinischen Garten versamlete / als welcher sich von dem Krancken-Hauß an / biß an den untern Teich erstreckte / und in der Nähe des Contumaz-Hofs / worinnen die Reconvalescenten ihre Contumaz machten / und also denen Herren Sanitäts-Räthen zu dem Examen an bequemsten könten vorgestellt werden/ gelegen ist: Allda also wurden nicht allein nur die Speisen selbst in Augenschein genommen / sondern auch / nachdeme die Geistlichen gleichfalls darüber befragt worden / einhundert und drey und neuntzig Personen / jede absonderlich/ und in gehöriger vorsichtlicher Distanz, wegen ihrer Leibs-Versorgung / wie auch ihrer anligenden Kranckheit halber / examiniret / worbey sie zugleich die noch verhandene Stigmata, oder Maasen ihrer geheilten Beulen und Carfunckeln/ aufweisen müsten.

Von Regierung abgeordnete Herren Gesundheits-Räthe / untersuchen die Krancken-Speisen/ und examiniren die Krancke ihres Zustands halber.

Obiger Ruf aber / wegen der nicht geschehen seyn sollenden gehörigen Leibs-Verpflegung / wurde falsch / und als eine ungewissenhaft- und ohne Grund und Ursach ausgesprengte Verleimdung befunden.

Nach dieser gehaltenen Commission wurde die Lazaret-Clausur noch gröfser gemacht / und erstlichen oben in der Wahringer-Gassen von dem Hauß zum goldenen Engel genannt (welches jedoch hernach in diese Lazaret-Clausur durch eine in gedachten Hauß aufwerts gezogene Neben Plancken mit eingeschlossen wurde) biß an die gegen über stehende Wand / wo solche denjenigen Garten / worinnen die allhiesige Kayserl. Niderlags-Verwandte ihre Schüß-Hütten haben/ von dem anligenden Wirts-Hauß/ zum Rühren-Esel genannt / entscheidet / eine Plancken geführet/ bey welcher ausserhalb eine Fleisch-Banck / hereinwerts aber eine Caffée-Hütten / für die in dieser Clausur befindliche Leut auf- und eingerichtet ware: Ferners wurde wiederum dergleichen Plancken am Anfang der Gassen / durch welche man unterhalb gedachten Wirths-Hauß zu denen Contumaz-Höfen gehet: Dann weiters dergleichen am End dieser Währinger-Gassen/ bey dem Alsterbach / und letztlich eine bey dem Becken-Hauß aufgeführet / und in allen zur benöthigten Aus- und Einfahrt/ wie auch zum Aus- und Eingehen/ Thoren und Thüren gelassen / zu solchen beeydigte Thorsteher gestellt / und zu jedermanns Wahrnung dabey Schnell-Galgen aufgerichtet.

Erweitterung der Lazaret-Clausur.

Einschliessung des Hauß zum goldenen Engel in die Lazaret-Clausur.

Mittler Zeit / als dieses geschahe/ begunte das Ubel zuzunehmen/ und die Anzahl der Krancken sich zu vermehren / so / daß den 24. May/ dreyßig verdächtig Erkranckte / theils in dem Lazaret ankommen / theils hieher in denen hierzu absonderlich verfertigten / und um und um gantz bedeckten / und numerirten schwartzen Sesseln / durch die zum tragen verordnete Siech-Knecht gebracht worden: Mit solchen ankommenen / oder in Sesseln überbrachten Krancken / wurde es also gehalten: Die zu Fuß ankommende/ oder von gesunden Personen (welche man aber dessentwegen gleich in die Contumaz verwiese) dahin geführte Krancke wurden bey dem Einlaß dieser Clausur von dem Thorsteher befraget: Ob sie Kranckheit-wegen in das Lazaret begehrten? (dann denen Gesunden und Verdächtigen ware aller Auß- und Eingang / ohne Außnahm/ gäntzlichen verboten) wann die nun

Das Ubel der Seuche nimt zu.

Wie es mit denen vor dem Lazaret ankommenen Krancken gehalten werden.

sich angemeldte Person eingelassen zu werden verlangte / müste sie zu mehrerer Versicherung ihrer Außsage ihme denjenigen Beschau-Zettel vorzeigen / welchen sie von dem / auf dasigen Grund oder Ort / allwo sie wohnhaft ware / aufgestellten Beschauer (als von welchem sie vorher beschauet / und ob sie auch in das Lazaret gehörig seye / müste unterrichtet worden seyn) erhalten hatte: Bey denen schwachen Personen aber / welche in Sesseln überbracht wurden / verrichteten solches die mitgekommene Trager oder Siech-Knecht / mit Vorzeigung dergleichen Beschau-Zettels.

Verfertigung derer Infections-Sesseln / und wo selbe zu Bestellung aufbehalten worden.

Jetzt-gedachter Infections-Sesseln ware eine zimliche Anzahl / welche alle zu dieser Zeit gantz neu verfertiget wurden: So wohl in der Stadt / als vor deroselben / wurden selbe in besonderen Orten aufbehalten / wohin alsdann diejenige schicken müsten / welche dergleichen vonnöthen hätten.

Examinirung deren angekommenen Krancken bey der aufgerichten Lazaret-Beschau-Hütten.

Nachdeme wurden diese angemeldte krancke Personen zu einer nächst dem Lazaret aufgerichten Beschau-Hütten verwiesen / oder gebracht / worinnen sich ein Medicus, nebst einen Chyrurgo als Beschauer / dann etlichen Siech Knechten befande: Allda besahe / und untersuchete man wiederum denjenigen Beschau-Zettel / welchen die Personn von dem Beschauer auf ihrem Grund empfangen; der Medicus befragte / und examinirte sie wiederum

1.) Wie sie heisse?
2.) Woher sie gebürtig seye?
3.) Wie alt sie seye?
4.) Was sie vor eine Profession habe?
5.) Ob sie verheurathet seye?
6.) Wo sie wohnhaft?
7.) Wie lang sie schon kranck seye?
8.) Uber was sie klage / oder was vor Zufälle sie von Anfang der Kranckheit biß jetzo verspühre? und was sonsten die Außsage und Antwort zu anderen weiteren Fragen tauglich an die Hand gabe: Erst-gedachter Chyrurgus oder Beschauer / untersuchte hierauf die äusserlichen Zeichen / ob irgendswo eine Beul / Carfunckel / oder Flecke an dem Leib befinde; und wo sich ein zweifelhafter Zufall darbey ereignete / erholete er sich darüber Raths bey dem gegenwärtigen Medico, oder da dieser abwesend / und die ihme untergebene Patienten besuchte / wartete er darmit zu biß zu dessen Ankunft / welcher alsdann selbst die zweifelhafte Sach untersuchte / und entscheidete: Und nachdeme man auch die Numer des Sessels / in welchem die Person überbracht worden / zu dem Ende bemercket hatte / damit die etwo begangene Excess der Träger oder Siech-Knechten könten bestraft werden / so brachte man sodann diese Person / nebst einen von diesem Beschauer neu-verfertigten Beschau-Zettel / und Zuruckbehaltung des ersten in das Lazaret an gehörigen Ort / allwo dieser überbrachte Beschau-Zettel von dem Lazaret-Vatter abgeschrieben / und an die Beth-Statt der überbrachten Person zu ihrer Erkanntnuß angemacht worden: Erst-gedachter Medicus aber beschriebe diese / wie auch all-andere angekommene Personen / aus dem von ihnen mündlich empfangenen Bericht / und nach denen so wohl äusserlich als innerlich an denenselben befundenen Zeichen und Umständen / lateinisch / und überschickte täglich die Lista davon der Gesundheits-Direction in das Zeug-Hauß / zu ferner behöriger Verkehrung / wie auch dergleichen Lista in das Burger-Spittal / damit man allhier der Patienten-halber die Einrichtung mit denen behörigen Victua-

Was bey solchem Examine und Beschau beobachtet worden.

lien

lien machen / und auch das Todten-Prothocoll führen könte : Ermeldte Gesundheits-Direction befehlete auch hierauf deren in gedachter Lista vorgekommenen erkranckten Personen Wohnungen zu sperren / ihre Effecten zur Vertilgung abzuholen / auch die um selbe gewesene Leut zur Contumaz-Machung anzuweisen / und / wo es die Noth erforderte / zu gehöriger Zeit wider zu reinigen. Und weil mit verschiedenen Krancken / dann und wann falsche (um ihre Hauß-Innhabere oder Befreundte zu verschonen) und von denen ordentlichen Infections-Beschauern auf denen Gründen nicht ertheilte Beschau-Zettel überbracht wurden / hierdurch aber sowohl die behörige Zuschickung an die ausgestellte Commissarien unterbliben / als auch dasjenige / was bey Hinwegnehmung deren Krancken vorzukehren ware / zu grossen Schaden nicht hat können veranstaltet werden ; Als wurde diesem gefährlichen Unheil mit deme abgeholfen / daß man obgedachten Infections-Beschauern von Zeit zu Zeit einige / mit der Gesundheits-Direction gewöhnlichem Sigill bezeichnete Zettel einhändigte / worauf selbe den Zustand des Krancken / nach allen Umständen beschreiben müsten : Da dann bey Uberbringung eines anderen / und nicht mit gedachtem Sigill authorisirten Beschau-Zettels der unterloffene Betrug bald entdecket / der Krancke aber befragt / woher er den falschen Zettel erhalten / und woher er gebracht worden ? Mithin also diese der Sachen Bewandtnuß ohne ferneren Anstand der Sanitäts-Direction, zu Untersuchung angedeutet wurde. Nachdeme nun gedachte Person in dem Lazaret angekommen / und ihrem Geschlecht nach / entweder in die Männer- oder Weiber- oder aber Kinder-Stuben (deren jede nach Ausweisung hiebey gedruckter Specification zu besserer Bemerckung ihren eigenen Nahmen / und zwar die Männer-Stuben von Männlichen / die Weiber-Stuben aber von Weiblichen Heiligen hatte) überbracht worden / wurde selbe durch einen Krancken-Warter / oder Warterin / deren allemahl zwey sich in einen Zimmer befunden (worzu sich auch anfänglich fünff barmhertzige Brüder) davon aber bald vier allda gestorben (gebrauchen lassen) ausgekleydet / in ein reines Beth gelegt / und an dieses Beth / wie oben Meldung beschehen / der mitgebrachte Beschau-Zettel angemacht / auch ihre Kleyder auf die Seite gebracht worden / erforderte die Heftigkeit ihres Leibs Schwachheit und Zufälle / sie eher mit Geistlichen / als Artzeney-Mitteln zu versehen : Derowegen deutete man auch solches ausser der gewöhnlichen Zeit (immassen des Morgens und Abends / der Lazaret-Pfarrer als ein besessener Seel-Sorger ohnedeme alle Zimmer durchgienge / und bekümerte sich um der Krancken / absonderlich aber um deren erst neu-angekommenen Zustand) gedachten Lazaret-Pfarrer an : Da dann die krancke Person alsobald mit denen heiligen Sacramenten versehen / und ihnen gesamten Krancken auch sonsten durch einen hierzu eigentlich bestellten Vor-Better / welcher auch täglich das Morgen- und Abend-Gebett denen Krancken vorbettete / auch allerley zu ihren jetzigen Zustand und Anligen / bequeme Gebetter vorgesprochen worden : Die Leibs-Cur wurde denen Medicis überlassen / welche täglich zweymal / als nemlichen des Morgens und Abends / nebst dem Artzten und Ausspeiser die Krancken hierinnen besuchten / sich ihres Zustands erkundigten / und was weiter nöthig ware / auf einen Zettel unter des Patienten Namen / und Benennung der Stuben verschrieben / und verordneten / welches hernach der Ausspeiser denen kranck darnieder ligenden / oder

Sperrung deren Wohnungen / von dannen die Erkrancte kommen

Was zu Abstellung deren dann und wann vorkommenen falschen Beschau-Zetteln veranstaltet worden.

Die in dem Lazaret angekommene Krancke / wurden anfangs mit denen Geistlichen Nothwendigkeiten versehen.

Wie die Medici mit denen Krancken ihre Cur gepflogen haben.

sonst noch nicht völlig gesund wordenen Personen / laut dieser Verordnung / eingabe: Also auch besorgte der Chyrurgus oder Arzt / nebst seinen Gesellen / und Bind-Knechten auf Verordnung gedachter Medicorum das äusserliche? Die hierzu erforderliche Medicin, Pflaster / Salben / ꝛc. ware theils schon in der Lazaret-Apothecken verhanden / theils aber / oder der Abgang wurde in ein Buch aufgezeichnet / solches täglich in die Burger-Spittal-Apothecken eingeschicket / und von daraus durch besondere beeydigte Zuträger das Verschriebene und Verlangte biß an die Plancken der Lazaret-Clausur herbey geschaft / und von dannen durch andere innerhalb gedachter Clausur schon verhandene Personen übernommen / Krüg / Flaschen / und dergleichen Geschier / worinnen die Artzeneyen waren / verblieben indessen innerhalb der Clausur.

Die abgängige Medicin wurde aus der Burgerlichen Spittal-Apothecken herbeygeschaft.

Ob aber alles Gehörige / und Verordnete bey dem Patienten geschehen: Dann wie er sich auf dem Gebrauch der verordneten / und eingenommenen Artzeneyen befande / wie auch / ob sich neue Zufälle befunden / fragte alsdann der Medicus bey seiner Widerkunft.

Obgedachte Lazaret-Stuben waren über diß in sogenannte Schwache / und Meliorations- oder Besserungs-Stuben eingetheilt: Die ersten waren auf der Erden / die andere aber in der Höhe: In die erste hatte man die erst-angekommene / und sonst noch in Gefahr sich befindende Krancke / die andere aber diejenige / mit welchen es sich schon zur Besserung angelassen / eingenommen. Diese Zimmer / und die darinnen befindliche Bether sauber und rein zu halten / ware denen Krancken-Wartern / und Krancken-Warterinnen aufgetragen / auf deren aller Aufführung / Lebens-Art / und Dienst-Verrichtungen / der Lazaret-Vatter obacht haben / auch das abgängige an Kotzen / Leylachern / Stroh-Säcken / oder anderen Nothwendigkeiten / gehöriger Orten anzeigen / und das Herbeygeschafte übernehmen müste. Dieser führte auch / nach der in dem Burger-Spittal und Ordinari-Krancken-Hauß gebräuchigen Ort und Gewohnheit / die Krancken-Verpflegung / welche in folgender Einrichtung bestunde: Als alle Morgen / nachdeme eine Stund vorher die Krancken von dem Ausspeiser die verordnete Medicin empfangen hatten / bekame ein jeder seine gewöhnliche Suppen / welche von alten Hünnen / Kälbernen oder Rindernen Suppen-Beinen gekochet ware. Dann

Auftheilung deren Lazaret-Stuben / in die sogenannte Schwache- und Meliorations-Stuben.

Wie die Verpflegung deren Krancken von dem Lazaret-Vatter gehalten worden.

Sonntags um halber eilf Uhr zu Mittag / bekame gleichfalls ein jeder dergleichen Rind- und von dem Einmach-Fleisch die Einmach-Suppen / denen Reconvalescenten / und schon Gesund-wordenen aber wurde nebst gedachter Rind-Suppen ein halb / oder ein viertel Pfund / nachdeme es nemlich ihr Zustand zuliesse / Einmach-Fleisch gegeben. Des Abends aber um halbe fünff Uhr / bekommeten alle ohne Unterscheid dergleichen Rind-Suppen mit Gersten. Desgleichen

Montags zu Mittag alle eine Rind-Suppen / und dann ein Grieß-Koch in solcher Suppen. Des Abends alle wiederum eine eingebrennte Suppen / und von Semmel-Mehl geschnittene Nudeln in Rind-Suppen.

Erch- oder Dienstags alle ein Rind-Suppen / und Reiß in dergleichen Suppen: des Abends eine Gersten / und Rind-Suppen.

Mittwochs zu Mittag alle eine Rind-Suppen / und ein Semmel-Panätel in dergleichen Suppen: Abends / wie am Montag zu Abends.

Pfingst- oder Donnerstag zu Mittag / und des Abends eben so / wie am Sonntag.

Frey-

Freytags zu Mittag alle ein eingebrennte Suppen / und Reiß: des Abends eine Suppen / und Grieß-Koch.

Samstags zu Mittag eine Arbes-Suppen / und Panätel: des Abends eine Suppen / und Gersten.

An Brod bekamen die würcklich darnieder-liegende Patienten ein Viertel von einem Paar des schwachen Brods: die Reconvalescenten aber jeder täglich ein paar / und die Meliorirten ein halb paar davon.

Deren Getränckе aber ware unterschieden / und nachdeme es der Medicus verordnet: die meiste truncken ein mit glüenden Kohlen abgelöschtes / andere ein von Krebs-Augen / gebrennt- oder ungebrennten Hirsch-Horn abgegossenes / dann wiederum andere ein mit geraspelten Hirsch-Horn / und Stein-Wurtzeln abgekochtes Wasser / oder nach Beschaffenheit des Kranckens Zustands andere dergleichen:

Denen Alten / gar sehr Krancken / und Kindern / gabe man an statt des schwachen Brods lauter Mund-Semmeln / wie auch zu zwey- oder dreymalen in der Wochen zur Speiß alt- und junge Hünner / Lämmeres Fleisch / so jung und gut / als man es nur bekommen könte / in Reiß abgetriebene Semmel-Knötel / Eyer-Gersten / von Mund-Mehl gemachte Nudeln oder Spinath / Fleck / Schlück-Krapffel / und von dergleichen Gattung Speisen / alles wohl und gut gekocht: dann ein eingemachtes mit- und in denen besten Suppen / wie auch in Zucker gekochte Brünner-Zwespen / und für die gar kleine Kinder zur Stillung Bischkothen-Brod: also / daß an solchen Vorrath / welchen allen das Burger-Spittal an- und herbey geschaffet hat / mehr ein Uberfluß / als Mangel zu verspühren gewesen: ja man versahe so gar auch die Kinder / hiesigen Landes-Gebrauch nach / am heiligen Nicolai- und Christ-Tag mit allerhand Spielereyen / um ihnen damit ihre Kranckheit und Schmertzen desto erträglicher / und sie also in ihren Leyden desto gedultiger zu machen.

Alle vorgedachte Speisen wurden in der Lazaret-Kuchel in grossen kupfernen und anderen Häfen gekochet / und zubereitet: Sodann im vollen Sud auf die eigens hierzu gerichtete Trage gesetzt / wohl zugedeckt / und vor dem Herunterfallen und Ausschütten wohl bewahret / durch starcke Männer / so geschwind als es möglich seyn kunde / an das gehörige Ort übertragen / und davon jedem Krancken seine Portion absonderlich in seine höltzerne Schüssel eingeschüttet.

So bald es sich nun mit diesen Patienten in so weit gebessert / daß sie in dem Stand waren herum zu gehen / führete man sie aus dem Lazaret (damit hiedurch vor die neu-ankommende krancke Personen / Raum und Platz gemacht wurde) in das nah-gelegene Krancken-Hauß / um sie daselbst sowohl an ihren noch übrigen innerlichen Zufällen / als auch äusserlichen Schäden / vollends aus zu curiren / und zu heylen.

Die in dem Lazaret in etwas besser wordene Patienten wurden / um anderen Platz zu machen / in das Becken-Hauß überbracht.

In gedachten Krancken-Hauß finden sie alles gleichfalls auf die Art des Lazarets eingerichtet: Es war hier so wohl als dort ein besonderer Geistlicher / Medicus, Chyrurgi, und Bind-Knechte / Vatter / Außspeiser / Krancken-Warter / und Warterinnen / und was sonsten vonnöthen / aufgestellt / und die Verpflegung wurde wie in dem Lazaret geführet. Wann sie nun so wohl an denen etwo noch übrig-gebliebenen innerlichen Zufällen / als auch äusserlichen Schäden ausgeheylet / und völlig genesen / auch das zum Beschluß der Kranckheit gewöhnliche laxirende Medicament empfan-

Gleiche Einrichtung des Krancken-Hauß / und des Lazarets.

gen / so deuteten die Chyrurgi, als welche am längsten mit dergleichen Patienten gemeiniglich zu thun hatten / ein solches dem Medico, dann dem Lazaret-Vatter / und dieser hinwiderum dem Siech-Vatter in dem Burger-Spittal an / damit vor diese Personen neue Kleydungen gemacht wurden: So bald nun als diese auf Unkösten gedachten Burger-Spittals verfertiget / und herbeygeschaft / auch in der hierzu eigentlich aufgerichten Hütten aufgehänckt worden / führete man die Personen / welche auszukleyden waren / hinzu / und befahle ihnen der Lazaret-Vatter (gleichwie es zu anderer Zeit auch dem Weiblichen Geschlecht die Lazaret-Mutter thate) bey dem Eingang der ersten Thür die alten Kleyder abzulegen / sich völlig bloß auszuziehen / und bey der anderen Thür / oder dem Ausgang die neue Kleydungen anzulegen / wann sie nun also von Fuß-auf / neu angekleydet waren (die alte Kleyder aber wurden verbrennt) so führete man sie an das Ort / wo sie ihre Contumaz-Zeit auszuhalten hatten / welches anfänglich die sogenannte Contumaz-Höfe / nachdeme aber ein durch einen Graben abgesöndertes Theil von derjenigen Donau-Insul ware / dero anderes Theil die Spittal-Au; (wie dieses zum Unterscheid der Jurisdiction die Closter-Neuburger-Au) genennet wurde / und verschafte ihnen auch allda ihre gäntzliche Unterhaltung / wie dann auch hier / was den GOttes-Dienst / Hütten-Bau / Reglen / und andere Einrichtungen anbelangete / alles / wie bereits schon oben hiervon gemeldet worden / solchergestalten / wie in der benachbarten Spittal gehalten / und eingerichtet ware. Wann nun endlichen auch allda die gewöhnliche Contumaz-Zeit verflossen / wurden sie / wofern niemand mittler Zeit aus ihrer Hütten aufs neu erkrancket / entlassen / und könten widerum hingehen / wo sie wolten. Diejenige Krancke aber / welche anfangs in das Lazaret in die Cur zu Fuß gegangen / und allda bald gestorben / und diejenige / welche unter Weegs im Heraustragen Todtes verblichen / truge man alsbald in die Todten-Kammer / und da es bey ihren Lebens-Zeiten entweders von ihnen selbst verordnet / oder nach ihrem Todt von ihren Freunden und Anverwandten begehret wurde / sie bey Tag mit einem gantzen oder halben Conduct, und in ein besonderes Grab auf dem Lazaret-Freyt-Hof zu begraben / so wurde solches gegen Erlegung der gewöhnlichen Gebühr vollzogen: oder aber sie wurden ohne forderende Bezahlung des Nachts (um dem Fürwitz müßiger Leuten vorzubauen / welche sonst des Tags von der dasigen Höhe des Orts herunter / und zuzuschauen pflegten) bey Fackel-Lichtern / in die auf jetzt-gemeldten Freyt-Hof gemachte Gruften / durch die hierzu eigentlich bestellte Siech-Knecht gelegt / und mit häufigen Kalch überschüttet / die von ihnen gebrauchte Bether aber / Kotzen / Stroh-Säck / und dergleichen gebrauchte Sachen / wurden alsobald durch das Feuer vertilget. Die jetzt und vorhero erzehlte Verordnungen und Anstalten / ob sie schon dem ersten Ansehen nach scheineten zulänglich zu seyn / und alles dasjenige in sich zu begreiffen / was in dergleichen gefährlichen Sterb-Läufen sowohl zur allgemeinen / als eines jedwederen besonderer Sicherheit / und dann zur Versorgung und Rettung deren Erkranckten nöthig ware; so erforderten doch unterschiedene / mittler Zeit vorgefallene Umstände / theils derenselben Veränderung / theils auch derenselben mehr / und andere gantz neue Nach-Anstalten zu bewerckstelligen: Sonderlich zu der Zeit / da das Ubel in denen Sommer-Monaten immer mehr und mehr Personen auf das Krancken-Beth niderlegte.

Die völlig Gesund-wordene wurden gantz neu ausgekleydet / und entlassen zur Contumaz-Machung in die Closter-Neuburger-Au.

Bearabung deren Todten in dem Lazaret-Freyt-Hof.

Deren in der Seuche Verstorbenen Bether / Kotzen / Stroh-Säck / und dergleiche gebrauchte Sachen / werden verbrennt.

Die vorgefallene Umständ erforbern theils Anstalten zu verändern / theils aber gantz neu zu machen.

Die

Die Verordnungen und Anstalten des Directorii Sanitatis, seynd zwar allbereits oben unter der Rubric: Directorium Sanitatis: meistentheils dargestellet worden / es erforderte dieses Wercks Richtigkeit auch anjetzo deren jenigen zu gedencken / welche in jetzt-gedachten Monaten entweder veränderet / oder gar von neuem bewerckstelliget werden müssen. Unter diesen letztern hat billig dem Vorzug die Einrichtung des in der Wahringer-Gassen gelegenen Hauses zum goldenen Engel genannt / welches für diejenige inficirte Krancke eingericht wurde / welche / wie gemeiniglich / und bey vielen geschiehet / vor dem Lazaret einen Abscheu / und über dieses die allda für solche Personen anzuwenden kommende Unkösten / wiederum zu bezahlen vermögten: Wie also allbereits vorhero gedacht worden / so wurde dieses grosse / und hierzu wohlgelegene Hauß / zu diesem Ziel und End durch ein Neben-Plancken in die Lazaret-Clausur eingeschlossen / und Anstalt gemacht / daß jeder Krancker mit einem besonderen Zimmer / und zwey Personen die ihme Wechsel-weiß warteten / wie auch mit besserer Kost / als in dem Lazaret / versehen wurde: Man bestellte auch einen Medicum vor selbe / welcher zwar in der Lazaret-Clausur, doch nicht von denen eigentlichen Lazaret-Medicis ware: Es wurde hierinnen / mit einem Wort zu sagen / eine solche ordentliche Veranstaltung gemacht / daß sowohl Vornehmere / als Mittlere / für einen Gulden / den sie täglich überhaubts / für Zimmer / Kost / Medicin und Wartung / zu bezahlen hatten / nicht nur ein sattsames / sondern auch überflüßiges Vergnügen bezeigten.

Einrichtung des Hauß zum goldenen Engel in der Wahringer-Gassen / für die Krancke / und wie solche Einrichtung geschehen.

In dem Hauß zum goldenen Engel / wurde von einem Krancken des Tags für Zimer / Kost / Medicin / und Warthung / nicht mehr / dann ein Gulden bezahlt.

Vor dieser Einrichtung aber ware bereits die Communication des Lazarets mit dem Becken- oder Krancken-Hauß eröfnet / und dieses mit in die Lazaret-Clausur obgemeldter massen / durch Hinwecknehmung einer Plancken gebracht worden: Dann als sich die Anzahl deren Patienten in solcher Menge anhäufteten / daß man selbe in dem eigentlichen Lazaret nicht mehr füglich könten beherbergen / und verpflegt werden / so richtete man auch die untere vier Zimmer in gedachten Becken-Hauß für die neu-ankommende Inficirte ein / und wurden bey anderthalb-hundert / ja bald mehr / bald wenigere Personen dahin gelegt / und liesse man die obere Zimmer / samt dem Boden / für die Reconvalescenten gewidmet: und weilen auch allda alles vorhero auf Lazaret-Art bereits eingerichtet / und eigene Medici darzu bestellt worden / so gienge diese Veränderung desto geschwinder vonstatten / und ware die Einrichtung auch desto leichter / zu nicht geringen Trost deren Erkranckten / als welche bey der vorgenommenen Beschau den bestellten Medicum daselbst insgemein bitteten / daß sie in diese Zimmer möchten gebracht werden / als deren gute Beschaffenheit / und darinnen vorgekehrte Anstalten / sie von anderen sonderlich hätten anrühmen hören: Die Auß- und Eingänge zu diesem Hauß / wie auch zu dem daran gelegenen Platz / waren mit beeydigten Thorstehern versehen / um keinen Patienten / oder Reconvalescenten den Auß- noch anderen den Eingang zu verstatten: und da nun auch die Anzahl derer Reconvalescenten sich also mehrete / daß die vorgemeldte obere Zimmer / samt dem Boden / nicht Raum genug für sie hatten / so wurden auf diesen Becken- oder Krancken-Hauß Platz / drey grosse lange Hütten aufgebauet / mit allen Nothwendigkeiten versehen / und die übrige / sonderlich aus dem Lazaret kommende Personen (zu deren auch leichterer / und geschwinderer Uberbringung von dem Lazaret / biß an die Becken-Hauß-Plancken in der Höhe über den daselbst befindlichen tiefen

Bey Vermehrung deren Krancken / werden auch die untere vier Zimmer in dem Becken-Hauß eingericht.

Für die vermehrte Reconvalescenten werden drey Hütten auf dem Platz des Krancken-Hauß aufgebaut.

Fahr-Weeg ein besonderer Steeg gemacht ware) da hineingelegt / in welchen sie auch nebst anderen Bequemlichkeiten einen reinern Luft / als anderstwo geniessen könten. Es wird anbey hofentlich dem geneigten Leser nicht verdrießlich fallen / hier einige Nachricht von einer Sach zu lesen / welche um diese Zeit beschehen / und mit denen Lazaret-Verrichtungen / sonderlich deren Medicorum, einige Verwandtschaft hat / als nemlichen von der Eröfnung einiger durch das Contagium entseelten Cörper: Diese hatte man der allhiesigen Medicinischen Facultät zwar aufgetragen / welche aber hierauf ihren ausführlichen Bericht erstattet hatte / daß die von Jhro Kayserl. Majestät durch dero Lands-Fürstlichen Regierung anverlangte Anatomia, oder Zerschneidung eines Todten-Cörpers / eine höchst-gefährliche Sache / und gleichwohl daraus weder der Zustand der Kranckheit / noch die Arth selbe zu curiren zu entnehmen seye: Als aber nichts desto weniger von Hof die Verordnung ergangen / daß / wann sich aus der allhiesigen Facultät gegen billichen Recompens kein Medicus, der Anatomi eines in Contagio entseelten Cörpers beyzuwohnen / freywillig erbiethete / man einen aus der Nachbarschaft / als welcher sich allbereits darzu angetragen hatte / nehmen solte; hierauf thate sich einer ausser der allhiesigen Medicinischen Facultät hervor / Namens Georgius, welcher den 7. Julii / 1713. an dreyen aus dem Lazaret herbey getragenen / und durch den Wund-Arzt Fuchs / zerschnittenen Cörpern / und zwar mit all-möglicher Vorsorg / bey angezündeten Fackeln / um damit die giftige Ausdünstungen abzuhalten / beobachtete / was irgends an ihnen dem Augenschein nach könte bemercket werden / und erstattete hierüber seinen gehorsamen Bericht gehörigen Orts / worauf er sich nebst ermeldten Chyrurgo Fuchs / an einen besonderen Ort zu einer kurtzen Contumaz-Machung verfügte / und nebst einer Kayserl. Recompens in die allhiesige Medicinische Facultät / umsonst eingenommen worden ist.

Eröfnung dreyer in der contagiosen Kranckheit entseelten Cörper.

Verweigerung der Medicinischē Facultät / wegen Vornehmung der Anatomi dreyer an der Seuche entseelten Todten-Cörper.

Verordnung des Hofs / auf diese von der Medicinischen Facultät gethane Vorstellung.

Würckliche Vornehmung der Anatomi dreyer todten Cörper von dem Herrn Doctor Georgius, und Barbierer Fuchs.

Recompens Herrn Doctoris Georgius.

Von dieser vorbey gegangenen Anatomi nun ist nicht unbillich zu anderen Chyrurgischen Operationen zu schreiten / dann ob schon bald zu Anfang dieses Ubels auch die Vorsehung wegen der inficirt- und nahe an der Geburts-Zeit gewesenen / oder würcklich gebährenden / in der Geburt aber / verstorbenen Weiber / dahin gemacht worden / daß die bey ihnen in Mutter Leib verbliebene Kinder / durch eine zeitliche Eröfnung / oder sogenannten Kaysers-Schnitt / wo möglich / solten gerettet werden; so wurde nichts desto weniger auch diese Verordnung anjetzo widerholet / und insonderheit zweyen ausgesetzten Barbierern / als dem auf der Wieden / und dem in der Alster-Gassen / durch ein Decret anbefohlen / daß sie wohl acht hierauf haben / und solche Kinder je eher / je besser / zu retten / Fleiß ankehren solten / damit selbe im Mutter Leib / und ohne empfangene Tauf / nicht ersticken möchten / als welches der Christlichen Liebe zuwider / und vor GOtt und der Obrigkeit / nicht verantwortet werden könte.

Chyrurgische Operationes zu Rettung der Leibs-Frucht bey denen inficirten Weibs-Personen.

Und da bißhero auch unterschiedliche Infections-Bediente / ein Infections-Reinigungs-Commissarius, Aufseher / nebst ihren Familien / untergebenen Bedienten / und dergleichen ausser der Lazaret-Clausur gewohnet / so wurden anjetzo vor selbe innerhalb der Clausur Wohnungen zubereitet / wohin sie sich samt ihren Haußgenossenen begeben müsten. Und weilen diese wegen ihrer Amts-Verrichtungen des Auß- und Eingehens benöthiget / welches aber ihren Haußgenossenen nicht verstattet ware / so wurde ihnen / wie

Zubereitung deren Wohnungen / für die Infections-Bediente innerhalb der Lazaret-Clausur.

wie auch denen Doctoren / Barbierern / Beschauern / welche sich nemlich ausserhalb der Lazaret-Clausur befanden / und entweder zu Versehung der Stadt / oder gewisser Distrikt, verordnet waren / dann denen Sperrern / Uber-Reutern und Ubergehern / damit man sie desto leichter erkönnen möchte / zu einem Zeichen und Unterschied von dem Burger-Spittal aus / eine verschafte blaue / schwartz-ausgemachte Kleydung zu tragen anbefohlen / auch bey Leib- und Lebens-Straf solche / wann sie ausgiengen / nicht hinwegzulegen verbothen. Die Siech-Knecht und Reinigungs-Weiber / trugen dergleichen von blauer Leinwat gemacht.

Beschriebene Kleydung deren Infections-Bedienten / wie auch Siech-Knechten / und Reinigungs-Weibern.

Ubrigends hatte man auch wahrgenommen / daß täglich unterschiedliche Leut / so wohl aus der Stadt / als denen Vor-Städten / sich wieder die vorlängst beschlossene und publicirte Verordnungen unterstünden / in die Gegend des allhiesigen Lazarets öfters zu kommen / und allda zu denen zwar verschlagenen / jedoch aber gefährlichen Oertern / ihre darinnen befindliche Verwandte / oder sonst Bekannte beruffen zu lassen / und mit ihnen einige Unterredungen zu pflegen / sodann aber sich wiederum zuruck zu begeben / und mit Gesunden und Unverdächtigen ihre vorige Gemeinschaften ungescheucht zu treiben / dannenhero wurde diesem Unfug / und daher besorglichen mehreren Unheil / wegen der grossen Hitz bey dieser Zeit gleichfahls von Neuem vorgebauet / und die allda unnöthige Leut / durch einen eigenen Bestellten / bald zuruck geschaft / oder selbe mit ihren Angelegenheiten / so sie erheblich schienen / an die Gesundheits-Direction verwiesen.

Abstellung des fürwitzigen Zugangs zu dem Lazaret.

In dem Lazaret selbst kame um diese Zeit ein neuer Zweifel vor / und der daselbst befindliche Brunn in Verdacht / weil in dessen Nähe die Todten-Gruften und Begräbnussen aller an der Infection Verstorbenen / oder kurtz zu sagen / der Lazaret-Freyt-Hof gelegen ware / man hatte schon beschlossen / das Wasser zur Nothdurft deren Krancken / aus dem Becken- oder Krancken-Hauß holen / und obgedachten Brunn gäntzlich zuschliessen zu lassen: Dieses erforderte nun nicht allein viel Zeit zu Verfertigung des zum Wasser tragen benöthigten Geschirrs / sonderen auch mehrere Bediente / und Unkösten; Ungeacht dessen / wolte man doch vorhero diese Sach gründlich untersuchter wissen / in welcher Absicht von Herrn Burgermeister und Rath / dieser Kayserl. Haubt- und Residenz-Stadt / als Sanitäts-Directoren an Herrn Doctor Hölman / untern 13. Augusti 1713. ein Decret ergienge / in diesen Formalien:

Verdächtigkeit des in der Nähe deren Todten-Gruften gelegenen Lazaret-Brunns.

" Es seye zwar jüngst-hin dem darauß̈igen Vatter anbefohlen wor-
" den; daß er auf dem vom Consilio Sanitatis erfolgten Schluß / wegen
" nahe der Gruften / den Brunn in dem Lazaret sperren / und das Wasser
" zur Nothdurft der Krancken / aus dem Becken-Hauß nehmen lassen solle;
" weilen aber vor dessen Sperrung obbemeldtes Lazaret-Wasser noch dato
" brauchbar / auch beforderist bey sich hervorthuenden starcken Regen-Wet-
" ter einige Durchdringung in sothanen Brunn / wodurch etwo selbes ver-
" derbt / und ungesund gemacht werden dörfte / nicht zu beförchten seye?
" man gern ermeldten Herrn Doctoris Hölman Meynung vernehmen
" möchte: Als ersuchte man hiemit denselben / um hierinnfalls das Behö-
" rige vorkehren zu können / seiner habenden guten Experienz nach / mit
" wenigen nächstens seine Meynung hierüber ihnen unbeschwert zukom-
" men zu lassen.

Decret an Hn. Doctor Hölman in dem Lazaret / wegen Visitirung des Lazaret-Brunns.

Zu Einehmung des Augenscheins und der Sachen gründlicher Untersuchung fahret Hr. Doctor Hölman selbst in dem Lazaret-Brunn hinab.

Welchem zu folge erst-gedachter Medicus nicht allein diesen Brunn alsobald hat ausschöpffen lassen / sondern auch in solchen selbst hinab gefahren ist / und hat die Gegend da herum nebst anderen Umständen / genau untersuchet / und hierüber in seinen eingeschickten schriftlichen Bericht bewiesen: Daß dieser Brunn wegen der nächst daran gelegenen Todten-Gruften zwar zimlich verdächtig gemacht worden / er habe aber weiter nichts gefährliches an sich / als dem Namen von demjenigen Ort / vor welchem jetzund so viele Menschen einen unsäglichen Abscheu trageten: Der eigentliche Beweiß aber seiner Meynung ware dieser: Nemlichen der an dem Lazaret anligende Freyt-Hof seye drey und viertzig Klafter lang / und neun und dreyßig / und ein halbe breit / über dieses ungleich / und Berg-ab gelegen. Von der nächsten Gruft biß an das erste Lazaret-Gebäu / waren siebenzehen und eine halbe Klafter / das Lazaret-Gebäu an sich selbst fünff Klafter breit / und wiederum von diesem Gebäu an / biß an dem Brunn ein mittler Raum von zwey Klaftern / und einem Drittel / mithin betragete der gantze Raum von der nächsten Gruft biß an den Brunn / fünff und zwantzig Klafter und ein Drittel: Der Brunn an sich selber seye neun und ein halbe Klafter tief / und von diesen mit Wasser anderthalb Klafter tief angefüllet: Unten auf dem Boden habe er weder einen widrigen Geruch / noch eine auf dem Wasser schwimmende Fettigkeit / noch an denen Brunnen-Wänden / so wohl unten / als oben / einige angelegene Fette / Oelichte oder schweflichte Ausdünstung wahrgenommen / sonderen nur einen subtilen Salpeter-Geschmack / in der an denen Seiten-Steinen hangenden Feuchtigkeit gespühret.

Herrn Doctoris Hölman Bericht über den Lazaret-Brunn.

Beschreibung des Lazaret-Freyt-Hofs.

Beschriebene Eigenschaft des Lazarets-Brunns.

Hingegen wären die im obern und mittlern Theil des Freyt-Hofs gegrabene Kruften nur zwey Klaftern: Die untern an dem Alster-Bach gantz nahe gelegene aber / wegen dieses Bach-Wasser nur ein Klafter / und ein Sches-theil tief. In denen obern Gruften findete man meistens oben Schoder / und auf dem Grund etwas Well-Sand; In denen Mittleren erstlich ohngefähr fünff Schuh-tief Letten / hernach vier Schuh-tief an Schoder / und dann wiederum Letten / biß an dem Grund; in denen unteren Gruften aber Letten / und unten Well-Sand.

Beschreibung deren Lazaret-Gruften.

Wann er aber nach dem Regen diese Gruften besichtiget hat / so habe er allemahl in denen untern / und in der Nähe des Alster-Bachs gemachten Gruften / auf dem darinnen versamlet gewesenen Regen-Wasser nicht allein ein fettes Häutlein / sonderen auch rechte Oel-Tropfen in Menge / und von einem widrigen / und durchdringenden Geruch / in denen obern Gruften aber zu solcher Zeit niemahlen dergleichen gefunden / woraus er abnehmen und schliessen können / daß aus denen obern Gruften mit dem Regen-Wasser vielmehr etwas abwerts / als nebenwerts / durch den Schoder durchsincke.

Prob des Lazaret-Brunnen-Wassers.

Uber dieses habe auch dieses Brunnen-Wasser probiret /

1.) durch gelinde Abdünstung / und nichts anders auf dem Boden gefunden / als etwas weniges von dem sogenannten Brunnen-Saltz / dergleichen auch in denen anderen innerhalb der Clausur verhandenen Wässern befindlich.

2.) Durch unterschiedliche Wasser-Wagen / und mit anderen Wässern hierinnen gemachten Gegen-Proben.

3.) Durch Einwerffung unterschiedlichen Salien. Und

4.) Zugiessung anderer Liquorum.

Es

Es stimmete auch die Beschaffenheit dieses Orts selbst mit seiner Meynung ein / indeme der Augenmaß nach leichtlich zu schliessen wäre: Daß diese schwäre Fettigkeit eher Berg-ab und dem Alsterbach zu / durch eine Schoder-Lucker / als zur Seiten Berg-auf / durch eine vestere / und sehr fette Erden / ja noch unter dem Grnnd eines grossen und langen Gebäues / dergleichen das Lazaret ist / fliesse / anerwogen über dieses noch der zur Seiten befindliche lettige Boden / so vieles Acidum mit sich führete / verhanden / daß also diese Fettigkeit Berg-auf zufliessen / gantz nicht vermögte.

Das Wasser in diesem Brunn verbliebe allzeit bey seiner gewöhnlichen und von anderen Wässern im geringsten nicht unterschiedener Farb / es seye vor / oder nach einem hellen und schönen / oder auch Regen-haften Wetter. In dieser an der Infection verstorbenen Personen / wären über dieses Zeit wehrender Kranckheit / durch die heftige innerliche Bewegungen / die flüchtige schweflichte / und zur schädlicher Fermentirung anzihlende Malignitäten theils zerstöhret / theils ausgetrieben worden / und nur die schwären / dicken / und zur Ansteckung ungeschickte Materien / als Capita mortua in denen entseelten Cörpern / zuruck geblieben; da nun die Particulæ Salino-Volatiles oleosæ, welche ohnedeme durch das Miasma subtilisiret / und schärffer gemacht worden / nicht lang Stand halten / und eingeschlossen bleiben könten / mithin annoch bey lebendigen Leib verflohen waren / so könte also durch das Regen-Wasser auch nichts gefährliches mitgeführt / und anderst wohin gebracht worden seyn / über dieses liesse auch bey Begrabung deren Todten die häufige Zuwerfung des Kalchs keine schädliche Zufliessung zu / sondern verzöhrete vielmehr das Ubel.

Beschaffenheit des Lazaret-Brunnen-Wassers.

Die Kraft der ansteckende Seuche / ist zugleich mit dem entseelten Cörper entkräftet / und zu weiterer Ansteckung unfähig gemacht worden.

Diese und andere Bewegnus-Ursachen (daß nemlichen in gedachten Gruften vielmehr ein Sal salsum, oder Hermaphroditicum, dem Nitro nicht gar ungleich / generiret wurde / und daß ein so wenig und geringes Regen-Wasser / nicht allein durch einen lettigen Boden / und so tief durchzudringen nicht vermögte / noch eine andere Materi mit sich führen könte / ja / daß dieses Regen-Wasser vielmehr durch gedachte Fettigkeit durchzusincken verhindert wurde / und wann auch in allem fall etwas zu / und in den Brunnen durchtringen solte / so wurde hierdurch doch das Brunnen-Wasser nicht inficirt / sonderen in dem mittlern Raum von dem Nitro terreo, und Pluviali, nicht allein die Schärfe desselben gedämpffet / sondern auch daraus ein unschädliches Corpus, wie ein gleiches aus dem Arsenico durch das Nitrum geschehe / gemacht werden) befande also einer Hoch-Löbl. N. Oe. Regierung verordneter Gesundheits-Rath bey so beschafen Sachen / daß gedachter Brunn dadurch von aller Infection und Verdacht / loßgesprochen / mithin sein Wasser in vorigen Gebrauch verbleibe.

Das Lazaret-Brunnen-Wasser wird nicht mehr für verdächtig und schädlich gehalten.

Es ware auch ein Beschluß dieses schriftlich von ermeldten Herrn Doctore Hölman erstatteten Berichts nochmahls derer Lazaret-Gruften / und des da herauß dämpffenden sehr flüchtigen / sonderlich aber nach einen Regen verspührten starcken Gestancks gedacht worden / mit der eingerathenen unmaßgebigen Meynung / dieselbe besser bedecken zu lassen / indem durch das eingefallene Regen-Wetter / und die darauf erfolgte grosse Hitz / breite und tiefe Löcher da hinein gemacht worden; welche unmaßgebige Einrathung auch alsobald vollzogen / solche Kluften und Löcher mit Sand zugeschüttet / und bedecket / auch dergleichen zu unterschiedlichen mahlen / da es vonnöthen gewesen / widerholet worden.

Die Lazaret-Gruften werden wegen des verspührten üblen Geruchs besser bedeckt.

Aufrichtung neuer Lazareter.

Unter anderen hatte man auch bißhero öfters gehört/ daß/ wann verdächtig-Erkranckte aus denen von dem Lazaret weiter entlegenen Vor-Städten durch die Siech-Knecht abgeholet werden müssen/ solche/ sonderlich bey heissen Wetter/ unter Weegs sehr abgemattet worden / oder auch gar gestorben / da doch derenselben Zustand erforderte / sie je eher / je besser/ an den gehörigen Ort in die Cur zu bringen. Diesem abzuhelfen / richtete

Wie die neue Lazareter eingerichtet worden,

man neue Lazareter auf / und nach Art und Weiß des Haubt-Lazarets ein/ man versahe ein jedes derselben mit einen eigenen Medico, die andere Bediente aber / als da seynd Chyrurgi, Ausspeiser / Beschauer / Schreiber/ Krancken-Warter und dergleichen / nahme man aus dem grossen Lazaret da hinein / als welche schon dieses Ubels gewohnet waren / auch dasselbe bereits ausgestanden hatten / und also vermuthlich besser ausdauren könten / ihr obligendes Amt auch aus der Erfahrung wohl zu verwalten / und andere neben sich unter ihrer Anführung zu unterweisen / und in allem die Ordnung / wie in dem grossen Lazaret / zu halten wusten. Welche nun von denen zu diesem oder jenen Amt am tauglichsten waren / darüber erstatteten die sammentliche Lazaret-Medici ihr Gutachten ab.

Was für Ort und Gelegenheit zu denen neuen Lazareten genommen worden.

Dergleichen neue Lazareter aber waren zwey / als eines in der Leopoldstadt in dem Zucht-Haus / so den 15. Septembris. Das andere aber an der Wienn / in dem Müntz-Wardeinischen Hauß/ so den 3. Octobris 1713. geöfnet worden. Um Willen aber auch viele Krancke von demjenigen ausser der Stadt-Jurisdiction gelegenen Grund / als von St. Ulrich / welcher Grund dem Herrn Abbten zum Schotten gehörig / eingebracht worden/ und weit getragen werden müsten / so wurde anbefohlen / ein eigenes Lazaret auf diesem Grund und Boden / aufrichten zu lassen / wie solches zwar auch geschahe / weil man aber erst damit zum Stand gekommen / da bereits das Ubel allda aufgehört / so hat man dieses Gebäu auch nicht mehr vonnöthen gehabt.

Die Verstorbene in denen neuen Lazareten wurden von dannen in Todten-Wägen zur Begrabung in das grosse Lazaret geführt.

Alldieweilen man aber bey obgedachten neuen zwey Lazareten aus erheblichen Ursachen / sonderlich aber / da sie an solchen Oertern gelegen/ welche nach und nach zu Nutzen deren Vor-Städt besser erbauet werden könten / keine Freyt-Höfe haben könte; so wurden alle Nacht durch eigene hierzu bestellte und verschlossene Wägen / nicht nur von daher die zum Verbrennen bestimmte Effecten / sonderen auch die alldort entseelte/ und in Leinwat eingenähte Todten-Cörper / in die grosse Lazaret-Clausur gebracht/ und allhier die überbrachte Effecten entweder bald verbrennt / oder in einem verschlossenen Ort / biß auf eine andere und bequemere Zeit aufbehalten/ die Todten-Cörper aber gleich in die gehörige Gruften eingelegt / und also auch hierinnfalls durch einige Nach-Anstalten alles in einen ordentlichen und besseren Stand gesetzt worden.

Baader-Gesellen werden zu Versehung der Krancken aufgesucht.

Damit aber in jetzt-gedachten Lazareten niemahlen ein Abgang an denen Bedienten seyn solle / sonderlich da zugleich angedeutet worden / daß unterschiedliche Baader-Gesellen hin- und wieder müßig / und liederlicher Weiß herumzieheten / und man bey fürwährender Contagions-Zeit dergleichen Leut zu Versehung der Krancken / immerdar vonnöthen hatte; So gabe man sonderlich an dem Richter in der Leopoldstadt / allwo dergleichen sich meistentheils aufhielten / den Befehl: Sich dahin zu besorgen / daß selbe / als müßige Leut zum Stand gebracht/ und in Verwahrung genommen wurden/ da dann bey hiervon empfangener Nachricht die Gesundheits-

heits-Direction es also einrichtete / daß niemahlen einiger Mangel an dergleichen Leuten gewesen / indeme die Bind-Knecht durch das allhiesige Baader-Mittel haben müssen herbeygeschaft / auch von anderen Orten hieher beschrieben werden.

Zu einer Vorsorg wegen künftiger Zeiten / und zu leichterer Schlichtung und Abthuung derer irgends vorfallenden Rechts- und Erbschafts-Händeln / über deren im Lazaret Verstorbenen Verlassenschaften / ware ein Prothocollist im Lazaret aufgestellt / welcher über die in denen täglichen Lazaret-Relationen einkommende Krancke / wie auch allda verstorbene / oder von anderwertsher todt überbrachte Persohnen / ein ordentliches Prothocoll hielte / selbe mit Tauf- und Zunamen beschriebe / auch von wannen / und ob aus der Stadt / oder Vor-Städten / dann aus welchem Hauß sie dahin gebracht worden / specificirte / und darein so wohl dieses / als alle andere Handlungen alltäglich eintruge; Worüber er alle Morgen eine besondere Relation einzuschicken hatte / zu welcher Verrichtung / und dero baldiger Vollziehung bey dem Lazaret / und unweit dem Beschau-Amt vor ihme eine Hütten aufgerichtet / auch er in ein und anderen / wo etwann bey ihme sich ein Anstand hervorthäte / sich dessen vermög des ihme den 31. Augusti 1713. zugefertigten Decrets, bey obgemeldten Herrn Doctor Hölman zu erkundigen / und allem deme / was von diesem / wegen besserer Einrichtung ihme an die Hand gegeben wurde / allein nachzukommen beordret worden.

Aufstellung eines Prothocollisten / welcher zu leichterer Abthuung deren Erbschafts-Händeln über deren Verstorbenen Verlassenschaft / alles Nöthige in ein Prothocoll eintragete.

Gleich-erwehntes Beschau Amt ware indessen in eine rechte Lazaret-Cantzley verwandlet worden / dann man hatte gar wohl erwogen / daß das Amt eines Untersuchers in dreyerley Sachen / besonders bey diesem Umständen wichtig / mühsam und gefährlich sey: Dann erstlichen gefährlich wegen der Gefahr-vollen Beschau selbsten / als zu welcher Zeit die Cörper durch das Tragen / oder Gehen / stärcker bewegt wurden / und mithin auch mehr ansteckenden Dunst von sich gaben.

Das Beschau-Amt / verwandlet sich gleichsam in eine ordentliche Lazaret-Cantzley.

Das Amt des aufgestellten Inquisitoris, ware wichtig / mühsam und gefährlich.

Mühsam ware es wegen Einrichtung der Beschauen / und vieler anderer Relationen / in welchen viele Sachen müsten beobachtet werden / der Tag und Nacht wehrenden Beschau-Verrichtungen zu geschweigen; wichtig ware auch das Amt eines Inquisitoris, weilen darauf die Ausführung aller Veranstaltungen / sonderlich aber die Corrigirung deren von denen Unter-Beamten begangenen Fehler beruhete. Dessentwegen auch mittler Zeit dem Medico und Beschauer / drey Schreiber zugegeben worden sind; dieser hierüber bestellte Medicus, brachte dieses Amt mit Genehmhaltung der Gesundheits-Direction in seine eigene Wohnung / und dieses so wohl zu seiner / als seiner Untergebenen / vornehmlich aber der Krancken / und insonderheit deren jenigen / welche bey der Nacht gebracht worden / besserer Bequemlichkeit / mit welcher Veränderung auch zugleich auf die künftig-einfallende kühle Herbst- und kalte Winters-Zeit ware hinaus gesehen worden. Es nahete nun schon die Zeit herzu / da die Nächte kühler zu werden anfangeten / als es denen Patienten und Reconvalescenten in ihren Wohnungen dienlich / und erträglich ware: Derowegen auch hierinfalls eine solche Anstalt gemacht wurde / die allen hieraus besorglichen Schaden abzuwenden vermöchte: Schon zur Zeit des August-Monats / hatte man die in dem Lazaret befindliche Krancke in so weit bedacht / und dem Vertilgungs-Commissario Befehl gegeben / von demjenigen / bey denen Inficirten befundenen Beth-Gewant / Leylachern und Kleydern / so der Inficirte acht

Frühzeitige Vorsehung für die Krancke bey künftiger kühler Herbst- und kalten Winters-Zeit / und in wem solche bestanden.

Tag vor seiner Kranckheit gebraucht / und angehabt hat / nachdeme es in der Stadt durch eigene darzu gemachte / und verschlossene Karren in dem tiefen Graben bey der Nacht zusammen geführt / sodann durch den grossen ebenfalls geschlossenen Wagen (zu welchem der in dem Lazaret aufgestellte Wachtmeister / im fall zu viele Effecten verhanden / noch einen herzugeben Befehl hatte) gleichfalls zur Nacht-Zeit in das Lazaret überbracht worden / das Beste / Reineste und noch Brauchbare auszusuchen / der Gesundheits-Direction hiervon eine Specification einzuschicken / sodann dem Lazaret-Vatter gegen Quittung einzuhändigen / und diesem solches sodann zu Nutzen deren Krancken / anzuwenden anbefohlen worden ist / welches ihnen auch wieder die kühle Nächt sehr wohl zu statten kame.

Fürsehung der Reconvalescenten bey einfallender Kälte.

Die Reconvalescenten aber hatten dannoch über dieses eine andere Unterbringung vonnöthen / worzu mit Berathschlagung / auch Gutbefindung deren ausgesetzten Doctoren / Lazaret-Vatters / folgende nothwendige Veranstaltung gemacht wurde: Man nahme ein eigenes / und zwar das in der Rossau gelegene sogenannte Hammerische Hauß in dem Bestand: In dises überbrachte man die bißher in einem der Contumaz-Höfen eingelegte schwangere Weiber: und aus denen anderen zweyen Contumaz-Höfen brachte man die ordinari Krancke in das unweit dem Becken-Hauß gelegene Prunnische Hauß / und in die Cammermahlerische Zimmer / welche man gleichfalls Bestand-weiß übernommen / und durch eine Scheider-Plancken von der Lazaret-Clausur abgesöndert hatte / daß also alle drey Contumaz-Höfe geleeret und ausgeraumet / mithin zulänglicher Platz für sechs hundert Personen / als der Zeit inficirte Krancke in den Verschlägen und Hütten bey / und in den Becken-Hauß / mit dieser Eintheilung gemacht wurde / daß alle neu-ankommende Inficirte nunmehr in das Lazaret allein; die Meliorati aus denen Hütten / Verschlägen / und von denen Böden / um vor einfallender Kälte sie zu verwahren / in das Becken-Hauß; die nächst Gesund-werdende / oder noch nicht völlig Ausgeheilte / in einen von denen ausgeleerten Contumaz-Höfen; in die andere zwey aber die würcklich und völlig Gesund-wordene aus dem Becken-Hauß / zu Machung der gehörigen Contumaz, welche bißher in der Closter-Neuburger-Au gemacht worden / gebracht werden solten: Jedoch brauchte man gleichwohl noch diesen Unterschied dabey / daß man die Stärckere und Dauerhafte / zur Contumaz-Haltung in gedachte Au / die Schwächere und Zärtere aber in obgemeldte Contumaz-Höfe anweisete / um allemahl einen übrigen Platz vorzubehalten.

Neue Eintheilung deren Medicorum in dem Lazaret / Becken-Hauß / und anderen Orten.

Unter denen Medicis machte man auch eine andere Eintheilung: Dem Aeltesten / als Herrn Doctor Pensa übergabe man das ordinari Lazaret: Den anderen / als Herrn Doctor Hölman nebst der Beschau-Directions-Versehung des Becken-Hauses / und goldenen Engels / auch die Obsorg über alle drey Contumaz-Höfe: Der dritte aber Herr Doctor Wallich, hatte allein die ordinari Krancke in dem Cammer- und Bildermahlerischen Hauß zu versehen / mit der Auflag / seine ordinari Krancke von aller Gefahr / fernerer Ansteckung / so viel möglich / befreyt zu erhalten / sich von Besuchung deren inficirten Krancken / Lazareter und Oerter / wo sich Inficirte befinden / auch alle Communication mit denen Infections-Beamten zu enthalten / damit nicht eben durch ihne eine Ansteckung unter seine Patienten gebracht / mithin die muthmassentliche Ursach deren etwo ferners erfolgen-

folgenden verdächtigen Fällen ihme zugeschrieben möchten werden. Und da sich nun auch nach einiger Zeit unter denen kurtz vorhero gemeldten Contumaziſten allhier einige Unordnungen hervorthuen wolten/ so machte man so wohl vor dermahlige / als künftige Zeit / ein- und andere nöthige Verfaſſungen darwieder: und ſchickte an dem allhier aufgeſtellten Vatter ernſtlichen Befehl: Daß er

Veranſtaltung zu Abſtellung deren unter den Contumaziſten entſtandenen Unordnungen.

1.) alle und jede Contumaziſten Vormittag zu Anhörung der heiligen Meß: Nachmittag aber zu Bettung des Roſen-Krantzes ernſtlich anhalten; bey denen Reconvaleſcenten aber / welche wegen ihrer noch nicht völliger Geneſung der Meß / und erſt-erwehnten Roſen-Krantz nicht beywohnen könten / verordnen ſolle: Daß ſie ebenfalls Vor- und Nachmittag zu gewiſſen Stunden in denen Zimmern / wo ſie ſich befinden / einen Roſen-Krantz nebſt anderen Gebettern / mit lauter Stimm insgeſamt betten ſollen.

2.) Iſt dem aufgeſtellten Vatter anbefohlen worden/ die contumazirende Manns-Perſonen von denen Weibs-Bildern abzuſöndern/ damit alles villeicht ärgerlich- und ſündliches Leben verhüttet werde.

3.) Das Behörige zu verfügen / damit deren Contumaziſten in ein Zimmer ſo viel / als deren darinnen bequem wohnen können / verlegt werden / und nicht / wie bißhero zu koſtbarer Verſchwendung des Holtzes beſchehen / faſt einen jedwederen / nach ſeinen Belieben / ein eigenes Zimmer gelaſſen würde.

4.) Keine Spiel / noch anderen unartigen und liederlichen Lebens-Wandel zu geſtatten / ſonderen die Verordnung dahin mache / daß jedweder Contumaziſt Abends gegen ſieben Uhr / ſich an ſeinem gehörigen Ort zur Ruhe begebe: Wie dann nach ſieben Uhr alle Lichter mit erforderlicher Vorſichtigkeit ausgelöſcht / und nirgends- wo weiteres brennen zu laſſen/ geſtattet werden ſolle.

5.) Gute Obſicht zu haben / damit oft-erwehnte Contumaziſten ſich weder unter die Reconvaleſcenten / noch vielweniger in die inficirte Vorſchläge begeben: Zu deſſen beſſerer Bewürckung auch der vorhin ſogenannte Schwangern- nun aber Reconvaleſcenten-Hof geſperret / auch jeder / ſo ein / oder anderen Ort betretten werde / zu neuer Contumaz-Machung angehalten / annebens auch die hierinfalls unachtſam und nachläßige Contumaz-Bediente / als Wächter / Thorſteher / Haußknecht ꝛc. ihrer Beſoldung verlüſtiget werden ſollen. Und

6.) weilen an baldiger Geneſung deren Reconvaleſcenten/ dann Geſundheits-Erlangung deren Contumaziſten ſehr viel gelegen iſt/ ſo ſolle weder dieſen / noch jenen eine ſchädliche Speiß noch Getranck / im geringſten zugelaſſen werden/

7.) vorſichtiglich darob zu ſeyn / damit das Eſſen wohl zugerichtet/ auch allen und jeden ihr zuſtändige Portion, ohne Vortheil / gebührender maſſen / und zur ordentlicher Stund gereichtet werde. Und

8.) alles und jedes / was zu Einführ- und Erhaltung guter Ordnung erforderlich / auch ſo genau nicht vorgeſehen werden kan / nach ſeiner Vernunft / und eigenen Gutgeduncken auf das Beſte zu veranſtalten.

Schließlichen aber dieſe Puncta ſo gewiß in Beobachtung zu nehmen/ und zu beweckſtelligen / als widrigenfalls bey hervorkommender Gegenhandlung / man nach Befund der Sachen / nicht nur gegen ihne mit Benehmung des Dienſts / ſonderen auch über dieſes mit ſchwärer Beſtraffung

verfahren wurde. Diejenige Contumaziſten aber / welche erſt-gemeldten Befehlen nicht nachkommen / und ſich in ein oder dem anderem wiederſetzten / oder ſeinen vorkehrenden guten Verordnungen nicht wurden gehorſamen wollen / ſolle er ohne Verzug zu empfindlich- und unausbleiblicher Straf anzuzeigen / nicht ermanglen. Wann es nun mit dieſen Contumaziſten in ſo weit gekommen / daß die ihnen beſtimmte Contumaz-Zeit verfloſſen / niemand auch unterdeſſen in ihren Zimmern (gleichwie in der Cloſter-Neuburger-Au in denen Hütten) innerhalb 4. Wochen verdächtig erkrancket ware (widrigenfalls dieſelbe wiederum nach Umſtänd deren Sachen theils auf die Helfte / theils gäntzlichen von Neuem die Contumaz halten müſten) ſo wurde ihnen bey ihrer Entlaſſung von dem Medico ein ſchriftliche Beglaubnuß mitgegeben / womit ſie ſich an demjenigen Ort / wohin ſie ſich begeben wolten / rechtfertigen könten / daß ſie ihre Contumaz völlig ausgeſtanden / mithin von allen anklebenden Verdacht nunmehro befreyet wären / und alſo ohne Sorg wiederum an Ort und End könten auf- und angenommen werden. Den Ort / und das Hauß ihres künftigen Aufenthalts / wie auch die Lebens-Art oder Profeſſion, mit welcher ſie ſich ernähreten / müſten ſie in ihrem letzten Abſchieds-Examine zugleich andeuten / ſolche zeichnete man auf / und überſchickte dieſe Außſag ſamt der Specification dergleichen Entlaſſenen an die Geſundheits-Direction, zu Unterſuchung der Warheit / damit man / wann daſigen Orts ſich etwo ein verdächtiger Caſus begeben möchte / nachforſchen könte / ob nicht etwann heimlich hinauspracticirte Effecten dieſe Anſteckung verurſachet? oder wann andere Oerter natürlicher Weiß ſonſten von der Peſt ergriffen worden / man ein ſolches nicht denen Contumaziſten / als allwo ſich keiner aufgehalten / zumuthen könte.

Wie es nach ausgeſtandenen Contumaz mit denen entlaſſenen Contumaziſten gehalten worden.

Diejenige Perſonen aber / welche nicht wuſten / wohin ſie ſich begeben ſolten / noch auch anzeigen könten / wovon / und wie / ſie ſich zu erhalten vermöchten / brachte man als arme Leut / auch wieder ihren Willen / um nicht neue Bettler zu machen / und all weiteres Ubel zu verhinderen / in die Spittal-Au / und verſorgte ſie allda mit allem demjenigen / was zu ihrer Unterhaltung vonnöthen ware: Wie man dann auch beyzeiten wegen dieſer ſowohl in der Spittal-Au befindlichen armen Leuten / als auch in der Cloſter-Neuburger-Au verhandenen Contumaziſten ſolche Anſtalten machte / daß ihre Hütten auf das beſte wieder die einfallende Kälte verwahret / und auf folgende Weiß eingerichtet worden / man hatte nemlichen ein groſſen Holtz- wie auch Stroh-Stadel aufgebauet / und hierzu einen eigenen Ubergeher / oder Holtz- und Stroh-Ausgeber gehalten / welcher die Nothdurft unter denenſelben austheilen müſte / nachdeme wurden alle Hütten verdopplet / die Seiten-Wend mit Erden angeſtoſſen / die Böden gleichfalls beſchitt / und von Martini biß Georgi / zur täglichen Nothdurft 4. 5. 6. 7. biß 8. Scheider Holtz / in der gröſten Kälte gegeben worden.

Den armen Contumaziſten / wie auch anderen armen Leuten / welche kein Profeſſion ſich zu ernähren hatten / wurde die Verpflegung ſowohl in der Spittal- als Cloſter-Neuburger-Au verſchaffet.

Dieſer Anfang des Winters begunte auch einen Abbruch der leidigen Seuche zu thun / und zwar auf ſolche Weiß / daß nicht nur die innerliche Zufälle ſich gelinder erzeigten / ſonderen auch die äuſſerliche Zeichen längſamer als vorhin / oder bey ein- oder anderen wohl gar nicht zum Vorſchein kamen.

Die Winters-Zeit begünnet der Seuche einen Abbruch zu thun.

Man tragete derohalben billich zu dieſer Zeit ein Bedencken / ſothane in einem ſolchen zweifelhaften Zuſtand ſich befindende Perſonen bald in das Lazaret abzuſchicken / und ſie allda villeicht wegen der Ungewisheit ihres Kranckheits-Zuſtand in Gefahr zu ſetzen. Selbige aber auch bey- und unter den ihrigen Verwandten / oder Bekannten / ohne alle Vorſorg zu laſſen / hielte man gleichfalls nicht vor rathſam / damit hierdurch dem Ubel nicht ein neuer Weeg

Wie es mit denjenigen krancken Perſonen / bey welchen ſich das äuſſerliche Contagions-Zeichen nicht mehr äuſſerte / gehalten worden.

und

und Steg/ zu fernerer Entzündung gebannet werde: In Erwegung dessen also stellten die innerhalb der Lazaret-Clausur, und Krancken-Hause aufgestellte Medici vor: Daß sie gewisse/ so wohl nahe an dem Lazaret / als ordinari Krancken-Hof und Beschau-Amt/ gelegene Probier-Zimmer aussehen / und allda bloß allein diejenige/ welche nur mit innerlichen / und über dieses noch mit zweifelhaftigen Zufällen behaftet wären/ unterbringen/ sodann aber solche entweder bey Erscheinung der eigentlichen äusserlichen Zeichen in das Lazaret/ oder aber bey deren Ausbleibung / dieselbe in dem ordinari Krancken-Hof/ überbringen lassen wolten. Welcher Vorschlag auch für genehm gehalten/ und die gemeldte Zimmer alsogleich gereiniget/ die darinnen befindliche Bether und Mobilien ausgeraumet / und dargegen neue / oder unverdächtige dahin verschaffet / die allda Angekommene in denen täglichen Relationen unter eine besondere Rubric gebracht/ und derley Patienten Zeit wehrender solcher Ungewißheit/ und ehe sich die eigentliche/ und äusserliche Zeichen des Contagii zeigten/ einem in der Lazaret-Clausur befindlichen Medico, zur Besuchung und Versorgung/ so viel die Medicamenten/ und deren Gebrauch anbelanget/ übergeben/ und in der Kost nach Spittal- oder Lazaret-Gebrauch versehen worden.

Würckliche Nachlassung der Seuche/ und was sodann mit dem zum Lazaret eingerichten Zucht-Hauß / wie auch Müntz-Wardeinischen Hauß veranstaltet worden.

Gleich gedachte Veränderung der Zeit / wie auch der Seuche/ ware ein guter Vorbott des oft-gewünschten Wohlstands / welcher auch bald erfolgte: Dann die Anzahl deren verdächtig-Erkranckten verminderte sich nunmehro mercklich/ und zwar von Tag zu Tag / fielle auch dergestalten nach und nach wiederum an der Zahl herunter/ gleichwie selbe vor diesem nach und nach hinaufgestigen ware: Derowegen zu Ende des Decembr. 1713. das in der Leopoldstadt zum Lazaret biß daher eingerichte Zucht-Hauß/ und zu Ende des Januarii 1714. das Müntz-Wardeinische Lazaret an der Wienn (nachdeme die darinnen noch verhandene wenige Contumazisten/ zu Erstreckung der völligen Quarantaine, in die Contumaz-Höfe überbracht worden) gesperret / zu gehöriger Zeit gereiniget/ und dann wiederum/ wie vor diesem/ in Zinnß verlassen/ und bewohnet worden: Vor Ende des Februar. 1714. aber machte diese Seuche ihr selbst ein gäntzliches End. Dero grausame Würckung so wohl in dieser Kayf. Haubt- und Residenz-Stadt Wienn/ und dero Vor-Städten/ als auch auf dem Land herum/ folgenden Listen am besten vor Augen stellen können.

Als

Im Jahr 1713. sind erkrancket und verstorben

Im	Januario	52.	23.
	Februario	28.	16.
	Martio	169.	126.
	Aprili	365.	317.
	Majo	694.	484.
	Junio	891.	701.
	Julio	1656.	1201.
	Augusto	2107.	2178.
	Septembri	2032.	1992.
	Octobri	970.	1029.
	Novembri	391.	418.
	Decembri	121.	105.

Im Jahr 1714.

Im	Januario	72.	54.
	Februario	17.	
		9565.	8644.

Infections-Tafel/

Deren um die Stadt Wienn herum ligenden / und inficirt gewesenen Oerter im Jahr 1713.

	Hat in allem Häuser.	Inficirte davon.	An Personen gestorben.	Curiret worden.	Anfang der Seuche daselbst.	Ende derselben daselbst.
Pentzing	70	22	83	18	12. Maji.	26. Novemb.
Breiten-See	22	11	24	18	8. Maji.	8. Octobr.
Hietzing	14	9	30	4	26. Julii.	2. Novemb.
Laintz	39	8	27	10	16. Junii.	12. Septemb.
Speising	35	7	22	1	26. Julii.	16. Decembr.
St. Veit	87	49	208	128	12. Julii.	14. Novemb.
Laab	34	15	35	15	24. Julii.	28. Septemb.
Baumgarten	44	1	4	2	12. Augusti.	20. Augusti.
Hüteldorff	60	4	9	4	4. Junii.	24. Augusti.
Weydling in Au	20	8	34	16	10. Junii.	25. Augusti.
Purckerstorff	43	29	94	29	3. Maji.	27. Septemb.
Neu-Lerchenfeld	45	25	152	75	15. April.	11. Septemb.
Otterkhling	49	23	105	65	6. April.	26. Septemb.
Wahring	41	12	27	17	5. April.	30. Septemb.
Hernals	95	59	134	62	14. Maji.	6. Septemb.
Dornbach	60	32	131	40	19. Junii.	4. Octobr.
Ober-Döbling	31	5	13	6	16. Julii.	7. Septemb.
Unter-Döbling	40	22	52	23	14. Maji.	9. Novemb.
Unter-Siffering	34	32	135	76	24. Maji.	11. Septemb.
Ober-Siffering	33	30	132	70	22. Julii.	21. Septemb.
Salmansdorff	18	18	74	44	21. Julii.	25. Octobr.
Grüntzing	70	38	129	96	11. Junii.	12. Novemb.
Weydling	64	16	70	11	7. Septemb.	11. Novemb.
Atzgersdorff	66	4	15	4	24. Augusti.	24. Octobr.
Perchtoldsdorff	240	1	6	—	13. Augusti.	19. Septemb.
Mödling	169	5	20	2	23. Julii.	24. Augusti.
Neudorff	60	8	19	6	12. Junii.	15. Octobr.
Möllersdorff	28	4	15	3	20. Julii.	29. Octobr.
Träskürchen	80	16	46	8	25. Julii.	29. Octobr.
Laxenburg	27	4	12	3	10. Octobr.	9. Novemb.

	Hat in allen Häuser.	Inficirte davon.	An Personen gestorben.	Curiret worden.	Anfang der Seuche daselbst.	Ende derselben daselbst.
Leopoldsdorff	15	7	22	26	16. Junii.	18. Octobr.
Maria-Lantzendorff	19	5	22	9	10. Junii.	8. Octobr.
Unter-Lantzendorff	19	2	5	3	20. Julii.	18. Augusti.
Intzersdorff	70	5	5	2	30. Augusti	5. Septemb.
Simmering	106	30	87	36	27. Junii.	5. Octobr.
Rauchenwarth	52	10	27	8	11. Julii.	20 Septemb.
Schwadorff	70	4	13	8	18. Julii.	18. Augusti.
Fischament	75	3	12	1	22. Septemb.	27. Octobr.
Wülffersdorff	65	7	13	7	6. Julii.	6. Septemb.
Langen-Entzersdorff	90	22	64	39	17. Junii.	29. Octobr.
Stockerau	208	28	102	34	27. Maji.	29. Octobr.
Ernstbrunn	70	4	23	3	28. Septemb.	23. Novemb.
Pergau	36	6	21	6	22. Julii.	29. Septemb.
Hollabrunn	161	39	185	20	20. Aprilis.	13. Novemb.
Weyerburg	31	25	104	51	22. Maji.	3. Septemb.
Zellerndorff	185	22	82	12	1. Martii.	21. Octobr.
Hirschstätten	20	6	15	3	22. Julii.	12. Octobr.
Kagran	45	1	5	5	16. Julii.	25. Septemb.
Ebenthall	72	12	36	9	18. Julii.	1. Novemb.
Pockflüß	80	7	26	12	26. Julii.	10. Novemb.

Entlassung derer nicht mehr benöthigten Infections-Beamten nach vorhero gemachter Contumaz.

Bey so beschaffenen Sachen liesse man nun auch den anderen Lazaret-Medicum, nebst anderen dermahlen nicht mehr benöthigten Officianten (wiewohl man deren Anzahl von einer Zeit her allbereits angefangen hat/ nach und nach zu verminderen / und also auch den ersten Lazaret-Medicum Herrn Doctor Ausfeld / auf sein Anlangen / bey ohnedem sich schon zeigender Besserung des Gesundheits-Zustands / schon zu Ende des Octobers 1713. zu entlassen) in dem Gemein-Hauß am Liechtenthal / allwo die Infections-Bediente des erst- und anderen Rangs die Contumaz zu machen pflegten / die Quarantaine antratten / und allda vollenden: Den dritten Medicum aber als Herr Doctor Hölman / behielte man noch zu einer Vorsorg / und verschafte demselben seine Wohnung in dem ersten Contumaz-Hof / damit er allda die noch nicht gäntzlich Ausgeheilte in völlige Gesundheit setzen / und auf die dasige noch verhande Contumazisten und deren Gesundheits Zustand zugleich noch ein wachtsames Aug haben könte:

Auch wurden die Wohnungen deren Infections-Beamten in der Lazaret-Clausur wiederum gereiniget / und nachdeme auch ein gleiches mit dem Lazaret auf hernach beschriebene Art und Weiß beschehen / so eröfnete man hernach durch Abbrech- und Hinwegführung aller wegen der Clausur aufgerichten Plancken / hinwiederum die sonst gewöhnliche/ und sogenannte Wahringer-Strassen:

Aller der in dieser Beschreibung angezogener Anstalten Bewerckstelligung aber / ware denen hiebey folgenden Bedienten / samt der für einen jedem beygeruckter Instruction anvertrauet:

Von Verrichtung des Lazaret-Pfarrers / Ordens-Geistlichen daselbst / wie auch Vorbettern.

Diese hatten

1.) alltäglich in der Lazaret-Capellen den gewöhnlichen GOttes-Dienst zu versehen.

2.) Des Tags zweymal / oder so oft es die Noth erforderte / alle Krancke zu besuchen / und sich ihres Seelen- und Leibs-Zustand zu erkundigen / und

3.) denenselben nebst Anmahnung zur Gedult und Trost / zuzusprechen / und da es vonnöthen / sie mit denen heiligen Sacramenten zu versehen.

4.) Diejenige / so es verordnet hatten nach ihrem Todt mit zum Grab zu begleiten.

5.) Denen Vorbettern liegete ob / allen Krancken zu gehörigen Zeiten die ordentliche Morgen- und Abend- denen sehr gefährlich darnieder Ligenden aber / oder gar Sterbenden die Sterbens-Gebetter vorzubetten:

Enfrig erzeigte Seelen-Sorg des ordinari Lazaret-Pfarrers.

Insonderheit aber liesse ihme der ordinari Lazaret-Pfarrer / Namens Casparus Huber (welchem zwar verschiedene Ordens-Geistliche nach und nach bey Absterbung eines oder des anderen zugegeben worden) das Seelen-Heyl deren armen inficirten Leuten anbefohlen seyn; die Beicht hörete er von denenselben / gleichwie von Gesunden / in der Geheim an / theils in Beth-Stätten / theils auf der Erden auf Stroh-Säcken / auf welche er sich setzte / wohl auch knyend / wie es die Umstände erforderten / und zuliessen; jedwederer Krancke kunte sein Gewissen nach Belieben reinigen / ja wohl auch gar ein General-Beicht ablegen / wann nicht die Mänge der noch nicht versehenen ein solches verbotten: Die heilige Communion reichete er mit der Hand / ohne Instrument in dem Mund: Ingleichen gabe er die heilige letzte Oelung mit Berührung / und Hand-Salbung der behörigen Leibs-Theilen / als Augen / Ohren / Naßlöchern / Leftzen und Händ: Die Zeit solcher Administration wurde von ihme und seinem zugegebenen Ordens-Geistlichen gehalten / nach Erheischung des Nothfalls / und gemeiniglich so bald die Inficirte aus der Beschau-Hütten durch die Siech-Knecht in die Zimmer gebracht worden / wohl auch in der Beschau-Hütten selbst / wann die Personen schwach / und die Beschau nicht in der Fruhe vor 8. Uhr vorgenommen worden: Diese Geistliche Arbeit taurete im Julio, Augusto, und Septembri, von 6. Uhr Fruhe / biß Abends um 9. auch 10. Uhr / und wurde kein Person zur Beicht und Communion auf folgenden Morgen verschoben / ausser welche wegen Erbrechung des Magens nicht gespeiset werden könten: Auch sind gar wenig ohne Beicht und Communion verstorben / es seye dann / daß sie ohne Verstand / schon gantz in Sinnen verwirrter / in das Lazaret gekommen / oder keiner von ihnen Geistlichen durch die Krancken-Bediente wegen noch nicht vermutheter so hoher Schwachheit / zu rechter Zeit beruffen worden; auch hatte ermeldter Pfarrer zu seiner mehreren Sicherheit / und Entschuldigung vor GOtt sich dahin beflissen / um Mittag-Zeit / um welche kein Beschau ware / die Lazaret-Zimmer durchzugehen / und zu besichtigen / ob nicht einige Patienten schwächer worden / und auf solchen Fall mit der heiligen letzten Oelung zu versehen waren: Wie es sich dann begeben / daß er auf einmal in einem Zimmer 14. Personen dieselbe ertheilet hat. Die

Die Conducirung deren entseelten Cörper / wurde gemeiniglich Fruhe um 9. Uhr / oder Nachmittag um 2. Uhr / auch früher und später vorgenommen / wann der Verstorbenen Freund und Verwandte / von der an dem Lazaret-Freyt-Hof angelegenen Höhe des Grunds am Alsterbach selbe zu sehen verlangten: Nach letzten Conduct jedes Tags / wurden diejenige eingesegnet / welche ihr Ruh-Ort in denen Gruften bekamen. Und weilen hier nun von denen Geistlichen / und deren zu dieser Contagions-Zeit gehabten Verrichtungen geredet worden / so hat man auch derenjenigen Geistlichen / welche da und dort in denen aufgerichten Lazareten ausgesetzt worden / auch welche an dieser ansteckenden Seuche verblichen / in Kürtze gedencken wollen: Begräbnuß deren an der Seuche entseelten Cörper.

Benennung deren ausgesetzten Geistlichen / und welche an der Seuche gestorben.

Ausgesetzt waren in der Stadt / P. Sandschuster, Soc. Jesu, aus dem Profess-Hauß.

P. Alexius, und P. Rochus, Ord. S. Francisci, strict. observ. bey S. Hieronymo.

P. Bonifacius, aus dem Closter zum Schotten.

P. Placidus, in der Wahringer-Gassen / aus ermeldten Closter zum Schotten.

Drey Patres Capuciner, und ein Weltlicher Priester bey St. Ulrich.

P. Florianus, P. Ambrosius, und P. Stephanus, Barnabita bey unser Frauen Hülf.

In dem Lazaret an der Wienn / P. Gerardus, und P. Emmeranus, Carmeliter auf der Laimbgruben.

P. Benedictus Augustinianus, Discalceatus, P. Timotheus Servita.

P. N. Minorita, P. N. Augustiner auf der Land-Strassen.

In dem Lazaret in der Leopoldstadt / P. Jacobus Carmelita Discalc. P. Ludovicus, Ordinis S. Francisci, strict. observ.

In der Leopoldstadt bey der Pfarr N. ein Capellan.

Auf der Land-Straß / ein Weltlicher Priester.

Zu Matzelstorff / Michaël Hütter, Sigismundus Gregoritsch, und N. N. drey Weltliche Priester.

In der Spittal-Au / N. Wagner / und N. Weinnhäppel / Weltliche Priester.

In dem Liechtenthall ein Weltlicher Priester.

Von diesen seynd gestorben / und von ob-ernannten Lazaret-Pfarrer auf dem Lazaret-Freyt-Hof conduciret worden.

Drey P.P. Capuciner bey St. Ulrich / P. Florianus, und P. Ambrosius, Barnabiten.

P. Gerardus, und P. Emmeranus, Carmeliter-Baarfüsser-Ordens.

P. Augustinianus, Discalceatus,

P. Thimoteus, Servita,

P. Jacobus, Carmelita Discalc.

Michaël Hütter, und Sigismundus Gregoritsch, zu Mätzelstorf.

Von denen Lazaret-Medicis.

Diese waren / gleichwie die in gewissen Vor-Städten ausgesetzte Medici, eydlich verpflichtet / nach ihrem Gewissen / Wissen und Vermögen

1.) ihrem obligenden Amt vorzustehen. Aufgetragene Verrichtung deren Lazaret-Medicorum.

2.) In Beschau- Besuch- und Curirung deren Inficirten so wohl Reichen als Armen / in dem Lazaret das Benöthigte zeitlich vorzukehren.

3.) Zu baldiger Genesung deren Krancken gedeyliche Medicin vorzuschreiben / und sodann auch

4.) selbe nicht nur täglich zweymal / sonderen so oft es ihren gewissenhaften Befund-nach / derselben Zustand erforderte / solche zu besuchen.

5.) Die Chyrurgos, Apothecker und Ausspeiser im Lazaret zu erforderlicher Sorgtragung ihres Amts anzuhalten / und

6.) allem deme / was so wohl von Consilio, als Directorio Sanitatis aufgetragen würde / dergestalt embsig und getreulich nachzukommen / als es einem frommen und getreuen Medico zustehe / er es auch gegen GOtt den Allmächtigen am jüngsten Tage zu verantworten sich getraue.

Von der Lazaret-Kantzeley und Beschau-Amt.

Verrichtung der Lazaret-Cantzeley und Beschau-Amts.

ALhier untersuchte man

1.) aller ankommenden / oder herbey gebrachten Personen Beschaffenheit nach ihrem Namen / Alter / Vatterland / Heurath / Profession, Wohnung ꝛc. und dann ihre Kranckheit / wie lang solche gewähret / und nach denen innerlichen Zufällen / und auch äusserlichen Zeichen :

2.) Befahle man denen allzeit gegenwärtigen Siech-Knechten selbe / nach Befund der Kranckheit / in das für sie gehörige Ort zu führen.

3.) Schickte man von allem diesem all-täglich in der Fruhe doppelte Relationes in das Zeug-Hauß / und an die Sanitäts-Direction, wie auch die Tag-Zettel in das Burger-Spittal / wegen der Verpflegung und Prothocollirung.

4.) Versahe man die losgelassene und weggehende Contumazisten mit denen behörigen Attestatis.

5.) Expedirte man hierüber den Bericht gleichfalls an gedachte Sanitäts-Direction, und ferners als dasjenige / was von dieser anbefohlen / oder an die Hand gegeben worden.

Von dem Lazaret-Vatter.

Verrichtung des Lazaret-Vatters.

DIeser ware befelcht / und eydlich verpflichtet

1.) die ihme verliehene Vatter-Stelle in dem Lazaret getreulich zu versehen.

2.) Sich allzeit nüchtern / und zu allen Verrichtungen geschickt zu verhalten.

3.) In allem gute Ordnung zu halten.

4.) Denen Krancken die benöthigte Speiß und Tranck zu gewissen Stunden zu reichen / und ihnen nichts Schädliches zukommen zu lassen.

5.) Gute Obsicht mit zu tragen / daß so wohl der Artzt nebst seinen Bedienten / als auch die übrige zu Versorgung der Krancken aufgestellte Bediente / ihrer Obligenheit gebührend nachkommen.

6.) Unter denen Bedienten / Krancken / oder Reconvalescenten keine ärgerliche und boßhafte Aufführung zu gestatten / sondern

7.) die Ubertretter gehöriger Orten zu gebührender Bestraffung anzuzeigen.

8.) Die Anzahl deren krancken verstorbenen Contumazisten und Bedienten / in denen Tag-Zetteln richtig einzusetzen / und solche ordentlich eingerichter an die gehörige Ort zu überschicken.

9.) Je-

9.) Jedem die gebührende Portion zu geben / und bey Austheilung derenselben keine Vortheilhafftigkeit sich zu gebrauchen.

10.) Bey Aus- und Ankleydung deren in die Contumaz abzuführenden Personen genaue Beobachtung zu haben / um allen Unterschleiff oder Vertuschung verdächtiger Kleyder-Effecten zu verhüten /

11.) nebst diesen ordinari Verrichtungen / alle fruh Morgens auf denen Krancken-Stuben zuzusehen / daß die Verstorbene beyzeiten an ihre Gehördte seynd gebracht worden / dann daß die Stuben gesäubert / wohl ausgeräuchert / und gereiniget worden / damit nichts hinderliches / oder unsauberes darinnen zu finden gewesen / worwider sich der Herr Pfarrer / oder andere exponirte Geistliche / bey Administrirung deren heiligen Sacramenten / oder die Herren Medici bey Ordinirung deren Medicamenten sich hätten beschwären können /

12.) beforderist aber alle Nacht / da schon alles in der Ruhe ware / nachzusehen / ob sich jedweder in dem Lazaret so wohl von denen Patienten / als anderen / insonderheit aber die Krancken-Warter / und Krancken-Warterinnen / an ihren gehörigen Ort befinden / damit nicht was ungebührliches unterlauffen / auch sonsten durch das Feuer in denen Oefen und Kucheln / kein Schaden geschehen mögte. Im übrigen auch

13.) in seinem Amt einen solchen Fleiß und Sorgfältigkeit zu erzeigen / wie er es dermahlen eins vor GOtt werde verantworten können.

Von dem Lazaret-Ärtzten.

Dieser ware gleichfalls eydlich verbunden / sich Pflicht des Lazaret-Ärtzten.

1.) mäßig und nüchtern zu verhalten / damit er auf bedürftigen Fall seine obligende Verrichtungen bey denen Krancken versehen könte / und mithin an seiner schuldigen Beyhülf niemahls einen Mangel verspühren lassen möchte.

2.) Die hinausgebrachte / und in dem Lazaret eingetheilte inficirte Krancke in seine Cur und Pflegung / alsogleich zu übernehmen / und die ihnen so wohl von dem Medico fürgeschriebene / als auch die von ihm selbst denen Patienten beyzubringen erforderliche Emplastra und Artzeneyen / mit Beyhülf deren ihme zugegebenen Bind-Knechten / treulich zu gebrauchen / auch sonsten in Heylung seine erlernte Kunst und Wissenschaft / mit allem Fleiß und Eyfer seiner geleisten Eyds-Pflicht gemäß anzuwenden.

3.) Des Tags zweymal zu denen gewöhnlichen Stunden oder auf erforderenden Nothfall auch öfters seine unter der Cur habende Patienten mit ermeldten seinen Bind-Knechten zu besuchen / und zu versehen.

4.) Auf diese ihme untergebene Bind-Knecht ihrer Verrichtung halber gute Obsorg zu haben / alle Saumseeligkeit an ihnen abzustellen / auch ihr etwo begangenes Verbrechen zu vorkehrender behöriger Bestraffung dem Directorio Sanitatis anzuzeigen.

5.) Die währender Cur an denen Patienten sich ereignende Zufälle und Veränderungen dem Medico anzudeuten.

6.) Jederzeit dahin zu trachten / damit die Krancke je eher / je besser / zur Gesundheit gebracht / und ihre völlige Genesung erfordert werde /

7.) bey erfolgter Genesung derenselben aber / solches dem Lazaret-Vatter anzudeuten / damit alles dasjenige / was zur Entlassung gedachter Reconvalescenten erforderlich / beyzeiten an die Hand geschaffet werde.

8.) Von denen ihme anvertrauten Medicamenten bey schwerer Leibs-Straf nicht das geringste zu entwenden / sonderen denen Patienten nach Nothdurft alles getreulich beyzubringen / und dasjenige / so villeicht von Medicin übrig verblieben / dem Vatter wiederum zuruck zu stellen.

Von denen Chyrurgis, Baader-Gesellen / oder Bind-Knechten.

Pflicht deren Chyrurgen / Baader-Gesellen / oder Bind-Knechten.

Seynd durch einen cörperlichen Eyd dahin verbunden / und verpflichtet worden:

1.) Ohne absonderliche Obrigkeitliche Erlaubnuß nicht aus dem Lazaret / und unter andere Leut zu gehen /

2.) die ihnen von denen Medicis, und von dem Lazaret-Artzt anvertraute Patienten nach allen ihren Kräften und Wissenschaft getreulich zu pflegen / und zu verbinden: Im übrigen

3.) sich ihrer Profession nach also zu verhalten / wie sie solches vor GOtt und der Obrigkeit werden verantworten können.

Von denen Apotheckern.

Pflicht deren Apothecker.

Diese wurden eydlich verpflichtet:

1.) Der in Infections-Sachen ihnen anvertrauten Apothecken nach ihrem gäntzlichen Kräften und Vermögen / wie auch erlernter Wissenschaft vorzustehen.

2.) Alles dasjenige / was ihnen von dem Medico in dieser Sach anbefohlen wurde / solchergestalten zu vollziehen / wie sie es vor GOtt und der Obrigkeit werden verantworten können: Ubrigends ist dabey zu bemercken / daß die aus der Apothecken des Burger-Spittals in das Lazaret verschafte Medicin allein den Wert nach biß fünff und viertzig tausend Gulden betragen habe.

Von denen Ausspeisern.

Pflicht deren Ausspeiser.

Diese waren eydlich verpflichtet:

1.) Ihr Amt nach allem ihrem Vermögen / und beywohnender Erfahrenheit zu versehen.

2.) Die ihnen eingehändigte Medicamenta getreulich zu verwalten:

3.) Solche zu gewöhnlichen / oder wegen sich ereignenden Umständen besonders erforderlichen Stunden denen Patienten mit aller Lieb und Gebühr darzureichen.

4.) Hierinnen sich nicht saumseelig / oder wiederspenstig zu erzeigen.

5.) Alles dasjenige / was von denen Medicis ihnen in dieser ihrer Verrichtung anbefohlen werde / getreulich zu vollziehen.

6.) Von denen ihnen unterlassenen Medicamenten nicht das mindeste bey grosser Leib- und Lebens-Straf zu veruntreuen / sondern vielmehr

7.) solche denen Krancken nach Verordnung deren Medicorum auszutheilen / wie sie alles dieses sich vor GOtt und der Obrigkeit zu verantworten trauen werden können.

Von der Hebamme.

Diese hat geschwohren / daß sie

Pflicht der Hebamme.

1.) ihr Amt bey denen inficirten Frauens-Personen in Contagions-Oertern nach ihrem besten Wissen / Erfahrenheit und Gewissen / getreulich verrichten / und dann

2.) zu anderen unverdächtigen Leuten nicht gehen / vielweniger dieselbe bedienen wolle.

Von dem Infections-Beschauers vor der Stadt.

Dieser hatte

Pflicht des Infections-Beschauers vor der Stadt.

1.) in dem ihme angewiesenen Bezirck eine von anderen abgesonderte Wohnung vor sich aussuchen müssen.

2.) Ware diesem obgelegen / sich fleißig zu Hauß / ausser er wäre zu einer Beschau beruffen worden / zu halten.

3.) Sich von allen unverdächtigen und reinen Personen / deren Gemeinschaft und Besuchung / so wohl in- als vor der Stadt ausser der Verrichtung seines Diensts / zu enthalten.

4.) Seine Wohnung dem in seinem Distrikt befindlichen Richter zuwissen zu machen.

5.) Auf Anzeig- und Anweisung des ordinari Beschauers / oder Begehren derer Richter und Hauß-Inwohner dasigem Bezircks / zu allen an einer verdächtigen Kranckheit darniederligenden / oder daran bereits verstorbenen Personen / um die Beschau bey ihnen vorzunehmen / sich ungesaumt zu verfügen. Und da er

6.) etwas Verdächtiges an ihnen gefunden / hierüber Gewissenhaft / Pflicht- und Eyd-mäßig / zufolge der hierinnfalls ergangenen Verordnung den Beschau-Zettel mit Beysetzung der befundenen Umständen von sich zu geben. Da aber

7.) an ein- oder anderer ihme zur Beschau angewiesener Person / er nichts von einer verdächtigen Kranckheit befunden / hierüber keinen Beschau-Zettel zu ertheilen / sondern solche Personen entweder zu dem ordinari Beschauer zu verweisen / oder wo der Casus zweifelhaftig geschienen / vermög nachfolgender Anordnung solche zu weiterer Vorkehrung gehörigen Orts anzudeuten.

8.) Bey vornehmender Beschau eines Verstorbenen aber sich Anfangs wohl zu erkundigen / wie lang der Verstorbene kranck gelegen / ob er nicht einen Fieber-haftigen Schauer / Hitz / Angst / Beträngnuß des Hertzens / Verwirrung des Haupts / Ruckenwehe / Schmertzen der Schultern / oder Schenckel / grosse Mattigkeit und Zerschlagung aller Glieder / Nasen-Bluten / Erbrechen / Durchbruch / oder andere verdächtige Zufälle gehabt habe. Und hierauf

9.) nach Hinausschaffung deren Umstehenden den Leib zu entblössen / alle desselben Theile wohl zu beschauen / ob nicht an denenselben / und an welchen Ort Beulen / Carfunckel / oder schwartze Blattern / klein und grosse Fleck / Streif / oder allerhand färbige Spreckel zu finden: Nachdeme

10.) die Beschau-Zettel mit Benennung der Vor-Stadt / Gassen / des Hauses und der Leute / in welchen / und bey welchen der Verstorbene gewohnet / nebst Beschreibung seines Alters und Geschlechtes / einzurich-

ten / absonderlich aber darinnen ausführlich anzumercken / an was für einem Zustand / und an was vor Zeichen derselbe beschauet worden / und wie lang dieser Verstorbene sich kranck befunden. Auch

11.) die Beschau-Zettel alsobald dem in dieser Vor-Stadt / wo er die Beschau vorgenommen / befindlichen Commissario zuzustellen. Dergestalten auch

12.) in Beschau der Krancken / wann er zu einigen beruffen worden / sich zu verhalten / und den Krancken so wohl als die Umstehende / und bey selben befindliche Leut um die Zufälle seiner Kranckheit zu befragen. Wie auch

13.) vermög seiner obhabenden Pflicht und Eyds keinen verdächtigen Zustand zu verschweigen: Hingegen gleichfalls

14.) keinen für verdächtig oder contagios anzugeben / der es nicht wäre / bey Betrohung Leib- und Lebens-Straf. Und da er

15.) einen Anstand und Zweifel gehabt hätte / ob der Patient oder Verstorbene eine contagiose Kranckheit gehabt habe / oder nicht? ware er verbunden diesen seinen Anstand / dem zu diesem Ende in gedachten Bezirck bestellten Commissario anzudeuten / damit sodann auf Anordnung des Sanitäts-Directorii eine Uber-Beschau vorgenommen werden könte / welche durch die ausgestellte Medicos Herr Doctor Zebriack, Herr Doctor Ruckh / und Herr Doctor Jordan, nebst dem Chyrurgo Widman / pflegte vorgenommen zu werden. Und weilen

16.) von der Lands-Fürstlichen Obrigkeit verordnet ware / daß die Geistliche zu keinen Krancken sich verfügen dörften / ehe und bevor sie nicht von der Beschaffenheit desselben / und seiner Kranckheit ein Attestatum empfangen / ob dieselbe nemlichen contagios oder nicht / und ob also nach Befund der Sachen der ausgesetzte Geistliche / oder ein anderer dahin zu schicken seye? so muste er Beschauer sich zu den Krancken hinbegeben / und über den Befund dessen Kranckheit ein Attestatum ertheilen. Und letztlichen

17.) ware ihme bey schwärer Straf verboten / von keinerley Beschau / so wohl deren Krancken als Todten / etwas anzunehmen / da es ihme auch gleich freywillig anerboten wurde.

Von dem Infections-Sollicitatoren / dessen Adjuncten / und Infections-Sperrer.

Pflicht des Infections-Sollicitatoris, dessen Adjuncten / und Infections-Sperrer.

1.) Diese waren in ihren Instructionen mit allem Aufsehen und Gehorsam an dem in einem jedem Bezirck aufgestellten Contagions-Commissarium gewiesen und verpflichtet.

2.) Diesem von denen an Inficirten ihrer obhabenden Pflicht-gemäß anzulegen habende / auch würcklich vorgenommene Sperrungen alsogleich anzuzeigen: auch ware ihnen anbey anbefohlen

3.) eine nüchterne Lebens-Art / und aufrichtigen Wandel zu führen / auch sich getreu / eyferig und sorgfältig in ihren Dienst-Obliegenheiten zu erzeigen: Und wie sie sich

4.) allzeit in ihren angewisenen Wohnungen (ausgenommen / sie seyen in ihren Verrichtungen beschäftiget) müssen finden lassen / auch die heilige Messen nur in denen Orten / wo selbe von denen ausgesetzten Geistlichen gelesen worden / anhören dörften / also ware auch

5.) denenselben alle Gemeinschaft mit anderen unverdächtigen Leuten gäntzlichen untersagt und verboten: Wann nun

6.) von

6.) von dem Contagions-Commissario eine verdächtige Kranckheit oder dergleichen Todtes-Fall angedeutet / und das behörige vorzukehren / ihnen anbefohlen wurde / müsten sie nicht ohne Anstand an das Ort / wo der Krancke oder Todte lage / begeben / sich bey denen Leuten / welche mit der inficirten Person umgegangen / wohl erkundigen / und selbe aufzeichnen / sodann selbe entweder in eine reine Wohnung und Zimmer / oder sonst zu Machung der gewöhnlichen Contumaz an bequeme Oerter verweisen / und allda versperren. Wie auch

7.) anbefehlen / die krancke Personen samt dem Beth-Gewand / auf welchen sie gelegen / durch die aufgestellte Siech-Knecht / in das Lazaret zu tragen / und

8.) die inficirte Todten-Cörper samt denen hierüber verfertigten Beschau-Zetteln durch besagte Siech-Knecht gleichfalls in das Lazaret zu bringen / und auf die hierzu bestellte Todten-Wägen aufzuladen. Auch

9.) wurde ihnen ernstlich anbefohlen / fleißige Obsicht zu haben / damit aus dem inficirten Zimmer durch die Siech-Knecht nicht ein mehreres / als wie anbefohlen / nemlichen das völlige Beth-Gewand / worauf die todte Person gelegen / oder gestorben / samt Stroh-Säcken und Beth-Stätten / unreiner Wäsch / Kleydungen / welche der Inficirte würcklich angehabt / oder zehen Tag vorhero getragen / hinweckgenommen / alles aufgeschrieben / und an das zu deren Verwahrung bestimmte Ort gebracht wurde.

10.) Denen Siech-Knechten / um gute Ordnung zu erhalten / ohne ihr Beysеyn den Eingang in die inficirte Zimmer / noch einige Geld-Erpressungen keinesweegs zu gestatten / wie dann bey Wahrnehmung einer von ihnen Siech-Knechten begangener Entfremdung / oder anderer Ubelthat er Sollicitator, Adjunct und Sperrer / mit gleicher Bestrafung / gleichwie die Siech-Knecht selbsten belegt werden solten.

11.) Die inficirte / und der Infection unterworffene Effecten / nachdeme selbe aus dem Zimmer / worinnen sich die Inficirte befunden / in das zu derer Verwahrung bestimmte Ort gebracht worden / dem Contagions-Commissario nebst einer hierüber verfertigten Specification einzuhändigen / den Wagen dazu zu bestellen / die zu Vertilgung kommende Effecten widerum ordentlich zu verzeichnen / sodann aufzuladen / den Wagen zuzusperren / auch die Fuhr an das gehörige Ort zu begleiten / und allda denenjenigen / welchen derer Vertilgung obliget / ordentlich all- und jedes / ohne Zuruckbehaltung des mindesten / gegen unterzeichneter verfaster Specification zu übergeben / auch gleich-besagte Specification dem Commissario einzuhändigen. Auch so bald

12.) die krancke oder todte Person / samt denen verdächtigen Effecten aus dem inficirten Zimmer an die gehörige Ort überbracht worden / das Zimmer alsogleich zu verschliessen / die Infections-Sperrer mit dem Insigel des Directorii Sanitatis anzulegen / an die Schlüssel einen Zettel von Pergament / worauf anzumercken / zu wessen Wohnung diese gehörig anzuhengen / und solche unverzüglich entweder dem Commissario, oder wohin selbe zu geben anbefohlen ware / zu übergeben. Und weilen auch

13.) viele Personen von der ansteckenden Seuche ergriffen wurden / welche Mittel und Gelegenheit hatten / sich in ihren eigenen Zimmern curiren zu lassen. So ware sodann ihre Instruction, nach vorher gegangener / und dem Commissario beschehener Anzeigung solches zuzulassen / jedoch mit dieser Behutsamkeit / daß

14.) ein Warter oder Warterin der krancken Person zugegeben / sodann das Zimmer mit einem Vorhäng-Schloß (worzu drey Schlüssel vonnöthen waren / deren einer für dem ausgesetzten Seel-Sorger / der andere für den Medicum und Barbierer / der dritte aber für ihme Sperrer gehörig ware) zu versperren / und in die Thür eine bequeme Eröfnung zu machen / durch welche von einem für den Krancken bestellten Zuträger die Nothwendigkeiten eingericht / und übernommen werden könten / auch fleißig von ihme Sollicitatore, Adjuncten oder Sperrer nachgesehen werden müste / ob die Zuträger das Benöthigte herbeyschaffen / oder wessen man sonst benöthiget / und hiervon dem Commissario Nachricht zu geben hätte. Auch ware

15.) bey Leib- und Lebens-Straf verboten / ohne erhaltenen Befehl von dem Directorio durch den Commissarium weder eine Sperr zu eröfnen / noch sonst etwas eigenmächtig zu unternehmen / sonderen es müsten in allem diesem die Befehle von gedachten Directorio, oder Contagions-Commissario erwartet / und selbe mit aller Treu / und behöriger Beobachtung vollzogen werden.

Von dem Contagions-Uber-Reiter.

Pflicht des Contagions-Uber-Reiters.

Diese ware

1.) in seiner Instruction an dem ihme fürgestellten Contagions-Commissari mit allem Respect und Gehorsam angewiesen / und demselben

2.) anbefohlen / zu leichterer Versehung seines Diensts / in dem ihme angewiesenen Distrikt eine gelegensame Wohnung zu nehmen / wie auch

3.) zu geschwinderer Verrichtung seines Diensts / ein eigenes Reit-Pferd zu verschaffen / und solches allezeit in guten Stand zu erhalten.

4.) Die von dem Directorio Sanitatis ihme / zu Unterscheidung anderer Leuten Kleydungen / verschafte blaue Montur jederzeit zu tragen / als im widrigen er seines Diensts unfehlbar entlassen werden solle.

5.) Sich auch jederzeit nüchtern zu verhalten / damit er durch die schädliche Trunckenheit zu Abwartung seines Diensts nicht unfähig gemacht / noch durch einige hieraus entstehende unanständige Unbescheidenheit mit denen jenigen / mit welchen er Amts-wegen zu thun hatte / zur aufrührischer Zanckerey / oder Rauf-Händeln Anlaß gegeben werde.

6.) Der von seinem Commissario gemachten Einrichtung nach / so oft ihn die Ordnung betreffe / sich mit seinem Pferd bey dem Directorio Sanitatis Zeit wehrender Commission, Vor- und Nachmittag einzustellen / auch von dar nicht zu entweichen / ehe und bevor nicht von dem aufgestellten Expeditore alles verfertiget / und zu Vollziehung ihme behändiget worden: Sodann aber diese ihme aufgetragene Befehle und aufgegebene Posten beobachtsam / und ohne Versaumnuß der Zeit abzulegen / auch die anbefohlene Forderungen gebührend zu verrichten / wie auch die ihme zu Uberlieferung gegebene schriftliche Befehle und Decreta, in gebührender Reinigkeit zu halten / und also ungesaumt gehöriger Orten zu überbringen.

7.) Von denen Infections-Beschauern in seinem Bezirck all-täglich so wohl Vor- als Nachmittag wenigstens zweymal die Beschau-Zettel über die lebend- und todte Inficirte / wie nicht weniger auch von denen ordinari Beschauern die Beschau-Zettel / über die mit ordinari Kranckheiten behafte Personen abzuholen / und seinem Commissario einzuhändigen / wie auch

Anstalt

Anstalt zu machen / damit die über die an unverdächtigen Kranckheiten verstorbene Personen ausgefertigte Beschau-Zettel alsobald durch die Leut im Hauß / wo die Person verstorben / in die Stadt zu dem sogenannten Heylthum-Stuhl überbracht werden.

8.) Sich jedes Tags bey denen in seinem District sich befindlichen Grund-Richtern / auch an anderen Orten ein- und andersmahl unter der Hand fleißig zu erkundigen / ob nicht einige Krancke sich verborgen / und unangezeigt etwo in Häusern sich befindeten / und ob von inficirten Beth-Gewändern / Kleydungen / und anderen suspecten Mobilien nichts heimlicher Weiß vertuschet worden? Dann ob sich jemand in die wegen der eingerissenen Infection gesperrte Wohnungen begeben / oder ob sich sonst nichts schädliches zugetragen habe? Daß er also alles dergleichen etwo verdächtig-vorgefallenes alsobald seinem Commissario zu weiterer Anbringung bey dem Directorio Sanitatis zu bedeuten: Ingleichen

9.) wohl Achtung zu geben / daß in seinem Bezirck die Sauberkeit der Häuser / Strassen und Gassen / beobachtet / in denen Häusern kein Schwein-Viehe gehalten / die verbotene Tändlerey mit alten Kleydern unterlassen / und mithin allem deme / was zu baldiger Dämpfung dieser Seuche heylsam verordnet worden / gezimend nachgelebt werde; Hingegen die ungehorsame und nachläßige Leut seinem Commissario zu Fürkehrung des Benöthigten anzuzeigen.

10.) Die in seinem District herum vagirende Bettler dem dasigen Richter anzuzeigen / damit selbe in die Verwahrung genommen / und folgends in die Spittal-Au überbracht wurden:

11.) Sich von seinen Amts-Verrichtungen / weder durch Beredungen / Versprechen / oder würcklich anerbietende Geschäncke nicht abhalten / noch vielweniger zu Vertusch- und Hinterhaltung einiger ansteckenden Sache sich verleiten zu lassen; Sondern allen jetzt-gedachten Puncten / wie nicht weniger

12.) allem deme / was ihme weiters von dem Directorio Sanitatis, oder seinem Commissario wird anbefohlen werden / so genau und gewiß nachzukommen / als widrigenfalls bey hervorkommender Mißhandlung / oder angemerckter Nachläßigkeit in seiner Amts-Verrichtung er nicht nur seines Diensts entsetzt / sonderen auch nach Befund der Sachen / mit Leib- oder Lebens-Straf belegt werden solte.

Von dem Infections-Übergeher.

Pflicht des Infections-Übergehers.

Dieser ware eydlichen verbunden

1.) sich jederzeit nüchtern zu verhalten / und diesen ihme verliehenen Dienst getreulich zu verrichten /

2.) die an der Infection verstorbene Cörper / nebst denen zur Vertilgung gehörigen inficirten Effecten auf dem alldort sich befindlichen Wagen / in seiner Gegenwart durch die hierzu bestellte Siech-Knecht aufladen zu lassen / gute Obsicht dabey zu haben / daß davon nichts verzogen oder vertuschet könne werden: Nach beschehener Aufladung aber dem Wagen zu versperren / solchen biß in das grosse Lazaret in der Wahringer-Gassen zu begleiten / die mitgebrachte todte Cörper an gehörigen Ort abladen / und die Effecten dem Vertilgungs-Commissario übergeben zu lassen. Auch hierauf

3.) diesen Wagen wiederum ohne die geringste Verweilung unter Weegs zuruck zu begleiten / und dem Fuhrmann einigen Muthwillen zu verüben/ nicht zu gestatten. Und auch

4.) alles übrige / was so wohl von dem Directorio Sanitatis, und dem Cassier des Ærarii Sanitatis, oder auch dem Lazaret-Vatter in Sachen weiters anbefohlen werden solte/ dergestalten zu verrichten / damit er so wohl der ihme bey hervorkommender Mißhandlung bevorstehenden grossen Leib- auch nach Beschaffenheit der Sachen/ Lebens-Straf entgehen/ als auch sein Thun und Lassen hierinfalls vor GOtt dem Allmächtigen am jüngsten Tag verantworten könne.

Von dem Vertilgungs-Commissario.

Pflicht des Vertilgungs-Commissarii.

DJeser ware gleichfalls mit einem Jurament wie andere Beamte verpflichtet/

1.) Zeit währender contagioser Kranckheit / als aufgestellter Vertilgungs-Commissarius sich gebührend aufzuführen: Darbey

2.) sich jederzeit nüchtern zu verhalten / wie ingleichen

3.) ausser der Lazaret-Clausur sich nicht zu begeben.

4.) Seinen Dienst fleißig und getreu zu verrichten.

5.) Alle in der Lazaret-Clausur überbrachte / und der Infection unterworffene Effecten zu übernehmen.

6.) Gute Obacht zu haben / ob die Zuführung solcher Effecten gewidmete Karren / und Wagen verschlossener ankommen / oder nicht / und widrigenfalls alsobald die Untersuchung zu thun / warume solches nicht beschehen seye? sodann aber den Ubertretter / welchen den Karren oder Wagen zu verschliessen unterlassen / alsogleich dem Directorio Sanitatis anzuzeigen.

7.) Die an denen inficirten Kleydern befindliche Materialien / so der Infection nicht fähig / und also zum Nutzen des armen Hauses / bey vornehmender Reinigung könten angewendet werden / als da seynd / goldene oder silberne Knöpf ꝛc. in seiner Gegenwart von diesen zu Vertilgung gewidmeten Effecten absöndern und reinigen zu lassen / hernach solche gegen Quittung dem dasigen Lazaret-Vatter einzuhändigen/ und davon der Gesundheits-Direction die Specification einzuschicken.

8.) Bey vornehmender Vertilgung deren der Infection unterworffenen Mobilien und unbrauchbaren Effecten jedesmahl gegenwärtig zu seyn/ und all-möglichste Obsicht zu haben / daß davon nichts vertuschet/ sondern das Unbrauchbare gäntzlich durch das Feuer verzöhret werde. Und da er

9. einen oder den anderen in derley Lebens-verwürckender Missethat betretten wurde / solchen unverzüglich und also gewiß dem Directorio Sanitatis anzuzeigen / als im widrigen Fall mit ihme Vertilgungs-Commissario als einem unwidersprechlichen Mithelffer / oder wenigst gar saumseeligen Beamten mit gleichmäßiger Leib- und Lebens-Straf solte verfahren werden. Und es sich

10.) zutrüge / daß täglich viele Krancke und Todte / hingegen aber wenig Bether / und andere der Infection unterworffene Effecten hinausgebracht würden / solches alsobald an das Directorium zu berichten / und die weitere Verordnung hierüber zu erwarten.

11.) In allen Verrichtungen keinen Eigennutz weder selbst zu suchen/ noch andern dergleichen zu suchen/ zu gestatten. Und 12.) alles

12.) alles das/ was sonst verordnet werden solle/ bey obangedeuter Leib- und Lebens-Straf auf das schleunigste mit allem Eyfer zu vollziehen.

Von dem Lazaret-Thorsteher/ oder Wachter.

DIese waren eydlich dahin verpflichtet/ Pflicht des Lazaret-Thorstehers.

1.) seinem Dienst in nachfolgenden Puncten getreulich vorzustehen.

2.) Ausser denen contagiosen Beamten/ welche ihren Verrichtungen nachzugehen haben/ niemanden ohne der Obrigkeit/ oder des allda bestellten Vatters Vorwissen ein- oder ausgehen zu lassen:

3.) Denen Krancken/ Reconvalescenten/ oder anderen Personen/ so vermög ihrer obhabenden Verrichtungen sich von der Gemeinschaft anderer unverdächtigen Personen zu enthalten hatten/ keine schädliche und gefährliche Gemeinschaft mit ihren Freunden und Bekannten/ bey denen gewöhnlichen Einlässen zu gestatten.

4.) All-mögliche Obsicht zu haben/ daß weder von inficirten Effecten/ etwas herausgetragen/ noch von ein- oder anderen schädlichen Speiß/ und fremden Sachen etwas hineingebracht werde. Schließlichen und

5.) alle sonst von der Gesundheits-Direction an ihne ergehende Befehle so getreulich zu vollziehen/ als wie er solches vor GOtt/ und der Obrigkeit werde verantworten können.

Von denen Siech-Knechten in der Stadt/ und in dem Lazaret.

DIe in der Stadt angestellte Siech-Knecht müsten Verrichtung deren Siech-Knechten in der Stadt/ wie auch in dem Lazaret.

1.) die darinnen erkranckte Personen in das Lazaret heraustragen; die aber in dem Lazaret verhandene/ die in denen Vor-Städten abholen: wie dann vor die Siech-Knecht/ welche in der Stadt zu thun hatten/ vor dem Schotten-Thor eine Hütten aufgebauet ware/ in welcher sie schlaffen/ und die Eröfnung der Thör erwarten müsten/ so oft sie sich mit Hinausbringung der Krancken in dem Lazaret verspätet haben.

2.) Diese Lazaret-Siech-Knecht wurden über dieses anfangs zu allen anderen vorgefallenen Arbeiten gebraucht/ als nemlichen Gruften zu machen/ die Todte/ welche samentlich vorhero durch die Krancken-Warter und Krancken-Warterinnen eingenähet worden/ dareinzulegen/ selbe mit Kalch zu überschütten/ wider zuzuwerffen/ auch solche öfters bey anwachsender grosser Hitz zu überschütten/ die inficirte Effecten abzuholen/ und abzuladen/ und was sonst in Contagions-Sachen zu verrichten sich ereignete: Biß endlichen bey Vermehrung der Arbeit ein eigener Gruften-Graber (deme wegen des theils wässerichen Grund eigene Wasser-Stifel verschaft worden) aufgenommen/ und demselben eigene Leut zu dieser Verrichtung zugegeben worden:

Schließlichen ist auch diß Orts mit wenigen desjenigen zu gedencken/ was man mit denenjenigen Bedienten/ welche mit denen verdächtigen Effecten ihrer Verrichtung halber/ zu thun hatten/ veranstaltet habe: Nemlichen als man bey Untersuchung einiger von etwelchen Siech-Knechten und anderen Infections-Bedienten begangenen Excessen/ und vorgegangener Entfremdungen wargenommen/ daß/ weilen deren Effecten und Mobilien unter einander vermischet/ man derowegen auch nicht eigentlich Veranstaltung desto leichter auf die von denen Siech-Knechten oder anderen Infections-Beamten entfremde Effecten zu kommen.

auf den Grund kommen können / welcher unter ihnen solche verlohrne Sachen entfremdet hätte? so wurde derohalben auch (um ins künftig dergleichen Thäter leichter zu erfahren / und sodann dieselbe zu verdienter Straf zu ziehen) veranstaltet.

1.) Allen würcklich in Dienst stehenden Commissarien / Sperrern / Beschauern / Ubergehern / Uber-Reitern / Siech-Knechten / und anderen Infections-Bedienten aufzuerlegen: Ohne Zeit-Verlust ein ordentliches Inventarium aller ihrer der Zeit habenden Effecten und Mobilien / welche sie so wohl selbst bey sich hätten / als auch sich etwo bey ihren Weibern befinden möchten / getreulich zu verfassen / und denen hierzu von dem Directorio Sanitatis verordneten Commissarien einzuhändigen. Ein gleiches auch

2.) allen denen Infections-Bedienten / welche von neuem aufgenommen werden / zu bedeuten: Anbey auch

3.) ihnen ernstlich einzubinden / daß sie alle diejenige Effecten / welche sie etwann ins künftig / entweder durch Kauf / oder auf andere zuläßige Weiß an sich bringen möchten / alsogleich obgedachten Commissarien anzuzeigen / damit von demselben solche aufs neu erhandlete / oder sonst ehrlich überkommene Effecten / sodann dem vorhin aufgerichten Inventario zugeschrieben / und derley Beschreibung oder Inventarium von Zeit zu Zeit / zu dem Ende fortgesetzt werde / damit / wann sich bey ein- oder anderen einige in dem Inventario nicht begriffene Effecten und Mobilien / ins künftig finden wurden / selbe Parthey alsogleich scharf befragt werden solle: Woher sie solche Effecten genommen / oder auf was Weiß sie solche an sich gebracht habe? und da sie dieses nicht glaubwürdig beantworten könte / sodann wieder solche Person weitershin durch die zu Vornehmung deren in Contagions-Sachen vorkommenden Criminalien verordnete Commission inquirirt / und derselben nach Befund der Sachen der Process gemacht werden solle.

CAPUT V.

Was bey verspührter Nachlassung der Seuche veranstaltet worden.

Das Ubel der Seuche beginnet etwas nachzulassen.

Fortsetzung der Andacht umb gäntzliche Ausrotung des Ubels.

ES nahete nunmehro die gewünschte Zeit herzu / da die Nacht dieser Seuche sich in etwas zu brechen begunte / derowegen jedermann diese Göttliche Gnad mit schuldigster Danckſagung erkennete / und mit inbrünstigem Gebett / wie auch andern guten Buß- und Andachts-Ubungen / um Erlangung gäntzlicher Außrottung dieses Ubels eifrigst fortfahrete: Und weilen hierzu nebst denen geistlichen / auch die politische Anstalten erforderlich waren / so trachtete die Landsvätterliche Sorgfalt gleichfalls dahin / wie dieses Ubel völlig / und dergestalten zu dämpffen wäre / damit kein Zunder übrig verbliebe / wodurch selbes im künftigen Früh-Jahr wiederum von neuem könte erwecket werden / weiter einreissen / ja wol gar weit gefährlicher als vormahls außbrechen / und in vielen Jahren / wie in denen benachbarten Königreichen geschehen / nicht gedämpft werden / mithin eine traurige und langwürige Daurung nach sich ziehen mögte; es befande also die Lands-Fürstliche Vorsorg das nothwendigste

digste Mittel zu seyn / als woran dermalen das Heyl dieser Kayserl. Residenz-Stadt / ja des gantzen Landes gelegen / daß auf die in Contagions-Sachen vorhin schon publicirte Verordnungen / Patenten und Generalien steif und vest gehalten werde / als welche vornemlich die fruhzeitige Anzeigung deren verdächtig-erkranckten / die geschwinde Separirung / und ernstliche Verwahrung deren verdächtigen und würcklich-krancken Personen / dann die ungesaumte Sperrung und Säuberung der inficirten Zimmer / wie nicht weniger die Vertilgung deren verdächtigen Effecten / vor allem aber die sichere Abstellung aller Gemeinschaft deren bannisirten Dorfschaften mit dieser Stadt erforderten / und ernstlich bewerckstelliget haben wolten; derohalben auch zu diesem Ziel und End beschlossen worden ist:

Widerholtes Gebott / daß auf die in Contagions-Sachen vorhin publicirte Patenten und Generalien vest gehalten werden solle.

Kurtzer Begrif deren Patenten und Generalien.

1.) Der Medicinischen Facultät nachdrücklich anzubefehlen / damit selbe die sammentliche Medicos anhalte / daß sie (weilen das Ubel der Seuche sich nicht mehr wie vorhin / und im Anfang / durch eusserliche Zeichen zu erkennen gabe / sondern bey mannigfältigen hitzigen Kranckheiten sich rothe Petetschen sehen liessen / welche erst hernach in das Ubel der bishero fürgewehrten Seuche außschlagten / und die gewöhnliche Zeichen bey einigen vor / bey vielen aber auch erst nach dem Todt außwerffeten / aus diesen Ursachen aber eine weitere Ansteckung billich zu beförchten ware / indeme / ehe und bevor die verborgene Malignität an Tag kame / die Befreundt- und Bekandte mit derley Patienten eine freye Unterhaltung und Freundschaft pflegten / und so gar mit noch grösserer Gefahr / nach erfolgtem Todts-Fall / und noch vor Ankunft der Beschauer / die Kleider / Fahrnussen und Effecten entzogen / und mit solchen sich selbst unbedachtsamer Weise / oder auch andere ansteckten / bey ihren in die Cur übernommen / und mit dergleichen Kranckheit behaften Patienten / sonderlich dahin gedencken solten / ob nicht etwann aus denen verspührenden / und forderist heftigen Symptomatibus ein verborgenes Ubel / welches mitlerweil einen contagiosen Zustand nach sich ziehen mögte / zu besorgen seye? Welchem Befehl gehorsam nachgelebt / und dergleichen sich ereignete Casus von denen Medicis mit Namhaftmachung desselben Hauses der Facultät / von dieser aber dem Consilio Sanitatis zu Vorkehrung ein- und anderer Veranstaltungen / unverweilt hat angezeigt werden müssen. Weiters

Was bey wahrgenommener etwelcher Nachlassung der Seuche / der Medicinischen Facultät / zu beobachten ist anbefohlen worden.

2.) wurde beschlossen / ein neues Patent zu verfassen / selbes in dieser Stadt und auf dem gantzen Land publiciren zu lassen; immittelst aber biß zu würcklicher Anschlagung dessen durch einen offentlichen Ruf in- und vor der Stadt / anzudeuten / auch allen und jeden gantz gemessen anzubefehlen:

1.) Allen außgegangenen gnädigen Contagions-Patenten / Verordnungen und Gebotten in alleweeg auf das genaueste nachzuleben:

2.) Die verdächtig-erkranckte Personen gehöriger Orten / und fruhzeitig anzuzeigen / worauf die Dorf- und Grund-Richter auf dem Land mit aller Schärffe zu halten / die in hiesigen Vor-Städten aber befindliche Grund-Richter / die auf ihren Gründen aufgestellte Gassen-Commissarien zu täglicher Visitirung der ihnen angewiesenen Häuser / und da irgendswo Krancke befunden worden / zu behörigen Orts alsobald thuender Anzeigung anzustrengen. Und

3.) daß sie Grund-Richter / die Grund-herzliche Jurisdictions-Sperr an die Wohn-Zimmer / wo die Krancke gewesen / anlegen solten / damit biß zu vornehmender Infections-Sperr nichts entwendet werde.

4.) Weder auf dem Land / noch bey denen allhiesigen Linien-Thören / ohne Obrigkeitliche Attestation und Zeugnuß / jemand / wer der auch seye / einzulassen / worauf von denen alldort aufgestellten Commissarien ein- für allemal ununterbrüchlich gehalten werden solle.

5.) Solle sich aus denen gemeinen Leuten / welche mit der Infection behaftet / niemand unterfangen / in die Kayserl. Residenz-Stadt / oder dero Vor-Städte zu kommen.

6.) Die in die Contumaz angewiesene Personen solten sich unfehlbar dahin begeben / oder welche in ihren Wohnungen solche halten wolten / selbe der Infections-Ordnung gemäß zu Hauß beobachten.

7.) Solten nicht allein die / welche von denen Inficirten gebrauchte / und das Gift leicht-fangende Effecten hätten / oder derley Fahrnussen anderwärts wüsten / solche zu Vertilgung unweigerlich außfolgen lassen / und andeuten / auch nicht davon das geringste / unter was Vorwandt es immer seyn mögte / vorenthalten / oder vertuschen / sondern denen / welchen deren Vertilgung oblieget / alles getreulich und gewissenhaft übergeben.

8.) Allen vorstehenden Puncten / und was sonst in mehr-besagten ausgegangenen gnädigsten Contagions-Patenten und Ordnungen kund gemacht / und gebotten worden / also gewiß und gehorsamst nachzuleben / als widrigenfalls wider einen jedwedern Ubertretter / ohne Außnahm und Unterschied / mit der in erst-gemeldten Patenten und Ordnungen / auf jedes Verbrechen außdrücklich gesetzten / und zu jedermanns ernstlicher Warnung bestättigten exemplarisch- und wol-empfindlicher / auch nach Beschaffenheit der Umständen Leibs- und Lebens-Straf verfahret werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten / des gantzen Landes und eigene Erhaltung zu beobachten / das Gewissen von schwerer Verantwortung frey zu erhalten / und also vor Schaden / auch Leib- und Lebens-Straf sich zu hüten hätte.

Was denen Grund-Richtern / und Gemeinden in den hiesigen Vor-Städten zu gänzlicher Vertilgung des Ubels zu beobachten ist anbefohlen worden.

An die Grund-Richter und Gemeinden in hiesigen Vor-Städten / wurden die im Monat Julio ihnen zugeschickte Decreta nun wiederum erneuert / und ihnen darinnen vest eingebunden / daß / weilen durch göttliche Gnad das Ubel bereits dergestalten abgenommen / daß man die beste Hofnung zu ehister völligen Außtilgung desselben haben könne / sie Grund-Richter / und Gemeinden also

1.) in denen Veranstaltungen welche zu Ausrottung gedachten Ubels heylsam angeordnet worden / fernershin fortfahren solten / damit durch keinerseits begangene Nachläßigkeit / dessen wieder Entzündung erwecket werden möchte:

2.) Wurde ihnen wiederholter massen anbefohlen / nicht nur allein durch die ausgestellte Gassen-Commissarien all-täglich die genaueste Nachricht / ob sich in denen auf ihren unterhabenden Grund befindlichen Häusern einige Krancke befinden / einzuziehen / sondern auch / da einige Krancke befunden worden / die nöthige Beschau alsogleich vorzunehmen / und nebst dem habenden Jurisdictions-Sperrer mit dem Beschauer jederzeit mitzugehen / und nach Befund einiger Infection die krancke Personen an die gehörige Ort zu bringen / die mit denen inficirten Personen umgegangene Leut in die Contumaz zu verschaffen / und das von denen Inficirten gebrauchte Beth-Gewand / und andere Effecten an gehörige Ort / und nicht auf die Strassen und Gassen / zu Vertilgung zu bringen / und von diesem nichts vertuschen zu lassen.

3.) Allen

3.) Allen Hauß-Innhabern ernstlich / und bey Betrohung grosser Straf anzubefehlen / daß sie die erforderliche Reinigkeit vor- und in denen Häusern erhalten / keine Leut in selbe an- und aufnehmen / von welchen man nicht vergwist seye / daß sie aus einen gesunden und unverdächtigen Ort kommen / vor allen aber keine Beth-Gewander / und andere verdächtige Effecten in das Hauß bringen lassen.

4.) Diejenige / in deren Häusern einige abgedanckte Infections-Bediente / oder deren Famili wohnen / zur genauen Erkundigung anzutreiben: Ob diese nicht etwo ihre Geräthschaft / entweder Zeit wehrenden Diensts / oder nach dessen Entlassung mit Beth-Gewändern / oder anderen Mobilien vermehret? auf dessen Befund und Hervorkommung die gehörige Anzeigung zu vorkehrender Untersuchung gleich zu thun / damit durch solche Behutsamkeit aller Zunder zu fernerer Ansteckung auf die Seiten geraumet werde.

5.) Denen ausgesetzten Geistlichen / Beschauern / Sperrern und Siech-Knechten / in so lang / biß dieses Ubel nicht gäntzlichen gedämpft seyn wird / jeden Orts das Benöthigte unterkommen / wie auch Holtz und Liecht zu verschaffen / und zu Bestreitung solcher Unkösten einen gleichen Anschlag auf die Häuser zu machen.

6.) All- und jedes / so vermög der ergangenen Patenten und Ruf / vorhin heylsam angeordnet worden / bester massen zu beobachten / und darob vestiglich zu halten / mithin durch solche Vorsichtigkeit alles / was nur immer möglich / beyzutragen / damit dieses Infections-Ubel gäntzlichen ausgerottet werden möchte.

Anbefohlene Verrichtung deren Einlaß-Commissarien bey denen Linien-Thören.

Denen bey denen Linien-Thören ausgesetzten Einlaß-Commissarien wurde gleichfalls angefügt / und gemessen anbefohlen / daß / weilen durch göttliche Gnad dieses durch lange Zeit allhier grassirte Contagions-Ubel dergestalten ins Abnehmen gekommen / daß man die beste Hofnung zur baldiger gäntzlicher Abweichung schöpfen könte / zu dessen geschwinderer Erreichung aber nebst Göttlichen Beystand alle menschliche Hülf anzuwenden / und all-mögliche Vorsichtigkeit zu gebrauchen / anbey in jenen Veranstaltungen / welche zu Dämpfung dieser Seuche heylsam verordnet worden / ferner fortzufahren / und darob vestiglich zu halten seye / daß nicht durch die von dem Land aus unterschiedlichen Orten hereinkommende Leut eine neue Ansteckung hereingebracht werde / zu Verhütung dessen aber ihnen Einlaß-Commissarien hiemit obligen solle.

1.) Alle bey ihren Posto hereinwollende Personen ernstlich zu befragen / woher sie kommen? sodann die von dortigen Orts Obrigkeit oder Richter vorzuweisen habende Attestaten zu verlangen / folglichen auf Ersehung / daß das Attestatum authentisch und auf die hereingehende Person gestellt / auch in diesem enthalten seye / daß sie aus keinen verdächtigen sonderen gesunden Ort komme / dieselbe hereinpassiren zu lassen / jene aber / welche von einem auf der schwartzen Tafel angeschriebenen / oder sonst bekannt-inficirten Ort / ohnerachtet einer vorzeigenden Attestation, daß sie aus einen gesunden Ort seyen / keinesweegs hereinzulassen / sonderen widerum zuruck / und abzuweisen. Jedoch

2.) mit denen aus gesunden Orten nebst ordentlichen Attestaten ankommenden / und hereinpassirenden Leuten / keine Beth-Gewander / Woll-Werck / und andere nach Innhalt deren ergangenen Patenten verbotene / und der Infection unterworffene Effecten / ohne von der Gesundheits-

Direction hierüber erfolgte absonderliche Verwilligung nicht einzulassen. Und zumahlen

3.) von denen in der Nähe herumliegenden gesunden Orten die Leute mit ihrem auf dem Marck herein zu bringen habenden Sachen die Wochen hindurch öftermahls in die Stadt zu gehen pflegten / selbe nicht einzulassen / wofern nicht ihre Attestationes von denen Richtern aufs neue unterschrieben wären. Ingleichen

4.) denen Bettlern / obwolen sie durch ihre Attestata beweisen könten / daß sie aus gesunden Orten kämen / keineswegs den Eintritt zugestatten. Im fall aber

5.) einige mit falschen Attestaten / oder daß sie sich durch andere Weeg herein in die Stadt practiciret hätten / ertappet wurden / solches alsogleich obgedachter Gesundheits-Direction zu Vorkehrung des behörigen die Anzeige zu thun. Und

6.) sich in allen zweifelhaften Fällen / und ehe sie fremde Leut und Effecten einliessen / bey gedachten Directorio zu erkundigen / wie sie sichs hierinfalls zu verhalten hätten: Und endlichen

7.) allen vorhin an selbe so wohl schrift- als mündlich ergangenen Verordnungen / wie auch publicirten Patenten so sicher und genau nachzuleben / als im widrigen / und bey Kundwertung / daß durch ihre Nachläßigkeit / oder Geschancks-Annehmung / ohne anverlangte Attestations-Vorweisung von gesunden / oder auch mit / oder ohne Attestato aus bannisirten Orten einige Leut / und verbotene Effecten eingelassen worden / sie nach Befund der Sachen / nicht nur vom Dienst abgesetzt zu werden / sondern auch über dieses Leib- und Lebens-Straf gantz gewiß / und unausbleiblich zu gewarten haben solten. Ubrigends wurde auch all- und jeden Infections-Bedienten gantz nachdrücklich anbefohlen / daß ein jeder in seinem Amts-Verrichtungen / so wohl in Sperr- und Reinigung deren inficirten Zimmer / als auch genauer Nachforschung / Hinwegbringung / wie auch Vollziehung deren zum Verbrennen vertilgten Effecten nichts verabsaumen / seiner Instruction und Jurament auf das genaueste gehorsamst nachleben / und sich vor der im widrigen fall unnachläßlich bevorstehenden Leib- und Lebens-Straf mit allem Ernst hütten solle. Was sonsten zu dieser Zeit in der Closter-Neuburger- wie auch Spittal-Au in Gleichförmigkeit jetzt-gemeldter Anstalten ausgeruffen worden / davon wird unten gemeldt werden.

Wie es zur Michaeli-Zeit mit denen Bestand-Zimmern gehalten worden.

Und weilen nunmehro auch die Michaeli-Zeit verhanden ware / in welcher man die Wohnungen zu veränderen / oder aus- und einzuziehen pflegte / und dieses ebenfalls besondere Anstalten erforderte; so wurde es hiemit auf folgende Weiß gehalten / daß laut ergangenen scharffen Befelchs / und ofentlichen Rufs.

1.) Die Hauß-Innhaber in der Stadt niemanden aus denen Häusern in Vor-Städten / worinnen jemand erkrancket hinweggebracht worden / oder auch als inficirt gar gestorben / in ihre Behausung (wann sie auch schon etwas an Bestand-Geld darauf bekommen hätten) einnehmen dörften / wie dann auch eben der Ursach-wegen von daher keine Effecten oder Mobilien in die Stadt eingelassen wurden; Hingegen ware auch

2.) kein Hauß-Herr vor der Stadt befugt / derley Personen / bey welchem sich ein solcher Casus zugetragen / um dieselbe Zeit die Wohnung aufzusagen: sondern müste selbe / da er auch ihnen zu rechter Zeit ihre Wohn-Zimmer aufgekündet hätte / noch länger bey sich behalten / und gedulden.

Wegen

Was zur Wein-Lesens-Zeit zu beobachten ist anbefohlen worden.

Wegen der bevorstehenden Wein-Lesens-Zeit ware es nöthig auf guter Hut zu stehen / damit von der auf dem Land hin und wieder noch verspührenden Seuche nicht wider etwas von dem Ubel eingeführt wurde: Man brauchte also zu dessen möglichster Abhaltung / und Verhütung folgende Obsorgen. Daß

Denen hiesigen Burgern und Innwohnern ware insgemein nicht erlaubt/ihr Wein-Lesen selbst einzubringen.

1.) die allhiesige Burger und Innwohner / welche nur etliche Wein-Garten / und auch diese nicht bey einander / sondern hin und wider ligend hätten / wegen der heurigen zu gewarten habenden geringen Fechsung / sich nicht selbst in die Wein-Gärten hinausbegeben / und wegen eines / ihrer alldasigen Abwesenheit-halber besorgenden kleinen Schadens / sich und andere in Leib- und Lebens-Gefahr setzen / sonderen so viel möglich / denen Wein-Zierlen / oder anderen in selbiger Gegend habenden Bekannten / an statt ihrer die Obsicht anvertrauen solten. Da aber

Diejenige Burger aber / welchen zu Veranstaltung des Lesens in die Wein-Gärten sich hinaus zu begeben / aus erheblichen Ursachen erlaubt ware / müsten selbigen Tag wiederum in die Stadt kommen.

2.) ein solcher aus absonderlich- und erheblichen Ursachen sich hinaus in die Wein-Gärten begeben müste / liegete ihme ob / aufs allermöglichste dahin zu trachten / daß er selbigen Tag wiederum zuruckkomme / und die ein- vor allemal gemachte Anstalt seinen Bedienten / oder anderen Vertrauten anzuführen überlasse / vor allen Dingen aber sich vorsehen und hüten solle / daß er keinen verdächtigen Ort betrette / vielweniger allda absteige / oder gar in ein Hauß hineingehe Dahingegen solle

In denenjenigen Oertern / welche mit der Infection niemahlen behaftet worden / ware jedwederen Eigenthumer erlaubt / seine Wein-Fechsung selbst einzubringen.

3.) keinem unverwehrt seyn / in denenjenigen Orten / welche bißher von der Infection nicht ergriffen worden / sich in sein allda etwann habendes Hauß zu verfügen / und die Fechsung einzubringen / jedoch aber keinen verdächtigen Ort zu besuchen / noch mit anderen von einem solchem Ort kommenden Personen einige Gemeinschaft zu haben: Wessenthalben er von dem Richter des uninficirten Orts ein glaubwürdiges Attestatum mit zuruck zu bringen hätte / in Ermanglung dessen aber ein solcher allhier nicht eingelassen werden solle.

Die aufgenommene Leser müsten von einem unverdächtigen Ort seyn / auch dessentwegen ein Attestatum von ihrer Obrigkeit beybringen.

4.) Solle niemand keinen Leser oder Fuhrmann aufzunehmen befugt seyn / welcher nicht entweder allhier von seinem Hauß-Herrn / oder auf dem Land von seinem Richter ein Attestatum vorzuweisen habe / darinnen seine Person wohl beschrieben / und / daß er aus einer gesunden Wohnung / worinnen sich nichts contagioses ereignet / auch durch keinen verdächtigen Ort hieher gereyset seye / beygesetzt seyn müste: Zu dem Ende dann

5.) allen und jeden Hauß-Eygenthümern / wie auch Richtern gemessen anbefohlen worden / denen sich anmeldenden Personen dergleichen Attestationes unweigerlich zu ertheilen: Damit aber auch das Ubel in denen würcklich angesteckten Orten nicht weiter um sich greiffen / mithin die Nachbarschaft dieser Residenz-Stadt gefährlicher und besorglicher werden möchte / so wurde in erwehnten Attestaten mit eingeruckt / daß

Derenjenigen Wein-Lesen / welche der Contagion- halber versperret worden / wurde von dasigen Richter und Geschwornen / für dem Eigenthumer auf dessen Unkösten / eingebracht.

6.) in denen durch die Pest würcklich verunglückten Orten die Fechsung von gesunden / und an diesem Ubel noch nie erkranckten Unterthanen durch ihre eigene Leut / oder da an diesen ein Mangel ware / mit Beyhülf anderer aus selbigen Ort / jedoch in gesunden Häusern wohnenden Leuten eingebracht worden seye: denenjenigen aber / welche der Contagion-halber versperret worden / ware das Wein-Lesen keineswegs verstattet / sonderen solches wurde von ihren Grund-Stücken / jedoch auf ihre eigene Unkösten / unter Obsorg des dasigen Richters / und deren Geschwornen eingesamlet / in ein versichertes Ort überbracht / gepresset / der Most getreulich verwah-

ret / und nach vollendter Contumaz-Zeit gegen Erstattung der aufgewendten Unkösten / einem jedem dessen Eigenthumer zugestellt: In welcher Absicht

7.) allen Richtern und Geschwornen in dergleichen betrangten Oertern diese / in der Christlichen Liebe wohl-gegründte Verrichtung gnädigst und ernstlich übergeben / auch selbige darmit an Eyds-Statt verpflichtet worden / daß bey verspührter Verweigerung / Nachläßigkeit / und verübten erweißlichen Untreu wider dieselbe / als Meyneidige verfahren werden solle: Umwillen aber

8.) ein und andere Grund-Stuck dergestalten gelegen seynd / daß man nothwendiger Weiß die nächst daran gelegene Oerter betretten müste / als wurden aller Orten / zuforderist aber bey denen Zehend-Schrancken Wachten aufgestellt / und sorgfältig darob gehalten / damit sich niemand allda aufhalte / vielweniger absteige / oder in ein Hauß gehe / sonderen / daß man sich solcher Oerter nur zu unvermeydentlich- und unumgänglicher Durchfahrt gebrauchen / auch in erforderlichen Nothfall / von der daselbst aufgestellten Wacht destwegen ein Attestatum gehöriger Orten aufweisen könne; ob nun wohl

9.) die Herrschaften / und jedes Orts Obrigkeiten / Kraft obliegenden Amts / und Gewissens wegen / selbst dahin bedacht seyn sollen / daß alles Ubel verhütet werde / so wurde dennoch anbefohlen / daß in denen inficirten Oertern kein Leser / oder andere gefährliche Leut / welche nicht obbesagter massen mit glaubwürdigen schriftlichen Zeugnussen versehen / zu- und eingelassen werden solten: Und wie nun auch

Die sonst in denen Kellern von denen Zehend- und Berg-Herrn gepflogene Most- und Wein-Beschreibung / müste in denen Wein-Gärten vorgenommen werden.

10.) an einigen Orten die Gewohnheit ist / daß um gegenwärtige Zeit von denen Zehend- und Berg-Herrn die Most- und Wein-Beschreibung in Kellern verrichtet werde / solches aber bey dermahligen Umständen viel schädliches nach sich ziehen könte: So wurde ein solches für diß Jahr eingestellt / und diese Beschreibung bey denen Wein-Gärten vorgenommen; jedoch dieses / wie gleich erwehnet / nur für heuer / und daß solches niemand an dessen wohlhergebrachten Recht und Gerechtigkeit nachtheilig seyn solle / noch möge.

Die Ausschenckung des Mosts / wie auch Wermut-Weins / wurde biß auf weitere Verordnung eingestellt.

11.) Solle die Ausschenckung so wohl des Mosts / als auch zubereitenden Wermuth-Weins der Zeit / und biß auf weitere Verordnung allerdings eingestellt und verboten seyn: und obschon sonsten zur Zeit des Wein-Lesens so wohl hier als auf dem Land von denen aus denen Ordens-Clöstern abgeschickten Geistlichen / die gewöhnliche Sammlung des Mosts vorgenommen worden / so hat man schließlichen / und zwar

Denen Ordens-Geistlichen ware die sonst gewöhnliche Sammlung des Mosts nicht erlaubt / könten aber solche durch jedes Orts Richter / oder andere Vertraute einbringen lassen.

12.) bey gegenwärtigen Umständen vor gefährlich / und unzuläßig erachtet / ihnen Geistlichen dergleichen Sammlungen zu gestatten: Derowegen denenselben die selbst-eigene Sammlung für dieses Jahr ernstlich eingestellt / jedoch aber anbey zugelassen worden / daß durch jedes Orts Richter / oder wem jeglicher Orden solches auftragen will / jedermänniglich zu einen Christlichen Beytrag angemahnet / und das hierauf erfolgte Allmosen entweder im Most / oder im Werth / denen Bevollmächtigten überantwortet / und zu seiner Zeit mit gehöriger Obsorg anhero gebracht werde.

Die Vorkäuflerey wurde zu Verhütung der besorgenden Ansteckung verboten.

Unter die Gelegenheiten / welche zu einer besorglichen neuen Erweckung des Ubels Anlaß geben könten / wurde auch vor jetzo die Vorkäuflerey gerechnet / derohalben beschlossen / und zu dem Ende das Behörige an die zu Abgebung deren Gesundheits-Fœden verordnete Herrn Räthe erinnerlich

lich angefügt worden ist/ daß denen Fragnern / und sogenannten Fratschlern (welche sich damahls so häufig hervorgethan / und deren eine übermäßige Anzahl sich allhier / sonderlich in denen Vor-Städten befindete) biß auf weiters erfolgende Verordnung von hier zu verreisen kein Paß ertheilt werden solle; massen dieselbe nicht allein durch ihren schädlichen Fürkauf (da sich doch die gewöhnliche Wochen-Märckte also ergebig und reichlich erzeigten / daß man ihrer Beyhülf gantz nicht benöthiget seye) die höchstangelegene Wohlfeilkeit verhinderten / und dargegen eine allgemeine Theurung der Sachen einführten; sonderen auch bey gegenwärtigen Contagions-Läuffen für so gefährlicher zu halten wären / als es bekannt / daß sie ihrer Gewinn-süchtigen Profession nach / das Land aller Orten durchstreicheten / folgsam auch das Ubel der leidigen Seuche von denen bereits inficirten Orten / ihrer unbedachtsamen Betrettung halber / nicht nur an andere noch gesunde Ort / sonderen wohl auch in die Vor-Städt / und Stadt anhero überbringen / und auf solche Weiß eine immerwehrende Ansteckung sothanen Ubels (welches doch anjetzo durch die Gnad des Allerhöchsten zu einen merclichen Abnahm gediegen) aufs neue verursachen könten:

Dem Schöfmeister zu Hollenburg wurde die Schiffahrt anhero auf folgende Weiß wiederum allergnädigst bewilliget: Nemlichen gegen dem Anerbieten / daß er alle Marckt- und andere Fuhren / so er nacher Wienn zu thun gedenckete / nicht zu Hollenburg / sonderen zu Wagram ab- und zuführen / auch zu Verhütung alles Verdachts / entweder zu Crembs / oder an anderen gesunden Orten fremde Schöf-Knecht hierzu aufnehmen / und damit herabschicken; er aber samt seinen Hollenburgischen Leuten gäntzlich zu Hauß bleiben / und seine Zillen durch fremde Schöf-Meister von hier widerum hinaufbringen lassen solle / und wolle.

Zu Hollenburg wurde dem Schöfmeister auf gewiste Weiß die Schiffahrt anhero wiederum erlaubt.

Denen Bauers-Leuten / welchen mit denen Marckt-Fuhren auch zu Land wiederum anhero zu kommen erlaubt ware / wurde anbefohlen: Von ihren Marckt- oder Dorf-Richter eine gefertigte Attestation, daß sie von dannen seynd / mitzubringen / und selbe an allen gesunden Orten / wo sie durchgiengen / fleißig unterschreiben zu lassen.

Die Bauers-Leut / welchen widerume mit denen Marckt-Fuhren anhero zu kommen erlaubt ware / müsten mit einem Attestato von ihrem Richter / daß sie von gesunden Orthen komen / versehen seyn.

Diejenige Herrschaften / welche sich der Sicherheit-wegen / von hier auf ihre Herrschaften begeben hatten / bevor sie wiederum anhero zu reysen begunten / müsten bey der Lands-Fürstlichen Regierung einen ofentlichen Kayserlichen Pass auswürcken / welcher ihnen auch auf Befund / daß sie an keinem von der Seuche jemahls ergriffenen Ort gewesen / ertheilt wurde: Jedoch hatten es die bey denen Linien / und anderen Einlaß-Orten aufgestellte Commissarien im scharffen Befehl / daß sie bey derley ankommenden Personen / ihrer Pflicht-schuldigen Obliegenheit gemäß / haubtsächlich dahin gedacht seyn sollen / ob deren ankommenden Fœden aller Orten / wo sie durchpassiret / ordentlich unterschrieben / die Täg von Zeit ihrer Abreiß biß zu ihrer Anherokunft richtig eintreffeten / und ob sie nicht sonst ein mehrers / als in obgedachten Kayserl. Pass enthalten / an Sachen oder Bedienten mit sich brächten? welche strenge Instruction sie Commissarien bey schwärer Leib- ja auch nach der Sachen umständlichen Bewandnuß / würcklicher Lebens-Straf / mit etwo freyer Einlassung eigenmächtig zu schmeleren / oder zu verringeren / sich keines-weegs unterfangen sollen.

Die abgewesene Herrschaften / welche von ihren Gütern widerum anhero wollen / müsten einen Kayserl. Pass auswürcken / daß sie an keinem inficirten Ort gewesen / auch was die Linien- und Einlaß-Commissarien darbey zu beobachten gehabt haben.

CAPUT VI.

Wie es zu dieser Zeit mit denen ordinari Kranckheiten gehalten worden.

Was zu dieser Zeit bey denen ordinari Kranckheiten beobachtet worden.

ES scheinet zwar das Ansehen zu haben / als wann die Beschreibung derjenigen Anstalten / welche wegen der ordinari Kranckheiten gemacht worden / eigentlich zu diesem Werck nicht gehörete / allein es wird dieser Zweifel leichtlich gehoben seyn / wann man erwegen wird / daß in dergleichen gefährlichen Zeiten / auch die sonst unverdächtige Kranckheiten nicht gäntzlich ausser allen Verdacht gestellt seyen / sonderen daß vielmehr öfters die ansteckende Seuche sich unter eine ordinari Kranckheit zu verstecken pflege / damit sie den Menschen zwar mit weniger Forcht und Schrecken / jedoch aber mit desto grösserer Gefahr anfallen / auch ehe er ihrer kaum recht gewahr worden / hinrichten möge; Derohalben auch hiebey nichtweniger gute Obsicht und Sorgfalt / als sonsten vonnöthen zu halten ware / und befunde man zu gemeiner Sicherheit für nothwendig / die ordinari Krancken an einem solchen Ort überbringen zu lassen / allwo sie niemanden gefährlich / dem Lazaret gantz nahe / mithin allda so wohl / als in ihrer eigener Wohnung und Ort / mit aller Nothwendigkeit versorgt wären. Das Burger-Spittal in der Stadt / und das sogenannte Becken-Hauß vor der Stadt / gantz nahe an dem Lazaret gelegen / seynd sonst die ordinari Oerter / welche für die schwangere Weiber / arme / und dergleichen krancke Leut eingerichtet seynd / und allwo selbe zu allen Zeiten so wohl mit Geistlicher / und leiblicher Nahrung verpflegt / als auch mit medicinalischen Nothwendigkeiten versehen werden. Weil man aber so viel als möglich / dermahlen diese Stadt von allen gefährlichen Personen (worunter die schwangere Weiber nicht unbillich zu rechnen seynd / weilen sich dieses Ubel unter ihnen / wie oben erwehnet / am ersten geäussert hat) zu entledigen suchte: So brachte man sie zwar Anfangs in das Becken-Hauß / bald aber richtete man vor selbige einen von denen sogenannten Contumaz-Höfen ein / welcher zwar in der damahligen Lazaret-Clausur enthalten / jedennoch aber auch / die nothwendige Communication ausgenommen ꝛc.

Die mit einer ordinari Kranckheit behafte Personen wurden unweit des Lazarets Anfangs in das Becken-Hauß / folgends aber in einem von denen Contumaz-Höfen gebracht.

Die mit einer gemeinen Kranckheit behafte Personen wurden anfangs in das Becken-Hauß gebracht.

Uberbringung deren ordinari krancken Personen in die Contumaz-Höfe.

Von ermeldter Lazaret-Clausur abgesöndert ware; Nach der Zeit aber wurden die ordinari Krancke in die Contumaz-Höfe überbracht / und in ihre gewisse Zimmer ein- und abgetheilt. Diesen wurde ein ordentlicher Geistlicher zugegeben / welcher auch die Wohnung bey ihnen hatte / und so wohl den täglichen GOttes-Dienst verrichtete / als auch die / so es bedürftig waren / mit dem Geistlichen Seelen-Trost / und heiligen Sacramenten / wie ingleichen der bey ihnen wohnende Medicus und Chyrurgus, selbe mit denen medicinalischen Nothwendigkeiten versahen; welchen allen von dem Burger-Spittal aus die Natural-Verpflegung verschaft worden. Der ihnen zugeordnet- und vorgesetzte Krancken-Vatter hatte alles dasjenige zu besorgen / was zu ihrer täglichen Verpflegung und Wartung vonnöthen ware: und zu ihrer Begräbnuß ware gleichfalls ein besonderer geweyh-

ter /

ter/ und mit einer Plancken umgebener Ort / welcher in der Nähe des Lazarets-Freyt-Hofs gelegen / angewiesen.

Von dem in diesem Krancken-Hof aufgestellten Beschauer.

Wie nun aber auch wegen der neu-ankommenden Krancken die gehörige Vorsichtigkeit zu gebrauchen / so wurde hierzu in diesem nunmehr genannten ordinari Krancken-Hof ein Beschauer aufgestellt / und eydlich verpflichtet. Verrichtung des in diesem unweit des Lazarets-gelegenen Krancken-Hof aufgestellten Beschauers.

1.) Dieses ihme anvertraute Amt seinem Wissen und Gewissen nach/ mit allem unabläßlichen Fleiß zu versehen.

2.) Alle daselbst ankommende Krancke mit bester Behutsamkeit zu besichtigen.

3.) Hierüber einen beflissenen Beschau-Zettel nach der sich ereigneten und befundenen Kranckheit einzurichten.

4.) Sonderlich aber wohl Sorg zu haben / damit keine mit verdächtigen Zeichen behafte Person in sothanen Hof eingelassen und überbracht werde / als dergleichen in das Lazaret müssen verwiesen werden.

5.) Mit dem Medico ordinario all-täglich die Krancken-Zimmer zu besuchen / und auf dessen Befehl bey denenjenigen Patienten / welche ihme wegen einiger neuen und gefährlichen Zufälle verdächtig vorkommeten / von neuem wiederum die Beschau vorzunehmen.

6.) Auch diejenige / bey welchen ein äusserliches wegen der Ansteckung besorgliches Zeichen befunden worden / alsogleich ohne dem geringsten Verzug / samt ihrem der Infection unterworffenen Effecten in das Lazaret tragen zu lassen. Und

7.) so viel möglich / zu Verhütung weiterer Ansteckung / wegen nöthiger alsobaldiger Absönderung gute Vorsichtigkeit zu tragen.

8.) Ingleichen die an der ordinari Kranckheit Verstorbene zu beschauen / die befindende Kranckheit umständlich zu beschreiben / und den Beschau-Zettel dem alldasigen Vatter einzuschicken: Auch

9.) dahin zu sehen / daß kein inficirte Person / auf wessen Befehl es auch immer seyn mögte / daselbsten behalten und curirt werde.

Die auf denen anderen Gründen bestellte ordinari Krancken-Beschauer waren ingleichen / gleichwie dieser / eydlich verpflichtet. Instruction deren auf denen anderen Gründen bestellten ordinari Krancken-Beschauer.

1.) Ihnen in dem angewiesenen District eine bequeme Wohnung außzusehen / und solche

2.) dem dasigen Richter zu wissen zu machen.

3.) Sich ausser seinen Amts-Verrichtungen fleißig zu Hauß zu halten.

4.) Auf Andeuten und Begehren des Richters / oder deren Hauß-Inwohner bey denen in seinem Bezürck an Ordinari-Kranckheiten darnieder liegenden / oder auch daran verstorbenen Personen die Beschau vorzunehmen. Und

5.) bey Vornehmung solcher Beschau anfänglich sowohl bey denen um den Krancken gewesenen / als bey dem Krancken selbst um die Umstände dieser Kranckheit / sonderlich aber / ob er schon lang kranck liege / sich zu befragen.

6.) So er aus denen erzehlten Umständen abnehmen solte / daß der Krancke keine verdächtige Kranckheit habe / wohl aber der heiligen Sacra-

menten bedürftig seye: Dem Krancken einen Beschau-Zettel zu ertheilen / damit sodann derselbe von denenjenigen Geistlichen / welche vor dergleichen ordinari krancke Leut bestellt waren / mit denen geistlichen Nothwendigkeiten versehen werden könten.

7.) Bey vornehmender Beschau eines Verstorbenen anfänglich bey desselben Angehörigen sich seines gehabten Zustands / und wie lang er kranck gelegen / wohl zu erkundigen. Und wann er aus Erzehlung abgenommen / daß es keine verdächtige Kranckheit gewesen / alsdann die Beschau an des Verstorbenen Leib selbst vorzunehmen.

8.) Wann bey dieser an dem Verstorbenen nichts verdächtiges zu finden gewesen / den Beschau-Zettel mit Benennung der Vor-Stadt / Gassen / und des Hauses / wie auch Hauß-Herrn oder Hauß-Frauen / wo die verstorbene Person gewohnet / zu ertheilen. So er aber

9.) aus obgedachten Erzehlungen vermercken solte / daß der Krancke in seiner Kranckheit einen febrilischen Schauer / Hitze / Angst / Bedrangnuß um das Hertz / Verwirrung des Haupts / Rucken-Wehe / grosse Mattigkeit / und Zerschlagung aller Glieder / Nasen-Bluten / Durchbruch / oder Brechen gehabt / und sonderlich gar eine kurtze Zeit kranck gelegen / oder wohl gar heraus käme / daß der Patient in seiner Kranckheit Beulen / Corfunckl / oder einen andern verdächtigen Außschlag gehabt / sodann des Verstorbenen Angehörigen anzudeuten / daß sie den Infections-Beschauer zu vornehmender Beschau beruffen solten / oder daß er gedachten Infections-Beschauer selbst beruffe / wann solches die Umstände zu mehrerer Sicherheit / und Verhütung ein- und anderer besorglicher Unordnungen erfordern solten. Wäre aber

10.) der Casus zweiffelhaft / sodann bey schwerer Straf keinen Beschau-Zettel zu ertheilen / noch nach seinem eigenen Gutgedunckeu hierüber ein Urtheil zu fällen / sondern ebenfalls dem Infections-Beschauer dahin zu beruffen / oder sothanen Casum der Gesundheits-Direction zu Vorkehrung einer Uber-Beschau geziemend anzuzeigen.

11.) Bey schwerer Leibs-Bestraffung weder von der Beschau deren Todten noch Krancken etwas anzunehmen / noch weniger aber selbst etwas zu begehren.

Von denen Thor-Stehern oder Wächtern in denen Krancken-Höfen.

Pflicht deren Thor-Stehern / und Wachten / in denen Krancken-Höfen.

Diese waren eydlich verpflichtet:

1.) Ihrem Dienst getreulich vorzustehen.

2.) Ausser denen Beamten / welche es wegen ihrer Verrichtungen vonnöthen hatten / niemand ohne der Obrigkeit / oder des allda aufgestellten Vatters Vorwissen ein- oder außgehen zu lassen.

3.) Denen krancken / wiederum gesund-werdenden / oder einiger massen verdächtigen Personen bey denen Thüren keine allzufreye Gemeinschaft mit ihren Befreundten oder Bekannten zu gestatten.

4.) Genaue Obsicht zu haben / daß weder etwas von inficirten Effecten / oder denen Krancken schädliche Speisen hineingebracht werden.

5.) Alle sonst von der Gesundheits-Direction an sie ergehende Befehle so getreulich zu vollziehen / als wie sie solches vor GOtt und ihrer Obrigkeit zu verantworten sich getrauen werden.

CAPUT

CAPUT VII.

Von denen Medico-Politischen und Medicinischen Anstalten / auch daraus entstehenden künftighin nutzlichen Beobachtungen.

Erste Abtheilung.

Von denen Anno 1713. gemachten Pest-Beobachtungen ins gemein.

§. I.

Gleichwie nun zu Verhütung eines Lands und Ortes von der ansteckenden Pest-Seuche die politischen Vor-Anstalten höchstnöthig und vorträglich ; also seynd sowohl die theils politische/ theils allein medicinische Anstalten bey schon annahenden oder eingeschlichenen Pest-Ubel unumgänglich / dessentwegen / nachdeme bißhero die politischen Vorsehungen (in welchen jedoch mehrentheils das Medicum einlauffet) was Anno 1713. und 1714. beobachtet und vorträglich gewesen / tractiret worden / erfordert es gleichfalls die Christliche Lieb und Nothwendigkeit / was dazumahlen vor ein Methode und sowohl innerliche als äusserliche curier- und præservirende Artzney-Mittel zulänglich gewesen / eine ordentliche Außkunft zu geben / damit in dergleichen sich ereignenden allgemeinen Land-Ubel sich sowohl Medici, Chyrurgi, als auch andere mit solchen nicht gleich versehene Gemeinde im Fall der Noth / derenselben bedienen können ; bevor aber dieses Werck in specie tractiret werde / wird sehr nutzlich seyn / davon generaliter, jedoch auf die Erfahrnuß deren damahls exponirten und zu solchem Ende beygezogenen Magistrorum Sanitatis, Herrn Ruck und Bensa sattsam gegründet / vorläuffig zu handlen / um desto leichter das Particulare fassen zu können.

§. II. Diesem nun zufolge / ist zu erörtern / was einem dem Publico oder einer Gemeinde vorgestellten Medico vor- in- und nach der Pest zustehe; massen sofern ein solcher Medicus noch vor sich ereignender Pest nicht wachtsam / oder auch gar zu forchtsam / dem gemeinen Weesen theils in Unterlassung frühezeitiger Anmahnung höherer Obrigkeiten / theils in unnöthigen und noch unzeitigen Lärmen machen / einen merckſamen Schaden verursachen kan. Pflicht eines vorgesetzten Medici.

§. III. Damit aber ein Medicus sein Pflicht-mäßiges Amt handle / lieget selben ob / genau zu beobachten / ob sich nicht in weit-entlegenen oder auch benachbarten Gränitzen ein allgemeines Ubel hervor thue / wie weit es einreisse / oder auf was Art es angreiffe und wütte / ob mehr oder weniger / auf gleiche oder ungleiche Art hingerissen werden / um dem Publico und Politico frühezeitig anzudeuten / auf daß von weitem noch gebührende Anstalten gemachet / und die nächste Gränitzen nicht angegriffen werden.

Zeichen vor der Pest.

§. IV. Ob nebst deme ein vorsichtiger Medicus auf die sonsten in Pest-Beschreibungen angemerckte Zeichen im Luft / Wässern / Erden / und deren jeden zugeeignenden Animalibus gar zu genau solte acht geben / stehe ich an / massen / so diese Zeichen in einem Ort sich äussern / allbereits allorten schon das Ubel eingerissen / und diese Vorsehungen zu spat / um ein Land oder Ort davon zu præserviren / dann die langwürige Erfahrnuß hat es gewiesen / wenigist in denen Europæischen Ländern / daß fast niemahlen eine Pest entstanden / außgenommen durch Ubertragung des Contagions-Mittels deren reysenden Leuten / Waaren und andern Pest-fähigen Mobilien / besonders so selbe aus Türckey / Egypten und dergleichen Ländern / theils aus Unachtsamkeit / theils Eigennutz / ohne genugsamer Außlüfterung und Contumaz, eingelassen seynd worden.

§. V. Was sonsten von Göttlichen / astralischen und Zauberungs-Pesten hin und wieder gemeldet wird / finde dieses Orts davon zu handeln etwas zu weitläuffig / indeme Straf genug von GOtt ist / so ferne selber in einer Gemeinde die Unachtsamkeit und Unglauben zulasset / wo nicht vonnöthen / daß durch Miracul oder astralische widrige Einflüß der Luft inficiret werde / sondern ist der durch Leut und Effecten übertragene und mitgetheilte Pest-Funcken genug eine Ansteckung zu machen.

Vorsichtigkeit in Einlassung angesteckten Leuten.

§. VI. Und ist noch in frischer Gedächtnuß / durch was Mittel das vorige Pest-Ubel in unser geliebtes Oesterreich aus Ungarn übertragen worden / bevor sich im geringsten in unsern Ländern eine gar zu merckliche Luft-Veränderung gezeiget / massen sofern die dazumahlen aus Ungarn zuruck-reisende vor Kranckheit und Armuth mehr todt als lebend außsehende Schwaben / von unsern Gränitzen wären abgehalten worden / hätte sich das Land / gleichwie seither Anno 1709. 1710. 1711. und 1712. mit unermüdeten Eyfer geschehen / sich noch gar wohl / nächst Göttlicher Hülf / bewahren können.

§. VII. Scheinet demnach einem Medico bey noch entfernetem Ubel obzuliegen / die in andern zwar entlegenen Orten grassirende Kranckheit wohl zu untersuchen / ob es warhaftig eine Pest oder sonsten nur seuchende Fieber und Zustände seynd / um sicher und gewiß das Publicum zu erinnern / damit ohnverweilte Vorsehungen in denen Gränitzen vorgenommen werden.

Vorhergehende Kranckheiten und Vieh-Umstände.

§. VIII. Wobey auch wohl zu beobachten / ob nicht etwann sich Kranckheiten hervor thun / welche gemeiniglich einer antrohenden Pest vorgehen / als Morbi difficilis Judicii, Schlag / gähe und an mehrern sich ereignende Ohnmächten / hitzige und ansteckende Fieber / mit oder ohne Petetschen / giftige Kinder-Blattern und andere Außschläg; item verschiedene Vieh-Umständ und mehrer dergleichen einer Pest öfters vorgehende Begebenheiten / so sich ebenfals schon einige Jahr vor der Anno 1713. uns überfallenen Pest sowohl in Pohlen / Ungarn und Oesterreich sehr merklich geäussert / bey solcher Beschaffenheit kan ebenfalls ein dem Publico vorstehender Medicus einer höhern Obrigkeit es glimpflich in der Stille / als eine Warnung beybringen.

§. IX. Bey schon sich äusserender Pest ist nöthig / daß ein Medicus so viel möglich / die Art / Eigenschaft und Ursachen dieser erkenne / um geschwinde und ergebige sowohl curier- als præservirende Hülffs-Mittel zu erfinden / welches zu bewürcken / nöthig ist zu untersuchen / wie weit dieses Ubel in seiner volatilischen und corrosiven Wesenheit gestiegen / dann je volatilischer oder flüchtiger dieses Gift sich zeiget / je mehrer seynd die temperi-

perirende Mittel vorzunehmen / so sich ebenfalls in denen Anno 1713. vorgenommenen Curation-Mittlen gnugsam erwiesen / massen die Theriacalia und andere hitzige Medicinen / so doch Anno 1679. sehr vorträglich waren / nicht so sicher als die temperirte Mittel gedienet / kommet dessentwegen auf das vernünftige Urtheil und reiffe Beobachtung eines erfahrnen Medici an / massen à juvantibus & nocentibus, sonderlich in solcher allgemeinen Kranckheit / die sicherste Curier-Art abzufassen / und scheinet in solcher Noth nicht strafmäßig zu seyn / gleich anfangs verschiedene Mittel zu experimentiren / wo sich bald eussern wird / welche Mittel der Ursach proportioniret / oder nicht seynd / und also durch solche Experimenta ein vernünftiger Medicus ehender in Erkantnuß der Haubt-Ursach gegenwärtigen Pest-Ubels kommen kan.

§. X. Ob nun / gleichwie in andern auch grassirenden Kranckheiten die Remedia universalia, als Aderlassen / Brechen und Laxier-Mittel bey einer Pest vorzunehmen / seynd die Medici nicht vollkommen einig / jedoch hat es in unsern Ländern die Erfahrnuß sattsam bewiesen / daß auch in malignen Fiebern / noch mehr aber in der Pest / die Aderlassen und Laxier-Mittel fast übler / als die Pest selbsten gewesen / theils weilen durch solche Mittel das höchst-nöthige Æquilibrium partium solidarum & fluidarum bey solchen Kranckheiten gar zu gäh resolviret / und das Ubel mehrers hinein / als heraus gelocket wird / theils weilen diese Kranckheiten gar zu empfindlich angreiffen / und gleich einen schlauen und schmeichlenden Fuchsen einschleichen / hernach aber als wütende Löwen hausen und toben / folglich dann öfters die Patienten dazumahlen sich erst anfangen zu empfinden / wo das Ubel schon das Innerste des Geblüts und Geister ergriffen / in eine Corruption gebracht / also vor sich selbsten schon das obangeregte Æquilibrium solviret / wie solte dann ein Medicus sich erkühnen / noch mehrers Schaden beyzubringen / und eben dieses ist die Ursach / warumen diese Kranckheit so hart zu curiren / auch mehrer sterben als aufkommen / nicht aber die vor sich selbsten zwar verderbliche Seuche / massen die angesteckte Menschen von Anfang / vielleicht aus Forcht geschühen oder separiret zu werden / sich mit einen verdorbenen Magen oder andern Umständen schmeichlen / entweder es vertuschen / oder durch Wein-trincken oder andere Unordnungen sich verderben / wo doch die Erfahrnuß bewiesen / daß wann die Leut sich übel befunden / gleich etwas nur zu dünsten eingenommen / der Ruhe gepflogen / und in der Diæta sich gehalten / entweder gleich genesen / oder doch hernach in der Cur glücklichen Außgang erwartet.

Laxiren und Aderlassen.

Schaden und Nutzen.

§. XI. Die Vomitoria seynd noch von denen mehristen Medicis, sonderlich anfangs unter denen so genannten Universalibus vor das beste befunden worden / wann man selbe nach Proportion deren Patienten / Geschlecht / Alter und Kräften / angewendet / und zwar nicht ohne / massen der durch communicirte Anstöckung inficirte uns stäts umgebende Luft oder Atmosphæra und dessen Einschluckung / gleich den öfters abzuschlucken gewöhnlichen Speichel corrumpiret / folglich in dem Magen die darinn enthaltene natürliche Säfte / auch die verhandene Speisen verderbet / und die erste Verkochung verwürret: Wann nun / so bald möglich / dieses malignische Pest-Uhrer oder Höfen / samt der in dem Magen corrumpirten Massa heraus gehoben / kan dieses Ubel nicht so leicht ad secundam concoctionem oder Geblüt tringen / auch wenige Schweiß-Mittel diesem Ubel gewachsen seyn.

Schaden und Nutzen von Brechen.

Nutzen und Schaden von Schwitzen.

§. XII. Was nun die andern Curier-Mittel belanget / als Schwitzen und dergleichen / müssen warhaftig solche nach Proportion des Giftes eingerichtet werden / ingleichen ist und zwar gar vernünftig beobachtet worden / daß die Veränderung der Jahrs-Zeit auch eine stärckere oder schwächere erfordert habe/dann andere Medicinen haben in dem Winter und zwar etwas stärckere / schwächere aber und temperirende im Frühling und Sommer besser angeschlagen / ja man hat so gar nach Unterschied deren in allen Kranckheiten gewöhnlichen Zeiten / als principio augmento, Statu & declinatione (wiewohlen in Pest Läuffen solches zu treffen / auch dem erfahrnisten Medico sehr schwär fallet) die Mittel unterscheiden müssen / indeme ein anfangender Patient bey sich zeigender Secretion schon etwas kräftigere Mittel angenommen / herentgegen haben selbe in Statu höchstens geschadet / und den Krancken ehender zu dem Todt befördert / zu dem Ende seynd / bey der Cur in specie, verschiedene schwächere und stärckere dazumahlen approbirte Remedien eingetragen worden.

Ob aus dem Urin die Pest zu erkennen.

§. XIII. Zu Ergründung der Pest-Ursach und folglicher Erfindung gehöriger Remedien / haben sich zwar einige beflissen / mittels chymischen in dem Urin gemachten Experimenten / was zu ergründen / aber es seynd alle diese Manipulationes und Analyses fruchtloß abgeloffen/indeme die Pest sich selten durch den Urin resolviret / folglich aus den wenigen Pest-Contentis in dem Urin wenig oder gar nichts zu finden / massen mehrerntheils der Urin / utpotè in morbo maligno, dem natürlichen gleich scheinet / woraus zu vermuthen / daß die Kranckheit sich nicht durch diesen / sondern andere Weeg entlähret.

Nutzen in Eröffnung deren Verstorbenen.

§. XIV. Die Eröfnung deren Todten zu Pest-Zeiten solle auch zu Untersuchung der Ursach und folglich leichterer Begreiffung deren Pest-Mitlen viel dienen / welche zwar von einigen als ein gefährliches Unternehmen / jedoch ohne Grund / nicht will zugelassen werden / aus Forcht deren Exhalationum pestilentialium, aber sofern unlaugbar / daß nach dem Todt / und zwar bey schon abgekühlten Leib keine sondere Activität deren Säften / vielweniger des Pest-Gifts verhanden / kan solche / jedoch ohne Frevel / sicher vorgenommen werden / wobey aber nicht zu warten / biß der Leib anfanget zu corrumpiren / allwo die zwar nach dem Todt in etwas ruhige Pest-Funcken durch eine neue Gürung gleichsam revivisciret / mithin durch Corrumpirung des umgebenden Lufts ansteckend gemachet werden.

Ob / und wann es ohne Gefahr vorzunehmen.

Dero Nutzen bey anfangender Gefahr.

§. XV. Die Eröfnungen deren Todten ist füglicher bey anfangender Pest als bey derer Erhöhung vorzunehmen / massen dazumahlen zu spath / die Ursachen erst zu untersuchen / wo selbe schon den mehristen Theil Menschen hinweggeraffet / und hat weder die allhier weder anderer Orten später vorgenommene Anatomia cadaverum was sonderliches gefruchtet / auch fast nichts als gangrænirte Partes und mehrentheils schwartz grüne verdickerte Gall gesehen worden / aus welchen zwar die sehr corrosive Art des Pest-Gifts / aber wenig Unterschied deren Medicamenten gefunden worden.

Ob sie in Beul- und Carbunckel-Pesten nöthig.

§. XVI. Zu dem scheinet in denen Beil- und Carbunckel-Pesten diese Eröfnung nicht so gar nöthig / in andern gleich einer Pest anstekkenden Kranckheit sehr vorträglich / um / weilen keine recht kennbare äusserliche Ursach-Zeichen verhanden / durch solche Untersuchung auf den wahrhaften Grund zu kommen.

§. XVII. Die

§. XVII. Die Beobachtung deren Insectorum können gar wohl zu Erkennung der Ursach einen Anlaß geben / und hat Anno 1713. es die Erfahrnuß bewiesen / indeme sich fast nichts von denen Wasser oder Lacken insectis, als vieler Krotten und dergleichen geäussert / wohl aber haben sich eingefunden eine Menge grosser vielfärbiger scharf-stechender Mucken / Fliegen und Gelsen / wie auch Spinnerinnen von frembder Grösse und Farben / als als Vor-Zeichen eines erhöheten und volatilischen Gifts / so ebenfalls in der Cur sich zeiget / massen mehrerntheils / ausser bey kälterer Jahr-Zeit / auch verschleimeten und verdickerten Geblüt / lauter Temperier- und Præcipitier-Mittel / nicht aber hitzige als volatilische Mittel haben angewendet können werden / ingleichen seynd mehrentheils die erhöhete / lüftige und sonst gesundere Vor-Städte und Oerter / weniger aber die wässerige / sumpfigte und sonst ungesunde Ort angestecket worden: Wo entgegen in denen letzteren Orten Anno 1679. die Pest mehrentheils ware verspühret worden; daß also auß diesen Umständen fast nicht zu laugnen / es müsse diese letztere Pest-Ursach mehr von volatischer / als fixer Art gewesen seyn. Beobachtung von verschiedenen Muzifern oder insectis.

§. XVIII. Die in vorigen Pest-Läuffen angesteckte Häuser haben gleichfalls ein Hand-greifliches Zeichen der gegenwärtigen Pest gegeben / zumahlen in eben jenen Häusern / welche Anno 1679. entweder zu besondern Lazaretern gedienet / oder sonsten viel daraus gestorben / sich die Kranckheit zum ersten und mehristen gewiesen / zweifels ohne / daß der durch den communicirten Pest-Funcken suo modo angesteckte Luft den zwar in solchen Häusern gleichsam unter den Aschen ruhenden Pest-Schwaden erwecket / und durch eine proportionirte Gleichförmigkeit (Symbolisation) würckend gemachet / dessentwegen / sofern ein Verdacht des von benachbarten Ländern und Orten übertragenen Contagii, und dergleichen Häuser angestecket werden / fast nicht zu zweifelen / es habe sich dieser schädliche und ungeladene Gast in solchen Ort einquartiret / und also wegen Absönderung auch andern Gegen-Anstalten auf keine Weiß zu verweilen / vielweniger sich in unnöthiger und villeicht mehr schäd- als nutzlichen Untersuchung des Nahmens aufzuhalten / sondern / da viel auf gleiche Art angestecket werden / und mehrere davon und zwar bald sterben / als genesen / auch anfangs Beulen / Carbunckeln und dergleichen / nicht aber erst zuletzt / gleich in denen Petetschen Fiebern als Crises sich äussern / allen erdencklichen sowohl Politisch- als Medicinischen Gegenstand vorzunehmen. Von deren in vorigen Pesten angesteckten Häusern.

§. XIX. In welchem Umstand vor allem auf die so wohl geschwind- als leicht bewürckende Separation zu gedencken / damit aber diese frühzeitig / an welchen alles gelegen / und mit guten Willen deren Leuten geschehe / ist nöthig so wohl die Lazareter so zu verfügen / daß selbe nicht mehr Betrangnuß / als die Kranckheit selbsten ist / auszustehen haben / allwo zu wünschen wäre / daß gleichwie die frühzeitige Separation das unumgängliche Mittel ist ein Ort bald zu befreyen / solche ohne grosse Widerred bald geschehete / in welchem Fall eine hohe Obrigkeit ohne Unterschied deren Personen / auch mit Bestrafung deren Widerspenstigen / solche vorzunehmen / anbefehlen kunte / dann geschiehet diese nicht mit sonderbahren Nachdruck / und allgemeiniglich / ist sie mehr nachtheil- als vorträglich / mediâ námque viâ néque amicos parit, néque inimicos tollit: Wobey auch sonderbar die Vertuschung deren Krancken und Effecten gleich anfangs andern zum Abscheuen empfindlich zu bestraffen / oder denen Unbemittelten ihr Gewand Nutzen der geschwinden Absönderung.

wand und Better zu ersetzen / massen mehrentheils solche der eintzige Schatz deren Armen seynd / um welche zu ererhalten sie alles dem gemeinen Weesen höchst nachtheilig auszuüben fähig seynd / turpia námque paupertas cogitat &c. um also diesen so schädlichen Unternehmungen vorzukommen / weilen eine Pest anfangs wenig und schlechte Leut ergreiffet/ wäre unsers Erachtens kein so grosser Unkosten wenigen ihre gleichfalls schlechte Effecten zu ersetzen/ wodurch die Leut von der Vertuschung leichtlich abgehalten / der Gemeinde aber/ wo nicht aller / wenigstens der mehriste Pest-Zunder benommen wurde / bey fortlauffender Seuche aber als ein Remedium post vulneratam Causam anzusehen wäre / welches die Erfahrnuß zu End 1712. und anfangs 1713. genugsam erwiesen / indeme/ wann damahlen die Leut von der Vertuschung abgehalten wären worden/ durch Göttlichen Beystand nebst Wienn auch das gantze Land hätte befreyet werden können / allein weilen dazumahlen bey noch nicht so erhöheten Gift / wie es im Winter-Monat sonderlich in unsern Climate gemeiniglich zu geschehen pfleget / biß auf das Æquinoctium Vernale sich diese schalckhafte Kranckheit etwas gemäßiget / niemahls aber ausgesetzet / hat selbe bey denen mehristen den so schädlich- als unverantwortlichen Unglauben erwecket / und folglich soiche heylsame Vorsehungen zimlich gehemmet.

Wie selbe leicht zu bewürcken.

§. XX. Sofern nun bey solcher Beschaffenheit gleich anfangs/ wiewohlen noch schmeichlenden Kranckheit durch gute Einrichtung deren Lazareten / die Leut geschwinder und willfähriger in dieselbe überbracht / auch durch Gutmachung der zu vertilgen nöthigen Effecten der anfangs nur glimmende Pest-Zunder vermindert und ausgereittet wurden/ kunten nebst der versicherten Befreyung/ viel/ künftighin aber unentbehrliche / Unkosten erspahret werden ; welches einem gewissenhaften und von dem Publico dazu gewidmeten Medico, tanquàm in arte perito, Pflicht-mäßig obliget / einer hohen Obrigkeit in der Stille und Gebühr beyzeiten vorzutragen und anzueyferen.

Ob und wann die Flucht vorzunehmen.

§. XXI. Bey Gelegenheit der Separation ist nöthig / auch von dem Flüchten eine Auskunft zu geben / und zwar kommet meistens es dahin an / ob man beyzeiten / das ist / bevor das Ubel überflüßig bekannt / oder hernach die Flucht ergreiffen solle / allein hat die Erfahrnuß noch allezeit mit gnugsamen und vielfältigen Beweisthumen bekräftiget / daß nichts schädlichers / als bey schon eingerissenen und wütenden Ubel an andere Ort sich zu begeben / massen bey so erhöheten Pest-Funcken auch die Effecten als Bether / Kleyder / und andere Mobilien inficiret werden / und gar leicht dadurch die Ort / in welche man flüchtet / anstecket/ mithin fremden Orten so zu sagen / muthwilliger Weise einen ungemeinen Schaden zufüget / sich aber selbsten an statt der Sicherheit in eine Gefahr setzet / welches eben die Ursach ist / warumen hernach gantze Länder angestecket werden / indeme die Flüchtende| von einem Ort zu den andern / um Sicherheit zu suchen / sich begeben.

§. XXII. Dessentwegen / sofern man aus Forcht der Pest flüchten will / ist nöthig / beyzeiten es vorzunehmen / wo der Pest-Schwaden noch nicht so erhöhet / und leicht anklebend / auch weniger außbreitend / entgegen durch fremden und besseren Luft geschwinder corrigiret wird / als wodurch sowol die Flühende sich besser versichern / andern Orten aber weniger Schaden zufügen.

§. XXIII. An-

§. XXIII. Anbey entstehet die Frage / ob ein Medicus zu der Flucht einrathen solle oder nicht? Die mehriste Ursach dieser Frag ist / weilen bey ergriffener Flucht eines und des andern gleich mehrers folgen / und also / massen es nicht so stille zugehen kan / ein solches Ort als verdächtig von andern außgeschlossen / und aller Handel und Wandel gesperret wird; allein / sofern man vorsiehet / daß ohnedem das Ubel so beschaffen / und bey kalter Zeit nicht gedämpffet wird / ist ohngezweiffelt / daß es gegen den Sommer recht anfanget zu wüten / gleich es die Erfahrnus Anno 1713. erwiesen / da in dem Januario & Februario sich selbiges in etwas gemäßiget / aber nicht aufgehöret / in dem Martio aber sich wiederum vermehret / und die folgende Monat biß zu Ende des Jahres fortgetobet: Bey welcher Sachen Beschaffenheit man keck zu der Flucht beyzeiten einrathen kan / indeme theils / besonders volckreichere Städt / mittels wenigerer Inwohner / geschwinder von der Pest liberiret / theils auch mehrer præserviret / und die Zuruckbleibende leichter unterhalten werden. Ob zu der Flucht zu rathen.

§. XXIV. Dabey zu wünschen wäre / daß der mehriste Theil Mittel-loser / folglich schlecht und unsauber lebenden Leuten (als welche der stärckiste Zunder dieser unflätigen Kranckheit) sich weg begebeten / und ein Ort von der stärckern Ansteckung befreyten / massen die Erfahrnus gleichfalls bewiesen / daß gegen 1000 Armen kaum 10. deren Reichen von dem Ubel ergriffen worden / nicht dessentwegen / als ob auch die Höhern und Wohlhabenden nicht kunten angestecket werden / sondern weil diese durch reinere Lebens-Art / so ein grosses gegen Gift / und Vermeidung der allgemeinen Vermischung sich erhalten können / jene aber entgegen dieser Gelegenheit beraubet seynd / und eben dessentwegen gemeiniglich die Pest eine Bettler-Kranckheit genennet wird. Was vor Leut fliehen solten?

§. XXV. Dessentwegen einer Gemeinde sehr verträglich wäre / wann man gleich anfangs ohne Erspahrung der Unkosten / mit Separirung und anderwärtiger Erhaltung solcher Mittel-losen Leuten eine Vorsehung vornehmete / massen gewiß das Ubel nicht so starck einreisseten / die wenigere Angesteckte leichter unterbracht / mehrer von der Kranckheit verschonet / grosser Unkosten erspahret / und der wütenden Seuche geschwinder gesteuret wurde. Anstalt vor die Armen.

§. XXVI. Allein weilen von GOtt selbsten der Ausspruch gemachet: Pauperes semper vobiscum habetis, diese auch wegen Abgang der Mittlen nicht weit zu reysen vermögen / fallet schwer / solche / zwar verträgliche Anstalt zu bewürcken; zudeme lieget auch dem gemeinen Weesen viel daran / das vornehmere und Stands-Personen in sichere und gesundere Ort sich begeben / um theils leichter præserviret zu werden / theils in solcher Sicherheit ohne Forcht denen gemeinen und Regierungs-Angelegenheiten abwarten zu können.

§. XXVII. Die Flucht aber ist nicht in nahe / sondern entlegene Ort / ja so gar Länder vorzunehmen / gemäß dem gemeinen Spruch: Citò, longè, tardè, und zwar nicht ohne erhebliche Ursachen / massen die Flucht dessentwegen mehrentheils vorgenommen wird / damit der behend ankleben-de und Mittels des uns umgebenden und beständig einschluckenden Lufts communicierliche Pest-Schwaden vollkommen vernichtet werde / welches zum besten ein gantz fremder Luft verrichten kan / daß aber deme also / bezeugen es die Auslüfterungs-Contumazen / deren auch Pest-fähigen Sachen / als Woll und dergleichen / welche ohne Netz- oder Ausrauchung / mit- Wohin zu fliehen?

tels des gesunden fremden Lufts / gereiniget werden können / zu geschweigen / daß auch eine weitere Entfernung eine geschwindere Vergessenheit des schröckbaren Ubels verursachet / auch die schädliche Forcht und Traurigkeit ehender vertreibet.

§. XXVIII. Warumen die Flucht geschwind vorzunehmen / ist oben schon gemeldet worden / langsam aber wieder zu kommen / das ist nicht 3. oder 4. Wochen / sondern auch Jahr und Tag auszubleiben / lehret ebenfals die Erfahrnuß nothwendig zu seyn / massen / sofern in einem angesteckten Ort der Pest-Funcken nicht völlig außgereutet und vertilget / solche bald Zuruck-kehrende leichter / als vorhero / das Gift fangen / weilen nemlichen die Säft / Geblüt und Geister in dem menschlichen Leib durch öftere Veränderungen der sex rerum non naturalium, sonderlich des Lufts / ehender eine zu dieser Kranckheit viel beytragende Verwirrung anzunehmen fähig seynd / auch die Forcht und traurige Gedächtnuß nicht völlig verschwunden / folglich das Gemüth kein genugsame Sicherheit und Trost / als ein grosses Præservativ, verspühret.

§. XXIX. Was vor Luft und Ort zu der Flucht außzusuchen / seynd freylich die erhobene und vom Nebel stehenden Wässern / Moräst und dergleichen befreyte Ort zum besten / allein seynd eben diese nicht allen Temperamenten anständig / ist also nach derenselben Gewohnheit und Bequemlichkeit / mittelst des Raths eines Medici genau in Obacht zu nehmen / jedoch daß man allezeit auf Ort abzielet / wo selten Kranckheiten grassiren / auch die Pest wenig oder niemahlen alldorten gewesen / um alle Symbolisationes zu vermeyden.

§. XXX. Nachdeme von der Flucht / als eines aus denen grösten Præservier-Mittlen gehandlet worden / ist nöthig / von andern Præservativis zu melden / welche / ob sie versichert seynd / ist noch bey vielen ein Anstand / indeme nicht in allen die Erfahrnus ein gewisse Prob erwiesen / deren theils innerliche / theils äusserliche / als Sachen zum Anhencken und Rauchwerck im Gebrauch bishero gewesen.

Amuleta oder Sachen bey sich zu tragen.

§. XXXI. Was die Sachen zu dem anhencken und tragen / das ist Amuleta belanget / seynd deren so viel / als es vielleicht eigennutzige deren Erfinder giebet / in sich selbsten aber mehr nicht als eine Keckheit / wo nicht Vermessenheit verursachen / welche so weit sich dann und wann erstrecket / daß mit solchen Amuletis versehene Leut auch der grösten Gefahr sich außsetzen und mehrentheils angestecket worden / welchen es so gehet / als denen mit Hund-Seegen und sogenannten Paussauer-Zettlen / in denen mehrentheils nur Vexier-Wort enthalten / und nur der lautere Aberglauben ein Vertrauen verspricht / von welchen / wie nicht weniger andern Præservier-Mittlen in dem dazu gewidmeten Absatz in particulari solle gehandlet werden / übrigens ist das bewährtiste Præservativ ein mit GOtt vereinigtes Hertz / gutes Gewissen / ordentliche Lebens-Art / und Meydung der Gemeinschaft mit denen Angesteckten / sonderlich derenjenigen / so nicht obligirt seynd / sich in die Gefahr zu begeben / massen denen es oblieget / und ihren von GOtt und der Obrigkeit bestimmten Beruf abwarten / selten was Widriges zustehet / es seye dann / daß sie ebenfalls ein unzuläßigen Frevel treiben.

Von denen Rauchwercken.

§. XXXII. Die Rauchwerck oder Suffimigia haben einen mehrern Antheil in denen Præservatis, und zwar aus erheblichen Ursachen / weilen nemlichen ohnmöglich ist / daß nicht der uns nächstens umgebende und eingeschluckte

geschluckte Luft oder Atmosphæra in einem angesteckten Ort suo modo inficirt / matt und so zu sagen / zur Fäulung geneiget seye / welcher / wann er nicht beweget wird / noch in ein grössere Corruption gehet / und leichter anstecket / die Rauchwerck aber nicht allein wegen ihrer durchtringenden sulphurischen und aromatischen Qualität selben corrigiren / sondern auch bewegen und zertheilen / wie dann auch ohne Rauchen das lautere Feuer und Flammen eben / wo nicht mehrers diese Qualität besitzet / und seynd vielleicht eben dieser Ursachen die übel-riechende als mit einen mehr durchtringenden schweflichten Eigenschaft angefüllte Materialien zu den Rauchwercken nicht zu verwerffen.

§. XXXIII. Was die Nasen verwahrende Schnupf-Mittel belangt / müssen selbe nicht gar zu lieblich und volatilisch / sondern mehrers zu einer Olität und Säuere zielende Sach seyn / damit die ohnedem schwache Geister und Geblüt nicht mehrers dissipiret / auch die empfindliche Hirn-Häutl oder Meninges nebst denen Nerven irritiret werden ; gleiche Beschaffenheit hat es mit den zum Einnehmen gewidmeten Præservativis , welche eine solche seyn sollen / so eine gute Verdähung und Verhinderung deren zur Fäulung sehr bequemen Cruditäten verursachen / von welchen allen in specie in der letzten Abtheilung solle gehandlet werden. Nasen-Verwahrung.

§. XXXIV. Nach denen der Kürtze nach angeregten Præservativis folgen die höchst-nöthige Curativ-Mittlen / bey welchen / unsers Erachtens / nachfolgende General-Anmerckungen sehr nöthig scheinen / deren eine solche Menge / daß fast darinnen weder Anfang noch Ende zu finden / sonderlich verschiedene sogenannte Arcana , welche endlich / zumahlen die Pest selten auf gleiche Weiß / wie sonsten angreiffet / wie der oben schon angefügte Unterschied zwischen der Anno 1679. und 1713. klar zeiget / nicht so viel zulänglich seynd / daß selbe einen methodicè üblichen Pest-Mittel zu vergleichen / zugeschweigen diese übertreffen solten / massen so gar in Anwendung der approbirten Pest-Mitteln die Jahrs- und Kranckheits-Zeiten von einem vernünftigen und von der Liebe des Nächstens angetriebenen Medico müssen beobachtet werden / ja es hat sich gewiesen / daß dergleichen medicinische Secretarii sich so viel auf ihre Secreta (welche sie doch um sowohl zu præserviren als zu curiren über die Wolcken erhoben) verlassen / daß als man ihnen nicht in dem Lazaret / sondern abgesönderten Häusern einige Impestirte anvertrauen wollen / um eine sichere Prob zu haben / sich jederzeit dessen geweigert / auch lieber ihre Arcana in Stich gelassen / als sich solche Probe zu machen unterfangen / so dann klar / daß sie selbsten auf ihre Mittlen schlechtes oder gar kein Vertrauen setzen / wie solte sich dann ein anderer Medicus und Krancker versichert sich darauf verlassen können? Pest-Geheimnüsse oder Secreta.

§. XXXV. Kommet derohalben die gewisseste Cur in der Pest auf einen deren Umständen Zeit und Pest-Arth nach gegründeten Methode an / nach welchen die Curier-Mittel in particulari, wie darunten solle außführlicher gemeldet werden / einzurichten und zu gebrauchen wären. Die sicherste Methode.

§. XXXVI. Weilen aber weder in andern Kranckheiten / und vielweniger in diesem grausamsten Zustand auch der beste Methode und Mittlen zulänglich / wann nicht die Kranckheiten eine gemessene Warthung haben / als wird generaliter zu erörtern seyn / auf was Art solche angestellet solle werden / um sowol denen Angesteckten / als Publico nutzlich zu seyn. Nöthige Warthung deren Kraucken.

§. XXXVII. Vor allem nun ist nöthig / daß vor diese allergrausam- Wegen der Wohnung.

ste Kranckheit gewidmete Ort und Wohnung so einzurichten / damit der Patient nebst der Medicin und andern Nothwendigkeiten einen Trost und Vergnügung / die cujuscunque conditionis assistirende aber ebenfalls ihre mögliche Sicherheit und Bequemlichkeit haben / dessentwegen gar billich die Frag entstehet / ob in dieser höchst ansteckenden Kranckheit deren Krancken-Zimmern halber ein Unterschied zwischen diesen und andern Krancken-Häusern zu machen.

Deroselben Sauberkeit.

§. XXXVIII. In welchem Fall haubtsächlich es auf die nöthige Sauber- und Reinigkeit ankommet / als welche in allen Kranckheiten / sonderbar aber in diesen vor sich selbsten unsauberisten und stinckenden Ubel als ein contrapositum höchst nöthig ist / wie solte aber eine Reinigkeit zu hoffen seyn / wo in einem Zimmer 20. 30. und mehrere / ja zu 2. und wohl auch 3. in einem Beth sich müheseelig behelffen müssen / gleichwie es Anno 1713. die beständige Erfahrnus bewiesen / und eben dieses die mehriste Ursach gewesen / warumen auch die schlechtiste Leuth einen so grossen Abscheu gehabt / ausser grossen Gewalt in das Lazaret sich zu begeben / ja ehender ohne Hülf elendiglich zu verderben erwählet / welches gewiß mehrentheils geschehen wäre / wann nicht das Publicum mittelst der vielfältigen Ubergeher und Reuter nicht ohne grossen Unkosten / solchem die unumgängliche Absönderung hemmenden Ubel gesteuert / und mit äusseristen Gewalt die Inficirte in das Lazaret / die Mitwohner aber in Contumaz-Ort überbracht hätten / dann wie solte nicht der auch starckmütigste Mann in einen Schrecken und Abscheu bey dem Eintritt in das Lazaret verfallen / wann er ein solche Menge müheseelige und fast sterbenden Krancken gewahr wird / ja in eben das Beth kommet / daraus der Todte ihm entgegen getragen / und gar neben einen in Zügen liegenden Krancken geleget wird / so unseres Erachtens vielleicht beschwärlicher als die Kranckheit und Todt selbsten ist / massen zur Genesung aller / sonderlich dieser erschröcklichen Kranckheit / ein getröstetes Gemüth sehr viel / wo nicht das mehriste beytraget / ohne diesen aber auch deren besten Hülfs-Mitlen Würckung fruchtloß ablauffet.

Befördert die Absonderung und Uberbringung.

Die Unsauberkeit hemmt selbe.

Abscheu von vieler Krancken Außdünstungen.

§. XXXIX. Was aber noch mehrers einen Grausen erwecket / ist der von so vielen ungleichen in einem Zimmer unter- und übereinander liegenden Krancken durch Schweiß / Geschwär und andern Unflath erweckte Gestanck / welcher / weilen er von denen aus lauter inficirten Leibern tringenden Effluviis entstehet / um so viel beschwärlicher fallet / und noch eine grössere Corruption wegen so vielerley Vermischungen in der Atmosphæra verursachet / wodurch denn nicht allein die presthafte Krancke mehrer Ungemach außzustehen haben (massen jeder seinem eigenen / nicht wohl aber fremden Gestanck / leichter erträget) sondern durch solche vermehrte Corruption und Einschluckung des beständig-umgebenden unentbehrlichen Lufts / wenig oder keine Hülff von denen auch außerleßnesten Mitteln empfinden / so eben nebst der öfters spathen Uberbringung deren Angesteckten / die Ursach / warumen so wenig genesen.

Dessen Ursach.

Denen gesunden Bewohnenden schädlich.

§. XL. Ist aber denen angesteckten Krancken diese von vielerley und folglich widrigen oder heterogenischen Ausdünstung corrumpirte Atmosphæra schädlich / so muß es denen annoch Gesunden / als Beicht-Vättern / Medicis, Chyrurgis und Wart-Leuthen / è diametro Sanitatis höchst-nachtheilig seyn / zumahlen die Pest so beschaffen / daß sie immer nach was neuen zielet / auch selten die Ort und Leut / so die Pest schon außgestanden /

den / sondern fremde und neue zu ergreiffen pfleget / es seye dann / daß nach vollzogener Reinigung und Vertilgung deren Effecten ein neues Seminium per Contagium übertragen wird / woraus dann leicht abzunehmen / daß die noch Gesunde / als was neues / behender angestecket werden.

§. XLI. Dessen sich nicht zu verwundern / indeme / sonderbar die Medici, Chyrurgi und Wart-Leut nicht allein durch Einschluckung des Pest-Schwadens / sondern durch öfters Betasten und nöthiges Anrühren solcher Gefahr augenblicklich außgestellet / wie es dann Anno 1713. die Erfahrnus in denen so viel aufgeriebenen Medicis, Chyrurgis und Wart-Leuten mit bekandt- und grossen Unkosten / wie auch Verlust vielen und dem Publico sehr anständigen Leuten sattsam bewiesen / und sofern disfalls keine Aenderung bey künftighin (so GOtt der Allmächtige gnädigst abwenden wolle) sich ereignenden Seuche vorgenommen wurde / sich noch mehrers äussern kunte. Dessen Ursach.

§. XLII. Machet nun bey denen sowohl angesteckten als assistirenden Leuten diese Vermischung einen so grossen Schaden / was muß es in weiterer Außbreitung und Inficirung des allgemeinen und zu Annehmung einer Fäulung dazumahlen sehr geneigten Luft verursachen / indeme je mehrere corrumpirende Außdünstung selben mitgetheilet werden / je contagioser und giftiger sonderlich bey wärmerer Zeit / solcher gemachet wird / besonders / wann ohnedem die Lazareter etwas tieffer liegen / mittels welcher der stäts exhalirende Pest-Schwaden sich hart über die uns umgebende Atmosphæram erhebet / und also leichter communiciret wird. Ist der gantzen Gemeinde nachtheilig. Warumen?

§. XLIII. Gleichwie nun die Uberhäuffung deren Angesteckten in einem Ort zu grosser Corruption den gröSten Anlaß giebet / also verursachen die mehrern Lazareter entgegen mittels der nutzlichen und leichteren Absönderung deren Krancken das Wiederspiel / massen je weniger Patienten an einem Ort / je mehrer Platz haben die Außdünstungen sich zu dissipiren / siquidem tantùm virtus unita fortior, non dissipata, es können auch die Miasmata, vermög des Rauchen / geschwinder und leichter gereiniget werden / daß aber deme also / hat ebenfalls Anno 1713. die Erfahrnus es augenscheinlich bewiesen / massen so bald noch ein Lazaret nebst dem erstern aufgerichtet worden / sich die Anzahl deren Sterbenden mercklich / ja fast um die Helfte vermindert / dessentwegen dem Publico sehr vorträglich wäre / beyzeiten mehrere Lazareten anzuordnen. Nutzen deren mehrern Lazareten.

§. XLIV. Auf was Art / und wo solche zu verfügen / entstehet eine höchst-nöthige Frag: Belangend nun / allwo sie solten hingesetzet werden / so seynd die entferndte und ausser der mehrern Communication beschaffene Ort die besten / nicht aber an ordinari Strassen und Weegen / damit bey sich ereignendem Ubel selbe verschlagen / und die gewöhnliche Bequemlichkeit gehemmet werde; zudeme machet deren Anschauen auch bey guten Zeiten in denen ohnedas schwachen Gemütern eine starcke Impression, Apprehension, Schrecken / und wohl auch Alterationen / so nicht zwar zur Pest / wohl aber zu andern Kranckheiten / genugsamen Vorschub leisten können / massen / was die schröckbar- und traurige Gemüts-Neigungen zu denen Kranckheiten beytragen / ist weder denen Medicis, weder andern Leuten / von allerhand Alter und Naturen / unbekandt. Ort vor die Lazareter.

§. XLV. Ob beynebens die Lazareter in tieffen oder erhobenen Orten solten situiret seyn / entstehen verschiedene Meinungen / uns anbelan- Ob sie in tieffen oder höhern Orten seyn solten.

gend / seynd wir der vesten Meinung / daß selbe an erhobenen / jedoch von den gewöhnlichen Weegen und Strassen entferneten Orthen angeleget sollen werden / erstlich wegen deren inficirten und denen Krancken assistirenden Leuten ; anderten wegen geschwind und leichterer Dissipirung deren herumschwebenden Pest-Funcken / massen in erhöheten Orten allezeit der Luft / mithin auch dieser Pest-Schwaden mehrers beweget ist / kraft welcher solche Exhalationes nicht stäts bleiben / und zu grösserer Corruption Anlaß geben können / wordurch dann sowohl die Zimmer und gemeine Luft geschwinder depuriret werden / und sowohl denen im Lazaret eingeschlossenen / als dem gemeinen Weesen grosser Nutzen und behendere Außreutung verursachet wird / wo entgegen in der Tieffe mehrerntheils schwärer und wenig bewegter / matter und wohl-stinckender Luft / mithin die Particulæ pestiferæ mehrers corrumpiret werden / die Krancken aber in denen Zimmern wenig Trost / mittels verhinderter Durchstreichung desselben / empfinden.

Wie die Lazareter einzurichten nutzlich.

§. LXVI. Nun kommet zu erörthern / wie die Lazareter sowohl zu Nutzen deren Krancken / assistirenden / gemeinen Weesen / auch Erspahrung deren fast unentbehrlichen Unkosten solten angerichtet werden / wovon viel und nothwendig zu handlen wäre / massen / wann in einer Kranckheit ein bequemes Ort außzusuchen / so ist es gewiß in diesem beschwärlichsten und grausamsten Zustand : Dessentwegen zu Trost und leichterer Genesung deren Inficirten sehr vorträglich / wo nicht nothwendig wäre / wann ein jeder Krancker seine eigene Gelegenheit hätte / wordurch selber von oben-gedachten Beschwärden entübriget wäre / die durch verschiedene Effluvia infectorum unumgängliche Corruption des umgebenden Lufts verhindert / die Assistirende nicht so leicht angestecket / das Ubel geschwinder vertilget / und das gemeine Weesen ehender befreyet / mithin grosse Unkosten erspahret / vor allen aber die / sonderlich gegen denen Krancken erforderliche Christliche Liebe / mehrers befördert wurde / wo entgegen bey oben-angeregten Umständen / sowohl gegen die Krancke / als Medicos, Chyrurgos, und andere Assistirende / so zu sagen / eine barbarische Grausamkeit geübet wird / massen der grosse Verlust deren Medicorum, Chyrurgorum, und Wart-Leuten Anno 1713. es gnugsam bewiesen / indeme dazumahlen von denen Medicis 11. von denen andern aber eine ungemeine Zahl gemüsset worden ; was aber / wegen nach deren Absterben denen Erben gereichten Monats-Besoldung / vor Unkosten gemachet worden / ist denen Vorstehern des Ærarii publici noch in frischer Gedächtnus / welches unsers Erachtens durch bessere Einrichtung deren (sonderbar des anjetzo stehenden und sehr übel situirten) Lazareten sicherlich vermüden / und dem Publico ein grösserer Nutzen beygebracht kunte werden.

Grosser und kostbarer Verlust deren Medicorum, Chyrurgorum, &c.

Welche Neuerung schäd- oder nutzlich.

§. XLVII. Alldieweilen aber ins gemein alle Neuerungen unanständig / so kunte villeicht auch dieser so vorträgliche Vorschlag / Anstoß und Beschwärden leyden / allein gleichwie es nicht ohnmöglich / auch die Unkosten nicht so überschwencklich / also möchte es bey eyfriger und vernünftiger Untersuchung dessen noch wohl zu Stand gebracht werden / massen nur jene Neuerungen zu verwerffen / welche schlechten oder gar keinen Nutzen bringen / nicht aber die / so dem Publico und Privato vorträglich / zu verwerffen ; Solte man aber zu Ausführung solches Vorschlags schreiten / so müste man tempore Pacis, das ist / wo von dieser Seuche alles still / um Schrocken und Argwohn zu vermeyden / dieses heylsame Werck vornehmen.

Anderte Abtheilung.

Von der Pest / derselben Curier- und Præservier-Mittel in specie.

§. I.

WAs nun der schädlichen Seuche der Anno 1713. grassirenden Pestilentz Natur und Eigenschaft betroffen / so ware dieselbe nichts anders / als eine unter denen ansteckenden Kranckheiten die allerschärffiste / gefährlichste den Menschlichen Geschlecht am allerschädlichen / ja eine solche durchtringende und schnell würckende Vergiftung / so unmittelbar und geschwind dem menschlichen Cörper in die Fäulung gesetzet / durch welche die Patienten nach Unterschied / jedoch deren Complexionen / geschwind und in einer kurtzen Zeit / von zwey / drey / biß vier Tagen gestorben / darvon zugleich auch andere inficirt und angesteckt worden / wie es leyder die Erfahrnuß überflüßig gelehrnet. Ergenschafft der vorigen Pest.

§. II. Zuforderst aber ist ein mercklich und sehr nöthiger Unterschied zu machen / unter der Pest und unter denen unterlassenden oder stets wehrenden bösen ansteckenden Fiebern / welche sich in unsern Oesterreich auch öfters ereignen / und von einer durch ungewöhnliche und ungesunde Witterung und Lebens-Art verursachte Corruption und Fäulung deren Lebens-Säften hergerühret / wie dann die Krancken den Kopf / Magen-Schmertzen zuweilen in dem gantzen Leib / auch Schwachheit in allen Gliedern / zuweilen unter den Achseln / an Hals / hinter den Ohren und in den Reyhen (da man doch äusserlich nicht die geringste Erhöhung oder Geschwulst vermercket) geklagt / so seynd doch solch durch Gebrauch heylsamer und tauglicher Mittel (wann solche nur beyzeiten adhibiret) wiederum curiret worden: Da entgegen bey der Pest öfters die Zufäll Hauffen-weiß und in höchsten Gradu, auch in so geschwinder Eyl überhand genommen / daß man schier keine Artzney mehr beybringen / vielweniger den erwünschten Effect abwarten können / insonderheit aber haben sich äusserlich gezeiget Beulen / Carbunckeln / Vibices oder Striemen / und neben diesen rothe / braun-rothe / bald dunckel-blaue und schwartze Petetschen / welche die Pest von denen andern bösen Fiebern mercklichen unterschieden. Unterschied von andern Kranckheiten.

§. III. Wiewohlen die Ursachen dieses höchst-schädlichen Ubel schwer zu erkennen und zu determiniren geschienen / auch vorhin schon Hippocrates sich nicht gescheuet zu bekennen / daß dieses etwas Göttliches / und / daß unser Vernunft übersteiget / seye / jedoch ist gewiß / daß solches in einen subtilen flüchtigen sehr scharffen corrosivischen und dem menschlichen Leben höchst-schädlichen giftigen miasmate oder ansteckenden giftigen Dunst und Dampf / der mit dem Geblüt und Lebens-Geistern vermischet worden / bestanden / und aus denen inficirten Cörpern / absonderlich / wann sie bald sterben wollen / gegangen. Schwere Erkanntnuß der Ursachen.

§. IV. Es meynen auch viel Authores, daß nächst Göttlichen Zorn die Saturnische Einflüsse dem Luft zur Fäule disponiret haben / allein

glaubwürdiger ist es/ daß nur die böse Lebens-Art eine solche Corruption in denen Menschen verursachet / welche per contagium immediatum oder unmittelbare Berührung deren aus einem inficirten ausfliegenden Dünsten fortgepflantzet werden / absonderlich so ein Mensch der sich in der Gegend oder Nähe eines mit der Pest inficirten befunden/ oder deren Kleyder/ Beth-Gewand oder andere Sachen von ihnen berühret / gebraucht / in augenscheinlicher Gefahr gestanden / angesteckt zu werden / vermittelst der Luft durch Nasen und Mund eingezogen worden / der die Säfte und Geblüt/ wann sie darzu disponirt / durch eine geschwinde und innerliche Gährung oder Schaumung in eine Fäulung gesetzet/ und endlichen das gantze Geblüt und die Lebens-Geister in geschwinder Eyl dergestalt inficirt und corrumpirt worden / woraus dann nachfolgende Symptomata sich hervorgethan / es zerrisse die Schärffe dieses Gifts die äussersten Theil der Geäder/ da nachgehends in denen Carbunculis, Vibicibus, Petechiis, das steckende wilde Geblüt in denen Parotidibus und Bubonibus das euterige Serum zum Vorschein gekommen / welche bald eine Gangrænam oder Absterbung der nahe ligenden Theil verursachet.

Tödtet geschwind.

§. V. Darvon endlichen in 2. 3. 4. und höchsten 7. Tagen in denen inficirten Personen (ungeacht die allerbesten wider Gift dienende Mittel angewendet worden) der Todt erfolget: Gleichwie dann die Cörper bald nach dem Todt aufgeloffen ; braun und blau/ ja gantz schwartz und abscheulich ausgesehen / und das Blut zu Nasen und Mund heraus gegühret oder geschaumet / wie solches bey diesen Umständen mehrerntheils beobachtet worden.

§. VI. Die Fäulung belangend / so hat diese gemeiniglich ihren Anfang genommen in dem Magen und ersten Gedärmen / da der Speichel Saft und die Gall auch Schleim sich befunden/ welche (wann sie unrein) zum ersten des Gifts Natur an sich genommen / nach welchen solches das Geblüt coagulirt / verdicket / oder / wann es auf einen höhern Grad gekommen / dissolviret / verdünnet / getheilet / aufgelöst / nachdem es das Subjectum angetroffen / zu dieser oder jener Würckung tüchtig oder bequem zu seyn.

Zeichen der angreiffenden Seuche.

§. VII. Erstlich hat dieses Ubel dem Krancken gleich mit einem Fröstlein und Schauer / wie vorgemeldt / angegriffen / worauf bald gefolget Hitz/ Kopf-Wehe / Drucken auf der Brust / Creutz- und Rucken-Wehe / Mattigkeit in allen Gliedern / welche Signa NB, ordinariè meistens bey allen der Anfang gewesen / nach welchen an unterschiedlichen Orten / meistens aber in denen Reyhen / unter denen Achseln / hinter den Ohren / am Hals / und unter der Kühne ein schmertzhafte langlechte Geschwulst mit Brennen hervor gekommen / und von Tag zu Tag zugenommen / ehe und bevor aber solches hervor gekommen / haben gemeiniglich an diesen Orten die Patienten ein Stechen oder Schmertzen empfunden / wornach zuweilen ein an einen andern 2. 3. auch 4. Beulen entweder ohne / oder mit Carbuncklen mit unterschiedlicher Grösse hergekommen / welche Carbuncklen ein Loch Reichs-Thalers Grösse/ öfters noch grösser / dasselbe außgefallen / gemacht haben / und bald äusserlich und bald innerlich im Hals oder im Magen-Schlund/ mit grossem innerlichen Brennen / verhinderten Schlingen und stäten Brechen / aufgefahren / bald haben sich bey einem andern eingefunden / neben denen Beulen oder Carbuncklen ein starckes Bluten aus der Nasen mit heftigem Kopf-Wehe und feurigen Augen / oft gleich im Anfang ein Durchfall.

fall. Zuweilen ein Brechen mit gröſten Brennen im obern Magen-Schlund/ neben äuſſerſter Schwachheit / bey manchen seynd auch neben denen Bubonen und Carbuncklen/ rothe/schwartze Petetschen erschienen/ bey andern Reiſſen in denen Gliedern. Einige klagten über unaußlöschlichen Durſt. Andere phantasirten starck / so daß man sie hat binden müſſen. Bey manchen ware ein stätes Wachen ; andere hingegen schlaften continuirlich. Etliche hatten nur Bäulen allein ; andere hingegen neben denen Beulen 2. 3. 4. auch mehr Carbuncklen / welche erkandt worden / so an ein Ort ein weisses Blätterlein mit empfindlichen Brennen / so in Circumferentia etwas blaulecht außgesehen / aufgefahren / welches / wann es eröfnet worden / ein blaulecht scharffes Wasser in geringer Quantität von sich gegeben / unter welchen sich dann ein schwartzes brandiges Fleisch gezeiget / so nach und nach in der Gröſſe zugenommen / biß es endlichen durch Hülf des Chyrurgi , oder der Natur selbſt sich abgesöndert / und mit groſſem Gestanck außgefallen / und dieses alles mit äuſſerſter und gählinger Verliehrung deren Kräften / öfters auch gählingen Todt und Niederfallen des Patienten / ohne daß man äuſſerlich bey Lebzeiten etwas wahrgenommen / nach dem Todt aber mit schwartzen Petetschen oder Carbuncklen außgeschlagen / oder auch wie blaue Striemen sich gezeiget : Zuweilen bey etlichen seynd im gantzen Leib weisse Blätterlein aufgefahren / wie man dann von diesen Zeichen allen vielfältige Obſervationes und Casus sowohl im Lazareth als in der Stadt allhier gehabt hat. Uber dieſes hat sich auch öfters dieſes Malum verborgen und vermischet mit andern Kranckheiten / als Seiten-Stechen / Cathar / Hals-Wehe und Fiebern / da es doch zuletzt seine Malignität mit Bäulen und Carbuncklen gezeuget / deren Obſervationes man gleichfalls allhier gehabt / die Ursach aber dieſer unterschiedlichen Zeichen und Zufällen / muß man dem Unterschied der Temperamenten / Lebens-Arth / Veränderung der Zeit und Witterung / und dergleichen / welche wir mit Stillschweigen umgehen / zuschreiben.

§. VIII. Die Pest ware eine solche Kranckheit / je mehr es geschmeichlet / je mehr es geschadet / ein Beul hatte weniger Gefahr als ein Carbunckel / die Petetschen aber waren die gefährlichſten. Ist anfangs schmeichlend/und desto gefährlicher.

1. Derohalben jene Patienten / die Beul in dem Hals / oder unter denen Ichsen hatten / eine gröſſere Gefahr gehabt / als die es in denen Reyhen. Gut und böse Zeichen.

2. Die Patienten / deren Beulen bald hervor gegangen / seynd leichter aufkommen / als die / da sie lang in einen geblieben / oder auch sich gar verzogen.

3. Seynd die ehender auch zur Gesundheit gelanget / welche anfangs gantz schwartz-braun um den Kopf außgesehen / und das Nasen-Bluten gehabt / im Fall eine Erleuchterung darauf erfolgt.

4. Dahingegen jene in Gefahr gestanden / so ohne Erleuchterung der Hitz und enthalteten Unsinnigkeit im Anfang starck geblütet / und die Bäulen sich zwar haben sehen lassen / aber stecken geblieben / und nicht hervor wollen.

5. Meistens seynd die auſſer Gefahr gewesen / deren Bubones zur Zeitigung nnd Oefnung gekommen.

6. Es ware bey jenen eine gute Hofnung / in welchen um die Brust das Drucken nachgelassen ;

7. Hingegen waren diejenige in Gefahr / welche gleich anfangs die Rede verlohren / mit groſſer Trückne der Zungen und kalten Schweiß.

8. Auch diese / so grosses Drucken um die Brust mit Hertzens-Aengstigkeit gelitten / woraus neben denen Beulen und Carbuncklen schwartze Petetchen gefolget / mithin

9. Die gleich anfangs einen Durchbruch und starckes nicht zu stillendes Brechen mit Brennen ums Hertz gelitten haben / seynd selten aufkommen / meistentheils seynd in Gefahr gestanden / deren Carbuncklen an der Brust / Augen oder Nasen aufgefahren.

10. Verlohren seynd jene gehalten worden/ deren Carbuncklen gählings eingefallen / und sehr blau außgesehen.

11. Selten seynd der Gefahr entrunnen / die innerlich an der Brust grosses Brennen geklagt / so ein Zeichen / daß alldort ein Carbunckel gesteckt oder gehangen.

12. In Gefahr waren / die an statt der rothen Petetschen grosse rothe Fleck als ein Rothlauf anzusehen gehabt / so nach dem Todt an selben Ort als ein Striemen anzusehen / unter der Haut gewesen.

13. Nicht ohne Gefahr seynd die gewesen / deren Petetschen sehr blaulecht und braun-roth sich neben denen Carbuncklen gezeiget.

14. Wenig seynd darvon kommen / die neben denen Beulen 2. 3. 4. auch mehr Carbuncklen gehabt / sonderlich so solche an denen sennichten oder nervosen und beinichten Theilen gesessen seynd.

15. Die mit vielen hin- und wieder werffen des Leibs zu keinen Schweiß zu bringen gewesen / nach welcher Unruhe gleich schwartze Petetschen ankommen / seynd vor verlohren gehalten worden.

16. So hat sich auch die Prognosis betrüglich gefunden / daß etliche davon gemeinet / daß der Patient schon ausser Gefahr seye / und alle Zufäll nachgelassen / schnell sich verändert / und von dem gähen Todt hinweg genommen worden.

17. Nach Unterschied der Naturen und Corporis Coachymici, hat man auch dieses Ubel auf unterschiedliche Weiß anfallend gefunden / wie dann beobachtet worden / daß diejenige / die zuvor ihren Leib gereiniget / leichtere und gelindere Zufäll / als andere gehabt haben; allermeisten aber zu mercken:

18. Daß dieses Ubel hat mit sehr mancherley Zufällen die Patienten angefallen / dann etliche seynd gleich anfangs nach gelindem Fröstlein und etwas Kopf-Wehe / ohne darauf folgender Hitz oder Fieber / mit Bubonen und Carbuncklen angefallen worden / einige Zeit herumgangen / geessen / gearbeitet / als wann ihnen nichts gewesen wäre / welche die Anwesenden betrogen / und vielleicht die Meinung bey vielen verursachet / daß es nur gütige / und nach ein und andern Vorgeben / venerische Beulen haben / aber nicht gewust / daß auch die Pest selbsten ohne Fieber sich eingefunden / und (von welchen kan gesehen werden / Barbette de differentia morbor., und andere) zuletzt aber ist der Wolf unter der Schaf-Haut hervor kommen / und seynd die gählinge Verlierung deren Kräften geschwind / mit Hervorbrechung deren Beulen und Carbuncklen / ja oft gähen Todt / und nach selben schwartze Petetschen heraus kommen / wie man solcher Observationen allhier unterschiedlich gehabt.

19. Wiederum hat solches Contagium andere gählings und auf einmal mit geschwinder Verlierung aller Kräften und überaus grossen Hitz angefallen / daß die Augen feurig / das Angesicht und Hals gantz schwartz-roth

anzusehen gewesen / die Sprach verfallen / die Zungen mit höchster Unsinnigkeit hart und trucken worden.

20. Andere hingegen seynd Sprach-loß niedergefallen / ohne daß man an ihnen äusserlich ein Signum malignantis gesehen / oder in und nach dem Todt seynd schwartze Petetschen / wie auch Carbuncklen / aufgefahren.

21. Etliche haben am Anfang starck geblutet / und haben eine Nachlassung deren Zufällen gefunden / bey andern hingegen haben sich alle Zufäll vermehret.

22. Etliche haben gleich anfangs Brechen oder Durchfäll bekommen / mit äusserster Schwachheit / und Ohnmächten / anderen hingegen haben diese Vomitus und Durchfäll Erleichterung gegeben.

23. Etlichen seynd gleich im Anfang des Fröstlen die Beulen aufgefahren / und seynd bald zur Zeitigung gegangen / bey anderen haben sie nicht fort wollen / sondern seynd klein und hart verblieben / seynd wohl auch gar mit gröster darauf folgender Alteration zuruck gegangen.

24. Bey etlichen hat sich ein Beul / bey anderen hingegen 2. 3. auch wohl 4. befunden / etliche hatten nur Beulen allein / andere hingegen neben denen Beulen 1. 2. 3. 4. auch mehr Carbunckeln / wie oben gedacht.

25. Neben diesen haben etliche nur Carbunckeln allein und keine Beulen / manche aber auf den Beul einen Carbunckel gehabt.

26. Etliche Carbunckel haben sich bald abgesöndert / und ausgefallen / andere hingegen haben die Separation langsam angenommen.

27. Etliche Patienten haben continuirlich geschlaffen / andere hingegen haben das stäte Wachen geklaget mit Unsinnigkeit / so / daß man sie auch hat binden müssen.

28. Etliche haben dieses Contagium gleich aufgefangen / andere hingegen / so sie um einen Inficirten gewesen / seynd wohl 10. 12. auch 14. Tag als gesund herum gegangen / und dannoch hat sich solches bey ihnen mit desto häfftigern Zufällen geäusseret / und solche vagirende Zufäll haben sich gezeuget mit plötzlicher Verliehrung deren Kräften / und höchsten Gefahr.

§. IX. Die Signa oder Zeichen aus der Puls und Urin / welche in Contagions-Zeiten von denen wenigsten beobachtet werden / haben sich öfters geändert / und wie man mehrerntheils beobachtet / betrüglich gefunden / jedoch die Puls gemeiniglich schnell / geschwind und schwach / wie auch unterlassend. Der Urin aber gemeiniglich roth und flammicht / zuweilen / und bald wiederum trüb / und vor dem Todt schwartzlich oder Bley-färbig ausgesehen / wie dann dazumahls so wohl vor- als in der Stadt täglich der Urin ohne schlechten Nutzen und Sicherheit deren Patienten besehen worden.

§. X. Nachdeme der Feind vor der Thür / ware vonnöthen auf gegenwärtige Hülfs-Mitteln zu gedencken / wie man dann unter solchen die vornehmsten und besten zu seyn erachtet / und befunden.

1. Daß die Malignität nach unterschied deren Zufällen gleich anfangs durch die Erfahrnuß in dieser Kranckheit bewehrte Schweiß-Mittel ausgetrieben / und solche alle 8. biß 12. Stund widerholet.

2. Denen tringenden oder treibenden Zufällen nach Unterschied derselben Vorkommen.

3. Die confortantia alexipharmacis mixta, oder die stärckende mit denen Schweiß-treibenden Mitteln vermischt / und öfters gegeben werden sollen.

Von der Cur. §. XI. Die Cur in der Pest belangend / seynd zwey Stuck zu beobachten. Als erstlich / daß er von dem Anfall derselben præserviret / und erhalten / 2.dò: Daß derjenige / so schon mit der Pest behaftet / curiret werde.

Wie viellerley Præservativ. Geistliche. §. XII. Præservativa alia Theologica, welche in aufrichtigem Vertrauen zu GOtt / wahrer Versöhnung unserer Sünden / und Besserung unsers Lebens bestehet / dann nicht umsonst hat Hippocrates die Pest eine Göttliche Kranckheit genennet / dieweilen sie öfters unsere Missethaten zu züchtigen von GOtt geschicket wird.

Politische. §. XIII. Alia Politica, alia Medica; Jene bestehet in dem / daß die Häuser von dem Unflat ausgebutzet / die Gassen gesäuberet / die fremden Leut von verdächtigen Orten ankommend nicht eingelassen ꝛc. welches ich alles nicht nöthig herbeyzurucken / massen die allerbesten und erdencklichsten Disposítiones und Anstalten von einem N. De. Regierung und Stadt-Raths-Directorio gemacht worden.

1. Unter anderen Præservativen ist erstlich eines auch das sicherste / und beste / in falls deren Zustand und Condition es leydet / sich von einem Ort entfernen / und weggmachen / auch langsam wiederkommen / nach dem gemeinen Sprich-Wort:

Mox longè, tardè, cede, recede, redi.

2. Denen Infectis, oder Inficirten nicht zu nahe kommen / oder von deren ungefähr Anblickung sich nicht entsetzen.

3. Ist das Haubt-Stuck der Præservirung die zeitliche Separation oder Absönderung deren Inficirten von denen Gesunden / was dieses so höchst-nöthige Negotium nicht allein hier denen gesunden / sondern anderen vielen Orten großmächtigen Nutzen gethan / kan ein jeder leicht erachten / dann daß dieses Contagium nicht so häftig um sich gegriffen / hat man wahrhaftig nicht allein der Remission der Malignität / so allezeit mehr zu- als abgenommen / sondern der allzeit fleißigen Separation einig und alleinig (nächst GOtt) zuzuschreiben / dann man hat wahrgenommen solches an denen / die in Contumacia verblieben seynd / oder in denen Häusern / da ein Inficirter herauskommen / und die anderen es verborgen / wie immer einer nach dem andern nach und nach eingekommen / und öfters von solchen Häusern kein einiger übergebieben / der nicht auch das Contagium an sich kleben gehabt. Wie vielmehr wurde solches geschehen seyn / so man solche Leut unter einander gehen / und ohnabgesöndert beysammen gelassen hätte: Erachte also dieses Negotium der Absönderung höchst nöthig jederzeit zu continuiren / und ob schon das Contagium in ein oder anderen Ort nicht völlig solte gehoben werden / weilen die Leut heimlich sich unter andere begeben / auch solches verbergen / und andere anstecken / so wird doch solches in seiner eylichen Fortlauffung / und Uberhandnehmung gehindert / und viel tausend erhalten / da es sonst / so es nur 14. Tag unterlassen wurde / über und über gienge.

Medicinischt. 4. Die Præservativa Medica so wohl äusserlich als innerliche seynd folgende: Als vor allem den Luft in denen eygenen Wohnungen durch verschiedene sichere Feuer und Rauchwerck rein zu erhalten / in welchem Fall denen Vornehmern / und Reicheren wird sehr dienlich seyn in ihren Caminen zu solcher Zeit frische hell-brennende Feuer zu halten / oder deren in allen Pest-Beschreibungen befindlichen / auch eines jeden Natur propor-

tio-

tionirten Rauchen zu bedienen/ so die Luft des gantzen Zimmers und alle Unreinigkeit mittels beständiger Bewegung zertheilet/ und vor Fäulung behütet/ denen es aber nicht erlaubt/ oder deren Condition und Geschäften es nicht zulassen sich von dergleichen Orten hinweg zu begeben / diese können sich beyzeiten/ absonderlich so Corpora cacochymica haben / leviter evacuiren / damit solche humores peccantes so leicht mit fremden Fomento oder Zundel nicht aufwallen können. Doch sollen solche Purgationes mit gröster Vorsichtigkeit und nicht zu häftig und starck/ sondern sicher seyn/ als die Pillen Benonis zu 3. oder 5. Imanualis, pestilent. Ruff. 9. biß 11. Stuck die Wochen zweymal/ Morgens oder Abends gebraucht. Wer aber keine Pillen nehmen kunte / kan sich eines gelinden Laxiers-Pulvers/ oder Tränckleins bedienen. v. gr.

℞. Rhabarb. Elect. ℈iß.
Myrobolan. ℈ß.
Arcan. duplic. gr. vij.
Detur pro Dosi.

Sig. Laxier-Pülverlein alle 8. biß 14. Tagen einmal zu gebrauchen.

℞. Fol. Senn. S st. ʒij.
Rhei elect. ʒiß.
Crem. ♀ri ʒß.
Infund. C ▽q. s. manè ebulliant. Colat. ℥iij. adde Syrup. de Cich. ℥ij. ▽Cinamom. ʒj. M. f. potio.
Sig. Laxier-Tränckleín auf einmal.

Neben diesen solle man eine gute ordentliche Diæt halten / so wohl in der Menge als Unterschied deren Sachen. Lebens-Art in der Pest.

Alle häftige Gemüts-Bewegnuß meyden / und hingegen allezeit ein fröhliches Gemüt haben.

Den Leib offen halten.

Niemahlen nüchtern ausgehen/ sondern allezeit nach eines jeden Natur und Gewohnheit erstlich etwas zu sich nehmen / als ein Rind- oder Einbrenn-Suppen mit Lemoni-Saft/ ⁂ Camph. oder Theriac, auch Electuarium diascordii vermischt/ kan genommen werden / einiger Præservativ ware täglich der Coffée, andere Doctores haben das ⁂ Camph. zu 3. biß 4. Tropffen/ ehe man zu denen Krancken gegangen / frühe genommen.

In Mund/ so man ausgehet/ oder mit Infectis reden muß/ können frische Limoni-Schallen / auch Trochisci Sublinguales ex Angelica und dergleichen Alexipharmacis gehalten werden/ dabey die Saliva oder Speichel nicht viel hinunter geschlungen/ sondern fleißig ausgespeyet werde.

Zu mehrerer Nachricht haben wir ein oder andere Composition beyfügen wollen/ also vor reiche Leut:

℞. Extract. Angelicæ ʒij.
Spec. cordial. ʒiß.
♁ rad. ireos florent. ʒj. ℈ij.
Trochisc. de gall. mosch. ℈j.
⁂ stillat. Zedoariæ gr. iv.
Santali albi ℥viij.
Mosch. gr. iv.
Ambr. gr. iv.
Mucilag. gum. tragacanth. e ▽rosar. odorat. extract. q. s.
Fiant trochisci sublinguales.
Sig. Zeltl in Mund zu nehmen.

Item vor Reiche.

℞. Cortic. Citri sicc. ʒiß.
Cubeb. ʒj.
Zedoar. ℈iv.
Cass. lign. acut. ʒij.
⁂ destill. angelic.
Citri aa. gr. vij.
Sacch albiss. ℥iß.
Mucilag. gum. tragacanth.
C ▽ bezoard. extract. q. s.
M. f. trochisci linguales.
Sig. Zeltl unter die Zungen zu halten.

Vor geringere Leut folgendes;

℞. ♆ Angelic. Carlin.
Contrajerv. Zedoariæ.
Cortic. citri flav.
CC. phil ppt. aa. ʒß.
Flor. Sulphur. ʒiß.
Croci orient. ʒj.
Nuc. Moſchat. ʒiß.
Extract. Sorczon. ʒj.
Succi citri depurat. ʒvj.
C. ſ. q. Sacch. albiſſ. in ▽ Cardui B. ſolut. F. l. a trochiſci.

Sig. Præſervirende Zeltl in Mund zu nehmen.

Amuleta, licèt non realiter, ſed ſolummodo per fiduciam agant, non omnimodè hoc in paſſu contemnenda ſunt: modò non recipiantur corpori nociva.

Alii collo appendunt magnetem arſenical. Angel. Sal. cum Camph. Alii Mercur. per fumum Saturni coagulatum: Alii buffon. per caput perforatum. vel ejus oſſa. Alii Sacul. ex ſeric. rub. & ſexcenta alia, ſi non ſuperſtitioſa, ſaltem anilia.

§. XIV. Quo ad diætam præſervativam aër imprimis corrigatur, quod optimè fit per ſuffit. v. gr.

℞. Otri. ßß.
Sphris ʒiß.
Benz.
Styrac. aa. q. ſ.
M. f. Trochiſc. pro fumo
Sig. Rauch-Zeltl in denen Zimmern/ und Häuſern zu gebrauchen.

Oder:

℞. Maſtich.
Oliban. aa. ʒiß.
Sandarac. arab. ʒj.
Styrac. calamit. ʒvj.
Lign. aloës. ʒij.
Benz. ʒj
Sig. Rauch-Pülverl.

℞. Rament. lign. Junip. ʒvj.
Fol. lauri ʒiß.
Bacc. Junip. ʒiij.
Thuris ʒij.
M. f. ♆.
Sig. Rauch-Pulver vor die Arme.

Es dienet auch der Rauchen von drey Theil Wald-Rauchen / und ein Theil Tabacks-Blätter groblicht zu Pulver gemachet.

Euſſerlich kan ein Balſam von ♁ Nuciſtæ, Scorpion. und Camph. vermiſchet / und die Puls damit beſtrichen werden. Vel:

℞. ♁ deſtill. Junip. ʒij.
Citri
Succin. aa. ʒj.
Camph. gr. XXV.
M. Sig. Balſam auf die Puls/ Schläf/ und Naſen zu ſchmieren.

℞. ♁ deſtill. angelic.
Citri aa. ʒß.
Rutæ ʒj.
Lavendul.
Caryophill. aa. gt. vij.
Cinnamom. gt. iv.
Lign. Rhod. gt. xv.
Confect. Alkerm. ʒj.
Eſſent. croc. ʒß.
Moſch.
Ambr. C ▽roſ. ſolut. aa. gt. iij.
M. f. Balſamum, Sig. ut ſupra.

§. XV. Quo ad victum commendantur alimenta præcipuè cum aceto vel ſucco limon. parat. vitando inter carnes ſuillam recent. potus ſit vinum generoſ. vel cereviſia aromatizata Abſynth. Cardu. B. Helen. &c. Mœſtitia & terror excutiantur, cætera omnia ſint mediocria.

Es

Es solle die öfters wiederwärtige / und gäh sich veränderende frühe Luft von denen / deren Condition es leydet / gemeidet werden; dann solche gäh abwechslende Luft / da es bald warm / bald gleich mit einfallender Kälte sich veränderet / grosse Veränderung in Geblüt / und menschlichen Cörper verursachet / und zu vielen Kranckheiten Anlaß geben kan.

§. XVI. Der Haubtzweck der Curation oder Heilung der Pest bestehet in dem / daß das giftige Miasma, welches von aussen schon in das Geblüt / und Lebens-Geistern eingenommen / gleich anfangs / und zwar durch einen gelinden Schweiß mit Beyhülff eines kräftigen Schweiß-Mittel nach ordentlichen Gebrauch / und Anwendung dessen herausgetrieben werden. Wie man dann nachfolgenden Methodum medendi am besten befunden; alsobald einer geklagt über Fröstlen / darauf folgenden Hitz / Kopfwehe / Drucken um die Brust / Mattigkeit aller Glieder / hat man nicht viel auf andere Signa gewartet / sondern einem solchen gleich in dessen Behausung in etwas von anderen abgesönderet / und ein Schweiß-treibendes Mittel eingegeben / solches auch nachmahlen in 8. Stunden eingegeben oder widerholet / worauf sich dann entweder die Beulen / Petetschen / oder Carbunckel hervorgethan; da man dann ohne Zeit-Verliehrung wiederumen alle 8. oder 12. Stund mit denen Alexipharmacis fortgefahren / weswegen man unter denen heylsamen Medicamentis den Vorzug und erste Stelle denen Gift- und Schweiß-treibenden gelinden Mittlen gegönnet / und weilen auch die jenige / so man adhibiret / in gleicher Art theils gelind und mittelmäßig / und gelinde Bewegung in unserem Leib machen / theils aber häftiger / und hitziger seynd / als hat man hierinnen eine Auserwählung angestellet / und diese Behutsamkeit in acht genommen also:

Unterschied der Curirungs-Mittel.

Daß die hitzigen Medicamenta nicht Sangu. & Choleric. vielweniger Kindern / Schwangern und Kindelbetterin adhibiret worden.

Sondern die hitzigen Mittel seynd nur bey denen Melanchol. Plegmat. schläfferigen Zufällen / und kalten Naturen / desgleichen Schlemigen ꝛc. wie vorhin gedacht / angewendet worden.

Werden also bezoardica temperata fixa, absorbentia, præcipitantia, demulcientia, blandè acida, terrea, & ex his mixta recommendiret / von diesen wir um beliebter Kürtze willen nur die vornehmste und Beste / so in allhiesiger Contagion gedienet / anführen.

Seynd demnach folgende Schweiß-treibende temperirte Mittel: v.gr.

℞. ♃ bez. Sennert. gr. xv. ad ℈j.
CC. phil. ppt.
☉ Crj ppt. aa. ℈ß.
M. pro dos. f. dos. iv.

Sig. Schwitz-Pülverl.

℞. ♃. bezoar. Ludovic. ℈j.
☉ ♋ ppt. gr. xv.
Flor. ♃is gr. vj.
M. pro dosi, f. dos. iv.

Sig. Pülverl auf 4. mal.

℞. ♃ rad. Contrajer.
Terr. Lemn.
Unicorn. fossil.
Succin. alb. ppt. aa. ℈ß.
Cinnab. nativ. gr. v.
M. pro dos. f. iv.
M. Dr. Sig. Schwitz-Pülverl.

℞. ♃ pann. rub.
Terr. sigil. alb.
CC. S. △ ppt. aa. ℈ß.
Specif. Ceph. M. gr. v.
M. pro dos. f. dos. vj.
Sig. ut supra.

℞. Spec. liberant. Ic. xv.
Corall. rub. ppt.
⊙ ☽ ppt. aa. ℈ß.
Camph. gr. iij.
M. pro doſi, f. doſ. ij.
Sig. Pülverl auf 2.mal. zum Dünſten.

℞. ♆ anglic. ℈j.
Terr. ſigil. ppt.
Unicorn. foſſil. aa. ℈ß.
Cinnab. nativ. gr. v.
M. pro doſ. f. doſ. iv.
Sig. Pülverl auf 4. mal zu nehmen. Abſonderlich diente dieſes denen Armen.

℞. CC. phil. ppt.
Terr. ſigil. alb. ppt.
Oc. ☽ ppt.
Cret. Colonien. aa. ℈ß.
Flor. ⊕tri ppt. gr. v.
M. pro doſi. f. doſ. iv.
Sig. Schwitz-Pülverl.

Hi ♆res præſcripti poſſunt ſumi in ▽Ceraſ. nigr. fumar. galegæ, Cardui B. Scorzon. ſcabioſ. flor. til. &c. vel mixta cum Syrupo appropriato v. g. Syrup. flor. tunic. papav. errat. &c.

2dò. Calida alexipharm.

℞. ♆ bez. Dris Mich. ℈j.
March. ep.
CC. phil. ppt. aa. ℈ß.
Specif. ceph. M. gr. v.
M. pro doſ. f. doſ. iv.
Sig. Schwitz-Pülverl. auf 4.mal.

Vel:

℞. ♁ deſtill. camph. heinis. gt. viij.
pro Doſi.

Vel:

℞. Liq. CC. ſuccin. gt. xv.

Vel:

℞. ▽ Scorzon.
Cardui B. aa. ℥iß.
Syrup. de Scord. ℥ß.
Elect. diaſcord. Frac. ʒiß.
⊖ volat. CC. gr. vij.

M. Dr. Sig. Schwitz-Tränckel auf 1.mal.

℞. ♆ alexiph. Dris Sorb. gr. xv.
CC. S. △ ppt.
⊙ ☽ ppt. aa. ℈ß.
M. pro doſ. f. doſ. vj.

Sig. Pulver auf 6.mal zum Dünſten.

℞. ▽æ typh. Cerv. ℥iiß.
Elect. diaſcord. ʒiß.
Spec. liberant. ℈i.
⊖ volat. CC. gr. iv.
Confect. alkerm. incompl. ʒj.

M. Sig. ut ſupra.

℞. Spec. de hyacinth.
Unicorn. foſſil.
Terr. ſigil. ppt. aa. gr. xv.
Camph. gr. iij.
M. pro doſ. f. doſ. vj.

Dr. Sig. Schwitz-Pülverl in ▽ ut ſupra.

℞. ▽ Cardui B.
Scorzon.
Fumar. aa. ℥j.
♆ pann. rub.
Spec. de gem. frig. aa. ℈j.
Elect. diaſcord. frac. ʒj.
Tinct. bez. Mich. ℈ß.
Syrup. acetoſ. citri ℥ß.

M. Dr. Sig. Schwitz-Tränckl auf 2.mal aufgerührter zu geben.

Von dieſen haben die Medici erwählet / was einen Patienten / und zwar jedes per ſe, oder mixtum cum aliis pro diſtinctione temperamentorum, & pro circumſtantia naturæ, v. gr. bey Kindern ♆ pann. rub. bez. Ludovic. &c.

Durſt. §. XVII. So die Patienten Durſt hatten / diente Thée, vel infuſum fol. ſcabioſ. bellid. galegæ, herb. Scord. Und ſo dieſe Mitteln das miaſma nicht zu evacuiren mächtig geweſen/ ſeynd Veſicatoria nutzbar befunden worden.

§. XVIII. Wann die Kräften ſchon erſchöpffet/ als in denen Schwangern / in denen gar zu magern Subjectis &c. hat man nach dem Schweiß die ſtärckende Mittel gegeben / als

℞. ▽ cord.

℞. ▽ Cord. frigid. Saxon. ℥iij.
Confect. de hyacinth.
Alk. incompl. aa. ʒß.
Smaragd. ppt. ℈j.
Unicorn. fossil.
Lapid. bez. or. aa. gr. iv.
Syrup. Contrajerv. ℥ß. M.

Sig. Hertz-Stärckung nach dem Schwitzen zu nehmen.

℞. ▽ confort. usitat. ℥iij.
Confect. alk. incompl. ʒj.
M. ad vit.

Sig. Hertz-Stärckung Löffel-weiß zu geben.

℞. ▽ perlat. usitat.
Cordial. temp.
Borag. aa. ℥j
Corall. rubr. ppt.
CC. ust. ppt.
Margarit. or. ppt. aa. gr. iij.
Lap. bez. or. gr. iij.
Syrup. acetos. citri ℥ß.

M. Dr. Sig. Hertz-Stärckung Löffel-weiß zu geben.

℞. Gelatin C. C. vel sine sacch. & succo citri grati sap. fact. ℥vj.
D. ad vitr. lati orificii.

Sig. Stärckende Sultz in einer guten Rind- oder Hünner-Suppen zu geben.

Des berühmten Diemerbrocks-Säckl vor die Nasen ware sehr gut/ also:
Ex Cortic. Citri, Cinam. caryophil. gran. cardamom. mac. ▽ ros. acet. bez. & vino generos. immergendus cor insigniter recreans.

§. XIX. Nach diesem seynd die Zufäll zu beobachten / und erstlichen in der Schlafsucht / in welcher die geistreichere Mittel Statt haben / also: Spirit. CC. ⊖ volat. ∴sum. ⊖ volat. Succin. it. die Zenger-Pflaster sollen in solchen Fällen auf das Genäck / Händ und Füß gesetzet werden / im Gegentheil aber seynd die theriacalischen Mittel nichts dienlich gewesen. Unterschied deren Symptomatum und deren Cur. Schlaf-Sucht.

§. XX. In denen grossen Kopf-Schmertzen / und Hirn-Wuth / und stäten Wachen / schaden die hitzige Mittlen / die temperirte aber seynd nutzlich also: Haupt-Wehe.

℞. ♁ bez. Ludovic. ℈j.
⊙ ♋. ppt. ℈ß,
Cinnab. nativ. gr. v.
M. pro dosi. f. dos. iv.

Sig. Pülverl auf 4. mal zum Dünsten.

Absonderlich aber folgendes:
℞. ♁ bez. Sennert. ℈j.
Unicorn. fossil.
Rad. contrajerv. aa. ℈ß.
⦶tri ♁iati gr. v.
M. pro dos. f. dos. vj.
Sig. Schwitz-Pülverl.

§. XXI. Eusserlich hat man geriebenes Brod mit Wachholder-Beer vermischt / und Eßig angefrischt / über die Stirne gelegt. Item einen andern Umschlag ex ⦶tro crudo, One, & bol. armen. cum ✠ ros. vel sambuc.

§. XXII. Mehr in grossen Durst / Spere des Schlunds und der Zungen / folgendes:

℞. Mucilag. Sem. psyll.
Cydon.
C. ▽ Ros. vel totius citri.
Extract. ℥j.
Dr. ad fictil.

Sig. Schleim zur Zungen.

Vel:

▽ fact. ex lapide prunell. syrup. acetos. citri, rub. idæi, gelatin. CC. item ⌒ ⦶tri dulc. vel infusum Thée aut fol. ut supra,

§. XXIII. Im anhaltenden ſtarcken Durchlauf/ und rothen Ruhr innerlich.

℞. Elect. diaſcord. frac. ʒj.
Terr. ſigill. ℈j.
Rad. controjerv. gr. v.
M. pro doſi. f. doſ. iij.

Sig. Auf 3. mal zu nehmen.

℞. ▽ plant.
Burſ. paſt. aa. ʒiß.
Cinamom. Cydon. ʒß.
✠ roſ. ʒiij.
Trochiſc. de Carab.
de terr. ſigill. aa. ʒß.
⊙ ☽. ppt. ℈ij.
Syrup. Corall. ʒvj.

M. Sig. Mixtur Löffel-weiß zu geben.

℞. Trochiſc. de Carab.
Bol. armen.
Terr. ſigill. ppt.
⊙ ☽. ppt, aa. ℈ij.
M. divid. in 4. part. æquales.
Sig. Anhaltendes Pülverl auf 4 mal.

Euſſerlich:

Theriac. diateſſeron. cum ♆e nuc. moſchat. conſperſ.

Vel:

℞. Theriac. diateſſeron.
Pan. Cydon. aa. ʒiij.
♆ rad. tormentil. ʒj
C. ſ. q. vini rubr. f. Cataplaſma ſæpiùs iterandum. &c.

NB. Die ſaliteriſche Mittel ſeynd in ſolchen Symptomatibus höchſt zu meyden/ im Gegentheil

Verſtopffung. §. XXIV. Soll in denen Verſtopffungen vor dem fünften Tag nichts brauchet werden/ den Leib durch Purgierung oder ſtarcke Clyſtieren zu eröfnen/ wol aber in ſolchem Stuck haben uns die Stuhl-Zäpffl gedienet.

Hertzen- und Bruſt-Zuſtände. §. XXV. In Hertzens-Aengſtigkeit und Bruſt-Schmertzen/ Erbrechen/ Magen-Brennen/ wann ſolches von einem Carbunckel entſpringt/ iſt alle Cur umſonſt/ es ſeye dann von einer andern Urſach/ alsdann brauchte ich innerlich Elect. diaſcord. frac. cryſtall. mont. ʒii diaphoret, ʒtial. eſſent. myrrh. cum menſtruo ▽ſo alkalino paratum, vel mixtur. theriac. Diemerbrock, aut Spirit. ☉tri dulc. vel ☿li.

Brechen/ und Magen-Breñen. Euſſerlich ware gut cataplaſma contra vomitum, cum balſamo ſtomachico & nodulo Doctoris Diemerbrock, ℞ camph. wann kein Ausſchlag darbey geweſen.

Naſen-Bluten. §. XXVI. In heftigen Naſen-Bluten/oder Blutgang deren Frauen.

℞. ▽ plantag. ʒiij.
✠ ſtillat. ʒiij.
Corall. rub. ppt. ℈ij.
Terr. ſigil. ppt. ℈j.
Laud. opiat. gr. iij.
Syrup. myrtin. ʒiij.

M. Dr. Sig. Löffel-weiß zu geben.

℞. Tinct. catechu. ʒiij.
D. ad vitrum.
Sig. Anhaltende Tinctur 30. Tropffen auf 1. mal zu nehmen.

Euſſerlich:

Cataplaſm. ex ☉to. crud. One, bol. armen. & acet. mixt.

Petetſchen. §. XXVII. In Petetſchen hat man die oben-gemeldte Schweißtreibende Mittlen angewendet. Höchſtens aber zu mercken/ daß man in dem Ausſchlag die Natur nicht mit hitzigen Mitteln verwirren muß/ welches auch mit denen Bubonibus & Parotidibus zu beobachten geweſen. In dem Hertz-Klopffen ſeynd oben-gemeldte Mittel gebraucht worden; in Catharren und wilden trucknen Huſten/ hat ſich ein Medicus wol zu verſehen/ daß er dem verborgenen Gaß nicht traue. In Zittern deren Gliedern/ oder Gekrämpffung der Geäder.

℞. ♆ March.

℞. ☿ March. ep.
Crystall. mont. ppt.
Unicorn. fossil. aa. ʒß.
Specif. Ceph. M. gr. vij.
M. pro dos. f. dos. iv.
Dr. Sig. Pulver auf 4. mal das Haupt zu stärcken.
in ▽ cerat. nigr. galeg. vel flor. til. &c.

§. XXVIII. In Brennen des Urins.

Urin-Breñen.

℞. Sem. napi.
Violar. aa. ʒij.
Milii Solis ʒiij. f. C.
f. q. ▽ Scorzon. Emulf.

Cui adde
Ocul. ♋ ☿sat.

Matr. perlar. ppt.
♄ diaphoretic. aa. ʒß.
M. D. Sig. Auf 3. mal zu gebrauchen.

Eusserlich:

Rad. petroselin. contus. & imposit.
Item ♏ Scorpion. in loco vesicæ illitum.

§. XXIX. Letzlich die Wund- oder Hand-Artzney betreffend / hat man diese Weiß und Ordnung / sowol in Verbindung deren Beulen als Carbuncklen und anderen Nothwendigkeiten gehalten.

Chyrurgische/ oder Wund-Artzney-Mittel.

Was die Pestilentz-Trüsen / so an dem Hals / unter denen Achseln / bey der Reyhen / und an unterschiedlichen Orten des Leibes / auch die Parotides hinter denen Ohren belangend / ware die mehrere Cur an deme gelegen / daß man sie bald zeitig gemacht / und zu Aiter gezogen / derohalben so bald ein Bubo sich hat mercken lassen / hat man gleich anfangs nach erstgehabten Schweiß auf die Beulen zum anziehen das Emplastrum magneticum arsenicale übergelegt. Wann der Beul gewachsen / und genugsam heraus gezogen worden / hat man auf selbigen gleich ein Emplast. Emolliens ac maturans ex Diachyl. cum gum. vel meliot. mit Emplast. magnet. vermischet / zum erweichen übergelegt. Und da man wahrgenommen / daß die Malignität sich meistens in dem Beul versammlet / und zur Veraiterung sich geschicket / hat man das Magnet. arsenicale ausgelassen / und das andere Mixtum emolliens fortgebraucht / indem aber die Härte sich in dem Beul nicht hat geben wollen / hat man das Cataplasma emolliens öfters warm überschlagen / ihne zur Zeitigung zu bringen / ja wann der Beul groß / oft sehr schmertzhaft gewesen / hat man ihne mit ♏ Scorpion. bestrichen / und so der Bubo, oder Parotis wol reif oder zeitig ware / wurde er geöfnet mit einer Lancette: Wann der Beul offen / hat man solchen wol ausaitern lassen / und dem Meißl in die Oefnung mit denen mundificantibus, als ung. digestiv: & ung. apostolor. vermischt / oder ung. ægypt. cum digestiv. myrrh. mixt. oder auch das digestiv. mit ung. F. Würz bestrichen / und das Ulcus gesäubert / und dann mit Balsamo vulnerario Burmani sauber ausgeheilet / und hernach mit dem Emplast. Stypt. Croll. alb. Camphorat. oder de lapide calaminari völlig zugeschlossen. NB. Im Fall der Bubo weder zu einer Zertheilung / oder weder zu einer Zeitigung sich hat schicken wollen / hat man innerlich mit blandis diaphoreticis continuiret / äusserlich aber das Emplastr. diaph. mynf. übergeleget / biß er sich nach und nach verzogen.

Beulen oder Bubones an verschiedenen Orten.

§. XXX. Wann aber oben auf dem Beul ein Carbunckel aufgefahren (deren Bemerckungen man allhier viel gehabt) solchen Beul hat man tractiret gleich einem Carbunckel / wie folgen wird. Was die Carbuncklen betrift / hat man Fleiß anwenden müssen / daß sie bald gebrochen / oder sich separiret / abgesöndert / und langsam zugeheilet worden / damit der giftige Schaden wol ausaitern könen / sie haben sich gerne gebrochen / und gezeitiget /

Carbunckel auß denen Beulen.

Carbunckel oder Pest-Kollen.

zeitiget / so man anfangs Spirit. vini camph. mit calce viva vermischt / als ein Köchl übergeschlagen ; vor das allererste aber / so bald das weiß-blaue giftige Blätterlein mit Brennen als ein Kohlen an einen Ort / mit einer sich in Fleisch habenden Härte hervor gekommen / wurde solches mit einem spitzigen Schärl geöfnet / woraus ein wenig blaulecht corrosivisches Wasser heraus geflossen / darunter sich ein schwartzes brandiges Fleisch gezeigt / so in der Runde um sich gefressen / und so die Inflammation weiter um sich gegriffen / hat man den Rand mit butyro ʒ ii umstrichen / um zu verhüten / daß der Carbunckel nicht ferner um sich gegriffen / sondern ehender sich separiret / auf das eröfnete Blätterlein aber hat man gleich das Emplast. magnet. arsen. übergelegt ; nachdeme man aber vermercket / daß gedachtes Emplast. das Gift genugsam an sich gezogen / hat man solches mit dem Emplast. de Fuligine verändert / die Separation wurde theils mit dem ægypt. und digestiv. vermischt / befördert / und ist darmit fortgefahren / biß die Eschara oder faules Fleisch völlig heraus gefallen / hernach ist auf das Ulcus das ung. ægypt. vel per se, vel myrrh. & balsamo mixt. übergelegt / und solches gereiniget worden. Mit andern dergleichen Defensivis hat man eben viel Gutes gewürcket / und erlanget ; als mit dem ung. alb. camphor. de liquirit. mit dem Pflaster vom Ruß ꝛc. dann wann sich der Carbunckel gebrochen / ist selber gelind tractiret worden / und ein Sälblein / wie schon gedacht / zu der Eröfnung gebraucht worden. Letztlich hat man den Balsamum vulnerarium mit dem Emplastr. de fuligine darüber gelegt.

Erhobenes oder wildes Fleisch.

§. XXXI. Sofern sich aber hohes schweliges Fleisch angesetzet / hat man den Rand öfters mit vitriol. de Cypro bestrichen / den Schaden mit Emplastro alb. coct. oder Stipt. Crol. bedecket / denen Parotidibus hingegen ist man zeitlich innerlich mit Einspritzen zu Hülf kommen / und äusserlich oft warme cataplasmata übergeschlagen / wann sich bey einem Carbunckel oder Beul eine Entzündung angesetzet / ist der Spir. vin. Camphor. mit leinen Tüchern eingenetzt / und übergelegt / fleißig gebraucht worden. Notandum, auf den Bubo aber ist kein Spir. vin. gebraucht worden / es seye dann / er habe sich gangræniren wollen.

Uberwäßiges Wachen oder Schlafsüchtigkeit.

§. XXXII. In denen Vigiliis, Deliriis, heftigem Kopf-Wehe / seynd an Ort und Stelle / wo es nöthig / wie schon vorhin gedacht / mit grossem Nutzen Vesicatoria appliciret worden / was nun das Aderlassen / so eines sonsten der besten und vornehmsten Mittlen ist / anlanget / haben zwar das Bluten / dabey man vielen eine Nachlassung deren Zufällen vermercket / Anlaß gegeben / solche bey einigen zu administriren / weilen man aber nicht gleich im Anfang gekommen / sondern erst / wann die Beulen oder Carbunckel und Petetschen schon heraus / als hat man solche so spat bey ihnen zu adhibiren Bedencken getragen / auch gäntzlich unterlassen.

Schließlichen quo ad Diætam ist solche auch secundùm tempora morborum & anni vorgeschrieben worden / so aus einer Rind- oder Hennen-Suppen / wie auch Kümb-Suppen oder Gersten-Schleim / mit wenig Citronen-Saft vermischt / bestanden / denen / wo einige Nachlassung / ist bisweilen ein Gersten-Schleim in Rind-Suppen gekocht / oder Reiß zugelassen worden / denen / so schon abgesöndert / ist neben obgedachtem bisweilen in der Wochen entweders ein gekochtes Kalb-Fleisch oder Hendl zu essen erlaubet worden. Ordinariè ist allen Patienten / sowohl im Lazaret als Becken-

Häußl / alle Morgen ein warme Suppen / zu Mittag um 11. Uhr Ordinari-Speiß / Nachmittag gegen 4. Uhr wieder ein wenig Suppen / und Abends um halber 6. Uhr Ordinari-Speiß gereicht worden. Der Trunck ware ein Decoctum aus roher Gersten / Scorzonera-Wurtzen / gebrennt Hirschhorn / und Süß-Holtz. Denen / die völlig Reconvalescirten / wurde bisweilen ein Gläßlein Wein mit Brod einzuduncken erlaubet.

Und das ists / so wir mit einer Aufrichtigkeit / ohne vielen Wörter-Gepräng / und zu solcher experimentalischen Observation zu weitläuffigen Theoria medica bey der gefährlichen Exposition hindurch angemercket: Nebst deme sich der geneigte Leser in der lateinischen Pest-Beschreibung D. Bensa, als 1713. in den Lazaret ausgesetzten Medici mit mehrern zuersehen. GOtt gebe / daß diese Contagion die letzte seye! Im Fall aber der Göttlichen Verordnung eine solche betaurens-würdige Zeit über unser Vatterland zu schicken beliebte; wünscheten wir / daß dem Publico entweders / mittels Verhütung / oder baldiger Ausreutung eines solchen Land- und Leut-verderblichen Ubels / dadurch ein vollkommener Nutzen zuwachsen möge.

Anhang

Deren zergliderten in der Contagion verstorbenen dreyen Personen.

Nachdeme beduncket in Kürtze zu beschreiben / was eigentlich die Wiennerische Kranckheit seye: Für welche so viel Monat gesorget und gearbeitet / von der kühnen Zerschneidung oder Zerlegung deren inficirten Cörpern / ein dienlich und bequemliche Hülf herzubringen / hat man um 4. Uhr noch in der Fruhe / da alle Sachen zur Zerschneidung gerüstet / daß nicht aus Mangel etwas verhinderet wurde / dem Lazaret zugeeylet / und nachdeme man eine zweyfache Ordnung deren Todten-Cörpern gesehen / seynd wir innerhalb deren grausamen Todten-Wägen / und eingeschlossenen Gottes-Acker beyeinander gestanden / und hernach in das Todten-Kämmerl hineingegangen / allwo das Gestanck die fürwitzige Nasen-Löcher beschwerlich gemacht / oder geschlagen / drey haben wir erwählet: Einen aus der Vor-Stadt / einen aus der Stadt / und aus dem Lazaret einen / zum ersten ist ein Weibs-Person aus der Stadt unter dem freyen Himmel von der Gegne des Contumaz eines blühenden Alters mit zerritten Haaren / offenen Augen / mit etwas grausam trohenden Leftzen des Mundes / mit wenig schwartz heraus gestreckter Zungen / die übrige Gestalt nicht unfreundlich auf das Zerschneidungs-oder Zerlegungs-Gerüst gelegt worden; Eusserlich wurde nicht ein Beul oder Carbunckel noch Petetschen gesehen / das lincke Wang allein ware mit grünlechten Flecken oder Mackel da / und dort bey dem Ohr-Leplein / aber mit einem rothen breiteren Mackel / doch von aussen / wie das hineingestossene Messer gezeiget / gezeichnet / nach zerschnittenen Schmer-Bauch thäte sich zeigen das Netz ohne Verstopfung / der Magen im natürlichen Stand mit aufgeblähden Blut-Adern / so gar viel nicht ausgedähnet / dem Ausgang / oder untersten Magen-Mund / und zwölf-fingerigen Darm befärbte eine grünspanige Gall. Das Pancreas oder Rücklein ein drüsigtes Fleisch unter den zwölffingerigen Darm liegend / ware von der Kranckheit unberühret. Die übrige Gedärme oder Eingeweid waren natürlich gefärbt. Der nichtere oder leere Darm ware voll mit schwartzen Petetschen / der Groß-oder Grüm-Darm ware von allem Unflath leer / von gegen des Miltz oder biß zu dem rechten oder After-

Darm / sahe er gantz runtzlecht aus. Die Leber ware welck / und verdorret. Die Gall-Blasen voll grün-spanigen Gall. Das Miltz hatte ein wider-natürliche rothe Farb. Die Nieren außgedehnet / die Harn-Blasen rumpffig oder runtzlecht / der Harn / die Gebähr-Mutter ware natürlich bestellet/die Lungen ware entweder durch einen Zufall / oder von der Natur an die Pleura oder Häutlein / so die Rippen von innen bekleidet / und die Theile der Brust darmit umfanget/ zusammen gefüget/ oder anaewachsen; nach zertheilten Vorhäutlein des Hertzens oder Hertz-Häusleins/ und dessen darin gesehenen Wasser / schiene das gantze Weesen des Hertzens nachlassend oder außgedehnet. Die rechte und lincke Höligkeiten des Hertzens hatten in sich ein bestandenes und gerunnenes Blut / mit einer zähen weißleten Materi/ dem schwartzen Geblüt untermischet / also einander hangend / als wann es ein weiches Pech wäre. Die Pleura oder Rippen-Häutlein auf der lincken Seiten/das Zwerch-Fell und Mittl-wand der Brust waren keines Mackels zu beschuldigen / oder waren gantz rein; nach entdeckten und mit der Sage durchgeschniedenen Haupt / hatte es gefallen die Meninges oder Hirn-Häutlein zu besichtigen / das dicke und starcke Hirn-Häutlein/hatte nicht einen Mangel gehabt / des dünnen und subtilen Hirn-Häutlein aderige Aestlein dem Geblüt des Hertzens schier gleichmäßig / nach hinweggenommenen Häutlein in dem Würbel / so das Hirn in ein rechtes und linckes Theil zertheilet / erforschten wir die Hölen des Hirns / und haben solche zusammen gefallen leer befunden / das Hirn und die Sennen innerhalb der Hirnschal und in langlechten Ruckmarck/ gleichwie im Hertzen waren nachgelassen. Dieses von dem Cörper in der Stadt. Anjetzo zu dem in der Vor-Stadt; er ware ein Würth oder Gastgeb/ein Mann von grosser Stärcke/ beyde Schultern / die halbe Brust / das Angesicht bemackleten schwartze Striemen/nach durchtrungenen kleinen Häutlein und dicken Haut/ wie es die geführte Zerschneidung biß zu der Steiffe und fleischigten Haut zeigte. Auf dem drüsigten Fleisch des rechten Schenckels saße ein grausamer und grosser Beul / ein wenig auf das Anrühren gienge er hervor / nachdeme beliebet den Ursprung nachzusuchen / und zu erforschen / hat selber sich auf das halbe Mäuslein Psoas ohne Eyter / nicht aber ohne Fäulung ausgebreitet/ welcher die gantze Geschwulst und umliegende Theil ansteckete / und vergiftete. Der inwendige Knor oder Knichl des rechten Fuß hatte ein mercklicher Carbunckel durch alle Häutlein mit immerwährenden Zundl ausbreitend gebrennet / die nahe liegende Sennen aber / Puls- und Blut-Adern / seynd unverletzt geblieben. Der Magen hatte ein grosse Menge der schwartzen Petetschen/überall auf denen Seiten / oder inwendig sitzend gehabt / der unterste Magen-Mund/das Rücklein oder drüßigte Fleisch unter den zwölf-fingerigen Darm liegend / ware gantz rein / und der Zwölf-Finger-Darm war angefüllet mit grünspaniger Gall / die Leber ware gantz schwach und welck / die Gall-Blasen voll mit grüner und schwartzen Gall / das Miltz dem vorigen natürlicher/der Grim- und Lere-Darm ist mit schwartzen Striemen in der Gegne des Miltz bemacklet / und faul gewesen / das Netz unsträflich / die Leber / die Nieren gleich wegen Schwäche und Welcke. Die Blasen strotzete voll mit Harn gleich einem hangenden Wein-Zeiger / die rechte Höle der Brust füllete an ein überflüßige Feuchte einer grünspanigen Gall / in der lincken Höle der Brust zwischen der Lungen und dem Häutlein / das die Rippen bekleidet/ machte benandte Feuchtigkeit gleichsam eine dicke Haut / des Rippen-Häutleins Mittlwand und Vor-Häutlein des Hertzens / nicht aber dessen Wasser / so von seiner Steiffe oder Stärcke abgewichen / haben wir gelobet / oder waren zu loben; das Hertz ware sehr lumpicht / die Hölen aber mit schwartzen nicht gestockten / sondern fliessendem Geblüt / dem vorigen Cörper gantz ungleich / sahe man angefüllet. In dem ersten Cörper waren denn durch alle Adern schneidenden die heraus-fliessende Materia oder Feuchtigkeit nicht in dem Weeg gestanden / in diesem ware annoch das Geblüt in etwas fliessend. In den im Lazaret Verstorbenen zeigte sich in der rechten Reyhe ein Beul/seine Wurtzen aber hat er nicht in die Höle des Schmeer-Bauchs erweitert / ware ohne Eyter / das Eingeweid/ Leber/ Miltz und Nieren ausgedähnet / die Lungen gantz / das Hertz welck und lumpicht / das Geblüt fliessend. Zu dem Beschluß ist noch beyzufügen/wie das Zerschneidungs-Messer / nachdeme es wol gesäubert / hatte selbes eine kleine Zeit geglantzet/hernach eine blaue Farb an sich genommen/als wann es mit dem schärffesten Saft begossen wäre worden/ein Zeichen des sehr corrosivischen Acidi Sulphureo-Arsenicalis, dem Napello insgemein/verglichenen und schnell durchfressenden Pest-Gifts.

Bewah-

Bewahrung-Hülf-
Und
Rettungs-Mittel/

Welche
In dem 1713.ten Jahr
Aus dem Nider-Oesterreicherischen
Gesundheits-Rath
seynd angeordnet und veranstaltet worden.

Vermittels
Welchen jedermänniglich auf dem Land in bevorstehender Gefahr/ vorsichtiglich von der einschleichenden Seuche sich retten und bewahren möge.

ANNO 1713.

ES ist bekannt/ was massen in dieses Ertz-Hertzogthum Unter-Oesterreich von etlichen Monaten her eine gefährlich-ansteckende Kranckheit eingeschlichen/ und bereits vieler Orten sich verspühren lasse. Weilen dann für nöthig erachtet worden/ nicht allein einem jeden insonderheit/ sondern auch denen Obrigkeiten/ Städten/ Märckten/ und allen Gemeinden/ die benöthigte Hülfs-Warnung-und Rettungs-Mittel an Hand zu geben/ auf daß einem jeden/ so damit behaftet werden möchte/ aufs möglichste geholffen/ die Gesunde darvon verwahret/ die Obrigkeiten/ Städt/ Märck und Gemeinde sich zu erretten/ geziemend unterrichtet werden. Als hat man aus Eyfer gegen den allgemeinen Heyl/ Frommen und Nutzen/ gegenwärtige/ auf die Vernunft und Erfahrenheit gegründete Ordnung/ jedermann zu ausführlich und ersprießlicher Nachricht in Druck verfassen/ und zum Gedeyen wohlmeinend mittheilen wollen.

Anbey ist für nöthig erachtet worden/ damit man wisse von was für Kranckheit gehandlet werde/ dieser Kranckheit eigentliche Zeichen/ ordentlichen Lauf/ Zufäll/ Wartung/ Artzneyen/ Rettung und Bewahrung darvon/ so kurtz es in so wichtiger Sach/ so das Leben und Heyl vieler tausend Menschen betrifft/ seyn können/ einem jedem leicht zu verstehen und zu fassen ausführlich vorzutragen/ und allen nutzbar bekannt zu machen.

Warhaffte Kenn-Zeichen dieser giftigen Seuche.

Warhafte Kenn-Zeichen dieser giftigen Seuche.

DEme also alles daran gelegen/ daß man diese Kranckheit recht erkennen/ und von andern unterscheiden möge; Als hat man derselben Kenn-Zeichen und wahre Beschaffenheit/ wie sie von andern Kranckheiten möge unterschieden werden/ deutlich anfügen wollen.

Sie greiffet gemeiniglich an mit einem Schauer oder Kälte/ und darauf folgende zuweilen grössere/ zuweilen geringere Hitze. Zuweilen kommet nach solchem Schauer/ oder auch ohne desselben nur eine aufsteigende Angst und Entzündung des Haupts und Gesichts. Zuweilen kurtzer Athem und engbrüstiges Seufftzen. Einige/ und zwar die meiste/ haben grossen Kopf-Schmertzen darbey. Einige werden bald unruhig/ unrichtig/ und der Sinnen beraubt. Andere bekommen eine starcke Neigung zum schlaffen/ die sie schwär überwinden können. Etliche/ ja viele/ bekommen einen Grausen/ Aufstossen des Magens und Brechen. Andere wissen nirgends zu bleiben/ noch stät zu liegen/ werffen sich ohne Unterlaß von einer Seyte auf die andere. Viele haben unersättlichen Durst/ meistens ohne/ doch auch zuweilen mit Speere und Trückene der Zunge. Die meiste werden auf einmal an Kräften gantz zerschlagen/ und empfinden eine alle Glieder außgehende schwürige/ und ihrem Beduncken nach Bein-brechende Mattigkeit. Viele sehen wider ihre Gewonheit gantz finster/ betrübt und abscheulich aus. Einige bekommen Schwindel/ Nasen-Bluten/ und wol auch zuweilen Ohnmächten. Zuweilen treibet es ihnen einen Angst-Schweiß auß. Einige müssen öfters wider Gewonheit den Harn lassen. Einige bekommen auch starcken Durchbruch. Sowol der Schweiß/ Harn als Stulgang pfleget ungewöhnlich übel zu riechen. Bey vielen schlagen rothe/ blaue/ oder braunlechte Fleck auß/ welche von denen meisten für Petetschen angesehen/ und auch insgemein also genennet werden; seynd aber in der That mercklich unterschieden. Allen aber fahren früher oder später/ manchen zwar gleich

zu

zu Anfang / ohne sonderbarer Ubelbefindung / gantz unvermerckt / da sie noch gehen und stehen können / andern aber den anderten / dritten oder vierdten Tag / selten später / mit vorgehenden oder Begleitung einiger angeregter Zufällen an unterschiedlichen Orten des Leibs Beule und Blasen auf / welche Blasen außsehen als wann sie wären gebrennet worden. Brennen auch also / erhöhen sich in wenig Stunden / und so sie geöfnet werden / lauffet ein wenig dunckel-blaulichtes / zuweilen auch kläreres Wässerl heraus / und lieget ein gebrenntes Fleisch darunter. Fressen um sich / und werden manchesmal gröſſer / wie auch tieffer / so / daß das Fleisch / wie von einem Brand / herauß falle. Vielen zwar fahren nur allein Beule auf / andern Beule und Blasen zugleich. Es seye dann / das Gift dieser Kranckheit seye so häuffig / so heftig und scharf eingenommen worden / daß es in wenig Stunden tödte / ehe diese Blasen oder Beule auffahren können. Selten geschiehet es / daß nur Blasen allein / auch blaulechte / gelbe / grüne und langlechte Striemen am Leib dort und da auffahren. Wann ein Mensch vor Auffahrung der Beule und Blasen schnell des Lebens beraubet wird / zeigen sich doch mit / oder gleich nach dem Todt sogenandte schwartze Petetschen / oder vielmehr Gift-Brand- und Todten-Fleck.

Weilen aber auch in andern Kranckheiten Beule aufzufahren pflegen / so ist sehr viel daran gelegen / daß solche Beule mit rechtmäßigem Unterschied wol und gründlich erkennet werden. Dahero zu wissen / daß ein Beul von dieser Art nicht pflege die Driesen in der Reyhe / unter denen Achseln / in denen Ichsen / oder unter denen Ohren gerad zu besitzen / sondern fahret nebst unterhalb deren Driesen in fleischichten Theilen auf. Dahero die Wachs-Driesen / so jungen Leuten zu kommen pflegen / leicht aus dem Ort und Lager zu unterscheiden. Vielen / die dem Rothlauf unterworffen / kommet auch zu Anfang desselben einige geringe Geschwulst an die Reyhe / und machet einen rothen Striem gegen dem Knye. In wenig Stunden aber / da sich das Rothlauf außbreitet / vergehet die Geschwulst ; und obschon vorhero es mit Schauer und Hitz angriffen / so mindert sich doch die Hitz mit Außschlag des Rothlaufs mercklich / und zeiget sich der Zustand alsobald. Ist auch ein Beul / so von dieser Seuche herkommt / und dieselbe andeutet / in etwas langlicht / pfleget erstens tief zu liegen / und kan nur mit Greiffen durch den Schmertzen und Brennen erforschet werden. Ein ordinari Geschwär aber oder ein Blut-Ais ist rund. Die Schlieren / welche von der Franzosen-Kranckheit herkommen / seynd zwar auch langlicht / besitzen aber die Driesen in der Reyhe / und stellen die Figur solcher Driesen vor / nemlich zwar auch langlicht / aber mit einer in der Mitte erhobener Halb-Runde und Dicke / gleich einem langlichten Ey.

Das meiste aber / wordurch die Beule dieser giftigen Seuche von denen Franzosen-Beulen / Wachs-Drüsen / oder anderen Geschwären können unterschieden werden / ist / daß bey diesen giftigen Beulen auch andere von obangeregten Kenn-Zeichen nothwendig müssen vorgegangen / annoch gegenwärtig seyn / oder bald erfolgen. Dann obwolen nicht alle / die von dieser Seuche angegriffen werden / alle obangezeigte Zufäll / und Kenn-Zeichen haben / so haben sie doch ohnfehlbar einige daraus. Da entgegen in der Franzosen-Kranckheit weit andere Zufäll vorzugehen / oder annoch gegenwärtig zu seyn pflegen / wie denen gar wol bekannt / die darmit behaftet seynd. Sie müssen aber auch wissen / daß / ob sie schon

vorhin Zustände von dieser Französischen Art haben / dannoch gar leicht diese giftige Seuche anziehen / und über vorigen schändlichen Zustand mit mehr Gefahr als alle andere bekommen können. Andere Geschwär und Wachs-Drüsen / ob sie wol etwas Schmertzen / oder Hitz / auch Schauer mit sich bringen / seynd doch durch vereinbarte Betrachtung anderer darbey befindlichen Zufällen und Umständen ohnschwär zu erwegen / und zu unterscheiden.

Ein jeder / der nun aus deutlich-erzehlten Anzeigungen vermuthen kan / er habe diese gifftige Seuche allbereit bekommen / solle sich gar nicht lang saumen / erstlich mit geistlichen Mittlen / Beicht und Communion nicht allein sich zu versehen / sondern ungesaumt sich zu Beth legen / und wol innen halten / damit die Kranckheit durch Wein sauffen / oder andere ungeziemende Nahrung / ohnbesonnene Bewegung des Leibs / Wind / unstäte Luft / und dergleichen / nicht gleich in allem Anfang verwirret / die Natur geschwächet / sondern ihme bey Ziel und Zeit folgende natürliche Mittel / nebst einer geziemenden Lebens-Art / mögen angewendet werden.

Massen diese Kranckheit ein gar schnelles und kurtzes Verfahren machet / und entweders den dritten / vierdten / oder längstens siebenden Tag einen guten Anlaß zu Erhöhung und Zeitigung der Beulen / auch rechtmäßiger Ausfliessung und Absönderung deren Brand-Blattern / ohne sonderbaren Zufällen / zeigen muß. Oder es kommen Durchbruch / Brechen / heftiges Nasen-Bluten / Unruhe / Hin- und Herwerffen / Abgang des Schlafs / Unsinnigkeit / rothe und endlich schwartze sogenannte Petetschen / blaulecht und grünlechte Striemen ; da es dann um des Menschen Leben gar gefährlich / ja gemeiniglich gethan ist.

Aus diesen ist klar zu ersehen / wie die Kranckheit liegt / und kan ein jeder selbst ohnschwer abnehmen / ob er angesteckt sey oder nicht. Wäre auch zu wünschen / daß alle Beschauer zu warhafter Unterscheidung solches Zustandes alle angeregte Kenn-Zeichen wohl und stäts vor Augen hätten / damit nicht andere Krancke für angesteckte angesehen / und unter solche mit augenscheinlicher Gefahr der Ansteckung gebracht werden. Welches ein unverantwortliches und mörderisches Beginnen ist : doch leider aus Unwissenheit oder Boßheit der Beschauer / bey solch-waltenden Kranckheiten oft zu geschehen pflegt.

Von Beschaffenhit der Puls / und des Harns ist in Erzehlung deren Kenn-Zeichen zu Fleiß nichts gemeldet worden. Theils / weilen diese zu unterscheiden wenig (ausser denen / die sich eigentlich auf die Wissenschaft der Artzney-Kunst verlegen) die Erfahrenheit haben. Theils / weilen so wohl Puls als Harn in dieser Kranckheit sehr betrieglich / und gantz ungewisse / ungleiche Kenn-Zeichen seynd. Indeme beyde von der natürlichen Beschaffenheit oft gar wenig abweichen.

Was solche Seuchen seyen.

Was solche Seuchen seyen.

AUs denen angezogenen Zufällen erhellet klar wie der Tag / daß solche Seuchen nichts anders / als eine Vergiftung des Menschlichen Leibs seyen. Massen andere Gift eben dergleichen Würckung / eines mehr / ein anders weniger / eines diese / ein anders andere / hervorbringt. Dieses erhellet auch aus einer merckwürdigen Beobachtung / welche allhier anzuführen nicht hat können unterlassen werden / daß nemlich / da einer mit solcher

Seuche

Seuche behafteten Person ist Ader gelassen worden/ sich an das in Schalen stehende Geblüt Fliegen / wie sie pflegen / gemacht haben / und seynd nach Verkosten dieses Bluts alle gleich tod geblieben / so / daß um die Schalen ein gantzer Creyß toder Fliegen / nicht anders als von Fliegen-Gift getödtet / herumligend gefunden worden.

Was aber diesem Gift gantz eigenthumlich / und anderen nicht insgemein zuständig / ist / daß dieses Gift sich pflege in obangezogene Beule und Brand-Blasen zu versamlen / durch dieselbe auf das öfteste / ja wann die Kranckheit in ihrem ordentlichen Lauf nicht verwirret wird / allezeit sich von denen fliessenden Theilen des Leibs abzusöndern / und endlich zu reinigen.

Ob dieses Gift das Geblüt der Menschen wie ein Butter-Milch gerinnen mache / verdicke/ und beschwäre/ oder ob es dasselbe verdünne/ fliessend/ steigend/ und schaumend mache/ vermeinen viel/ seye die Haubt-Sach/ so darbey (in Ansehen der entgegen zu setzen kommenden Hülfs-Mittel) zu beobachten seye. Es ist aber diese eine so unbeständige Sach / und ereignet sich nach Beschaffenheit deren Leibern bald das erstere/ bald das letztere. Ja in einem Leib pfleget dieses Gift das Blut bald zu verdicken / bald all zu flüßig und schaumend zu machen. Nachdem nemlich das Blut mit andern Säften des Leibs in diesen oder jenen Theilen desselben vermischet wird / und bald mehr von solchen einnimmt / die fähig zu verdicken/ bald von solchen/ die mehr zu verdünnen geartet seynd.

Auch ist es ein mercklicher Unterschied in unterschiedlichen Leibern / nachdeme nemlich/ nach der angebohrnen oder eingewurtzelten Art deren fliessenden Theilen des Leibs / diese oder jene Würckung ehender und leichter hervor zu bringen ist.

Wahr ist es doch / daß dieses Gift entweders ein oder die andere dieser beyder Würckungen zu machen pflege. Meistens aber erstens die Verdünnung/ sonderbar bey gallichten trucknen Leuten. Obwohlen endlich nach einer häftigen Auffschaumung alles in eine schwere / sultzicht/ und dicke Lettigkeit verfallet. Diese Schaumung des Geblüts / und anderer Säften des Leibs/ ist abzunehmen aus dem Feuer-rothen Gesicht / schimerenden Augen/ Abgang des Schlafs / Unruhe/ gewaltiger Unsinnigkeit / Blut-Stürtzung durch die Nase / oder aus anderen Orten/ und heftig-brennender Hitze / vielen Brand-Blattern. Entgegen die Verdickung aus der Schlaf-Sucht/ Derbe/ geringer Hitze/ weiß-trüblichten Harn/ schweren und feuchten Leib des Krancken übergrossen Beulen.

Beständig aber und gewiß ists/ kan auch nicht genugsam widerholet werden / daß dieses Gift/ so die Säft des Leibs ordentlich herumfliessen / die häutichte Theile eine gemässene Truckung / und Beförderung denenselben geben zu können/ fortfahren; Daß die Kranckheit nicht in ihren ordentlichen Lauf verwirret werde / sich allezeit pflege/ und müsse in äusserlich-erscheinende Geschwär / meistens bey denen Reyhen / wohl aber auch unter denen Ichsen/ oder hinter denen Ohren/ oder in Brand-Blasen/ die an alle Theil des Leibs kommen können / sich versammlen/ und durch solche Versammlung von denen übrigen fliessenden Theilen des Leibs absönderen / und reinigen.

Dieses alleinig ist bey dieser jetzt-waltenden Seuche beständig / und durchgehends zu beobachten. Also / daß auch so gar nicht bey allen eine fieberische Hitze zu finden ist. Ja die Puls und Harn seynd beyde/ wie in natürlicher Beschaffenheit sehr oft anzutreffen. Wie dann auch alle andere

angezeigte Zufäll/ sich bald dieser/ bald jener/ bey diesen/ und bey anderen/ nicht zeigen.

Zwar auch die Brand-Blattern seynd nicht bey allen zu finden/ wohl aber die Tüppel oder Beule: deren sich wenigst/ wann die Kranckheit sehr schnell ihre Schrancken durchlauffet/ und ehender die Lebens-Geister unterdrucket/ als sie ihre Würckung äusserlich zeigen kan/ vor den Todt ein Anfang zu solchen noch sehr tief-liegenden Tüppeln bey denen meisten sich als eine Spannung verspühren lasset.

Von äusserlichen Ursachen dieser Kranckheiten.

Von äusserlichen Ursachen diser Kranckheiten.

OB sie von unartiger Zusammenfügung des Gestirns/ von Stillstehen/ oder Fäulung der Luft/ von Ertzt-Gruften/ von Pfützen/ von Thau/ und dergleichen herkomme/ ist alles ungewiß. Seynd hierinnfalls so viel erdichtete noch andere Sachen zu hören und zu lesen/ daß es die Mühe gar nicht belohnet/ sich in solchen ungegründeten Dichtereyen aufzuhalten/ oder andere darmit zu bethören.

Dieses ist gewiß/ daß wenigst bey dieser nun waltenden Seuche keine andere Ursach seye/ als allein folgende: Erstlich GOttes gerechte Verhängnuß/ wie es dann in Göttlicher Heil. Schrift gegründet ist. Andertens/ siehet ein jeder wie unartig und ungleich die Zeiten dieses Jahrs bißhero durchlauffen. Also/ daß obschon die Luft nicht angestecket/ wie viele ungleich vermeinen/ doch durch solche Unarth die Leiber sehr bereitet werden dem Gift den Eingang zu lassen. Drittens/ das Elend und Armut so vieler Leute/ wordurch die Leiber selbst innerlich zur Verderbnuß und Verwüstung geschwächet werden. Vierdtens aber ist die Ansteckung/ so aus Ungarn in dieses Land sich erstrecket hat. Kunten auch ohnschwär die sonderbare Begebenheiten erzehlet werden/ durch welche ein und andere Stadt/ Flecken und Dorf in diesem Land erstens und ursprünglich mit dieser Seuche angestecket; hernach das Gift von einem Ort zu dem andern mit Kleyder/ Beth-Gewand/ wollene Tücher/ Peltzwerch/ Leingewand/ mit einem Wort/ ungeachtet aller möglicher Obsicht/ heimlich verstohlener Weise geübten Handel und Wandel geschleppet worden.

Die Erfahrenheit hat es überflüßig gelehret/ daß/ wo nur eine mit diesem Gift vest vereinbarte Außdünstung eines angesteckten Menschen gelangen/ oder sich ankleben kan/ daß selbes einem andern Gesunden/ da es von diesen berühret/ erwärmet/ in Bewegung gebracht/ und auf einige Arth an ihn kommen kan/ wann je dessen Leibs-Beschaffenheit darzu bequem ist/ anstecke. Da einmahl nur einer angestecket ist/ kan derselbe/ und pfleget/ sonderbar anfangs/ da gemeiniglich es nicht wahrgenommen/ oder nicht geglaubet wird/ viel andere anstecken; diese Viele noch mehrer/ und die Mehrere unzahlbare/ in volckreichen Städten.

Wann auch solche vergiftete Außdünstung schon vorlängst erkaltet ist/ zeiget es sich doch/ daß dieselbe dannoch beharren/ und erst über viel Zeit ihre Würckung aufs neue durch Erwärmung und Erweckung vollführen kan.

Winters-Zeit wird dieses Gift in seinem Nest/ wo es sich mit solcher menschlicher Außdünstung verleget/ mehr gedrucket/ und innen gehalten. Ist aber niemalen zu trauen/ wann auch nur ein eintziger also Erkranckter unter vielen tausenden sich befindet/ sondern muß alles vertilget werden/

was nur das Gift aufhalten kan. Dann sonst mit angehendem Frühling es sich zu erweitern / im Sommer biß zu denen kalten Winter-Monaten weit und breit außzubreiten pflegt.

Auf was die Forcht oder Hofnung / in dieser Kranckheit zu gründen seye.

Auf was die Forcht oder Hofnung / in dieser Kranckheit zu gründen seye.

Es ist zwar in täglicher Erfahrung vor Augen / daß diese Kranckheit in sich selbst sehr gefährlich seye. Zu allen Anfang / da dieselbe sich irgends äusseret / und nicht alsobald vertilget wird / pflegen mehr aufzukommen / als zu sterben. Mit der Zeit aber erhöhet sich das Gift / und sterben allmählich mehr als aufkommen / biß endlich dasselbe auf das höchste gestiegen / und gleichsam vertobet hat. Da dann die mehrere wiederum genesen / biß es endlich gemeiniglich mit angehender Kälte / Winters-Zeit / wenigst in diesen Ländern / gar erlösche.

Bey einem Krancken insonderheit ist es sehr ungewiß von dem Außgang zu urtheilen. Dann zuweilen einer mit sehr schlimmen Zufällen und Neben-Zuständen / doch endlich aufkommet. Ein anderer mit besseren Zeichen doch sterben muß.

Meistentheils aber kommen viel leichter auf / denen ohne sonderbare Neben-Zustände Beule sich erheben / die einen ordentlichen Wachsthum haben / und zur Zeitigung sich bald schicken. Obwolen es auch gar oft geschiehet / daß sich solche Beule ohne weiter Zeitig- und Eröfnung wiederum zertheilen. Solche Leute aber können nochmalen angestecket werden.

Die Brand-Blattern samt Beulen / oder alleine / seynd zwar gefährlicher / jedoch nicht zum gefährlichsten.

Rothe sogenandte Petetschen vermehren die Gefahr mercklich; werden sie aber braunlecht / oder schwartz / so ist es fast gethan.

Eine schwangere Frau kommt gar nicht leicht von solcher Kranckheit auf / sondern pfleget ums Kind / und bald darauf ums Leben zu kommen.

Durchbruch ist sehr gefährlich / noch gefährlicher anhaltend / stätes / und übermäßiges Brechen. Sonderbar / wann ein starckes Brennen im Magen / oder Bauch darbey ist. Dann dieses bedeutet innerlich verborgene Carfunckel / oder Brand-Blattern im Magen oder Gedärm.

Die es mit Schlaffsucht angreiffet / kommen schwärlich darvon / und ist gefährlicher als Unsinnigkeit.

Gelbe / braunlecht und blau / oder grünlichte Striemen / die von Carfunckeln außgehen / oder sonst sich hin und wieder am Leib zeigen / seynd von denen allergefährlichsten Zeichen.

Blut-Stürtzungen durch die Nase / oder von anderwärts / seynd gefährlich. Wann sie sich aber den vierdten oder den siebenden Tag nicht allzu unmäßig / auch nicht mit andern Neben-Zuständen erzeigen / seynd sie zuweilen zur Genesung gedeylich.

Alles kommt darauf an / daß diese Kranckheit zweyerley Lauf hat / einen ordentlichen / und einen unordentlichen. Der ordentliche Lauf der Kranckheit ist / wann dieselbe zu rechter Zeit die Beulen oder Carfunckel / oder beyde zugleich / allgemach hervor bringet / und darbey sich nicht viel andere / noch auch heftige Neben-Zustände ereignen. Der unordentliche Lauf aber ist / wann darbey die erst-angezeigte Neben-Zustände sich einfinden.

Bleibet es bey dem ordentlichen Lauf/ und wird darinnen nichts zerstöhret noch verwirret/ das Gift in Beule und Blasen versammlet/ dardurch von denen übrigen Säften des Leibs abgesöndert / so kommen fast alle davon ; und kan mit Grund der Warheit auch aus stäter Erfahrnus betheuret werden / daß nicht leicht einer in solchem Fall zu Grund gehe.

Wird aber dieser ordentliche Lauf / Versammlung des Gifts in die Beule und Brand-Blattern / desselben Absönderung und Reinigung gestöhret / da es sodann in vollem Strand des Geblüts und anderer Säft des Leibs vermenget bleibet / so kommen von dieser Art Petetschen / Blut-Stürtzungen / Durchbruch / Erbrechen / Schlaffsucht / Unsinnigkeit / allerhand Striemen / Brandmale / Brennen im Bauch / und innerlich verborgene Carfunckel. Diese Neben-Zustände seynd ein Zeichen einer Ertödtung der Lebens-Geister / und einer Verhörgung / schwären Streits / ja meistens gäntzlicher Niederlag der Natur. Da dann dem Gift Zaum und Ziegl benommen / und dasselbe das Geblüt zu verhörgen / sich in unterschiedliche innerliche Theile / meistens aber ins Haupt oder Unter-Bauch zu verfangen/ nach Art und Fähigkeit der Theile des Leibs die gemeldte tödtliche Neben-Zustände hervor zu bringen pflegt.

Ziel und Absehen/ so man sich vorstellen solle / zur Genesung von dieser Kranckheit zu gelangen/ oder zu helffen.

Ziel und Absehen / so man sich vorstellen solle/ zur Genesung von dieser Kranckheit zu gelangen/ oder zu helffen.

IN diesem bestehet nun alles / und ist bißhero die Beschaffenheit und Lauf dieser Kranckheit nur desthalben so weitläuffig und ausführlich erzehlet worden / damit daraus allen Menschen das Licht aufgehen möge / wie man mit solchen Krancken umgehen / und denenselben bestmöglichst zur Gesundheit helffen / keinesweegs aber schaden könne.

Es erhellet / daß der sicherste Weeg zur Genesung zu gelangen seye/ wann sich das Gift in Beule / oder Brand-Blasen / oder beyde / zur rechter Zeit / ohne Neben-Zustände versammlet. So bestehet dann der Haupt-Zweck darinnen / daß diese Versammlung und eintzig ersprießliche solche Läuterung des Gifts Erstens keinesweegs / und auf keine Art und Weiß gestöhret / oder verwirret werde. Andertens / daß man dieselbe möglichst führe / rechtmäßig regiere und befördere. Drittens / daß genau in Acht genommen werde / wann diese Läuterung durch diese oder jene Neben-Zustände beginnen wolte / verstöhret und verwirret zu werden / dieselbe auf das möglichste in gute Ordnung wiederum gebracht / und denen Neben-Zuständen die gehörige Mittel entgegen gesetzt werden. Vierdtens / daß / so das Gift schon in Beule und Blasen versammlet wird / denenselben biß zur rechtmäßiger gäntzlicher Zeitig- Reinig- und Heylung / oder Zertheilung / gebührend abgewartet werde. Fünftens / daß man denen Kräften jederzeit zu steuren suche. Und endlich sechstens / daß Speiß und Tranck / samt der übrigen behörigen Wartung / nach Ziel und Maaß zu den Zustand gedeylich eingerichtet werde.

Innerliche Hülffs-Mittel.

Innerliche Hülffs-Mittel.

SEynd zu Erfüllung dieses Ziels und Absehens / kostbare von Edelgestein / Perlen / oder Gold-zubereitete Artzneyen / oder mit überfeiner Kunst ausgearbeitete Essentzen / Tincturen und Balsam vonnöthen ? Ihr seufftzet / und gedencket / die Kranckheit ist groß / so müssen

sen auch die Hülfs-Mittel groß seyn. Dieses ist zwar wahr; aber nicht jene Mittel können in der That groß genennet werden/ welche kostbar aus allen Enden der Welt hergebracht/ durch Feuer und Wasser gesotten/ und gebraten/ geröstet/ und auf/weiß nicht was für eingebildete Feine/getrieben seynd/ sondern die/ so zu deme/ was hauptsächlich in jeder auch allergrösten Kranckheit solle ausgerichtet werden/ zum bequemsten und tauglichsten seynd.

Seyd also getröstet/ ihr Arme/ dann euch sowol als denen Reichen/ der gütigste GOtt das allerergäbichste und kräftigste Hülfs-Mittel mitgetheilet hat. Dieses ist die Selbst- oder Eigenmacht der Natur. Diese/ so sie nun recht deutlich wird können erkläret/ und allen so vor Augen gelegt werden/ daß sie mit reiffen/ und von schon gefasten Meynungen entblösten Urtheil alles/ was sich bey dieser Kranckheit würcklich ereignet/ ohne Irrwahn wahrnehmen wollen/ werden sie bekennen müssen/ daß dieses/ über alle erdenckliche Mittel/ das erste und vornehmste/ und daß viele durch dieses allein/ keiner aber ohne diesen/ könne jemahlen genesen/ und daß aus allen anderen Hülfs-Mittlen die ergäbichste/ gröste und kräftigste seyen/ die diese Eigen-Macht der Natur rechtmäßig führen/leiten und regieren können.

Durch die Natur verstehet man allhier den gantzen Begrif aller fliessend- und vesten Theile/ welche unter Ober-Herrschung der Seele/ zur Bestellung und Leben des gantzen Menschen miteinstimmen und mitwürcken.

Diese Theile des Leibs seynd fliessende und feste. Die fliessende müssen stäts herumgetrieben werden/ und die feste zu solchen Trieb den Nachdruck durch einen in ihnen wohnenden Gewalt/ einer eigenmächtigen Dehnung geben. Welcher Gewalt gleich ist dem Gewalt/ durch welchen eine Feder in einer Uhr sich ausdehnet/ oder eine Degen-Kling/ wann sie gebogen wird/ sich wiederum/ so bald das eusserliche Trucken nachlasset/ von selbst gerad richtet.

Dieser Lauf und Bewegung der fliessenden Theilen/ dann der Nachdruck deren vesten/ unter Ober-Herrschung der Seele/ wird allhier die menschliche Natur mit einem Wort benamset.

Nun ist nochmalen wol in Acht zu nehmen/ daß in dieser Kranckheit/ von welcher hier gehandlet wird/ kein sicherer/ ja gewißlich kein anderer Weeg zur Genesung seye/ als daß sich das Gift/ so die Kranckheit stiftet/ in Beule oder Blasen/ oder in beyde zugleich versammle.

Dieses erhellet daraus/ daß alle/ die keine andere Neben-Zustände/ bey dieser Kranckheit haben/ fast gewiß und sicher genesen. Die auch andere Neben-Zustände haben/ wann sie es doch überwinden/ und genesen/ nicht anderst genesen/ als wann endlich doch die Beule sich noch erheben/ und zur Zeitigung gelangen/ oder/ da das Gift minder in seiner Menge ist/ sich zertheilen.

Dieses könten/ja müsten unzahlbare/ wo nicht alle/beweisen/ die ohne eintzigen/ oder auch/die mit anderen Hülfs-Mitteln/ die Kranckheit nicht anderst als durch Beulen/ oder Blasen/ oder beyde zugleich überwunden haben. Werden es auch alle die mit dieser Kranckheit Behafte zu versehen/ und zu heylen würcklich begriffen seynd/ hoch betheuren.

Nehmet hierinnfalls wahr/ daß von denen/ die mit solchen Beulen/ und Blasen genesen/ einem dieses/ einem andern jenes Hülfs-Mittel/ als zum Exempel einem ein solches/ einem andern ein anders Pulver/ einem ein Gift-Latwerg/ einem andern ein Schwitz-Tranck/ eines und das andere/ von

gantz unterschiedenen Ingredienzien / nicht nach Unterschied deren Naturen / sondern nach eines jeden Wissen / und Meinung ist gegeben worden; und seynd doch von diesen als jenen einige genesen. Alle aber die gesund worden seynd / haben Beule und Blasen / entweders beyde / oder Beule allein bekommen. Folglich kan man weder denen Pulvern / noch Latwergen / noch Schwitz-Träncken / die Genesung gewiß zuschreiben. Keiner aber / ja gar keiner ist ohne Beule / und Blasen genesen; wohl aber viel werden gesund alleinig durch Beule / und Blasen ohne Pulver / ohne Latwerg / ohne eintzigen Schwitz-Tranck / oder anderen ersinnlichen Mittel. Folget also wohl / daß die Pulver diesem / jenem die Latwerg / einem andern das Tranck / nicht geschadet / auch hat in etwas können verhüfflich seyn. Folget aber auch / daß sie weder durch die Pulver / noch durch die Latwergen / noch andere solche Sachen genesen / weilen mehrer ohne derselben jeglichen / ja ohne derselben allen / keiner aber ohne hervorgebrachten Beulen / oder Blasen / oder beyden zugleich / gesund worden ist.

So bleibet dann unwiederrufflich / daß jenes Mittel / welches zu Erhebung der Beulen / oder Blasen / oder beyden zugleich / helffen kan / in dieser Kranckheit das erste / vortrefflichste / und sicherste seye.

Nun was die Beule / und Blasen erhebet / und darein das Gift zu der eintzig-möglichen Reinigung versammlet / das ist nichts anders / als nebst der proportionirten Haltung und Mittlen die Eigenmacht der Natur. Dann kein Mittel in der Welt ist / so durch Kunst eigentlich die Leuterung des Gifts / aus denen lebhaften Säften des Leibs absöndere / die Beule / und Blasen versammle / und dieselbe erhebe. Dieses bestehet in einer innersten wohlgeordneten geheimen Bewegung deren mindesten kleinen Theilen / aus welchen die fliessende Säft des Leibs zusammen gefüget seynd / und kan nicht anderst / als durch innersten Antrieb von selbst geschehen.

So wenig sich eintzig-menschliche Kunst rühmen kan / einen Apfel / oder Birn / ein mindestes Blätel eines Baums / ein Gräßlein / ein Lilien mit ihrer Gestalt / und Geruch versehen / die sich in Stängel / und Bläter erhebet / zu machen; so wenig kan sich die Kunst rühmen / einen Beul / oder Blasen / zu Absönderung des Gifts / und Genesung des Menschen / als eine gewünschte Frucht / zu verfertigen. Hat auch die Erfahrung sattsam bewähret / daß kein anderer Weeg / weder dieses Gift im Leibe zu tödten / noch aus dem Leibe heraus zu bringen seye / als alleinig diese schon oftgemeldte Versammlung desselben in Beule / und Blasen.

So ist dann platter Dings sehr viel dieser so hoch angerühmten Eigen-Muth der Natur zu überlassen? solle man also alleinig zusehen / und gar keine hülfreiche Hand anlegen? Dieses folget gantz und gar nichts daraus / folget aber wohl / daß alle Hülf in gelind- und gebührender Leitung der Natur bestehe / auf daß sie ihr Zihl und Ende / in Hervorbringung dieser Genesungs-Beulen und Blasen / ohne Zerstöhr- und Verwirrung / vollführen möge. Nicht anderst / als wie ihr sehet / daß ein Gartner Winters-Zeit / in einer Einsetz oder Glas-Beth / verschiedene Gewächse / Frücht und Blumen / der Gartner hat / so viel und nicht mehr / hat euer Kunst in Genesung deren Krancken. Die vornehmste / erste / und haubtsächlichste Hülf / hat der gütigste GOtt in die Macht der Natur gesetzet. Gestehet es nur / dann müsset ihrs doch gestehen; und redet es täglich deren verstorbenen Freunden ein / daß ein Artzney / ohne Mitwürckung der Natur / würcken

und

und erspriessen könne. So könnet ihr auch nicht absprechen/ daß die Natur allein/ ohne der Kunst/ die Gesundheit bringen/ nicht aber die Kunst ohne der Natur/ jemahlen könne. Sehr viel Leute/ die sich auf geringen Dörffern ohne alle Hülf befunden/ haben ihre Beule und Blasen mit eintziger Auflegung allgemeiner Hönig-Pflaster/ samt der völligen so groß und hefftigen Kranckheit überwunden. Ja die Kranckheit ist gar bey solchen/ die es in ihrem Lauf mit nichten zerstöhret/ zu der Heftigkeit nicht kommen/ wie bey vielen andern sie gekommen/ die den ordentlichen Lauf derselben/ durch ungeziemend und gewaltthätige Mittel gestöhret haben/ dadurch sie auch die gefährliche Neben-Zustände herzu gezogen. Nehmet nur wahr/ ob nicht jene/ die darbey Durchbruch/ Nasen-Blüten/ heftiges Brechen/ schwartze Petetschen/ und dergleichen bekommen/ gemeiniglich Artzneyen genommen haben/ entweders gar zu diesen Zustand untaugliche/ oder zu gewaltthätige und scharffe. Erkundiget euch wohl/so werdet ihrs gemeiniglich finden.

Nicht genug kan es gesagt werden/ alles und alles ist an diesem gelegen/ daß die Kranckheit in ihrem ordentlichen Lauf nicht verstöhret/ und durch Verwirrung der eigenmächtig hervor zu bringen angeziehlten Absönderung/ und in Beule und Blasen Versammlung des Gifts rechtmäßig geleitet werde. Ist auch zu wünschen/ daß GOtt dieses Haubt-Absehen allen/ die sich anmassen mit dieser Kranckheit Behafte zu versehen/ gnädiglich einfliesse/ und sie erleuchte. Dann ist dieses Haubt-Absehen irrig/ so werden Artzneyen angewendet/ die stracks der Genesung entgegen stehen. So aber alles auf dieses eintzig ersprießliche Absehen gerichtet wird/ werden die meiste nächst GOttes Beystand gesund werden/ die das Gift nicht in solcher Übermaß und Schärffe gesogen/ daß es gleich Anfangs alles verwirre/ in Unordnung/ Verderb- und Verwüstung bringe.

Zu so oft und nachdrücklich angeführten Absehen zu gelangen/ ist vonnöthen/ sich wohlgemuthet und stille zu halten/ und können allen Personen/ in allen Umständen/ ausser Weibs-Bildern denen ihre Monatliche Reinigung mit rechter Ordnung in die Kranckheit eintrifft/ folgende Mittel angewendet werden: Erstens gemäßigte Pulver von weisser Terra Sigillata, Krebs-Augen/ rother Terra Sigillata, und Cöllnischer Kreiden/ jedes ein Messer-Spitz. Weibs-Bildern aber/ wie erst gemeldet: Krebs-Augen/ præparirtes Hirschhorn/ præparirtes Helffenbein/ und Cöllnische Kreiden/ jedes ein Messer-Spitz. Solche/ oder dergleichen mäßige Pulver/ können in ausgebrennten Cordabenedict- oder schwartz Kerschen- Melissen- oder auch nur in frischen Wasser alle acht oder zwölf Stund eingegeben werden. Bald darauf entweders die Blätter von Eschbaum/ oder Betonica/ oder Salve/ oder ein wenig Weinrauthen in heissen Wasser/ eine Zeit lang zu waichen/ auf ein Seitel Wasser nicht mehr als was man mit vier Finger halten kan. Von diesem Wasser/ so heiß es seyn kan/ öfters des Tags/ als etwann alle sechs oder acht Stunde/ so viel zu schlurffen als der Krancke ohne Beschwärnuß vertragen kan: als ohngefähr bey einem Seitel/ weniger oder mehr.

Kindern unter zehen Jahren gibt man von denen Pulvern die Helfte/ oder noch weniger.

Diese oder dergleichen Artzneyen können nicht ermanglen/ die Schärffe des Gifts zu mäßigen/ das Geblüt und andere Säft des Leibs in rechtmäßigem Stand/ und die veste Theile biegsam und offen zu erhalten. Erwecken auch keine übermäßige Empörung im Geblüt/ sondern führen gelinde

die Natur zu ihrem Ziel. So lang und viel die Natur von ihrer ordentlichen Würckung und Lauf nicht allzuviel abweichet / ist gar nicht nöthig / weder ersprießlich / einen würcklichen Schweiß gewaltthätig zu erzwingen / sondern sich nur mäßig warm zu halten / und einer gelinden Außdünstung abzuwarten / dardurch dann das Gift ohne Verwirrung gemindert wird.

Sehet ihr / wie es oft zu sehen / daß nebst grossen Durst der Krancke Hitz und feurige Augen / Angst und Unruhe hat / gebt ihm von wol-versüsseten Vitriol-Geist drey / vier / biß fünf Tropffen in einen Seitel frischen oder gesottenen Wasser abgegossen / immerdar zu trincken. Dieses ist in verschiedenen Umständen / als in unaußsetzlichen Brechen / Durchbruch / Nasen-Bluten / ꝛc. ein so vortreffliches Mittel / daß ihr es weniger begreiffen könnet / als in der That nutzlich erfahren werdet.

Labet und erquicket euren Krancken entzwischen zuweilen mit ein wenig Lemoni-Saft in Wasser / oder vermenget ohne Feuer præparirtes Hirsch-Horn / Crystallen-Pulver / præparirtes Helffenbein / und gegrabenes Einhorn / jedes ein Quintel / Kuchel-Zucker ein halb Loth / mit einem Seitel Scorzonera, oder schwartz Kerschen-Wasser / oder so ihr es vermöget / Citronen-Wasser / und gebet ihme oft ein- oder andern Löffel voll darvon. Wollet ihr gar zierlich euch bedienen / und vermöget es / so ist es nicht schädlich Perl-Wasser mit Alkermes vermenget / oder Nägeln-Saft mit Citronen-Wasser / oder Granat-Saft / Citronen-Syrup / und dergleichen. Kan auch ohne Schaden / wann ihr es habt und vermöget / jedoch auch nicht mit mehrern Nutzen / an statt obberührten Pulvern / das rothe oder graue Edelgestein-Pulver / oder Marggrafen-Pulver / sonderbar Weibsbildern / gebraucht werden. Sofern der Krancke nicht allzu hitziger Natur / noch außgedörret / nicht gelb und mager ist / entgegen dostig / von sehr schwachen Magen / des Weins stäts gewohnet / der Kopf nicht verwirret / und sehr eingenommen / so könnet ihr ihme sicherlich ein- oder andern Löffel voll Wein / oder gar ein kleines Schällerl Wein-Suppen mit halb Wasser und halb Wein gemachet / zur Labnus geben. Sicherer aber ist ein rother als weisser Oesterreicher Wein. Muß aber nicht mißbrauchet / sondern nur gar selten ein kleines Löfferl voll gegeben werden. In grosser Hitz ist ohnedem nicht die Meynung dieses zu thun. Aber es befindet sich gar oft nicht die mindeste / ja allzuwenig Wärme darbey. Da förchtet euch nicht / daß ein so geringer Löffel voll rothes Weins hitzen werde / dann andere Hertz-stärckende Sachen leichtlich hitziger seyn können ; und wird bey Leuten / die des Weins stäts gewohnet seynd / allein der Geruch mehr Erquickung bringen / als viel andere Artzneyen. Habt ihr nichts anders bey Handen / so gebt ihme ein klein wenig Wein-Eßig mit Wasser vermenget.

So lang alles in ordentlichen Gang bleibet / und sich nicht viel / noch heftige Neben-Zustände ereignen / bleibet gemeiniglich denen Krancken der natürliche Lust zum Essen auch Schlaf in leidentlichem Stande. Bey solcher Bewandnus kan dem Krancken eine mittelmäßige / nicht gar zu sehr die Natur schwächende Nahrung / als Pänätl / aufgesottene Suppen / Haber-Kern / Gersten / allerhand Mehl-Speisen und Zugemüß / und wer es vermag / aus Reiß kräftige Sultz-Suppen / gestossene / und dergleichen zugelassen werden. Jedoch ist allezeit sicherer / die ohnedem durch die Kranckheit geschwächte / und in Läuterung des Gifts beschäftigte Natur nicht zu überladen. Und zwar / wann sich viele und erhebliche Neben-Zustände

einfinden / so enthaltet euch die erste vier / biß sechs / oder sieben Tag / auch nach Art der Sachen länger / ihme gar zu kräftige Suppen zu geben / viel weniger andere Speisen / wie die Namen haben mögen. Sondern gebt ihme nur dünnen Gersten- oder Haber-Kern-Schleim / oder höchstens ein dünnes Pänätl / mit nicht gar kräftiger Suppen gemacht / oder eine dünne eingebrennte Suppen nur mit Wasser. Habt ihr einen Lemoni / so drucket ein wenig des Safts hinein / sonst aber / jedoch nicht allezeit / etliche Tropffen Eßig / oder gesottenen Saft von unzeitigen Weinbeern.

Lasset euren Krancken keinen Durst leiden / gebet ihme frisches Wasser / mit einen gebäheten Brod abgelöschet / leget Hirsch-Horn darein / oder ein und anders Schnitzel von Lemoni. Wann kein Schlaffsucht verhanden / sondern vielmehr Unruhe / und Anfang zur Unsinnigkeit / so zündet ein Stückel Gaffer an / löschet es in frischen Wasser zum öftern auß / endlich werffet es hinein / und gebet dem Krancken / so viel er will / von diesem Wasser zu trincken. Oder machet ein gesottenes Wasser von einer guten Hand-voll Scheitten von Eschenen Holtz / lasset es in zwey Maaß Wasser sieden / daß drey Halbe bleiben / werffet zuletzt ein wenig Fenichel / oder Aneis / oder ein Schnitzel von Lemoni hinein / und gebet dem Krancken nicht leicht gar zu kalt / jedoch den ordinari Trunck nicht beym Feuer gewärmet / sondern im Zimmer überschlagen / nach Belieben und Erfordernus des Durst / zu geniessen. Wer es vermag / kan auch zuweilen Hirschhorn- oder Helffenbein-Sultz / mit Lemoni- Pomeranschen- Granat- oder Ribesel-Saft sauerlicht zu Löffel-weiß kalter geniessen.

Auf solche / oder dergleichen Weiß werdet ihr eueren Krancken besser / als mit allzugrosser Sorgfältigkeit / mit zwar nicht unbekandten / jedoch billich verwerfflichen / aufgebutzten / kostbaren / gemeiniglich allzu hitzigen und gewaltsamen Artzneyen / beystehen. Könnet auch darmit biß der siebende oder neundte Tag vorbey ist / anhalten / wann die Kranckheit ohne heftigen Neben-Zuständen alleinig Beul und Blasen hervorbringet / in welchen Stand euch auch nicht leichtlich einer zu Grund gehen wird.

Wann die Beule im Wachsen oder Zertheilen / und die Carfunckel in Absönderung zum Außfallen sich bequemen / gehet es oft noch lang / ein / zwey / drey oder vier Wochen her / biß die Beulen entweders sich selbst eröffnen / oder eröfnet werden können / und biß die Carfunckel außfallen. In währender dieser Zeit fahret fort mit mäßiger Lebens-Art. Kan auch noch zuweilen ein Pulver / wie erstens beschrieben / gegeben werden. Mit dem warmen Tranck / von denen obbenennten Kräutern / könnet ihr ingleichen nach Belieben / und Vertragen des Krancken / anhalten. Oder gebet zuweilen rother Myrrhen eine Messer-Spitz in Cardobenedict-Wasser / oder lasset ein Stückel rother Myrrhen / wie einer Kösten groß / in Cardobenedict / schwartz Kerschen- und Scorzoneræ-Wasser / jedes ein Seitel / wol vermachet / an einen warmen Ort auf der Heerd-Statt in warmen Aschen / doch ohne Sieden / stehen ; alsdann setzet es hin wo ihr wollet / und gebet darvon zwey oder drey Löffel voll zuweilen / als etwann alle Tag / oder nach Beschaffenheit der Sachen / auch nur alle anderte Tag ein. Habt ihr keine außgebrennte Wässer / so nehmet an statt derselben reines Brunnen-Wasser zu der Myrrhen. Ist der Krancke gar truckner und hitziger Natur / so gebrauchet euch an statt dessen nur des Pulvers und warmen Kräuter-Trancks / wie gemeldet. Gebet ihme auch noch zuweilen von denen angeführten stärckenden

Mittlen / oder von dem versüsseten Vitriol-Geist / oder in feucht- und dostigen Leibern etlich Tropffen Elixier Proprietatis in frischen Wasser. Wie denen Beulen und Carfunckeln abzuwarten/ solle nachgehends gemeldet werden.

Wie sich / bey ereignenden Neben-Zuständen / zu verhalten.

Wie sich bey ereignenden Neben-Zuständen / zu verhalten.

NEhmet wahr / daß / weilen sich ohne Zweiffel gemeiniglich einige Neben-Zustände darbey einfinden / als Grausen/ Brechen/Schauer/ Hitze / Durst / Unruhe / Aengstigkeit / Abgang des Schlafs / Mattigkeit und Zerschlagung der Glieder / ꝛc. Lasset euch doch dieses alles / und anderes Geringes / nicht leichtlich von denen obangeführten Mittlen abziehen / und schreitet nicht / ohne grosser Noth / zu heftiger würckenden Artzneyen / wie die seyn mögen ; dann / ob sie schon in würcklich sich anzeigenden unordentlichen Lauf der Kranckheit dienen können / so kan man doch / bevor sich solcher unordentlicher Lauf würcklich zeiget / denen daraus entstehenden Neben-Zuständen / auch durch heftigere Artzneyen nicht allein keinesweegs vorkommen / sondern da solche Artzneyen vor der Zeit angewendet wurden / wäre zu beförchten / daß gefährlichere Zufäll ehender könten dardurch erwecket und aufgewicklet werden.

Wann aber heftigere und gefährlichere Neben-Zustände sich einfinden / als gewaltiger Durchbruch / unaussetzliches Brechen / heftige Unsinnigkeit/ giftige Fleck / gewaltsames Blutstürtzen / ꝛc. So könnet / und müsset ihr auch andere / nach Art der Neben-Zustände und der Natur deren Krancken/ so lang an die Hand nehmen / als euch die Heftigkeit des Zustandes Frist und Zeit gibt.

Auf daß ihr zu folgenden heftigeren Mittlen nicht vor der Zeit schreitet / wird euch alldar nochmalen heylsam erinnert / daß solche Neben-Zuständ zwar sehr oft aus Ubermaaß des Gifts / und desselben allzuheftiger Schärffe entstehen/ oder/ weilen durch ungestümmes und ungeziemendes Verhalten des Krancken / zu allem Anfang sich dasselbe in das Haupt oder Unter-Bauch/ innerlich schon verfangen hat. Aber fast eben so oft werden diese grosse Neben-Zustände verursachet durch Aderlassen / Purgieren / gewaltige Schwitz-Artzneyen / oder andere Künstlereyen / die manchesmal so gefährlich seynd / als die Kranckheit selbst.

Gegen Schlaf-Sucht und Fräiß.

Gegen Schlaf-Sucht und Fräiß.

WAnn der erste Angrif gleich mit unvermeidentlichen Schlaffen kommt / die Flächs- und Senn-Adern dort und da zu hupffen und zu zucken beginnen / so ist schon zu vermuthen / es besitze das Gift allbereit das Haupt und Gehirn selbst. Weilen aber alldar / da die Kranckheit sich schon gantz verwirret zeiget / und schwerlich zu hoffen / daß sie ihren ordentlichen Lauf nehmen könne / oder die Natur im Stand seye / die Läuterung und Versammlung des Gifts / heilsam außzuwürcken / also nicht so leicht etwas verderbet werden kan / und doch der Krancke nicht zu verlassen ist / allermassen doch oft mit denen schlimsten Zeichen / einige darvon kommen : Als kan / nebst denen oberzehlten Mittlen / oder an statt derenselben / von zu kleinen Pulver gestossener Baldrian-Wurtzel / Eber-Wurtzel / Meister-Wurtzel / Zitwar-Wurtzel / und Angelica-Wurtzel / jedes drey kleiner

Mes-

Messer-Spitz / in Linden-Blühe-Wasser ein Seitel / wol zugedecket und vermachet / auf einen Kohl-Feuer / ohne völligen Sieden / wol erhitzet / dem Krancken auf dreymal / in gleiche Theil abgetheilet / von drey zu drey Stunden warm / und untereinander gebeutlet / gegeben werden. Seyd ihr im Stand / daß ihr euch aus der Apothecken verschaffen könnet liquorem Cornu cervi succinatum, so gebet dem Krancken zehen biß funfzehen Tropffen darvon in Wasser ein ; oder gebet ihm von Oleo laterum fünf Tropffen ; oder von Bibergail-Essenz funfzehen biß zwantzig Tropffen ; oder vermischet unter das erstens beschriebene Ordinari-Pulver auch zehen oder funfzehen Gran Cinnabaris nativæ.

Leget auf die Fußsohlen Sauerteig / Cronawethen / Saltz / Weinrauten und Krän gestossen / mit einem Eßig zu einem dicken Koch gemachet / und erneuert es / wann es trucken / und kalt worden. Können auch einem solchen Krancken Zänger-Pflaster einwärts auf die Schenckel geleget werden. Oder / so ihr solche nicht haben könnet / nehmet das Kraut Haanen-Fuß genandt / so man auch Schmaltz-Blümel nennet / zerquetschet es zwischen zwey Steinen / und leget es gemeldter Orten an statt der Zänger-Pflaster auf.

Gegen starckes Brechen.

Gegen starckes Brechen.

IM Fall das Brechen stäts anhaltet / und der Krancke fast nichts behalten kan / giesset auf eine rund-geschnittene Rinden von schwartzen Brod Brandwein / zündet ihn an / und lasset ihn völlig über das Brod ausbrinnen ; dieses Brod leget warm auf den Magen. Oder stosset Wermuth / Braunmüntzen / und etwas Muscat-Blühe / nähet es in ein untergesteptes Maträtzel / dieses tauchet in rothen warmen Wein / und leget es auf. Oder leget Theriack mit Indianischen Balsam in starcken Wein wol gewärmet / auf ein Leder gestrichen / auf. Oder schmieret den Magen mit Muscatnuß-Sälbel.

Befleisset euch funfzehen oder mehr Tropffen Braunmüntzen-Geist / mit dem Trinck-Wasser einzufliessen ; oder etwas weniges von Aqua Theriacali mit Wermuth-Syrup vermenget. Wäre aber ein stätes Brennen im Magen / also / daß innerlich verborgene Carfunckel zu besorgen / und der Krancke von hitzig- und truckner Natur / so siedet nur etwas weniges Schwartz-Wurtz / und Johannis-Kraut / in lauterer Brühe / und gebet ihme zuweilen einen Löffel voll oder mehr darvon. Könnet ihr Indianischen Balsam haben / so gebet mit dieser Brühe ein paar Tropffen von Zeit zu Zeiten ein. Der sogenannte grüne Wund-Balsam ist in solchem Fall sehr heilsam einzugeben / darvon dann ein oder anderes kleines Löfferl voll kan gegeben werden. In solchem Fall ist nutzlich einen Rosen-Zelten mit Eßig befeuchtet auf den Magen zu legen.

Gegen Durchbruch.

Gegen Durchbruch.

IN heftig-anhaltenden Durchbruch nehmet Röthel wie die Zimmer-Leuth gebrauchen / einen guten Messer-Spitz / unter das erstens beschriebene Pulver. Oder so der Krancke nicht allzutrucken / und hitziger Natur ist / nehmet Muscat-Nuß klein gerieben zwey oder drey / Muscat-Blühe ein halb Quintel / Braun-Müntzen / Wermuth-Güpffel / jedes so viel man mit drey Fingern halten kan / Kuchel-Zucker einen guten

Löffel voll; lasset es in einem enghalseten Krügel mit einem Seitel rothen Wein aufsieden/ und da es noch im Sud ist / zündet den Wein mit einem brennenden Papier an/ lasset ihn noch auf einer kleinen Glut stehen / biß er ausbrinne. Darvon gebet dem Krancken ein oder mehr Löffel voll allgemach wol warm. Förchtet euch nicht/ daß dieses allzuviel hitzen werde / und seyet versichert / daß dieser Kranckheit Heftigkeit nicht in der Hitze/ sondern in der tödtlichen Würckung des Gifts bestehe/ zudeme verlieret der Wein alle Hitzigkeit durch das Ausbrennen. Ihr werdet dardurch manche / die in solchen Umständen gemeiniglich zu Grund gehen / beym Leben erhalten. Dieses ist auch in übermäßigen Brechen nutzlich zu gebrauchen. Gleichwie/ wann standhaftes Brennen im Unter-Bauch / als Anzeigen innerlich verborgener Carfunckel im Bauch sich einfindet/ die wider das Brechen angeführte Wund-Balsam nutzlich zu gebrauchen seynd. In diesen beyden Zufällen/ nemlich im Brechen und Durchbruch/ ist auf das nutzlichste denen/ die es zu verschaffen vermögen/ das vortrefliche Diascordium Fracastorii zu gebrauchen. Nehmet desselben ein halb Loth/ zertreibet es in ein halb Seitel Braunmüntzen-Wasser/ gebet es zwischen vier Stunden auf zweymahl/ nemlich erstens den halben Theil/ und über vier Stund wiederum das übrige. Oder gebrauchet euch auf solche Weiß des Theriacks/ oder Methridats/ oder Antidotum Matthioli, oder Elect. de ovo, Orvietanum, ins gemein Gift-Latwerg genannt. Mit diesen Latwergen/ sonderbar mit dem Diascordio, kan zu fünff/ sechs/ oder sieben Tropfen des berühmten Gaffer-Balsams vermenget werden/ welcher bereitet wird von distillirten Agstein-Oel/ distillirten Zitronen-Oel/ jedes 3. Loth/ distillirten Gaffer-Oel ein Loth. Mischet dieses unter einander/ und lasset es an einem laulichten Ort wohl verbunden zweymal vier und zwantzig Stund stehen. Alsdann distilliret es durch gläserne Retorten aus dem Sand/ so gehet der so genannte Gaffer-Balsam herüber: Der in kleinen langhalseten Gläßlen wohl vermachter aufzubehalten ist.

Leget über den gantzen Bauch / und Magen / obgemeldte wider das Brechen angeführte Säckel und Wermuth/ Braun-Müntzen- und Muscat-Blühe. Oder guten Theriack mit rothen Wein / auch mit Indianischen Balsam/ und etwas Aqua Theriacali. Da dieses oder jenes kalt worden/ erwärmet/ und erneueret es.

Gegen Blut-Stürtzungen.

Gegen Blut-Stürtzungen.

FÜr Blut-Stürtzungen/ sie seyen gleich durch die Nase/ oder anderstwo her/ mischet obbemeldten Röthel unter das erst-beschriebene Pulver/ und gebet desto öfter den versüsten Vitriol-Geist in frischen Wasser. Alldar kan auch von Vermöglicheren die Rosen- oder Korn-Blumen-Tinctur öfters gedruncken werden. Leget auf das Creutz/ und Fuß-Sohlen/ auch so es aus der Nasen kommet/ über die Stirn/ und Scheitel/ rothe Terra Sigillata, und Salniter in gleichen Theilen mit Eßig zu einem Köchel gemacht. Oder nur allgemeinen Hafner-Leim mit Eßig angemacht.

Gegen Petetschen und Brand-Fleck.

Gegen Petetschen und Brand-Fleck.

SOfern rothe/ blau- und gelblichte Streimen/ erhobene schwartze/ wie Pfeffer-Kern knoprichte Tüppel/ rothe/ braun/ blaulecht/ oder schwartze glatte Fleck/ wie Petetschen/ über der Brust/ Rucken/ oder gantzen

tzen Leib erscheinen: Da könnet ihr alles / was ihr nur bey Handen Hertz-sterckend / und wider Gift bewehrtes habt / gebrauchen. Dann bey solchen Zeichen schon mehr / als jemahlen augenscheinlich am Tag ist / daß entweders aus Ubermaß / oder Schärffe des Gifts / oder vorhin verderbter Natur des Krancken / oder übel gepflogenen Anfang der Kranckheit / oder wegen gebrauchten ungeziemenden Artzneyen / das Gift wenig sich in Beule und Blasen mehr versammlen könne. Also ist in so gefährlichen Stand doch zu trachten / auf daß dasselbe durch andere Weeg / als sonderbar durch stärckend und wider Gift bewehrte Mittel / wie auch durch Schweiß- und Harn-treibende Artzneyen gemindert / zertheilet / auch der Lauf des Geblüts in bessere Ordnung gebracht werde.

Nehmet gepulverte Pestilentz-Wurtzen / Angelica-Wurtzen / Zittwar-Wurtzen / Lustock-Wurtzen / Meister-Wurtzen / Eber-Wurtzen / Cardobenedict-Kraut / jedes zwey Messerspitz / Zucker zwey Löffel voll / kochet es ein wenig mit einem Seitel Scortzonera- oder gemeinen Wasser / gebet es warm auf dreymal / alle zwey Stund einen Theil darvon / lasset den Krancken oft und viel von erst beschriebenen heissen Wasser / mit Salve oder Cardobenedict-Kraut angesetzet / wie Thée trincken / und erwecket in solchem Fall nur sicherlich einen erheblicheren Schweiß / so ihr könnet. Erhaltet auch denselben so lang ihr könnet / wechslet dem Krancken kein Leingewand / sondern lasset ihn fortan dünsten / und ist zu wünschen / daß er solchen stäten Dunst zweymal vier und zwantzig Stund / oder länger fortsetzen könne. Oder gebet in solchem Fall / wann kein Durchbruch gewesen / oder noch darbey ist / das bekannte Pulver von Schwefel-Blühe / Salniter / Myrrhen / jedes zwölf Gran / Gaffer fünff Gran.

Vermöget ihrs / so gebet gleich das Diascordium, mit dem Gaffer-Balsam wie gemeldet: oder von dem Englischen Pulver: oder von so genannten Petra von Goa, ein halb Quintel: oder das Sennertische Bezoar-Pulver: oder die so genannte Mixturam Simplicem zu dreyßig Tropffen im ordinari Trunck: oder / so kein Durchbruch darbey / zwantzig biß dreyßig Gran von Antimonio Diaphoretico: oder welches auch vortrefflich / von der Antimonii Tinctur dreyßig biß funfftzig Tropffen / die da bereitet wird durch Liquorum nitri fixi aus der Minera Antimonii. Auf welchen Liquor, nachdeme er schon starck gefärbet / und zu siebenmal auf frische Mineram ist gegossen / jedesmahl zu vier und zwantzig Stunden darauf in Digestione gestanden / alsdann endlich Spiritus Vini rectificatissimus darauf zu giessen / daß dieser Spiritus Vini die Antimonii Tinctur, aus den Liquore nitri fixi völlig an sich nehme.

Diese und dergleichen Mittel müsset ihr antragen / nach Art und Natur des Krancken; und denen die gar hitzig und truckener Natur seynd allezeit die mäßigere Mittel beybringen.

Gegen Unsinnigkeit.

Gegen Unsinnigkeit.

FÜr Unsinnigkeit / so mit Wachen / Wüten und Unruhe begleitet ist / solle dem in allen Anfang beschriebenen Pulver allezeit der Gaffer / zu drey / vier / oder mehr Gran beygesetzt werden. Es kan auch der Gaffer-Balsam mit Diascordio, und andern schon beschriebenen Mitteln / nach Art anderer Neben-Zustände / die sich mit einfinden / gebrauchet werden.

In diesem Fall können ingleichen Zenger-Pflaster auf die Schenckel innerhalb ober der Knye / oder unter denen Wadlen / ja auch auf die Armb / oder Genick gesetzet werden. Oder leget den gestossenen Hanen-Fuß mit bitteren Senf-Mehl / Krän und Eßig / an eben die Ort auf. Verpfleget alsdann die erfolgende aufgeschnittene Blasen / mit Köhl-Blätl und Butter / wie bekannt. Auf die Fußsohlen leget Hafner-Leim mit Eßig angemacht / und erneueret es so oft es trucken worden.

Ihr sollet wissen / und wird euch (so lieb euch euer eigenes Leben ist) nochmalen eingebunden / daß ihr wider die nun erzehlte gefährliche Neben-Zustände / euch zwar obangezogener Mittel gebrauchen könnet: So lang aber die Kranckheit in ihrem mäßigen und ordentlichen Lauf mit allmächlicher Erhöhung deren Beulen und Brand-Blasen / ohne anderen Neben-Zuständen begriffen / lasset euch durch unerfahrne gewinnsüchtige Landfahrer nicht bereden / ihre nichtswärtige / und gemeiniglich schädliche Latwergen / Pulver / und andere Kramereyen zu gebrauchen. Glaubet nicht / daß ein starckes Außtreiben / bey so beschaffenen Dingen nutzlich seye. Ein Bach / der vom Regen-Wetter angeloffen / bleibet trüb / so lang er schnell fortlauffet: Wann er aber anfängt langsamer zu rinnen / so lasset er den trüben Letten fallen / und wird klar / da er zuvor alles durch schnellen Lauf mitrisse / und sich nicht läutern kunte. Also das menschliche Geblüt / wann es durch allzuhitzige und gewaltsame Mittel zu viel / unter den schädlichen Vorwand des Austreibens / angetrieben wird / kan sich des Gifts nicht loßmachen / und dasselbe in die Beule und Brand-Blasen heilsam versammlen; sondern reisset dasselbe stäts mit sich herum / welches dann / an statt in Beule und Brand-Blasen zusammen zu fliessen / sich bald in denen Magen-Häutlen / bald im Gedärm / bald im Haupt / verfanget. Oder es zertrennet das Geblüt solchergestalten / daß es nicht mehr in sich halten kan / sondern fliesset entweders mit ungestümmen Blutstürtzungen heraus / oder wird aller Lebens-Geister beraubet / und verfallet in einem brändigen Letten. Dieser / da er dort und da stecken bleibet / in der eusserlichen Haut die obbemeldte so gefährliche Brandmale und Streimen zeiget. Innerlich aber im Magen / Gedärm oder Haupt / andere schon zu Genügen erzehlte / meistens tödtliche Neben-Zustände verursachet.

Ihr seyd in dieser Kranckheit gleichsam wie auf einer Waagschale / zwischen der Eigenmacht der Natur / und ordentlich oder unordentlichen Lauf der Kranckheit. Nehmet also wol in Acht / daß nicht das Zingl auf die gefährlichere Seite / aus euerem eigenen / oder deren / die euch zu helffen vermeinen / unbesonnenen Fehlern / schlage. Dahero nicht so leicht etwas / von unbekannten gewaltsamen Mitteln anzuwenden / als welche gar leicht alles in Unordnung bringen / und euch gäntzlich in Todt stürtzen können; so gar dieser / wider die Neben-Zustände allhier angeführter Mittel / gebrauchet euch mit solcher Bescheidenheit / daß ihr ohne erheblicher Noth nicht darzu schreitet. Purgieren / Aderlassen / und dergleichen außmärglende Mittel / meidet wie die böse Kranckheit selbst. Solle aber einem die Kranckheit mit gar vollem Leib und Magen antreffen / so kan gestattet werden / daß ein solcher etlich Löffel voll Baumöl mit laulichten Wasser abgegossen nehme / und mit einer in Oel gedunckten Feder ein Brechen erwecke. Muß aber auch dieses zu allen Anfang / oder sonst gar nicht mehr geschehen.

Wie denen Beulen abzuwarten.

Wie denen Beulen abzuwarten.

WErsammlet sich das Gift einmal in Beule oder Brand-Blasen/so wird es darinnen getödtet/ und lasset das übrige Geblüt befreyet / und gesund / ja oftermalen reiner als es zuvor gewesen. Pflegen auch gemeiniglich Personen / die von diesem Ubel genesen / besser außzusehen / als vor der Kranckheit.

Also / die Beule belangend/ machet darmit nicht zu viel Handthierens. Viele / ja gar viele / seynd ohne eintzigen auch eusserlichen / oder mit gar geringen Mitteln glücklicher und besser daraus kommen / als andere mit vielen Künstlereyen. Lieget der Beul noch tief / und brennet schmertzlich / so leget entweders warmen Aschen / oder warmes Brod / oder Sauerteig / welches das beste ist / warm auf. Dieser machet die alldar stehende Säft / worein das Gift versencket / und sich darinnen getödtet hat / gären / und befördert die Zeitigung.

Ist der Schmertzen gar unleidentlich / so leget ein Köchl auf von Semmel-Schmollen einer Hand voll / Sauerteig sechs Löffel voll / Eibisch / Käß-Papeln und Camillen / jedes ein Hand voll. Zerhacket und zerknirschet/dünstet es mit Wasser / und legt es warm mit oftmaliger Erneuerung über.

Oder machet ein Pflaster von gelben Wachs ein halb Pfund / Hirsch- oder Bocks-Inslit / Terpentin / in Abgang dessen Pech oder schwartze Wagen-Schmier / jedes ein Viertl Pfund / Seiffen / Silberglett / jedes sechs Loth. Lasset das Wachs und Inslit auf einen Glütl zergehen / und traget nachmalen mit stäten Rühren den Terpentin / Pech oder Wagen-Schmier / wie auch zuletzt die Seiffen und Silberglett hinein. Dieses Pflaster ist sonderbar gut / wann ihr sehet / daß der Beul sich nicht zum Aufbrechen / sondern zur Zertheilung bequeme.

Will man euch das Pflaster Diachylon cum Gummis, oder Simplex auflegen / so lasset es geschehen. Wird zwar auch das Magneticum Arsenicale weiter keinen Schaden bringen / doch würcket es weder wegen des Magnets / noch wegen des Arsenicum, und wäre besser gar nicht zu gebrauchen. Andere zertheilend- oder zeitigende Pflaster könnet ihr ohne Bedencken auch auflegen lassen.

Aber kein Zenger-Pflaster gestattet nicht / daß man euch jemalen auf einen Beul auflege.

Wann es auch lang hergehet/ biß der Beul aufgehe / oder sich zertheile / so traget nur Gedult / und lasset mit euch nicht viel ärtztlen. Lasset euch keine truckene Köpffel auf den Beul setzen. Dann das eusserliche Anziehen nichts außgibt noch nutzet / wann der Beul durch innerlichen Antrieb und Wachsthum sich nicht erhebet.

Wann der Beul sich schon hoch erhebet / und keinesweegs mehr ein Ansehen / sich zu zertheilen / sondern aufzubrechen / von sich gibt / leget alsdann ein Hönig-Pflaster / nemlich von Hönig / Gerstenen- oder Rockenen Mehl / und einen Ey-Dotter auf. Wäre ein Neben-Geschwulst / blaue Fleck oder Härte darbey / so zerknirschet ein oder zwey gebratene Zwiefel darunter.

Es ist selten nöthig / daß der Beul mit der Lanzet eröfnet werde / es seye dann / ihr wollet der Schmertzen ehender erlediget seyn / oder er gienge selbst mehr hinaufwärts als abwärts auf. Also der Materi bessern und abhängigen Ausfluß zu machen / kan zugegeben werden / daß ein bequeme

Eröfnung gemachet werde. Jedoch solle kein Beul eröfnet werden / er seye dann völlig zeitig/ und mache selbst ein Aeugel / oder man greiffe die Materi würcklich darinnen. Sonst / da die Beul vor der Zeitigung eröfnet werden / entstehen Fistel / oder Krümmung der Glieder / oder kommet wol gar der Brand / schwartze Fleck über den Leib / und der Todt darzu.

Wann der Beul nun offen ist / so habt ihr entweders das Hönig-Pflaster / oder eines obangezogener Pflastern fortan / biß zu seiner Heilung / aufzulegen. Es kan zwar die Materi bey jeder Verbindung in etwas ausgedrucket werden / jedoch müsset ihr nicht zu starck trucken / noch dardurch neue Schmertzen und Schwürigkeit verursachen. Ist auch selten nöthig / Weitzel in die Oefnung zu stecken / ausser die Höhle seye innerlich noch groß / die Oefnung klein / und trachte vor völliger Reinigung selbst zuzugehen. In solchem Fall drähet nicht allzu grosse Weitzel von Fäsern / bestreichet sie mit dem Hönig-Pflaster / und leget sie ein.

Wie denen Carfunclen abzuhelffen.

Wie denen Carfunclen abzuhelfen.

DJe Carfunckel sollen mit einem Schärl gleich aufgemachet werden / ringsherum bestreichet sie mit Gaffer-Brandwein zum öftern. Das ist / nur mit Brandwein / darinnen ein Löffel voll Gaffer in einem halben Seitel des Brandweins aufgelöset / oder zerlassen seye. Habt ihr keinen Gaffer beyhanden / so nehmet nur Brandwein alleinig darzu.

Leget auf den Carfunckel ein Köchl von Hönig vier Löffel voll / Sauerteig zwey Löffel voll / Eyerdoter zwey / Seiffen ein Loth.

Lasset kein Butyrum Antimonii ringsherum schmieren / noch auch leichtlich ringsherum schneiden / oder schrepffen / welches doch ehender könte gestattet werden / wann der Carfunckel allzuweit / und etwann gegen ein häicklichen Theil des Leibs fressen wolte.

Leget nur fortan das obbeschriebene Köchl auf / biß er sich selbst abledige / und heraus falle. Welchem Herausfallen mit Gedult abzuwarten sicherer ist / als schmertzlich heraus schneiden zu lassen. Zudeme ist solches Herausschneiden schädlich / wann der untere Grund nicht das Faule von selbst abgestossen / und sich darvon geschälet hat. Ist aber dieses zu erkennen / kan alsdann das Faule wol allgemach abgelöset und herausgenommen werden. Wird entgegen ein Carfunckel vor solcher selbst Abschälung herausgeschnitten/ so wachset wildes Fleisch / die Fäulung frisset noch tieffer / und kommet der Brand / und schwartze Fleck über den Leib / endlich der Todt darzu.

Solle von selbst / oder durch solches allzu fruhzeitiges Handthieren/ um und in denen Carfunclen wildes Fleisch sich erzeigen/und die Fäulung allzu tief einfressen wollen/ so nehmet Eyerdotter zwey/ Hönig zwey Löffel voll/ gebrennten und zu Pulver gestossenen Alaun drey Messerspitz / Entzian-Wurtzel / Osterlutzey-Wurtzel / beyde zu Pulver gestossen / eines jeden ein oder zwey Messerspitz / und leget es auf / biß ihr die Abschälung des faulen von dem gesunden Fleisch wahrnehmet. Kan euch gestattet werden / daß euch Unguentum Felicis Wurz, und auch Unguentum Ægyptiacum in solchem Fall aufgeleget werde.

So bald die Abschälung geschehen / könnet ihr die eröfnete vertiefte Gruben mit Eyerdoter und Terpentin / miteinander abgeschlagen / oder mit Hönig / Gersten-Mehl und Eyerdoter / oder mit den obbeschriebenen Silberglett-Pflaster füglich/ und leichtlich ausheilen.

Sol-

Solchergestalten mit Beystand GOttes / werden vielmehr / als insgemein geschehen / von dieser Seuche genesen / und GOtt um die gute Eingebung dancken / daß sie sich nicht zu schädlich- und gefährlichen Mitteln / als Purgieren / Aderlassen / gewaltthätigen Schwitzen / und dergleichen andere ausmerglende die Natur schwächende Mittel freventlich / und ohne Fug gelencket haben.

Wann euch die Theriacks-Krammer / Alchymisten / Quacksalber / unbesonnener Weiß vorsagen / ihre Mittel seyen von vielen hundert und hundert Jahren her bewehret / so saget ihnen / die Natur seye noch älter / als alle ihre Mittel / und seye kein älterer Haubt-Lehr-Satz zu ersinnen / als daß die Natur die Heilerin deren Kranckheiten seye. Zeigten sie euch auch aus unzahlbaren die gestorben seynd / ein oder anderen / der ungeacht ungeziemend angewendeter Mittel genesen ist / so verwunderet euch / daß deren Natur so starck gewesen seye / daß sie nicht allein über die Kranckheit / sondern auch über ihre Mittel hat obsiegen können.

So heilsame Wahrnungen werden euch darumen so oft wiederholet / damit ihr doch wohl zu Gemüt fasset / daß hierinnen irrgehen / und fählen gar leicht geschehen könne / und das Leben koste. Entgegen auf GOTT trauen / und auf die von seiner Güte unserer Natur gegebene Eigenmacht bauen / sich nicht leichtlich weiter (als dieselbe gelinde zu lenden / und führen) einzulassen / das sicherste seye.

Von Verwahrungs-Mitteln.

Wie nemlich ein Gesunder sich von solcher Seuche bewahren / und frey erhalten solle.

Von Verwahrungs-Mitteln. Wie nemlich ein Gesunder sich von solcher Seuche bewahren / und frey erhalten solle.

ES seynd nicht minder Mißbräuch mit solchen Verwahrungs-Mitteln eingeschlichen / als ihr bißhero von denen Hülfs-Mitteln gehöret habt. Die Haubt-Sach kommet vornemlich darauf an / daß ein jeder sich hüte unbehutsam / oder unnöthig mit solch-angesteckten Leuten umzugehen. Weniger aber angesteckte Kleyder / Beth-Gewand / Hembder / Leilacher / oder andere Fahrnussen / die ein Behaffter berühret / und gebrauchet hat / zu berühren / oder zu gebrauchen / oder auf was Weiß es seye / sich viel mit Angesteckten zu vermengen / oder in solche Häuser zu kommen.

Massen die Erfahrung gegeben / daß nur ein Hals-Tüchel / oder auch so gar Geld / Stühl und Bänck / die von Behafften berühret / wann es nicht vorhero wohl gereiniget worden / vornemlich aber Beth-Gewand / Kleyder und Lein-Gewand / andere angestecket haben.

Ihr möchtet nun Artzney einnehmen was für eine ihr wollet / so seyd ihr von der Ansteckung nicht sicher / so fern ihr ein / mit der menschlichen Ausdünstung vereinbahrten Gift behafte Sach / es seye was es wolle / über lang oder kurtz / berühret oder brauchet: oder dem Athem / und Ausdünstung / die von einem angesteckten Menschen nicht allein durch Mund und Nasen / sondern rings herum / durch die Schweiß-Löcher ausgehet / von der Nähe in euch einnehmet / und empfanget.

Aus diesen aber folget gantz und gar nicht / daß ihr einen Krancken verlassen / und ohne Reichung einiger Hülf / oder geringer Wartung / in seinem Elend ersterben lassen / weniger aber von euch stossen sollet. Allda ist der Haubt-Lehr-Satz des Christenthums vor Augen / im Sinn / und tief

ins Hertz zu nehmen: Was ihr wollet daß euch andere thun/ das sollet ihr auch ihnen thun. Und was ihr nicht wollet daß euch andere thun/ das sollet ihr ihnen auch nicht thun. Auch einen Trunck Wasser/ so ihr in der Noth euerem Nächsten reichet/ verspricht der gütigste/ und für die Nothleidende eyferende Heyland nicht unvergolten zu lassen: Entgegen wird er im jüngsten Gericht alleinig euch vorhalten/ und fragen/ ob ihr ihn in seinen Armen gespeiset/ getränckt/ bekleydet/ und so fort in der Noth geholffen/ oder verlassen habet.

Es seynd einige/ theils natürliche und angebohrne/ theils zu gebrauchen allen gedeuliche Mittel/ die euch von Ar[illegible]eckung in so weit bewahren können/ als es die Vorsehung und Verhängnuß GOttes zulasset. Daß einige leichter/ als andere/ das Gift einzunehmen/ und angestecket zu werden/ von Natur geartet seyen/ erhellet nicht minder in dieser Kranckheit/ als in anderen auch ansteckenden Unpäßlichkeiten: Als zum Beyspiel/ werdet ihr selbst erfahren haben/ daß unter Kindern/ Brüdern und Schwestern/ die allzeit beysammen seynd in einem Zimmer/ ja zuweilen in einem Beth liegen/ da die Blattern unter sie kommen/ einige mitten unter anderen Blaterenden befreyet bleiben. Alles/ was eines Menschen Natur von solcher Ansteckung befreye/ ist schwär eigentlich und gäntzlich zu ergründen. Kund aber/ und mit vielfältiger Erfahrnung bewähret ist/ daß nicht allein in dieser gegenwärtig-waltender Seuche/ sondern auch sonst in dergleichen fast durchgehends beobachtet worden. Daß nemlich erstens/ einer/ der das Podagra hat/ nicht leucht von dieser Seuche angestecket werde. Andertens auch nicht leicht einer/ der an Sand und Stein würcklich/ oder oft leydet. Drittens nicht leicht ein Lungensüchtiger. Vierdtens auch nicht leicht ein schwartzgallicht-oder melancolisch-grund-betrübter Mensch. Entgegen leichter die Weibsbilder/ als Mannsbilder/ sonderbar in der Zeit/ da die Weibsbilder in ihrer Monathlichen Reinigung begriffen seynd. Ob schon kein Alter von dieser Seuche ausgenommen/ und so wohl Kinder von ein Jahr/ ja auch saugende Kinder/ und achtzig-neuntzig-hundert-jährige Greisen seynd angestecket worden/ so ergreiffet doch diese Seuche meistens Leut von zehen biß fünf und dreyßig Jahr alt.

Wollet ihr euch nun durch Zuthung anderer Mittel von dieser Seuche bewahren/ so nehmet vor allen in acht/ daß ihr die zuvor so hochangerühmte Selbstmacht der Natur nicht schwächet. Seynd also die meiste sonst gebräuchliche Bewahrungs-Mittel zu verwerffen/ die da schwächen/ und ausmerglen. Es seye gleich durch Purgieren/ Brechen/ Aderlassen/ oder Schwitzen. Ja/ es ist vielfältig beobachtet worden/ daß der Mißbrauch dergleichen Mitteln/ Gesunde zur Ansteckung bequemer/ und zur Uberwindung der Kranckheit untüchtiger gemachet haben.

Seyd ihr jedoch gewohnet/ etwann zuweilen Franckfurter-Pillulen/ oder die sogenannte Pillulen Ruffi, oder dergleichen zu nehmen/ so könnet ihr in euer Gewohnheit fortfahren.

Wer ein Fontanel hat/ ist fast sicherer/ als der keines hat. Jedoch in dieser Zeit erst Fontanel setzen zu lassen/ ist nicht so nutzbar/ als wann die schon vorhin gesetzte in ihrem gewöhnlichen Lauf erhalten werden.

Seyd ihr einer Lebens-Art gewohnet/ bey welcher ihr euch wohl und gesund befindet/ so bleibet darbey/ und änderet nicht leichtlich etwas.

Folgendes Mittel kan niemand schaden/ und ist doch vielen ersprießlich befunden worden/ also/ daß/ da die Seuch in ein Hauß/ oder Gemeinde kommen/ die übrige/ so sich dessen gebrauchet/ nicht leichtlich seynd angestecket worden. Nemlich/ nehmet Cöllnische Kreiden zehen Gersten-Kern schwer/ und langen Pfeffer fünff Gersten-Kern schwer/ dieses gepulvert/ nehmet frühe in Wasser drey Tag nacheinander/ hernach widerholet es fortan die Wochen zweymal.

Auch dienen zu Bewahrung vornemlich Balsamica, & Martialia, als welche das Geblüt in seiner Kraft/ und innersten Nachdruck stärcken. Trincket zu diesem Ende/ wo nicht für ordinari, doch des Tags ein- oder zweymal ein Glas von alten guten Wein/ darein auf 2. Emer/ in ein luckeres Tüchel oder Zentel/ zwey Loth Eysenfeilicht gebunden/ gehencket seye. Oder lasset euch sonst eine Balsamische und Martialische Tinctur, nach Art euer Natur und Nothdurft verordnen. Nicht leicht ist ein besseres Bewahrungs-Mittel zu finden/ als eben dergleichen von Eisen oder Stahel zubereitete/ nach eines jeden Natur und Nothdurft eingerichtete Artzeney.

Niemand solle bey solchen Zeiten leichtlich nüchtern ausgehen/ sondern entweders ein wenig Butter-Brod/ mit einem Gläsel Wein/ oder eine eingebränte/ mit Eßig etwas wenig gesäurte Suppen nehmen.

Denen Leuten/ die mit angesteckten umgehen/ ist wohl einzubinden/ daß sie sich letztlich-gemeldter gantz leichter/ und natürlicher Mittel/ nicht aber hitziger Gift-Latwergen/ noch anderer widerwärtiger Sachen bedienen. Sie sollen Weinrauten/ oder Frauen-Blätter/ oder Salve/ Lustock-Kraut/ oder Gundel-Kraut/ oder Rosenmarin/ oder Majoran/ oder Lavendel in Eßig tauchen/ in ein Tüchel binden/ und oft darzu riechen. Citronen- und süsse Pomerantschen-Schäler/ sowohl zuweilen im Mund zu käuen/ als darzu zu riechen/ ist nicht zu verwerffen.

Allen ist forderist zu rathen/ daß sie sich aufzumunteren suchen/ und wider die unnutze/ höchst-schädliche Zagheit/ und Schrocken/ so viel nur seyn kan/ stäts wehren/ auch darwider allerhand ehrbare Mittel vornehmen. Das beste Mittel ist eine gäntzliche Gelassenheit/ und Vereinigung mit dem Willen GOttes; Als ohne welchem uns nicht ein Härlein kan gekrümmet werden/ und mit welchem uns alles/ auch die Kranckheit/ und der Todt selbst ersprießlich/ und unvermeidentlich ist.

Entgegen ist unmäßiger Fraß- und Füllerey/ haubtsächlich aber zu vieler Beyschlaf also gewiß zu mäßigen/ und zu meyden/ als im widrigen vielfältig wahrzunehmen ist/ daß dieses letztere nicht allein grosse Gelegenheit zu geschwinder Ansteckung gibt/ sondern auch die Natur also darnieder leget/ daß ein solche Person die Kranckheit fast niemahlen ausstehen/ und überwinden könne. Uberfüllet ihr euch aber in Essen und Trincken/ und trifft euch die Kranckheit mit vollem und verwirrten Leib an/ so kan sich die Natur auch viel weniger helffen/ und die Kranckheit kommet gleich anfangs in einen unordentlichen Lauf/ an welchem wie viel gelegen seye/ habt ihr sattsam vernommen. Brandwein trincken ist bey diesen Zeiten nicht gedeylich.

Das Rauchen entgegen gar ersprießlich/ wann es nur nicht allzuviel/ und zur Beschwärnuß angestellet wird. Ihr könnet in eueren Häusern/ sonderbar aber in angesteckten/ immerdar rauchen mit Schieß-Pulver/ oder mit Cronabet-Beer/ oder/ welches weit besser/ mit den Holtz von Cronabet-Stauden. Vermöget ihr Myrrhen/ und Weyhrauch/ oder Wald-Rauchen/ so ist

es auch gar nutzlich; etwas Schwefel und Salliter / kan zu ein und anderen Rauchen ersprießlich / jedoch behutsam / genommen werden. Wer des Tobacks-Rauchen gewohnt ist / thut nicht übel daran / wann er bey diesen Zeiten fortfahret / oder auch öfter als sonst demselben oblieget.

Von Obrigkeitlichen Anstalten.

Von Obrigkeitlichen Anstalten.

GLeichwie es wider die Christliche Liebe ist / einen Krancken Hülf-loß / und ohne Erquickung / aus Forcht angesteckt zu werden / zu lassen. Also ist es fast noch mehr wider die schuldige Liebe / daß aus Hinläßigkeit Obrigkeitlicher Veranstaltung und Verwahrung / oder aus Unterlassung einer geziemenden Absönderung deren Angesteckten von denen Gesunden / und Vertilgung angesteckter Fahrnussen / durch einen mehr / durch mehrere gar viel angestecket / endlich das Gift nicht allein eine gantze Gemeinde / sondern von Ort zu Ort / von Stadt zu Stadt geschleppet werde / dardurch unzahlbare Menschen in dieses Ubel / ja wol gar in die Sichl des Todts elendiglich fallen müssen.

Diese Verwahrung oder Verhütung weiteres Außbreiten solches Ubels / kommet nun auf diese zwey Haupt Zweck an / nemlich auf die Absönderung deren Gesunden von denen Krancken / und auf die Vertilgung des Gifts in denen angesteckten Leibern / und allen Fahrnussen / so die Angesteckte berühret oder gebrauchet haben.

Diese zwey Haubt-Zweck / wie es gehörete auszuwürcken / wäre unschwer die allerergäbichste und gewisseste Mittel vorzuschlagen; weilen aber darzu sehr grosse Unkosten / und dem Land fast unerträgliche Beschwärnus daraus entstunde / als will man allhier nur einige / zwar ohnschwär ins Werck zu richten / mögliche Mittel vorschlagen / die andere aber dahin bewenden lassen / biß sie möchten erfordert und angenommen werden.

Unumgänglich ist / daß eigene Leut / bey jeglichem Ort / wo dieses Ubel auf dem Land eingeschlichen / bestellet werden / die solchen Krancken warten / und sie in allem verpflegen: auf daß sie mit Geistlichen erstens / so dann auch mit natürlichen Mitteln versorget / die Todte begraben / die Gesunde abgesöndert / und die angesteckte Fahrnussen vertilget werden: Diese Leut / so viel deren seynd / müssen keinesweegs und auf kein eintzige Weiß mit andern des Orts Gesunden umgehen / oder Gemeinschaft pflegen. Dann gewiß ist / und hat es leider die Erfahrnuß oft erwiesen / daß ein solcher Mensch / der mit einem angesteckten Krancken oder Todten umgegangen / ob er schon die Kranckheit / etwann aus seiner Natur eigenthumlichen Widerstand nicht bekommt / dannoch das in seinen Kleidern steckende Gift andern / die mehrer es zu fassen / und anzunehmen geartet seynd / anhencken / und sie damit anstecken kan. Also / lasset unter euch nicht umgehen weder Medicos, noch Wund-Aertzt / noch Geistliche / noch Krancken-Wärter / noch Sperrer / noch Todten-Gräber / sondern bestellet ihnen abgesönderte Wohnungen / und lasset sie durch eigene Zutrager / auf solche Art / wie gleich folgen wird / versehen.

Wann nun in einem Hauß eine Person erkrancket / kan sie nicht wol darinnen gelassen werden / es seye dann / ihr wollet sie samt denen Gesunden / die bey ihr bleiben wollen / also versperren / daß alle im Hauß Versperrte durch Zutrager versehen werden. In solchem Fall / müsten diese versperrte Leut ihre Nothwendigkeit von Ferne vom Fenster begehren / auch nur bey einem in die Hauß-Thür geschnittenen Fenster (nachdeme die Zutra-

tragende schon wiederum entwichen) abholen. Und so fortan müsset ihr verfahren mit andern / und allen Häusern / die in euerer Gemeinde möchten angesteckt werden.

Weilen aber / wann mehr Häuser / ehe mans wahr nehme / angesteckt werden / schwerlich so viel Krancken-Warter/und andere zu bestellen seyn wurden / noch so viel Sperrer mit allen benöthigten Umständen könten bestritten werden / so wäre der beste Rath / daß / wo kein Lazaret vorhanden / wenigst zwey geraume Hüten / auf das mindiste zwey hundert Schritt voneinander entfernet aufgezimmert wurden / deren eine für das Lazaret / worinn die Krancke gebracht / und verpfleget werden könten ; die andere für eine Contumatz dienete / darein die zu verschaffen / so in Gemeinschaft mit einer angesteckten Person in einer Wohnung gelebet haben. Allwo sowol einem als denen andern so dann leichter die benöthigte Wartung und Verpflegung kan beygebracht und bestritten werden. Die Häuser aber / woraus die Krancke gebracht werden / müssen nichts destoweniger versperret / und von niemand betretten werden.

Wann eine Person an dieser Kranckheit verscheidet / muß der Leichnam nicht angekleidet / sondern nur mit einem Leylach bedecket / in einer von dünnen Brettern leicht-verwesender Sarch / oder besser ohne Sarch nur auf einem Bret getragen / mit ungelöschtem Kalch wol bestreuet / nicht in gemeine Freythöf / sondern entfernetere Oerter / tieffer als gewöhnlich / so viel möglich / nächtlicher Weile bald begraben werden.

Meistens ist daran gelegen / daß die angesteckte Häuser / worinn ihr Krancke und Gesunde versperret habt / nachdeme niemand mehr darinnen erkrancket / nicht vor viertzig Tägen eröfnet werden. Habt ihr aber die Krancke in eine / und die Gesunde in eine besondere Hüten gebracht / so könnet ihr das Hauß eines hinweg-gebrachten Krancken / vierzehen Tag hernach eröfnen / und rechtmäßig reinigen.

Ein Hauß das abseits / und nicht viel daran gelegen wäre / so es könte verbrennet werden / sonderbar / da es zu allen Anfang und nicht mehr als ein oder anderes Hauß angesteckt wäre / so würdet ihr für das Künftige viel Unkosten erspahren / und alle Nachbaurn könten sich dardurch einer grossen Gefahr enteussern / wann sie dieses beyzeiten ins Werck richteten ; dann sonst der Schad gröſſer / und die Lebens-Gefahr allen sehr nahe kommet.

Wenigstens müssen die Lumpen/ schlechte Bether / Umdecken / Kleyder/ und Gefetzwerch ohnfehlbar verbrennet werden. Das übrige / was sich waschen last / mit Weinrauten oder Wacholder-Eßig/ und scharffer Laugen wol abgerieben / außgelüftert / alles berauchert / die Fenster wenigst vierzehen Tag eröfnet / der Eingang des Hauses aber annoch gesperret bleiben / das alte Gemäuer abgerieben / und nachgehends mit frischem Kalch überweisset werden.

Die Sperr-Eröfnung / und Reinigung der Häuser / als gefährliche Verrichtungen / müsset ihr durch eigene darzu bestellte Leut vornehmen lassen / und solche Leut auch von euch abgesöndert halten.

Die Krancke so genesen / müsset ihr noch viertzig Tag nach ihrer Genesung von euch abhalten / an ein besonders Ort / oder in eine darzu zu bauen dritte Hüten / solchergestalt übersetzen / daß sie mit Ehrbarkeit / und verborgens sich völlig nackend außziehen / gantz durchgehends mit schon fertig lie-

genden neuen Kleidern / beym Ausgang sich anthun / und so dann nach ihrer Contumaz, wo nicht in einer für solche eigens erbaute / doch in der für Absönderung der bey ihnen wohnenden Gesunden vorhandenen Hüten außstehen.

Die Gesunde / welche von Häusern allwo jemand erkranckt ist / in Hütten verschaffet werden / wann sich bey ihnen inner viertzig Tagen nichts Verdächtiges ereignet / können sodann auch entlassen werden.

Die Geistliche / die Medici, Wund-Aertzt / Krancken-Warter / Sperrer / Todten-Gräber / und alle / könnet ihr mit Sicherheit nicht unter euere Gemeinschaft lassen / es seye dann / sie seyen alle / so viel ihrer übrig bleiben / sechs Wochen abgesöndert worden / von dem Tag an zu rechnen / da niemand mehr erkrancket ist.

Habt ihr nun Hüten zu dieser Absönderung gemacht / so ist es nöthig / und unumgänglich / daß diesen Hüten / nachdeme sie / durch die Gnade GOttes / ausgelehret worden / biß auf den Grund abgebrent / und völlig vom Feuer verzehret werden.

Habt acht / daß / wann GOtt verhengen solle / daß alle solche Leut absterbeten / oder solcher Gestalt alle erkrancketen / daß niemand / zu Bestättigung deren Todten / mehr vorhanden wäre / damit nicht mehr und mehr Gesunde / die ihr darzu anwendet / erkrancken / und dem Ubel dermahleinst ein Ende möge gemachet werden / so lasset die Todte mit langen Hacken / in die darzu schon gemachte Gruben / mit obbemeldten Erfordernussen des Eingrabens / ziehen / und wohl tieff begraben.

Dieses wollet auch noch in acht nehmen / daß / wann ihr Hüten / wie erwehnet / aufbauen wollet / dieselben zimlich entfernet / also setzet / daß der bey euch meistens wähende Wind nicht von denen Hüten zu euch / sondern mehr von euch trage.

So lang GOtt euere Gemeinde von solcher gefährlichen Seuche bewahret / versehet euch mit genugsamen Wachten / grabet die Neben-Weege ab / werffet die unnöthige Brücken ab / richtet Schrancken auf / und lasset von angesteckten Orten niemand ein / unter was Vorwand es immer seyn könte / es seye dann / ihr seyet versichert / daß solche Reysende / von sechs Wochen her / in keinem angesteckten Ort gewesen / oder gar aus wissentlich reinen Oertern kommen. Glaubet nur sicherlich / daß alles dieses höchst-nöthig seye / wären auch noch andere Verwahrungen auf alle Weiß vorzunehmen / weilen es aber an allen Orten schwerlich geschehen kunte / hat man dermahlen euch nur diese andeuten / und anbey getreu-meynend versichern wollen / daß / wann ihr solche Veranstaltungen unterlasset / ihr es / mit traurigen Nachsehen / allzuspat / durch die Erfahrnuß sehr üblen Erfolgs / betauren werdet.

Gleichwie wir endlich alle zu unsern Schöpffer / als letzten Zihl und Ende zu gelangen / erschaffen seyn / der Todt gewiß / die Stund ungewiß / bey diesen Zeiten aber gar kein Augenblick sicher / als werdet ihr vornemlich ermahnet / euer Leben also anzustellen / daß ihr allezeit bereit gefunden werdet ; Dann eine so schnelle / und oft aller Sinnen beraubende Kranckheit / euch die Zeit / zu solch-nothwendiger Bereituug / gemeiniglich nicht zulassen wurde. Dieses wird zu letzt vorgetragen / und ist nöthig befunden / den Greul dieser Seuch euch vorhero zu erklären / damit ihr dardurch unterrichtet / desto ehender / und allererstens euch mit GOtt zu vereinigen / von Sünden abzustehen / Buß zu thun / und Gutes zu würcken / mit desto mehrern Eyfer / nach allen eueren Kräften / trachtet.

Ein

Ein jeder Pfarrer/ Prediger und Seelsorger/ wird nicht ermanglen/ oder/ sofern die Pfarr klein und arm/ mit Beystand der gantzen Dechantey/ euch einen eignen Geistlichen zusetzen/ der im Fall der Ansteckung euch versehe. Die Clöster werden hierinfalls gegen euch die schuldige Liebe tragen/ mit solchen abgesönderten Geistlichen euch beyzuspringen.

Entzwischen folget fleißig eueren Ordinari-Seel-Sorgern/ gebrauchet euch öfters der H. H. Sacramenten der Beicht und Communion. Stellet alle Glegenheit zur Sünde/ alle Leichtfertigkeiten/ offentliche Schenck- und Spiel-Häuser/ alle unnöthige Zusammenkunften ab/ befleißiget euch der Sauberkeit/ stellet schweinen Fleisch/ unzeitig Wurm-stichiges Obst ab; Und/ so ihr könnet/ trincket alten/ nicht heuerigen Wein/ haltet euch mäßig/ gerecht und liebreich gegen eueren Nächsten/ und bittet GOtt um die Gnad/ daß ihr/ nach denen Gebotten/ ein GOtt-wohlgefälliges Leben anstellen/ und beständig führen möget.

Ein jeder Hauß-Vatter solle diese Unterrichtung nicht nur einmal/ sondern zum öftern durchgehends völlig aufmercksam lesen/ und wohl zu Gemüth führen. Die Obrigkeiten geruhen sie/ bey denen Gemeinden/ durch Schulmeister/ oder Schreiber/ oft ablesen/ und allen wohl im Sinn bringen zu lassen/ wordurch endlich zu hoffen/ daß gleich wie sie alleinig GOtt zu Ehren/ und dem Nächsten zum Besten/ aufgesetzet worden/ also/ nächst GOttes Beystand/ vielen tausenden zu Nutzen/ und Erhaltung des Lebens dienen werde; Welches allen und jeden von gantzen Hertzen gewunschen wird.

CAPUT VIII.

Von angeordneter Reinigung deren inficirt-gewesten Zimmern.

Von angeordneter Reinigung deren inficirt-gewesten Zimmern.

Als nun nach so sorg-als mühesamen Anstalten diese Straf-Ruthen GOttes sich wiederum von uns zu wenden angefangen/ als ist man gleichwie in allen andern bemühet gewesen/ wie und welchergestalten die gesperzte Zimmer/ aus welchen die inficirte Personen in das Lazaret überbracht/ theils allda gestorben/ und theils nach außgestandener Cur und Contumaz wiederum zu voriger Gesundheit gelanget/ zur sicherer Inwohnung gesäubert und gereiniget werden sollen/ zu dem Ende ist ein besonderer Wagen verschaft/ auf welchen die benöthigte Säuberungs-Instrumenta aufgeladen/ solche zu allen inficirtgewesten Zimmern herumgeführet/ und nach der denen geschwornen Reinigungs-Auffsehern gegebenen Instruction vorgemeldt-inficirt-gewesten Zimmer gereiniget worden.

Es bestunde aber besagt-zu dem Reinigungs-Wagen verschafte Nothwendigkeit in folgenden: Als 4. kupfferne Kößl. 4. eiserne Oefen. 4. Glut-Pfannen/ mit langen höltzernen Stielen. 4. Feuer-Schauffeln. 4. Schier-Hacken. 4. Blasbälg. 2. Maurer-Kellen. 4. eiserne Reuttern vom starcken Drat. 2. Vorhäng-Schloß zum Wagen. 1. Fuhr Kohlen. 1. Fuhr Kalch. 1. Stückl starcke Hofner-Leinwat zu Säcken zum Kohlen/ Sand/ Kalch/ Wasch-Fetzen. 400. Lielische Wäschl. 460. Kräntz. $2\frac{1}{2}$. Pest-Rauchen.

12. Weis-Wädl. 1. Puschen Reb-Schnier. 12. Strick. 18. Maurer- und Wasser-Schäfl. 4. Weiß-Wadl-Stangen. 60. Kehr-Besen. 1. Butten. 1. Abstauber. 10. Pfund Schwefel. 8. Pfund Saliter. 3. angefüllte Schachteln mit Pest-Raucken / Saliter und Schwefel.

Instruction deren Reinigungs-Aufsehern ware diese.

Von der Instruction deren Reinigungs-Aufsehern.

1.) Würdet er für einen Reinigungs-Aufseher deren Zimmern und Häusern / woraus Krancke / oder todt-Inficirte in das Lazaret gebracht worden / an- und aufgenommen.

2.) Solle er sich aller Gesellschaft mit andern gesunden Leuten enthalten / und in der ihme angewiesenen Wohnung / wann er in seiner Function mit begriffen / samt seiner gantzen angehörigen Familia und Hauß-Bedienten beständig verbleiben.

3.) Würdet er kraft abgelegten Juraments sowol sich selbsten zu hüten/ als die ihme zur Reinigung zugegebene Arbeiter / Mann- und Weiblichen Geschlechts / von aller Untreu / Diebstal / Hinläßigkeit ihres Amts / Verschonung der zu vertilgen / oder zu reinigen habenden Fahrnussen bey sonst ohnfehlbar folgender Leib- und Lebens-Straf zu warnen / und dessentwegen fleißige Obsicht zu halten / auch da disfals jemand auf der That betretten wurde/ den Thäter in Verwahrung nehmen zu lassen/ und es alsogleich gehöriger Orten anzuzeigen haben.

4.) Den zur Reinigung erforderlichen und ihme beygeschaften Zeug und Fahrnussen / solle er in seiner guten Verwahrung halten.

5.) Die Reinigung deren Häusern und Zimmern / nach der ihme von dem Gesundheits-Rath durch den Reinigungs-Commissarium behändigenden Specification vornehmen / vor sich selbst aber keine Reinigung in einigem Hauß oder Zimmer bey Leib- und Lebens-Straf nicht unternehmen.

6.) Die Reinigung selbsten solle er entweders frühe nach Aufgang der Sonnen / oder Abends / nicht aber Mittags in der grösten Hitz vornehmen/ auch

7.) das Reinigungs-Werck keinesweegs nüchtern anfangen / sondern vorhero etwas Wein / Brod / oder eingebrennte Suppen / oder warm Bier/ mit Knobloch zu sich nehmen / dahin auch die ihm zugegebene Arbeiter anweisen / und anhalten. Wann dieses vorläuffig beschehen / und der Reinigung ein Anfang zu machen / hat

8.) er Reinigungs-Aufseher vorher den hierzu eigends bestellten geschlossenen Wagen für das Hauß oder Zimmer zu bestellen / folgends / nachdeme solcher / und die Zimmer durch den Infections-Sperrer eröfnet worden / solle

9.) er Reinigungs-Aufseher / weil bey jeder Reinigungs-Art zwey Aufseher zugegeben werden / sich mit dem andern verstehen / und Abwechslungs-weiß einer zusehen / damit die Reinigung in dem Zimmer Ordnungsmäßig beschehe / der andere aber ausser dem Zimmer / damit keine Unordnung vorgehe / frembde Leut aus Vorwitz in die inficirte Häuser die zu vertilgen kommende Effecten nicht verzogen / sondern gewiß auf den Wagen geladen werden / beobachten / auch ob solche würcklichen verbrennet und vertilget werden / nachsehen.

10.) Solle

10.) Solle bey den Eintritt in das inficirte Zimmer einer aus beeden Auffschern oder denen zur Reinigung zugegebenen Arbeitern/ so der erste in das Zimmer gehet/ eine brennende Fackel vor sich tragen / ihme gleich den Ofen- oder Feuer-Pfann nachtragen lassen/ und mitten in dem Zimmer mit Schaitten ein Feuer mit Behutsamkeit machen / darein den Pest-Rauchen legen / damit vor allen derselbe alles in denen Zimmern gegen einer Stund lang erfülle: Nachdeme seynd

11.) alle Fenster und Thüren zu eröffnen/ und auf Vorzeigung des Sperrers Beth-Gewand / so von denen mit der Kranckheit Behaften gebraucht worden/ Stroh-Säck / ungewaschene Wäsch / rauhes gebrauchtes Futter/ oder Peltzwerck / Kleyder / die von den Erkranckten oder Verstorbenen inner zehen Tagen vorhero gebraucht worden / Haarwerck / oder anderes Futter aus denen Sesseln von den Siech-Knechten auf den Wagen zu laden / er Aufseher aber hat alle diese zur Vertilgung gehörige Sachen zu beschreiben / anbey genau zuzusehen / daß nichts darvon verzogen / sondern wann alles aufgeladen / der Wagen von den Sperrer geschlossen / unweit des Lazarets geführet/ und allda alles verbrennet und vertilget werden / zu dem Ende der ausser den Zimmer bestellte Aufseher dem Wagen nachgehen / und ermeldter massen nachzusehen hat/ ob die Vertilgung würcklichen beschehen / der Wagen aber kan zu einen anderen Reinigungs-Art gebraucht werden. Immittels haben

12.) die andere zur Reinigung bestimmte Arbeiter ausser dem Hauß und Zimmern zu warten / er Aufseher aber die übrige mitgebrachte oben benamste Fahrnussen / die etwo in einen Kasten / auf denen Böden / oder in andern Zimmern / allwo kein Krancke gelegen / aufgehalten werden / alle ausführlich zu beschreiben / und getreulich anzumercken / sodann diese Specification, Inventaria jedes Tags dem ihm vorgesetzten Reinigungs-Commissario zuzustellen. Nach geschriebenen Effecten seynd

13.) die Reiniger und Arbeiter in das Zimmer zu lassen / und zu Reinigung deren Effecten zu schreiten / und zwar die nicht gebrauchte Bether / wie auch andere Sachen / welche in die Laugen nicht gelegt / und gewaschen werden können / etliche Tag lang an den Luft und Sonnen gebracht / die Federn / oder aus Madratzen das Roß-Haar / oder Werch aus denen Uberziechen und Ziechen herausgenommen / zum öftern ausgebeutlet und mit dem Pest-Rauchen behutsam berauchert / die Ziechen und Uberzüg aber mit scharffer Laugen gewaschen / und ingleichen sodann wohl ausgerauchert werden. Die Kleyder / wie auch alles Peltzwerck / wie es Nahmen hat / müssen ohne Unterschied unumgänglich gewaschen / und ingleichen sodann wohl ausgerauchet werden. Die Kleyder / wie auch alles Peltzwerck / wie es Nahmen hat / müssen ohne Unterschied unumgänglich gewaschen / und nach der Trücknung zum öftern berauchert werden.

14.) Was von Holtz/ Erden/ Eysen/ Kupfer/ Silber/ Zinn und Meßing ist/ wie auch Bilder/ Fenster/ und was es seyn kan/ muß zum öftern mit Laugen durch und durch gewaschen und geriben / und alles / was seyn kan / berauchert werden / worbey die Regul zu halten / das diejenige Effecten/ welche/ hier nicht benennet werden / und sich ohne grossen Schaden mit der Laugen nicht abwaschen lassen / alle öfters wohl zu berauchern / die gewaschene Sachen anbey / so viel möglich in die Sonne und durchstreichende Luft zu hencken seyn.

15.) Die heimliche Gemächer müssen alle oben auf zu dreymalen mit Laugen abgerieben / hinein aber ungelöschter Kalch / und viel Laugen geschüttet werden.

16.) Sollen die Mäuer so viel thunlich / mit der Mauer-Kölle abgeschaben / mit Laugen durchgehends gewaschen / und sodann mit frischen Kalch überweisset werden.

17.) Sollen vor-ermeldte zur Reinigung benöthigte Waschereyen nicht auf freyer Gassen / sondern in denen Zimmern / oder Kuchlen selbsten vorgenommen werden / und ist schon oben Anregung beschehen / daß er Reinigungs-Aufseher bey würcklicher hoher Bestraffung einige Zuschauer / und anderen Leuten sich darbey einzufinden / noch hinzu zu nähern nicht zulassen solle. Nebst deme ist

18.) durch die gantze Reinigungs-Zeit / oder Arbeit / der Pest-Rauchen in denen Zimmern oder Kucheln / wo die Reinigung beschiehet zu unterhalten.

19.) Muß das Abwasch-Wasser keinesweegs auf die Gassen / noch in die Schläuch / oder jene Wässer / welche durch Röhren eigends zum Gebrauch geleitet werden / sondern / wo es seyn kan / in ein anders fliessendes Wasser / oder wenigst in einen entfernten / freyen / und offenen Ort ausgegossen werden. Es solle auch

20.) er Reinigungs-Aufseher mit Reinigung deren Zimmern dergestalten antragen / das sothane Reinigung nicht auf einmal vollendet / sondern mit denen ihme zugegebenen Reinigern und Arbeitern öfters auf jedes Ort kommen / Wänd und Böden öfters abwaschen / sodann erst überweisen lassen. In

21.) die Häuser oder Zimmer zwar von aussen her wiederumen versperret / und zur Versicherung von jeden in- und ausser dem Zimmer zur Aufsicht anwesenden Aufseher das Pettschaft angedrucket / durch die Fenster aber / und inwendige Thüren / so viel möglich der Luft frey gelassen / auch darmit nach völlig geendigter Reinigung acht Tag lang in dieser Auslüfterung gelassen / und nachgehends erst wiederumen bezogen / und bewohnet werden. Zu dem Ende

22.) Er Reinigungs-Aufseher obgedacht ihme vorgesetzten Reinigungs-Commissario eine verläßliche Lista deren gereinigten Zimmern und Häusern mit Anmerckung des Tags / wann darinnen die Reinigung vollendet worden / zu seiner Nachricht und Direction, wie auch die Schlüssel deren gereinigten Zimmern zu behändigen hat. Solte aber

23.) ein gereinigtes Hauß oder Zimmer wiederum angesteckt werden / muß die Reinigung zu seiner Zeit nach vorstehender Instruction auf das neue vorgenommen werden / gegen dieser seiner Verrichtung würdet ihme;

Schließlichen zu einer Besoldung wochentlich sechs Gulden ausgeworffen / welche er von denen von Wienn zu empfangen haben wird.

Nachdem nun vorgeschriebener massen die inficirt-geweste Zimmer und Häuser in- und vor der Stadt auf das sorgfältigste gereiniget / seynd die genesene Partheyen / nach beygebrachtem Attestato, daß sie die Contumaz würcklichen vollendet / nach verstrichenen 14. Tägen wiederum in ihre Wohnungen gelassen worden; und da endlichen diese greuliche Straf durch Göttliche Gnad ihre Endschaft erreichet / haben allerseits zu dem Reinigungs-Werck gehörige Bediente / die in solcher Zeit getragene Kleyder außgezogen/

folg-

folgsam vertilget / und von Fuß auf frisch angekleydet / nicht minder die gewöhnliche Contumaz, so damalen auf 4. Wochen herunter gesetzet ware / gehalten.

Und also seynd wir / vermittelst dieser mühesamen / Tag und Nacht Sorg-vollen Veranstalt- und Verrichtung / von der uns bevor gestandenen grossen Leibs- und Lebens-Gefahr der gewüteten leydigen Pest / aus Göttlichen Gnaden errettet und befreyet / und der Kayserliche Hof / wie auch die gantze Stadt und sammentlich herumgelegene Vor-Städt / in die gewünschte Gesundheit glückseelig versetzet worden; Seine Kayserl. Maiest. haben darauf alsobald den allmächtigen GOtt schuldigsten Danck abzustatten / sich mehrmalen von denen P. P. Augustiner-Baarfüssern nacher St. Stephan in die allhiesig Ertz-Bischöffliche Metropolitan-Kirchen / mit der gantzen Clerisey / und allen hoch- und niedern Stellen / processionaliter begeben / alldorten das Te Deum laudamus absingen lassen / und dem weiteren GOttes-Dienst mit Seiner gantzen Hof-Statt beygewohnet / sich vor Augen stellend / daß / obschon alle ihre hocherleuchte politische Anstalten / und von denen Stellen mit sonderer Emsigkeit darauf gehabte Obsicht zu erlangten völligen Gesundheits-Stand ziemlich viel beygetragen / doch alles dieses meistens aus der unendlichen Gnad und Barmhertzigkeit GOttes hergeflossen seye / daß allerhöchst Dieselbe mit ihrer zahlreichen Hof-Statt / und sammentlichen Volck / sowol in der Stadt / Vor-Städten / als auf dem Land / wiederum alle vorige Zusammenkunften gebrauchen können. Du / geneigter Leser! erwege dieses grossen Monarchens standhaften Helden-Muth / der mit dem König David durch seine unerschrockene Gegenwart uns zu erkennen geben / was für Vertrauen er zu dem allerhöchsten GOTT gehabt / der auch durch seine unendliche Milde und Barmhertzigkeit Land und Leut gnädiglich befreyet und erhalten hat.

Ende des Anderten Theils von dieser Pest-Beschreibung.

Register/

Uber der so genannten

Mannagettischen Pest-Ordnung.

Erstere Abtheilung/

Und über die in derselben vorkomende Capitel und Haubt-Materien.

Erster Theil

Des Berichts und Gutachtens von der Pest.

Von wunderbarlicher Natur / Art und Unterschied von der Pest/ ihren Ursprung/ und anklebender Eigenschaft/ auch wie dieselbe an Lebendigen und Todten zu erkennen.

Das I. Capitel.

Von Natur und Eigenschaft der Pest = = Folio 1

Das II. Capitel.

Von den Unterschied des Pestilentzischen Giftes = = 3

Das III. Capitel.

Von denen zweyen Haubt-Ursachen des Pestilentzischen Giftes/ und erstlich von der Himmlischen = = = = = 5

Das IV. Capitel.

Von der irrdischen Pest / und erstlich von jener / die bißweilen von zugerichteten Gift / oder Zauberey entstehet = = = 7

Das V. Capitel.

Wie die Pest durch Unsauberkeit der Gässen entstehe = = 9

Das VI. Capitel.

Von der Pest so aus der verderbten Luft / und andern äusserlichen Ursachen entspringet = = = = = 10

Das VII. Capitel.

Wie ohne Zuthun äusserlicher Ursachen in menschlichen Leib ein ansteckendes Gift / und Pestilentzische Eigenschaft könne gezeuget werden = 13

Das VIII. Capitel.

Daß oft mancher die Pest aus Forcht / Schröcken und Einbildung / ihme selbsten verursache = = = = = 15

Das IX. Capitel.

Was der ansteckende Pestilentz- und Gift-Funcken seye/ und wie er in der Nähe durch das Anrühren / oder über Weit und Ferne von einem zu dem andern fortgepflantzet / denselben mit gleicher Kranckheit anstecke 17

Das X. Capitel.

Von allerley Zunder / in welchen das anklebende Pest-Gift eine Zeit-lang verbleiben kan / und wie es alsdann erst andern Leuten mitgetheilet werde 19

Das

Das XI. Capitel.

Wie das Pestilentzische Gift in des Menschen Leibe fürnemlichen das Hertz zu ergreiffen pflege = = = = = 22

Das XII. Capitel.

Daß etliche leichter und ehender als andere / von der Pest ergriffen und angesteckt werden = = = = = 23

Das XIII. Capitel.

Wie man erkennen könne / daß die Pest vor der Thür / und ehist einreissen werde 25

Das XIV. Capitel.

Wie man erkennen möge / daß der Luft verderbt / und das Pestilentz-Gift in sich habe = = = = = 26

Das XV. Capitel.

Wie man die gegenwärtige Pest an einen Krancken erkennen / und von andern Leibes-Gebrechen unterscheiden könne = = = 27

Das XVI. Capitel.

Woran man abnehmen könne / daß ein Pest-süchtiger wieder genesen / oder aber sterben werde = = = = = = 31

Das XVII. Capitel.

Wie die Pest an denen todten Cörpern zu erkennen seye = = 32

Anderer Theil

Des Berichts und Gutachtens von der Pest.

Wie derselben vorzukommen / auch mit was Mittel und Artzeney so wohl der Arme als Reiche sich darvor bewahren und hüten könne.

Das I. Capitel.

Wie man sich Geistlicher Weise insgemein / und ein jeder insonderheit vor der Pest versichern solle = = = = = 33

Das II. Capitel.

Wie durch Weltliche Fürsichtigkeit die ansteckende Seuche von einem Ort soll und könne abgewendet werden = = = = 35

Das III. Capitel.

Wie sich eine Stadt vor der Pest / welche im nächst-gelegenen Ort eingerissen / bewahren möge = = = = = 37

Das IV. Capitel.

Wie man erfahren könne / daß die Pest in einer Stadt angefangen habe 39

Das V. Capitel.

Ob einer von dem Pest-süchtigen Ort fliehen / von wem / wann / wohin / und wie lang die Flucht und das Aussenbleiben beschehen solle = = 40

Das VI. Capitel.

Ob man eine wahre und ungezweifelte Artzeney wieder die Pest habe = 43

Das VII. Capitel.

Was von denen zu halten / die wieder die Pest keine Artzeney brauchen wollen / sondern sich allein auf ihre gute Natur / oder Fürsehung GOttes verlassen 44

Das VIII. Capitel.

Ob man sich durch äusserliche Mittel vor dem Pest-Gift frey und sicher erhalten könne = = = = = = 45

Das IX. Capitel.

Wie der Luft des Pest-süchtigen Orts täglich soll gereiniget werden = 46

Das X. Capitel.

Wie man in Speiß und Tranck/ auch in Leibes- und Gemüths-Bewegungen zur Pest-Zeit sich verhalten solle = = = = 49

Das XI. Capitel.

Ob man zu Verhütung der Pest mit Stul-machenden Artzeneyen und Blutlassen/ den überflüßigen Unrath des Leibes ausführen solle = 50

Das XII. Capitel.

Mit was für natürlichen Mitteln Arme und Reiche/ Jung und Alte/ Kinder und schwangere Frauen/ Sommer- und Winters-Zeit sich vor der Pest bewahren sollen = = = = = = 51

Dritter Theil

Des Berichts und Gutachtens von der Pest.

Wie dieselbe so wohl an Seel als Leib zu vertreiben/ auch was hierneben so wohl der Obrigkeit/ als denen Pest-Bedienten zu thun obliege.

Das I. Capitel.

Wie der Pest-süchtige anfangs durch den Geistlichen Artzt seine Seele versorgen solle/ und was hierinnen in acht zu nehmen = = = 56

Das II. Capitel.

Was die Weltliche Obrigkeit zu Abwendung der eingerissenen Pest ins gemein zu thun habe = = = = = 59

Das III. Capitel.

Die noch gesunden Inwohner des Hauses/ darein die Pest gekommen/ sollen versperrt/ oder ausser der Stadt an ein gewisses Ort gebracht/ und das Hauß von aussen mit einem Creutz bezeichnet werden = = 63

Das IV. Capitel.

Die Pest-süchtigen sollen alsobald aus der Stadt in das Pest-Hauß verschaffet werden = = = = = = 64

Das V. Capitel.

Wie das Lazaret oder Pest-Hauß beschaffen/ auch mit aller Nothdurft zum Unterhalt der Krancken versehen seyn solle = = = 65

Das VI. Capitel.

Wie ausser der Artzeney die Krancken in dem Pest-Hauß mit Speiß und Tranck sollen verpfleget werden = = = = = 67

Das VII. Capitel.

Wie/ und wo die in der Pest Verstorbene zu begraben = = 68

Das VIII. Capitel.

Ob der in denen Pest-süchtigen Häusern verlassene Hauß-Rath vom Gift könne gereiniget werden/ oder/ ob derselbe verbrennet werden müsse = 70

Das IX. Capitel.

Wie/ und wann man die mit der Pest angesteckte Häuser wiederum reinigen und säubern solle = = = = = 72

Das X. Capitel.

Wie sich der Pestilentz-Doctor, oder Magister Sanitatis, gegen denen Krancken in der Stadt/ und in dem Pest-Hauß verhalten solle / = 73

Das XI. Capitel.

Ob man in der Pest Stul-treibende Artzeneyen gebrauchen/ auch die Ader öffnen/ und Blut lassen solle = = = = 76

Das XII. Capitel.

Wie der Krancke mit Schweiß-treibenden Artzeneyen von dem Pestilentz-Gift solle erlediget werden = = = = = 79

Das XIII. Capitel.

Wie die zufallende Neben-Kranckheiten an denen Pest-süchtigen sollen gelindert werden = = = = = 82

Das XIV. Capitel.

Von dem Amt des Apotheckers/ und denen hierzu nothwendigen Artzeneyen 86

Das XV. Capitel.

Wie die Wund-Aertzte mit denen Pest-süchtigen Drüß-Beulen/ und Zündt-Blattern verfahren sollen = = = = = 87

Das XVI. Capitel.

Von denen Sperrern / Bothen/ Heb- und Saug-Ammen / auch anderen Pest-Bedienten/ zur guten Nachricht = = = = 90

Das XVII. Capitel.

Woher die Unkosten zu nehmen / so zu Artzeneyen/ Unterhalt/ und Besoldung der Pest-süchtigen/ Krancken und ihrer Bedienten vonnöthen = 91

Beschluß.

Wie sich diejenigen insonderheit / nachdem sie von der Pest genesen / auch wie man / wann die Pest anfängt / und wieder vergehet / insgemein sich verhalten solle. = = = = = = ibid.

Besonderer INDEX

Uber die

Von Ihro Röm. Kayſ. Majeſt. glorreichen Andenckens

LEOPOLDO I.

Anno 1679. publicirte

INFECTIONS-Ordnung/

Wie es insgemein in dero Haubt- und Residenz Stadt Wienn/ Leopoldstadt/ und anderen umliegenden Vorstädten/ wie auch denen ausser des Wiennerischen Burgfrids gelegenen Orten/ als zu St. Ulrich/ Neustifft/ Neubau ꝛc. in denen Infections-Sachen zu halten.

NB. NB.

Folgende eingeschobene/ und nicht mit *Numeris* bezeichnete 6. Bogen wird der geneigte Leser als 24. Blat *consideriren*; jede Seiten nemlichen vor ein *folium* gerechnet/ und also bey dem Titul-Blat mit *Num.* 1. zu zehlen anfangen: doch muß dieser neu-angefangene *Numerus* (welcher nur diese eingeruckte 6. Bogen angehet) mit denen Anfangs-Ziffern dieses gantzen Werckes keinesweges *confundiret* werden.

A.

	Theil.	Fol.
Abstehen von Sünden und Lebens-Besserung = = =	1	3
Attestation soll jener mitbringen/ der von fremden Orten herkommet	1	9
Ausgüsse/ die schändlich seynd/ zu vermeiden/ auch den Unflat und Kehr-Mist vor die Stadt hinaus zu tragen = = =	1	6

B.

	Theil.	Fol.
Beschau der Armen umsonst / von andern aber 4. Groschen zu nehmen	2	12
Beth-Gewand und andere gefährliche Mobilien ins Lazaret zu bringen	2	12
Von anderen Fahrnussen nichts zu verwenden		ibidem.
Bett-Glocken / wann selbte geläutet wird / auf der Gassen / und in denen Häusern zu betten	1	3
Bettler / die unwürdig nicht zu gedulten / und zu dem Ende die Visitation Quatemberlich fürzunehmen	1	7
Es soll auch kein Bettler über Nacht in der Stadt verbleiben		ibidem.
Brandtwein / und Schweinen-Fleisch verbotten	2	19
Bücher / Papier / und Brief zu reinigen	3	23

C.

Clöster / wie solche der *Infections*-Ordnung unterworffen	2	18
Commissarios in allen Gassen zu verordnen / die auf Sauberkeit Achtung geben / und vom 14. zu 14. Tagen in denen Häusern visitiren	1	6
Contagiose Oerter seynd der Obrigkeit und denen Amt-Leuten anzuzeigen	1	18

D.

Dienst- und Herren-loses / unnützes Gesinde soll wie die Bettler tractiret werden	1	8
Die / so um Krancke / oder in inficirten Zimmern gewesen / sollen nicht nach Hof / Gerichten / Cantzeleyen ꝛc. kommen / sondern sich in das Ort der Contumacia begeben	2	16
Die aber eigene Häuser oder Gärten in Vorstädten haben / mögen sich derselben bedienen	2	17
Doctores, Barbierer ꝛc. die sich heimlicher Curen unterstehen / sollen alsobald gestraffet werden	2	11
Doctor, oder Wund-Artzt ꝛc. so nicht darzu bestellt / soll zu denen Inficirten nicht kommen	2	11

E.

Eiß und Schnee vor denen Häusern aufzuhacken / auch wochentlich 1. oder 2. mal zusammen zu kehren	1	5
Eröffnung der gesperrten Zimmer / und derselben Säuberung	3	21
Wann die Säuberung vollbracht / die Fenster 20. oder 30. Täg offen zu lassen / und Feuer anzuzünden	3	21
Execution dieser Ordnung ist Burgermeister und Rath anbefohlen	3	23

F.

Fische / welche gedörret / oder gesaltzen / öfter zu erfrischen / und das stinckende Wasser vor die Stadt hinaus zu tragen	1	4
Freymann / denselben dahin anzuhalten / das todte Vieh von denen Gassen alsobalden fortbringen zu lassen	1	7
Er Freymann solle auch aus dem todten Vieh kein Inschlitt schmeltzen / noch die Haut in der Stadt aufhencken oder trucknen		ibidem.
Fremde Personen von inficirten Orten / sobald solche ersehen werden / sollen alsogleich dem Burgermeister angezeiget werden	1	9
Fremde Ankommende fleißig zu examiniren / und von verdächtigen Orten Reisende nicht zu passiren	1	8
Fuhrleute / so fremd / sollen nicht in der Stadt einstellen / noch auf denen Gassen futtern	2	20

G.

	Theil.	Fol.
Gebäu in gesperrten Häusern nicht aufzuführen	2	13
Gefährlich Krancke sollen umständlich examiniret/ und in dem Beschau-Zettel eingeschrieben werden	2	12
In anstehenden Fällen solle man bey dem Magistro Sanitatis sich Raths erholen	ibidem.	
Gesunde Leuthe sollen bey Sperrung der inficirten Häuser heraus geschafft werden	2	13
Gesunde / welche in Lazaret genesen / sollen noch 40. Tag an einem andern Ort Coutumaciam machen	2	18
Gottslästern / Unzucht / und übermäßiges Essen und Trincken zu vermeiden	1	3
Gruben und Sümpf in denen Gassen auszupflastern / oder zu verschütten	1	5

H.

Handels-Leuthe und Fleischhacker sollen keine ungearbeitete Ochsen-Häute / oder andere Fell in der Stadt aufhencken	1	5
Heimlichkeiten nit überlauffen/sondern zeitlich im Winter raumen zulassen	1	5
Heimlichkeiten nicht zu eröffnen	2	21
Hochzeiten / Kinds-Tauffen / auf das engist einzuziehen	2	19
Hünner / Tauben / wo solche gehalten werden/ die Ort fleißig zu butzen	1	5
Hüten für die Contumacirende seynd in der Spittel-Au ꝛc. auszuschlagen	2	10
Hund / Katzen / oder Geflügel / wann es todt ist/ nicht auf die Gassen zu werffen	1	4

I.

Infection, wann sie von neuen darein griff / die Sperr zum andernmal fürzunehmen	3	21
Inficirte in der Vor-Stadt / sollen nicht in die Stadt gehen / sondern sich daraussen beschauen lassen	2	18
Inficirte nicht auf die Gassen zu stossen / auch nicht anzulernen / daß er ein anderes Ort benenne	2	16
Inficirte Personen alsobald dem Burgermeister anzuzeigen	2	11
Inficirte seyn mit denen H.H. Sacramenten zu versehen	2	9
Inficirten stehet frey sich in seinem Zimmer curiren zu lassen	2	15
Inficirt-Sterbenden ein warm gebähtes/ oder in heissen Wasser genetztes Brod auf den Mund zu legen: oder warm Wasser um die Liegerstatt herum zu setzen	2	16
Instrumenta, welche denen Pest-süchtigen appliciret/ sollen weiter bey denen Gesunden nicht gebraucht werden	2	12

K.

Käßstecher sollen mit denen Käsen keinen Gestanck verursachen	1	5
Keller / oder Trinck-Stuben an Sonn- und Feyertägen vor 9. Uhr nicht zu eröffnen	1	3
In Sommer um 9. Uhr / zur Winters-Zeit aber um 8. Uhr dieselben wieder zu sperren	ibidem.	
Kindern sollen Ammeln und Wärterinnen bestellet werden	2	14
Kirchen sollen mit Cronabet-Stauden gerauchert / oder ein brennendes Feuer herum getragen werden	2	18
Kleider und Tapezereyen/ so verkaufflich vorkommen / sollen denen Deputirten Commissarien angemeldet werden	2	20
Krancke sollen in denen gesperrten Häusern gelassen werden	2	14
Krebsen/ welche todt/ alsobald in die Donau zu tragen	1	5
Krebsen/ Zwifel/ Sauer-Kraut und Ruben/ vor der Stadt feil zu haben	2	20

L.

	Theil.	Fol.
Lazaret muß mit dem Geistlichen/ Ärtzten/ Vattern/ und andern nothwendigen Personen versehen seyn	2	10
Es sollen auch Stuben und Kammern vor die Inficirten zugerichtet/ und dieselben mit Essen/ Trincken und Liegerstätt/ nach Nothdurfft versehen werden	ibidem.	
Lazaret-Vatter soll die hinaus gebrachte Kleyder / Lein- Beth- Gewandt ꝛc. säubern / und für die Inficirte gebrauchen / das übrige verbrennen	2	12
Leser von verdächtigen Orten zur Infections-Zeit nicht in die Stadt zu lassen	2	20
Leutgeben / und in denen Wirts-Häusern seynd die Spiel-Leute verbothen	2	19
Leutgeb soll in Kellern bey dem Wein nicht viel Leute zusammen kommen lassen	2	19
Leut zu bestellen/ die denen Versperrten die Nothdurfft zutragen	2	14

M.

Magister Sanitatis, Ärtzt und Beschauer / solle in der Kirchen nicht unter andere Leute gehen	2	18
Magister Sanitatis solle seyn Amt verrichten	2	10
Magister Sanitatis solle vier Aertzte und Beschauer an der Seiten haben: welche Trunckenheit meiden / und an ihren Fleiß nichts erwinden lassen sollen	2	11
Medicus, Wund-Ärtzt / so er unwissend zu einem Inficirten käme / solle sich alsbald 8. Tag absentiren	2	11
Medicus, der sich um die völlige Cur eines Inficirten angenommen/ muß sich anderer Patienten entschlagen	ibidem.	
Mist und Gail zeitlich aus denen Häusern zu bringen	1	6
Mobilien / so der Inficirte gebraucht/ in das Lazaret zu führen	3	22
Mobilien / die von Inficirten nicht berühret / zu säubern	ibidem.	
Mobilien / bey welchen man zweifelhafftig / ob sie von denen Inficirten Personen berühret worden/ zu säubern	ibidem.	
Mobilien / so von Inficirten berühret worden/ nicht selbst zu reinigen	3	23
Möhrungen sauber zu halten / und die Rinnen täglich zweymal mit Wasser zu erfrischen	1	5
Monatlich seynd über die in das Lazaret gebrachte Mobilien dem Aufseher Extract zu geben	2	13

O.

Obst / Cucumern und Schwamen/ die faul/ unzeitig/ oder Wurm-stichig abzuschaffen: das übrige Obst aber vor der Stadt bey der Donau feil zu haben	1	4
Oerter / die fremd seynd / und wo sich die Contagion spühren läst/ sollen auf Tafeln bey denen Thören angeschlagen werden	1	8

P.

Personen / welche um einen Inficirten gewesen / sollen 40. Tag/ die andern aber 30. Tag in der Contumacia verbleiben	2	17
Post- und Courier-Briefe / auch die mit derselben ankommende Leute/ seynd in fleißige Obacht zu nehmen	1	8
Priester / gewisse für die Inficirten zu exponiren / wie ingleichen für diejenigen/ so Contumaciam machen	2	10

S.

	Theil.	Fol.
Sauberkeit / so oben verstanden / soll auch in Höfen / und denen Häusern gepflogen werden	1	6
Sauberung mehrer versichert	3	21
Sauerkraut und Ruben fleißig zu saubern / und das abgeschöpffte Wasser an abseitige Ort zu tragen: Sauerkraut und Ruben vor der Stadt zu verkauffen	1	4
Saugende und inficirte Kinder / wie solche zu unterbringen	2	14
Schlösser zu denen versperrten Häusern sollen zwey Schlüssel haben / und an gewissen Orten aufbehalten werden	2	14
Schulen / Fail-Bäder / und Fecht-Schulen einzustellen	2	19
Schwangern Weibern / die inficirt / sollen die jüngsten Hebammen zugeordnet werden	2	14
Schwangere Weiber / wann sie inficirt / wie es mit ihnen zu halten	2	13
Schwartze Pedetschen gleich der Infection zu halten	2	14
Schweine nicht in der Stadt zu halten	1	5
Sperr- Auf- und Nachseher sollen die Sperren öfters visitiren	2	15
Sperrer / Auf- und Nachseher / seynd taugliche zu verordnen	2	12
Sperrung der inficirten Häuser und Zimmer / wie solche zu halten	2	13

T.

Tändlerey eingestellt	2	20
Tauben und Schweine nicht zu halten	2	21
Thröstern aus der Stadt zu führen	2	21
Thröstern weder in Häusern noch auf der Gassen niederzuschütten	1	6
Tode in kein verschlossene Truhē zu legen / sondern in leines Tuch einzunähē	2	16
Trinck-Stuben gäntzlich eingestellt	2	19

V.

Verdächtige Anzeigungen alsobalden zu beschauen / und nichtes zu verduschen	2	15
Victualien / welche in das Lazaret geschickt / sollen an ein gewisses Ort gebracht / und daselbsten von dem Siechenmeister auf eine sichere Weise abgeholet werden	2	10
Vieh / / welches todt: krancke oder todte Menschen nicht auf die Gassen zu legen	1	6
Vieh / welches ungesund / nicht zu schlachten / und das Fleisch nicht warmer auszuhacken	1	4
Ungesperrte in inficirten Häusern sollen sich 14. Tag inhalten / und nicht unter andere Leute gehen; Nach Hof aber / und in die Cantzeleyen / sollen sie innerhalb 40. Tagen nicht kommen	2	17
Unsauberkeit von Blut / Eingeweid / Eyerschalen / Kraut / Blättern / ꝛc. nicht auf die Gassen zu schütten	1	4
Volltrincken / und Schweinen-Fleisch zu vermeiden	1	2
Von fremden Orten / wo die Pest grassiret / soll niemand hiesiger Stadt zureysen	1	9
Auch niemand eingelassen werden	2	18
Vorstädt / als Leopoldstadt / St. Ulrich / Neustifft / Neubau / sollen ebenmäßige Sauberkeit / wie in der Stadt / observiren	1	6

W.

Wacht zu bestellen / und ohne des Burgermeisters Zettel niemand aus der Au aus- oder einzulassen	2	10
Wäsch von Todten / oder die sonst unsauber / nicht bey denen Brünnen zu waschen	1	6

	Theil.	Fol.
Wagen soll ein eigener herum gehen / die inficirte Sachen in das Lazaret zu führen	3	23
Weichenden keine überflüßige Mobilien mitzulassen: Hund / Katzen / oder Tauben zu vertilgen	2	13
Wein-Leutgeben / und Speisen / in denen Quartiern einzustellen	1	19
Weißgärber / Kirschner / Riemer / Lederer ꝛc. sollen Häut und Fell nicht in der Stadt paitzen / auch dieselben vor der Stadt aufhencken	2	5

Z.

Zeitungsinger / Quacksalber ꝛc. abzuschaffen	2	19
Zimmer / die gesund / auszurauchen / mit Eßig zu besprengen / auch andere Vorsehung zu thun	2	15

Ihrer Röm. Kayserl. Majestät Glorreichesten Andenckens LEOPOLDI I. Neue INFECTIONS-Ordnung/ Von Anno 1680.

Wie es ins gemein auf dem Land in denen Infections-Sachen zu halten.

Erster Theil.

Wie die Pest in dem Land zu verhüten = = = Folio 95

Anderter Theil.

Wann die Pest sich zeiget / was zu thun? und wie dieselbe wiederumen abzuwenden seye = = = = = 101

Dritter Theil.

Wie man sich nach aufgehörter Pest zu verhalten habe = = 106

Kurtze Unterrichtung Für die armen Gemeinden auf den Land.

Was man für Mittel / so wohl das Pest-Gift zu verhüten / als auch die daran erkranckte Personen zu curiren gebrauchen solle = = 110
Gift-Eßig = = = = = = 111
Gift-Latwergen / wovon Morgens einer Nuß-groß zu essen = ibid.
Schwitz-Tränckel = = = = = = ibid.
Gift-Pulver = = = = = = 112
Das gesottene Wasser zum Trincken / soll seyn von Kronabet-Beeren / Weinscheidling / Weinstein / Stein-Wurtzel / kleine Wein-Beerl / Fenichel und Aneyß = = = = = ibid.
Was bey der Aderlaß in acht zu nehmen = = ibid.
Köchel zum Auflegen = = = = = ibid.
Ein anderes Köchel auf die Beulen oder Blattern zu legen = 113
Ein anderes Remedium = = = = = ibid.

Nöthige

Nöthige Erinnerung /

Wie man sich vor der

Leidigen Pestilentz /

Durch

Gute Mittel vorsehen und erhalten möge.

Von

Ihro Eminenz

LEOPOLDO

Der

Heil. Röm. Kirchen Cardinalen von Lollonitz/

in das Teutsche übersetzet.

Lands-Fürstlich und andere Weltliche Obrigkeiten . . . Folio 116
Directores Sanitatis . . . 121
Medici, Apothecker / Barbierer / Wund-Aertzte / Baader . . . 123
Wachten / und dero bestellte Commissarien und Aufseher . . . 124
Elemosynarii . . . 126
Spittal-Vätter . . . 127
Meßner / Schulmeister und Schüler . . . ibid.
Postillionen / Bothen / und dergleichen . . . ibid.
Hauß-Vätter / und Hauß-Mütter / wie auch Inwohner . . . 128
Übergeher der Gassen . . . 130
Handwercks-Leuth / und aus diesen die Fleischhacker . . . 131
Becken und Schneider . . . ibid.
Gold-Schlager / Kirschner / Pergamenter / und Leder-Bereiter . . . 132
Barbierer und Bader : Item Tischler . . . ibid.
Wirth / Köch / und allerhand Speiß-Handler . . . ibid.
Reisende fremde . . . ibid.
Bettel-Vögt . . . 133
Marck-Richter / Aufleger und Abtrager . . . 134
Krancken-Warter über die inficirten Häuser . . . ibid.
Sperrer der inficirten Häuser . . . 135
Vorsteher und Bediente in dem Lazaret . . . ibid.
Vorsteher der Quaranten-Häuser . . . 137
Siech-Knecht vor die Krancke und Todte . . . 138
Todten-Graber . . . ibid.
Ausbutzer und Sauberer der Häuser und alles Haußraths . . . 139
Unterricht vor die Seel-Sorger / wie sie sich verhalten sollen / wann sie zu denen inficirten Personen geruffen werden . . . 142

Register/

Uber den

Anderten Theil

Gegenwärtiger Pest-Ordnung/

Als erstlich:

Uber die vorkommende Capita und Haubt-Materien/ nachmahls aber über die ausgesetzten Marginalien nach Alphabetischer Ordnung.

CAPUT I.

Was in diesem Ertz-Herzogthum Oesterreich zur Abhaltung der anste- ckenden Seuche frühzeitig vorgekehret und veranstaltet worden Fol. 146
Fœde-Formular = = = • = 149

CAPUT II.

Was zur Zeit der würcklich schon zu grassiren angefangenen Seuche für Vor- sehung und Anstalten gemacht worden = = = 157
Votum oder Gelübde Seiner Kayserlichen und Königl. Catholischen Majestät CAROLI VI. bey letzt-grassirender Pest = = = 166
Inscription des Grund-Steins zu der Caroli Boromæi-Kirchen = 169
Beschreibung der Medaille, welche zu den Denck-Pfenningen gewidmet / und in den Stein geleget worden = = = = 170
Medicinische Facultät / Medici, Chyrurgi, Apothecker = = 171
Kayserliches Stadt- und Land-Gericht • • • 172
Advocaten = = = = = = ibid.
Viertel-Commissarien = = = = = ibid.
Commissarien = = = = = = ibid.
Commissarien bey denen Circumvallations-Linien / Stadt-Thören / bey denen gewöhnlichen Donau-Anländungen / Schif-Leut / und Reisende zu Wasser = = = = = = 173
Von dem Handels-Stand = = = = = 174
Von Gastgeben und Würthen in- und vor der Stadt = = 174
Von Fleischhackern = = = = = 175
Von denen Hauß-Vättern und Inwohnern = = = 175
Von dem Befehlshaber über die allgemeine Sessel-Trager = 175
Von denen Zuträgern für die Eingesperrte / und welche sich in Häusern curi- ren liessen = = = = = = 175
Von denen Medicin- oder Artzney-Zuträgern für das Lazaret = 176
Von denen Brief-Tragern = = = = = ibid.
Von denen Rumor-Soldaten = • = = ibid.

CAPUT III.

Von Einrichtung der sogenannten Spittal-Au für die Bettler / und andere arme Leut / wie auch von der Closter-Neuburger-Au • • ibid.
Von Verrichtung deren hierzu bestellten zweyen Geistlichen / und zugleich Beicht-Vättern / wie auch Meßner und Schulmeister = 177
Von der Verrichtung des Ober-Vatters = = = ibid.

Von

Von denen Ubergehern 178
Von dem Kramer / Würth / Becken und Koch 179
Von dem Beschauer ibid.
Von der Hebamme 180
Von dem Profosen ibid.
Von denen Wachten ibid.
Von weiterer Verordnung sowohl in der Spittal- als Closter-Neuburger-Au/ und was deme anhängig / wie auch von dem Räzischen Waisen-Hauß ibid.

CAPUT IV.

Von denen eigentlichen Lazaret-Anstalten 182
Infections-Tafel / deren um die Stadt Wienn herumliegenden / und im Jahr 1713. inficirt gewesenen Oerter 206
Von Verrichtungen des Lazaret-Pfarrers / Ordens-Geistlichen daselbst / wie auch Vor-Bettern 208
Von denen Lazaret-Medicis 209
Von der Lazaret-Canzeley und Beschau-Amt 210
Von dem Lazaret-Vattern ibid.
Von dem Lazaret-Artzten 211
Von denen Chyrurgis, Baader-Gesellen / oder Bind-Knechten 212
Von denen Apotheckern ibid.
Von denen Ausspeisern ibid.
Von der Hebamme 213
Von dem Infections-Beschauer vor der Stadt ibid.
Von dem Infections-Sollicitatorn, dessen Adjuncten / und Infections-Sperrer 214
Von dem Contagions-Uberreiter 216
Von dem Infections-Ubergeher 217
Von dem Vertilgungs-Commissario 218
Von dem Lazaret-Thür-Steher / oder Wachter 219
Von denen Siech-Knechten in der Stadt / und in dem Lazaret ibid.

CAPUT V.

Was bey verspührter Nachlassung der Seuche veranstaltet worden 220

CAPUT VI.

Wie es zu dieser Zeit mit denen ordinari Kranckheiten gehalten worden 228
Von dem in den Krancken-Hof aufgestellten Beschauer 229
Von denen Thor-Stehern oder Wächtern in denen Krancken-Höfen 230

CAPUT VII.

Von denen Medico-Politischen und Medicinischen Anstalten / auch daraus entstehenden künftighin nutzlichen Beobachtungen.

Erste Abtheilung.

Von denen Anno 1713. gemachten Pest-Beobachtungen ins gemein 231

Anderte Abtheilung.

Von der Pest / derselben Curier- und Præservier-Mitteln in specie 243

Anhang/

Deren zergliederten in der Contagion verstorbenen 3. Personen 257
Bewahrung-Hülf- und Rettungs-Mittel / Anno 1713. aus dem Nieder-Oesterreicherischen Gesundheits-Rath angeordnet 259
Warhafte Kenn-Zeichen dieser giftigen Seuche 260
Was solche Seuchen seyen 262
Von äusserlichen Ursachen dieser Kranckheiten 264
Auf was die Forcht oder Hofnung in dieser Kranckheit zu gründen seye 265
Ziel und Absehen/ so man sich vorstellen solle / zur Genesung von dieser Kranckheit zu gelangen / oder zu helffen 266

Innerliche Hülfs-Mittel 266
Wie sich bey ereignenden Neben-Zuständen zu verhalten 272
Gegen Schlaffsucht und Frais ibid.
Gegen starckes Brechen 273
Gegen Durchbruch ibid.
Gegen Blut-Stürtzungen 274
Gegen Petetschen und Brand-Fleck ibid.
Gegen Unsinnigkeit 275
Wie denen Beulen abzuwarten 277
Wie denen Carbunckeln abzuhelffen 278
Von denen Verwahrungs-Mitteln / wie sich nemlich ein Gesunder von solcher Seuche bewahren / und frey erhalten solle 279
Von Obrigkeitlichen Anstalten 282

CAPUT VIII.

Von angeordneter Reinigung deren inficirt-gewesten Zimmern 285
Instruction deren Reinigungs-Auffsehern 286

Register

über die außgesetzten Marginalien nach alphabetischer Ordnung.

A.

Abscheu von vieler Krancken Außdünstung Fol. 240
Dessen Ursache: Denen gesunden Beywohnenden schädlich ibid.
Dessen Ursache 241
Ist auch gantzen Gemeinden nachtheilig: Warum ibid.
Absönderung / die bald und geschwind geschieht / ihr Nutzen 235
Wie selbe leicht zu bewürcken 236
Advocatur wird eingestellt 172
Amuleta, oder Sachen bey sich zu tragen 238
Andacht / um gäntzliche Außrottung des Ubels wird fortgesetzt 220
Anotomi dreyer an der Seuche entseelten Todten-Cörper weigert sich die Medicinische Facultät vorzunehmen 196
Verordnung des Hofs auf diese von der Facultät gethane Vorstellung ibid.
Die Anatomi gedachter dreyer Cörper wird von Herrn Doctor Georgius und dem Barbierer Fuchs würcklich vorgenommen 196
Recompens Herrn Doctor Georgii ibid.
Anstalten für die Kayserl. Haubt- und Residentz-Stadt Wienn / zu Abwendung des instehenden Ubels 154
Anstalten zu Ihrer Kayserl. Majestät allerhöchsten Person / wie auch des Hofs Sicherheit und Erhaltung 161
Anstalten / daß Ihro Kayserliche Majestät dero Jagd-Lust sicher geniessen können 162
Anstalt vor die Armen 237
Ansteckender Seuche ihre Krafft ist zugleich mit dem entseelten Cörper entkräftet / und zu weiterer Ansteckung unfähig gemacht worden 199
An / aus beyden heimlich zu entweichen / ware bey Lebens-Strafe verboten 180
Aufrichtung neuer Lazaret 200
Wie dieselben eingerichtet worden ibid.
Was für Ort und Gelegenheit darzu genommen worden ibid.
Aufzeichnung der Derter / wo die Contumaz zu halten ist 148
Aeusserliche Ursachen dieser Kranckheit 264

Ausschenckung des Mosts und Wermut-Wein / wurde biß auf weitere Verordnung eingestellet = = = = = 226

B.

Baader-Gesellen werden zur Versehung der Krancken aufgesuchet = 200
Bauers-Leute / welchen wiederum mit denen Marckt-Fuhren anhero zu kommen erlaubt ware / musten mit einem Attestato von ihren Richter / daß sie von gesunden Orten kommen / versehen seyn = = = 227
Becken-Häusel / dessen Einrichtung = = = = 157
Becken-Hauß muß auch die untere vier Zimmer einrichten bey Vermehrung der Krancken = = = = = = 195
Beck in der Spittal-Au = = = = = 179
Begrabung deren Todten in dem Lazaret-Freythof = = 194
Begräbnuß der an der Seuche entseelten Cörper = = 209
Beschau-Amt verwandelt sich gleichsam in eine ordentliche Lazaret-Cantzeley 201
Beschauer in der Spittal-Au = = = = = 179
Beschau-Zettel / wann solche falsch ankommen / was zu deren Abstellung veranstaltet worden = = = = = 191
Beschreibung der so genannten schwartzen Tafel = = = 156
Bether / Kotzen / Stroh-Säck / und dergleichen gebrauchte Sachen / deren in der Seuche Verstorbenen werden verbrennt = = 194
Bettler / was mit ihnen verordnet worden = = = 151
Betteln überhaubts verboten = = = = ibid.
Bettlern / noch jemand andern / der sich nicht zu ernähren weiß / solle kein Unterschleif bey grosser Strafe gegeben werden = = ibid.
Beulen / wie solchen abzuwarten = = = = 277
Blut-Stürtzung = = = = = = 274
Brechen / wann selbiges starck = = = = 273
Brechen oder Vomiren / Schaden oder Nutzen davon = = 233
Brenn-Holtz wie und auf was Weise es mit dessen Hereinbringung aus denen Kayserl. Waldungen gehalten worden = = 163
Brief-Trägers Verrichtung = = = = 176

C.

Carbunckeln / wie solchen abzuhelffen = = = 278
Catharina-Marckt wird eingestellt = = = = 174
Chyrurgische Operationes zu Rettung der Leibes-Frucht bey denen inficirten Weibs-Personen = = = = = = 196
Chyrurgische / oder Wund-Artzeney-Mittel = = = 255
Cörper dreyer in der contagiosen Kranckheit entseelten Personen werden eröfnet = = = = = = = 196
Commissarii bey denen Gränitz-Pässen zu setzen / die wohlerfahren / unintereſſirt / und der Land-Sprache kündig = = = = 152
Communication mit dem Königreich Hungarn / ausser mit Croatien wird völlig abgeschnitten = = = = = 147
Contumaz-Hof wird für die gesunden schwangern Weibs-Personen ferner eingerichtet = = = = = = 184
Wie dann bey diesen gemachten Anstalten das Ubel nachzulassen schiene. ibid.
Contumaz wird geraumt = = = = = 157
Contumazisten / da solche nach gehaltener Contumaz entlassen / wie es mit denenselben gehalten worden = = = = 204
Contumazisten / welche arm / wie auch andern armen Leuten / welche keine Profession sich zu ernähren hatten / wurde die Verpflegung sowohl in der Spittal- als Closter-Neuburger-Au verschaffet = = 204
Correspondenz der militarischen Briefe / und Abwechslung deren aus Hungarn kommenden Post- und Briefschaften / wie es mit denenselben gehalten worden = = = = = = 150
Criminal-Judicium in Contagions-Sachen wird verordnet = = 172

Criminal-Jurisdiction über die Ubertretter der Kayserl. Patenten und Verordnungen / ist der authorisirten Kayserlichen Hof-Commission eingeraumet worden = = = = = = 153
Cur in der Pest = = = = = = 248
Wie vielerley geistliche Præservativ = = = ibid.
Politische = = = = = = ibid.
Medicinische = = = = = = ibid.
Curierungs-Mittel / unterschiedliche = = = = 251

D.

Decret an Herrn Doctor Hölmann / wegen Visitirung des Lazaret-Brunnen 197
Doctor Hölmann fährt selbst in den Lazaret-Brunnen hinab / um dessen gründlichen Augenschein einzunehmen = = = 198
Dessen Bericht über den Lazaret-Brunnen = = ibid.
Durchbruch = = = = = = 273

E.

Eigenschaft der vorigen Pest = = = = 243
Unterscheid von andern Kranckheiten = = = ibid.
Schwere Erkanntnus der Ursachen = = = ibid.
Tödtet geschwind = = = = 244
Einfuhr aller leicht Gift-fangenden Sachen und Waaren wird verboten 148
Einrichtung des Hauses zum goldenen Engel in der Währinger-Gassen / für die Krancke / und wie solche Einrichtung geschehen = = 195
Daselbst wurde für einen Krancken des Tages / für Zimmer / Kost / Medicin und Wartung / nicht mehr dann 1. Gulden bezahlt = ibid.
Erbiethen deren N. Oe. Herren Stände / wegen Haltung eines Unter-Commissarii bey jeden Schrancken / und was weiter vonnöthen = 152
Eröfnung der Verstorbenen / derselben Nutzen = = = 234
Ob / und wann sie ohne Gefahr vorzunehmen = = ibid.
Dero Nutzen bey anfangender Gefahr = = = ibid.
Ob sie in Beul und Carbunckel-Pesten nöthig = = ibid.
Examinirung deren angekommenen Krancken bey der aufgerichteten Lazaret-Beschau-Hüten = = = = = = 190
Was bey solchen Examine und Beschau beobachtet worden = ibid.

F.

Feilschaften / deren man zu täglicher Nahrung bedürfftig / wie es mit solchen gehalten worden = = = = = 165
Flucht / ob / und wann sie fürzunehmen = = = 236
Ob zu solcher zu rathen = = = = = 237
Was für Leute fliehen solten = = = = ibid.
Wohin zu fliehen = = = = = ibid.
Form der gedruckten Reiß-Pässen = = = = 158
Freymann wird von den Kayserl. Stadt-Gericht dahin angehalten / daß er verreckt / oder niedergeführtes Vieh / Hund und Katzen / aus dem Weeg raumen / und in ein abgelegenes Ort überbringen müssen = 156
Furcht und Hofnung / auf was sie in dieser Kranckheit zu Gründen = 265

G.

Gassen-oder Visitations-Commissarien ihre Verrichtung = = 172
Gastgeb und Würthe in-und vor der Stadt / wie sich solche gegen ihren Gästen zu verhalten haben = = = = = 174
Gebott wird widerholt / daß auf die in Contagions-Sachen vorhin publicirte Patenten und Generalien vest gehalten werden solle = = 221
Geistliche / so ausgesetzt waren / und welche an der Seuche gestorben / werden benennt = = = = = = 209
Geistliche Veranstaltungen in-und vor der Stadt zur Abwendung der Seuche 157

Geistliche Veranstaltungen zu einen Buß-fertigen Leben / daß GOtt die bevorstehende Straf abwende = = = = 146
Gesunde / so völlig restituiret / wurden gantz neu ausgekleydet / und entlassen zur Contumaz-Machung in der Closter-Neuburger-Au = 194
Gesunder / wie er sich für solcher Seuche bewahren / und frey erhalten solle 279
Gottes-Dienst / so allgemein / wurde in denen Kirchen stäts fortgesetzet; hingegen das Predigen in denen Kirchen eingestellt / und auf öfentlichen Platz gehalten = = = = = = = 170
Gruften-Fenster / so auf die Gassen gehen / wurden vermauert = 171
Grund-Obrigkeiten wird verboten niemanden das Bezierck und Ort / wo sich die erst inficirt-aus Hungarn kommende Person ausser der Rossau nidergelassen / betretten zu lassen = = = = 182
Grund-Richtern und Gemeinden / was denenselben zu gäntzlicher Austilgung des Ubels zu beobachten ist anbefohlen worden = = 222

H.

Handwerckern wird verboten in ihren Herbergen / wie auch bey der Handwercks-Lad die sonst gewöhnlichen Zusammenkünften zu halten = 174
Häuser / so in voriger Pest angesteckt worden = = 235
Hauß-Vätter / was ihnen gegen ihre Kinder / Gesinde / und Hauß-Innwohner zu thun oblieget = = = = = 175
Hauß zum goldenen Engel / wird in die Lazaret-Clausur eingeschlossen = 189
Heb-Amme wurde für die schwangern Weiber so wohl in der Spittal- als Closter-Neuburger-Au bestellet = = = 180
Herrschaften / so abwesend gewesen / und von ihren Gütern wiederum anhero gewolt / musten einen Kayserlichen Paß auswürcken / daß sie an keinen inficirten Ort gewesen / auch was die Linien- und Einlaß-Commissarien dabey zu beobachten hatten = = = = 227
Hungarische Seuche / die in diesen Königreich kaum gedämpfet worden / erhebet sich wider / und dringet aller Veranstaltung ungeachtet in die benachbarte Gränitz-Ort ein = = = 147

I.

Infections-Beamte / nachdem man ihrer nicht mehr benöthiget / werden nach gemachter Contumaz entlassen = = = 207
Infections-Sessel werden verfertiget / und wo selbe in Bestallung aufbehalten worden = = = = = 190
Innerliche Hilfs-Mittel = = = = 266
Instruction der aufgestellten Ober- und Unter-Contagions-Commissarien = 148
deren auf denen andern Gründen bestellten Ordinari-Krancken-Beschauern = = = = 229
der subordinirten Sanitatis-Commission = = 159
der Ubergeher = = = = 178
der zwey bey denen Linien-Thören aufgestellten Contagions-Commissarien / wie solche sich zu verhalten haben = = 155
Inquisitoris-Amt / welcher aufgestellt worden / ware wichtig / mühsam / und gefährlich = = = = = 201
Juden / all und jede / welche mit keiner Kayserl. Freyheit / oder Hof-Paß versehen waren / wurden abgeschafft = = = 155
Denenjenigen Juden aber / welchen so wohl in der Neustadt / als hier zu verbleiben ist erlaubet worden / ware die Sauberkeit ihrer Haußhaltung alles Ernstes eingebunden = = = = ibid.
Auch die Juden-Häuser unversehens visitiret = = ibid.

K.

Kayserl. Majestät / und nach Dero allerhöchsten Exempel / alle Inwohner dieser Stadt seynd währender Contagions-Zeit hier verblieben = 158
Kleidung deren Infections-Bedienten / wie auch Siech-Knechte und Reinigungs-Weiber = = = = 197
Koch in der Spittal-Au = = = = = 179
Krammer in der Spittal-Au = = = = = 179
Krancke / so in dem Lazaret angekommen / wurden anfangs mit denen geistlichen Nothwendigkeiten versehen = = = 191
Krancke / so vor den Lazaret angekommen / wie es mit ihnen gehalten worden 189
Krancke Personen / bey welchen sich das Contagions-Zeichen nicht mehr äusserte / wie es mit selben gehalten worden = = = 204
Krancken-Haus und Lazaret wird gleich eingerichtet = = 193
Kranckheiten und Vieh-Umstände / so vorher gegangen = = 232

L.

Laxiren und Aderlassen = = = = = 233
Schaden und Nutzen davon = = = = ibid.
Lazaret-Brunnen Eigenschaft wird beschrieben = = 198
Prob des Brunnen-Wassers = = = = ibid.
Dessen Beschaffenheit = = = = = 199
Wird nicht mehr für verdächtig und schädlich gehalten = ibid.
Lazaret-Clausur wird erweitert = = = = 189
Lazaret / das grosse / wird in der Währinger-Gassen eröfnet: auch Inficirte dahin gebracht = = = = = 184
Lazarets-Brunnen / der in der Nähe der Todten-Gruften gelegen / wird verdächtig = = = = = = 197
Lazaret-Gruften wird beschrieben = = = 198
Wird wegen des verspührten übeln Geruchs besser bedecket = 199
Lazaret-Freythofs Beschreibung = = = = 198
Lazaret / wann deren mehr / Nutzen davon = = = 241
Lazaret wird eröfnet / Doctores, Aertzte und Barbierer / auch andere darzu benöthigte wurden eingesperrt = = = = 157
Lazaret wurde bald in einen Garten / und wol brauchbaren Stand gebracht 184
Lazaret / Ort für dieselben = = = = = 241
Ob sie in höhern oder tieffern Orten seyn sollen = = ibid.
Wie selbe nützlich einzurichten = = = = 242
Lebens-Art in der Pest = = = = = 249
Leser / die man aufgenommen / musten von einem unverdächtigen Ort seyn / auch dessentwegen ein Attestatum von ihrer Obrigkeit beybringen = 225

M.

Medici, werden in das Lazaret bestellt = = = = 184
Medici, welche für die verdächtig-krancke Personen außgesetzt / haben wegen des Kranckheit-Zustandes ungleiche Meynung = = 183
Medici, wie sie mit denen Krancken ihre Cur gepflogen = = 191
Medici werden in dem Lazaret / Becken-Haus / und andern Orten auf das neue eingetheilet = = = = = = 202
Medicin, so abgängig / wurde aus der Burgerlichen Spittal-Apothecken herbey geschaft = = = = = = 192
Medicinæ Doctores werden aus unterschiedlichen Ländern hieher beschrieben 184
Medicinischer Facultät / was bey wahrgenommener Nachlassung der Seuche / derselben anbefohlen worden = = = = 221
Medicorum und Chyrurgorum grosser und kostbarer Verlust = = 242

H. Meß/wurde an Sonn- und Feytertagen auſſer denen wochentlichen Ordinari-Meſſen / in der Spittal-Au eine abſonderliche geleſen 181
Nachgehends aber in dem Räziſchen Waiſen-Haus ibid.
Methode, die ſicherſte 239
Michaelis-Zeit / wie es zur ſelben mit denen Beſtand-Zimmern gehalten worden 224

N.

Naſen-Verwahrung 239
Neben-Zuſtände / wie ſich bey ſolchen zu verhalten 272
Neuerung / welche nutz- oder ſchädlich 242

O.

Ober-Commiſſarii, deren zwey die N. Oe. Herren Stände vorgeſchlagen/werden von Kayſerl. Majeſtät beſtättiget / und was denenſelben weiters zu beobachten aufgetragen worden 152
Obrigkeitliche Anſtalten 282
Obſicht deren Geſundheits-Räthen / daß denen Armen ihre Lebens-Nothdurft wohl gereichet werde 179
Obſicht über die auf dem Waſſer ankommende Leute 173
Ordens-Geiſtlicher hatte keine Erlaubnus / ohne Atteſtation eines Medici oder Beſchauers zu einem Krancken zu gehen 171
Ordens-Geiſtlichen ware die ſonſt gewöhnliche Sammlung des Moſts nicht erlaubt/ könten aber ſolche durch jedes Ortes Richter/ oder andere Vertraute einbringen laſſen 226
Ordinari-Lazaret-Pfarrers Eyfrig erzeigte Seelen-Sorg 208
Ordinari-Krancke Perſohnen wurden Anfangs in das Becken-Haus gebracht 228
hernach aber in die Contumaz-Höf übertragen ibidem.
Ordinari-Kranckheiten / was zu dieſer Zeit bey denenſelbigen beobachtet worden 228
Die mit dergleichen ordinari-Kranckheiten behafte Perſonen wurden unweit des Lazarets anfangs in das Becken-Hauß / folgends aber in einem von denen Contumaz-Höfen gebracht ibid.

P.

Paß-Ertheilung für den Kayſerl. Zuſchrader zu Hereinbringung des in denen Steyeriſchen Gräntzen bereits erkaufften Viehes 165
Paß, und Fœden werden denen von hier Abreiſenden umſonſt ertheilet 158
Patenten und Generalien in kurtzen Begriff 221
Patienten / die in dem Lazaret in etwas beſſer worden / wurden / um anderen Platz zu machen / in das Becken-Hauß überbracht 193
Perſonen dürfften 3. 4. biß 5. ſo wol in der Spittal- als Cloſter-Neuburger-Au zuſammen ſtehen / und ihre Lebens-Nothdurft kochen 180
Peſt/ anfangs ſchmeichlend/ iſt deſto gefährlicher 245
Petetſchen/ und Brand-Fleck 274
Pflicht der Apothecker 212
der Ausſpeiſer ibid.
des Artzten von Lazaret 211
der Chyrurgorum, Baader-Geſellen/ oder Bind-Knechte 212
des Contagions-Uberreiter 216
der Hebammen 213
des Infections-Beſchauers vor der Stadt ibid.
des Infections-Sollicitatoris, deſſen Adjuncten/und Infections-Sperrers 214
des Infections-Ubergehers 217
des Lazaret-Thür-Stehers 219
eines vorgeſetzten Medici 231
deren Thor-Steher und Wachten in denen Krancken-Höfen 230
des Vertilgungs-Commiſſarii 218

Prob-Zimmer werden verordnet vor die verdächtig-Erkranckte 183
Processionen und Wallfahrten/ wie es mit solchen gehalten worden 170
Profoß strafft die Ungehorsamen ab 180
Protocolliſt wird aufgestellt / welcher zu leichterer Abthuung deren Erbschafts-Händeln über deren Verstorbenen Verlassenschaft alles Nöthige in ein Protocoll eingetragen 201
Pruck an der Leyte / weil es inficiret/ wird eingeschlossen/ auch fernere vorsichtige Anstalten 147

Q.

Quarantena, wann solche gehalten und vollbracht/ wie nach derselben die Herein-Passirung beschehen solle 148

R.

Räthe der Gesundheit von der Regierung abgeordnet/ untersuchen die Krancken-Speisen/ und examiniren die Krancken ihres Zustandes halber 189
Raizen / Juden / Bettler / gemein- und arme nach Hungarn abgegangene Schwaben seynd nicht herein zu passiren 150
Raizisches Wayſen-Hauß / die Vorsehung für die Kinder in demselben 181
Rauchwerck 238
Reconvalescenten / indem sich solche vermehret/ wurden für dieselbe drey Hütten auf dem Platz des Krancken-Hauses aufgebauet 195
Reinigung deren inficirt-gewesenen Zimmern 285
Reinigungs-Aufseher ihr Instruction 286
Reinigung und Sauberung deren Gassen und Strassen/ auch deren Häusern und Wohnungen in- und vor der Stadt wird fleißigst zu halten und zu beobachten anbefohlen 156
Rind- und Horn-Vieh / wie es mit Hereinbringung desselbigen gehalten werden solle 150
Rumor-Soldaten ware die Zusammenkunft mit ihren Weibern in denen Vor-Städten verbotten 176

S.

Schaaf- und Schwein-Vieh hereinzubringen ist verbotten/ Horn- und Rind-Vieh zugelassen 148
Schiffart wurde dem Schöfmeister zu Hollenburg auf gewisse Weise hieher wieder erlaubet 227
Schlaffsucht und Frais 272
Schneller Todt einiger schwangern Weibs-Personen in dem Spittal wird entdecket 182
Der Sanitäts-Commission hierüber erfolgte Verordnungen ibid.
Schrancken bey denen Haubt-Strassen aufzurichten/ und von denen nächsten Insassen zu bewahren 152
Schulen in und vor der Stadt gesperret 171
Schwangere Personen/ so erkrancket/ werden von denen Gesunden abgesöndert 183
Schwangere Personen werden aus dem Burger-Spittal in das nächst- an dem Lazaret gelegene Krancken/ oder so genanntes Becken-Hauß gebracht ibid.
Schwangere/ so gesund/ werden in eines der 3. Contumaz-Höfen gebracht ibid.
Schwitzen/ Schaden und Nutzen davon 234
Secreta oder Pest-Geheimnusse 239
Seiten- und Abwecge / auch Fußsteigen diß- und jenseits der Donau sollen verhacket werden 149
Sessel-Trager/ so allgemein aufgestellet / durfften keine inficirte oder krancke Personen tragen 175
Seuche/ durch wem sie anhero gebracht worden 157
Seuche läst würcklich nach/ und was so dann mit dem zum Lazaret eingerichten Zucht-Hauß/ wie auch Müntz-Wardeinischen Hauß veranstaltet worden 205

Seuchen/ was solche seyn 262
Sperrung der Wohnungen/ wo die Erkranckte hergekommen 191
Spital-Au/ deren Beschaffenheit 181
Wie auch Gleichheit der Einrichtung so wohl in der Spital- als Closter-Neuburger Contumaz-Au ibid.
Spital-Au/ so zu dem Ende eingerichtet/ sollen Bettler/ und andere arme Leute beyzeiten beziehen/ welches man durch öffentlichen Ruf kund gemacht 176
Strafe derenjenigen/ welche sich durch Ab- und Seiten-Weege herein practiciren 151
Stuben in dem Lazaret werden ausgetheilt in die so genannte Schwache- und Meliorations-Stuben 192
Symptomata der Pest/ deren Unterschied und Cur 253
Als nemblich/ Schlaf-Sucht 253
Durst 252
Haubt-Weh 253
Verstopfung 254
Hertzens- und Brust-Zustände 254
Brechen und Magen-Brennen 254
Nasen-Bluten 254
Pedetschen 254
Urin-Brennen 255
Beulen/ oder Pubones an unterschiedlichen Orten 255
Carbunckel auf denen Beulen 255
Carbunckel oder Pest-Kohlen 255
Erhobenes oder wildes Fleisch 256
Schlaf-Losigkeit/ oder übermäßiges Wachen. 256

V.

Veranstaltung desto leichter auf die von denen Siech-Knechten oder andern Infections-Beambten entfremdete Effecten zu kommen 219
Verdächtige Kranckheit habende/ und in dem Becken-Haus gelegene Personen wurden in das Burger-Spital überbracht 183
Verordnung einer subordinirten Sanitatis-Commission zu mehrerer der Sachen Beobachtung/ welche unter dem Nahmen: Directorium Sanitatis gehalten wurde 159
Verpflegung der Krancken/ wie solche von dem Lazaret-Vattern gehalten worden 192
Verrichtung des Beschauers/ der in dem unweit vom Lazaret gelegenen Krancken-Hof aufgestellet ware 229
Verrichtung der Cantzeley des Lazarets/ und des Beschau-Ambtes 210
Verrichtung denen Einlaß-Commissarien bey denen Linien-Thören anbefohlen 223
Verrichtung des Lazaret-Vatters 210
Verrichtung dem Lazaret-Medico aufgetragen 209
Verrichtung deren Siech-Knechten in der Stadt/ wie auch in dem Lazaret 219
Verstorbene in denen neuen Lazareten wurden von da in dem Todten-Wagen zur Begrabung in das grosse Lazaret überbracht 200
Ubel der Seuche beginnet etwas nachzulassen 220
Ubel der Seuche erhebet sich aufs neue/ und streichet auſſer- und innerhalb der Linien herum/ ergreifft alle Vorstädt/ und auch die Stadt selbsten 184
Ubel der Seuche nimmt zu 189
Victualien/ wie es mit deren Hereinbringung aus dem Königreich Böhmen/ Schlesien/ und Mähren gehalten worden 164
Vieh in der Stadt zu schlachten ist verboten 175
Viertel-Commissarii in der Stadt werden benennt 172
Umstände/ so vorgefallen/ erfordern theils Anstalten zu verändern/ theils aber gantz neu zu machen. 194

Unsinnigkeit = = = = = = 275
Unziefers/ oder deren verschiedenen Insectorum Beobachtung = 235
Vorkaufferey wurde zu Verhütung der besorgenden Ansteckung verboten 226
Vorsehung der Reconvalescenten bey einfallender Kälte = = 202
Vorsehung geschahe frühzeitig für die Krancke bey künfftig kühler-Herbst- und kalten Winters-Zeit/ und worinn solche bestanden = = 201
Vorsichtigkeit in Einlassung angesteckter Leute = = 232
Urin/ ob aus demselben die Pest zu erkennen = = = 234

W.

Wachten/ die so wohl in der Spittal- als Closter-Neuburger-Au aufgestellet/ ihre Verrichtung = = = = = 180
Wartung denen Krancken höchst nöthig = = = 239
Wein-Lesens-Zeit/ was zur selben zu beobachten ist anbefohlen worden 225
Wein-Lesen selbst einzubringen / ware denen hiesigen Burgern und Innwohnern nicht erlaubt = = = = = ibid.
Diejenigen Burger aber/ welchen zu Veranstaltung des Lesens in die Wein-Gärten sich hinaus zu begeben/ aus erheblichen Ursachen erlaubt ware/ musten selbigen Tag wider in die Stadt kommen = = ibid.
Wein-Lesen selbst einzubringen / ware jeden Eigenthumer in denen jenigen Orten erlaubt / welche mit der Infection niemahlen behaft worden ibid.
Wein-Lesen / welche der Contagion- halber versperrt worden / wurde von dasigen Richter und Geschwornen für dem Eigenthumer auf dessen Unkosten eingebracht = = = = = ibid.
Wein- und Most-Beschreibung / die sonst von denen Zehend / und Berg-Herrn in denen Kellern gepflogen worden / muste in denen Wein-Gärten vorgenommen werden = = = = 226
Weltliche Anstalten der einreissenden Contagion zu wiederstehen = 147
Winters-Zeit thut der Seuche einen Abbruch = = 204
Wirth in der Spittal-Au = = = = 179
Wohnung = = = = = = = 239
Derselben Sauberkeit: befördert die Absönderung und Uberbringung 240
Die Unsauberkeit hemmet selbe = = = ibid.
Wohnungen für die Infections-Bediente werden innerhalb der Lazaret-Clausur bereitet = = = = = 196

Z.

Zeichen der angreifenden Seuche = = = = 244
gut und böse = = = = = 245
und wahrhafte Erkanntnuß dieser Seuche = = 260
von der Pest = = = = = = 232
Ziel und Absehen / so man sich vorstellen solle / zur Genesung von dieser Kranckheit zu gelangen/ oder zu helffen = = = 266
Zugang furwitziger Weise/ zu dem Lazaret wird abgestellt = 197
Zuträger für die eingesperrte Personen ihr Pflicht und Amt = 175
Zuträger in dem Lazaret ihre Pflicht = = = = ibid.
Zuträgern der Medicin, oder Artzeney für das Lazaret/ was solchen zu thun obgelegen = = = = = = 176

Ende des Registers.

Specification,

Deren Zimmer so in abgewichener Contagion Anno 1713. im Lazaret mit Patienten seynd beleget gewesen. Als

Männer

Bethstätten.

Erstlichen: Num. 1. Lazarus-Stuben/mit dem Krancken-Warter. " " " " " " 16.
Num. 2. Sebastiani-Stuben/ mit dem Krancken-Warter. " " " " " " " 22.
Num. 3. Thomas-Stuben/ mit dem Krancken-Warter. 20.
Num. 4. Rochi-Stuben / mit dem Krancken-Warter/ melioratis. " " " " " " 23.
Num. 5. Martini-Stuben/ mit dem Krancken-Warter/ melioritatis. " " " " " " 22.

Weiber-Stuben/ Schwache.

Num. 1. Anna-Stuben/mit der Krancken-Warterin. 14.
Num. 2. Rosalia-Stuben/mit der Krancken-Warterin. 14.
Num. 3. Barbara-Stuben/ mit der Krancken-Warterin. 17.
Num. 4. Catharina-Stuben/ mit der Krancken-Warterin. 17.

Meliorations-Stuben.

Num. 5. Elisabetha-Stuben / mit der Krancken-Warterin. " " " " " " 18.
Num. 6. Margaretha-Stuben/ mit der Krancken-Warterin. " " " " " " " 18.
Num. 7. Susanna-Stuben/ mit der Krancken-Warterin. 19.
Num. 8. Magdalena-Stuben/ mit der Krancken-Warterin. " " " " " " 18.
Num. 9. Die Kinder-Stuben/ mit denen Krancken-Warterinen. " " " " "